

Zahrbuch

der

Preußischen Forst- und Jagdgesetzgebung und Verwaltung.

Siebenundzwanzigster Band.

Dr. jur. Bernhard Dandelmann

 **Springer**

Jahrbuch

der

Preussischen Forst- und Jagdgesetzgebung und Verwaltung.

Herausgegeben

von

Dr. jur. Bernhard Dandermann,

Königl. Preuß. Oberforstmeister und Director der Forstakademie zu Eberswalde,

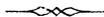
im Anschluß an das Jahrbuch im Forst- und Jagdcalender für Preußen
I. bis XVII. Jahrgang (1851 bis 1867)

redigirt

von

D. M u n d t,

Secretair der Forst-Akademie zu Eberswalde.



Siebenundzwanzigster Band.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH
1895.

ISBN 978-3-642-93817-7

ISBN 978-3-642-94217-4 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-642-94217-4

Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1895

Inhalts-Verzeichniß

des XXVII. Bandes des Jahrbuchs der Preussischen Forst- und Jagd-Gesetzgebung und Verwaltung.

Art.	Unterrichts- und Prüfungswesen.	Seite
1.	Änderungen in dem Berechtigungswesen höherer Lehranstalten (30. Oktober 1894.)	1
24.	Prüfungs-Ordnung für die im Subalterndienst bei den Königlichen Regierungen beschäftigten Civil-Supernumerare und Militär-Anwärter. (21. August 1894).	33
25.	Anwendung der Prüfungs-Ordnung für den Subalterndienst bei den Königlichen Regierungen zur Erlangung der Qualifikation als Forstkassen-Rendant. (2. Januar 1895.)	38
78.	Studium der Rechts- und Staatswissenschaften der Forstbesessenen. (23. Juli 1895.)	169
79.	Beschränkung der Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger bei mehreren Königlichen Regierungen. (24. August 1895.)	169
Versuchswesen.		
13.	Einstellung der Berichte über das Ernte-Ergebniß der wichtigsten Holzsämereien in Preußen. (3. November 1894.)	22
46.	Anweisung zur Entnahme von Bodenproben behufs chemischer und physikalischer Untersuchung. (März 1895.)	101
47.	Bereinbarungen des Vereins deutscher forstlicher Versuchsanstalten bezüglich der Methoden bei Boden- und Aschenanalysen	103
Organisation und Dienst-Instruktionen.		
26.	Fernhaltung der Forstbeamten von der Betheiligung am Holzhandel und von der Vermittelung von Holzverkaufsgeschäften für Andere. (8. Januar 1895.)	38
27.	Beschäftigung der Forstassessoren. (11. Februar 1895.)	39
48.	Verordnung, betr. die anderweite Regelung der Angelegenheiten der Verwaltung der direkten Steuern, sowie der Domänen- und Forstverwaltung bei den Regierungen in Königsberg, Potsdam, Frankfurt a. D., Stettin, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Cassel und Wiesbaden. (4. Juni 1895.)	105
80.	Anstellung der Forstkassen-Rendanten betr. (3. August 1895.)	170
Gehalte, Emolumente. Brandversicherung.		
2.	Berechnung der diätarischen Dienstzeit zum Zwecke der Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen. (18. August 1894.)	2
3.	Anrechnung von Militär- oder Diätariendienstzeit auf das Beförderungsdienstalter. (9. November 1894)	3

Art.	Seite
4. Anderweite Feststellung des Dienstalters derjenigen Förster zc., welche als Reservejäger des Jahrgangs 1858 bereits im Herbst 1840 zur Forstversorgung berechtigt hätten anerkannt werden müssen, aber wegen des Krieges 1870/71 erst nach dessen Beendigung in den Besitz des Forstversorgungsscheins gelangt sind. (7. Dezember 1894.)	3
28. Ausschließung einer Ueberholung von Beamten im Besoldungsdienstalter durch gleichaltrige oder dienstjüngere Beamte derselben Anwärterklasse in Folge Anrechnung von Militär- oder diätarischer Dienstzeit. (9. Januar 1895.)	40
29. Rechnungs-Abschluß des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten für das fünfzehnte Rechnungsjahr 1894. (25. Februar 1895.)	42
30. Fünfzehnter Jahresbericht über den Brandversicherungs-Verein Preussischer Forstbeamten für das Geschäftsjahr 1894. (25. Februar 1895.)	43
31. Bekanntmachung, betr. die Einberufung der XV. ordentlichen General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten. (27. Februar 1895.)	46
49. Erhöhung der Diätensätze der Forsthülfsaufseher. (30. März 1895.)	106
50. Bekanntmachung der Mitglieder des Verwaltungsraths des Brandversicherungsvereins Preussischer Forstbeamten für die Wahlperiode 1895/98	106
81. Verfahren bei der Gehaltsbemessung für solche Beamte, welche nach Einführung der Geschäftsregelung nach Dienstaltersstufen eine von ihnen bekleidete etatsmäßige Stellung freiwillig aufgegeben haben und später wieder angestellt worden sind. (25. Juni 1895.)	171
82. Remunerirung der zur Verwendung im Forstdienst zeitweise beurlaubten Jäger und Oberjäger der Jäger-Bataillone und des Garde-Schützen-Bataillons. (26. Juli 1895.)	172

Pensionirungen. Unterstützungen.

51. Grundsätze bezügl. der Gewährung von Gnadenmonatsbeträgen an Adoptivkinder verstorbenen pensionirter Beamten. (21. März 1895.)	107
--	-----

Reise- und Umzugskosten.

5. Berechnung der Reise- und Umzugskosten mit Rücksicht auf den dienstlichen Wohnort eines Beamten. (25. Oktober 1894.)	4
---	---

Waldarbeiter. Arbeiterversicherung.

52. Rekursentscheidungen des Reichsversicherungsamts	
I. Gehören die folgenden Arbeiten zum forstwirtschaftlichen Betriebe?	
1) Abästeln der Stämme und Herstellen von Grubenholz im Walde.	109
2) Entrinden (Schälen) der Grubenhölzer im Walde.	109
3) Holzbearbeitung im Walde zu gewerblichen Zwecken.	109
4) Herrichtung roher Radselgen im Walde.	109
5) Fällen und Abfahren des Holzes; Zurichten, Bündeln und Abfahren von Reifig.	110
6) Das vom Waldbesitzer gestattete Einsammeln von Raff- und Besehholz im Walde.	110
7) Sammeln durren Holzes im Walde.	110
8) Einsammeln von Waldstreu.	112
9) Gewinnung von Gras im Walde.	113

II. Besondere Fälle:

1) Zu welchem Betriebe gehört das Behauen und Aufladen der Bäume auf einem landwirtschaftlichen Grundstücke?	113
--	-----

	2) Abästeln von Lindenbäumen auf dem Hofe eines Fabrikgrund-	
	stückes.	114
	3) Fällen von Bäumen auf einem Eisenbahndamme.	114
83.	Normal-Unfall-Verhütungsvorschriften für land- und forstwirtschaftliche Betriebe. (17. Juli 1895.)	173
84.	Summarische Nachweisung über die bei der Staatsforstverwaltung vorgekommenen Erkrankungen von Arbeitern, welchen Unterstützungen gewährt worden sind, sowie über Betriebsunfälle für das Etatsjahr 1894/95. (16. August 1895.)	176

Holzabgabe und Holzverkauf. Taxen. Nebenutzungen.

6.	Abchluß von Holzverkäufen aus freier Hand. (8. Dezember 1894.) . .	5
7.	Veröffentlichung von Anzeigen über Grubenholz-Verkäufe durch den in Necklinghausen erscheinenden „Holzverkaufs-Anzeiger für Rheinland und Westfalen“. (18. Dezember 1894.)	5
8.	Aufarbeitung und Verkauf von Holz Seitens der Staatsforstverwaltung (22. Dezember 1894.)	6
53.	Aufbereitung des zur Verwerthung gelangenden Grubenholzes. (8. April 1895.)	115
54.	Anrechnung von Verzugszinsen bei Stundungen von Holzkaufgeldern. (7. Juni 1895.)	117
85.	Vereinbarung von Verzugszinsen bei Stundungen von Holzkaufgeldern. (7. Juni 1895.)	177

Taxationswesen. Material-Abnutzung. Führung des Controlbuches.

55.	Anweisung zur Anlegung und Führung des Controlbuches (20. März 1895)	117
-----	--	-----

Geschäftswesen.

86.	Heranziehung des Fiskus zu den auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das Jahr 1. April 1895/96. (2. Juli 1895.)	177
87.	Anwendung des Porto-Aversionirungs-Vermerks von den einzelnen Mitgliedern und Beamten der Staatsbehörden. (18. Juli 1895.)	180

Kassen- und Rechnungswesen.

9.	Betr. eine alljährlich einzureichende Nachweisung der Anträge auf Bewilligung von Staatsbeihilfen zu Aufforstungszwecken. (29. Oktober 1894.)	12
10.	Fortfall mehrerer mit den Vierteljahres- und Jahresabschlüssen von der Forstverwaltung seither eingereichten Nachweisungen. (19. Dezember 1894.)	14
32.	Führung der Soll-Einnahmebücher bei der Forstverwaltung. (22. Januar 1895.)	46
33.	Fortfall der von den Regierungshauptkassen besonders aufgestellten Abschlüsse von den Ausgabefonds Cap. 2 Tit. 1, 6 und 10 des Forstverwaltungsetats. (2. Februar 1895.)	47

Etatwesen.

34.	Etat der Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1895/96.	48
35.	Uebersicht der etatsmäßigen Forstflächen und des etatsmäßigen Natural- Ertrages für das Jahr 1. April 1895/96, sowie Einnahme Titel 1 für Holz.	58
36.	Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Etat der Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1895/96.	59
56.	Vermeidung einer Ueberschreitung des Fonds Kap. 58 Tit. 11 zu Diäten-, Fuhr- und Verpflegungskosten (16. Mai 1895)	138

11.	Flaggenführung auf Preussischen Staatsfahrzeugen und Staatsgebäuden (8. November 1894.)	16
12.	Beschaffung von Flaggen für Oberförsterdienstgebäude. (18. Dezember 1894.)	21
57.	Vorschriften über die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen (25. Februar 1895)	139
58.	Abänderung der Allgemeinen Bestimmungen, betr. die Vergabung der Leistungen und Lieferungen (20. März 1895)	150
59.	Bestellung der Kauttionen seitens der Unternehmer bei der Vergabung von Leistungen und Lieferungen (25. Mai 1895)	151

Forstpolitik.

60.	Handhabung des Aufsichtsrechts seitens der Aufsichtsbehörden bei Bewirthschaftung der gemeinschaftlichen Holzungen (28. Mai 1895)	152
96.	Zwangsetatifikation der Gehaltserhöhung für einen Stadtförster. (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts vom 1. Mai 1894.)	327
97.	Befugnisse des Regierungspräsidenten hinsichtlich der Anstellung der Gemeindeforstbeamten und die Festsetzung der Dienstbezüge auf Grund des Gesetzes vom 14. August 1876. (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vom 10. Juli 1894 und 11. Januar 1895.)	

Forststrafrecht und Strafprozeß.

14.	Können die Verwaltungsgerichte im Verwaltungsstreitverfahren auch darüber erkennen, ob das Grundbucheigenthum, auf welches der erhobene öffentlich-rechtliche Anspruch gestützt wird, wegen simulirter Auflassung nichtig ist? Haben die Grundeigenthümer, welche sich ihre Grundstücke gegenseitig zu Miteigenthum aufgelassen haben, wenn der nunmehrige gemeinschaftliche Besitz im Uebrigen den Voraussetzungen des § 2a des Jagdpolizeigesetzes entspricht, die eigene Ausübung des Jagdrechts? (Entsch. des Ober-Verwaltungsger. vom 15. März 1894.)	22
15.	Ist das Abhauen und Entwenden von Aesten bereits gefällter Bäume im Walde, mit deren Zubereitung nicht begonnen worden ist, gemeiner Diebstahl oder Forstdiebstahl? (Entsch. des Reichsger. vom 1. Juni 1894.) .	23
16.	Topfpflanzen als Bodenerzeugnisse im Sinne des Preuss. Feld- und Forstpolizeigesetzes. (Entsch. des Reichsger. vom 30. Juli 1894.)	24
17.	Grenzrain. Strafbarkeit des Abgrabens und Abpflügens. (Entsch. des Reichsger. vom 21. September 1894.)	25
37.	Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines anderen Bundesstaates. (Entsch. des Reichsger. vom 19. November 1894.)	89
38.	Verfolgung von jugendlichen Personen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgezet mit Rücksicht auf das Vorhandensein der zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht. (19. Februar 1895.)	89
61.	Beschränkung der Uferbesitzer in der Wassernutzung durch Polizeiverordnung (Entsch. des Kammerger. vom 13. März 1895)	153
62.	Genossenschaftsforsten in Hannover. Einschlagen von Holz ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde. (Entsch. des Kammerger. vom 8. Mai 1893) . .	153
63.	Zur Auslegung des § 27, Nr. 3 des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes. (Entsch. des Kammerger. vom 12. Oktober 1893)	154
64.	Werth des Entwendeten nach dem Feld- und Forst-Polizei-Gesetze. (Entsch. des Kammerger. vom 26. Oktober 1893)	154
65.	Deffentlicher Gemeinbeweg in der Rheinprovinz. (Entsch. des Kammerger. vom 14. Dezember 1893)	154

66.	Findet bei Entwendung der Stücke einer zerbrochenen Einfriedigung der § 30 Nr. 4 des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes vom 1. April 1880 oder der § 242 Str.-G.-B. Anwendung (Entsch. des Reichsger. vom 11. Januar 1895)	155
93.	„Landwirthschaftliche Erzeugnisse“ im Sinne des § 308 Str.-G.-B. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 8. Februar 1895.)	325
94.	Welche Maßregel darf der von einem Waldeigentümer bestellte Privatförster gegen einen auf frischer That betroffenen Forstrevolver ergreifen? (Entsch. des Reichsgerichts vom 1. März 1895.)	326
95.	Abhaltung vom Mitbieten bei Versteigerungen. (Entsch. des Reichsgerichts vom 18. März 1895.)	327

Jagd und Fischerei.

18.	Der Jäger ist nach dem Jagdpolizeigesetz v. 7. März 1850 nicht bloß verpflichtet einen Jagdschein bei sich zu führen, er muß ihn dem Aufsichtsbeamten auf dessen Verlangen — einem Preuß. Förster auch außerhalb seines Reviers — vorzeigen. (Entsch. des Reichsger. vom 19. Juni 1894.)	25
19.	Kann ein Büchsenmacher auf Grund des Gesetzes vom 19. Mai 1891 bestraft werden, wenn er ein ihm zur Abänderung in einen Hinterlader und zur Anbringung eines neuen Verschlusses übergebenes Gewehr nach ausgeführter Arbeit dem Besteller zurückgibt, ohne es vorher amtlich prüfen zu lassen? (Entsch. des Reichsger. vom 4. Juli 1894.)	26
20.	Jagdpädter. Widerstand gegen ihn. (Entsch. des Reichsger. vom 9. Oktober 1894.)	26
39.	Wild im Wildpark. (Entsch. des Reichsger. vom 9. November 1894.) .	92
40.	Ist die sog. Parforcejagd eine Art Jagdausübung und strafbar, wenn sie unbefugt im fremden Jagdrevier ausgeübt wird? (Entsch. des Reichsger. vom 20. November 1894.)	93
41.	Kann in Preußen der Fang wilder Kaninchen zum Schutze des Eigenthums durch Polizeiverordnung eingeschränkt werden? (Entsch. des Reichsger. vom 3. Dezember 1894.)	93
42.	Ausstellung und Gültigkeitsdauer von Jagdscheinen. (11. Januar 1895.)	94
67.	Fischereierlaubnißscheine. Beglaubigung derselben. (Entsch. des Kammerger. vom 27. April 1893)	155
68.	Auslegen von Gift in Hannover. (Entsch. des Kammerger. vom 8. Mai 1893)	156
69.	Vorzeigung des Jagdscheins. Privatforstschutzbeamter. (Entsch. des Kammerger. vom 12. Juni 1893)	157
70.	Polizei-Verordnung, betr. das Fangen wilder Kaninchen. Revision bei den im Interesse des Feld- und Forstschutzes erlassenen Polizei-Verordnungen. (Entsch. des Kammerger. vom 14. September 1893)	158
71.	Polizei-Verordnung, betr. herumlaufende Hunde. (Entsch. des Kammerger. vom 6. November 1893)	158
72.	Kann der Jagdberechtigte auf Grund des § 65 A.-L.-N. II, 16 andere Personen zur Tödtung ungeknuppelter Hunde ermächtigen? (Entsch. des Reichsger. vom 22. Oktober 1894)	159
73.	Ausübung der Jagd auf den Eisenbahnstrecken im Gebiete der hannoverschen Jagdordnung (4. Mai 1895)	160
74.	Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891. (8. Mai 1895)	161
88.	Jagdscheingesetz. (31. Juli 1895.)	182

Art.	Seite
89. Ausführungs = Verfügung zum Jagdscheingefetze vom 31. Juli 1895. (2. August 1895.)	186
90. Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über das Jagdscheingefetz:	
A. Gesetzentwurf nebst Begründung	196
B. Erste Verathung: Ueberweisung an eine Kommission	208
C. Bericht der XXI. Kommission nebst Gesetzentwurf nach den Beschlüssen der Kommission	227
D. Zweite Verathung	243
E. Gesetzentwurf nach den Beschlüssen in der zweiten Verathung	287
F. Dritte Verathung	289
G. Gesetzentwurf nach den Beschlüssen in der dritten Verathung	318
91. Verhandlungen des Herrenhauses über das Jagdscheingefetz	320
92. Wildschadengesetz. (Entsch. des Obergerichtspräsidenten v. 9. April 1894.) 325	325

Personalien.

21. Veränderungen im Königl. Preuß. Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1894.	27
43. Desgleichen vom 1. Januar bis 1. April 1895.	95
75. Desgleichen vom 1. April bis 1. Juli 1895	163
98. Desgleichen vom 1. Juli bis 1. Oktober 1895.	331
22. Ordens-Verleihungen an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1894.	30
44. Desgleichen vom 1. Januar bis 1. April 1895.	97
76. Desgleichen vom 1. April bis 1. Juli 1895.	166
99. Desgleichen vom 1. Juli bis 1. Oktober 1895.	333

23. 49. Verzeichniß der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisenstiftung bei der Central-Sammelstelle (Geh. expeditirenden Sekretär und Kalkulator Windler zu Berlin W. 9. Leipzigerplatz 7.) weiter eingegangenen freiwilligen Beiträge	31
45. 50. Verzeichniß desgleichen	99
100. 51. Verzeichniß desgleichen	335
77. Rechnungs-Abschluß über den Kapitalfonds der „Kronprinz Friedrich-Wil- helm- und Kronprinzessin Victoria-Forstwaisenstiftung“ für das Jahr 1. April 1894 bis Ende März 1895. (29. Mai 1895)	168

Chronologisches Verzeichniß

101. der in diesem (XXVII.) Bande enthaltenen Gesetze, Verordnungen, Er- kenntnisse, Staatsministerial-Beschlüsse, Instruktionen, Regulative und Ministerial-Verfügungen zc.	336
--	-----

Unterrichts- und Prüfungswesen.

1.

Änderungen in dem Berechtigungswesen höherer Lehranstalten.

(Aus dem „Deutschen Reichsanzeiger u. Königl. Preuß. Staats-Anzeiger“ vom 17. Nov. 1894. No. 272.)

Berlin, den 30. Oktober 1894.

Im Anschluß an die Bekanntmachung des königlichen Staats-Ministeriums vom 1. Dezember 1891*), durch welche die Reisezeugnisse der preußischen Ober-Realschulen als Erweise einer hinreichenden Schulbildung

1) für das Studium der Mathematik und der Naturwissenschaften auf der Universität und für die Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen,

2) für die Zulassung zu den Staatsprüfungen im Hochbau-, Bauingenieur- und Maschinenbaufach,

3) für das Studium auf den Forst-Akademien und für die Zulassung zu den Prüfungen für den königlichen Forstverwaltungsdienst,

4) für das Studium des Bergfachs und für die Zulassung zu den Prüfungen, durch welche die Befähigung zu den technischen Ämtern bei den Bergbehörden des Staats darzulegen ist, anerkannt sind, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Grund einer mit dem kaiserlichen Herrn Statthalter in Elsaß-Lothringen getroffenen Vereinbarung fortan auch die mit dem Reisezeugniß der Ober-Realschulen in den Reichslanden Elsaß-Lothringen versehenen Abiturienten zu den vorausgeführten Staatsprüfungen in Preußen und umgekehrt die mit dem Reisezeugniß einer preußischen Ober-Realschule versehenen Abiturienten zu den betreffenden Prüfungen in Elsaß-Lothringen zugelassen werden sollen.

**Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.**

(gez.) Boffe.

**Der Minister
für Landwirthschaft, Domänen und
Forsten.**

Im Auftrage (gez.) Dönnert.

**Der Minister
für Handel und Gewerbe**

In Vertretung
(gez.) Lohmann.

**Der Minister
der öffentlichen Arbeiten.**

Im Auftrage
(gez.) Schulz.

*) Jahrbuch Bd. XXIV. S. 1. Art. 1.

Jahrb. der Preuß. Forst- u. Jagdgesetz. XXVII.

Gehalte. Emolumente. Brandversicherung.

2.

Berechnung der diätarischen Dienstzeit zum Zwecke der Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, den Herrn Präsidenten der königlichen Ansehungs-Kommission zu Posen, den Herrn Präsidenten des königlichen Ober-Landeskulturgerichts, die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, die sämmtlichen königlichen Regierungen, die königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, die sämmtlichen Herren Geschäftdirigenten, die Herren Direktoren: a) der königlichen landwirthschaftlichen Hochschule hier selbst, b) der königlichen Thierärztlichen Hochschule hier selbst, die Herren Direktoren: a) der königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, b) der königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, c) der königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, d) des königlichen pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln, e) der königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a./Rh., die königliche Landesbauschule zu Engers — i. U. Oberpräsidium zu Coblenz. —
I. 16860. I. G. 1935. II. 5524. III. 11514.

Berlin, den 18. August 1894.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel wird hierdurch mitgetheilt, daß bei der Berechnung der diätarischen Dienstzeit zum Zwecke der Gehalts-Bemessung nach Dienstaltersstufen die Zeit einer durch die Vorschrift im § 22 Absatz 1 und 2 der Anstellungsgrundsätze*) hervorgerufenen Verzögerung der etatsmäßigen Anstellung nicht außer Betracht zu lassen, sondern voll mitzuberechnen ist.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Beyer.

*) § 22. Absf. 1 u. 2 der Anstellungsgrundsätze vom 10. September 1882 lauten:

Konkurriren bei der etatsmäßigen Besetzung einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle mehrere bereits einberufene, aber noch nicht etatsmäßig (§ 13) angestellte Stellenanwärter, so finden die im § 18 festgestellten Grundsätze sinngemäß Anwendung. Einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung haben jedoch die ehemaligen, mindestens acht Jahre gebienten Unteroffiziere nicht denjenigen Stellenanwärtern gegenüber, deren Gesamtdienstzeit (aktive Militärdienstzeit und Dienstzeit in dem betreffenden Dienstzweige) von längerer Dauer ist, als die von ihnen selbst zurückgelegte.

Nichtversorgungsberechtigte, welche für eine den Militäranwärtern ausschließlich vorbehaltene Stelle einberufen worden sind, weil kein geeigneter Stellenanwärter vorhanden war, sind bezüglich der etatsmäßigen Anstellung den Stellenanwärtern, welche nicht nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine als Unteroffizier ausgeschieden sind, gleichzuachten. Jedoch dürfen dieselben nicht vor solchen qualifizirten Stellenanwärtern etatsmäßig angestellt werden, welche in demselben Dienstzweige eine gleiche oder längere Dienstzeit zurückgelegt haben. Dasselbe gilt für die in § 10 No 7 bezeichneten Personen, sofern ihnen die Anstellungsfähigkeit für einen bestimmten Dienstzweig und nicht nur für eine bestimmte Stelle verliehen worden ist.

3.

Anrechnung von Militär- oder Diätarien-Dienstzeit auf das
Beförderungsdienstalter.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königlichen Regierungen mit Aus-
III. 15765.
schluß von Sigmaringen. II. 8096.

Berlin, den 9. November 1894.

Zur Vermeidung von Zweifeln darüber, inwieweit die Anrechnung von Militär- oder Diätarien-Dienstzeit nicht nur auf das Besoldungs-Dienstalter, sondern auch auf das Beförderungsdienstalter von Einfluß sei, mache ich zur Beachtung auch für den Geschäftsbereich der Domänen- und Forstverwaltung unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 26. Januar 1892 — III. 17487*) — darauf aufmerksam, daß bei den aus den Militäranwärtern hervorgegangenen mittleren Beamten sowohl die Anrechnung der diätarischen Dienstzeit, als auch die Anrechnung früherer Militär-Dienstzeit auf Grund der unter'm 14. Dezember 1891 Allerhöchst genehmigten Bestimmungen*) lediglich auf die Festsetzung des Besoldungs-Dienstalters Einfluß hat. Dagegen ist das Dienstalter der in Frage stehenden Beamten, welches die Reihenfolge in allen übrigen Beziehungen, namentlich für ihr sonstiges Aufrücken zc. (also abgesehen vom Dienst Einkommen) bestimmt, wie früher allein nach dem Tage der Anstellung bezw. Beförderung festzusetzen.

Was die höheren Beamten und die mittleren Beamten, welche aus Civilanwärtern hervorgehen, betrifft, so hat die Anrechnung der Militärdienstzeit auf Grund der No. 1 und 2 der Allerhöchst genehmigten Bestimmungen vom 14. Dezember 1891 nur auf die Festsetzung desjenigen Dienstalters Einfluß, welches für die erste etatsmäßige Anstellung maßgebend ist. Die Anrechnung diätarischer Dienstzeit kommt auch bei diesen Beamten nur für die Feststellung des Besoldungsdienstalters in Frage.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Donner.

4.

Unerweite feststellung des Dienstalters derjenigen Förster zc., welche als Reservejäger des Jahrgangs 1858 bereits im Herbst 1870 zur Forstversorgung hätten anerkannt werden müssen, aber wegen des Krieges 1870/71 erst nach dessen Beendigung in den Besitz des Forstversorgungsscheins gelangt sind.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königlichen Regierungen mit Aus-
III. 16946.
schluß von Auriach und Sigmaringen.

Berlin, den 7. Dezember 1894.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 24. August 1871 (II b 13204)**) wird die königliche Regierung im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister

*) Jahrb. Vb. XXIV. Art. 26. S. 149.

**) Jahrbuch Vb. IV. Art. 5. S. 11.

hierdurch ermächtigt, für diejenigen Förster und Meister der forstlichen Nebenbetriebsanstalten, welche als Reservejäger des Jahrganges 1858 bereits im Herbst 1870 zur Forstversorgung berechtigt hätten anerkannt werden müssen, welche aber wegen des Krieges 1870/71 erst nach dessen Beendigung in den Besitz des Forstversorgungsscheines gelangt sind, bei der Feststellung des für die Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen maßgebenden Dienstalters als Beginn der diätarischen Dienstzeit, in soweit solche nach den Verfügungen vom 7. und 29. Mai 1894 (III. 7492 und 8612) *) in Betracht kommt, nicht das Datum des Forstversorgungsscheines — den 31. Mai 1871 —, sondern den 1. Oktober 1870 zu rechnen. Das Dienstalter der betheiligten Beamten ist demgemäß anderweit festzustellen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Hammerstein.

Reise- und Umzugskosten.

5.

Berechnung der Reise- und Umzugskosten mit Rücksicht auf den dienstlichen Wohnort eines Beamten.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten den Herrn Präsidenten der königlichen Ansehungscommission zu Posen, den Herrn Präsidenten des königlichen Ober Landeskulturgerichtes, die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, die sämmtlichen königlichen Regierungen, die königliche Ministerial-, Militär- und Baucommission, die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, die Herren Direktoren: a) der königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn b) der königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, c) der königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, d) des königlichen Pomologischen Instituts zu Proskau bei Oppeln, e) der königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a/Mh., die königliche Landesbauschule zu Engers — i. U. Oberpräsidium zu Coblenz. — No. I. 22376.-I. G. 2527.-II. 7775. III. 14 952

Berlin, den 25. Oktober 1894.

In Folge eines Spezialfalles, in welchem es billig erschien mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse bei der Festsetzung der Reisekosten-Liquidationen eines Beamten ausnahmsweise als seinen dienstlichen Wohnort nicht den ganzen Gemeindebezirk, sondern den hauptsächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommenen Theil einer Stadt, unter Umständen mit Einschluß eines damit zusammenhängenden geschlossenen zweiten Ortsberinges anzusehen, nehme ich Veranlassung, für den Bereich der landwirthschaftlichen, Gestüt-, Domänen- und Forstverwaltung ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß in allen vorkommenden Fällen streng nach der Bestimmung unter B. 3. Absatz 2 der dem Staatsministerialbeschlusse vom 13. Mai 1884 (:M. Bl. S. 107.)**) beigegebenen Grundsätze für die Berechnung der Reise- und Umzugskosten zu verfahren ist.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Heyden.

*) Jahrbuch Bd. XXIV. Art. 40. S. 175. u. Art. 41. S. 176.

**) Jahrb. Bd. XVI. Art. 42. S. 104.

Holzabgabe und Holzverkauf. Taxen. Nebennutzungen.

6.

Abschluß von Holzverkäufen aus freier Hand.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Auriich und Sigmaringen. III. 17256.

Berlin, den 8. Dezember 1894.

Die mittelst Runderlasses vom 16. August 1881 (III. 9196*) der Königlichen Regierung in Betreff des selbstständigen Abschlusses freihändiger Holzverkäufe ertheilte Ermächtigung wird hiermit dahin erweitert, daß Sie zu solchen Holzverkäufen unter der Taxe bis zum Höchstbetrage des Kaufpreises von fünftausend Mark ohne Einholung meiner Genehmigung künftig bereits nach einmaligem öffentlichen Ausgebote, bei welchem auf die abgegebenen Gebote der Zuschlag nicht ertheilt werden konnte, befugt sein soll, wenn nach Ihrem pflichtmäßigen Dafürhalten durch den freihändigen Verkauf der Staatskasse unzweifelhaft höhere Einnahmen zugeführt werden, als durch Wiederholung des öffentlichen Ausgebots.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Frhr. v. Hammerstein.

7.

Veröffentlichung von Anzeigen über Grubenholz-Verkäufe durch den in Recklinghausen erscheinenden „Holz-Verkaufs Anzeiger für Rheinland und Westfalen.“

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Auriich und Sigmaringen. III. 17123.

Berlin, den 18. Dezember 1894.

Der Verein deutscher Holzhändler „Grubenholzbörse“ zu Essen hat in einer an mich gerichteten Eingabe vorgetragen, daß von allen beteiligten Holzhändlern dringend gewünscht werde, die Veröffentlichung von Anzeigen über Grubenholz-Verkäufe auch durch den in Recklinghausen erscheinenden „Holz-Verkaufs-Anzeiger für Rheinland und Westfalen, Organ der Grubenholzbörse“ stattfinden zu lassen. Dieses Blatt werde allen beteiligten Holzhändlern ohne Weiteres unentgeltlich zugesendet und enthalte im Wesentlichen nur Anzeigen über Grubenholz-Verkäufe, deren Bekanntmachung in den interessirten Kreisen dadurch erheblich erleichtert werde.

Bei der Bedeutung des Grubenholzabfahes aus den Staatswaldungen erachte ich die Berücksichtigung jenes Wunsches auch im fiskalischen Interesse für zweckmäßig. Ich bestimme daher, daß das oben bezeichnete Blatt zur Veröffentlichung von Anzeigen über größere Grubenholz-Verkäufe benützt werde.

*) Jahrbuch Band XIII. Art. 104. S. 249.

Die Königliche Regierung wolle hiernach die Oberförster Ihres Bezirkes, aus deren Revieren auf Absatz von Grubenholz nach Rheinland und Westfalen gerechnet werden kann, mit entsprechender Anweisung versehen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Donner.

8.

Aufarbeitung und Verkauf von Holz seitens der Staatsforstverwaltung.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen zu Auriß und Sigmaringen. III. 16467.

Berlin, den 22. Dezember 1894.

Der Vorstand des Nordwestdeutschen Vereins für Holzhandel und Holzindustrie und der Vorstand des Vereines ostdeutscher Holzhändler und Holzindustrieller haben in einer Eingabe an mich eine Reihe von Wünschen in Bezug auf die Aufarbeitung und den Verkauf von Holz vorgetragen und deren thunlichste Berücksichtigung seitens der Staatsforstverwaltung beantragt. —

Insoweit fiskalische und Verwaltungs-Interessen damit nicht im Widerspruche stehen, erachte ich ein entgegenkommendes Verhalten für angezeigt, zumal die dadurch zu erwartende Belebung des Holzhandels auch von Vortheilen für die Forstverwaltung begleitet sein wird. —

In diesem Sinne nehme ich Veranlassung zu nachstehenden Bemerkungen, beziehungsweise Anordnungen:

I. In Betreff des Verkaufsverfahrens:

a) Bekanntmachung von Holzverkäufen.

1. Es ist besonders für größere Handelsholz-Verkäufe darauf zu achten, daß die Schläge thunlichst früher als 8 Tage vor dem Verkaufstermine (cfr. den letzten Absatz des § 34 der Geschäfts-Anweisung für die Oberförster vom 4. Juni 1870 *) fertig gestellt werden.

2. Bezüglich der zu Handelsholz-Verkäufen zu bestimmenden Tage sind Einrichtungen zu treffen, um zu verhüten, daß zwei oder mehrere derartige Verkäufe an einem und demselben Tage in verschiedenen Orten desselben Bezirkes abgehalten werden.

In besonders wichtigen Fällen werden über die Wahl solcher Terminstage auch mit benachbarten Königlichen Regierungen Verständigungen angezeigt sein. —

*) Jahrbuch Bb. III. Art. 4. § 3. Der letzte Absatz des § 34 lautet:

Das zur Versteigerung zu stellende Holz muß, wenn nicht ausnahmsweise eine größere Beschleunigung notwendig wird, mindestens 8 Tage vor dem Termine fertig aufgearbeitet und nummerirt sein, damit die Käufer das Holz vorher gehörig besichtigen können. Die Förster sind vom Oberförster wegen Vorzeigung des Holzes, wobei sie bereitwilligst die von den Käufern gewünschte Auskunft zu erteilen haben, mit Anweisung zu versehen.

3. In Betreff der Veröffentlichung wichtiger Grubenholz-Verkäufe wird auf die inzwischen ergangene Verfügung vom 18. dieses Mts. III. 17123 (s. den vor. Art.) — noch besonders hingewiesen.

4. Die durch die Verfügung vom 8. August 1884 — III. 8205 *) — getroffene Bestimmung, nach welcher beim Beginn jedes Wirtschaftsjahres summarisch für jede Oberförsterei, in welcher Hölzer zum Einschlage gelangen, die für den größeren Holzhandel von Wichtigkeit sind, eine Bekanntmachung der in dem betreffenden Jahre zum Verkaufe zu stellenden Hölzer erfolgen soll, wird hierdurch in Erinnerung gebracht. —

5. Zur besseren Orientirung der Holzkäufer wird es sich empfehlen, in dem Terminslokale eine Revier-Blanquetkarte (Maßstab 1:25000) auslegen und auf derselben die Verbindungswege nach den nächsten Eisenbahnhöfen, nach Verschiffungsplätzen an Schiffahrtsstraßen oder sonstigen, für die Holzabfuhr wichtigen Verlickheiten soweit als zugänglich bezeichnen zu lassen.

6. Zur Erleichterung des Verkaufes von Exemplaren dieser Karte an Holzhändler wird das Forst-Einrichtungs-Büreau den Verwaltern derjenigen Oberförstereien Ihres Bezirkes, welche die königliche Regierung dazu bezeichnet, eine größere Anzahl Blanquetkarten übersenden. Dieselben sind auf der Oberförsterei zu inventarisiren. —

Für den Verkauf an Holzhändler bleiben die einschlägigen Bestimmungen des Circular-Erlasses vom 6. November 1876 — II. b. 18571 **) — in Kraft. —

Wegen Uebersendung der Karteneemplare an die Oberförster wolle die königliche Regierung Sich direkt mit dem Forst-Einrichtungs-Büreau in Verbindung setzen.

b) Submissionen.

Da Klage darüber geführt wird, daß dem sogenannten Submissionsverfahren bei dem Verkaufe von Holz eine zu große Ausdehnung gegeben und dadurch namentlich dem Interesse kleiner Gewerbetreibenden und Konsumenten nicht genügend Rechnung getragen werde, so verweise ich auf die Circular-Verfügung vom 25. März 1881 — III. 2802 ***) —, in welcher die bei dem erwähnten Verkaufs-Verfahren zu beachtenden, allgemeinen Gesichtspunkte dargelegt worden sind. — Ich empfehle die Bestimmungen dieser Verfügung wiederholt zur Nachachtung.

c) Genehmigung freihändiger Verkäufe.

Es ist wünschenswerth, daß in Fällen freihändiger Holzverkäufe die Benachrichtigung der Betheiligten über die getroffene Entscheidung thunlichst auch in der für andere Verkaufs-Arten durch den Rund-Erlaß vom 10. April 1894 — III. 5589 †) — bestimmten 14tägigen Frist herbeigeführt werde. —

d) Frühzeitiger Verkauf von Buchen-Ruchhölzern:

Sowohl von der Eisenbahn-Verwaltung, als auch von industriellen Werken pflegen alljährlich schon in den Monaten August und September Lieferungen auf Buchenhölzer zu Schwellen und anderen Gegenständen ausgeschrieben zu werden, für welche nur frisch gefällte Stämme verwendet werden können.

*) Jahrbuch Bb. XVI. Art. 69. S. 139.

**) Jahrb. Bb. IX. Art. 15. S. 27.

***) Jahrb. Bb. XIII. Art. 80. S. 207.

†) Jahrb. Bb. XXVI. Art. 50. S. 189.

Um den Unternehmern die Gelegenheit zu verschaffen, dazu auf Hölzer aus fiskalischen Forsten rücksichtigen zu können, ist es erforderlich, darauf bezügliche Verkäufe vor dem Einschlage thunlichst schon im Monat September anzuberaumen. —

Zur Erfüllung der Lieferungs-Bedingungen, sowie zum Betriebe der auf Verarbeitung von Buchenholz eingerichteten Werke ist es ferner für die Käufer öfters von großer Wichtigkeit, schon zu Ende des Monats October, spätestens im Anfang des Monats November eine, wenn auch nur kleine Quantität des im Voraus-Verkaufe erstandenen Buchennußholzes eingeschlagen und überwiesen zu erhalten.

Diese Verhältnisse verdienen volle Beachtung von Seiten der Staatsforstverwaltung.

Ich beauftrage daher die königliche Regierung, ihnen gegebenen Falles Rechnung zu tragen. Auch das fiskalische Interesse wird durch die davon zu erwartende Steigerung der Nachfrage nach Buchennußholz gefördert werden. —

II. Verkaufs-Bedingungen.

Aus den mir zugegangenen Nachrichten muß ich entnehmen, daß bei Veranstaltung von Holzverkäufen vor dem Einschlagen nicht immer die erforderliche Umsicht obgewaltet hat.

In nicht seltenen Fällen ist es den Oberförstern überlassen worden, die für solche Verkäufe in Betracht kommenden, allgemeinen Bedingungen zu bestimmen. In Folge dessen sind selbst in dem Bezirke einer und derselben königlichen Regierung sehr von einander abweichende, häufig auch unzumuthliche Anordnungen getroffen worden.

Es bedarf keiner näheren Ausführung, daß dadurch der Holzhandel erschwert und gleichzeitig eine nachtheilige Rückwirkung auf die Preisbildung hervorgerufen wird.

Die Vielgestaltigkeit der Verhältnisse läßt es nicht thunlich erscheinen, für Holzverkäufe vor dem Einschlage allgemeingültige Bedingungen in ähnlicher Gleichmäßigkeit vorzuschreiben, wie für Verkäufe eingeschlagener Hölzer. —

Wohl aber wird dies für die mehr oder minder gleichartigen Erfordernisse in einem und demselben Regierungs-Bezirke geschehen können. —

Ich beauftrage daher die königliche Regierung, für ihren Bezirk solche allgemeinen Bedingungen für Verkäufe von Holz vor dem Einschlage unter Mitwirkung Ihres Herrn Justitiars zu entwerfen und mir binnen 6 Wochen zur Prüfung und weiteren Bestimmung einzureichen.

Bei Ausarbeitung der Bedingungen sind namentlich folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Von der Forderung, daß die zur Sicherung des Verkaufs-Geschäftes zu hinterlegende Kaution im Verkaufstermine selbst baar eingezahlt werde, kann der Regel nach Abstand genommen werden.

2. Dagegen ist zu verlangen, daß eine solche baare Anzahlung als Kaution binnen 8 Tagen nach erfolgter Zuschlags-Ertheilung geleistet werde.

3. Die Höhe der Anzahlung wird, von Ausnahme-Fällen abgesehen, 20% der geschätzten Kaufsumme nicht zu übersteigen brauchen.

4. An Stelle der Baarzahlung kann die Hinterlegung von Staatspapieren des Deutschen Reiches und der Bundesstaaten, Anleihen der Provinzen und sonstiger, zum Zwecke der Stellung von Dienstkautionen zugelassener, öffentlicher Werthspapiere zum Nennwerthe zugelassen werden.

5. Die Annahme von Wechselln, Sparkassenbüchern, Reichsbank-Antheilscheinen pp. ist von der Entscheidung der königlichen Regierung in jedem einzelnen Falle abhängig zu machen, im Allgemeinen aber nicht in Aussicht zu stellen.

6. Dem Käufer der im Vorverkauf erstandenen Hölzer ist zu gestatten, sich während der Ausarbeitung über dieselbe zu unterrichten, um ihre Wünsche in dieser Beziehung zur Kenntniß des Oberförsters bringen zu können.

7. Nach Fertigstellung und Abnahme des Schlages hat der Oberförster dem Käufer eine Ausfertigung der Abzählungstabelle von Amtswegen portofrei zu übersenden und ihn gleichzeitig aufzufordern, sich in einem dazu zu bestimmenden Termine von der, den Verkaufsbedingungen entsprechend erfolgten Ausarbeitung des vor dem Einschlage erstandenen Holzes zu überzeugen.

8. Die Anberaumung dieses Termins hat mit mindestens stägiger Frist zu erfolgen.

9. Eine einmalige Verlegung des Termines kann auf Wunsch des Käufers zugelassen werden.

10. Verzichtet der Käufer auf die Abhaltung dieses von dem Oberförster unter Zuziehung des Försters wahrzunehmenden Termines, oder erscheint er in demselben nicht, so hat der Oberförster alsdann unverzüglich den Holzverabfolgezettel auszufertigen und der Forstkasse mit dem Erhebungs-Dokumente zu übersenden.

Mit der Uebersendung der Holzverabfolgezettel an die Forstkasse geht die Gefahr des verkauften Holzes auf den Käufer über.

11. In derselben Weise ist zu verfahren, wenn der Käufer in dem Termine zwar erscheint, Ausstellungen gegen die Ausarbeitung des Holzes aber nicht erhebt.

12. Ueber etwa erfolgende, und nicht ohne Weiteres zu begleichende Ausstellungen hat der Oberförster eine Verhandlung aufzunehmen und diese dem betreffenden Regierungs- und Forstrath vorzulegen.

13. Dieser Beamte hat alsdann einen Termin zur örtlichen Prüfung und endgültigen Entscheidung der Streitfälle anzuberaumen und dazu sowohl den Oberförster, als auch den Käufer vorzuladen. — Darüber, daß die Entscheidung des Regierungs- und Forstrathes für beide Theile eine endgültige sein soll, sind Bestimmungen durch die Verkaufsbedingungen zu treffen.

14. Dem Käufer kann die Abfuhr der aufgearbeiteten Hölzer schon vor erfolgter Zahlung des Kaufgeldes gegen Hinterlegung von Werthpapieren der vorstehend zu 4 bezeichneten Arten in entsprechender Höhe als Faustpfand gestattet werden.

15. Ist es zulässig, dem Käufer die weitere Verarbeitung, beziehungsweise Entzindung des gekauften Holzes im Schlage zu gestatten, so ist dafür eine besondere Platzgebühr nicht zu erheben.

16. Der Festsetzung von Konventionalstrafen wegen Versäumung der Abfuhrfrist oder aus anderer Veranlassung hat der Oberförster eine einmalige Erinnerung des Käufers mit angemessener Zwischenzeit vorausgehen zu lassen.

17. Dem Käufer ist die Rückgabe hinterlegter Werthspapiere nach vollständiger Erfüllung seiner Verpflichtungen mit thunlichster Beschleunigung zuzusagen.

18. Schließlich bemerke ich noch, daß bei der Ausarbeitung der allgemeinen Verkaufsbedingungen auch der Zeitpunkt genau anzugeben sein wird, von welchem ab das Eigenthum des verkauften Holzes auf den Käufer übergehen soll.

III. In Betreff der Vorausverkäufe

mache ich im Einzelnen noch auf das Folgende aufmerksam:

1. Es ist streng darauf zu halten, daß bei dem Verkaufe von Holz vor dem Einschlage die Bezeichnung des zu verkaufenden Holzes nach Beschaffenheit, nach Maximal- oder Minimal-Maßen u. s. w. so genau erfolgt, daß Zweifel darüber, was den Gegenstand des Verkaufes bilden soll, ausgeschlossen werden.

2. Handelt es sich um den Vorausverkauf des Holzes von Abtriebschlägen, so sind diese örtlich unzweifelhaft zu bezeichnen und abzugrenzen.

3. Soll Nutzholz vor dem Einschlage verkauft werden, zu dessen Aufarbeitung die Fällung einzelner Stämme z. B. in Samenschlägen beabsichtigt wird, so sind diese Stämme vorher auszuzeichnen und kenntlich zu machen.

4. Bei dem Vorausverkauf von Grubenholz ist auf Wunsch der Händler das aus Durchforstungen entfallende Material getrennt von demjenigen, welches auf Abtriebs- u. Schlägen erfolgt, zum Ausgebot zu stellen.

5. Es ist darauf zu halten, daß diejenigen Schläge und Durchforstungen, deren Material ganz oder theilweise vor dem Einschlage verkauft worden ist, auch wirklich zum Hiebe gelangen. Die Unterlassung solcher Hauungen erscheint nur mit Einverständnis des Käufers statthaft, wenn nicht im Voraus darüber eine entsprechende Bestimmung getroffen worden ist.

Ich verweise in dieser Beziehung auch auf den zweiten Absatz des Runderlasses vom 10. April 1894 — III. 5589. *) —

6. Die Ueberweisung der aufgearbeiteten Hölzer ist mit thunlichster Beschleunigung zu veranlassen. Ob unter Wahrung der Vorschriften im § 56 der Dienstinstruction für die Königlich Preussischen Förster vom 23. October 1868 **) aus einem fertiggestellten Theile eines Schlages eine Ueberweisung und Abfuhr des Holzes als zulässig erachtet werden kann, bevor der übrige Theil des Schlages aufgearbeitet und abgenommen ist, wird der Oberförster in jedem Falle pflichtgemäß zu erwägen und zu vertreten haben. — Aber auch hierbei wird möglichstes Entgegenkommen zu üben sein.

7. Es wird Klage darüber geführt, daß bei dem Verkaufe von Holz vor dem Einschlage bedingungsweise abgegebene Gebote öfters rückichtslos zurückgewiesen werden, obgleich sie vielleicht im Ganzen vortheilhafter für den Verkäufer sind, als andere Gebote.

*) Jahrb. Bd. XXVI. Art. 50. S. 189.

**) Jahrb. Bd. I. Art. 86. S. 160. Der § 56 der Förster-Dienstinstruction lautet:

§ 56. h) Holzabgabe. Vor Beginn der Hauungen in einem Schlage, und Abzählung des gesammten angeschlagenen Materials durch den Oberförster, darf aus demselben kein Holz abgegeben werden.

Sollten die Verhältnisse vor vollständiger Beendigung des Schlages eine Holzabgabe aus demselben dennoch ausnahmsweise unumgänglich nothwendig machen, so muß das in demselben aufgearbeitete Holz zuvor durch den Oberförster vollständig abgezählt, der Hieb aber, so lange die Abfuhr dauert, durchaus eingestellt werden. Von der Bestimmung, daß Hieb- und Abfuhr niemals zu gleicher Zeit in ein und demselben Schlage stattfinden dürfen, ist nur dann eine Ausnahme zulässig, wenn bei größeren Schlägen, deren Flächenausdehnung es zuläßt, die Holzhauer, nachdem ein Theil des Schlages aufgearbeitet ist, in einem anderen, durch den stehenden Ort, oder sonst gänzlich von ersterem getrennten Theile anderweitig angelegt werden, oder wenn die besonderen Abgaberhältnisse eines Reviers eine Abweichung unabweisbar machen, zu deren Gestattung der Förster vom Oberförster schriftlich ermächtigt wird. Auch in diesem Falle darf aber vor vollständiger Beendigung und Abnahme des Schlages Einschlag und Abfuhr desselben Sortiments zu gleicher Zeit nicht gestattet werden.

Ebenso müssen die Schläge, wo Berechtigte auf Raff- und Leseholz, Abraum u. oder Heidemietter vorhanden sind, für diese bis zur völligen Beendigung des Einschlages geschlossen bleiben.

Die königliche Regierung wird daher die Oberförster anzuweisen haben, daß solche Gebote, sofern sie sich nicht unzweifelhaft als minder günstige erweisen und den aufgestellten Verkaufsbedingungen nicht geradezu widersprechen, nicht ohne Weiteres abzulehnen, sondern Ihr zur Entscheidung vorzutragen sind.

IV. Für Holzverkäufe

im Allgemeinen bestimme ich ferner noch das Folgende:

1. Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Holzverkaufs-Geschäftes betreffen, sind portofrei an den Käufer zu richten, wogegen dieser ebenfalls portofrei mit den zuständigen Behörden und Beamten zu korrespondiren hat.

Die Postkosten für solche Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Käufers erfolgen, hat dieser zu tragen. Dazu gehört z. B. die Uebersendung von Auszügen aus den Abzählungstabellen auf Wunsch des Käufers bei Verkäufen aufgearbeiteter Hölzer. Es gehört dazu beispielsweise aber nicht die Zusendung von Verabfolgzetteln an den Käufer Seitens der Forstkasse. Die Ausstellung und Uebersendung der Verabfolgzettel erfolgt nicht im ausschließlichen Interesse des Käufers, sondern auch in demjenigen der Forstverwaltung und ist deshalb portofrei zu bewirken.

2. Es wird vielfach Klage darüber geführt, daß die Schreibgehülfen der Oberförster denjenigen Holzhändlern, welche sich an dem Kaufe aufgearbeiteter Hölzer zu beteiligen wünschen und deshalb die Oberförster um Mittheilung von Auszügen aus den Abzählungstabellen erfuchen, für die Anfertigung solcher Auszüge ungewöhnlich hohe Gebühren abverlangen. Um derartigen Klagen für die Zukunft vorzubeugen, beauftrage ich die königliche Regierung, für ihren Bezirk nach billigem Ermessen die Gebührentaxe vorzuschreiben, deren Erhebung den Schreibgehülfen der Oberförster für abschriftliche Mittheilungen von Auszügen aus den Abzählungstabellen gestattet sein soll. Den Oberförstern wird gleichzeitig die Ueberwachung der Innehaltung dieser Sätze zur Pflicht zu machen sein. Bei Vorlage des oben bei II erforderlichen Berichtes wolle die königliche Regierung mir anzeigen, in welcher Weise sie die Gebührensätze bestimmt hat. Die königliche Regierung beauftrage ich, die Oberförster Ihres Bezirkes hiernach mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen und darauf zu halten, daß die in der vorstehenden Verfügung enthaltenen Bemerkungen und Anordnungen beachtet, beziehungsweise befolgt werden.

Auf den von mehreren Seiten geäußerten Wunsch, die allgemeinen Verkaufsbedingungen dahin abzuändern, daß für technische Fehler des verkauften Holzes oder Fehler im Aufmaße Seitens der Forstverwaltung nach Umständen Ersatz zu leisten sei, habe ich zwar nicht eingehen können. Ich spreche aber erneut die bestimmte Erwartung aus, daß die größte Sorgfalt darauf verwendet wird, jeder begründeten Beschwerde in Bezug hierauf vorzubeugen. Insbesondere wird die Bestimmung in Erinnerung gebracht, daß die Nutzholzabschnitte bei nicht völlig senkrechtem Sägeschnitt auf der kürzesten Seite noch das angegebene Längenmaß haben müssen, und daß bei der Messung der Stärke von solchen Stämmen, deren Durchschnitt von der Kreisfläche abweicht, niemals der größere Durchmesser, sondern das Mittel aus diesem und dem schwächsten Durchmesser der Inhaltsberechnung zu Grunde zu legen ist.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Donner.

Geschäfts-, Rassen- und Rechnungswesen.

9.

Betr. eine alljährlich einzureichende Nachweisung der Anträge auf Bewilligung von Staatsbeihilfen zu Aufforstungszwecken.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, sowie an die königlichen General-Kommissionen und abdrücklich an die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten. I. 10410. III. 6634.

Berlin, den 29. Oktober 1894.

In den letzten Jahren sind die Anträge auf Bewilligung von Staatsbeihilfen für Aufforstungszwecke zum Theil erst so spät hier eingegangen, daß dadurch nicht selten der Fortgang der Aufforstungsarbeiten verzögert worden ist. Ich bestimme daher, unter Abänderung der allgemeinen Verfügung vom 23. Dezember 1887, ^{I No 19256 *)} III No. 15 722, daß mir bis zum 15. Dezember jeden Jahres eine Nachweisung über sämmtliche Anträge auf Bewilligung von Staatsbeihilfen zu Aufforstungszwecken für das folgende Rechnungsjahr nach anliegendem Muster (a) vorzulegen ist.

Bezüglich der unter A und B nachzuweisenden Anträge ist die Begründung so eingehend einzutragen, daß auf Grund der Nachweisung die Ueberweisung bezüglich Kredite erfolgen kann. Auch ist anzugeben, daß der Kulturplan von dem zuständigen Bezirksforstbeamten geprüft, und in welcher Weise die ordnungsmäßige Ausführung der Kulturarbeiten, und die dauernde zweckentsprechende Pflege der Kulturen sicher gestellt ist.

Bezüglich der Anträge unter C und D genügt eine kürzere Begründung in der bisherigen Weise, da die definitive Bereitstellung der bezüglichen Kredite erst auf Grund eingehend motivirter und mit Belägen versehener Einzelberichte erfolgen wird. Diese Berichte sind mir bis zum 1. Februar jeden Jahres vorzulegen.

Als ein wirksames Mittel zur Anregung von Aufforstungen hat sich die Abgabe guten Pflanzenmaterials zum Taxpreise aus den fiskalischen Pflanzkämpern erwiesen. In Höhe der bezüglichen Kosten werden den Beteiligten, wenn die Aufforderung im gemeinnützigen Interesse erfolgt, Staatsbeihilfen aus dem zur Förderung der Waldkultur bestimmten Fonds bewilligt werden. Die bezüglichen Anträge sind unter B der Nachweisung aufzunehmen.

Schließlich mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß bei Aufstellung der Nachweisung die größte Sorgfalt zu beobachten ist, da für Aufforstungen, welche in der Nachweisung nicht aufgenommen werden, Staatsfonds in dem betreffenden Rechnungsjahr nicht werden überwiesen werden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Heyden.

*) Jahrbuch Bd. XX. Art. 8. S. 51.

Nachweisung

der Anträge auf Bewilligung von Staatsbeiträgen zu Aufforschungszwecken für das Rechnungsjahr 189 . / 9 .
Regierungs-Bezirk

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Lau- fende No.	Bezeich- nung des Antrag- stellers	Größe der auf- zu- fortzen- den Stäche ha	Betrag der veranschlagten Kosten		Betrag der erbetenen Staatsbeihilfe		Gesamtbetrag der bisher dem Antragsteller bereits gezahlten Staatsbeiträgen		Nähere Begrün- dung des Antrages, ins- besondere Dar- legung der Gemeinnützigkeit der Aufzucht und des Bedürfnisses zur Gewährung einer Staatsbeihilfe	Bei jährlich wiederkehrenden Anträgen Bezeich- nung der letzten Ministerial- Verfügung nach Datum und Journal-Nummer	Bei Anträgen, welche sich auf frühere Zusagen beziehen, Angabe der betreffenden Ministerial- Verfügung nach Datum und Journal-Nummer	Angabe, in welcher Weise die ordnungs- mäßige Aus- führung der Antragarbeiten und die bauernbe- wundersprechende Pflanze der Kulturen siche- gestellt ist
			für ein Hektar M.	ins- gesamt M.	für ein Hektar M.	ins- gesamt M.	für ein Hektar M.	ins- gesamt M.				
<p>A. Beihilfen an Gemeinden, Interessenten- und Wald-Genossenschaften bis zum Betrage von 500 M., jedoch nicht über 36 M. pro ha.</p> <p>1. Sachen, in welchen bereits früher Beihilfen bewilligt oder zugesagt sind.</p> <p>2. Neue Sachen.</p>												
<p>B. Kosten für zu lieferndes Pflanzmaterial.</p>												
<p>C. Beihilfen an Gemeinden, Interessenten- und Wald-Genossenschaften, welche den Betrag von 500 M. überschreiten, oder bei deren Bemessung über den Betrag von 36 M. pro ha hinausgegangen werden soll.</p> <p>1. Sachen, in welchen bereits früher Beihilfen bewilligt oder zugesagt sind.</p> <p>2. Neue Sachen.</p>												
<p>D. Beihilfen an bäuerliche Besitzer.</p>												

Anmerkung. Sämmtliche Aufstellungen der Nachweisung (A 1. A 2. B. C 1. C 2 und D) sind bezüglich der Spalten 3. 5. 7. und 9. in sich aufzurechnen und zum Schluß die Hauptsummen zu geben.

10.

Fortfall mehrerer mit den Vierteljahres- und Jahresabschlüssen von der Forstverwaltung seither eingereichten Nachweisungen.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Zürich und Sigmaringen III. 17988.

Berlin, den 19. Dezember 1894.

Die mit den Vierteljahres- und Jahresabschlüssen von der Forstverwaltung seither vorgelegten Nachweisungen:

1. über die aus Kapitel 2, Titel 34 und 35 des Forstverwaltungs-Etats geleisteten Zahlungen,
 2. über die Verwendung des Forstwegebaufonds (Kap. 2 Tit. 18),
 3. " " " " Forstkulturfonds (Kap. 2, Tit. 21)
 4. über den Abschluß der Extraordinarien-Rechnung,
 5. der am Jahreschlusse unerledigt gebliebenen Asservate,
 6. " " " " offen gebliebenen Vorschüsse
- sind für dieseitige Zwecke entbehrlich geworden und daher künftig den hierher zu reichenden Abschlüssen nicht mehr beizulegen.

Dagegen ist in den Abschlüssen in der Bemerkungsspalte vierteljährlich anzugeben

1. zu Kapitel 2, Titel 34: Von der Jst-Ausgabe entfallen auf
 - a) Stellvertretungskosten (einschließlich der Zuschüsse zur Remuneration von Assistenten) M. . . Pf.
 - b) Umzugskostenvergütung sowie Tagegelder und Reisekosten bei Versetzungen " . . "
 - c) sonstige Tagegelder und Reisekosten " . . "

zusammen M. . . Pf.
2. zu Kapitel 2, Titel 35: von der Jst-Ausgabe entfallen auf
 - a) Kosten für Vertilgung der den Forsten schädlichen Thiere M. . . Pf.
 - b) Vorfluthkosten " . . "
 - c) andere vermischte Ausgaben " . . "

zusammen M. . . Pf.

In gleicher Weise ist auch weiterhin nach Maßgabe des Runderlasses vom 10. Februar 1888 (III 557. *) bei Kapitel 4, Titel 3 anzugeben, wieviel von der Jst-Ausgabe

1. an fortlaufenden, auf mehrere Jahre bewilligten Unterstützungen
 - a) an ausgeschiedene Beamte,
 - b) ,, Wittwen,
 - c) ,, erwachsene Kinder
2. an Kinder-Erziehungsgeldern gezahlt worden sind.

Dagegen können die von mehreren Regierungen zu Kapitel 2, Titel 9 nachgewiesenen Unterabtheilungen

- a) Unterstützungen für verwaltende und Schutzbeamte,
- b) für Rassenbeamte,
- c) für Beamte bei den Nebenbetrieben künftig wegfallen.

*) Jahrbuch Bd. XX. Art 28 S. 117.

Da die Regierungshauptkassen namentlich durch den Wegfall der im Eingange unter No. 1 genannten Nachweisung eine Erleichterung erfahren, werden dieselben um so größere Sorgfalt verwenden können auf die Nachweisungen derjenigen Ausgabe- Zu- und Abgänge, welche bei der General-Staatskasse in Ab- und Zugang zu bringen sind. Zur Beseitigung von Verschiedenheiten und zur Behebung der anscheinend vielfach bestehenden Zweifel ordne ich hierdurch an, daß die Angaben dieser Nachweisung sich auf folgende Ausgabefonds zu erstrecken haben:

A. Dauernde Ausgaben.

1. Kap. 2, Tit. 9, zu außerordentlichen Reenumerationen und Unterstützungen zc.,
2. " " " 17, zur Unterhaltung und zum Neubau der Gebäude zc.,
3. " " " 18, " " " " " " öffentlichen Wege zc.,
4. " " " 19, Beihülfen zu Chaussées und anderen Wege- und Brückenbauten zc.,
5. " " " 20, zu Wasserbauten in den Forsten;
6. " " " 21a, zu Forstkulturen,
- " " " 21b, zu Forstvermessungen und Betriebsregulirungen,
7. " " " 30, für Fischereizwecke,
8. " 4 " 3, zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte zc.,
9. " " " 5, zu Unterstützungen aus sonstiger Veranlassung zc.,
10. " " " 6, zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten.

B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

1. Kap. 13, Tit. 1, zur Ablösung von Forstservituten zc.,
2. " " " 3, zur Melioration von Moor- und Wiesenflächen,
3. " " " 4, zur Anlage und Betheiligung an Anlagen von Kleinbahnen.

Jeder dieser Ausgabefonds ist in der Nachweisung für sich abzuschließen. Soweit bei anderen als den vorbezeichneten Fonds Zugänge durch Etatsüberschreitungen, welche der diesseitigen Genehmigung bedürfen, entstehen, ist in den Abschlüssen in der Spalte für Bemerkungen Datum und No. der Genehmigungs-Verfügung anzugeben.

Des weiteren ist, um hier die Lage des Forsthülfsauffseherfonds übersehen zu können, in dem Jahresabschlusse zu Kap. 2, Tit. 7 anzugeben:

An Forsthülfsauffsehern (mit Ausschluß der Winterurlauben) waren Ende März d. Js.	
vorhanden
Davon gehörten an der I. (höchsten) Diätenstufe
" II. Diätenstufe
" III. " "
" IV. " "
" V. (niedrigsten) Diätenstufe
	zusammen

Von vorstehenden Forsthülfsauffsehern bezogen die Theuerungszulage

Die Höhe der von den Spezialkassen zurückbehaltenen Geldbestände giebt vielfach zu Rückfragen Veranlassung. Die Königliche Regierung wolle strenge darauf halten, daß bei den Spezialkassen keine überflüssigen Be-

stände angehäuft werden, bei ungewöhnlich hohen Beständen aber stets angeben, daß dieselben zu laufenden und zu Auftragszahlungen wirklich erforderlich sind.

Ungewöhnlich hohe Einnahmerezte sind jedesmal kurz zu erläutern. Der Aufstellung besonderer, ausführlicher Restnachweisungen bedarf es aber nicht.

Zum Schlusse mache ich der Königlichen Regierung wiederholt zur Pflicht, auf rechtzeitige Aufräumung der Affervate und Wiedereinziehung der Vorschüsse hinzuwirken.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Donner.

Bauwesen.

11.

Flaggenführung auf Preussischen Staatsfahrzeugen und Staatsgebäuden.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königlichen Regierungen (ausschließlich derjenigen zu Sigmaringen) $\frac{\text{III. 14812.}}{\text{II. 7262.}}$

Berlin, den 8. November 1894.

Ueber die Flaggenführung auf Preussischen Staatsfahrzeugen und Staatsgebäuden hat das Königliche Staatsministerium allgemeine Vorschriften aufgestellt, welche durch Allerhöchste Ordre vom 24. Januar d. Js. gutgeheißen worden sind.

Die Königliche Regierung erhält anliegend:

1. einen Abdruck dieser Vorschriften (a),
2. je einen Abdruck der Ausführungs-Bestimmungen zu denselben und der dazu gehörigen Anlage (b und c), sowie
3. vier Blatt Zeichnungen der für die betreffenden Staatsgebäude pp. der Domänen- und Forstverwaltung in Frage kommenden Flaggenmuster No. 5, 8, 9 und 10 (d);

zur Kenntniznahme und mit dem Auftrage, im Bereiche der Domänen- und Forstverwaltung das zur Durchführung der vorgedachten Vorschriften und Bestimmungen weiter Erforderliche schleunigst zu veranlassen.

Etwas noch weiter nöthig werdende Muster von dem in allen Flaggen vorkommenden heraldischen Preussischen Adler neuer Form sind in der Reichsdruckerei zum Preise von 50 Pfg. pro Stück erhältlich.

Alle diesen neuen Anordnungen entgegenstehenden früheren Bestimmungen treten nunmehr außer Kraft.

Die durch die Neubeschaffung resp. etwaigen Abänderungen der Flaggen entstehenden Kosten sind bei den betreffenden Baufonds Kapitel 1 Titel 18 des Domänen-Verwaltungs-Etats, bezw. Kapitel 2 Titel 17 des Forst-Verwaltungs-Etats zu veranschlagen.

Abschrift hiervon erhalten Euer Hochwohlgeboren unter Beifügung

1. eines Abdrucks der neuen Vorschriften,
2. je eines Abdrucks der Ausführungs-Bestimmungen zu denselben und der dazu gehörigen Anlage, sowie
3. von zwei Blatt der Flaggenmuster No. 5 und 9 zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Die dorstsits durch die Neubeschaffung resp. Abänderung der Flaggen entstehenden Kosten sind in der Rechnung der dortigen Forstakademie unter Kapitel 3 Titel 7 zu vorausgaben.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Donner.

An die Herren Direktoren der Forst-Akademien zu Eberswalde und Münden.

a.

Vorschriften über die Flaggenführung auf Preussischen Staatsfahrzeugen und Staatsgebäuden.

§ 1.

In Gewässern, welche ausschließlich oder vorzugsweise von Seeschiffen befahren werden, führen Staatsfahrzeuge als Dienstflagge die Reichsdienstflagge der Kaiserlichen Marine mit dem heraldischen Preussischen Adler auf einem weißen Felde in der dem Flaggenstocke zugekehrten Ecke des schwarzen Streifens. Bei den nachstehenden Verwaltungszweigen erhält diese Flagge noch ein besonderes Abzeichen durch Anbringung rother Buchstaben zu beiden Seiten des Ankers. Der Anker steht

- a) bei Bootsfahrzeugen zwischen den Buchstaben **L** und **V** (Bootsen-Verwaltung),
- b) bei Fahrzeugen der Zollverwaltung zwischen den Buchstaben **Z** und **V** (Zoll-Verwaltung),
- c) bei Fahrzeugen der Fischerei-Aufsichtsbeamten zwischen den Buchstaben **F** und **A** (Fischerei-Aufsicht).

§ 2.

In Gewässern, welche ausschließlich oder vorzugsweise von Binnenfahrzeugen befahren werden, führen Fahrzeuge der Militär-Verwaltung die Preussische Kriegsflagge*) ohne Abzeichen, andere Staats-Fahrzeuge dieselbe Flagge mit einem gelben unklaren Anker und eintretendenfalls mit dem in § 1 angegebenen besonderen Abzeichen ihrer Verwaltung in der dem Flaggenstocke zugekehrten unteren Ecke.

*) Diese Flagge ist weiß und ohne schwarze Randstreifen. Ihre Länge verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3. Die äußere schmale Seite ist auf $\frac{1}{3}$ der Flaggenlänge ausgezackt. In der Mitte des nicht ausgezackten Theils der Flagge befindet sich der heraldische Preussische Adler, in der oberen Ecke am Flaggenstocke, den oberen und den inneren Rand der Flagge berührend, das schwarze weißgesäumte eiserne Kreuz. Die Höhe des Adlers beträgt $\frac{2}{3}$, diejenige des eisernen Kreuzes $\frac{1}{3}$ der Höhe der Flagge.

§ 3.

Die Flaggen sind entweder am Heck oder am hinteren Mast und zwar in der Regel an der Gaffel dieses Mastes, in Ermangelung einer solchen aber am Top oder im Want zu führen; sie dürfen auch in verkleinertem Maßstabe als Gösch auf dem Bugspriet oder dem Vorsteven geführt werden.

Die Fahrzeuge der Oberfischmeister zeigen neben ihrer Flagge noch einen dreieckigen weißen Stander mit den rothen Buchstaben **FA***) am Masttop.

§ 4.

Staatsgebäude, welche ausschließlich den Zwecken der Seeschifffahrt dienen, wie Leuchttürme, Gebäude der Lootsenstationen, der Schifffahrtspolizei-Kommissionen, der Schifffahrts-, Hafen-, See- und Seemannsämter, der Navigationschulen u. s. w. führen die in § 1 bezeichnete Dienstflagge eintretendenfalls mit dem Abzeichen ihrer Verwaltung, andere Staatsgebäude die in § 2 bezeichnete Flagge ohne Abzeichen.

Neben diesen Flaggen können auf Staatsgebäuden zum Schmuck auch die Deutsche Nationalflagge und die Preussische Landesflagge**) aufgezo-gen werden.

§ 5.

Ob bei dem Verweilen Sr. Majestät des Kaisers und Königs oder eines anderen Mitglieds des königlichen Hauses oder einer fremden fürstlichen Person in einem Staatsgebäude auf diesem neben den vorstehend (§ 4) angegebenen Flaggen oder statt ihrer andere Flaggen zu zeigen sind, wird in jedem Falle besonders bestimmt.

b.

Ausführungs-Bestimmungen zu den Vorschriften über die Flaggenführung auf Preussischen Staatsfahrzeugen und Staatsgebäuden.

Zu § 1.

Auf den Schwarz-weiß-rothen Dienstflaggen beträgt die Breite des schmalen schwarzen Streifens, der das weiße Feld mit dem heraldischen Preussischen Adler umsäumt, $\frac{1}{15}$ der vollen Höhe des schwarzen Farbenbalkens.

Zu §§ 1 und 2.

Welche Gewässer im Sinne der §§ 1 und 2 der Vorschriften als ausschließlich oder vorzugsweise von Seeschiffen oder von Binnensfahrzeugen befahren gelten, ergibt sich aus der ange-schlossenen Zusammenstellung.

*) Die Höhe dieses Standers an dessen innerer Seite verhält sich zu dessen Länge wie 9 zu 10.

**) Diese Flagge ist weiß, hat keine Auszackung und wird sowohl an der oberen als an der unteren Seite von einem schwarzen Streifen eingefasst, dessen Breite $\frac{1}{3}$ der Flaggenhöhe beträgt. Ihre Länge verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3. In dem weißen Felde zeigt sie den heraldischen Preussischen Adler, dessen senkrechte Achse von der inneren schmalen Seite der Flagge $\frac{2}{5}$ der Flaggenlänge entfernt ist.

Zu § 4.

a. Als Regel gilt, daß auf Staatsgebäuden die Dienstflagge nur einmal und an einem senkrecht stehenden Mastе aufgezoḡen wird.

b. Zwei oder mehr Mal ist die Dienstflagge nur ausnahmsweise, z. B. auf solchen Gebäuden zu führen, die eine große Ausdehnung haben oder an mehr als einer Straßenflucht liegen.

c. Neben der Dienstflagge sind als Schmuckflaggen andere als deutsche Nationalflaggen (§ 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 8. November 1892 — Reichs-Gesetzbl. S. 1050) und Preussische Landesflaggen nicht aufzuziehen. Die Schmuckflaggen dürfen außer an senkrecht stehenden auch an schräg stehenden und an liegenden Masten geführt werden.

d. Der Dienstflagge gebührt eine sie vor den Schmuckflaggen auszeichnende Stelle und Art der Anbringung, z. B. auf der Mitte des Gebäudes, an einem höheren oder höher angebrachten Mastе u. s. w. Auch sollen die neben einer Dienstflagge aufzuziehenden Schmuckflaggen nicht größer sein, als die Dienstflagge. Erhält die Dienstflagge ihren Platz zwischen einer deutschen Nationalflagge und einer Preussischen Landesflagge, so ist erstere links, letztere rechts von der Dienstflagge aufzuziehen, beides vom Beschauer aus gerechnet.

Uebergangsbestimmungen.

a. Die nach § 1 der Vorschriften auf Staatsfahrzeugen zu führenden schwarz-weiß-rothen Dienstflaggen mit dem heraldischen Preussischen Adler, die an Stelle der Reichskriegsflagge mit Abzeichen treten, sind mit der größten Beschleunigung anzuschaffen und ohne Verzug in Gebrauch zu nehmen. Die bisher geführten Reichskriegsflaggen treten zugleich völlig außer Gebrauch.

b. Die übrigen neuen Flaggen sind thunlichst bis zum 1. Januar 1895 oder doch so bald als möglich nach diesem Zeitpunkt zu beschaffen und in Gebrauch zu nehmen.

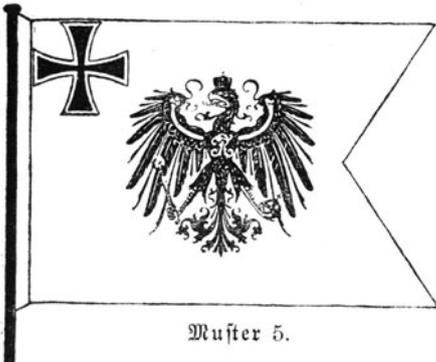
c. Es dürfen jedoch solche gegenwärtig in Gebrauch befindlichen Preussischen Kriegs- und Landesflaggen, welche sich von den neuen Flaggen nur durch den alten heraldischen Adler unterscheiden, noch bis zu ihrer Abnutzung Verwendung finden und zwar die Landesflaggen nicht nur als Schmuckflaggen neben den Dienstflaggen, sondern statt der Preussischen Kriegsflaggen ohne Abzeichen auch als Dienstflaggen.

c.

Im Sinne der Vorschriften über die Flaggenführung auf Preussischen Staatsfahrzeugen und Staatsgebäuden gelten als Gewässer, welche ausschließlich oder vorzugsweise von Seeschiffen befahren werden, außer der See noch folgende Gewässer:

1. Das Kurische Haff von der See bis Schmelz (Memeler Seetief.)
2. Der Dangeluß von der Mündung in das Kurische Haff aufwärts bis zur Eisenbahnbrücke bei Memel.
3. Das friische Haff.
4. Der Pregel von der Mündung in das friische Haff aufwärts bis einschließlich des Hafens von Königsberg.

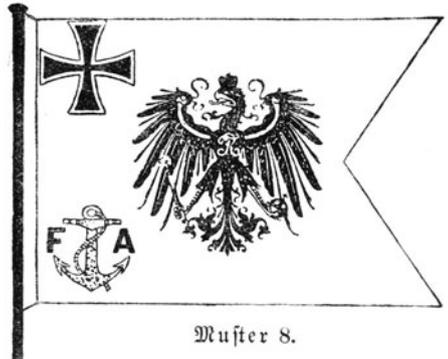
5. Der Elbingfluß von der Mündung in das frische Haff aufwärts bis vor Elbing.
6. Die todte Weichsel von der See aufwärts bis zur Plehnendorfer Schleuse und die Mottklu von der Mündung in die Weichsel aufwärts bis zur Steinschleuse in Danzig.
7. Das Puziger Wief.
8. Alle schiffbaren Gewässer im Regierungsbezirke Stettin.
9. Die Gewässer zwischen der Insel Rügen und dem Festlande, zwischen den Inseln Rügen und Hiddensö, östlich vom Wittower Posthaus bis einschließlich des kleinen Jasmunder Boddens, die Ostsee-Binnengewässer westlich von Barhöft bis einschließlich des Saaler Boddens.
10. Der Nord-Ostsee-Kanal.
11. Die Schifffahrtstraßen zwischen der See einerseits und Kiel, Eckernförde, Schleswig, Flensburg, Apenrade, Hadersleben, Hoyer und Husum andererseits.
12. Die Eider von der See aufwärts bis Rendsburg, die Obereider, die Stör, die Krückau und die Pinnau.
13. Die Elbe von der See aufwärts bis Hamburg und Harburg.
14. Die Oste aufwärts bis Bremerörde, die Schwinge aufwärts bis Stade, die Lühse aufwärts bis Horneburg und die Este aufwärts bis Bugtehude.
15. Die Weser von der See aufwärts bis Bremen.
16. Die Ems von der See aufwärts bis Papenburg und die Leda von Leerorth bis Leer.



Muster 5.

Preußische Kriegsflagge,

zugleich Dienstflagge für die Fahrzeuge der Preußisch. Militär-Verwaltung im Gebiete der Binnenschifffahrt u. für alle Preußisch. Staatsgebäude, die nicht ausschließlich den Zwecken der Seeschifffahrt dienen.



Muster 8.

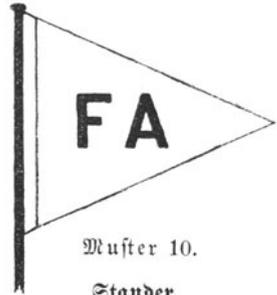
Dienstflagge

für die Preußischen Staatsfahrzeuge der Fischerei-Aufsicht im Gebiete der Binnenschifffahrt.



Muster 9.

Preussische Landesflagge
mit dem heraldischen Adler.



Muster 10.

Stander
für die Fahrzeuge der Oberförster-
meister.

12.

Beschaffung von Flaggen für Oberförster-Dienstgebäude.

Befehle des Ministers für Landwirtschaft zc. an die Königl. Regierung in Schleswig und abschriftlich zur Kenntniß an sämtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen von Schleswig, Aurich und Sigmaringen. III. 17669.

Berlin, den 18. Dezember 1894.

Der Königl. Regierung gereicht es auf Ihren Bericht vom 3. d. Mts. III. F. 1362 zum Bescheide, daß durch den Kunderlaß No. 27 vom 8. November d. Jz. — III. 14812. — (s. den vor. Art.) keineswegs die Einführung von Flaggen für alle

Oberförsterdienstgebäude beabsichtigt ist, sondern lediglich die Bestimmung getroffen werden soll, daß auf solchen Forstdienstgebäuden, welche seither Flaggenstangen und Flaggen besitzen, letztere nunmehr den allgemeinen, durch Allerhöchste Ordre vom 24. Januar d. J. gutgeheißenen Vorschriften gemäß zu führen sind.

Flaggenstangen und Flaggen für Oberförsterdienstgebäude dürfen nur mit meiner besonderen Genehmigung beschafft werden, welche indessen nur dann ertheilt wird, wenn ganz besondere Gründe die Flaggenführung geboten erscheinen lassen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Donner.

Versuchswesen.

13.

Einstellung der Berichte über das Erndte-Ergebniß der wichtigsten Holzsämereien in Preußen.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft zc. an die sämmtlichen königlichen Regierungen, excl. Sigmaringen. III. 15854.

Berlin, den 3. November 1894.

Nachdem die durch den Erlaß vom 21. August 1873 (II. 14768)*) angeordnete Statistik der Erndte-Ergebnisse der wichtigsten Holzsämereien hinreichendes Material für den beabsichtigten Zweck ergeben hat, bestimme ich, daß die betreffenden Erhebungen nicht weiter anzustellen sind und demgemäß auch die Vorlage derselben Seitens der Revierverwalter bereits für das Jahr 1894 zu unterbleiben hat.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Donner.

Forststrafrecht und Strafprozeß.

14.

Können die Verwaltungsgerichte im Streitverfahren auch darüber erkennen, ob das Grundbucheigenthum, auf welches der erhobene öffentlich-rechtliche Anspruch gestützt wird, wegen simulirter Auffassung nichtig ist?

Haben die Grundeigenthümer, welche sich ihre Grundstücke gegenseitig zu Miteigenthum aufgelassen haben, wenn der nunmehrige gemeinschaftliche Besitz im Uebrigen den Voraussetzungen des § 2 No. a des Jagdpolizeigesetzes entspricht, die eigene Ausübung des Jagdrechts?

Entscheidung des Ober-Verwaltungsgerichts vom 15. März 1894.

Im Jahre 1891 schlossen 6 Grundbesitzer in Westfalen einen Vertrag, durch welchen sie sich gegenseitig das Miteigenthum an 9 im Gemeindebezirk D. neben einander gelegenen bisher in ihrem Einzeleigenthume befindlichen Holz- und Weideparzellen übertrugen. Als Zweck der Gemeinschaft wurde dabei die forstmäßige Benutzung dieser Grundstücke angegeben; diese sollte sich vorläufig auf Einrichtung eines gemeinschaftlichen Waldschutzes beschränken; deshalb sollte jedes Mitglied bis auf Weiteres die von ihm eingeworfenen Grundstücke, wie bisher, weiter bewirtschaften und nutzen. Der Vertrag enthielt ferner Bestimmungen über die Vertheilung der Kosten und Erträgnisse der Gemeinschaft, über die Beschlüsse der Gemeinschaft, ihre Vertretung und Auflösung, die Verpfändung und Veräußerung der Miteigenthumsantheile. — Das Miteigenthum ist im Grundbuche eingetragen worden.

*) Jahrbuch Bd. VI. Art. 80. S. 14^a.

Als nunmehr von der Gemeindebehörde die Jagd verpachtet werden sollte, beantragten die 6 Miteigenthümer, die ihnen jetzt gemeinschaftliche Fläche, welche 115 Hektar umfaßte, bei der Verpachtung auszuschließen. Die Gemeindebehörde lehnte den Antrag ab. Die Besitzer erhoben nunmehr Klage im Verwaltungsstreitverfahren. Die Beklagte behauptete, der Vertrag sei nur zum Scheine geschlossen und verfolge nur den Zweck, auf unzulässigem Wege das Jagdrecht für die Besitzer zu erwerben.

Die Kläger haben in allen drei Instanzen gesiegt. Der Bezirksauschuß nahm an, daß der Einwand des Scheines nicht zu berücksichtigen sei; der Verwaltungsrichter dürfe sich bei der formellen Natur der Auflassung und Eintragungen nur an die Angaben des Grundbuchs halten und über die behauptete Simulation nicht befinden.

Das Oberverwaltungsgericht hat diese Ansicht verworfen. Selbstverständlich sei zwar eine *civilrechtliche* Anfechtungsklage mit civilrechtlichen Wirkungen im Verwaltungsstreitverfahren unzulässig. Soweit aber Privatrechtsverhältnisse die **Unterlage für öffentlich-rechtliche Verhältnisse** bildeten seien sie unzweifelhaft der Prüfung und Beurtheilung des Verwaltungsrichters unterworfen; das müsse auch für das Grundeigenthum und insonderheit für den Erwerb durch Auflassung gelten. — Eine simulirte Auflassung sei unzweifelhaft nichtig, rechtsunwirksam. Bei Annahme einer solchen Nichtigkeit würde also im vorliegenden Falle trotz der stattgehabten Auflassungen alles beim Alten geblieben sein, und diese Rechtslage müßte von einem jeden dritten Beteiligten geltend gemacht werden können.

Es könne aber, so führt das D.:V.:G. weiter aus, im vorliegenden Falle die Feststellung einer Simulation nicht getroffen werden. Der Vertrag, um den es sich hier handle, biete in seinem Inhalte keine Handhabe, für die Annahme, einer Simulation; insbesondere könne hierfür auch nicht in Betracht kommen die Abrede, daß jeder Theilnehmer vorläufig in dem bisherigen Besitze und Genuße der von ihm in Gemeinschaft eingeworfenen Grundstücke bleiben solle; diese Abrede erkläre sich völlig ungezwungen und natürlich daraus, daß vor der Hand der Zweck der Gemeinschaft auf einen gemeinsamen **Waldschutz** beschränkt sein solle, und dieser Zweck vorerst eine Aenderung der bisherigen Besitz- und Nutzungsverhältnisse nicht erheischte; dem Wesen des Miteigenthums widerspreche diese Vereinbarung durchaus nicht.

Entscheidungen Bd. 26 S. 264 flg.

R. D.

15.

Ist das Abhauen und Entwenden von Aesten bereits gefällter Bäume im Walde, mit deren Zubereitung noch nicht begonnen worden ist, gemeiner Diebstahl oder Forstdiebstahl?

Entscheidung des Reichsgerichts (IV. Straff.) vom 1. Juni 1894.

Der Gastwirth B. hatte von dem Gutsbesitzer G. in einer Waldparzelle eine Anzahl von Bäumen gekauft und fällen lassen. Von diesen Bäumen hat der Angeklagte, ohne ein Recht dazu zu haben, das Astholz abhauen lassen und sich zu geeignet.

Das Reichsgericht hat in Uebereinstimmung mit der Strafkammer Diebstahl (§ 242 St.-G.-B.) angenommen. Es führt aus: Das Gesetz vom 15. April 1878 behandelt die Entwendung von Holz aus dem Walde mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung als eine besondere und zwar leichtere Art des Diebstahls; es geht deshalb von dem Grundsatz aus, daß nur dasjenige Holz im Walde Gegenstand des Forstdiebstahls sein kann, an welchem noch keine Besitzergreifungshandlung vorgenommen ist. — Die Vertheidigung war im vorliegenden Falle der Meinung, es handle sich um Forstdiebstahl, weil § 1 Nr. 1 des Forstdiebstahlsgesetzes von Holz spreche, welches noch nicht vom Stamme oder vom Boden getrennt ist; wollte man hier den § 1 Nr. 1 nicht anwenden, so enthalte die Bestimmung eine Tautologie, der Gesetzgeber hätte sich sonst mit der zweiten Alternative „vom Boden getrennt“ begnügen können. — Das Reichsgericht führt aus, daß innere Gründe wie auch die Entstehungsgeschichte klar ergäben, so, wie der Vertheidiger ausführe, sei es nicht gemeint gewesen.

Entscheidung in Strafsachen Bd. 25 S. 393.

R. D.

16.

Topfpflanzen als Bodenerzeugnisse im Sinne des Preuß. Feld- und Forstpolizeigesetzes.

Sind Topfpflanzen, welche in Gartenanlagen aufgestellt sind, als „Bodenerzeugnisse“ im Sinne des § 18 des Preussischen Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 anzusehen?

Entscheidung des Reichsgerichts (Ferien senats) vom 30. Juli 1894.

Der Angeklagte hatte dem Gärtner W. aus dessen Garten zwei Lactstöcke, d. h. zwei in Blumentöpfe eingepflanzte Goldlactpflanzen, entwendet. — W. zieht solche Pflanzen in folgender Weise: Der Same wird im Herbst in Mistbeete eingesät, die jungen Pflanzen werden dann in Töpfe gesetzt, im Treibhause überwintert, darauf im Frühjahr in die Erde gepflanzt und zuletzt wieder in Töpfe eingesetzt, um in blühendem Zustande zum Verkaufe zu gelangen. — In letzterem Stadium befanden sich die beiden Lactstöcke zur Zeit der Entwendung.

In ausführlicher Begründung weist das Reichsgericht nach, daß der Angeklagte gemeinen Diebstahl verübt hat. Unzweifelhaft sei es zwar, daß die Pflanzen früher an derselben Stelle, von der sie entwendet worden, Bodenerzeugnisse im Sinne des § 18 des F.- u. F.-P.-G. gewesen seien, zur Zeit des Diebstahls aber habe ihnen diese Eigenschaft nicht beigewohnt. So sei auch bereits in früheren Entscheidungen des Reichsgerichts hinsichtlich der Feldfrüchte entschieden, daß sie als solche zwar in Betracht kämen bis die Eimerntung beendet sei, aber nicht mehr dann, wenn sie zu ihrer Verwahrung bis zum Verbräuche oder ihrer Verwerthung, überhaupt zu einer relativ dauernden Aufbewahrung gebracht seien (wie sog. Staken oder Mieten).

Entscheidungen in Strafsachen Bd. 26 S. 101.

R. D.

17.

Grenzrain. Strafbarkeit des Abgrabens oder Abpflügens.

Setzt die Strafbestimmung des § 370 Nr. 1 Str.-G.-B. nothwendig das Abgraben oder Abpflügen eines fremden, dem Thäter nicht oder doch nicht ausschließlich gehörigen Grenzraines voraus, oder kann auch der grundbuchmäßige Eigenthümer des betreffenden Grund und Bodens sich durch Abgraben strafbar machen und eventuell unter welchen Voraussetzungen?

Entscheidung des Reichsgerichts (II. Straff.) vom 21. September 1894.

Der § 370 No. 1 St.-G.-B. bestimmt: Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft: wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert.“ Das Reichsgericht setzt bei Anwendung dieser Strafbestimmung voraus, daß der Grenzrain entweder dem Nachbar allein gehört und also vollständig ein fremder ist oder daß er beiden Nachbarn gemeinschaftlich ist oder daß er, zwar dem Thäter allein gehört aber unter Zuziehung des Nachbarn oder vom Thäter einseitig auf Grund einer übernommenen Verpflichtung hergestellt ist.

Hat also der Eigenthümer eines Grundstücks auf diesem Grundstück ohne Zuziehung des Nachbarn einen Grenzrain aus freien Stücken, d. h. ohne sich dem Nachbar rechtlich verpflichtet zu haben, errichtet, so kann er nach seinem Belieben von ihm wieder abgraben.

Im vorliegenden Falle hatte die Strafkammer auf Grund des § 119 A. L.-R. I, 8 angenommen, der Grenzrain sei ohne weiteres als ein gemeinschaftlicher Rain anzusehen. Das Reichsgericht hat diese Ansicht unter Heranziehung des § 118 daf. verworfen. Die §§ 118, 119 I, 8 lauten:

„Die Raine oder sogenannten Pflugrechte zwischen benachbarten Grundstücken werden in der Regel als gemeinschaftliches Eigenthum angesehen.“

„Sie dürfen also von keinem der benachbarten Besitzer, ohne Einwilligung der Miteigenthümer, verändert oder geschmälert werden.“

Hiernach bleibt immer noch die Feststellung möglich, daß der Rain kein gemeinschaftlicher war und er gehört dem einen Grundeigenthümer allein, wenn er ihn auf seinem Boden ohne übernommene Verpflichtung und ohne Zuziehung des Nachbarn errichtet hat.

Entscheidungen Bd. 26 S 74.

R. D.

Jagd und Fischerei.

18.

Der Jäger ist nach dem Jagdpolizeigesetze vom 7. März 1850 nicht bloß verpflichtet, einen Jagdschein bei sich zu führen, er muß ihn dem Aufsichtsbeamten auf dessen Verlangen — einem preußischen Förster auch außerhalb seines Reviers — vorzeigen.

Diesen Satz hat das Reichsgericht, II. Strafsenat in seiner Entscheidung von 19. Juni 1894 in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des Ober-Tribunals (und des Kammergerichts, vgl. dieses Jahrb. Bd. 26 S. 273.) ausgesprochen.

Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 25 S. 430.

R. D.

19.

Kann ein Büchsenmacher auf Grund des Gesetzes vom 19. Mai 1891, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen, bestraft werden, wenn er ein ihm zur Abänderung in einen Hinterlader und zur Anbringung eines neuen Verschlusses übergebenes Gewehr nach ausgeführter Arbeit dem Besteller zurückgibt, ohne es vorher amtlich prüfen zu lassen?

Entscheidung des Reichsgerichts (IV. Straff.) vom 4. Juli 1894.

Der Waldwärter D. hatte dem Angeklagten ein Gewehr übergeben und ihn beauftragt, den Vorderlader in einen Hinterlader umzuändern und demgemäß einen neuen Verschuß anzubringen. Der Angeklagte hatte dem entsprochen und das Gewehr ohne es prüfen zu lassen, dem D. zurückgegeben. Die Strafkammer hat den Büchsenmacher von der Anklage des Vergehens gegen § 9 des Reichsgesetzes vom 19. Mai 1891 freigesprochen, weil der Angeklagte das Gewehr weder „feilgeboten“ noch „in den Verkehr gebracht“ habe.

Der § 9 bedroht mit Geldstrafe bis 1000 Mark oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten: „wer Handfeuerwaffen feilhält oder in den Verkehr bringt deren Läufe oder Verschlüsse nicht mit den vorgeschriebenen oder zugelassenen Prüfungszeichen versehen sind.“

Das Reichsgericht hat diese Entscheidung aufgehoben und den Büchsenmacher verurtheilt. Der höchste Gerichtshof führte aus:

Der Ausdruck „in den Verkehr bringen“ sei kein in sich abgeschlossener, er sei je nach dem Wesen der Strafthat verschieden; sein Verständniß müsse beim Mangel einer näheren Erklärung des Gesetzes aus dem Inhalte und dem Sinne des Gesetzes hergeleitet werden. Bei Auslegung des Gesetzes vom 19. Mai 1891 kommen in Betracht, daß nach § 4 des Gesetzes die Prüfung nicht nur nach der Neuherstellung einer Handfeuerwaffe, sondern auch dann erforderlich sei, wenn an eine bereits geprüfte Waffe eine Veränderung in dem Kaliber oder an dem Verschlusse vorgenommen worden sei. Aus §§ 5 und 6 folge zuverlässig, daß die letztere Vorschrift auch bei den vor dem Inkrafttreten des Gesetzes hergestellten Feuerwaffen Anwendung zu finden habe. Hiernach kann es nicht zweifelhaft sein, daß der Angeklagte ein Gewehr das der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung unterlag, in Verkehr gebracht habe.

Entscheid. in Strafsachen Bd. 26 S. 51.

R. D.

20.

Jagdpächter. Widerstand gegen ihn.

Unter welchen Voraussetzungen ist im Geltungsbereiche der Preussischen Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 der Pächter eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes als Jagdberechtigter im Sinne des § 117 St.-G.-B. (Widerstandes) anzusehen?

Ist es insbesondere für die Form des Jagdpachtvertrages genügend, wenn derselbe im Namen der Gemeinde von dem Gemeindevorsteher und einem Schützen unterschrieben und mit dem Gemeindefiegel versehen ist?

Bedarf der Jagdpachtvertrag bisweilen zu seiner Gültigkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder ist eine solche Genehmigung niemals erforderlich?

Entscheidung des Reichsgerichts. (II. Straff.) vom 9. October 1894.

Der Angeklagte hatte am 11. Dezember 1893 auf der . . . Feldmark, wo er zu jagen nicht berechtigt ist, die Jagd ausgeübt; dem Gutsbesitzer G. welcher dort die Jagd gepachtet hat, hat der Angeklagte, als G. ihm das Gewehr pfänden wollte, Widerstand geleistet. Es fragt sich ob § 117 St.-G.-B. verletzt ist. Dies ist nur der Fall, wenn der von G. mit der betreffenden Gemeinde geschlossene Vertrag materiell und formell gültig ist. Der Vertrag ist am 8. April 1893 ausgefertigt und namens der Gemeindebehörde von dem Gemeindevorsteher, einem Schöffen und an Stelle des zweiten Schöffen, von „einem Mitgliede der Gemeindevertretung“ unterschrieben, auch mit dem Gemeindefiegel versehen. Das Reichsgericht führt unter Berufung auf § 88 der Landgemeindeordnung aus, daß der Vertrag gültig ist, wenn er von dem Gemeindevorsteher und einem Schöffen unterschrieben und das Gemeindefiegel beige drückt ist. Der zweite Schöffe hat nur eine beratende nicht entscheidende Stimme. Der Vertrag ist also im vorliegenden Falle in gehöriger Form geschlossen.

Gleichwohl hat das Reichsgericht die den Angeklagten verurtheilende Entscheidung aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückgewiesen, weil die Strafkammer in ihrem Urtheil den Satz aufgestellt hatte: eine Bestätigung des Jagdpachtvertrages sei **niemals** erforderlich. Der Satz ist nicht richtig. Das Wildschadensgesetz nämlich bestimmt im § 2 Abs. 2, daß Jagdpachtverträge der Genehmigung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses bedürfen, wenn in ihnen die Gemeindebehörde sich die vollständige Wiedererstattung der zu zahlenden Wildschadensbeträge durch ihre Jagdpächter nicht ausbedungen hat und — auch nur ein Nutzungsberechtigter rechtzeitig Widerspruch gegen Abschluß des Vertrages erhoben hat. — Die Strafkammer hätte, da die Ungültigkeit des Vertrages von dem Angeklagten behauptet wurde, die Frage der Gültigkeit auch von diesem Standpunkte aus prüfen müssen. Würde sich finden, daß die nach dem Wildschadensgesetz erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde fehle, so wäre der Pachtvertrag ungültig und wäre der Gutsbesitzer G. zur Pfändung nicht berechtigt gewesen.

Entscheid. in Strafsachen Bd. 26 S. 144 ffg.

R. D.

Personalien.

21.

**Veränderungen im Königl. Preussischen Forst- und Jagdverwaltungs-
Personal vom 1. October 1894 bis Ende Dezember 1894.**

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel 88. S. 279 des 26. Bds.)

Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

- Wallmann, Regierungs- und Forstrath zu Hildesheim.
- von Hagen, Forstmeister zu Schwammelwitz, Oberf. Ottmachau, Reg.-Bez. Oppeln.
- Petersen, Forstmeister zu Harpstedt, Reg.-Bez. Hannover.
- Sacksofsky, Forstmeister zu Reichensachsen, Reg.-Bez. Cassel.

B. Pensionirt:

Schönian, Regierungs- und Forstrath zu Frankfurt a./D.
Suabedissen, Forstmeister zu Rotenburg, Reg.-Bez. Cassel.

C. Aus der Staatsforstverwaltung ausgeschieden:

Fricke, Oberförster zu Zerrin, Reg.-Bez. Köslin in Folge seiner Ernennung zum
Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringischen Forstmeister zu Beutnig bei Croffen a./D.

D. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters.

Boy, Regierungs- und Forstrath, von Cassel nach Potsdam unter Uebertragung der
Forstinspektion Potsdam-Joachimsthal.
Jahn, Regierungs- und Forstrath, von Potsdam nach Cassel unter Uebertragung
der Forstinspektion Cassel-Gschwege.
Liebrecht, Regierungs- und Forstrath, von Königsberg nach Frankfurt a./D. unter
Uebertragung der Forstinspektion Frankfurt-Landsberg.
Krause, Oberförster, von Renneod, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Zerrin, Reg.-Bez.
Köslin.
von Gromadzinski, Oberförster, von Grondowken, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach
Greiben, Reg.-Bez. Königsberg.

E. Befördert bezw. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters.

Conrad, Forstmeister zu Greiben, Reg.-Bez. Königsberg, ist zum Regierungs- und
Forstrath unter Uebertragung der Forstinspektion Königsberg-Ortelzburg
ernannt.

F. Der Titel Forstmeister mit dem Range der Käthe IV. Klasse ist verliehen worden den Oberförstern:

Conrad zu Greiben, Reg.-Bez. Königsberg.
Göcker zu Buchberg, Reg.-Bez. Danzig.
Ferrentrupp zu Grünfelde, Reg.-Bez. Marienwerder.
Gzß zu Lindenberg, Reg.-Bez. Marienwerder.
Kamelow zu Pflastermühl, Reg.-Bez. Marienwerder.
Albert zu Woltersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.
von Hertell zu Schönwalde, Reg.-Potsdam.
Nahm zu Menz, Reg.-Bez. Potsdam.
Schulz zu Lauer, Reg.-Bez. Frankfurt a./D.
Schüß zu Warnow, Reg.-Bez. Stettin.
Hühner zu Balsler, Reg.-Bez. Köslin.
Schaffrinski zu Podanin, Reg.-Bez. Bromberg.
Schulz zu Rath. Hamm, Reg.-Bez. Breslau.
Aasmus zu Carlsberg, Reg.-Bez. Breslau.
Müller zu Rybnik, Reg.-Bez. Dppeln.
Steinhoff zu Winnefeld, Reg.-Bez. Hildesheim.
Schmidt zu Westerhof, Reg.-Bez. Hildesheim.
Nothe zu Grund, Reg.-Bez. Hildesheim.
Michaelis zu Bramwald, Reg.-Bez. Hildesheim.

Hebel zu Salmünster, Reg.-Bez. Cassel.
 Kleinig zu Allendorf, Reg.-Bez. Cassel.
 Schäfer zu Wörsdorf, Reg.-Bez. Wiesbaden.
 Gericke zu Hambach, Reg.-Bez. Aachen.

G. Zum Oberförster ernannt und mit Bekalung versehen sind:

Peters, Forstassessor und interimistischer Revierförster, zu Rennerod, Reg.-Bez. Wiesbaden.
 Rumpel, Forstassessor zu Rotenburg-West, Reg.-Bez. Cassel.
 Tuebhen, Forstassessor zu Grondowfen, Reg.-Bez. Gumbinnen.

H. Zu Revierförstern sind definitiv ernannt:

Ungeheuer, Förster zu Obersiegen, Oberf. Balesfeld, Reg.-Bez. Trier.
 Runk, Förster zu Fuhendorf, Oberf. Schönhagen, Reg.-Bez. Stralsund.

I. Als interimistischer Revierförster wurde berufen:

Rehren, Forstassessor zu Bovenenden, Oberf. Bovenenden, Reg.-Bez. Hildesheim.

K. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten die Förster:

Kohlhoff zu Breitenhagen, Oberf. Lüdderitz, Reg.-Bez. Magdeburg (bei der Pensionirung).
 Linhoff zu Neuforst, Oberf. Cuppen, Reg.-Bez. Aachen (zum 50jährigen Dienstjubiläum).
 Preuß zu Ramputschen, Oberf. Padojen, Reg.-Bez. Gumbinnen (zum 50jährigen Dienstjubiläum).
 Mehrhorn zu Sachsenburg, Oberf. Heldrungen, Reg.-Bez. Merseburg (zum 50jährigen Dienstjubiläum).
 Franz zu Hohenprinndt, Oberf. Borken, Reg.-Bez. Gumbinnen (zum 50jährigen Dienstjubiläum).
 Wisselind zu Walistz, Oberf. Borken, Reg.-Bez. Gumbinnen (zum 50jährigen Dienstjubiläum).
 Splettsöcker zu Prausterkrug, Oberf. Sobhowitz, Reg.-Bez. Danzig.
 Keller zu Klink, Oberf. Poppelau, Reg.-Bez. Oppeln (zum 50jährigen Dienstjubiläum).
 Sperling zu Morzinek, Oberf. Sellowa, Reg.-Bez. Oppeln (zum 50jährigen Dienstjubiläum).
 Thon zu Lauter, Oberf. Suhl, Reg.-Bez. Erfurt (bei der Pensionirung).
 Kröhnke zu Plattow, Oberf. Schwenow (Königl. Hofkammer) (zum 50jährigen Dienstjubiläum).

L. Forstkassen-Beamte:

Pohle, Rechnungs Rath zu Spandau, Reg.-Bez. Potsdam, ist pensionirt.
 Wiechert, Forstkassen-Rendant, ist von Alt-Ruppin nach Spandau versetzt.
 Thiemann, interimistischer Verwalter der Forstkasse zu Bruch, Reg.-Bez. Marienwerder, ist zum Forstkassen-Rendanten definitiv ernannt.
 Die von Alt-Ruppin nach dem Flecken Zechlin verlegte Forstkassenverwaltung für die Oberförstereien Neu-Glienitz, Neuendorf und Zechlin ist dem Forstassessor Mohnik kommissarisch übertragen worden.

22.

Ordensverleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1894.

(Zum Anschluß an den gleichnamigen Artikel 84. S. 280 des 26. Bds.)

A. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

Suabedissen, Forstmeister zu Rotenburg, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).

B. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

Zinnius, Forstmeister zu Colbitz, Reg.-Bez. Magdeburg.

Genfert, Oberförster zu Schirpitz, Reg.-Bez. Bromberg.

Bohle, Rechnungsrath zu Spandau, Reg.-Bez. Potsdam (bei der Pensionirung).

C. Der Kronen-Orden II. Klasse:

Schönian, Reg.- und Forstrath zu Frankfurt a./D. (bei der Pensionirung).

D. Das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold mit der Zahl 50:

Schrebler, Hegemeister zu Sorauer Wald, Oberf. Sorau, Reg.-Bez. Frankfurt a./D.
(zum 50jährigen Dienstjubiläum).

Lige, Hegemeister zu Zachau, Oberf. Jacobsöhlen, Reg.-Bez. Stettin (zum 50jährigen Dienstjubiläum).

Rönnecke, Hegemeister zu Spitze, Oberf. Söllichau, Reg.-Bez. Merseburg (zum 50jährigen Dienstjubiläum).

Dürsch, Förster zu Ottweiler, Oberf. St. Wendel, Reg.-Bez. Trier (zum 50jährigen Dienstjubiläum).

E. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Großgebauer, Förster zu Dünsche, Oberf. Lüchow, Reg.-Bez. Lüneburg (mit der Zahl 50).

Augustin, Förster zu Mischken, Oberf. Padojen, Reg.-Bez. Gumbinnen (bei der Pensionirung).

Reckstein, Förster zu Hütten, Oberf. Planken, Reg.-Bez. Magdeburg.

Eiskner, Förster zu Neu-Biebersdorf, Oberf. Nesselgrund, Reg.-Bez. Breslau (mit der Zahl 50).

Ballendowitsch, Förster zu Bluno, Oberf. Hoyerswerda, Reg.-Bez. Liegnitz (mit der Zahl 50).

Eichberg, Förster zu Camminke, Oberf. Friedrichsthal, Reg.-Bez. Stettin (mit der Zahl 50).

Preußche, Heeger-Aufseher zu Rültschau, Oberf. Doberschütz, Reg.-Bez. Merseburg.

Gothe, Holzhauermeister zu Sachsenburg, Oberf. Heldrungen, Reg.-Bez. Merseburg.

Geißner, Waldarbeiter zu Grillenberg, Oberf. Bölsfeld, Reg.-Bez. Merseburg.

Rämmerer, Waldarbeiter zu Grillenberg, Oberf. Bölsfeld, Reg.-Bez. Merseburg.

Gundlach, Waldarbeiter zu Morsell, Oberf. Schuenhagen, Reg.-Bez. Straßund.

Schmidt I., Holzhauermeister zu Balfster, Oberf. Balfster, Reg.-Bez. Rößlin.

Kolpachik, Walдарbeiter zu Klein-Kurwien, Oberf. Kurwien, Reg.-Bez. Gumbinnen.
 Krüger, Forstarbeiter zu Dogow, Oberf. Menz, Reg.-Bez. Potsdam.
 Fröhlich, Holzhauermeister zu Daupe, Oberf. Rottwitz, Reg.-Bez. Breslau.
 Rielsen, Heckwärter und Walдарbeiter zu Weesries, Landkreis Flensburg, Reg.-Bez. Schleswig.

F. Die Erlaubniß zur Anlegung eines fremden Ordens hat erhalten:

Nemnich, Reg.- und Forstrath zu Wiesbaden, des von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Luxemburg verliehenen Ritterkreuzes des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau.

G. In Anerkennung lobenswerther Diensthührung ist von Seiner Exzellenz dem Herrn Minister des Königlichen Hauses das Ehrenportepée verliehen den Förstern:

Levin zu Buschmeierei, Oberf. Hammer.	} Königliche Hofammer.
Hoffmann II. zu Garzer Grenze, Oberf. Heinersdorf.	
Leß zu Bergfreiheit, Oberf. Arnberg.	
Fliegner zu Neuendorf, Oberf. Wildenbruch.	
Charon zu Schulzendorf, Oberf. Königs-Wusterhausen.	

23.

49. Verzeichniß der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm und Kronprinzessin Victoria-Forstwaisenf Stiftung bei der Central-Sammelstelle (Geheimen expeditirenden Sekretär und Kalkulator Winckler zu Berlin W 9, Leipziger Platz 7) weiter eingegangenen freiwilligen Beiträge.

1. Fintelmann, Königl. Oberförster, Durowo, auf Treibjagden in der Oberförsterei Durowo gesammelte Strafgeelder 19,90 M., vom Rittergutsbesitzer Rasmus auf einer Treibjagd bei Herrn Cornelsen in Dombrowo gesammelt 15,40 M., zusammen 35,30 M., 2. v. Bonin, Hauptmann im Infanterie-Regiment Nr. 71, Vorstand des Hubertus-Vereins in Erfurt, von einem Vereinsmitgliede für Fehlschuß gezahlt 10 Mk., 3. Meyer, Oberförster, Borken b. Siemen, Strafgeelder für Fehlschüsse gesammelt auf Jagden in Borken im Winter 1893/94 6,05 M., 4. Erlös aus dem Verkaufe der von dem Förster Schloms in Bitshin eingegangenen, vom fürstl. Revierförster und anderen fürstl. Forstbeamten gesammelten Cigarrenabschnitte 5,40 M., 5. Oberjäger-Corps des Garde-Jäger-Bataillons in Potsdam, gesammelt bei einem gemüthlichen Bierabend 11,30 M., 6. Hausendorf, Oberförster, Kl.-Naujock, Strafgeelder aus dem Statklub 6 M., 7. Von der Oberförsterei Sonderburg 15 M., 8. Für Fehlschüsse gesammelt in der Oberförsterei Katholisch-Hammer (Schlesien) 3,10 M., 9. G. Schmidt, Judenbergr b. Gräfenhainichen 3 M., 10. Durch Julius Springer, Berlin, Monbijouplatz 3, vom Forstmeister Denicke in Alt-Muppin der Stiftung überwiesenes Honorar 3,55 M., 11. Durch B. Hoffmann, Erfurt, Beitrag

des Hubertus-Vereins in Erfurt 18 M., 12. Bürgermeisteramt in Kirchberg (Hunsrück) Neugeld in Sachen Braun gegen Fuhr 10 M., 13. Ufert, Landrath, Posen, Gartenstr. 11 80 M., 14. Schwarz, Oberförster, Nikolaisen, bei den Jagden gesammelt 12,20 M., 15. Paar, Forstmeister Kanten, Straf gelder für Fehlschüsse gesammelt auf einer Treibjagd 1893/94 in der Oberförsterei Kanten 6,20 M., 16. Expedition der „Deutschen Jäger-Zeitung“ in Neudamm Ertrag der Sammlung vom 23. Februar bis 27. August 1894 401,90 M., 17. Reinertrag eines forstlichen Werkes 1100 M., Summe 1727 M., hierzu Summe bis 48. Verzeichniß 105 304,18 M. Summe der bis jetzt eingegangenen Beiträge 107 031,18 M.

Zur Vermeidung unnöthiger Kosten wird gebeten, Patronenhülsen, welche hier unverkäuflich sind, nicht herzusenden.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

24.

Prüfungs-Ordnung

für die im Subalterndienst bei den Königlichen Regierungen beschäftigten Civil-Supernumerare und Militär-Anwärter.

(Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung, 1894, S. 159 ff.)

Berlin, den 21. August 1894.

Wir haben es für erforderlich gehalten, nach dem Vorgange der in anderen Ressorts bestehenden Einrichtungen eine Prüfung für die im Subalterndienst bei den Königlichen Regierungen beschäftigten Civil-Supernumerare und Militär-Anwärter einzuführen und übersenden Ew. Hochwohlgeboren die von uns erlassene Prüfungs-Ordnung (Anl. a.) mit dem ergebensten Ersuchen, von deren Inhalte den bei der Königlichen Regierung beschäftigten Civil-Supernumeraren und Militär-Anwärtern beziehungsweise den landrätlichen Bureau-Hülfсарbeitern alsbald Kenntniß zu geben.

Für die Ausführung der Prüfungs-Ordnung bemerken wir Folgendes:

1) Aus Anlaß der Einführung der Prüfung wird in den bestehenden Bestimmungen über die Annahme der Civil-Supernumerare und der Militär-Anwärter nichts geändert. Es ist jedoch mit aller Strenge darauf zu halten, daß diejenigen Civil-Supernumerare und Militär-Anwärter, welche sich im Vorbereitungsdienst, beziehungsweise während der informatorischen Beschäftigung oder während der sechsmonatlichen Probendienstleistung als ungeeignet für den Subalterndienst erweisen, alsbald entlassen werden. Eine zu große Nachsicht in dieser Beziehung erscheint um so weniger gerechtfertigt, als die Lage dieser Beamten, namentlich der im vorgerückten Lebensalter stehenden Militär-Anwärter, durch das spätere Nichtbestehen der Prüfung nur noch mehr verschlechtert werden würde.

2) Was die Art der Beschäftigung der Anwärter im Vorbereitungsdienste betrifft, so ist es nach den an uns erstatteten Berichten der Herren Regierungs-Präsidenten nicht möglich, die Anwärter zu ihrer gleichmäßigen Ausbildung bei allen Abtheilungen der Regierungen zu beschäftigen, da eine derartige Maßregel eine Vermehrung des etatsmäßigen Personals voraussetzen würde. Die Herren Präsidenten haben aber auch eine derartige Beschäftigung nicht für erforderlich gehalten. Wenn gleich nun diesem Umstande Rechnung zu tragen sein wird, so ist doch darauf zu halten, daß die Anwärter nicht einseitig, namentlich nicht zu lange im Registraturdienst beschäftigt werden, daß ihnen vielmehr Gelegenheit geboten werden muß, soweit es nur nach den in Betracht kommenden dienstlichen Rücksichten angängig erscheint, die verschiedenen wichtigeren Dienstzweige kennen zu lernen.

Ein besonderes Gewicht ist auf die Ausbildung im Kassenwesen zu legen. Die in dieser Beziehung gemachten ungünstigen Erfahrungen lassen es nothwendig erscheinen, daß die Anwärter zur Ausbildung oder zur Vertretung während 3 Monate einer Spezialkasse überwiesen werden, wenn sie nicht schon vorher ausreichend bei einer Spezialkasse ausgebildet sind, sowie daß sie während einer gleichen Dauer bei der Regierungshauptkasse in den Buchhalterei-Geschäften unterwiesen werden.

Während der Vorbereitungszeit hat der Anwärter das Kalkulator-Attest zu erwerben, welches erst nach gewonnener sicherer Ueberzeugung, daß der Betreffende die nöthige Gewandtheit und Zuverlässigkeit in Rechnungsfachen erlangt hat, ertheilt werden darf.

3) Nach Nr. II. der Prüfungs-Ordnung soll die Zulassung der Civil-Supernumerare in der Regel erst nach Ablauf des Trienniums der unentgeltlichen Vorbereitungszeit erfolgen. Eine frühere Zulassung darf auf Antrag nur erfolgen, wenn der betreffende Civil-Supernumerar eine besonders gute Vorbereitung genossen hat, und wenn nach seinen geschäftlichen Leistungen anzunehmen ist, daß er die Fähigkeit besitzt, die Prüfung schon früher abzulegen.

4) Behufs Herbeiführung der Entschliebung des Herrn Ober-Präsidenten darüber, welche Civil-Supernumerare und Militär-Anwärter nach Maßgabe der Bestimmungen unter Nr. IV. 8 der Prüfungs-Ordnung von Ablegung der Prüfung zu entbinden sind, ist denselben alsbald ein Verzeichniß der sämmtlichen betreffenden, im dortigen Bezirke beschäftigten Beamten einzureichen, wozu das der Prüfungs-Ordnung anliegende Muster analog benützt werden kann. Von der getroffenen Entschliebung ist dem Betreffenden unverzüglich Kenntniß zu geben. Der Antrag auf Entbindung von der Prüfung ist in den Fällen zulässig, wo nach den seitherigen dienstlichen Leistungen der betreffenden Beamten mit Sicherheit anzunehmen ist, daß sie auch ohne Prüfung mit Nutzen im Subalterndienste der Regierungen zu verwenden sein werden.

5) Das Dienstalder als Anwärter für die erste etatsmäßige Anstellung, welches demnächst auch der Berechnung der diätarischen Dienstzeit zum Zwecke der Gehaltsbemessung nach Dienstalderstufen zu Grunde zu legen ist — Diätarien-Dienstalder — rechnet bei den Civil-Anwärtern vom Ablaufe der dreijährigen Vorbereitungszeit, bei den Militär-Anwärtern vom Tage ihrer definitiven Uebernahme als Bureau-Diätar.

Das Diätarien-Dienstalder ist jedoch um den entsprechenden Zeitraum zu kürzen, wenn durch eigenes Verschulden des betreffenden Anwärters die Prüfung nicht zu dem frühesten zulässigen Termine mit Erfolg abgelegt wird.

6) Beamte, welche die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben, können zur Anstellung als Steuersekretair zugelassen werden, ohne daß es der Ablegung der durch den Erlaß des unterzeichneten Finanzministers vom 19. Juni d. J. angeordneten Prüfung der im Büreaudienste der Verwaltung der direkten Steuern anzustellenden Beamten bedarf.

Ebenso wird in gleicher Weise die mit Erfolg abgelegte Prüfung für das Steuersekretariat als befähigend zur Anstellung im Subalterndienste der allgemeinen Verwaltung und als Kreis-Sekretair anerkannt.

7) In Berücksichtigung des Umstandes, daß nach Nr. III. Abs. 2 der Prüfungs-Ordnung nur die für genügend vorbereitet zu erachtenden Anwärter zur Prüfung zugelassen werden dürfen, findet es kein Bedenken, daß bei der Uebernahme von Steuer-Supernumeraren zur Regierung, soweit solche nach dem Befinden der Herren Re-

gierungs-Präsidenten überhaupt stattfinden wird, diesen die Zeit der Beschäftigung bei den Veranlagungs-Kommissionen in der Regel auf die Vorbereitungszeit bei den Regierungen angerechnet werde.

8) Soweit künftig noch Ueberweisungen von Hilfsarbeitern der Regierungen an die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen zur vorübergehenden Beschäftigung stattfinden werden, ist auch diesen Beamten die Zeit der Beschäftigung bei den letzteren auf die Vorbereitungszeit bei den Regierungen anzurechnen. Ew. Hochwohlgeboren werden aber darauf zu halten haben, daß diese Hilfsleistung nicht auf Kosten der Ausbildung in der allgemeinen Verwaltung zu lange ausgedehnt werde.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Haase.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: Grandke.

a.

Prüfungs-Ordnung

für die im Bureau- und Kassendienste bei den Königlichen Regierungen (Ober-Präsidien) anzustellenden Subalternbeamten.

I. Die im Subalterndienste bei den Regierungen, beziehungsweise Ober-Präsidien beschäftigten Civil-Supernumerare und Militär-Anwärter haben sich einer Prüfung zu unterwerfen, von deren Ablegung die etatsmäßige Anstellung als Bureau- und als Kassen-Beamter bei den Regierungen (Ober-Präsidien) abhängig ist.

Ebenso ist die Anstellung als Kreis-Sekretair (Oberamts-Sekretair in den Hohenzollernschen Landen) von Ablegung dieser Prüfung abhängig.

II. Die Zulassung zur Prüfung soll für die Civil-Supernumerare in der Regel erst nach abgelegtem Triennium erfolgen; für die Militär-Anwärter kann die Vorbereitungszeit bei dargelegter ausreichender Qualifikation auf 2 Jahre abgekürzt werden.

III. Die Ueberweisung der Anwärter an die Prüfungs-Kommission (IV.) erfolgt auf vorgängige Meldung durch den Regierungspräsidenten. Das betreffende Schreiben ist unter der äußeren Adresse des Ober-Präsidenten abzusenden und ist demselben eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster (Anlage b.) beizufügen.

Die Ueberweisung darf nur erfolgen, wenn der Anwärter für genügend vorbereitet zu erachten ist.

Die Vorladung zum Prüfungstermin erfolgt durch den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission.

Reisekosten und Tagegelber werden den Anwärtern für die Hin- und Rückreise nicht gewährt.

IV. 1) Für jede Provinz wird eine Prüfungs-Kommission am Sitze des Ober-Präsidenten errichtet, unter Vorbehalt späterer Zusammenlegung mehrerer Provinzen.

Die Prüfungs-Kommission wird dem Ober-Präsidenten unterstellt.

Für die Hohenzollernschen Lande wird eine besondere Prüfungs-Kommission in Sigmaringen errichtet. Die den Ober-Präsidenten zugewiesenen Funktionen übt der dortige Regierungs-Präsident aus.

Die Kommission besteht aus einem Ober-Regierungsrath als Vorsitzenden, einem Regierungsrath und einem rechnungsverständigen Mitgliede (Landrentmeister, oder

einem in Rechnungs- und Rassenfachen erfahrenen Regierungs-Sekretair). Die Mitglieder werden unter Vorbehalt des Widerrufs von dem Ober-Präsidenten ernannt. Die Zusammenfetzung der Kommission ist den Ressortministern anzuzeigen.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse durch Stimmenmehrheit.

Der Regierungs-Präsident am Orte der Prüfungs-Kommission ist befugt, den Prüfungen beizumohnen und auch berechtigt, den Vorsitz zu übernehmen. Im letzteren Falle übt er das Stimmrecht aus, und bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme.

Die Ressortminister behalten sich vor, Kommissarien aus der Klasse der vortragenden Rätthe und der Rechnungsbeamten zu den Prüfungen zu entsenden. Erstere haben alsdann an Stelle des Regierungs-Präsidenten und mit den gleichen Rechten den Vorsitz bei der mündlichen Prüfung zu übernehmen. Inwieweit die kommittirten Rechnungsbeamten der Ministerien bei der Prüfung mitzuwirken haben, wird im Einzelfalle durch die Ressortchefs bestimmt.

Die ständigen Vorsitzenden der Prüfungs-Kommissionen haben über das Resultat der Prüfungen und über die dabei gemachten Wahrnehmungen alljährlich durch Vermittelung des Regierungs-Präsidenten am Sitze der Prüfungs-Kommission an den Ober-Präsidenten zu berichten, welcher diese Berichte mit seinen Bemerkungen den Ressortministern einzureichen hat.

2) Die Prüfung ist eine schriftliche und mündliche. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

Die schriftliche Prüfung wird an 2 Tagen während höchstens je 6 Stunden abgelegt.

Die Aufgaben, deren Zahl der Vorsitzende bestimmt, sind dem Gebiete der praktischen Thätigkeit der Regierungs-Subalternbeamten, insbesondere auch dem Gebiete des Rassen- und Rechnungswesens zu entnehmen. Für die Bearbeitung einer jeden Aufgabe ist eine bestimmte, für einen mäßig Begabten ausreichende Zeit festzusetzen.

Zur Bearbeitung der Aufgaben dürfen nur diejenigen Quellen benutzt werden, welche die Prüfungs-Kommission zugelassen hat.

Die Bearbeitung der Aufgaben erfolgt am Sitze der Prüfungs-Kommission unter Aufsicht eines Beamten.

3) Erachtet die Prüfungs-Kommission die sämtlichen Arbeiten für völlig mißlungen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Prüfungs-Kommission kann die Prüfung auch alsdann für nicht bestanden erachten, wenn der größere Theil der Arbeit oder auch nur die Rassen- und Rechnungsarbeiten völlig mißlungen sind. In den vorgedachten Fällen unterbleibt die mündliche Prüfung.

4) Die mündliche Prüfung ist, ohne daß wissenschaftliche Anforderungen bezüglich der Gesetzeskenntniß der Anwärter zu stellen sind, darauf zu richten, ob der Anwärter sich die für den praktischen Dienst im Expeditions- und Registraturfache, sowie im Rassen- und Rechnungswesen erforderlichen Kenntnisse erworben hat. Derselbe muß mit den Grundzügen der Reichs- und der Preussischen Verfassung und mit den in den verschiedenen Verwaltungszweigen häufiger zur Anwendung kommenden Gesetzen, Reglements u. s. w. vertraut sein, sowie eine gründliche Kenntniß von der Behörden-Organisation und den Beamtenverhältnissen, ferner von den auf das Rechnungswesen und die Rassenverwaltung sowohl bei der Regierungshauptkasse, als bei den Spezialkassen der allgemeinn Verwaltung bezüglichen Bestimmungen besitzen.

5) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich.

Zu einem Prüfungstermin dürfen nicht mehr als 6 Anwärter zugelassen werden.

Die Entscheidung darüber, ob die Prüfung überhaupt bestanden und im Bejahungsfalle, ob dieselbe „ausreichend“, „gut“ oder „mit Auszeichnung“ bestanden sei, erfolgt nach dem Gesamtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung.

Ueber den Gang der mündlichen Prüfung im Allgemeinen und das Gesamtergebnis der Prüfung ist eine Verhandlung zu den Akten aufzunehmen.

6) Ueber das Ergebnis der Prüfung erhält der Anwärter ein von dem Ober-Präsidenten ausgestelltes Zeugnis, welches demselben durch Vermittelung des Regierungs-Präsidenten zuzustellen ist.

Die Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung ist nur einmal und zwar frühestens nach Ablauf einer weiteren Vorbereitungszeit von 6 Monaten zulässig.

7) Anwärter, welche innerhalb 5 Jahren seit Beginn des Vorbereitungsdienstes die Prüfung nicht bestehen, sind in der Regel zu entlassen.

8) Der Ober-Präsident kann auf Antrag des Regierungs-Präsidenten diejenigen Civil-Supernumerare, welche am 1. Oktober 1894 zwei Jahre, und diejenigen Militär-Anwärter, welche zu demselben Zeitpunkt ein Jahr der Vorbereitungszeit zurückgelegt haben, von Ablegung der Prüfung entbinden. Mit dem desfalligen Antrage ist der Gang der bisherigen geschäftlichen Ausbildung darzulegen und ein Urtheil über die Befähigung und Führung des Anwärters abzugeben.

Berlin, den 21. August 1894.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Haase.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: Grandke.

b.

Anlage.

Regierungsbezirk

V e r z e i c h n i s s

der zur Prüfung für den Bureau- und Kassendienst bei den königlichen Regierungen zuzulassenden Civil-Supernumerare und Militär-Anwärter.

Laufende Nr.	Vor- und Zuname.	Lebensalter	Dienstalter als		Bemerkungen.
			Civil-Supernumerar.	Militär-Anwärter.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
					(Frühere Dienstbeschäftigung, kurze Darstellung der Beschäftigung im Vorbereitungsdienste, Urtheil des Regierungs-Präsidenten über Befähigung und Leistungen.)

25.

**Anwendung der Prüfungs-Ordnung für den Subalterndienst bei den
Königlichen Regierungen zur Erlangung der Qualifikation als Forst-
kassen-Rendant.**

Circ.-Verf. des Finanz-Ministers und der Minister des Innern und für Landwirtschaft zc. an die
sämtlichen Herrn Oberpräsidenten und die sämtlichen Herren Regierungs-Präsidenten. III. 16990
II. Ang. M. f. L. II. 8533 II. Ang. M. f. L. I. 20510 Fin. Min. I. A. 12103 Min. b. Zn.

Berlin, den 2. Januar 1895.

Mit Bezug auf die durch den Erlaß vom 21. August 1894 (M. d. Z. I. A. 7972,
F. M. ^{I. 11958 II. Ang.}_{II. 10484 II. Ang.}) mitgetheilte Prüfungs-Ordnung für die im Bureau- und Kassen-
dienste bei den Königlichen Regierungen und Ober-Präsidien anzustellenden Subaltern-
beamten (s. den vor. Art.) bestimmen wir, daß die vorgeschriebene Prüfung auch zur
Anstellung der betreffenden Beamten als Forstkassen-Rendanten für ausreichend zu
erachten ist.

Für die Anstellung desjenigen Theiles der Forstkassen-Rendanten, welche nicht aus
der Zahl der bezeichneten Subalternbeamten, beziehungsweise der bezüglichen Anwärter
hervorgehen, verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren, nach welchem die betreffenden
Bewerber eine Ausbildungszeit bei einer Forstkasse durchzumachen und ihre Befähigung
für die Verwaltung einer solchen Kasse durch ein Attest des Rendanten derselben und
des Kassen-Kurators nachzuweisen haben.

Der Finanzminister.

In Vertretung.
Reinicke.

Der Minister des Innern.

In Vertretung.
Braunbehrens.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:
Michelly.

Organisation und Dienst-Instruktionen.

26.

**Fernhaltung der Forstbeamten von der Bethheiligung am Holzhandel
und von der Vermittlung von Holzverkaufsgeschäften für Andere.**

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft zc. an die sämtlichen Königlichen Regierungen mit
Ausschluß derer von Auriich und Sigmaringen. III. 51.

Berlin, den 8. Januar 1895.

In einem Bezirke haben Forstschutzbeamte, entgegen der Bestimmung in § 16 der
Förster-Dienst-Instruktion, den Wiederverkauf des in den Königlichen Forsten von
Holzhändlern angekauften Holzes vermittelt. Ein Förster hat sich sogar verleiten lassen,
hierbei fiskalisches Holz zu veruntreuen.

Ich halte es für nöthig, die königlichen Regierungen auf dieses Vorkommniß besonders aufmerksam zu machen und zwar um so mehr, da in Folge der durch die Verhältnisse bedingten, erweiterten Ausdehnung des Holz-Verkaufes aus freier Hand die Controle über die ordnungsmäßige Holzverwerthung bisweilen erschwert, bezw. die Ausführung von Unterschleifen und Holz-Entwendungen dadurch erleichtert wird.

Die königlichen Regierungen wollen es daher streng überwachen lassen, daß die Forstbeamten sich in jeder Hinsicht von der Betheiligung beim Holzhandel, bezw. von der Vermittelung von Holzverkaufsgeschäften für Andere fern halten, wollen anordnen, daß öfter spezielle Nachzählungen unverkaufter Holz-Vorräthe stattfinden, wollen solche Revisionen auch durch Ihre forsttechnischen Mitglieder gelegentlich vornehmen lassen und gegen Beamte, welche sich in der Beziehung Pfllichtverletzungen schuldig machen, unannächtiglich vorgehen.

Diese Controlden sind aber um so mehr zu verschärfen, wenn die Übersicht bezüglich der Holzabgaben noch durch den Umstand erschwert wird, daß der Holzeinschlag bei Gelegenheit von Kalamitäten nicht in abgeschlossenen Schlägen geführt werden kann, sondern sich über größere Revierflächen verbreitet.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Hammerstein.

27.

Beschäftigung der Forstassessoren.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämmtliche königlichen Regierungen, mit Ausschluß von Auriß und Sigmaringen. III. 1864.

Berlin, den 11. Februar 1895.

Es ist nicht möglich, sämmtliche Forst-Assessoren in der Staatsforstverwaltung gegen Entgelt zu beschäftigen. In vielen Oberförstereien bietet sich indessen Gelegenheit für die Forst-Assessoren, sich bei den Geschäften der Revier-Verwaltung sowohl im Interesse ihrer eigenen Fortbildung, als im Interesse des Staates zu betheiligen. Die königlichen Regierungen wollen die in Ihrem Bezirke sich aufhaltenden, zur Beschäftigung gegen Tagegeld bisher nicht herangezogenen Forstassessoren hierauf aufmerksam machen und ihnen auf Antrage solche Oberförstereien bezeichnen, in welchen eine Unterstützung der Revierverwalter besonders zweckmäßig ist. Es gilt dies namentlich von denjenigen Forstrevieren, in welchen ein starker Einschlag oder ein ausgedehnter Kulturbetrieb stattfindet, ferner von solchen, deren zerstreute Lage den Betrieb erschwert und deren Verwalter mit Nebengeschäften als Amtsvorsteher u. s. w. stark belastet sind. Den Forstassessoren ist eine derartige Beschäftigung auch zur Sicherung von Pensionsansprüchen für die betreffende Dienstzeit zu empfehlen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Hammerstein.

Gehalte, Emolumente. Brandversicherung.

28.

Ausschließung einer Ueberholung von Beamten im Besoldungsdienstalter durch gleichaltrige oder dienstjüngere Beamte derselben Anwärterklasse in Folge Anrechnung von Militär- oder diätarischer Dienstzeit.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, den Herrn Präsidenten der Königlichen Anseidelungskommission zu Posen, den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, die sämmtlichen Königlichen Regierungen, die Königliche Ministeria!-, Militär- und Baukommission, die sämmtlichen Herren Gehülts-Dirigenten, die Herren Direktoren: a. der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hiersebst, b. der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hiersebst; die Herren Direktoren: a. der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, b. der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Mühlben, c. der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, d. des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln, e. der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Weisenheim a/Rh., die Königliche Landesbauschule zu Engers — z. S. des Oberpräsidenten zu Coblenz. —

I. 27158. I G. 3079. II. 9048. III. 18027.

Berlin, den 9. Januar 1895.

Die von dem Herrn Finanzminister in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern unterm 8. Dezember v. Jz. — F. M. $\frac{I. 17881.}{II. 17320.}$ M. d. S. $\frac{C. B. 6769.}{I. A. 11411.}$ (a.) erlassene Verfügung,

betreffend die Ausschließung einer Ueberholung von Beamten im Besoldungsdienstalter durch gleichaltrige oder dienstjüngere Beamte derselben Anwärterklasse in Folge der Anrechnung von Militär- beziehungsweise diätarischer Dienstzeit wird beifolgend zur gefälligen Kenntniznahme und gleichmäßigen Beachtung in den im Bereiche der diesseitigen Verwaltung etwa vorkommenden Fällen abschriftlich mitgetheilt.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Hammerstein.

a.

Berlin, den 8. Dezember 1894.

Nach unserer Verfügung vom 2. April d. J. *) ist die Anrechnung der über 5 Jahre hinausgehenden diätarischen Dienstzeit bei der Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen für die mittleren Beamten unabhängig und neben der nach No. 3 der unterm 14. Dezember 1891 Allerhöchst genehmigten Bestimmungen **) zulässigen Anrechnung einer gewissen Zeit des Militärdienstes zu bewirken.

*) Jahrbuch Bb. XXVI. Art. 39. S. 173.

**) Jahrb. Bb. XXIV. Art. 26. S. 149.

Während aber die Anrechnung diätarischer Dienstzeit nicht nur den für die Folge anzustellenden, sondern auch den zur Zeit schon angestellten Beamten zu Theil werden soll, sind von der Anrechnung der Militärzeit die bis zum 1. Januar 1892 angestellten Militäranwärter ausgeschlossen, da nach No. 6 jener Bestimmungen das Dienstalder eines Beamten in Anwendung der No. 1 bis 4 nicht früher als vom 1. Januar 1892 bestimmt werden darf.

Für die Uebergangszeit kann hierdurch der Fall eintreten, daß früher angestellte Beamte von später angestellten gleichaltrigen oder dienstjüngeren Beamten derselben Anwärterklasse im Befoldungsdienstalder überholt werden, wie folgende Beispiele darthun:

1. Von zwei Militäranwärtern, welche zu gleicher Zeit, am 1. August 1885, definitiv in den Civilstaatsdienst übernommen sind, ist der eine am 1. November 1891, der andere am 1. August 1892 zur ersten etatsmäßigen Anstellung gelangt. In Folge der Anrechnung der über 5 Jahre hinausgehenden diätarischen Dienstzeit ist bei beiden das Befoldungsdienstalder gleichmäßig auf den 1. August 1890 vorzudatiren. Bei dem am 1. August 1892 Angestellten sind aber außerdem 7 Monate der Militärdienstzeit in Anrechnung zu bringen, so daß dessen Befoldungsdienstalder weiter auf den 1. Januar 1890 vordatirt wird. Damit hat er den gleichzeitig mit ihm in den Civilstaatsdienst übernommenen und vor ihm etatsmäßig angestellten Beamten derselben Anwärterklasse im Befoldungsdienstalder überholt.

2. Von zwei Militäranwärtern ist der eine am 1. Juli 1886, der andere am 1. Januar 1887 definitiv in den Civilstaatsdienst übernommen. Der erstere ist sodann am 1. Oktober 1891, der letztere am 1. Oktober 1892 etatsmäßig angestellt. In Folge der Anrechnung der über 5 Jahre hinausgehenden diätarischen Dienstzeit ist bei dem ersteren Beamten das Befoldungsdienstalder auf den 1. Juli 1891 vorzudatiren, bei dem letzteren auf den 1. Januar 1892. Daneben hat bei dem letzteren, da seine etatsmäßige Anstellung in der Zeit nach dem 1. Januar 1892, nämlich am 1. Oktober 1892 erfolgt ist, eine Anrechnung von 9 Monaten des Militärdienstes stattzufinden, so daß das Befoldungsdienstalder bei demselben weiter auf den 1. April 1891 vordatirt wird. Damit hat er den vor ihm in den Civilstaatsdienst übernommenen und auch vor ihm etatsmäßig angestellten Beamten derselben Anwärterklasse im Befoldungsdienstalder überholt.

Um diese Folge auszuschließen, bestimmen wir, daß das Befoldungsdienstalder der auf solche Weise von gleichaltrigen oder dienstjüngeren Beamten derselben Anwärterklasse überholten Beamten soweit vorzudatiren ist, daß eine Ueberholung nicht mehr vorliegt. In dem Beispiel zu 1 würde danach das Befoldungsdienstalder des zuerst angestellten gleichaltrigen Beamten vom 1. August 1890 ebenfalls auf den 1. Januar 1890, in dem Beispiel zu 2 das Befoldungsdienstalder des zuerst angestellten dienstälteren Beamten vom 1. Juli 1891 ebenfalls auf den 1. April 1891 vorzudatiren sein.

Wir machen aber hierbei ausdrücklich darauf aufmerksam, daß eine solche Vordatirung des Befoldungsdienstalters nur in dem Falle der Ueberholung eines früher angestellten Beamten durch einen später angestellten gleichaltrigen oder dienstjüngeren Beamten derselben Anwärterklasse zulässig sein soll, nicht aber auch in dem Falle, daß früher angestellte Beamte in Folge der Anrechnung von Militär- und diätarischer Dienstzeit durch später angestellte dienstältere Beamte derselben

Klasse im Besoldungsdienstalter überholt werden. In solchen Fällen hat es bei der getroffenen Festsetzung lediglich zu bewenden.

Em. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, hiernach das Weitere zu veranlassen und die etwa zu wenig gezahlten Gehaltsbeträge vom 1. April d. Js. beziehungsweise den entsprechenden späteren Zeitpunkten ab nachzuzahlen.

Der Finanz-Minister.

gez. Miquel.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

gez. Braunbehrens.

An sämtliche Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten, sowie an den Herrn Dirigenten der Ministerial-Militär- und Bau-Kommission zu Berlin.

— F. M. I. 17881. II. 17320. III. 16061. M. d. J. C. B. 6769. I. A. 11411. —

29.

Rechnungs-Abschluß des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten für das XV. Rechnungsjahr 1894.

	Sft		Rft.	
	M.	℞f.	M.	℞f.
A. Einnahmen.				
Bestand aus dem Vorjahre	575	65	.	.
Eintrittsgelder (incl. Reste aus dem Vorjahre)	1 102	40	245	.
Läufende Prämien (desgl.)	53 084	28	504	30
Zuschuß-Prämien für Umzugs- und Zeitversicherungen (desgl.)	423	87	98	60
Zinsen von den Kapitalien	5 523	70	.	.
Erlös aus verkauften Werthpapieren .	969	80	.	.
Strafgelder und sonstige Einnahmen .	18	70	.	.
Summa	61 698	40	847	90
B. Ausgaben.				
Zum Ankauf von Werthpapieren . . .	20 769	20	.	.
Zahlungen in Brandfällen für das Jahr 1893	2 279	90	.	.
Zahlungen in Brandfällen für das Jahr 1894	33 321	30	2 980	60
Belohnungen in Brandfällen und Reisekosten	64	50	.	.
Verwaltungskosten	4 510	39	.	.
Summa	60 945	29	2 980	60
C. Baarer Kassenbestand . . .	753	11	.	.

Bilanz.

A. Aktiva.	Nennwerth		Courswerth	
	M.	ßf.	M.	ßf.
a) Werthpapiere:				
3 1/2% Preussische Consols	83 700	.	87 550	20
3% do. do.	8 000	.	7 700	.
	91 700	.	95 250	20
b) in das Staatsschuldbuch eingetragene				
4% Preussische Consols			42 600	.
3 1/2% do. do.			18 200	.
c) rückständige Vereinsbeiträge			847	90
d) noch nicht fällige Zinsen von den Werthpapieren pro 1. October bis 31. Dezember 1894			792	37
e) desgleichen von den Staatsschuldbuch-Forderungen			585	25
f) baarer Kassenbestand			753	11
	Summa		159 028	83
B. Passiva.				
g) Statutenmäßiger Reservefonds = 96 200 M.				
Zugang pro 1894 = 2 000 "			98 200	.
h) Spezial-Reservefonds = 36 500 M.				
Zugang pro 1894 = 17 500 "			54 000	.
i) Reservierter Betrag für den nach der Rechnung verbliebenen Ausgabe-Rest			2 980	60
k) Vorausbezahlte Prämien pro 1894			17	05
l) Spezial-Reserve zum Ausgleich von Schwankungen bei den Werthpapieren			3 550	20
m) Special-Reserve für verschiedene das Vorjahr betreffende Ausgaben und Vortrag für das laufende Jahr			280	98
	Summa		159 028	83

Berlin, den 25. Februar 1895.

**Direktorium
des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.**

Donner.

Wächter.

30.

Fünfzehnter Jahresbericht über den Brandversicherungs-Verein Preussischer Forstbeamten für das Geschäftsjahr 1894.

Berlin, den 25. Februar 1895.

Die Ergebnisse des abgelaufenen Jahres sind für unseren Verein sowohl hinsichtlich der Weiterentwicklung desselben, als auch in finanzieller Beziehung günstige gewesen. Am Schlusse des Jahres 1893 waren 6 348 Policen über eine Versicherungssumme von 46 751 450 Mark vorhanden. Im Jahre 1894 sind 799 Policen über 6 406 050 Mark hinzugetreten, dagegen 643 Policen über 4 731 000 Mark wegen

Sterbefalles, Ausscheidens, Umzuges der betreffenden Vereinsmitglieder in andere Bezirke und Aenderung der Versicherungssumme in Abgang gekommen, so daß am Schlusse des Berichtsjahres 6 504 Policen über eine Versicherungssumme von 48 426 500 Mark vorhanden gewesen sind, also gegen das Vorjahr mehr 156 Policen über 1 675 050 Mark.

In Folge dieses in dem Etat nicht in solcher Höhe vorgesehenen Zuganges können daher in der Rechnung Mehreinnahmen bei den Vereinsbeiträgen und den auf gekommenen Zinsen nachgewiesen werden.

Der in das Geschäftsjahr aus dem Vorjahre als unerledigt übernommene Brandfall ist unterm 9. März pr. durch Zahlung einer Entschädigung von 2 158 Mark 80 Pf. endgültig geregelt worden, nachdem die gegen den Geschädigten wegen absichtlicher Brandstiftung eingeleitete gerichtliche Untersuchung ein negatives Resultat ergeben hatte. Außerdem sind nach dem vorjährigen Rechnungs-Abschlusse noch drei andere im Jahre 1893 vorgekommene Brandfälle bei uns zur Anmeldung gelangt. Von denselben hat der eine mit einem Entschädigungs-Anspruche von 11 Mark zurückgewiesen werden müssen, weil er nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist zur Anzeige gebracht worden war. Für die beiden anderen am 9. März und 5. Juni pr. definitiv regulirten Brandfälle sind Entschädigungen von 9 Mark, bezw. 90 Mark 10 Pf. gezahlt worden. Mit Einschluß der von der XIV. ordentlichen General-Versammlung auf unseren Antrag bewilligten Unterstützung von 22 Mark aus Anlaß eines im Jahre 1893 vorgekommenen Brandfalles, für welchen inhaltlich unseres vorjährigen Verwaltungsberichts statutenmäßig eine Entschädigung zu versagen war, kommen in der Rechnung pro 1894 für die Regulirung von Brandschäden des Jahres 1893 noch 2 279 Mark 90 Pf. zur Herausgabe. Hierzu waren 2 158 Mark 80 Pf. durch die vorjährige Bilanz reservirt. Der Rest mit 121 Mark 10 Pf. ist aus allgemeinen Ersparnissen gedeckt worden.

Im Jahre 1894 sind im Ganzen 47 Brände vorgekommen, von denen 42 durch Zahlung von Entschädigungen im Betrage von zusammen 33 321 Mark 30 Pf. definitiv erledigt worden sind, während ein Fall erst nach dem Jahres-Abschluß regulirt werden konnte. Die Brandentschädigung hierfür mit 2 980 Mark 60 Pf. wird demzufolge in der Rechnung pro 1895 zur Herausgabe kommen, und ist dieser Betrag ausweislich der vorliegenden Bilanz unter i reservirt worden.

Die übrigen 4 Anträge auf Gewährung von Brandentschädigungen haben abgelehnt werden müssen, weil:

- a) in einem Falle die verbrannten Fleischvorräthe nicht mit versichert waren,
- b) in zwei Fällen die Brandschäden außerhalb der Wohnungen der betreffenden Vereinsmitglieder entstanden sind, und
- c) in einem Falle der während des Umzuges vorgekommene Brandschaden nicht rechtzeitig innerhalb der vorgeschriebenen Frist zur Anzeige gebracht bezw. der Umzug vorher nicht angemeldet war.

In einem der Fälle zu b und dem Falle zu c haben wir die Gewährung entsprechender Unterstützungen an die geschädigten Vereinsmitglieder durch die bevorstehende XV., ordentliche General-Versammlung in Vorschlag gebracht. In den beiden anderen zurückgewiesenen Fällen lag zu gleichen Anträgen keine genügende Veranlassung vor.

Nach vorstehenden Angaben sind zur Regulirung der im Jahre 1894 vorgekommenen Brandschäden einschließlich des Betrages von 2 980 Mark 60 Pf., welcher in der Bilanz für den erst nach dem Jahresabschlusse zur Feststellung gelangten Brand-

fall reservirt worden ist, zusammen 36 301 Mark 90 Pf., mithin rund 69 % der fälligen laufenden Prämien aufgewendet worden.

Der Rest dieser Prämien ist daher nebst den auf gekommenen Eintrittsgeldern und Zuschußprämien erspart worden. Auch die Zinsen des Vereinsvermögens haben einen Ueberschuß von 1 013 Mark 31 Pf. ergeben, da von dem Gesamtzinssertrage von 5 523 Mark 70 Pf. zur Bestreitung der entstandenen Verwaltungskosten nur 4 510 Mark 39 Pf. verwendet worden sind. Im Ganzen betragen daher, nach Abzug eines Betrages von 3 550 Mark 20 Pf., welcher zum Ausgleich von Courschwankungen bei den Werthpapieren unter 1 der Bilanz reservirt worden ist, die Ersparnisse des Vereins pro 1894 rund 19 500 Mark. Hiervon haben wir ausweislich der Bilanz dem statutenmäßigen Reservefonds 2 000 Mark und dem Spezial-Reservefonds 17 500 Mark zugeführt. Der letztere beträgt nunmehr 54 000 Mark und übersteigt somit bereits die Höhe des einjährigen Prämienbetrages. Dieser Fonds kann nöthigenfalls zur Bestreitung von Mehrausgaben verwendet werden, wenn wider Erwarten in einem Jahre die Brandentschädigungen mehr betragen sollten, als die fälligen Prämien erträge. Auch würden alsdann voraussichtlich Nachschußzahlungen Seitens der Vereinsmitglieder nicht erforderlich werden.

Mit Rücksicht auf diese günstige Finanzlage des Vereins und auf den Umstand, daß zur Begleichung der Verwaltungskosten auch nicht mehr der ganze Zinssertrag erforderlich ist, mithin künftig zur Regulirung von Brandschäden nicht nur die Prämien erträge, sondern auch zum Theil noch die Zinsen verfügbar sind, könnte in Erwägung gezogen werden, für die Folge eine gewisse Ermäßigung des Prämienfußes — z. B. von $1\frac{1}{10}$ pro mille auf 1 pro mille (cfr. § 56 der Statuten) — eintreten zu lassen. Es erscheint jedoch zweckmäßig, zur Zeit eine Entschließung hierüber noch nicht zu treffen, sondern vorerst noch die weitere Entwicklung der Vermögens-Verhältnisse des Vereins abzuwarten.

An Werthpapieren sind im Berichtsjahre 20 200 Mark $3\frac{1}{2}$ procentige Preussische Consols angekauft worden, dagegen haben wegen eingetretener Geldbedarfs 1000 M. 3 procentige Preussische Consols verkauft werden müssen, sodaß am Jahreschlusse 83 700 Mark $3\frac{1}{2}$ procentige und 8 000 Mark 3 procentige Preussische Consols im Bestande verblieben sind. Das Effekten-Vermögen des Vereins setzt sich somit aus den ebengenannten Werthpapieren, sowie aus einer 4 procentigen Staatsschuldbuch-Forderung von 42 600 Mark und einer $3\frac{1}{2}$ procentigen desgleichen von 18 200 Mark zusammen.

Die Einladung zu der am 11. Mai d. Js. stattfindenden fünfzehnten ordentlichen General-Versammlung wird rechtzeitig durch die vorgeschriebenen Publikationsorgane erfolgen. Wir ersuchen um eine recht zahlreiche Betheiligung an derselben.

Direktorium

des Brandversicherungsbereins Preussischer Forstbeamten.

Donner.

Wächter.

31.

Bekanntmachung betr. die Einberufung der XV. ordentlichen General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.

Berlin, den 27. Februar 1895.

Die fünfzehnte ordentliche General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten findet

am 11. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Dienstgebäude des landwirthschaftlichen Ministeriums hieselbst — Leipziger Platz Nr. 7 — statt.

Die nach § 13 der Statuten des Vereins zur Theilnahme an der General-Versammlung Berechtigten werden zu derselben hierdurch eingeladen. Bezüglich der Legitimation der Theilnehmenden wird auf den § 16 der Statuten verwiesen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Bilanz und Jahresbericht pro 1894 und der Etat pro 1895 können im landwirthschaftlichen Ministerium — Leipziger Platz Nr. 7 — zwei Treppen im Zimmer Nr. 19 — vom 8. Mai d. J. ab in der Zeit von 11—2 Uhr eingesehen, auch können daselbst die Legitimationskarten in Empfang genommen werden.

**Direktorium
des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.**
(gez.) Donner. (gez.) Waechter.

Kassen- und Rechnungswesen.

32.

Führung der Soll-Einnahmebücher bei der Forst-Verwaltung.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft etc. an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Auriß und Sigmaringen. III. 469.

Berlin, den 22. Januar 1895.

In einem Spezialfalle ist die Entdeckung eines erheblichen Kassendefekts dadurch wesentlich erschwert worden, daß größere Einnahmen für Holz, welches auf Grund besonderer Vorverkaufsverhandlungen je nach dem Fortschreiten der Aufarbeitung in mehreren einzelnen Beträgen an die Käufer überwiesen wurde, nicht rechtzeitig von den betreffenden Revierverwaltern zum Soll gestellt waren, weil die letzteren glaubten, auf derartige Holzverkäufe die Bestimmungen der §§ 26 flgde. der Geschäftsanweisung für die Oberförster*) nicht anwenden, vielmehr für dieselben nur nach völliger Abwicklung des gesammten Geschäfts eine Erhebungsliste aufstellen und erst bei deren Abgabe an die Kasse den gesammten Betrag zum Soll stellen zu dürfen.

*) Jahrbuch Bb. III. S. 2.

Es liegt auf der Hand, daß durch ein solches Verfahren der Zweck des Soll-Einnahmebuchs, jederzeit eine Uebersicht über die der Kasse überwiesenen Einnahmen zu gewähren, wesentlich beeinträchtigt, wenn nicht ganz vereitelt wird. Ich sehe mich deshalb veranlaßt, hierdurch ausdrücklich anzuordnen, daß bei Holzverkäufen der gedachten Art die Kaufgelder für die einzelnen Ueberweisungen, bei welchen es sich in der Regel um größere Beträge handeln wird, sofort zum Soll gestellt werden. Es kann dies entweder auf Grund der Holzverabfolgungszettel geschehen, welche demnächst am Schlusse der Gesamt-Erhebungsliste mit ihren einzelnen Beträgen und Ausstellungsdaten ersichtlich zu machen sind, oder es sind gleichzeitig mit Ausstellung der Holzverabfolgungszettel Theil-Erhebungslisten anzufertigen und an die Kasse abzusenden.

Gleichzeitig aber wird die königliche Regierung veranlaßt, sofern dies noch nicht geschehen, ausdrücklich dahin Anordnung zu treffen, daß die Oberförsterei-Verwalter zu jeder Kassenrevision gleichzeitig mit dem von ihnen erforderlichen Soll-Einnahmebuche eine Nachweisung sämmtlicher der Kasse überwiesenen, aber im Soll-Einnahmebuche etwa noch nicht eingetragenen Einnahmen an den Revisor übersenden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Donner.

33.

Fortfall der von den Regierungs-Hauptkassen besonders aufgestellten Abschlüsse von den Ausgabefonds Kap. 2, Tit. 1, 6 und 10 des Forstverwaltungs-Etats.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten (mit Ausschluß derjenigen zu Auriß, Münster und Sigmaringen). III. 1555.

Berlin, den 2. Februar 1895.

In Folge der Einführung von Dienstaltersstufen bei den Gehältern der Oberforstmeister, sowie der Regierungs- und Forsträthe sind die bisher alljährlich von den Regierungs-Hauptkassen besonders aufgestellten Abschlüsse von den Ausgabefonds Kapitel 2, Titel 1, 6 und 10 des Forstverwaltungs-Etats für dieseitige Zwecke entbehrlich geworden.

Em. ^{Hochgeboren}
_{Hochwohlgeboren} wollen mir dieselben daher in Zukunft nicht mehr vorlegen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Donner.

Staatswesen.

34.

Etat der Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1895—96.

Kap.	Tit.	E i n n a h m e.	Betrag für 1. April 1895/96. Mark.
2.	1.	Für Holz aus dem Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1894/95	56 000 000
	2.	Für Nebennutzungen	4 120 000
	3.	Aus der Jagd	362 000
	4.	Von Torfgräbereien	270 000
	5.	Von Flößereien	7 150
	6.	Von Wiesenanlagen	85 000
	7.	Von Ablagen	3 000
	8.	Vom Sägemühlenbetrieb	151 000
	9.	Von größeren Baumschulen	3 790
	10.	Von dem Thiergarten bei Cleve und dem Eichholz bei Arnsberg	21 000
	11.	Verschiedene andere Einnahmen, einschließlich der zu er- stattenden Besoldung für 2 Förster, welche lediglich im Interesse einer Privatperson angestellt und von dieser zu unterhalten sind, und 1000 Mark Vergütung für Leitung und Kontrolle der Bewirthschaftung der betreffenden Privatforst ic.	536 960
	11a.	Rückzahlungen auf die an Forstbeamte (Oberförster, Förster und Waldwärter) zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Uebernahme einer Stelle gewährten Vorschüsse (vergl. Kap. 2 Tit. 9a der Ausgabe)	40 000
	12.	Von der Forstakademie zu Eberswalde	12 300
	13.	Von der Forstakademie zu Münden	3 800
		Summa der Einnahme . . .	61 616 000
<p>A. Dauernde Ausgaben.</p> <p>Kosten der Verwaltung und des Betriebes.</p> <p style="text-align: center;">Besoldungen.</p>			
2.	1.	34 Oberforstmeister und 89 Regierungs- und Forsträthe mit 4200 Mark bis 6000 Mark; außerdem 900 Mark (künftig wegfallend) persönliche Zulage als Ersatz für frühere Dienstbezüge und 23700 Mark zu Dirigenten- zulagen für Oberforstmeister (höchstens 900 Mark für jeden)	683 200
		Seite . . .	683 200

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1895/96. Mark.
(2.)		<p align="right">Uebertrag . . .</p> <p>(1 Oberforstmeister und 1 Regierungs- und Forstrath haben Dienstwohnung.)</p> <p>2 696 Oberförster, einschließlich der 2 Verwalter der beiden Bezirksobersförstereien in den Hohenzollernschen Landen mit 2400 bis 4500 Mark und 950 Mark (künftig wegfallend) persönliche Zulage als Ersatz für frühere Dienstbezüge 2402450 Mark</p> <p>Hierzu 2 verwaltende Revierförster in den Klosterforsten der Provinz Hannover mit 1600 Mark und 1660 Mark 3260 „</p> <p>Außerdem freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür mit Ausnahme der Verwalter der beiden Bezirksobersförstereien, welche kein freies Feuerungsmaterial und an Stelle der freien Dienstwohnung aus Kap. 2 Tit. 5 einen Wohnungsgeldzuschuß erhalten. Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird für die 2 verwaltenden Revierförster in den Klosterforsten zu 75 Mark, im Uebrigen aber zu 150 Mark als pensionsfähiges Dienst Einkommen berechnet.</p> <p>2a. 118 vollbeschäftigte Forstkassen-Rendanten mit (1800 Mark bis 3400 Mark)</p> <p>3. 3468 Förster mit (1100 Mark bis 1500 Mark) 4624850 Mark, darunter 2 Förster unter Vorbehalt jederzeitiger Zurückziehung, ausschließlich für die Zwecke und auf Kosten einer Privatperson, für welche deren Gehalt unter Kap. 2 Tit. 11 der Einnahme nachgewiesen ist, und</p> <p>1 Förster mit 750 Mark,</p> <p>1 Förster mit 750 Mark Jahresgehalt bis 1. Juli 1895, von da ab mit 1100 Mark bis 1500 Mark Jahresgehalt, im Ganzen 1012,50 Mark; ferner 483 Mark persönliche Zulagen als Ersatz für frühere Dienstbezüge, künftig wegfallend; 67320 Mark zu Revierförster- und Hegemeisterzulagen in Höhe von 60 Mark bis 450 Mark; 187490 Mark Einzelgehälter für 355 Waldwärter, davon 279 voll beschäftigt mit</p>	<p align="right">683 200</p> <p align="right">2 405 710</p> <p align="right">297 800</p> <p align="right">3 386 710</p>
		3470	Seite . . .

Kap.	Tit.	A u s g a b e.	Betrag für 1. April 1895/96. Mark.
(2)	3.	<p>3470 Uebertrag 3 386 710,—</p> <p>400 Mark bis 800 Mark und 76 nebenamtlich be- schäftigt gegen 36 Mark bis 350 Mark 4881 905,50 Mark.</p> <p>Hiervon ab diejenigen 1 740 „</p> <p>welche für 2 Förster im Regierungs- bezirk Osnabrück-Murich als Besol- dungstheil in ihrer Eigenschaft als Moorvögte aus den desfalligen Be- soldungsmitteln der Domänenverwal- tung erstattet und von der Ausgabe der Forstverwaltung abgesetzt werden.</p>	
		<p>3470 bleiben 4 880 165,50</p> <p>Die Förster erhalten außerdem freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür. Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird zu 75 Mark als pensionsfähiges Dienst Einkommen be- rechnet.</p> <p>Die Waldwärter erhalten freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. Von dem Emolument des freien Feuerungsmaterials steht denselben eine Pensions- berechtigung nicht zu.</p>	
		<p>4. 3 verwaltende Beamte bei den Nebenbetriebs-Anstalten mit (1500 Mark bis 3000 Mark) 6000 Mark; 23 Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß-, u. Meister, sowie 2 Thiergarten- förster mit (1100 Mark bis 1500 Mark) 32050 Mark; 25 Torf-, Wiesen- u. Wärter und 1 Holzaufseher zu- sammen 11 756 Mark Einzelgehälter, davon 15 voll be- soldet mit 400 Mark bis 800 Mark und 11 neben- amtlich beschäftigt mit 36 Mark bis 350 Mark 49 806,—</p> <p>Außerdem erhalten freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür: die 3 ver- waltenden Beamten mit einem pensionsfähigen Werthe des freien Feuerungsmaterials von 105 Mark, die Meister wie die Förster, die Wärter wie die Wald- wärter.</p>	
		<p align="right">Summa Tit. 1 bis 4 8 316 681,50</p>	
		<p>5. Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten 106 840,—</p> <p align="right">Summa Tit. 5 für sich.</p>	

Kap.	Tit.	A u s g a b e.	Betrag für 1. April 1895/96. Mark.
Andere persönliche Ausgaben.			
(2.)	6.	Zur Remunerirung von Hülfсарbeitern bei den Regierungen	65 000
	7.	Zur Remunerirung von Forsthülfсаuffsehern (bis 1008 Mark und zur zeitweisen Verstärkung des Forstschutzes überhaupt	1 680 000
		Außer der Remunerirung freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist.	
	8.	Vergütung für die Gelderhebung und Auszahlung — Remunerirung und Dienstaufwands-Entschädigung — an nicht voll beziehungsweise nur nebenamtlich beschäftigte Forstkassenbeamte und an Untererheber	289 800
	9.	Zu außerordentlichen Remunerirungen und Unterstützungen für Forstbeamte, Forstkassenbeamte, Exekutoren (Gerichtsvollzieher), Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten und sonstige Personen (nicht Beamte), welche für diese Anstalten nützliche Dienste leisten	168 000
	9a.	Vorschüsse an Forstbeamte (Oberförster, Förster und Waldwärter), zur wirthschaftlichen Einrichtung bei Uebnahme einer Stelle (vergl. Kap. 2 Tit. 11a der Einnahme) . . Nach Verwendung derjenigen 10 000 Mark, um welche der Fonds aus Tit. 9 dieses Kapitels des Etats für 1893/94 verstärkt worden ist, darf nur der Betrag der wirklichen Einnahme Kap. 2 Tit. 11a zur Herausgabe gelangen. — Der am Jahreschlusse nicht verwendete Betrag dieser Einnahme kann zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	40 000
Summa Tit 6 bis 9a . . .			2 242 800
Dienstaufwands- und Mieths-Entschädigungen.			
	10.	Fuhrkosten-Aversa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberforstmeister und Regierungs- und Forsträthe bis zu 2 900 Mark für jeden	299 800
	11.	Fuhrkosten, Büroaufkosten und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberförster bis zu 2 100 Mark	1 165 150
	12.	Zu Stellenzulagen bis zu 600 Mark	61 900
	12a.	Dienstaufwands-Entschädigungen für die vollbeschäftigten Forstkassen-Rendanten Kap. 2 Tit. 2a bis zu 2 000 Mark für jeden, mit Ausnahme zweier Stellen, für welche wegen des großen Geschäftsumfanges bezw. 2 450 Mark und 2 350 Mark gewährt werden	155 642
Seite . . .			1 682 492

Rap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1895/96. Mk.
		Uebertrag . . .	1 682 492
(2.)	13.	Zu Stellenzulagen für Förster und Waldwärter bis 300 Mk., sowie zur Haltung eines Dienstpferdes oder Annahme von Forstschutzhilfe für Förster bis zu 180 Mk. für jeden, und Rahnunterhaltungszulagen bis zu 75 Mk.	344 276
	14.	Fuhrkosten-Uberfa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten bis zu 1200 Mk. für jeden und Stellenzulagen bis 300 Mk.	12 368
	15.	Zu Miethsentschädigungen wegen fehlender Dienstwohnungen für Oberförster bis zu 900 Mk.; für Förster, Forst-, Wiesen-, Wege-, Flöß- u. Meister bis zu 225 Mk. für jeden	66 000
		Summa Tit. 10 bis 15 . .	2 105 136
		Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten.	
	16.	Für Werbung und Transport von Holz im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1894/95 und von anderen Forstprodukten	9 000 000
	17.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der Gebäude im Geschäftsbereich der Forstverwaltung, sowie zur Beschaffung fehlender Gebäude*) (Dieser Fonds überträgt sich mit dem Fonds Rap. 3 Tit. 7.)	2 394 800
	18.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege und zur Gewährung von Beiträgen zur Herstellung solcher Wege (innerhalb der Forsten)	1 498 200
	19.	Beihilfen zu Chauffee- und anderen Wege- und Brückenbauten und zur Anlegung von Eisenbahngüter-Haltestellen (außerhalb der Forsten), welche von wesentlichem Interesse für die Forstverwaltung sind, die aber ohne Zutritt der letzteren durch Bewilligung von Beihilfen nicht zur Ausführung kommen würden (Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	200 000
	20.	Zu Wasserbauten in den Forsten	66 500
	21.	Zu Forstkulturen, zur Erziehung von Pflanzen zum Verkauf, zur Verbesserung der Forstgrundstücke, zum Bau und zur	
		Seite . . .	13 159 500

*) An Dienstetablisseménts für	Oberförster	Förster
sind vorhanden	646	3283
nach dem Etat für 1. April 1893/94	642	3269
mithin jezt mehr	4	14

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1895/96. Mark.
		Uebertrag . . .	13 159 500,—
(2.)	21.	Unterhaltung der Holzabfuhrwege und Eisenbahngüter- Haltestellen, welche im Interesse der Forstverwaltung angelegt werden müssen, im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1894/95, sowie zu Forstvermessungen und Be- triebsregulirungen (Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden. Vergl. außerdem die Bemerkung zu Kap. 4 Tit. 6 — Allgemeine Ausgaben — dieses Stats.)	4 281 700,—
	22.	Jagdverwaltungs-kosten, einschließlich der Wildschaden-Ersatz- gelder	74 000,—
	23.	Betriebskosten für Torfgräbereien (Die Kosten der Torfstreu-fabrikation gelangen für das Forstwirtschaftsjahr zur Verrechnung.)	87 000,—
	24.	Betriebskosten für Flößereien	10 200,—
	25.	Betriebskosten für Wiesenanlagen	20 000,—
	26.	Betriebskosten der Ablagen	1 200,—
	27.	Betriebskosten der Sägemühlen	147 000,—
	28.	Betriebskosten für größere Baumschulen im Forstwirtschafts- jahre 1. Oktober 1894/95	2 400,—
	29.	Für den Thiergarten bei Cleve und das Eichholz bei Arn-sberg (Bei dem Thiergarten bei Cleve und dem Eichholze bei Arn-sberg darf die Ausgabe beider Anlagen zusammen deren Einnahme nicht überschreiten. Der am Schlusse eines Jahres verbleibende Ueberschuß darf nur in den nächstfolgenden beiden Jahren noch verwendet werden.)	13 000,—
	30.	Für Fischereizwecke (Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	8 000,—
	31.	Zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, zu Separation- tionen, Regulirungen und Prozeßkosten	100 000,—
	32.	Holzverkauf- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige kleine Ausgaben der Lokalverwaltung	177 000,—
	33.	Druckkosten	63 000,—
	34.	Stellvertretungs- und Umzugskosten, Diäten und Reisekosten	315 000,—
	35.	Kosten für Vertilgung der den Forsten schädlichen Thiere, Vorfluthkosten und andere vermischte Ausgaben	400 012,50
		Summa Tit. 16 bis 35 . .	18 859 012,50
		Summa Kap. 2 . .	31 630 470,—

Kap.	Tit.	A u s g a b e.	Betrag für 1. April 1895/96. Mark.
3.		<p align="center">Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken.</p> <p align="center">Befolgungen.</p> <p>1. Bei der Forstakademie zu Eberswalde:</p> <p>1 Direktor mit 7500 Mark; 6 Professoren, einschließlich des Chemikers für das Versuchswesen, mit 3300 Mark bis 6000 Mark, zusammen 29500 Mark; 1 Sekretär mit 2100 Mark (einschließlich künftig wegfallend 600 Mark persönliche Zulage); 1 Hausmeister und Bedell mit (800 bis 1200 Mark) 1100 Mark 40200 Mark.</p> <p>Für 3 gleichzeitig als Oberförster fungierende forsttechnische Lehrer neben dem Einkommen als Revierverwalter auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer pensionsfähige Zulage 4950 „</p> <p>2. Bei der Forstakademie zu Münden:</p> <p>1 Direktor mit 6900 Mark; 5 Professoren, einschließlich des Lehrers der Mineralogie und Bodenkunde, mit 3300 Mark bis 6000 Mark, zusammen 23900 Mark; 1 akademischer Gärtner mit 2400 Mark (einschließlich künftig wegfallend 600 Mark persönliche Zulage); 1 Hausmeister und Bedell mit (800 bis 1200 Mark) 1200 Mark 34400 Mark.</p> <p>Für 3 gleichzeitig als Oberförster fungierende forsttechnische Lehrer neben dem Einkommen als Revierverwalter auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer pensionsfähige Zulage 4950 „</p> <p>Bemerkung. Die pensionsfähigen Zulagen der forsttechnischen Lehrer sind für beide Akademien übertragungsfähig. Die Hausmeister und Bedelle erhalten freie Wohnung und freies Feuerungsmaterial. Die Direktoren, 1 Professor und der Gärtner in Münden haben Dienstwohnung.*)</p>	<p align="right">45 150</p> <p align="right">39 350</p> <hr/> <p align="right">84 500</p>
Seite . . .			84 500

*) Zu Tit. 1 und 2. Es wird beabsichtigt, die Gehälter der Professoren an den beiden Forstakademien vom 1. April 1895 ab nach dem System der Dienstaltersstufen zu regeln; und zwar sollen von dem Mindestgehälte von 3300 Mark aufsteigend, nach je drei Jahren Gehaltszulagen, und zwar 6 Mal in Höhe von je 400 Mark und das letzte Mal von 300 Mark gewährt werden, so daß das Höchstgehälte von 6000 Mark in 21 Jahren erreicht wird.

Ferner sollen die Stellen des Chemikers für das Versuchswesen in Eberswalde und des Lehrers der Mineralogie und Bodenkunde in Münden, für welche bisher Einzelgehälter von je 3000 Mark bestanden, in die Befolgungsgemeinschaft der Professoren einbezogen und somit die Einzelgehälter in Wegfall gebracht werden.

Kap.	Tit.	A u s g a b e.	Betrag für 1. April 1895/96. Mark.
		Uebertrag . . .	84 500
(3.)	3.	Bei der Forstlehrlingschule zu Groß-Schönebeck: 2 Lehrerstellen mit Einzelgehältern von 1600 Mark und 1850 Mark, darunter je 200 Mark künftig wegfallend	3 450
		Summa Tit. 1 bis 3 . . .	87 950
	4.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer und Beamten	5 220
		Summa Tit. 4 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	5.	Zur Remuneration von Hilfslehrern und Assistenten, zu Re- munerationen für Leistungen bei dem forstlichen Versuchswesen und zur Unterweisung der für den Försterdienst sich ausbildenden Personen, einschließlich der Remunerationen für den Unterricht bei den Forstlehrlings- schulen zu Groß-Schönebeck und Proskau und für den forstlichen Unterricht bei den Jäger-Bataillonen, sowie für Unterrichtskurse an den Forstakademien in der Landwirthschaftslehre und über die erste Hilfe bei plötzlichen Unglücksfällen	37 550
	6.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte und Lehrer bei den Forstakademien und den Forstlehrlingschulen.	2 400
		Summa Tit. 5 und 6 . . .	39 950
		Sächliche Ausgaben.	
	7.	Zur Unterhaltung der Gebäude (Dieser Fonds überträgt sich mit dem Fonds Kap. 2 Tit. 17.)	9 000
	8.	Zur Unterhaltung der Mobilien, der Lehrmittel und Samm- lungen; zu Amtsunkostenvergütungen, Umzugskosten, Diäten und Reisekosten, zur Heizung und Erleuchtung der Lehrräume, zu den speziellen Bedürfnissen der Ver- suchsstationen und sonstigen vermischten Ausgaben, ein- schließlich der sächlichen Ausgaben für die Forstlehrlings- schulen zu Groß-Schönebeck und Proskau und für den forstlichen Unterricht bei den Jäger-Bataillonen, nicht averfionirte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegramm- gebühren	62 910
		Seite . . .	71 910

Kap.	Tit.	A u s g a b e.	Betrag für 1. April 1895/96. Mark.
(3.)		<p style="text-align: right;">Uebertrag . . .</p> <p>(Zu Tit. 7 und 8. Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)</p>	71 910
		Summa Kap. 7 und 8 . . .	71 910
		Summa Kap. 3	205 030
4.		Allgemeine Ausgaben.	
	1.	Real- und Kommunalasten und Kosten der örtlichen Kommunal- und Polizeiverwaltung in fiskalischen Guts- und Amtsbezirken	690 000
	2.	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben	595 000
	2a.	Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter, Ausgaben auf Grund der Unfallversicherungsgesetze, sowie Ascendentenrenten, Heilungskosten und Sterbegelder auf Grund des Unfallfürorgegesetzes, Ausgaben auf Grund des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung	381 000
	3.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten	180 000
		(Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
	4.	Kosten der dem Forstfiskus auf Grund rechtlicher Verpflichtung obliegenden Armenpflege mit Einschluß von rund 25 500 Mark, welche im Durchschnitt alljährlich als Beiträge der Forstverwaltung zur Forstarbeiter-Unterstützungskasse zu Clausthal im Regierungsbezirke Hildesheim gezahlt werden.	86 000
	5.	Zu Unterstützungen aus sonstiger Veranlassung, einschließlich zu einmaligen Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Dienste der Forstverwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen (Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	18 500
	6.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten (Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände	1 050 000
		Seite . . .	3 000 500

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1895/96. Mark.
(4.)		<p align="right">Uebertrag . . .</p> <p>können zur Verwendung in die folgenden Jahre über- tragen werden.)</p> <p>(Die zur Verstärkung des Kulturfonds [Kap. 2 Tit. 21] etwa erforderlichen Beträge können aus diesem Fonds entnommen werden.)</p> <p align="right">Summa Kap. 4 . . .</p> <p align="right">Hierzu: " " 3 . . .</p> <p align="right">" " 2 . . .</p> <p align="right">Summa A. Dauernde Ausgaben . . .</p>	<p align="right">3 000 500</p> <hr/> <p align="right">3 000 500</p> <p align="right">205 030</p> <hr/> <p align="right">31 630 470</p> <hr/> <p align="right">34 836 000</p>
13.		<p>B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.</p> <p>1. Zur Ablösung von Forst-Servituten, Reallasten und Passiv- renten</p> <p>2. Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten (Extraordinärer Zuschuß zu Kap. 4 Tit. 6 der dauernden Ausgaben). Dem Ausgabe-Soll tritt die Ist-Einnahme aus Ver- äußerungen von Domänen- und Forstgrundstücken in den neuen Provinzen, insoweit dieselbe die Anschlags- summe von 800 000 Mark übersteigt, hinzu.</p> <p>3. Zur Rekultivation von Moor- und Wiesenflächen (Zu Tit. 1, 2 und 3. Die am Jahreschlusse ver- bleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)</p> <p>4. Zur Anlage und zur Beteiligung an Anlagen von Klein- bahnen, sowie zu Beihilfen für dieselben, sofern diese Bahnen von wesentlichem Interesse für die Forstverwal- tung sind, ohne Hinzutritt der letzteren aber nicht zur Ausführung kommen würden (Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können in die folgenden Jahre übertragen werden. Rückentnahmen fließen dem Fonds wieder zu.)</p> <p align="right">Summa B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben</p> <p align="center">Abschluß.</p> <p>Die Einnahmen betragen</p> <p>Die dauernden Ausgaben betragen</p> <p align="right">Mithin Ueberschuß . . .</p> <p>Hievon ab die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben</p> <p align="right">Bleibt Ueberschuß . . .</p>	<p align="right">500 000</p> <p align="right">950 000</p> <p align="right">100 000</p> <p align="right">200 000</p> <hr/> <p align="right">1 750 000</p> <hr/> <p align="right">61 616 000</p> <p align="right">34 836 000</p> <hr/> <p align="right">26 780 000</p> <p align="right">1 750 000</p> <hr/> <p align="right">25 030 000</p>

36.

Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Etat der Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1895/96.

(13. Sitzung am 6. Februar 1895.)

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Wir treten ein in die Tagesordnung:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs des Staatshaushalts-etats für 1895/96, und zwar

Forstverwaltung.

Berichterstatter ist der Abgeordnete v. Buch. Ich wende mich zunächst zur Einnahme Kapitel 2 Titel 1 und ertheile dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten das Wort.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Freiherr v. Hammerstein: Meine Herren, wie ich bei den übrigen Etats gemacht habe, so will ich es auch hier machen und Ihnen einige Sie interessirende Zahlen, die sich auf die Forstkultur beziehen, mittheilen. Der Bestand der Debländereien im zehnten Monat des Jahres 1893 betrug — und ich nenne hauptsächlich nur diejenigen Regierungsbezirke, wo der Umfang der Debländereien ein erheblicher ist — in Königsberg 4760 Hektar, in Danzig 6522, in Marienwerder 8470, in Köslin 2499, in Bromberg 3207, in Schleswig 2066, in den übrigen Regierungsbezirken unter 1000 Hektar; im Ganzen beträgt der Bestand an Debländereien 33338 Hektar. Während des Jahres 1894/95 hat in Folge von Kauf und Tausch ein Zugang stattgefunden von im Ganzen 6016 Hektar, dagegen nur ein Abgang von 13 Hektar. Neukulturen sind ausgeführt in toto 4210 Hektar, Nachbesserungen sind ausgeführt 1579, im Ganzen 5790 Hektar. Für das kommende Jahr sind veranschlagt die Nachbesserungen zu 1172, und der Bestand der Debländereien am 10. October 1894 betrug 36656 Hektar.

Meine Herren, diese 36656 Hektar betragen $1\frac{1}{2}$ Procent der gesammten Holzbodenflächen in den preußischen Staatsforsten, und die gesammten Bodenflächen der preußischen Staatsforsten betragen zu dem angegebenen Zeitpunkt 2468478 Hektar. Außerdem sind, unter Gewährung von Staatsbeihilfen, im letzten Jahre etwa 1800 Hektar fiskalische Debländereien zur Aufforstung gelangt. Davon entfallen auf die Eifel einschließlich des hohen Venn 362 Hektar, auf den Hunsrück 91 Hektar, auf den Westerwald 59 Hektar; der Rest vertheilt sich auf die übrigen Landestheile.

Meine Herren, dann liegt mir eine vergleichende Uebersicht betreffend die Forstung und Holzung des gesammten Staates einschließlich der Privatforsten, von 1883 bis 1893 vor, aus der ich Ihnen einige interessante Zahlen mittheilen will. In Ostpreußen betrug im Jahre 1883 der Umfang sämmtlicher Forsten 662067 Hektar, im Jahre 1893 647663 Hektar, also weniger 14404 Hektar. Der Gesammtumfang der fiskalischen Forsten betrug 1883 361612 Hektar, 1893 371868 Hektar. Also haben die Staatsforsten um 10256 Hektar in Ostpreußen zugenommen. In Westpreußen betrug der nichtfiskalische Forstbestand 534848 Hektar 1883, 543280 Hektar 1893, hat also um 8432 Hektar zugenommen. Der fiskalische Forstbestand betrug 274903 Hektar 1883, 306272 Hektar 1893, hat also um 31369 Hektar zugenommen. In Brandenburg betrug der nichtfiskalische Forstbesitz 1294660 Hektar 1883, 1317917 Hektar 1893, hat also um 23257 Hektar zugenommen. Der

fiskalische Besitz betrug 369552 Hektar 1883, jetzt 373624 Hektar, hat also in 10 Jahren um 4072 Hektar zugenommen. In Pommern hat eine Zunahme des Privatbesitzes um 11870 Hektar, des staatlichen Besitzes um 17695 Hektar stattgefunden. In Posen hat der Privatforstbesitz um 10508 Hektar abgenommen, dagegen der staatliche um 7932 Hektar zugenommen: Ebenso ist es in Schlesien; da hat der Privatforstbesitz um 3262 Hektar abgenommen, der staatliche Forstbesitz um 117 Hektar zugenommen. In Sachsen dagegen hat der Privatforstbesitz um 9350 Hektar, der staatliche Besitz um 823 Hektar zugenommen. In Holstein hat der Privatbesitz um 4841 Hektar, der staatliche Forstbesitz um 3640 Hektar zugenommen, in Hannover der Privatforstbesitz um 13985 Hektar, der staatliche um 3776 Hektar zugenommen. In Westfalen dagegen hat der Privatforstbesitz um 1555 Hektar abgenommen, der staatliche Besitz ebenfalls um 1107 Hektar. In Hessen-Nassau haben die Privatforsten um 3912 Hektar abgenommen, die Staatsforsten um 651 Hektar zugenommen. Im Wesentlichen ist die Abnahme des Forstbesitzes der Ackerkultur, theilweise auch der Wiesenkultur zugefallen. Wo eine Zunahme der Aufforstung stattgefunden hat, ist zum Theil Ackerland, meistens Dedland der Aufforstung überwiesen. Zu erwähnen habe ich noch Rheinland, wo der Privatforstbesitz um 228 Hektar, der staatliche um 1665 Hektar zugenommen hat.

Meine Herren, nach den mitgetheilten Zahlen beträgt der gesammte Privatforstbesitz 8192505 Hektar, er hat zugenommen um 38558 Hektar; der staatliche Forstbesitz beträgt 2461750 Hektar und hat zugenommen um 80655 Hektar. Sie ersehen aus diesen Mittheilungen, daß die Privatforstverwaltungen wie die staatliche Forstverwaltung bemüht gewesen sind, diejenigen Ländereien, die sich zur Aufforstung eignen, in den letzten zehn Jahren der Aufforstung zuzuführen, und zwar sind daran sowohl die Staatsverwaltung als auch die privaten Grundbesitzer theilhaftig. Daneben beweist diese Statistik auch, daß in einzelnen Landesheilen Flächen, die anscheinend sich besser zur Ackerkultur eignen, der Ackerkultur überwiesen sind.

Mit diesen Ausführungen will ich schließen, meine Herren.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Buch**: Meine Herren, die Einnahmen aus der Forstwirtschaft sind in dem vorliegenden Etat mit großer Vorsicht veranschlagt; die Budget-Kommission hat sich bei einer eingehenden Prüfung der Ansätze aber davon überzeugt, daß diese Vorsicht auch thatsächlich geboten ist, und daß man vielleicht sogar noch zweifelhaft sein könnte, ob diese Ansätze auch wirklich erfüllt werden.

Wie Sie aus den Bemerkungen ersehen, ist mit Rücksicht auf den stattgehabten großen Windbruch nicht der volle Durchschnitt der Jahre 1892/93 und 1893/94 zum Ansatze gebracht worden, und es erscheint dies auch durchaus gerechtfertigt. Der Mindereinnahme von 2 Millionen steht auf der andern Seite unter den Ausgaben Kapitel 2 Titel 16 mit Rücksicht auf den bevorstehenden Windertrieb eine gegen den Durchschnitt ermäßigte Mehrausgabe von 140000 Mark für Hauerlöhne u. s. w. gegenüber.

Hervorheben will ich aus den Verhandlungen der Budget-Kommission, daß es nach den Erklärungen der Königlichen Staatsregierung im allgemeinen noch möglich gewesen ist, das Nutzholz aus dem Windbruch zu entsprechenden Preisen zu verwerthen, daß aber ein großer Theil des Holzes noch aufgearbeitet werden muß, und daß namentlich der Verkauf des Brennholzes manche Schwierigkeiten bereitet. Es ist ferner in der Budget-Kommission von der Königlichen Staatsregierung hervor-

gehoben worden, daß der erhebliche Import von Holz einen wesentlichen Einfluß auf Preisbildung hat, und daß auf dem Rhein sich auch ein starker Import von amerikanischen Hölzern entwickelt.

Eine weitere bemerkenswerthe Thatsache, auf die ich hinzuweisen nicht unterlassen will, ist die, daß auch in diesem Jahre wieder die Einnahmen aus Eichgerberrinde viel niedriger als im vorhergehenden Etat angesetzt werden konnten.

Die Etatsposition an sich hat die Budget-Kommission nicht bemängelt und schlägt Ihnen vor, sich damit einverstanden zu erklären.

Präsident: Das Wort wird zu Titel 1 nicht verlangt, — Widerspruch nicht erhoben; — er ist festgestellt.

Ich gehe über zu Titel 2, Nebennutzungen, und ertheile das Wort dem Abgeordneten Krause (Waldenburg).

Abgeordneter **Krause** (Waldenburg): Ich wollte mir erlauben, bei dieser Gelegenheit an die königliche Staatsregierung die Anfrage zu richten, ob sie nicht mit Rücksicht auf die überaus traurigen Verhältnisse bezüglich der Anstellung der Forstassessoren geneigt ist, eine Aenderung eintreten zu lassen in dem Verhältniß der Anstellung der Angehörigen des Feldjägerkorps und der übrigen Forstassessoren. Diese Angelegenheit, meine Herren, ist hier im Hause bereits zur Sprache gebracht worden in der Sitzung vom 26. Januar 1893. Der damalige Herr Landwirtschaftsminister v. Heyden hat erklärt, daß, wenn die Disparität noch weiterhin zunähme, er nicht abgeneigt wäre, zu prüfen, ob, wenigstens vorübergehend, eine Aenderung in den Anstellungsverhältnissen einzutreten hätte. Die Angelegenheit ist auch in der Presse in der letzten Zeit vielfach zur Sprache gebracht worden, insbesondere in einem sehr eingehenden Artikel der Nationalzeitung vom 10. November vorigen Jahres, und ich kann mich deshalb auf ein geringes Maß von Zahlen und Daten zur Darstellung des Sachverhältnisses beschränken.

Die Anstellung in der höheren Forstkarriere erlangen die Herren, die das Assessorexamen gemacht haben. Sie zerfallen einmal in die Angehörigen des Feldjägerkorps und die übrigen Assessoren, die der Kürze halber meist Civilassessoren genannt werden, obgleich sie fast alle ebenso der Militärpflicht genügt haben und dem Reserveoffizierkorps angehören wie die Assessoren des Feldjägerkorps. Die Civilassessoren gelangen zur Anstellung nach dem Tage ihres Assessorpatents. Die Angehörigen des Feldjägerkorps, welche übrigens eine anderweitige Ausbildung im Forstfache in keiner Weise genießen als die übrigen Assessoren, haben nach zwei Richtungen hin einen anderen Anstellungsmodus; sie gelangen einmal zur Anstellung nicht nach dem Tage ihres Assessorpatents, sondern nach dem Tage ihres Offizierpatents, und zweitens fällt auf das Feldjägerkorps der fünfte Theil aller zur Besetzung gelangenden Stellen. — Danach stellen sich die Anstellungsverhältnisse folgendermaßen. Es gelangen durchschnittlich im Jahre zur Besetzung 35 Oberförsterstellen; davon werden 28 mit Civilassessoren, 7 mit Angehörigen des Feldjägerkorps besetzt. Im Jahre 1894 waren vorhanden 459 Civilassessoren, 48 Feldjäger. Es gelangt in Folge dessen zur Anstellung der letzte dieser Feldjäger nach 7 Jahren, also im Jahre 1900 bis 1901; der letzte der Civilassessoren nach Ablauf von ungefähr 17 Jahren, im Jahre 1910 bis 1911, also 10 Jahre später als der Jüngste im Feldjägerkorps. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß die Herren, die dem Feldjägerkorps angehören, durchaus lange noch nicht sämtlich Forstassessoren sind, sondern es sind darunter Studirende, Forstreferendare und Forstassessoren; also

der jüngste heute dem Feldjägerkorps Angehörige, der heute noch Student ist, gelangt 10 Jahre früher zur Anstellung als Oberförster als der jüngste der Civilassessoren, der heute schon das Assessorexamen gemacht hat.

Meine Herren, diese Disparität muß nothgedrungen weitere Folgen für die Karriere haben; einmal bleiben ihr Leben lang die Herren aus dem Feldjägerkorps in den besseren Gehaltsstufen, weil sie 10 bis 15 Jahre früher zur Anstellung gelangt sind als ihre gleichaltrigen Kollegen von den Civilassessoren. Sodann ist es selbstverständlich, daß diese Herren auch bei Besetzung der höheren Stellen vorzugsweise berücksichtigt werden müssen, denn da sie 10 bis 15 Jahre früher in den Staatsdienst gekommen sind, so haben sie gegründete Anwartschaft, früher in die höheren Stellen zu kommen als die Herren, die 10 und mehr Jahre Assessoren sind. Wenn man nun bedenkt, daß die Vorbildung der Herren eine absolut gleiche ist — die Herren, die dem Feldjägerkorps angehören, haben nur ein Examen bei Aufnahme in das Korps zu machen, was aber mit dem Forstfach garnichts zu thun hat, sondern worin sie nur ihre Qualifikation für die bestimmte besondere Thätigkeit als Feldjäger nachzuweisen haben —, so wird Niemand leugnen können, daß hierin eine sehr große Härte gegen die Herren, die nicht dem Feldjägerkorps angehören, liegt. Diese Härte ist um so größer, als es ja nicht im Belieben des Einzelnen steht, dem Feldjägerkorps beizutreten, sondern als die Zahl derer, die dort aufgenommen werden, ganz beschränkt ist, und als die Herren Civilassessoren ebenso qualifizirt gewesen sein würden zur Aufnahme in das Feldjägerkorps wie diese. Ich glaube daher, daß das Verlangen, das allgemein von den Civilassessoren geltend gemacht wird, daß eine Gleichheit in diese Anstellung herbeigeführt wird, durchaus berechtigt ist.

Wenn nun die Frage gestellt wird, wie das geschehen soll, so möchte ich vorweg betonen, daß es mir absolut fern liegt, an der Wichtigkeit und Nützlichkeit des Feldjägerkorps irgendwie zu zweifeln; ich will auch daran nicht zweifeln, was früher von der Staatsregierung wohl hervorgehoben ist, daß diese Herren auf dem speziellen Gebiete ihrer Feldjägereithätigkeit sich ausgezeichnete Verdienste erwerben; aber ich glaube, das ist nicht recht, diese Verdienste zu belohnen auf Kosten der übrigen Assessoren, die in der ganzen langen Zeit, wenn auch in bescheidenen und nicht zur Sprache kommenden Verhältnissen ebenso treu und pflichtgemäß ihre Schuldigkeit gethan haben, wie die übrigen. Soll den Herren vom Feldjägerkorps eine besondere Belohnung für ihre Dienste in diesem Korps zu Theil werden, so muß sie ihnen zu Theil werden auf eine Weise, die die übrigen Forstassessoren nicht schädigt. Es wäre ein Akt der Gerechtigkeit, wenn entweder die Feldjäger mit den Forstassessoren bei der Anstellung rangirten untereinander nach dem Assessorpatent, und wenn vielleicht die Staatsregierung meint, daß die Herren durch ihre Feldjägereithätigkeit später zum Assessorexamen kommen als die übrigen, so wäre es richtig, daß man ihnen dementsprechend das Assessorpatent zurückdatirt, oder daß die Zahl der Stellen, die vom Feldjägerkorps zu besetzen sind, zu der Zahl derjenigen, die mit Civilassessoren besetzt werden, in ein Verhältniß gesetzt wird, welches demjenigen der jeweiligen Ziffer der Angehörigen des Feldjägerkorps und der Civilassessoren entspricht.

Meine Herren, es ist, wie ich schon bemerkt habe, über die Angelegenheit in den Zeitungen viel geschrieben; es hat ein königlicher Oberforstmeister in der „Täglichen Rundschau“ auf einen derartigen Artikel eine Erwiderung geschrieben, worin er die Ansicht ausspricht, die ganze Sache könnte den Civilassessoren gar nicht viel helfen; wenn wirklich ihrem Verlangen stattgegeben würde, so würde, was sie an früher

Anstellungszeit dadurch gewinnen würden, sich im Ganzen auf $1\frac{9}{10}$ Jahre belaufen. Ja, meine Herren, $1\frac{9}{10}$ Jahre sind im Leben eines jeden Menschen eine sehr schätzenswerthe Spanne Zeit; wer aber jetzt nach bestandenem Messforexamen 15 Jahre auf Anstellung warten muß — der Herr Oberforstmeister, der das geschrieben hat, hat das gewiß nicht durchgemacht —, zählt jeden Tag, bis er zur Anstellung kommt, und dann sind $1\frac{9}{10}$ Jahre eine Ewigkeit für ihn. Ich bin fest überzeugt, daß es dem Herrn Oberforstmeister, der das geschrieben hat, vollkommen fern gelegen hat, irgend einen Hohn oder Ironie auf die Verhältnisse auszusprechen zu wollen; wenn die Herren aber, die das angeht, sagen: das klingt wie Hohn, — dann kann man es ihnen wahrhaftig nicht verdenken.

Meine Herren, ich glaube, es handelt sich hier um einen Stand, von dem wir Alle sagen können, er ist wie wenige im preussischen Vaterlande zur Unzufriedenheit nicht geneigt, und Jeder von uns, der Gelegenheit gehabt hat, mit den Herren vom grünen Tuche etwas öfter zusammen zu kommen, wird gewiß mit mir darin einverstanden sein, daß jeder von uns eine Freude empfindet im Verkehr mit den Herren, vor allen Dingen deshalb, weil ihnen ihr Beruf, der tägliche Verkehr im Walde fern von allen Sorgen der Welt, die Zufriedenheit mehr erhält als den meisten anderen Ständen. Wenn nun durch eine große Anzahl der Angehörigen dieses Berufsstandes heute tiefe Unzufriedenheit geht, dann, glaube ich, kann die königliche Staatsregierung wohl überzeugt sein, daß es sich hier in der That um einen schweren Nothstand handelt. Ich hoffe, daß der Herr Landwirtschaftsminister, der auf jedem anderen Gebiete sein Wohlwollen und eine gerechte Prüfung gern zugesagt hat, diese auch den Herren Forstassessoren gern wird zu Theil werden lassen. (Bravo!)

Präsident: Was der Herr Redner verhandelt hat, gehört aber zu diesem Titel in keiner Weise. Hier handelt es sich um Nebenmüzungen der Einnahme. (Heiterkeit.) Das wäre anzubringen gewesen bei den Beamten, Oberförstern, oder bei den Forstakademien.

Ich benutze diese Gelegenheit, die Herren zu bitten, daß sie ihre Meldungen bei dem Herrn Schriftführer doch recht genau anschließend an die Titel des Stats vornehmen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Krause (Waldenburg).

Abgeordneter **Krause** (Waldenburg): Es kann das nur auf einem Versehen bei der Notirung beruhen, denn ich weiß mich bestimmt zu erinnern, daß ich mich für Kapitel 2 Titel 2 zum Wort gemeldet habe.

Präsident: Ja, verehrter Herr, das ist eben nicht richtig. Kapitel 2 hat einen Titel 2 bei den Einnahmen und auch bei den Ausgaben; der Schriftführer kann das nicht wissen, wovon Sie sprechen wollen.

Ich habe Sie nicht unterbrochen, weil ich vorausjah, daß Sie dann dasselbe Alles bei Kapitel 2 Titel 2 der Ausgaben noch einmal gesagt haben würden. (Heiterkeit.) Aber ich bitte, daß die Herren über diesen Gegenstand jetzt nicht weiter sprechen, sondern sich lediglich halten an den Einnahmetitel 2 Nebenmüzungen.

Das Wort hat der Abgeordnete v. Schöning.

Abgeordneter **v. Schöning:** Ich wollte mir eine Frage an den Herrn Minister erlauben, die ich bereits in verschiedenen Jahren an dieselbe Stelle gerichtet habe. Es handelt sich um die unentgeltliche Hergabe von Pflanzen aus königlichen Forstrevieren an bäuerliche respektive Kleingrundbesitzer. Ich weiß sehr wohl, daß mir von dem Herrn Minister in freundlicher Weise stets gesagt worden ist, daß die

Pflanzen unentgeltlich hergegeben würden; es ist aber erforderlich, daß die Betreffenden sich zeitig melden und einen Antrag stellen entweder bei dem betreffenden Landrathsammt respektive bei der Regierung um Pflanzen- oder Aufforstungsgelder.

Es handelt sich nun bei meinem Antrage nicht um Aufforstungsgelder, sondern darum, daß die bäuerlichen Wirths kleine Stellen meist unter einem Morgen, oft nur wenige Quadratruthen oder Grabenränder zc., gern bepflanzen, was im Landeskulturinteresse gewiß richtig ist und was, meine ich, von der Königlichen Regierung gefördert werden müßte. Ich wiederhole meinen in verschiedenen Jahren gestellten Antrag dahin, daß aus den Königlichen Forstrevieren oder Pflanzkämpfen gegen Erstattung der Aushebungskosten den Kleinbesitzern oft nur wenige Schock Pflanzen unentgeltlich gewährt werden, auch ohne den Instanzenzug, ohne den weilkäufigen Weg eines solchen Antrages bei der Behörde eingeschlagen zu haben. Ich glaube, der Herr Minister wird den allgemeinen Dank der Kleinbesitzer sich dadurch erwerben. (Sehr richtig! rechts.)

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner**: Zur unentgeltlichen Abgabe von Forstprodukten ist die Forstverwaltung nicht berechtigt. Sie ist aber gern bereit, den Wünschen, die auf Abgabe junger Holzpflanzen gerichtet sind, nach Kräften entgegenzukommen. Sie zieht deswegen über den eigenen Bedarf hinaus eine gewisse Zahl von solchen Pflanzen und giebt sie zu billigen Preisen ab.

Wird das Bedürfniß in dieser Beziehung nicht vollständig befriedigt, so liegt es daran, daß die Anträge auf Abgabe der Pflanzen nicht rechtzeitig an die betreffenden Oberförster gelangt sind. Ich kann also nur den Rath geben, daß die betreffenden Herren sich rechtzeitig, möglichst also schon im Vorjahre der Kultur, beim Oberförster melden.

Unentgeltlich erfolgt die Abgabe nicht, aber die Taxen werden grundsätzlich niedrig, etwa den Erziehungskosten entsprechend gehalten.

Abgeordneter **v. Kardorff**: Der Herr Vertreter der Staatsregierung hat auf das nicht geantwortet, was Herr v. Schöning besonders beantragt hat, nämlich, ob es nicht möglich ist, den Instanzenzug bei diesen Gelegenheiten zu verkürzen, der eben die Leute in die Lage versetzt, schon zu einer Zeit Pflanzen sich bestellen zu müssen, wo sie unter Umständen garnicht übersehen können, ob sie die Pflanzen wirklich brauchen werden. Ich glaube, das könnte man süglich den Oberförstern überlassen, die Pflanzen abzugeben, ohne die höheren Instanzen in Mitleidenschaft zu ziehen.

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner**: Ich glaube, es liegt ein Mißverständnis des geehrten Herrn Vorredners vor, denn von einem Instanzenzug ist nicht die Rede bei käuflicher Abgabe von jungen Holzpflanzen. Der Kauflustige wendet sich an den betreffenden Oberförster, und der Oberförster giebt selbstständig ohne weitere Anfrage höheren Ortes die Pflanzen ab.

Abgeordneter **v. Schöning**: Ich wollte mir erlauben, auf die Erwiderung von Excellenz Donner zu antworten, daß ich bestimmt eine Oberförsterei weiß, wo bei einer derartigen Anfrage eines Kleinbesitzers keine Pflanzen waren, wo aber trotzdem Pflanzen der beantragten Sorte zum Preise von 50 Pfennig an Privatpersonen verkauft sind. Wenn das der Fall ist, dann, meine ich, könnte man auch an kleine Besitzer diese verabfolgen. Ich habe nicht von unentgeltlicher Hergabe gesprochen, sondern nur gebeten, daß gegen die Aushebungskosten kleineren Besitzern Pflanzen gegeben werden. Ich glaube, es liegt im Landeskulturinteresse, daß das geschieht, und man macht durch solche Schwierigkeiten, wie Herr von Kardorff sehr richtig sagt

die Bauern flugig, derartige Kulturen zu unternehmen. Da heißt es: die Bauern sollen sich wegen des Instanzenweges zur rechten Zeit melden, es fällt ihnen aber oft erst ein, wenn die Zeit zum Pflanzen da ist, sich zu bewerben, und dann ist es zu spät. Ich möchte deshalb meine Bitte noch einmal dahin präcificiren, daß möglichst den kleinen Besitzern in kleinen Quantitäten gegen die Aushebungskosten aus den königlichen Forsten Pflanzen ohne die eben genannten Schwierigkeiten bewilligt werden. (Sehr richtig und Bravo! rechts.)

Regierungskommissar Oberlandsforstmeister **Donner**: Ich bin nicht richtig verstanden worden. Ich habe bereits gesagt, eine unentgeltliche Hergabe darf nicht stattfinden. Die Aushebungskosten betreffen nur die Entnahme der Pflanzen, aber diese selbst dürfen nicht unentgeltlich abgegeben werden. Ich glaube indessen, es liegt eine Verwechslung vor. Die landwirthschaftliche Verwaltung unterstützt aus einem ihr zur Verfügung stehenden Fonds die Aufforstungen, und sie bewilligt häufig auch die Kosten zum Ankauf von Pflanzen. Solche Fälle hat der geehrte Herr Redner wohl als eine unentgeltliche Abgabe im Auge. In diesen Fällen muß die höhere Genehmigung zur Bewilligung der Geldunterstützung aus dem Centralfonds allerdings nachgesucht werden. Hierbei aber ist die Forstverwaltung direkt nicht betheiligt.

Präsident: Das Wort wird weiter nicht verlangt, ein Widerspruch wird nicht erhoben; Titel 2 ist festgestellt.

Ich gehe über zu Titel 3. — Auch dieser ist ohne Widerspruch.

Dann gehe ich über zu Titel 4. — Hier hat das Wort der Abgeordnete Anebel.

Abgeordneter **Anebel**: Meine Herren, die Gemeinden, die in der Nähe von fiskalischen Waldungen liegen, haben früher ihr Streubedürfniß fast ausschließlich mit Laub aus dem Walde gedeckt, das sie im Wege der Berechtigung bezogen haben. Diese Berechtigungen sind fast alle abgelöst, das Streubedürfniß aber ist geblieben und kann aus den kleinen Wirthschaften, um die es sich in diesen Fällen handelt, in vollem Maße nicht gedeckt werden. Die Forstverwaltung hat diesen Verhältnissen bisher Rechnung getragen, es ist fast überall Laub an die Betreffenden aus fiskalischen Waldungen abgegeben worden, aber in manchen Fällen unterliegt die Art dieser Abgebung doch einem Bedenken. Vielfach ist dieses Laub versteigert worden, und das hat die Folge, daß in Zeiten der Noth das Laub sehr viel theurer wird, als in gewöhnlichen Zeiten. Ich kann eine Ortschaft anführen, die in dem Nothjahre 1893 den Wagen Laub mit $6\frac{1}{2}$ Mark bezahlt hat, während ihr bei der Ablösung seiner Zeit für den Wagen Laub 3 bis 4 Mark vergütet worden sind. Das ist um so empfindlicher, als es gerade vorkommt in solchen Jahren, wo ohnedies die Betreffenden sich in einer Nothlage befinden und als gerade in diesen Jahren das Streubedürfniß größer ist als sonst. Ich weiß nun nicht, ob es zulässig wäre, eine allgemeine Verfügung zu erlassen, wonach das Laub ausschließlich gegen Lage abzugeben sein würde. Jedenfalls hat die jetzige Art der Versteigerung, die vielfach stattfindet, die Folge, daß die Betreffenden glauben, ihre Nothlage solle benützt werden, um einen höheren Preis für das Laub zu erzielen. Meines Ermessens ist es nicht richtig, aber bei den einfachen Leuten können Sie diese Auffassung nicht verwunderlich finden. Sie hat zur Folge, daß sehr vielfach eine große Mißstimmung und Erbitterung Platz greift, namentlich mit Rücksicht auf die stets lebendige Erinnerung, daß die Leute früher doch die Berechtigung am

Walde hatten, und bei dieser Berechtigung ihnen das Laub weit billiger kam, da bei der Entschädigung, die sie erhalten haben, ihnen die Kosten für Arbeit und Fuhrlohn in Abzug gebracht worden sind, die ihnen thatsächlich garnicht erwachsen sind. Ich möchte also die Frage stellen, ob es nicht möglich wäre, namentlich für diejenigen Gemeinden, wo derartige Ablösungen stattgefunden haben, die Versteigerung des Laubs ganz abzuschaffen und das Laub nur gegen Tage abzugeben.

Das bringt mich auf eine andere Frage, die von noch weittragenderer Bedeutung ist und eng mit dem Gesagten zusammenhängt. Dem Walde ist es niemals nützlich, wenn Laub daraus entnommen wird, und es läge im allseitigen Interesse, wenn es ermöglicht würde, den Wald von dieser Last ganz zu befreien. Dazu könnte recht viel noch beigetragen werden, wenn der Fiskus die ausgedehnten Torflager, die sich in fiskalischen Wäldungen vorfinden, dazu verwenden wollte, um Torfstreu herzustellen und diese Streu zu billigen Preisen den Bedürftigen zur Verfügung zu stellen. Wegen des Bedürfnisses der Torfstreu sind ähnliche Erscheinungen zu Tage getreten, wie ich sie eben hinsichtlich des Laubes hervorgehoben habe. In Nothjahren, wo es an Streu sonst mangelte, ist die Torfstreu in ganz unmäßiger Weise in die Höhe gegangen; es sind enorme Preise dafür bezahlt worden. Ich brauche blos daran zu erinnern, daß im Jahre 1893, das bekanntlich namentlich in der Rheinprovinz ein Jahr einer unerhörten Dürre gewesen ist, ein Waggon von 100 auf 300 Mark in die Höhe geschneit worden ist, und daß das Produkt, welches von Seiten des Privatbetriebs geliefert worden ist, vielfach wegen der außerordentlich überschnellen Fabrikation naß und unbrauchbar gewesen ist.

Die Frage, wie diesen Uebelständen abzuhelfen sei, ist auch in der jüngsten Sitzung des Landesökonomiekollegiums zur Sprache gekommen, und da hat der Herr Vertreter der Staatsregierung wesentliche Bedenken gegen eine staatliche Fabrikation der Torfstreu erhoben. Er hat zunächst darauf hingewiesen, daß ein sehr ungleichartiger Bedarf an Torfstreu vorhanden sei, wie ich das eben schon hervorgehoben habe, und daß, bevor der Torf zu Streu verarbeitet werden kann, er zunächst gestochen und dann während längerer Zeit getrocknet werden muß. Meines Ermessens sprechen diese Umstände gerade dafür, daß sich diese Fabrikation recht wenig für Privatbetrieb aber ganz wohl für den Staatsbetrieb eignet. Denn der Staat ist nach meinem Ermessen doch in der Lage, so frühzeitig und vorrätzig Torf stechen und austrocknen zu lassen, daß der Torf zur rechten Zeit, wenn das Bedürfnis hervortritt, zu Streu verarbeitet werden kann.

Dann wurde noch im Landesökonomiekollegium die Unrentabilität eingemendet. Und im Privatbetriebe mag ja diese Fabrikation nicht rentabel gewesen sein, aber für den Staat ist schon in der Befreiung des Waldes von der Laubentnahme eine sehr große Verbesserung seiner Lage, und diese Melioration des Waldes wiegt wahrscheinlich die vielleicht mangelnde Rentabilität weit aus. Nach den Verhandlungen im Landesökonomiekollegium ist auf eine Anregung aus der Rheinprovinz noch eine Entschließung der Königlichen Staatsregierung eingelaufen, die etwas günstiger lautete, als die Aeußerung des Regierungskommissars im Landesökonomiekollegium. In dieser letzteren Entscheidung wurde darauf hingewiesen, daß in der Rheinprovinz nur eine zur Torfstreufabrikation sich eignende Stelle vorhanden und diese bis 1896 verpachtet sei; die Königliche Staatsregierung behielt sich aber vor, nach Auflösung des Pachtvertrages in weitere Erwägungen über diese Frage zu treten. Wir haben also die Hoffnung, daß die Staatsregierung sich nicht ganz ablehnend dieser An-

regung gegenüber verhält. Es ist doch in der Rheinprovinz eine große Zahl von Torflägern vorhanden. Wie weit sich dieselben zur Fabrikation von Streu eignen, kann ich allerdings nicht sagen. Indessen möchte ich bitten, darüber nähere Ermittlungen noch anstellen lassen zu wollen, ob nicht außer dem von der Königlichen Staatsregierung benannten Torflager bei Walsfeld, noch andere Torflager in der Rheinprovinz zur Streufabrikation sich eignen. Ich bin überzeugt, daß wenn die Königliche Staatsregierung dieser Anregung weiter nachgeht, sie sich weithin den Dank einer Bevölkerung erwerben wird, die sich immer in bedrängter Lage befindet und der man, soweit es irgend möglich ist, zu Hülfe kommen muß. (Bravo!)

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner**: Meine Herren, ich möchte dem Herrn Vorredner erwidern, daß die Versteigerung des Laubes keineswegs allgemeine Regel ist, und daß namentlich in dieser Beziehung kein Unterschied gemacht wird zwischen Gemeinden, welche eine Laubberechtigung abgelöst haben und anderen Gemeinden. Regel ist die Abgabe nach der Lage; die Versteigerung wird unter Umständen aber eine Nothwendigkeit, nämlich dann, wenn die nöthige Menge von Laubstreu nicht vorhanden ist, um alle Anforderungen zu befriedigen. Wie soll man es dann anfangen, wenn man sich auf die Abgabe zur Lage beschränken wollte, um diejenigen herauszufinden, die vorzugsweise streubedürftig sind? In solchen Fällen ist die Versteigerung als Ausnahme in der That eine Nothwendigkeit.

Was ferner die Torfstreu betrifft, so hat die Staatsregierung sich seit langer Zeit bemüht, der Torfstreu mehr Eingang zu verschaffen, als das bisher gelungen ist. Insbesondere ist in der Provinz Sachsen eine fiskalische Torfstreufabrik eingerichtet worden. Glänzende Erfahrungen haben wir dabei allerdings nicht gemacht. In einem Falle haben wir die geworbene Torfstreu einer streubedürftigen Gegend mit der Eisenbahn zugeführt. Es wurde uns aber, da man Nadelstreu und nicht Torfstreu wünschte, der ironische Rath ertheilt: wir möchten die Torfstreu wieder zurückfahren lassen, was nicht sehr ermutigend war.

Wir werden indessen nicht nachlassen in unserm Bestreben, der Torfstreu weiteren Eingang zu verschaffen, gerade aus dem Grunde, den der Herr Vorredner angegeben hat, um dadurch den Wald von Streuanforderungen zu entlasten.

Präsident: Das Wort wird weiter nicht verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Widerspruch ist nicht erhoben. Auch der Titel 4 ist festgestellt.

Zu Titel 5, — 6, — 7 — wird das Wort nicht verlangt, noch Widerspruch erhoben; sie sind gleichfalls festgestellt.

Dann gehe ich über zu Titel 8, Sägemühlen, und ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Buch**: Bei Titel 8 finden Sie eine Minder-einnahme von 39 000 Mark in Folge Neuverpachtung einer bis dahin administrierten Sägemühle. Die Budgetkommission hat die Sache näher geprüft und sich mit dieser Verpachtung einverstanden erklärt. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß die Einnahmen aus den Sägemühlenbetrieben seit 1889/90 von 300 000 Mark auf 190 000 und in diesem Etat auf 151 000 Mark zurückgegangen sind, weil die Forstverwaltung mehr und mehr den eigenen Betrieb von Sägemühlen aufgegeben hat. Die Budgetkommission hat gegen diese Etatsposition nichts einzuwenden gefunden.

Präsident: Aus dem Hause ist kein Widerspruch erhoben, der Titel 8 ist festgestellt.

Ich gehe über zu Titel 9, — 10, — 11, — 11 a, — 12. — Auch diese Titel sind ohne Widerspruch festgestellt,

Wir kommen endlich zu Titel 13. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Buch**: Nach den von der königlichen Staatsregierung in der Budgetkommission gemachten Mittheilungen hat, wie ich mit Rücksicht auf frühere Verhandlungen des Hauses hier bemerken will, der Besuch der Forstakademie zu Münden sich derartig gehoben, daß jetzt mehr Inländer in Münden studiren als in Eberswalde.

Präsident: Das Wort wird nicht verlangt, Widerspruch nicht erhoben. Auch dieser Titel der Einnahme ist festgestellt.

Dann kommen wir zu den dauernden Ausgaben, Kapitel 2 Titel 1. — Hier wird das Wort nicht verlangt, kein Widerspruch erhoben; — der Titel ist bewilligt.

Wir gehen über zu Titel 2. Ich eröffne die Diskussion und erteile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Buch**: Im Titel 2 ist vorgesehen die Anstellung von drei neuen Oberförstern. Nach der Auskunft der königlichen Staatsregierung ist in Aussicht genommen, dieselben nach Köpenick, Danzig und Marienwerder zu bringen. Es ist neben diesen Oberförstern auch noch im Titel 1 die Anstellung eines neuen Regierungs- und Forstrathes vorgesehen; es sind ferner in den anderen Titeln 20 neue Förster- und 2 Waldbwärterstellen vorgesehen.

Die Budgetkommission hat sich mit der Neuschaffung dieser Stellen überall einverstanden erklärt, weil das Bedürfniß ihrer Ansicht nach in genügender Weise nachgewiesen ist. Ich glaube daher, auf die einzelnen Positionen nicht mehr zurückkommen zu brauchen und auch bei den einzelnen Titeln mich weiterer Erörterungen enthalten zu können.

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner**: Meine Herren, ich werde bei diesem Titel dem Herrn, der bei Titel 2 der Einnahmen das Wort ergriffen hat, auf die Frage wegen der Anstellung der Civilforstassessoren und der Mitglieder des reitenden Feldjägerkorps Antwort geben. Ich darf zunächst darauf hinweisen, daß das Feldjägerkorps von der Militärverwaltung ressortirt und demnächst von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und daß es mit der Forstverwaltung nur insofern in Verbindung steht, als die forstliche Ausbildung der Feldjäger und demnächst ihre Anstellung als Oberförster im Geschäftsbereiche des Herrn Ministers für Landwirtschaft erfolgt. Nach den Anregungen, die im vergangenen Jahre in dem Hohen Hause gegeben wurden, hat der damalige Herr Ressortchef der Forstverwaltung sich mit den anderen betheiligten Ressorts in Verbindung gesetzt. Diese haben zunächst übereinstimmend erklärt, daß sie keinen Anlaß hätten, in der bewährten Organisation des Feldjägerkorps eine Aenderung eintreten zu lassen. Es sind demnächst aber noch weitere Verhandlungen mit der Militärverwaltung gepfunden worden, die in Aussicht stellen, daß in Zukunft die Verhältnisse beider Anwärterkategorien sich annähernd paritätisch gestalten werden. Aber diese Zukunft — ich möchte eben unbegründeten Hoffnungen in dieser Beziehung ausdrücklich entgegentreten — liegt doch noch ziemlich fern. Die Militärverwaltung macht im Interesse der augenblicklich dem Korps angehörenden Herren geltend, daß diese ein gewisses Anrecht auf Anstellung nach einer gewissen Zeit erlangt hätten, und daß mindestens Billigkeitsrücksichten in hohem Maße verletzt werden würden, wenn man jetzt die jüngsten Feldjäger, welche Aussicht hatten, nach etwa

11 Jahren angestellt zu werden, in die Lage setzen würde, hierauf etwa 7 Jahre länger zu warten. Aber, meine Herren, ich glaube, wir dürfen uns hier nicht vorzugsweise auf die Verhältnisse derjenigen Herren beschränken, die am ungünstigsten gestellt sind, also auf die jüngsten Forstassessoren und die soeben in das Feldjägerkorps Eingetretenen. Für die älteren Civilassessoren würde selbst eine radikale Aenderung der Verhältnisse, wie sie in verschiedenen Blättern vorgeschlagen worden ist, bei der Anstellung nur den Vortheil von Monaten bringen, und erst etwa nach Ablauf von 15 Jahren würden die Forstassessoren in die Lage kommen, etwa 1,9 Jahre zu gewinnen, wie der Herr Redner richtig angeführt hat. Bis dahin werden diese Verhältnisse sich etwas günstiger gestaltet haben, wie ich annehmen darf, aber radikale Vorschläge, welche theils dahin gehen, die Feldjäger sofort auf die zehnte oder fünfzehnte frei werdende Oberförsterstelle zu beschränken oder die Anstellung sofort bei beiden Kategorien von Anwärtern nach der Anciennetät des forstlichen Staatsexamens zu bewirken, würden — seien Sie dessen versichert — auf ein entschiedenes „Nein“ seitens der Militärverwaltung treffen, zumal hierdurch eine Desorganisation des Korps herbeigeführt werden müßte. Wenn das reitende Korps vor den Schwankungen des Anstellungsalters bewahrt geblieben ist, wie diese bei den Civilforstassessoren vorliegen, so findet dies seinen Grund darin, daß dasselbe konsequent an der Zahl von 80 Mitgliedern festgehalten und dem Zudrange durch Abweisung der Ueberzähligen der sich Meldenden gewehrt hat.

Bei der Civilkarriere bestand dagegen eine solche Beschränkung bezüglich der Annahme früher nicht, und an der jetzt vorhandenen Hochfluth der Forstassessoren hat jeder einzelne dieser Herren seinen kleinen Theil der Schuld. Seit Jahrzehnten sind Warnungen gegen den Eintritt in die Forstverwaltung im Allgemeinen ergangen und jedem Einzelnen der Eintretenden sind die ungünstigen Aussichten, die ihn erwarten, vorgehalten worden.

Das hat indessen nichts geholfen, obwohl überdies jährlich die Zahl der Assessoren und Referendare sowie die Zahl der erfolgten Anstellungen als Oberförster veröffentlicht worden sind, wonach jeder sich beim Eintritt leicht berechnen konnte, wie lange er bis zur Anstellung absehbar zu warten habe. Wie wenig derartige Abmahnungen helfen, habe ich selbst erfahren, denn noch heute, wo diese Verhältnisse im Landtag besprochen und in der Presse vielfach erörtert worden sind, haben gleichwohl Herren von 24 Jahren, die also um 5 Jahre älter sind, als der normale Durchschnitt, trotz aller Vorhaltungen auf das Dringendste ihren Eintritt in die Forstverwaltungslaufbahn bei mir nachgesucht. Ohne Verschulden sind also die einzelnen Herren nicht. Ich darf aber zugleich bitten, die Stimmung unter den Forstassessoren nicht nach solchen Auslassungen Einzelner in der Presse zu beurtheilen, die ja nach der Lage der Dinge erklärbar sind, aber doch den Sachverhalt nicht richtig und objektiv darstellen.

Nun fragt es sich, wie Abhülfe zu schaffen ist. Ich habe bereits darauf hingewiesen, daß Verhandlungen mit der Militärverwaltung stattfinden. Ich glaube, daß diese sich vielleicht dazu verstehen werde, künftighin, wie bei den Civilassessoren, das abgelegte Examen und nicht die militärische Anciennität für die Anstellung als Oberförster maßgebend sein zu lassen. Im übrigen ist die Verwaltung aber längst, ehe die Anregungen im Landtage und durch die Presse erfolgt sind — und stellenweise nicht ganz ohne Erfolg — bemüht gewesen, den Civilassessoren andere Berufskreise zu eröffnen, oder wenigstens ihnen vorübergehend darin Beschäftigung zu gewähren,

Insbefondere hat die landwirthschaftliche Verwaltung sich bereitwillig damit einverstanden erklärt, Forstassessoren zu verwenden. Ein Theil derselben ist zu Spezialkommissarien ernannt worden. Es tritt da sogar der eigenthümliche Fall ein, daß einer von diesen Herren voraussichtlich früher zum Regierungsrath in der landwirthschaftlichen Verwaltung ernannt werden wird, als er zur Anstellung als Oberförster nach seiner Forstanciennität gelangen würde. Auch in der Domänen- und in der Rassenverwaltung ist die Forstverwaltung befreit gewesen, die Herren unterzubringen und ihnen wenigstens vorübergehende Beschäftigung zu gewähren. Die Anregungen, in den Kolonialdienst zu treten, sind leider bisher nur von einer sehr geringen Zahl von Herren beachtet worden. Es ist nicht unmöglich, daß sich dort Gelegenheit finden würde, eine größere Zahl von Herren unterzubringen.

Nun ist auf die Uebelstände aufmerksam gemacht worden, die dauernd entstehen würden, wenn der Unterschied in dem Anstellungsalter zwischen den Feldjägern und Civilassessoren auch bezüglich des Aufrückens im Gehalt nachwirkt. Diese Uebelstände werden wir zu mildern in der Lage sein. Es wird voraussichtlich möglich werden, die Diätensätze der älteren Herren in der Civilaufbahn entsprechend zu erhöhen, so daß dieselben hierin einen gewissen Ersatz für die längere Wartezeit finden. Es wird ferner seitens der Forstverwaltung versucht werden — Zusicherungen werden natürlich in dieser Beziehung nicht gemacht — die Finanzverwaltung zu bestimmen, daß ein Theil dieser Wartezeit bei dem Aufsteigen im Gehalt angerechnet werde, so daß also möglichst die im höheren Alter angestellten Forstassessoren gleich in ein höheres Anfangsgehalt als Oberförster eintreten, wie diejenigen, welche jung zur Anstellung gekommen sind. — Ja, meine Herren, die Frage, die hier angeregt ist, beschäftigt die Forstverwaltung seit sehr langer Zeit, und ehe die Sache irgendwie in der Presse u. s. w. angeregt worden ist, haben Erwägungen stattgefunden, wie dem in Aussicht stehenden Uebelstände abgeholfen werden sollte. Das einfachste Mittel wäre ja das gewesen, wie das vom Jahre 1888 ab auch wirklich geschehen ist, einfach zu bestimmen, daß nur eine bestimmte Anzahl von Herren jährlich in die Laufbahn aufgenommen werde; dagegen waren aber sehr gewichtige Stimmen laut geworden. Es wurde gesagt, gegenüber der Reichsverfassung, welche jedem einzelnen Reichsangehörigen eine Aussicht gewährt, jede Stelle im Staatsdienst erreichen zu können, dürfen nicht Einzelne durch Zurückweisung von dieser Wohlthat ausgeschlossen werden. Die Verhandlungen über diesen Gegenstand haben Jahre lang gedauert, und erst als von sehr namhafter juristischer Seite die Bedenken der Forstverwaltung beseitigt waren, haben wir uns dazu entschlossen, nur eine bestimmte Zahl von Forstbesessenen, jetzt etwa 20 jährlich, aufzunehmen. In Zukunft ist also dafür gesorgt, daß derartige Mißstände, wie wir sie jetzt lebhaft beklagen, vermieden werden. Für den Augenblick müssen wir uns aber mit den Thatfachen abfinden. Die Verwaltung wird thun, was in ihren Kräften steht, um die Sache zu mildern, aber ein unmittelbarer und rascher Erfolg ist naturgemäß ausgeschlossen.

Abgeordneter Dr. **Baasche**: Meine Herren, ich hatte mich vorher zu diesem Gegenstand zum Wort gemeldet bei dem richtigen Titel. Nachdem nun aber der Herr Kollege Krause (Waldenburg) zu dem anderen Titel schon über diesen Gegenstand ausführlich gesprochen hat, kann ich meine Erörterungen wohl kurz fassen. Ich muß bedauern, daß ich die Ausführungen des Herrn Oberlandforstmeisters nicht so genau habe verstehen können, weil er sie ausschließlich nach jener Seite des Hauses hin gerichtet hat und in Folge dessen hier wenig zu verstehen war. Ich glaube aber, daraus

entnehmen zu können, daß die Forstverwaltung mit dem lebhaftesten Wohlwollen diese Frage erörtern wird, und ich kann in diesem Falle nur meinen Dank dafür aussprechen. Ich möchte aber der Forstverwaltung recht dringend ans Herz legen, daß sie die Frage der Civilassessoren möglichst gründlich prüfen und recht baldige Abhülfe schaffen möge, denn berechtigt sind diese Klagen durchaus.

Persönlich möchte ich noch bemerken: es ist von dem Herrn Oberforstmeister Guse ein Artikel in der „Täglichen Rundschau“ veröffentlicht worden, worin er von gehässigen Angriffen gegen die preussische Forstverwaltung und deren höchste Vertretung spricht und behauptet, daß diese gehässigen Angriffe auch im Abgeordnetenhaufe „wie früher, so auch diesmal zur Sprache gebracht und gründlich zurückgewiesen werden“ würden.

Ich habe im vorigen Jahre diese Frage angeregt; vor mir haben sie andere Herren schon besprochen. Ich möchte nur konstatiren, daß von gehässigen Angriffen gegen die preussische Forstverwaltung und ihre höchste Vertretung weder aus meinem damaligen Worten noch aus den Worten irgend eines anderen Herrn irgend etwas entnommen werden konnte, und daß „eine gründliche Abfertigung“ damals erfolgt sei, ist ebensowenig wahr, wie sie aus den heutigen Worten des Herrn Oberlandforstmeisters — so schien es mir wenigstens — zu entnehmen war.

Ich will auf Einzelheiten jetzt nicht nochmals eingehen, da wir gehört haben, daß die Sache weiter verfolgt werden soll. Ich will mich für heute auch damit zufrieden geben, und hoffe, daß die Sache in guten Händen ist. Ich schließe mit dem nochmaligen dringenden Wunsch, daß recht bald zu Gunsten dieser Beamtenkategorie etwas durchgreifendes geschehen möge. (Bravo!)

Abgeordneter Freiherr v. Grffa-Wernburg: Meine Herren, auch meine Freunde sind von der Berechtigung der Wünsche der Civilforstassessoren, soweit sie auf die Beseitigung der bestehenden Disparität in der Anstellung der Oberförster hingehen, überzeugt, und ich meine, daß das, was überhaupt in diesen Verhältnissen geschehen kann, von der Forstverwaltung jetzt ausgesprochen ist. Ich glaube, daß, wenn in Zukunft — und es ist ja die Zeit von 10 Jahren bezeichnet worden — die Disparität beseitigt sein wird, dann die Wünsche der Civilforstassessoren auch voll befriedigt sein werden. Wenn der Herr Abgeordnete Krause (Waldenburg) von einer Ungleichheit gesprochen hat, die jetzt besteht, so erkenne ich sie vollständig an, obwohl sie ja selbstverständlich auf dem historischen Institut der Feldjäger beruht. Wenn er von einer Ungerechtigkeit gesprochen hat so kann ich das nicht anerkennen, weil jeder der betreffenden Civilforstassessoren beim Eintritt in die Karriere genau gewußt hat, was ihm bevorstand, er also gewissermaßen Herr seines eigenen Geschickes damit war. Wenn aber Herr Abgeordneter Krause (Waldenburg) von großer Erbitterung gesprochen hat, die unter den Forstassessoren herrsche, so möchte ich ihm doch gründlich entgegenreten und die grüne Farbe davor schütten, daß überhaupt Erbitterung in ihr herrscht; wenigstens, soweit meine Freunde und ich davon Bescheid wissen, ist das absolut nicht der Fall. Daß die Herren wünschen werden, besser gestellt zu werden, das ist ja begreiflich; von einer Erbitterung unter den Forstassessoren aber ist uns absolut nichts bekannt. Ich möchte also nochmals aussprechen, daß ich glaube, daß mit dem Wohlwollen, mit dem der Chef der Forstverwaltung die Berechtigung dieser Wünsche in seiner Ausführung anerkannt und die Abstellung dieser jetzigen Ungleichheit — nicht Ungerechtigkeit! — zugesagt hat, alles geschehen ist, was unter den jetzigen Verhältnissen geschehen kann.

Abgeordneter Dr. **Baasche**: Ich kann die letzten Worte des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Erffa nicht unwidersprochen lassen. Wenn ihm von einer Erbitterung unter den Civilassessoren des Forstfaches nichts bekannt ist, so beweist das keineswegs, daß solche Erbitterung nicht vorhanden ist. Ich könnte ihm Duzende von Briefen vorlegen, in denen recht erbitterte Aeußerungen von Civilassessoren mir zugegangen sind. Wenn man mal das Glück gehabt hat, in solcher Frage im Abgeordnetenhaus zu sprechen, so wissen sie alle, wie man mit Briefen überhäuft wird. Aus diesen Briefen leuchtet durchaus keine Zufriedenheit heraus, wie man es wohl wünschen möchte. Die Erbitterung ist ziemlich groß, und wie ich nochmals wiederhole, in vielen Fällen durchaus berechtigt. Aber nach den Erklärungen des Herrn Regierungskommissars glaube ich nicht, daß wir heute weiter Veranlassung haben, auf diese Sache einzugehen.

Präsident: Das Wort wird weiter nicht verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Ein Widerspruch ist nicht erhoben; Titel 2 ist bewilligt.

Dann gehe ich über zu Titel 2 a. Dazu hat das Wort der Abgeordnete v. Bloech.

Abgeordneter v. **Bloech**: Meine Herren, daß diese Beamten, die königlichen Förster, eine Verbesserung ihrer Stellung wünschen, ist ja ganz selbstredend, denn vielfach, namentlich in den Gegenden, wo die Förster sehr leichten Boden als Dienstland haben, ist ihre Stellung keine beneidenswerthe. Sie halten aber ihre Wünsche wegen der schlechten Finanzlage des Staates vollkommen zurück und hoffen auf die Zukunft, daß man ihrer auch gedenken wird, wenn die Finanzlage besser wird.

Ein Wunsch ist aber von vielen Seiten an mich gerichtet worden, den ich hier zum Ausdruck bringen möchte. Ich möchte den Herrn Minister für Landwirthschaft bitten, wenn irgend möglich, ihm Rechnung zu tragen, da es dem Lande absolut nichts kosten würde. Das ist der Wunsch, in Bezug auf Aenderung der Dienstinstruktion für die Förster vom Jahre 1868 in Betreff der Bewirthschaffung ihres Dienstlandes. Da ist im § 34 gesagt, daß sie kein Stroh verkaufen dürfen. Die Forstverwaltung kommt ihnen zwar stets entgegen, und es werden die Wünsche auf Verkauf von Stroh jedesmal genehmigt; aber wenn damit schon die Instruktion durchbrochen wird, daß die Wünsche stets erfüllt werden, die Bitten gewährt werden, dann ist der Paragraph überflüssig. Und grade diese Beamten — nicht bloß die Förster, sondern auch die Oberförster — werden mit Schreibwerk wirklich genug geplagt, so daß die Verwaltung des Waldes darunter leidet. Ich möchte hinzufügen, daß es nicht bloß die Forstverwaltung ist, die in der Beziehung größere Ansprüche stellt. Auch für die übrigen Staatsverwaltungen, für die Statistik, als Amtsvorsteher u. s. w., wird gar zu viel Schreibwerk von ihnen verlangt, und das belastet diese Kategorie sehr stark, so daß diese Beamten dem Walde nicht mehr die Aufmerksamkeit schenken können wie früher. Meine Herren, wenn dieselben dann von der Verpflichtung entlastet werden, solche Bitte auszusprechen, so hat das den doppelten Zweck: erstens um die Bitten zu verhindern, zweitens, damit die Beamten, wenn sie mal das Bittgesuch vergessen, nicht in Angelegenheit kommen, falls sie doch das Stroh ohne Erlaubniß verkaufen und nachher bestraft werden. Das findet besonders Platz bei Moorckulturen. Ich weiß, daß die königliche Forstverwaltung bei Verpachtung der Moorckulturen — ich bin selbst in der Lage, vom Fiskus eine große Fläche gepachtet zu haben — die Bedingung stellt, daß nur mit künstlichen Düngemitteln, also nur mit Phosphorsäure und Kali, gedüngt wird, und daß alljährlich ein bestimmtes Quantum dem Boden zugeführt wird. Die Düngung mit Stallmist, also mit Stroh, ist unbedingt verboten. Wenn dann aber dem Förster untersagt wird, das Stroh zu verkaufen, so liegt ein Widerspruch

in diesen Bedingungen. Ich hoffe, es bedarf nur dieser Anregung seitens des landwirthschaftlichen Ministeriums dieser Paragraph aufgehoben und damit diesem Wunsche der Forstbeamten entgegengekommen wird.

Präsident: Der Herr Redner hat auch schon zu Titel 3 gesprochen, bei welchem wir noch nicht sind; ich will aber die Diskussion über denselben gleich miteröffnen. — Das Wort wird jedoch nicht verlangt, weder zu Titel 2 a noch zu 3; die Diskussion ist geschlossen. Die Titel sind beide bewilligt.

Dann gehe ich über zu Titel 4, — 5, — 6. — Diese Titel sind ohne Widerspruch.

Dann gehe ich über zu Titel 7, II Remunerirung von Forsthülsauffsehern. Das Wort hat der Abgeordnete v. Bloëq.

Abgeordneter **v. Bloëq:** Meine Herren, die Königlichen Forsthülsauffseher haben seit Jahren eine Verbesserung ihrer Stellung gewünscht und erkennen auch mit Dank an, daß im diesjährigen Etat eine Erhöhung, ich glaube mit zusammen 180 000 M., erfolgt ist. Wie gesagt, sie danken sehr dafür, wenn auch bei den einzelnen Personen es sich nur um 72 Mark handelt; immerhin ist das eine Besserung, und sie hoffen für die Zukunft, daß noch eine weitere Besserung erfolgt, und zwar in doppelter Hinsicht: in Betreff des Anfangsgehaltes, das nur in 2 Mark Diäten pro Tag besteht, und in Bezug auf das Höchstgehalt, welches 1 008 Mark beträgt, während sie dringend wünschen, daß dieses auf 1 100 Mark erhöht wird. Diese Beamtencategorie hat nur in ganz vereinzeltten Fällen Dienstwohnung, hat von keiner Seite irgend welche Nebeneinnahmen, mit Ausnahme der Lieferung in Holz, wofür sie noch Schlägerlohn und Anfuhr bezahlt müssen; es ist also das kaum eine Vergünstigung zu nennen.

Meine Herren, ich habe hier eine Anzeige eines solchen Forstauffsehers von der Geburt seines siebenten Kindes. Ja, meine Herren, da ist das Höchstgehalt von 1 008 Mark doch bitter wenig. Wenn man bedenkt, daß diese Beamten jetzt 41, 42 Jahre werden, ehe sie definitiv als Förster angestellt werden, dann haben sie das wenige Vermögen, welches sie von Hause mitgebracht haben, gewöhnlich schon verbraucht. Wenn sie in diese Forststellen kommen, fehlen ihnen dann absolut die Mittel, Inventar u. s. w. anzuschaffen, wenn ihnen auch durch Darlehen von der Forstverwaltung entgegengekommen wird. Sie haben eben ihr kleines Vermögen schon vorher verbrauchen müssen, denn sie waren gezwungen, zu heirathen, weil Unverheirathete in den Dörfern meist kein Unterkommen finden können. Also ich bitte nochmals, daß für das nächste Jahr, wenn irgend möglich, ihnen entgegengekommen und das Gehalt aufgebessert wird.

Ein weiterer Wunsch seitens der Forstauffseher ist der, daß mehr eine Ausglei- chung in den Provinzen stattfindet. Jetzt ist es so, daß sie stellenweise im Alter von 35 Jahren angestellt sind, in anderen Provinzen werden sie 41 Jahre alt, daß ist also eine Differenz von circa 6 Jahren in den einzelnen Provinzen. Jedenfalls ist es, wenn auch keine Ungerechtigkeit, so doch eine kolossale Ungleichmäßigkeit, die wohl mit leichter Mühe beseitigt werden könnte, indem z. B. die älteren Forstauffseher abgegeben werden an diejenigen Provinzen, wo die Forstauffseher noch mit 35, 36 Jahren nach dem bisherigen Modus angestellt werden können.

Ich führte vorher schon aus, in wie schlechter Lage diese Beamten im allgemeinen schon sind, und wie alt sie werden, ehe sie eine definitive Anstellung bekommen. Es handelt sich aber hier um höchst loyale, treue Beamte, und denen müssen wir doch jedenfalls auf jede Art und Weise, namentlich heutzutage, die Existenz erleichtern. Und wenn wir jetzt überall darauf aus sind, auf gesetzmäßigem Wege gegen den Umsturz

anzukämpfen, den Kampf aufzunehmen für Religion, Sitte und Ordnung, so, glaube ich, ist es am allerbesten, wenn wir auf gesetzmäßigen Wege für die Mittelstände, zu welchen jene Beamtenkategorie sich rechnet, sorgen und dafür eintreten, daß die Zukunft für sie besser gesichert ist.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Freiherr **v. Hammerstein**: Meine Herren, anknüpfend an die letzte Bemerkung, glaube ich betonen zu müssen, daß sämtliche preußische Beamte darauf Anspruch haben, als treue und loyale Beamte zu gelten. Ich halte es also nicht für richtig, wenn Herr v. Bloek betont, daß gerade diese Beamtenkategorie durch Pflichttreue und Loyalität mehr wie andere Kategorien von Beamten sich auszeichnet. Es ist zweifellos, daß bei diesen wie bei vielen anderen Beamtenkategorien die Gehaltsbezüge dringend einer Aufbesserung bedürfen. Jedenfalls giebt es fast keine Branche der Staatsverwaltung, wo man nicht mit Zug und Recht eine Aufbesserung aus denselben Gründen als wünschenswerth bezeichnen kann, die Herr Abgeordneter v. Bloek für die forstlichen Unterbeamten angeführt hat.

Ich erkenne ausdrücklich an, daß es wünschenswerth ist, diesen Beamten aufzuhelfen. Meine Dienstvorgänger, wie ich, haben bei dem Herrn Finanzminister versucht, in dieser Richtung das Nothwendigste zu thun. Wir sind aber von dem Herrn Finanzminister darauf hingewiesen worden, daß die augenblickliche Lage der Staatsfinanzen es nicht gestattet, an eine Aufbesserung sämtlicher Beamtenkategorien heranzutreten, und daß man daher zur Zeit einzelne Beamtenkategorien nicht herausgreifen und dieselben vor anderen bevorzugen dürfe. Dieser Auffassung des Herrn Finanzministers habe ich beitreten müssen, hoffe aber, daß im nächsten Jahre auf diese Wünsche zurückzukommen sein wird.

Dann habe ich auf eine fernere Bemerkung des Herrn v. Bloek zu erwidern. Derselbe sprach davon, daß die Beamten auch dadurch hart betroffen würden, daß sie in einzelnen Landestheilen, wo sie nicht gerne angestellt sein wollten, angestellt würden. Das ist unrichtig, meine Herren. Es besteht der Grundsatz, daß die Wünsche der unteren Forstbeamten nach der Richtung hin ermittelt und berücksichtigt werden, in welchen Landestheilen sie ihre Anstellung wünschen. Nur einzelne Fälle sind vorhanden, wo diesen Wünschen nicht Rechnung getragen wird und nicht Rechnung getragen werden kann.

Abgeordneter **Schreiber**: In der Erhöhung dieses Titels sehe ich das Anerkenntniß des Finanzministeriums, daß ein Bedürfniß, für diese Beamten besser zu sorgen, vorliegt. Ich glaube auch daraus die Bürgschaft entnehmen und die Hoffnung schöpfen zu dürfen, da trotz der mißlichen Lage dieser Titel erhöht ist, daß auch in künftigen Jahren etwas geschehen wird. Diese Ansicht trug ich vor etwa 14 Tagen dem Herrn Finanzminister privatim vor und war dieser nicht ablehnend, sondern hörte meine Ansicht und meinen Schluß durchaus wohlwollend an.

Wenn der Herr Minister für Landwirtschaft und Forsten nun soeben gemeint hat, daß die Klasse der Forstbeamten gleich den anderen Beamten behandelt werden müsse, so glaube ich das in Bezug auf die Loyalität dieser Beamten auch befürworten und anerkennen zu sollen. Aber was die Berechtigung dazu betrifft, diese Beamten besser zu stellen, so meine ich doch, daß der Herr Minister nicht ganz richtig informiert ist. Denn gerade diese Beamten haben eine außerordentlich lange Ausbildungs- und Dienstperiode hinter sich, wie keine andere Beamtenklasse, bevor sie eine definitive Anstellung und auskömmlicheres Gehalt erreichen.

Mit 16 Jahren tritt so ein junger Mensch als Forstlehrling ein; er hat dann 2 Jahre als Forstlehrling durchzumachen, dann muß er seinen Militärdienst abmachen, und mit 23 bis 25 Jahren wird er schließlich diätarisch angestellt als Forsthülfsaufseher — und zwar jetzt nach dem neuen Etat mit 720 Mark also mit 2 Mark pro Tag — im Verhältniß zu den Tagelöhnern, die er beschäftigt, und zu den anderen Beamten in Stadt und Dorf sicher kein großes Gehalt. Mit dem 34. bis 36. Jahre, wenn solcher Forstauffseher das zweite Examen abgelegt hat, hat er 1 008 Mark. Er muß dann aber noch je nach den einzelnen Bezirken 2 bis 8 Jahre warten bis zur definitiven Anstellung als Königlich Förfster.

Wenn der Herr Minister sagt: „es wird ja bekannt gemacht, wo Stellen frei sind“, — so ist das ganz richtig; aber ein Ostpreuße wird nicht gern nach Wiesbaden gehen, mit Frau und Kind nach dort übersiedeln, weil dort die Verhältnisse ja viel zu theuer sind. Er bleibt dann lieber in Ostpreußen und wartet noch etwas — manchmal allerdings noch Jahre.

Aber immerhin ist das ein großer Mißstand, daß er in der Regel 6 Jahre später angestellt wird, später zur definitiven Anstellung mit 1 100 Mark Anfangsgehalt kommt, wie seine Kameraden im Bezirke Wiesbaden. Wenn da also eine Ausgleichung stattfinden könnte, so würde ich das nur mit großer Freude begrüßen können. Nun muß man doch beachten, daß die Forsthülfsaufseher, wie meist alle Forstbeamten, fern von Dorf und Stadt wohnen, daß sie bei ihrer Beschäftigung im Walde sehr viel Kleidung abnutzen, daß ihnen alle Lebensmittel, die ganze Lebenshaltung, theurer werden als den gleichgestellten Beamten in Dorf und Stadt, daß, wenn sie ihre Kinder erziehen wollen, sie dieselben oft weit fortgeben müssen. Also, selbst wenn diese Leute pekuniär genau so gestellt sind wie die anderen Beamten, werden sie trotzdem thatsächlich doch immer gegen die anderen Beamten zurückstehen. Ich kann deswegen dem Wunsche des Herrn v. Ploetz und dem Wunsche, den gestern Herr v. Hisselmann mir gegenüber ausgesprochen hat, indem derselbe mich ersuchte, doch auch die Sache zu vertreten, nur beipflichten, den Wünschen, daß doch auch weiter im Etat für diese Forstbeamten gesorgt werde.

Regierungskommissar Geheimer Oberfinanzrath **Lehnert**: Meine Herren, der Herr Vorredner erwähnte, daß seine Bitte an den Herrn Finanzminister, noch mehr für diese Beamten zu thun, von dem Herrn Finanzminister wohlwollend angehört worden sei. Ich möchte den Herrn Abgeordneten und das Hohe Haus bitten und möchte auch namentlich im Interesse der Beamten selber die Bitte aussprechen, aus diesem wohlwollenden Anhören noch nicht etwa den bestimmten Schluß zu ziehen, daß schon im nächsten Jahre mehr geschehen würde. Ja, meine Herren, die Finanzverwaltung muß vorsichtig sein; schon wenn sie schweigt, wird immer in solchen Fällen gern auf Zustimmung geschlossen.

Meine Herren, Sie sehen das Wohlwollen der Finanzverwaltung gegen diese Beamten dadurch dokumentirt, daß der Fonds zur Remunerirung der Beamten vor einigen Jahren um 10 Prozent und jetzt wieder um weitere 10 Prozent, im ganzen in kurzer Zeit um 20 Prozent, um ein Fünftel seines früheren Bestandes, erhöht worden ist. Ich glaube, meine Herren, gegenüber einem solchen durch die That bewiesenen Wohlwollen darf die Finanzverwaltung nun wohl in Anspruch nehmen, sich für die Folge die Entschließungen mindestens insoweit vorbehalten zu dürfen, daß die Beamten nicht sicher darauf rechnen, im nächsten Etat wieder berücksichtigt zu werden. Es wird da doch die Finanzlage und werden auch sonstige Erwägungen

in Betracht kommen müssen. Sollte es möglich sein, noch mehr für diese Beamten zu thun, so können Sie versichert sein, wird der Herr Finanzminister gern dazu bereit sein; aber eine bestimmte Zusage bitte ich in dem wohlwollenden Anhören noch nicht zu erblicken.

Abgeordneter **Sofmann**: Meine Herren, nach den Ausführungen der beiden Herren Vorredner und nach den Erklärungen des Herrn Ministers kann ich im wesentlichen auf das Wort verzichten. Ich kann mich dem anschließen, was meine beiden Herren Vorredner angeführt haben; nur einen Wunsch möchte ich noch hinzufügen, der ein alter Wunsch der Forstbeamten ist, und der meines Erachtens ohne wesentliche Aufwendungen durchgeführt werden kann: den Wunsch nach einer Rang-erhöhung, daß nämlich auch diese Beamten in die Klasse der Subalternbeamten aufgenommen werden.

Damit will ich meine Wünsche schließen; ich hoffe aber bestimmt mit den anderen Parteien, daß die Finanzverwaltung im nächsten Jahre in der Lage sein wird, eine durchgreifende Revision der Gehaltsverhältnisse eintreten zu lassen.

Regierungskommissar Geheimer Oberfinanzrath **Lehnert**: Die Andeutung des Herrn Vorredners, daß man den Förstern — ich nehme an, er meinte diese — eine Rangerhöhung zu Theil werden lasse, klingt sehr harmlos und der Herr Abgeordnete nahm an, daß die Ausführung gar keine oder nur geringe finanzielle Bedeutung haben würde. Das kann ich dem Herrn Abgeordneten nicht zugeben. In zwei Beziehungen ist diese Annahme nicht zutreffend. Erstens lehrt die Erfahrung, — und die Finanzverwaltung ist reich an Erfahrungen in dieser Beziehung —: mit Rang-erhöhungen fängt es an, und mit Gehaltserhöhungen hört es auf! (Sehr richtig!)

Zweitens aber erlaube ich mir Folgendes mitzutheilen, was auf die Frage einer solchen Rangerhöhung Bezug hat. Es giebt gewisse Beamtenkategorien, die nach ihrer Vorbildung und nach ihrer Beschäftigung eigentlich zwischen den Subaltern- und den Unterbeamten stehen und nach den Bestimmungen des Wohnungsgeld-zuschußgesetzes den Wohnungsgeldzuschuß der Unterbeamten beziehen. Da brachte nun vor einiger Zeit eine Verwaltung, die einen ziemlich großen Theil solcher Beamten beschäftigt, zur Sprache, ob man nicht zwischen den beiden Klassen des Wohnungsgeldzuschusses, der für Subaltern- und für Unterbeamte, noch eine Mittelstufe herstellen wolle, — womit also noch nicht einmal soweit gegangen sein würde, wie es bei der Rangerhöhung zu Subalternbeamten geschehen sein würde. Da wurde nun ausgerechnet: wenn man nur dieser einen Verwaltung diesen Wunsch nachgab, so kostete das für diese Verwaltung über 600 000 Mark jährlich. Mit dieser Berechnung begnügte sich aber das Finanzministerium nicht, denn es war vorzuzusehen, daß, wenn man dieser Verwaltung die Konzession machte, sie anderen nicht vorenthalten werden könnte. Es wurden also diejenigen Beamtenklassen ermittelt, die auch bei anderen Verwaltungen in diesem Falle in gleicher Weise hätten berücksichtigt werden müssen, und da ergab denn die angestellte, natürlich nur überschlägliche Berechnung einen Mehrbedarf von mehreren Millionen jährlich am Wohnungsgeldzuschuß. Ich glaube, dieses eine Beispiel wird genügen, um zu zeigen, welche großen Konsequenzen auf diesem Gebiete kleine Anfänge haben können, und ich glaube, der Herr Vorredner wird sich nicht verwundern, wenn die Finanzverwaltung solchen Anregungen gegenüber außerordentlich vorsichtig und zurückhaltend ist.

Abgeordneter **Schreiber**: Aus der Erwiderung des Herrn Regierungskommissars konstatire ich, daß der Herr Finanzminister mich mit Wohlwollen angehört hat; das

ist mir schon außerordentlich wichtig, und ich glaube sicher, der Herr Minister wird das Wohlwollen auch bewahren, falls sich unsere Finanzverhältnisse, die ja eine Voraussetzung zu der Aufbesserung sind, bessern.

Berichterstatter Abgeordneter v. Buch: Meine Herren, die Verhältnisse der Forsthilfsaufseher haben schon im vergangenen Jahre hier eine eingehende Erörterung gefunden. Die Budgetkommission hat sich unter den obwaltenden besonderen Verhältnissen mit der hier im Etat ausgeworfenen Mehrforderung einverstanden erklärt. Im Uebrigen hat die Budgetkommission sich in allen Fällen, wo Wünsche auf Gehaltserhöhungen hervorgetreten sind, für verpflichtet gehalten, die Nothwendigkeit der Sparsamkeit unter den heutigen Verhältnissen dringend zu betonen, um nicht durch Eingehen auf einzelne derartige Wünsche immer neue Forderungen hervorzurufen.

Präsident: Ein Widerspruch hat sich gegen den Titel nicht erhoben, er ist bewilligt.

Dann gehe ich über zu Titel 8, — 9, — 9a, — 10, — 11, — 12, — 12a, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19, — 20, — 21, — 22, — 23, — 24, — 25, — 26, — 27, — 28, — 29, — 30, — 31, — 32, — 33, — 34, — 35. — Zu all diesen Titeln wird weder das Wort verlangt, noch Widerspruch erhoben; das ganze Kapitel 2 ist bewilligt.

Ich gehe über zu Kapitel 3 Titel 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8. — Auch diese Titel sind ohne Widerspruch bewilligt.

Ich gehe über zu Kapitel 4 Titel 1. — Auch hier wird kein Widerspruch erhoben; er ist gleichfalls bewilligt.

Titel 2; — auch dieser ist ohne Widerspruch.

Titel 2a. Hier hat der Herr Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter v. Buch: In Titel 2a finden Sie eine Erhöhung von 57 000 Mark bei den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter, zu Ausgaben auf Grund der Unfallversicherungsgesetze u. s. w. Dem steht gegenüber in Titel 4 eine Erhöhung der Armenpflegekosten. In der Budgetkommission ist an die königliche Staatsregierung die Frage gerichtet worden, ob sich nicht bezüglich der Armenlasten die Folgen der Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter geltend machen. Nach der Auskunft der königlichen Staatsregierung ist in Folge der sozialen Gesetze bis jetzt eine Verminderung der Armenlasten nicht zu bemerken gewesen. (Hört! hört!)

Abgeordneter Dr. Gerlich: Meine Herren ich möchte anknüpfen an die Aeußerung des Herrn Berichterstatters. Ich wollte gerade darauf hinweisen, daß, trotz der erheblichen Steigerung um 57 000 Mark in diesem Titel, doch eine Verminderung der Armenpflegekosten absolut nicht eingetreten ist, sondern im Gegentheil, wie aus Titel 4 hervorgeht, noch eine Vergrößerung derselben stattgefunden hat. Ich habe mir erlaubt, auch in den anderen Etats, unter anderem auch beim Berg- und Salinenetat und bei der Eisenbahnverwaltung, einmal herauszuziehen, um wie große Summen es sich jetzt handelt bei der Ausführung der sogenannten sozialen Gesetzgebung. Hier handelt es sich, wie die Herren sehen, um etwa $\frac{1}{2}$ Million; in dem Hütten- und Salinenfach sind es fast 5 Millionen; in dem Eisenbahnetat sind es fast 17 Millionen, davon allein 7 Millionen durch die Invaliditäts-, Alters- und Unfallversicherung, wobei da noch in einem besonderen Titel der Betrag von 25 000 Mark lediglich für besondere Verwaltungskosten auf Grund des Alters- und Invaliditätsgesetzes allein ausgeworfen ist.

Meine Herren, es ist ja von dem Herrn v. Tiedemann vor einigen Tagen schon darauf hingewiesen worden, wie kolossal große Summen verschlungen werden durch die Verwaltungskosten bei Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes und überhaupt der ganzen sozialpolitischen Gesetzgebung. Herr v. Tiedemann hat davon gesprochen, daß in einzelnen Branchen bis zu 40 Prozent lediglich als Verwaltungskosten draufgehen. Wenn man nun die 8 Millionen, die das kostet, hinzulegte und diese Summe den Arbeitern als Rente mit zu gute kommen ließe, ohne daß diese Summen nur als Verwaltungskosten verschlungen werden, dann würde wahrscheinlich den Arbeitern vielmehr geholfen werden können als jetzt. (Zurufe.) Ja, meine Herren, ganz entschieden, denn diese 8 Millionen würden ihnen doch auch zu Gute kommen, sie würden also doch den Zwecken dienen, zu denen sie eigentlich bestimmt sind, und nicht für Schreibung und bürokratisches Anwesen ausgegeben werden.

Wenn man bedenkt, was für eine kolossale Arbeit in diesen vielen Schreibereien liegt, wie sehr die einzelnen Beteiligten, Arbeitgeber und Unternehmer sowohl wie die Behörden, gequält werden mit allen den durch diese Gesetzgebung vorgeschriebenen Arbeiten, so muß man sich in der That fragen: kann das so weiter gehen? Seitens des Herrn v. Bloey ist vorhin schon darauf hingewiesen worden, daß die armen Förster und Oberförster schon mehr als genug aus dem grünen Walde vertrieben und an den Arbeitstisch gebannt würden. Mir hat ein Oberförster vor nicht langer Zeit erklärt, er wäre sehr gern Amtsvorsteher gewesen, er hätte diese Thätigkeit sehr gern übernommen, weil er das schon aus autoritativem und allgemeinem Interesse für richtig gehalten hätte — und ich halte auch dafür, daß der Oberförster in seiner Gegend die Funktion des Amtsvorstehers übernehmen soll! Aber der Herr erklärte: seitdem diese Alters- und Invaliditätsgeschichte erfunden worden ist, seitdem die Schreibung in dieser ganz unglaublichen Weise sich vermehrt hat, kann ich diese Arbeiten alle nicht mehr leisten, ich muß das Amt niederlegen.

Und so geht es auch den Förstern bei der Führung der Krankenkassenlisten und der Aufstellung der Lohnlisten. Was haben die Leute zu thun? Sie müssen, statt im Walde zu sein, am Schreibtisch sitzen und Lohnlisten aufstellen. Und dabei sind diese Lohnlisten effektiv falsch! Sie müssen falsch sein, denn sie können in der Weise, wie sie seitens der Berufsgenossenschaften gefordert werden, garnicht der Wirklichkeit entsprechend angefertigt werden. Herr v. Tiedemann hat vor einigen Tagen bereits ganz richtig gesagt, es würde den Berufsgenossenschaften Hofuspokus vorgemacht, damit sie glauben, das sei richtig, und sich nach ihrer Schablone beruhigen. Ich halte es aber nicht für richtig, daß man Königliche Beamte dazu veranlaßt, solche Lohnlisten zu entwerfen, in der Ueberzeugung, daß sie falsch sind. Ich will exemplifiziren etwa auf den Betrieb eines Torfstichs, den ein Förster zu kontrolliren hat. Der Torfstich wird im Allgemeinen meist Unternehmern in Afford übergeben, die in der Nähe ein kleines Grundstück halten. So ein Mann arbeitet dann mit seiner Familie zusammen in der Weise, daß er im Frühjahr — vielleicht mit seinem Sohne zusammen — Morgens den Torf austicht, im Sommer dann in den Mittagsstunden durch seine Frau und Töchter denselben umsetzen läßt und dann, wenn er trocken und je nachdem er trocken ist, ihn in Klastern zusammenstellt. Er betreibt bei diesen Arbeiten aber zwischendurch auch noch die Bewirthschaftung seines Grundstücks, vielleicht auch noch ein kleines Handwerk. Es kann also kommen, daß er Morgens im Torfstich arbeitet, also bei der Tiefbaugenossenschaft versicherungs-

pflichtig ist, Mittags dann in seiner eigenen Wirthschaft sein Heu besorgt und Abends dann wieder an seinem Dorf arbeitet. Wie soll das Alles nun so ein unglücklicher Förster kontrolliren und zu Papier bringen? wie die einzelnen Thätigkeiten auseinanderhalten? und wie soll er da die Lohnliste richtig aufstellen?! Meine Herren, es geht unendliche Kraft verloren lediglich durch die Schreiberi, die jetzt geknüpft wird an die Alters- und Invaliditätsversicherung. (Sehr richtig!) Ich höre, daß da „sehr richtig“ gerufen wird. Jeder der Herren, der im praktischen Leben steht als Amtsvorsteher oder selbst als Gutsbesitzer, wird bekunden und mir zugeben, daß diese Arbeiten geradezu trostlos sind, (sehr wahr!) weil sie mechanische, unangenehme und nach der Ueberzeugung der betreffenden Betheiligten zu nichts führende sind. (Sehr wahr!) Meine Herren, wenn man sieht, daß eine übermäßige Arbeit in so erheblicher Ausdehnung geleistet werden muß, wenn man sieht, daß man — ich kann hier den Ausdruck „leeres Stroh dreschen“ nur aufrecht erhalten — täglich mehrere Stunden verbraucht, um Arbeiten auszuführen, die nichts sind als leeres Stroh dreschen, und die in der Bevölkerung die Auffassung erwecken, als sei der Amtsvorsteher zu nichts weiter da, als für die Arbeiterbevölkerung, für die weggelaufenen Knechte, die nach Jahren kommen, um sich ihre Quittungskarten in Ordnung bringen zu lassen und manchmal ganz ungerechtfertigte und lügenhafte Ansprüche dabei stellen, als Schreiber zu dienen, wenn man das alles sieht, meine Herren, da muß man in der That fragen: Ist es richtig, daß ein solches Gesetz noch weiter aufrecht erhalten wird?

Meine Herren, als das Gesetz gegeben wurde, da waren alle über die gute Tendenz des Gesetzes wohl einig; es war ja durchaus richtig und gut, daß man für die arbeitenden Klassen sorgen wollte. Aber die Form, wie sie ihm gegeben wurde, — ich halte sie für falsch. Wenn man nun durch die Erfahrungen einiger Jahre sieht, daß ein Gesetz unpraktisch, falsch, schwer durchzuführen ist, dann müßte man doch fragen: läßt sich das nicht auf andere Weise machen? und man müßte jetzt doch endlich der Frage näher treten, ob den vorhandenen Mißständen nicht abzuhelfen sei. Ich will nicht eingehen auf die sonstigen Nachtheile, die das Gesetz zur Folge hat, auf die Menge von Simulationen, auf die Anzahl von Arbeitsverweigerungen, die die Leute jetzt versuchen, weil sie hoffen, durch die Arbeitsverweigerung, dadurch, daß sie sich ganz elend und hilflos stellen, jetzt den Empfang einer „Pension“, wie sie es nennen, zu erzwingen. Auf alle diese Mißstände will ich hier nicht verweisen, denn die gehören nicht speziell in den Forstetat, sondern in die allgemeine Verwaltung; ich will vielmehr nur den Herrn Minister bitten, dafür zu sorgen, daß seine Förster wieder in den Wald kommen, und dafür zu sorgen, daß die Schreiberi für die königlichen Beamten überhaupt endlich einmal etwas vermindert wird. Ich habe davon gehört, daß der Staatsrath sich mit dieser Frage beschäftigten wird. Nun hat der Herr Minister vor einigen Tagen dem Herrn v. Tiedemann auf seine betreffende Rede geantwortet, auf die Vortheile, die die Alters- und Invaliditätsversicherung den ländlichen Arbeitern gewähre, müsse er den größten Werth legen. Gewiß, auf die Vortheile lege auch ich den größten Werth, und ich hoffe, daß den Arbeitern in keiner Weise etwas von ihren Ansprüchen entzogen wird. Aber die übermäßige Schreiberi könnte wohl aufhören, und ich möchte den Herrn Minister bitten, daß er, wenn, wie ich höre, die Sache im Staatsrath zur Erörterung kommen sollte, sein gewiß nicht unerhebliches Gewicht dafür einsetzt, daß die Sache endlich in eine bessere Form gebracht wird. Ich glaube, aus dem

Kreise der Landbevölkerung heraus, wie ich sie kenne, sagen zu können: wenn es hieße, diese ganze soziale Gesetzgebung soll wieder aufgehoben werden, daß dann ein Jubel durch das Land ginge, nicht bloß bei den Arbeitgebern, sondern auch bei den Arbeitern. (Widerspruch.) — Ja, meine Herren natürlich so angenommen, daß die einmal anerkannten Ansprüche der betreffenden Rentenempfänger bestehen bleiben und daß auch weiterhin für die alten und franken Personen auskömmlich gesorgt wird. Aber ich halte es nicht für möglich, durch kleine Verbesserungen an dem Gesetz etwas Gutes, Brauchbares zu Wege zu bringen. Da muß radikal geholfen werden! Das Gute ist da des besseren Feind. Man muß, wenn man etwas thun will, eine vollständige Umgestaltung aller dieser Gesetze nach der Richtung der möglichsten Vereinfachung hin vorzunehmen suchen.

Präsident: Das Wort wird weiter nicht verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Ein Widerspruch ist nicht erhoben; Kapitel 4 Titel 2a ist auch bewilligt. Dann gehe ich über zu Titel 3, — 4, — 5. Diese Titel sind bewilligt.

Zu Titel 6 hat das Wort der Abgeordnete v. Schalscha.

Abgeordneter v. Schalscha: Meine Herren, der Titel 6 gehört zu denjenigen Titeln, die ich am liebsten bewillige. Derselbe fordert Mittel zum Ankauf von Grundstücken zur Aufforstung. Man nennt das Aufforsten kultiviren, und in der That muß ich sagen, es ist das ein sehr treffender Ausdruck, denn die Förderung des Waldes ist eine Kulturaufgabe ersten Grades und fördert die Kultur. (Sehr richtig!) Wüste ist keine Kultur, und wo die Verwüstung anfängt, fängt sie an mit Vernichtung des Waldes, und die Wiederherstellung der Wälder ist die Wiederherstellung der zerstörten Kultur. Meine Herren, der Zweck also, der uns hier in diesem Titel vortritt, ist der, Wäldereien aufzukaufen, dieselben aufzuforsten und die Kultur zu erhöhen.

Meine Herren, ich möchte mir die Frage erlauben, ob es nicht noch andere Mittel giebt, diese Art Kultur zu fördern, als die, Grundstücke aufzukaufen und sie dann aufzuforsten durch den Fiskus. Ich glaube, von privater Seite könnte mehr geschehen, als bisher geschehen ist (sehr richtig!), wenn einiges Entgegenkommen seitens der Staatsregierung geübt würde. (Zuruf links: Machen die Provinzen!) Es kann gefördert werden auch von der Staatsregierung, und im Jahre 1889 habe ich hier zu demselben Titel dieselben Schmerzen geäußert, die ich heute äußern werde. Die Provinzen könnten auch etwas mehr thun, das ist richtig.

Ich bin der Meinung, daß hier in zweierlei Weise geholfen werden kann.

In der Provinz Posen, in der die Waldverwüstung sich am allermeisten geltend gemacht hat, bestehen Verhältnisse, die die Wiederaufforstung geradezu verhindern. In der Provinz Posen sagen die landwirthschaftlichen Tagprinzipien, daß Wald nicht tagirt soll werden nach dem Holz, welches darin wächst, wie der Acker nach den Körnern, die darauf erzielt werden, wie die Wiesen nach dem Heu, das darauf geworben wird, sondern daß der Wald tagirt werden soll nach dem Körnerertrag oder nach dem Heuertrag, je nachdem, aber zur Hälfte. Wenn ein Wald devastirt ist, und es hat eine landwirthschaftliche Tage stattgefunden nach drei Jahren, nachdem ein- oder zweimal Dünger auf die Fläche gefahren worden ist, so ergiebt sich folgendes Resultat: der Waldvernüfter hat erstens das Holz heruntergeschlagen, hat nothdürftig zu Feld kultivirt, etwas Dünger angefahren, so daß es gerade heißt: er hat gedüngt, und er läßt dann tagiren. Dann bekommt er eine doppelte Tage. Das verführt zum Devastiren. (Sehr richtig!) Umgekehrt aber, wenn die Devastation vollzogen ist,

und der nachherige Besitzer oder derselbe will wieder den alten Stand herstellen, so hat er aufzuwenden Kulturkosten um anzupflanzen, und er riskirt, wenn die Lage abermals aufgenommen wird von dem Gute, daß ihm die Lage für diese Fläche, die zweifellos meliorirt ist dadurch, daß sie ihrem ursprünglichen Zweck wieder zurückgegeben ist, auf die Hälfte festgesetzt wird, und daß er möglichenfalls genöthigt ist, das Pfandbriefdarlehen, welches ihm von der Landschaft gewährt worden war, zum Theil wieder zurückzuzahlen. Das ist ein großer Uebelstand. In Schlesien ist, ich weiß nicht, bis zu welchem Jahre, dasselbe Prinzip maßgebend gewesen bei Abschätzung der Güter, wie es jetzt noch in Posen besteht. Da hat man längst, längst, ich glaube schon vor 60, 70 Jahren erkannt, daß es ein ganz bedenkliches Prinzip ist, so zu verfahren, und man hat die Taxprinzipien in Schlesien längst geändert. In Posen sind sie eben noch so, wie ich gesagt habe.

Weiter. Es werden Prämien gezahlt für Aufforstung an Rüstikale und an Gemeinden. Die Gemeinden können ja kaum aufforsten, da ihre Gemeindeländereien in Folge der Separation meistens verschwunden sind. Bauern, Kleingrundbesitzer forsten nicht gern auf; aber das möchte ich sagen, daß auch hier das Wort gilt: *exempla trahunt*. Ich habe auf meinem Besitz in Posen in 22 Jahren ungefähr 600 Morgen aufgeforstet. Ich bemerke, daß ich damit ziemlich fertig bin, damit nicht ein Mißverständnis wegen einer weiteren Bemerkung entstehen kann. Die Folge ist die, daß auch Rüstikale kleine Aufforstungen vorgenommen haben. (Zuruf.) Allerdings keine Kiefern, die Kiefer verträgt ja auch nicht den Wuchs in kleinen Büschen.

Nun, meine Herren, geht ja immer die Legende, daß der Großgrundbesitzer der reiche Mann ist, und der Bauer, das ist der arme, der Unterstützung bedürftige Mann. Heutigen Tages trifft nun das auf die Großgrundbesitzer nicht zu, und es trifft auch auf den kleinen Grundbesitzer nicht zu; in der Nothlage sind sie alle. Ich glaube aber, es wäre eine schöne Art, der Landwirthschaft aus ihrer Noth zu helfen, wenn man schon die Versuchungen beseitigen möchte, daß unfruchtbare Ländereien, die immer nur mit einem Mißertrag jetzt bewirthschaftet werden können, aus der Wirthschaft herausgeschieden werden, wenn die Wirthschaft also sich beschränken würde auf die guten Ländereien, die vielleicht noch etwas bringen, und daß die schlechten Ländereien, die nur das aufzehren, was die guten Ländereien bringen, ihrer ursprünglichen Bestimmung wieder zurückgegeben werden.

Ich möchte anheim geben, in welcher Weise die Aufforstung seitens der Großgrundbesitzer gefördert werden könnte. Gerade in der Provinz Posen giebt es eine Menge Rittergüter, bei denen man noch die Spuren sieht, daß dort früher Wohlstand gewesen ist. Damals war die Ackerfläche beschränkt eben auf die guten Böden. Dann kam die „Aera der Intelligenz“, wo die höchste Intelligenz darin bestand, für den Pflug Land vorzubereiten, und nach dieser höchsten Intelligenz kam die Vermüstung, und man findet da große Flächen, auf denen sich jetzt noch die Besitzer mit dem Pfluge abquälen, auf die sie eine Menge Kosten verwenden, um irgend etwas da zu erzielen, und schließlich erzielen sie volles Stroh — noch überhaupt Stroh. (Weiterkeit und Zuruf.) Kamillen! (Weiterkeit.) Also ich möchte mir die Frage erlauben, ob es denn nicht möglich wäre, in irgend einer Weise dahin zu wirken, daß von Seiten des Großgrundbesitzers die Aufforstung gefördert werden möchte, sei es, daß die Taxprinzipien geändert werden, sei es dadurch, daß vielleicht auch da, wo es angezeigt ist, und wo es Noth thut, mit Subventionen unter die Arme gegriffen werden möchte. Ich für meine Person wiederhole noch einmal, daß ich nicht *pro domo*

spreche, und daß meine zu Wald geeigneten Flächen bereits bis auf eine Kleinigkeit aufgeforstet sind.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Freiherr **v. Hammerstein**: Meine Herren, ich will wenige Worte dem Herrn Abgeordneten v. Schalscha erwidern. Ich glaube allerdings, daß er Recht hat, falls wirklich derartige Lagationsgrundsätze bei der Landschaft in Posen bestehen. Erwünscht ist dann, daß sie geändert werden. Ich gebe darin Herrn v. Schalscha recht, daß diese Grundsätze in ihrer Anwendung dazu dienen müssen und dienen werden, die Entwaldung zu fördern. Dafür sprechen auch die thatsächlichen Verhältnisse in der Provinz Posen. Die Mittheilung, die ich vorhin schon machte, bestätigt das. In Posen beträgt der Abgang beim Privatwaldbesitz 10108 Hektar. (Hört! hört!) Aber ich weise Herrn v. Schalscha darauf hin, daß die Landschaften Autonomie haben, und daß es daher richtiger ist, wenn Herr v. Schalscha seine Wünsche und Beschwerden an der zuständigen Instanz zur Geltung bringt. Die Staatsverwaltung hat ja nur Aufsichtsrechte über die von den Landschaften beantragten statutarischen Bestimmungen zu genehmigen. Ich empfehle daher Herrn v. Schalscha, seine Anträge an die Instanz zu richten, wo sie hingehören. Im Uebrigen habe ich keine Veranlassung, auf die weiteren Bemerkungen des Herrn v. Schalscha einzugehen.

Abgeordneter Dr. **Gerlich**: Ja, meine Herren, dem Herrn Abgeordneten v. Schalscha möchte ich nur erwidern: gern verkauft kein Besitzer seinen Wald, er thut es nur: der Noth gehorchend, nicht dem eigenen Triebe. Er thut es nur mit Rücksicht auf die traurigen Zustände, die wir jetzt in der Landwirthschaft allgemein haben; die meisten müssen eben ihren Wald verkaufen, und gerade weil sie es müssen, möchte ich an den Herrn Minister die Bitte richten — für dies Jahr wird es nicht möglich sein bei der allgemeinen Geldkalamität — aber im nächsten Jahre dafür zu sorgen, daß nicht 1050000 Mark, sondern daß mindestens 2 bis 3 Millionen eingeseht werden möchten an dieser Stelle im Etat. Dann würde man etwas Gutes thun, und zugleich einen großen Erfolg erreichen, wenn man die Flächen von den Gutsbesitzern kaufen würde, die die verarmenden Besitzer jetzt nicht mehr halten können und sonst, wenn sie der Fiskus nicht kauft, wüßt liegen lassen oder was noch schlimmer ist, für ein Spottgeld zur Parzellirung veräußern müssen.

Meine Herren, ich habe zufällig kürzlich aus zuverlässigster Quelle gehört, daß in Nordamerika in den Vereinigten Staaten eine Gesetzgebung jetzt Platz gegriffen hat, nachdem man durch Schaden klug geworden ist. Nachdem man dort gesehen hat, daß durch die fortgesetzten Entwaldungen das Klima in gefährdrohender Weise verschlechtert worden ist, daß ganze Striche nicht mehr so fruchtbar sind wie früher, hat man jetzt den guten Gedanken gehabt, durch Prämiiirungen der Waldkultur wieder aufzuhelfen. Es wird jedem Besitzer, der es fertig gebracht hat, auf einem bestimmten Theil seiner Besitzungen Wald anzuforsten, und das dem Staate nachweisen kann, eine Prämie dafür gegeben. Die Amerikaner sind ja bekannt als sehr kluge und praktische Leute; warum sollen wir nicht von ihnen etwas lernen? Wir werden jetzt ja hoffentlich nach Amerika einen Vertreter der Landwirthschaft schicken, der von dort uns genau berichten kann, wie sie es machen und wie diese Gesetzgebung gewirkt hat oder zu wirken verspricht. Ich möchte den Herrn Minister also bitten, sich nach dieser Gesetzgebung zu erkundigen, und in geneigte Erwägung zu ziehen, ob dieselbe nicht auch hier einzuführen sein dürfte.

Dabei, meine Herren, kann ich nicht umhin, wieder auf eine Bitte zurückzukommen, die ich auch schon vor einigen Jahren an den damaligen Herrn landwirthschaftlichen Minister zu richten, mir erlaubt hatte: dafür zu sorgen, daß endlich einmal dies schreckliche Gesetz, — ich nenne es geradezu schrecklich, weil es ganz unbrauchbar ist, — das Waldschutzgesetz von 1875, aus der Welt geschafft und durch ein besseres ersetzt wird. Meine Herren, das Gesetz ist ja da; nach dem Gesetz können Genossenschaften, wenn sie sich zusammenthun wollen, zur Hebung der Waldkultur zusammentreten und sich organisiren. Aber wenn da gar kein Zwang ausgeübt wird, so geschieht das eben nicht. Es bleibt bei dem frommen Wunsche Einzelner, der aber an dem Widerstand anderer scheitert und nach allen Erfahrungen, die nicht bloß ich selbst persönlich, sondern die auch viele Kollegen von mir gemacht haben, wird gar nichts daraus. Der Kreisauschuß hat den schönen, wohlklingenden Namen „Waldschutzgericht“. Aber ich habe mich erkundigt, und soweit ich orientirt bin, nur feststellen können, daß die sämtlichen Kreisauschüsse in Westpreußen überhaupt noch gar nicht in die Lage gekommen sind, als Waldschutzgericht zu fungiren und in dieser Funktion ihr Ja zu sagen. Schließlich hat er ja keine weitere Funktion als eben nur „Ja“ zu sagen. Das damalige Gesetz von 1875 stammt aus einer Zeit, in der das *noli me tangere* zu einem Prinzip erhoben wurde, in der die Autonomie des einzelnen Besitzers für unantastbar erklärt und um Gottes Willen ein Eingreifen in Privatrechte nicht geduldet werden sollte, gleichviel, ob das öffentliche Wohl ein solches Eingreifen erforderlich macht, oder nicht. Darum ist durch das ganze Gesetz gar nichts erreicht worden. Durch ein vernünftiges Waldschutzgesetz würde aber sehr viel erreicht werden können. Wir haben nun ja allerdings seitdem zwei neue Gesetze bekommen: eines über die Genossenschaftswaldungen, und eines über die Gemeindewaldungen. Beide haben sich im Ganzen recht gut bewährt. Bei solchen Waldungen, die im Gemeindeverbande liegen, oder die gewissen Genossenschaften und Stiftungen gehören, ist dadurch in sehr förderbarer Weise etwas Gutes geschaffen worden. Aber da, wo die Waldbändereien, meist ganz schlechte Ländereien, durch Parzellirung in das Eigenthum vieler einzelner Besitzer — manchmal in ganz kleinen Parzellen — übergegangen sind, ist jetzt absolut nichts zu machen. Da verläßt sich jeder auf den Nachbar, oder vielmehr es thut keiner etwas, und die Flächen liegen öde und bloß und verschlechtern sich schon dadurch allein immer mehr, indem sie für die Ansäuerung und Aufforstung immer ungeeigneter werden. Ich möchte da bitten, in Erwägung zu ziehen, ob es nicht nothwendig wäre, dies Gesetz von 1875 wenigstens einer ganz strammen Revision zu unterwerfen.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Freiherr v. Hammerstein: Meine Herren, ich darf wohl sagen, daß etwas geschehen soll und muß — es bestätigt das auch die statistischen Nachweisungen — denn das Gesetz von 1875 hat so gut wie gar keine Wirkung gehabt. Die wenigen Waldgenossenschaften, die meines Wissens bestehen, sind vornehmlich in Hannover entstanden; sie sind aber nicht dank diesem Gesetz entstanden, sondern dadurch, daß die Provinzialverwaltung mit erheblichen Unterstüzungen die Betheiligten veranlaßt hat, in der Form des Gesetzes von 1875 sich zu organisiren und aufzuforsten. Aber zufrieden sind auch die dortigen Genossenschaften mit der Art ihrer Organisation nach dem Gesetz von 1875 nicht.

Ich bin also bereit, der Frage näher zu treten, ob es sich nicht empfiehlt, ein anderes Gesetz, und zwar in der Richtung zu erlassen, daß die Staatsregierung, wo

ein Bedürfniß zum Aufforsten vorliegt, in die Lage gebracht wird, auch gegen den Wunsch der Beteiligten unter Umständen solche Aufforstung zu erzwingen. (Bravo!) Man wird dabei vielleicht auch den Weg zu erwägen haben, den Frankreich schon betreten hat. Dort ist die Staatsregierung befugt, dem Privateigenthümer sein Areal abzunehmen, es auf Staatskosten aufzuforsten und dann dem Privatbesitzer wieder zur Verfügung zu stellen unter der Bedingung, daß er dasselbe einmal forstlich erhält und verwaltet, andern Theils dem Staat die wirklichen Aufforstungskosten wieder vergütet. Soweit mir bekannt, ist mit dieser Art der Gesetzgebung in Frankreich ein großer Erfolg erzielt worden. Man würde vielleicht mit einer ähnlichen Gesetzgebung auch hier, namentlich in solchen Gebieten, wo Entwaldung die allergrößten Gefahren und Nachtheile hervorbringt, Wesentliches im Landeskulturinteresse erreichen. (Bravo!)

Abgeordneter **v. Tiedemann** (Bomst): Meine Herren, ich habe mich lediglich zum Wort gemeldet, um einer Aeußerung des Herrn v. Schalscha entgegenzutreten, die geeignet sein könnte, die Einrichtungen der Posener Landschaft so darzustellen, als wenn dieselben nicht vollständig solid, zuverlässig und richtig wären.

Herr v. Schalscha behauptete, es wäre nach den Grundsätzen der Posener Landschaft zulässig, ehemalige Forstflächen, schon nachdem sie 3 Jahre als Acker benutzt seien, als Acker einzuschätzen bei den landwirthschaftlichen Taxen. Das ist nicht der Fall, sondern die Vorschrift der Taxordnung lautet ausdrücklich, daß 6 Jahre hintereinander die betreffenden Flächen als Acker benutzt und zweimal animalisch gedüngt sein müssen, ehe die Landschaftsräthe die Berechtigung haben, diese Fläche als Acker einzuschätzen.

Ich möchte diese eine Berichtigung hier nur aussprechen, damit nicht falsche Nachrichten und Auffassungen über die Posener Landschaft verbreitet werden.

Abgeordneter **v. Schalscha**: Ja, der Herr v. Tiedemann ist mir im Jahre 1889 auch schon entgegengetreten, und ich habe damals — aus dem Gedächtniß allerdings — auch schon von drei Jahren gesprochen. (Zuruf des Abgeordneten v. Tiedemann.) Bitte sehr, im Jahre 1889 hat das Herr v. Tiedemann nicht rektifizirt. Ich lasse dahingestellt, ob das drei oder sechs Jahre sind; ich vermute, Herr v. Tiedemann weiß das besser als ich. Aber ich habe nicht blos gesagt: es muß drei Jahre als Feld benutzt sein — sondern habe hinzugefügt: es muß auch ein- oder zweimal animalisch gedüngt sein. (Zuruf: Sechs Jahre!) Aus den zweimaligen animalischen Düngungen nehme ich auch an, daß die Ansicht des Herrn v. Tiedemann die richtige ist, und ich nehme gar keinen Anstand, meine Worte so zu berichtigen.

Das alte Waldschutzgesetz — für ein schädliches kann ich es nicht halten. Es ist ja ganz indifferent, es macht garnichts; es nützt nichts und schadet nichts, und wenn wir es begraben, geht niemand mit zu Grabe. Das macht garnichts, wir werden es nicht vermiffen. Es ist eine Fällung der Gesetzesammlung gewesen, weiter nichts. Was dann aber meinen Vorschlag betraf, so hätte ich mir eigentlich gedacht, ob es nicht möglich wäre, aus diesem Titel 6 etwas auszuschneiden und also auf anderem Wege das zu erreichen, was ja lediglich der Zweck dieses Titels 6 ist, nämlich die Vermehrung der Waldflächen. Denn ich glaube nicht, daß es durchaus streng festgehalten werden muß, daß man hier lediglich fiskalische Interessen fördern will dadurch, daß man ankauft und anschont. Ich bin der Meinung: die Hauptsache ist auch dem Fiskus und der königlichen Staatsregierung, daß die Waldfläche ver-

mehrt wird zu kulturellen Zwecken, und wenn der Zweck erreicht werden kann auch noch auf eine andere Art und Weise, als durch den Ankauf von Forstflächen, so glaube ich, sollte man das nicht von der Hand weisen. Also das möchte ich zur Erwägung geben, ob das nicht möglich wäre, und es sollte mich freuen, wenn ich im künftigen Jahre vielleicht in dem Etat einige Spuren bemerken kann, daß man der Ansicht sich zuneigt, daß sich das wohl machen ließe.

Abgeordneter Freiherr **v. Gröffa-Wernburg**: Wir haben ja auch den Wunsch, daß die Ankäufe von solchen Grundstücken, die sich zur Forstkultur eignen, etwas vermehrt würden, aber wir haben die Frage in der Budgetkommission behandelt, und es läßt sich nicht leugnen, daß, solange eine Vermehrung solcher Ankäufe nur durch Anleihen auch hier bewirkt werden könnte, die Finanzlage jetzt nicht gerade dazu angethan ist, das in erheblichem Maße durchzuführen.

Ich möchte dann noch einige Worte auf das sagen, was der Herr Minister auf die Wünsche des Herrn Abgeordneten Gerlich bezüglich der „Schutzwaldungen“ u. s. w. gesagt hat. Ich habe bereits vor längeren Jahren — es sind wohl acht Jahre her — in diesem Hause den Wunsch ausgesprochen, daß doch insofern ein größerer Schutz eintreten möchte, als eben Privatbesitzer gezwungen werden könnten, da, wo unbedingt eine Gefahr für die Mehrheit und Allgemeinheit entsteht, devastirte Forsten, abgeschlagene Forstgrundstücke, überhaupt wiederum aufzuforsten. Und das bezieht sich namentlich auf die Aufforstungen in den Quellgebieten. Ja, meine Herren, wenn man heute immer über die großen Ueberschwemmungen klagt, die nach verhältnißmäßig garnicht großen Gewittern u. s. w. eintreten und nach garnicht zu großen Regenperioden, so ist das einfach die Folge, daß in den Quellgebieten so und so viele Waldungen abgeschlagen und devastirt und nicht wieder aufgeforstet werden. Man muß nur das eine bedenken, daß eine gute Moosdecke das Ahtfache ihres eigenen Volumens an Wasser aufsaugt, daß selbstverständlich eine solche Moos- und Laubdecke sich wie ein Schwamm verhält, der im Stande ist, ungeheure Mengen vom Himmel kommenden Wassers aufzusaugen und dann ganz langsam oder überhaupt garnicht an die unterhalb gelegenen Gelände abzugeben. Wenn aber jetzt in den Quellengebieten Devastirungen der Wälder stattfinden und sie dann nicht durch Neuaufforstungen ersetzt werden, dann braucht man sich garnicht über solche Kalamität in diesem großen Umfange zu wundern.

Zweifellos ist ja, daß eine derartige — ich will es Zwangsaufforstung nennen, ein starker Eingriff in Privatrechte sein würde, aber ich muß sagen, hier gehen meiner Ansicht nach die Interessen der Allgemeinheit den Privatinteressen vor, und ich möchte deshalb den Herrn Minister bitten, wenn er in dem Sinne, in dem er vorhin die Befriedigung der Wünsche des Herrn Abgeordneten Dr. Gerlich zugesagt hat, wirklich daran denkt, die Gesetzgebung in diesem Punkte etwas strammer zu gestalten — will ich mal sagen — jedenfalls in den Quellgebieten der deutschen Bäche und Flüsse anzufangen und da, wo wirklich Kalamitäten und Nothstände hervorgerufen werden können, zuerst die Sache zur Erwägung zu stellen. (Bravo!)

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Freiherr **v. Hammerstein**: Meine Herren, ich will auch dieser Anregung näher treten. Ich will bei der Gelegenheit darauf hinweisen, daß mir die Gesetzgebung in Baden außerordentlich imponirt hat. Wenn man durch den Schwarzwald reist, so erkennt der mit forstlichen Verhältnissen Vertraute, daß dort eigenthümliche Gesetzesbestimmungen bestehen müssen. Wenn man bei uns durch im Privatbesitz sich befindende Gebirgsforsten

reift, so findet man meist, daß sowohl der Gipfel, wie der mittlere Höhenrücken, als auch das Thalgebiet, wenn es nicht staatlicher Aufsicht untersteht, oben, unten und in der Mitte devastirt ist. Dagegen fiel mir, als ich zum ersten Mal Baden bereiste, auf, daß dort, wenn Devastirungen vorlagen, sie in der Regel in den Thälern lagen, während die Höhenzüge hervorragend bewaldet sind. Das liegt daran, daß gerade in Quellengebieten oben an den Höhenrücken der Gebirge die strengste Staatsaufsicht über den Wald, über den Abhieb und über die Neukultur geübt wird. Dieser Gesetzgebung liegt der richtige Gedanke zu Grunde, daß man unten in den Thälern jederzeit wieder aufforsten kann, daß in der Regel die Gefahren im mittleren und oberen Gebiet der Berge liegen, daß es besonders schwer ist, entwaldete devastirte Höhenzüge wieder zu bewalden. Dieser Gesichtspunkt verdient sehr Beachtung, und ich werde, wenn ich an die Gesetzgebung heranzutreten in der Lage bin, was ich erhoffe, darauf Bedacht nehmen, den verschiedenartigen Interessen bei Aenderung der bestehenden Gesetzgebung volle Rechnung zu tragen. (Bravo!)

Abgeordneter **Mooren**: Meine Herren, zu dem uns beschäftigenden interessanten und wichtigen Kapitel: Waldschutz, Kulturen u. s. w. erlaube ich mir, Ihnen einige Illustrationen aus der Rheinprovinz zu liefern. Den französischen Verhältnissen etwas näher stehend, haben wir als Grenzbewohner bisweilen Gelegenheit, uns davon zu überzeugen, wohin die fortschreitende Walddevastation gerade in diesem von der Natur gesegneten Lande geführt hat. Unter der trügerischen Phrase: „der Boden ist frei wie der Bürger, der ihn bewohnt,“ sind namentlich in Südfrankreich während der Revolution viele herrliche Gemeindewaldungen zerstört und der Privatspekulation überliefert worden. Das sollte uns nach dem Sage *vestigia terrent* eine Warnung sein. Leider haben manchesterliche Anschauungen auf diesem Gebiete auch in der Rheinprovinz seit Anfangs der 50er Jahre zersetzend gewirkt. Damals ist die unglückliche rheinische Gemeintheilungsordnung vom 19. Mai 1851 erschienen, welche oft engherzig und nach den Regeln momentaner Plusmacherei interpretirt, die meisten gemeinschaftlichen Waldungen, welche vorzüglich auf Höhenzügen und Gebirgskämmen natürliche Wassercheiden bildeten, allmählich der Vermüstung aussetzt. Bis dahin war die Scholle gebunden. Auch nach unserer älteren Gauverfassung bestand an solchen Waldungen nur ein individuelles Benutzungs-, kein absolutes Eigenthumsrecht. Nachdem es aber hieß: nunmehr kann jeder Genosse auf Ablösung oder Theilung provoziren, war ihr Schicksal besiegelt; der Wald wurde secirt und ausgeflachtet. Heute erkennen wir die Wahrheit des Niehl'schen Satzes: den Wald theilen, heißt: ihn zerstören! (Sehr richtig!) Auch bei uns sind traurige Erfahrungen gemacht worden. Die früher gemeinschaftlichen Waldkomplexe, welche einsichtsvolle Vorfahren in weitem Blicke auch als Schutzwaldungen festgelegt hatten, sind meistens einem bedauerlichen Egoismus geopfert worden. Statt ihrer finden wir heute traurige Oedflächen, welche die Flüsse versanden, und nach Abforbirung der Raubabfälle höchstens eine magere Weide liefern.

Meine Herren, da ich einmal bei diesem Kapitel bin, darf ich noch kurz einige dahin gehörige Rechtsverhältnisse und Differenzen berühren, die zwischen der Königlichen Forstverwaltung und einzelnen rheinischen Gemeinden spielen. Diese Gemeinden üben in vielen fiskalischen Waldungen — besonders im Süden der Provinz an der Mosel und der Saar — weitgehende Naturalgerechtfame aus. Gewöhnlich handelt es sich um Weide- und Holzgerechtfame der Gemeintheilungsordnung, die der Ablösung, und zwar in der Regel in Geld auch gegen den Willen der berechtigten Miteigenthümerinnen zwangsweise unterworfen sind.

Meine Herren, nun denken Sie sich die wirtschaftlichen Folgen. Irgend eine Gemeinde hat an einem fiskalischen Wald eine durch Titel oder Herkommen geheiligte Gerechtsame; das ist bekanntlich den Forstherrn unbequem. Dann löst Fiskus ab, indem er der Gemeinde ein Stück Geld hinwirft, und damit muß dieselbe schließlich zufrieden sein. In einer Zeit, wo fortwährend und mit Recht von einem sozialpolitischen Evangelium die Rede ist, sollte man etwas vorsichtiger sein. Heute sind wir einig in der Verurtheilung eines Systems, wodurch der kleine Mann zur Unzufriedenheit angeregt und in Wahrheit das Brot der Armen in Steine verwandelt wird. Berücksichtigen Sie ferner, meine Herren, daß bei einer solchen erzwungenen Ablösung nur 20 Prozent des ermittelten jährlichen Nutzungswerthes vergütet werden. Vergleichen Sie damit das Fallen des Geldwerthes und den heutigen Zinsfuß, so werden Sie anerkennen, wenn eine Gemeinde so glücklich ist, ausnahmsweise in Grund und Boden abgefunden zu werden, dann müßte die ihr überwiesene Waldfläche nach demselben Rechnungsexempel doch noch volle 5 Prozent des Rentenkapitals abwerfen. Nun wissen wir aber aus Erfahrung, daß ein solcher Wald höchstens 1½ Prozent rentirt. Freilich sein eigentlicher Nutzen liegt ja auf einem anderen Gebiet, welches ich in Kürze als das der volkswirtschaftlichen Ethik bezeichnen möchte. Nehmen Sie den ferneren Fall an, und das ist der gewöhnliche, wenn nicht die Herren in der Ministerialinstanz ein freundliches Einsehen haben. Irgend eine Gemeinde soll mit rund 100 000 Mark abgefunden werden, nachdem diese Entschädigung aus 5 000 Mark jährlichem Nutzungswerthe, 20 Mal multipliziert, sachmännisch ermittelt worden ist. Die Gemeinde hat im Augenblick keine Verwendung für das Kapital, dann bezahlt Finanzverwaltung respektive Forstfiskus in Staatsschuldscheinen, welche für die Folge wahrscheinlich nur 3 Prozent bringen werden. Daß durch eine derartige Werthverschiebung, wenn auch in formeller Legalität, die Gemeinde noch mehr zu Schaden kommt, liegt auf der Hand. Ist es überhaupt nicht bedenklich, solche Naturalrenten in Geld zu mobilisiren? Diese Betrachtung nur nebenbei. Die Bestimmung unserer Gemeindetheilungsordnung, wonach bei der Ablösung nur mit dem 20 fachen Netobetrag kapitalisirt werden soll, dürfte uns noch besonders beschäftigen. Heute wären vielleicht 30 Prozent gerechtfertigt. Für eine billige Ausgleichung kann ich mich auf Autoritäten wie Dandermann-Oberswalde und Landesforstmeister Janisch, den wir heute leider nicht auf der Ministerbank sehen, berufen, da diese Herren sich schon vor Jahren in der Fachliteratur in demselben Sinne ausgesprochen haben.

Meine Herren, sind wir alle von dem Wunsch beseelt, daß etwas wirksames geschehen möge zum Schutze des gefährdeten deutschen Waldes, so dürfen wir die Königliche Staatsregierung vertrauensvoll bitten, dem Gedanken näher zu treten, diejenigen Privaten und Gemeinden, welche durch neue Anpflanzungen etwas Erhebliches leisten, mit Staatsprämien zu bedenken. Der kleine Provinzialfonds, aus welchen den Gemeinden etwas zugewiesen werden kann, reicht nicht. Und doch finden wir in allen Landestheilen, auch in den rheinischen Gemeinden, noch große Oedflächen, die sehr wohl kultivirt werden könnten und müßten. Der Herr Finanzminister, welcher zu meiner Freude eben erscheint, ist ja immer dabei, wirklich kulturelle Zwecke zu fördern. Sollte er seinem Herrn Kollegen von der Landwirtschaft für diese große Kultur-aufgabe nicht ein paar Millionen bereitwillig zur Verfügung stellen? (Zuruf.) — Gewiß, Herr Kollege v. Schalscha, das wäre eigentlich die praktische Anwendung jener Theesen, welche Sie die Güte hatten, uns eben in rührender und überzeugender Weise vorzutragen.

Meine Herren, ich wiederhole: die Verhältnisse vieler Gemeinden liegen so, daß ihre Anstrengungen für Meliorationen, Anpflanzungen u. s. w. wirksame Beihilfe aus der Staatskasse verdienen. Hier darf man nicht ängstlich wägen. Ich bin überzeugt, der Herr Finanzminister wird in solchen Fällen dem Herrn Minister für Landwirthschaft, soweit irgend möglich, entgegen kommen.

Zum Schluß darf ich die verehrten Herren der Landesforstverwaltung vertrauensvoll bitten, daß überall da, wo noch Ablösungsverfahren mit rheinischen Gemeinden auf Grund der Gemeintheilungsordnung schweben, nicht der streng fiskalische Standpunkt, wie ihn Bezirksregierungen — sogar gegen die ihrer Legide anvertrauten Gemeinden — oft vertreten, in engherziger Weise zur Anwendung gelangen, sondern daß man diesen bedrängten Gemeinden, die meistens gegen ihren Willen expropriert und in einzelnen Fällen sogar durch forstpolizeiliche Anordnungen künstlich depesbirt werden, im Sinne einer weisen Sozialpolitik in fulanter Weise entgegen kommen möge. (Bravo!)

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seerevan**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Besprechung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ein Widerspruch ist nicht erhoben, ich stelle fest, daß Titel 6 vom Hause bewilligt ist.

Wir gehen nunmehr über zu den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, Kapitel 13. Ich eröffne die Besprechung des Tit. 1. — Der Herr Berichterstatter verzichtet; das Wort wird nicht gewünscht; die Besprechung ist geschlossen. Titel 1 ist bewilligt.

Ich eröffne die Besprechung des Tit. 2. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Buch**: Bei Titel 2 ist aus den Verhandlungen der Budgetkommission hervorzuheben, daß nach den Erklärungen der königlichen Staatsregierung aus den hier vorgesehenen Mitteln in den früheren Jahren auch die Kulturkosten für die neu angekauften Flächen gedeckt worden sind. Die Budgetkommission hat sich hiermit einverstanden erklärt.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seerevan**: Das Wort wird nicht gewünscht; die Besprechung ist geschlossen. Titel 2 ist bewilligt.

Ich eröffne die Besprechung des Titel 3. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Buch**: Bei Titel 3 sind der Budgetkommission von Seiten der königlichen Staatsregierung Nachweisungen über die sämmtlichen bis zum Schluß des Jahres 1893 ausgeführten beziehungsweise genehmigten oder in Aussicht genommenen Wiesenmeliorationen im Bereich der Staatsforstverwaltung vorgelegt worden. Nach dieser Nachweisung sind seit 1890 ausgeführt auf 2550 Hektar Wiesen Meliorationen mit einem Kostenaufwand von 287 277,29 Mark; außerdem genehmigt, aber noch nicht vollständig ausgeführt auf rund 749 Hektar Wiesen Meliorationen zum Kostenbetrage von 88 693 Mark; in Aussicht genommen, aber noch nicht genehmigt auf rund 1545 Hektar Wiesen weitere Meliorationen. Ich bemerke, daß es sich hier nicht um Moordammkulturen, sondern um reine Wiesenmeliorationen handelt. Der Ertrag dieser Meliorationen ist bereits auf die Einnahmen im Titel 2 Kapitel 6 von Einfluß gewesen.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seerevan**: Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Besprechung. Titel 3 ist bewilligt.

Ich eröffne die Besprechung des Titel 4; — schließe auch diese. Auch dieser Titel ist bewilligt.

Damit ist der Forstetat erledigt.

Forststrafrecht und Strafprozeß.

37.

Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines andern Bundesstaates. Erstreckt sich das Verfolgungsrecht auf die Befugniß der Durchsuchung und Beschlagnahme?

Ein preußischer Forstschutzbeamter hat einen Holzdieb auf das benachbarte Herzoglich Anhaltische Gebiet verfolgt und hat dort versucht, dem Diebe einen als Werkzeug des Forstdiebstahls benutzten Haken abzupfänden. Hierbei hat der Dieb Widerstand geleistet.

Von der Anklage des Widerstandes gegen die Staatsgewalt ist der Thäter freigesprochen worden, weil der Förster sich **nicht in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes** befand. Der § 168 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes lautet:

„Die Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates sind ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines andern Bundesstaates fortzusetzen und den Flüchtigen dasselbst zu ergreifen.

Der Ergreifene ist unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen wurde, abzuführen.“

Die Staatsanwaltschaft war der Meinung, daß das Recht des Försters zur Beschlagnahme aus dem Rechte der Racheile und dem pflichtmäßigen subjektiven Ermessen des Beamten sich ergebe. Das Reichsgericht hat in Uebereinstimmung mit der Strafkammer diese Ansicht verworfen und aus dem **Wortlaute** wie aus dem **gesetzlichen Zwecke** des § 168 G.-R.-G. abgeleitet, daß der verfolgende Sicherheitsbeamte im fremden Staatsgebiete auf das Recht der **Ergreifung** des Flüchtigen beschränkt sei. Der einzige Rechtstitel der in der angeführten Gesetzesstelle vorgesehenen Racheile sei das „flagrante Bedürfnis, sich der **Person** des Flüchtigen unverzüglich zu versichern.“

Entscheidg. des Reichsgerichts, III. Straff., vom 19. November 1894.

(Entscheidgn. in Strafsachen. Bd. 26. S. 211.)

R. D.

38.

Verfolgung von jugendlichen Personen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz mit Rücksicht auf das Vorhandensein der zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft u. des Justizministers an sämtliche königlichen

Regierungen exklusive Auriß und Sigmaringen. III. 1855
I. 2569 M. f. R.
I. 947 S.-M.

Berlin, den 19. Februar 1895.

In der von dem mitunterzeichneten Justizminister erlassenen, abgeschrieben hier beigefügten allgemeinen Verfügung vom 31. Dezember v. J. — I. 5995 — (a.) ist bestimmt worden, daß bei Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878*), sofern nicht die Fälle der §§ 6 und 8 desselben vorliegen, auch

*) Jahrbuch Bd. X. S. 46. Art. 12.

gegen jugendliche Beschuldigte nach Art. 87 der Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte vom 28. August 1879*) die Erhebung der öffentlichen Klage durch Antrag auf Erlaß eines richterlichen Strafbefehls zu erfolgen hat.

In weiterer Ausführung dieser Anordnung wird auf Grund des letzten Absatzes des § 26 des genannten Forstdiebstahlsgesetzes bestimmt, daß bei Strafanzeigen gegen jugendliche Forstfreveler, welche nicht die Fälle der §§ 6 und 8 des Forstdiebstahlsgesetzes betreffen, die mit dem Forstschutze betrauten Personen in Spalte 5 zu No. I der nach der allgemeinen Verfügung des mitunterzeichneten Justizministers vom 29. Juli 1879**) aufzustellenden Forstdiebstahlsverzeichnisse einen ausdrücklichen Vermerk aufzunehmen haben, sowohl über das Vorhandensein der zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht, als auch über die Thatumstände, aus welchen dasselbe zu folgern ist. Die königliche Regierung wolle hiernach die staatlichen Forstschußbeamten mit entsprechender Anweisung versehen.

Abchrift vorstehender Verfügung theilen wir ^{Hochgeboren} ~~Hochwohlgeboren~~ zur gefälligen Kenntnißnahme und mit dem ergebenen Ersuchen mit, dieselbe durch das Amtsblatt zu publiciren und hinsichtlich ihrer Bekanntmachung an die nicht im Staatsdienste stehenden, mit dem Forstschutze betrauten Personen das etwa sonst noch Erforderliche zu veranlassen.

**Der Minister
für Landwirthschaft, Domänen und
Forsten.**

Der Justiz-Minister.

In dessen Vertretung:
Rebe-Plugtaedt.

Im Auftrage: Donner.

An sämtliche königlichen Regierungs-Präsidenten.

a.

Berlin, den 31. Dezember 1894.

In der Cirkularverfügung vom 10. Februar 1891 — I. 273***) — ist unter Anderem bestimmt, daß die nicht am Sitze des Amtsgerichts oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnhaften Forstamtsanwälte in den gemäß § 27 Abs. 3 des Forstdiebstahlsgesetzes anzuberaumenden sogenannten Einspruchsterminen unter gewissen Voraussetzungen durch den am Gerichtssitze wohnhaften Amtsanwalt vertreten werden sollen.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel bemerke ich, daß nur solche Forstamtsanwälte als in unmittelbarer Nähe des Amtsgerichtssitzes wohnhaft anzusehen sind, deren Wohnort von dem letzteren weniger als zwei Kilometer entfernt ist, und welche daher nach § 6 der Verordnung vom 15. April 1876 (G.-S. S. 107†) für ihre Reisen zu den fraglichen Terminen eine Entschädigung nicht beanspruchen dürfen.

Ferner ist in Frage gekommen, ob der § 59 der Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte vom 28. August 1879 (S.-M.-Bl. S. 260), wonach gegen einen Be-

*) Jahrbuch Bd. XII. S. 315. Art. 81.

**) Jahrbuch Bd. XI. S. 166. Art. 29.

***) Jahrbuch Bd. XIII. Art. 27. S. 86.

†) Jahrbuch Bd. VIII. Art. 51. S. 391.

schuldigten, der zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, der Erlaß eines Strafbefehls nicht zu beantragen ist, sich auch auf Forstdiebstahlsachen bezieht und demgemäß der Erledigung dieser Sachen durch amtsrichterlichen Strafbefehl in Ansehung der bezeichneten jugendlichen Beschuldigten entgegensteht. In dieser Beziehung bemerke ich Folgendes:

In § 27 des Forstdiebstahlsgesetzes ist dem Amtsanwalt die Erhebung der öffentlichen Klage durch Antrag auf Erlaß eines richterlichen Strafbefehls allgemein vorgeschrieben. Auf Grund dieser Vorschrift ist in Artikel 87 der Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte der Antrag auf Erlaß eines richterlichen Strafbefehls für alle anderen, als die in Artikel 86 aufgeführten Fälle von Forstdiebstahlsachen angeordnet worden. Von der Bestimmung des § 87 werden die Fälle, in denen es sich um unter achtzehn Jahre alte Beschuldigte handelt, mit umfaßt. Der angeführte § 59 darf nicht hierher bezogen werden, da er lediglich das den allgemeinen Regeln unterworfenen Verfahren des Amtsanwalts betrifft, während das Verfahren des letzteren nach dem Forstdiebstahlsgeetze in No. XI. litt. F. der Anweisung, zu welchem Abschnitt der angeführte § 87 gehört, eine selbstständige Regelung erfahren hat. Auch gegen jugendliche Beschuldigte ist also nach Artikel 87 zu verfahren.

Uebrigens entspricht der für die Vorschrift des Artikels 59 a. a. D. in diesem Artikel angegebene Grund, daß der Richter sich nach dem in der Hauptverhandlung gewonnenen Eindruck darüber schlüssig machen müsse, ob der Angeklagte bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen habe, nicht dem gegenwärtigen Stande der Rechtspflege und Gesetzgebung. Denn das Reichsgericht hat in dem Urtheil vom 21. November 1893 (Entsch. Bd. 24 S. 411) ausgesprochen, daß die Feststellung der zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht auch beim Richterscheitern des Angeklagten in der Hauptverhandlung durch alle zulässigen Beweismittel erfolgen könne. Ferner hat das Gesetz vom 23. April 1883 (G.-S. S. 65) in § 1*) polizeiliche Strafverfügungen auch gegen Jugendliche zugelassen. Ein rechtliches Bedenken steht hiernach der Entscheidung über die Schuld jugendlicher Forstrevolver im Wege des richterlichen Strafbefehls nicht entgegen.

Von selbst versteht es sich, daß der Amtsrichter auf Grund freien richterlichen Ermessens in ihm ungeeignet scheinenden Fällen, insbesondere wenn Bedenken hinsichtlich der zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht bestehen, gemäß § 448 Abs. 2 St.-P.-D.**) den Erlaß des Strafbefehls abzulehnen und die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen hat. Das Vorhandensein der erwähnten Einsicht wird bei der Natur der Forstdiebstahlsachen in den meisten Fällen an sich wahr-

*) § 1 des Gesetzes vom 23. April 1883 betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen lautet:

Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, ist befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, in seinen Verwaltungsbereich fallenden Uebertretungen die Strafe durch Verfügungen festzusetzen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung zu verhängen. Die polizeiliche Strafverfügung ist auch gegen Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren zulässig.

**) § 448 Abs. 2 St.-P.-D. lautet:

Findet der Amtsrichter Bedenken, die Strafe ohne Hauptverhandlung festzusetzen, so ist die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen. Dasselbe gilt, wenn der Amtsrichter eine andere, als die beantragte Strafe festsetzen will und die Staatsanwaltschaft bei ihrem Antrage beharrt.

scheinlich sein. Vielfach wird es durch erlittene Vorstrafen wegen gleicher oder ähnlicher Zuwiderhandlungen dargethan werden. Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird aber auch die mit dem Forstschutz betrauten Beamten anweisen lassen, in die Anzeigen gegen jugendliche Forstfrevler einen ausdrücklichen Vermerk über das Vorhandensein jener Einsicht und die Thatumstände, aus welchen dasselbe zu folgern ist, aufzunehmen, um sowohl den Amtsanwälten, als den Gerichten die Prüfung dieses Momentes zu erleichtern.

Ev. Hochwohlgeboren wollen hiernach das Erforderliche verfügen, und mir nach einiger Zeit anzeigen, ob die Gerichte sich der hier vertretenen Auffassung angeschlossen haben und ob das Verfahren sich bewährt hat.

Der Justiz=Minister.

(gez.) Schönstedt.

An den Herrn Präsidenten des Königl. Oberlandesgerichts und den Königl. Herrn Ober-Staatsanwalt in . . . I. 5995.

Jagd und Fischerei.

39.

Wild im Wildpark.

1. Ist der Umstand, daß Wild in einem eingezäunten Wildpark sich befindet, ohne weiteres dafür entscheidend, daß der Eigenthümer des Parkes auch Eigenthum an dem in demselben befindlichen Wilde habe?

2. Beschaffenheit des Wildzannes mit Rücksicht auf die Frage, ob der Thatbestand des schweren oder nur des einfachen Diebstahls gegeben sei.

Das Reichsgericht führt aus: Die Entscheidung der Frage, ob Jagdwild Gegenstand eines Diebstahls (§ 242 St.-G.-B.) oder nur eines Jagdvergehens (§ 292) sein könne, hänge davon ab, ob an dem Wilde bereits eine Okkupation stattgefunden habe oder nicht; es komme also darauf an, ob der Berechtigte bereits Besitz an dem Wilde ergriffen habe. Nun könne unzweifelhaft an Wild dadurch Besitz und also Eigenthum erworben werden, daß der Jagdberechtigte „durch eine generelle Maßregel die Freiheit des Entweichens dem Wilde entziehe.“ Für die Frage aber, ob solches geschehen, sei nicht ausschließlich der Umstand entscheidend, daß das Wild sich in einem eingezäunten Wildgarten befinde, vielmehr sei dabei „die Gesamtheit der Einschließung betreffenden konkreten Verhältnisse zu berücksichtigen.“

Die Strafkammer hatte schon mit Rücksicht darauf, daß der Angeklagte ein verendetes Stück Wild in einem „mit einem hohen Zaune“ versehenen Thiergarten sich zugeeignet hatte, für die Annahme eines an dem Wilde bestehenden Eigenthumsrechtes des Parkbesizers für ausreichend erachtet. Das Reichsgericht erklärt: es sei noch in Erwägung zu ziehen, ob nicht in Folge der obwaltenden konkreten Verhältnisse trotz der vorhandenen Einzäunung die Gefahr des Entweichens des Wildes so nahe gelegen, daß von einem Gewahrsam an demselben nicht mehr hätte die Rede sein können. Als solche besonderen Verhältnisse seien namentlich die Anzahl und Beschaffenheit der Zugänge des Thiergartens — insbesondere die Bewachung derselben — in Betracht zu ziehen, um danach zu ermes sen, inwiefern und in welchem Umfange dem Wilde der Austritt aus dem Gehege offen gestanden oder nicht.

Für die Frage, ob es sich eventuell um einen Diebstahl aus einem umschlossenen Raume mittels Einsteigens handle, sei festzustellen, ob der den Garten umgebende „hohe Zaun“ eine Anstalt sei, welche nicht bloß das Entweichen des Wildes bezwecke, sondern auch dem Schutze des Wildes gegen Eindringen von Menschen diene.

Entscheidg. des Reichsgerichts, II. Straff., vom 9. November 1894.

(Entscheidgn. in Strafsachen. Bd. 26. S. 218.)

R. D.

40.

Ist die sogen. Parforcejagd eine Art der Jagdausübung und strafbar, wenn sie unbefugt im fremden Jagdrevier ausgeübt wird?

Die Frage ist von der Strafkammer und vom Reichsgerichte bejaht. Letzteres führt aus: Den Begriff des Jagens erfülle jede Thätigkeit, durch welche einem wilden jagdbaren Thiere nachgestellt wird; durch welche Mittel die Aneignung des Thieres herbeigeführt werden solle, sei für den Thatbestand unwesentlich; auch die Frage, auf welchen Beweggründen die Thätigkeit beruhe, und ob sie noch andern Zwecken, etwa dem Schutze der Feldfrüchte diene, sei unerheblich.

Im vorliegenden Falle hatte die Strafkammer festgestellt, daß am 1. und 10. November 1893 eine Anzahl berittener Personen unter Benutzung einer großen Zahl von Hunden Hasen gejagt hatten und daß die Erlangung derselben Zweck der Thätigkeit dieser Personen gewesen sei.

Die Angeklagten hatten ausgeführt: es habe sich bei jenen Jagden lediglich um Ausübung eines Reitsportes zur Pflege der Reitkunst und zur Uebung der Pferde gehandelt, auch sei der Zweck nicht auf die Aneignung des Wildes gerichtet gewesen. — Das Reichsgericht erklärt dies für unerheblich: es komme nur auf die Erlangung des Wildes, nicht auf die Aneignung an; es sei für den Thatbestand des Jagdvergehens unerheblich, welche Verwendung das okkupirte Wild finde; ein solches Mittel zur Ausübung des Reitsportes sei unzulässig und strafbar. Zum strafbaren Vorfall, welchen § 292 St.-G.-B. erfordere, sei genügend, daß die Angeklagten in dem Bewußtsein, zur Ausübung der Jagd in dem fraglichen Gebiete nicht berechtigt zu sein, die festgestellten Handlungen vornahmen.

Entscheidg. des Reichsgerichts, IV. Straff., vom 20. November 1894.

(Entscheidgn. Bd. 26. S. 216.)

R. D.

41.

Kann in Preußen der Fang wilder Kaninchen zum Schutze des Eigenthums durch Polizeiverordnung eingeschränkt werden?

Der Regierungspräsident zu Düsseldorf hat unter dem 6. Juli 1892 eine Polizeiverordnung dahin erlassen:

„Wer der Bestimmung des § 15 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 zuwider wilde Kaninchen in Schlingen fängt oder zu fangen versucht, oder wer unbefugt auf fremden Grundstücken, ohne die schriftliche, von der Ortspolizeibehörde beglaubigte Erlaubniß des Grundeigenthümers und der Pächter oder Nutzungsberechtigten bei sich zu führen, wilde Kaninchen fängt oder zu fangen versucht, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft, bestraft.“

Eine Strafkammer hat diese Polizeiverordnung, soweit es sich nicht um das Fangen der Kaninchen in Schlingen handelt, für rechtswirksam erklärt; sie widerspreche dem § 368 Nr. 9 St.-G.-B. und § 10 des F.-F.-P.-G. Hiernach sei das Gehen über bestellte und zur Bestellung vorbereitete oder in Angriff genommene Acker bei Strafe untersagt. Hieraus in Verbindung mit dem „Rechtbewußtsein, daß Feld und Wald nicht mit dem starren Schutze des Eigenthumes umgeben und nicht ohne hinreichenden Grund dem Beschreiten seitens anderer Personen verschlossen sein sollen,“ ergebe sich, daß der freie Zutritt erlaubt sei, soweit die Voraussetzungen in den gedachten Gesetzesbestimmungen nicht zutreffen.

Das Reichsgericht verwirft diese Ansicht: Das bloße Gehen über fremde unbestellte Acker sei etwas ganz anderes, als das Betreten der Acker, um Kaninchen mit Netz und Fretchen zu fangen. Die angeführten Gesetze wollten nur in den bestimmten Fällen Strafe eintreten lassen, sie hätten aber in keiner Weise bestimmen wollen, daß jedes andere Betreten der Acker straffrei sein solle; die Frage sei offen gelassen und unterliege der weiteren Regelung durch Gesetz und Verordnung.

Die Strafkammer hatte weiter ausgeführt: Die Verordnung stehe auch im Widerspruche mit § 15 des Wildschadengesetzes, weil die Kaninchen dem freien Thierfange unterworfen sind. Der höchste Gerichtshof weist unter ausführlicher Begründung nach, daß die Ansicht der Strafkammer völlig unhaltbar ist: Es würde bei der Ansicht der Strafkammer ein geradezu unhaltbarer Zustand geschaffen, welcher im bestehenden Rechte keinen Anhalt finde; auch der freie Thierfang sei selbstverständlich immer nur soweit gestattet, als nicht andere Gesetze oder sonstige Aenderungen die Vornahme der Aneignungshandlung einschränkten oder untersagten.

Entscheidg. des Reichsgerichts, I. Straff., vom 3. Dezember 1894.

(Entscheidgn. in Strafsachen. Bd. 26. S. 266.)

R. D.

42.

Ausstellung und Gültigkeitsdauer von Jagdscheinen.

Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an den Königl. Ober-Präsidenten N. zu N. und abschriftlich an die übrigen Königl. Ober-Präsidenten und den Königl. Regierungs-Präsidenten zu Sigmaringen. (Minist.-Bl. f. d. ges. innere Verwaltung. 1895. S. 20.)

Berlin, den 11. Januar 1895.

Em. Excellenz erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 31. v. Mts., betr. die Ausstellung und Gültigkeitsdauer von Jagdscheinen, ergebenst, daß der Ministerial-Erlaß vom 14. Mai 1850 (M.-Bl. S. 148) lediglich die eine Frage entscheidet, ob der auf Grund des § 14 des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März dess. Jrs. ausgestellte Jagdschein für das Kalenderjahr oder für den Zeitraum eines Jahres, vom Tage der Lösung an gerechnet, gelten soll. Er ist aber nicht dahin zu verstehen, daß der Beginn der Gültigkeitsdauer genau mit dem Momente der Ausstellung des Scheines zusammenfallen muß. Wenn daher, wie in dem vorgetragenen Falle, der Besitzer eines Jagdscheines, gegen dessen Persönlichkeit überdies keinerlei Einwendungen vorliegen, die Ausfertigung eines neuen Jagdscheines schon einige Tage vor dem Ablaufe der Gültigkeitsdauer des alten und vor dem Beginn der des neuen lediglich zu dem Zwecke beantragt, um zu vermeiden, daß er während der Jagdzeit etwa durch Zufall für einige Tage überhaupt nicht im Besitze eines gültigen Jagdscheines ist, so wird um so weniger ein Bedenken vorliegen, seinem Wunsche zu entsprechen, als auf

dem für Jagdscheine zur Zeit vorgeschriebenen Formulare ausdrücklich der Tag des Beginnes und des Ablaufes ausgefüllt werden muß.

Ev. Excellenz stelle ich anheim, im vorliegenden Falle nach Vorstehendem zu entscheiden und die Regierungs-Präsidenten mit entsprechender Weisung zu versehen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Hammerstein.

Personalien.

43.

Veränderungen im Königl. Preussischen Forst- und Jagdverwaltungs-
Personal vom 1. Januar bis 1. April 1895.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel 21. S. 27 bjs. Bds.)

I. Bei der königlichen Hofkammer der königlichen Familiengüter.

Zum Oberförster wurde definitiv ernannt:

Lorenz, Forstassessor, bisher Oberförstereiverwalter, zu Beckig.

II. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien:

Dem Direktor der Forstabtheilung des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, Oberlandforstmeister Donner, ist der Charakter als Wirklicher Geheimer Rath mit dem Prädikat „Excellenz“ verliehen worden.

Dem Professor Dr. Meßger zu Münden ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen.

Ulrich, Forstassessor, ist als Hilfsarbeiter bei der Central-Verwaltung an Stelle des in den Kurierdienst kommandierten Forstassessors und Premier-Lieutenants im Reit. Feldj.-Corps Cyber einberufen.

III. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Schmiedel, Oberforstmeister zu Königsberg.

Nicolovius, Regierungs- und Forstrath zu Köslin.

Schulze, Regierungs- und Forstrath zu Danzig.

Schmiedt, Forstmeister zu Neutraufow, Reg.-Bez. Köslin.

Hübener, Forstmeister zu Wittlich, Reg.-Bez. Trier.

Fries, Revierförster zu Satrup, Reg.-Bez. Schleswig.

Gossow, Revierförster zu Georgsplatz, Oberf. Lauenau, Reg.-Bez. Hannover.

B. Pensionirt:

Müller, Oberforstmeister zu Merseburg.

Lange, Forstmeister zu Alt-Reichenau, Oberf. Reichenau, Reg.-Bez. Pommern.

C. Versetzt:

von Ulrich, Oberforstmeister, von Trier nach Merseburg.

Grunert, Oberforstmeister, von Osnabrück nach Trier.

Wesener, Reg.- und Forstrath, von Schleswig nach Hildesheim unter Uebertragung der Forstinspektion Hildesheim-Northheim.

Bublig, Reg.- und Forstrath, von Coblenz nach Köslin unter Uebertragung der Forstinspektion Köslin-West.

Appenroth, Forstmeister, von Bodland nach Ottmachau, Reg.-Bez. Oppeln.

Cufig, Forstmeister, von Kuhbrück nach Stoberau, Reg.-Bez. Breslau.

Baumann, Oberförster, von Kengshausen, Reg.-Bez. Cassel, nach Bodland, Reg.-Bez. Oppeln.

Caspar, Oberförster, von Friedeburg, Reg.-Bez. Mürich, nach Neutrakow, Reg.-Bez. Köslin.

Scholz, Oberförster, von Bederkesa, Reg.-Bez. Stade, nach Alt-Reichenau, Reg.-Bez. Liegnitz.

Gensert, Oberförster, von Schirpitz, Reg.-Bez. Bromberg, nach Kuhbrück, Reg.-Bez. Breslau.

Deichmann, Revierförster, von Ohlingslust nach Satrup, Oberf. Schleswig.

Dem Regierungs- und Forstrath Mühlhausen zu Cassel ist die Forstrathsstelle Cassel-Reinhardswald übertragen worden.

D. Befördert, bezw. versetzt, unter Beilegung eines höheren Amtescharakters:

Graßhoff, Reg.- und Forstrath zu Cassel, zum Oberforstmeister mit dem Range der Ober-Regierungs-Räthe unter Verleihung der Oberforstmeisterstelle zu Osabrück ernannt.

Cufig, Forstmeister zu Stoberau, Reg.-Bez. Breslau, zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstinspektion Cassel-Hanau ernannt.

Schaefer, Forstmeister zu Idstein, Reg.-Bez. Wiesbaden, zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstinspektion Coblenz-Eifel ernannt.

von Krogh, Oberförster zu Stefanswalde, Reg.-Bez. Bromberg, zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstinspektion Schleswig-Schleswig ernannt.

E. Zu Oberförstern ernannt und mit Befallung versehen sind die Forstassessoren:

May, Dr., zu Kengshausen, Reg.-Bez. Cassel.

Mirtsch zu Stefanswalde, Reg.-Bez. Bromberg.

Uhlen zu Harpstaedt, Reg.-Bez. Hannover.

Fund, Premier-Lieutenant im Reitenden Feldjäger-Corps, zu Reichenbach, Reg.-Bez. Cassel.

Kleyensteuber zu Bederkesa, Reg.-Bez. Stade.

Ginsberg zu Friedeburg, Reg.-Bez. Mürich.

Jansson zu Schirpitz, Reg.-Bez. Bromberg.

Müller, Dr., Premier-Lieutenant im Reitenden Feldjäger-Corps, zu Wörsdorf, Amtssitz Idstein, Reg.-Bez. Wiesbaden.

F. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen die Forstassessoren:

Specht an Stelle des anderweit beschäftigten Forstassessors Schlichter nach Liegnitz. Krause nach Lüneburg.

G. Zu Revierförstern wurden definitiv ernannt die Förster:

Goborred zu Grüneberg, Oberf. Padrojen, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Kunert zu Ruducksmühle, Oberf. Zirke, Reg.-Bez. Posen.

Damm zu Lindhoop, Oberf. Notenburg, Reg.-Bez. Stade.

Heimbis zu Sorfum, Oberf. Diekholzen, Reg.-Bez. Hildesheim.

Schirmer zu Umbach, Oberf. Steinau, Reg.-Bez. Cassel.
Mogall zu Zimmichenhain, Oberf. Oberaula, Reg.-Bez. Cassel.
Nagel zu Damhorst, Oberf. Uetze, Reg.-Bez. Lüneburg.

H. Als interimistischer Revierförster wurde berufen:

Laage, Förster zu Ohlingslust, Oberf. Schleswig.

I. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten die Förster:

Lhiele zu Grasdorf, Oberf. Wendhausen, Reg.-Bez. Hildesheim (zum 50 jähr. Dienstjubiläum).
Zimmermann zu Eichwalde, Oberf. Rosengrund, Reg.-Bez. Bromberg (bei der Pensionirung).
Wilde zu Langlingen, Oberf. Helmerkamp, Reg.-Bez. Lüneburg (bei der Pensionirung).
Bergmann, Förster des evangelischen Stifts St. Arnual im Kreise Saarbrücken.

K. Forstkassen-Beamte:

Die interimistischen Verwalter von Forstkassen-Redantenstellen Forstreferendar Imroth zu Rogelwitz, Reg.-Bez. Breslau und Förster Lammert zu Tapiaw, Reg.-Bez. Königsberg, sind zu Forstkassen-Redanten definitiv ernannt.

Verwaltungsänderung:

Der Wohnsitz des Verwalters der Oberförsterei Westerbürg, Reg.-Bez. Wiesbaden ist von Limburg nach Westerbürg verlegt worden.

44.

Ordens-Verleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Januar bis 1. April 1895.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel 22. S. 30 bfs. Vbs.)

A. Der Rother Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

Rüster, Oberforstmeister zu Stralsund.
Dr. Altum, Geheimer Regierungsrath und Professor an der Forstakademie zu Eberswalde.
Lintner, Forstmeister zu Hedingen (mit der Zahl 50).
Lange, Forstmeister zu Alt-Reichenau, Oberf. Reichenau, Reg.-Bez. Liegnitz (bei der Pensionirung).

B. Der Rother Adler-Orden IV. Klasse:

Wolff, Oberforstmeister zu Minden.
Graf von Bethusy-Huc, Regierungs- und Forstrath zu Frankfurt a. D.
Mühlhausen, Regierungs- und Forstrath zu Cassel.
Hesse, Forstmeister zu Saupark, Oberf. Springe, Reg.-Bez. Hannover.
Brodenhaupt, Forstmeister zu Bennedenstein, Reg.-Bez. Erfurt.
von Ehrenstein, Forstmeister zu Grudschütz, Reg.-Bez. Oppeln.
Franz, Forstmeister zu Madenzell, Reg.-Bez. Cassel.
Illiger, Forstmeister zu Osnabrück.
Rehrein, Forstmeister zu Hofheim, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Runge, Forstmeister zu Haste in der Grafschaft Schaumburg.

Schmig, Forstmeister zu Trier.

Schulze, Forstmeister zu Schleusingen, Reg.-Bez. Erfurt.

Staubesand, Forstmeister zu Liebenwerda, Reg.-Bez. Merseburg.

Water, Forstmeister zu Magdeburgerforst, Reg.-Bez. Magdeburg.

Wachs, Forstmeister zu Carlshafen, Reg.-Bez. Cassel.

Winkel, Forstmeister zu Neuendorf, Reg.-Bez. Potsdam.

Winkler, Forstmeister zu Marienwalde, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.

Dhnesorge, Forstmeister zu Lauterberg, Reg.-Bez. Hildesheim (mit der Zahl 50).

Gallasch, Oberförster zu Hammer (Königl. Hofkammer).

Schmidt, Revierförster zu Neudamm, Oberförsterei Pëzig, Königl. Hofkammer (mit der Zahl 60).

C. Der Kronen-Orden II. Klasse:

Müller, Oberforstmeister zu Merseburg (bei der Pensionirung).

D. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Behrens, Forstfassen = Rendant zu Mehlaufen, Reg.-Bez. Königsberg (bei der Pensionirung).

Lumma, Hegemeister zu Brandt, Oberf. Greiben, Reg.-Bez. Königsberg (bei der Pensionirung).

E. Die Kronen-Orden-Medaille:

Falkenhagen, Wildwärter zu Blockhaus bei Wesendorf, Reg.-Bez. Potsdam.

F. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Schmiedebach, Revierförster zu Burgbrohl, Oberf. Coblenz, Reg. Bez. Coblenz.

Wackermann, Revierförster zu Diepenau, Oberf. Minden in der Grafsch. Schaumburg.

Bacus, Förster zu Scheidt, Oberf. Saarbrücken, Reg.-Bez. Trier.

Billeb, Förster zu Friedrichsroda, Oberf. Lohra, Reg.-Bez. Erfurt.

Birkenfeld, Förster zu Salmort, Oberf. Rheinwarden, Reg.-Bez. Düsseldorf.

Gies, Förster zu Zollhaus, Oberf. Rottebreite, Reg.-Bez. Cassel.

Kurzias, Förster zu Sensenhammer, Oberf. Erlau, Reg.-Bez. Erfurt.

Neumann, Förster zu Tauer, Oberf. Tauer, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.

Spieß, Förster zu Krumbach, Oberf. Wellerode, Reg.-Bez. Cassel.

Wachner, Förster zu Hammelbrück, Oberf. Cladow, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.

Weckmüller, Förster zu Carlsbrunn, Oberf. Carlsbrunn, Reg.-Bez. Trier.

Winkelmann, Förster zu Harbergen, Oberf. Binnen, Reg.-Bez. Hannover.

Freund, Förster zu Mäbendorf, Oberf. Dieghausen, Reg.-Bez. Erfurt.

Bünger, Förster zu Wesendorf, Oberf. Zehdenick, Reg.-Bez. Potsdam.

Schulz, Förster zu Klein-Mügelburg, Oberf. Mieth, Reg.-Bez. Stettin (mit der Zahl 50).

Meißner, Förster zu Wildberg, Oberf. Grammentin, Reg.-Bez. Stettin (bei der Pensionirung).

Toboll, Förster zu Kleweberg, Oberf. Oberfier, Reg.-Bez. Köslin (bei der Pensionirung).

Stuhr, Förster zu Heibbunge, Oberf. Rendsburg, Reg.-Bez. Schleswig (bei der Pensionirung).

Gottthard, Förster zu Erlenbach, Oberf. Trier, Reg.-Bez. Trier (bei der Pensionirung).

Braun, Förster in Groß-Obisch, Oberf. Töppendorf (Königl. Hofkammer).

Drzymalla, Förster in Dolgensee, Oberf. Wildenbruch (Königl. Hofkammer).

Trobiz, Holzhauermeister zu Schlenfen, Oberf. Rothehaus, Reg.-Bez. Merseburg.

Jung, Oberholzhauer zu Fürstenhagen, Oberf. Lichtenau, Reg.-Bez. Cassel.
 Brandes, Waldarbeiter zu Rhodau bei Osterode am Fallstein.
 Schulze, Waldarbeiter zu Rennau, Oberf. Fallersleben, Reg.-Bez. Lüneburg.
 Israel, Waldarbeiter zu Holte, Oberf. Binnen, Reg.-Bez. Hannover.
 Wiegand, Haumeister in Niegripp, Oberf. Niegripp.

45.

50. Verzeichniß der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm und Kronprinzessin Victoria-Forstwaisenstiftung bei der Central-Sammelstelle (Geheimen expedirenden Sekretär und Kalkulator Winckler zu Berlin W9, Leipziger Platz 7) weiter eingegangenen freiwilligen Beiträge.

1. Ebeling, Forstmeister, Winsen a. Luhe, gesammelt auf den Jagden des Jagdvereins Winsen 1893/94 34,20 M., 2. durch Oberförster Rliche in Habelschwerdt, Beitrag des Forstmeisters Fährmann 3 M., 3. Haupt, Forstmeister, Harburg a. Elbe, Strafgeelder für Fehlschüsse gesammelt auf den Jagden des Harburger Jagdvereins in der Oberförsterei Harburg pro 1. September 1893/94 14,30 M., 4. Freiherr von Sterneburg, Premier-Lieutenant, Spandau-Ruhleben, gesammelt nach der Hubertusjagd der Infanterie-Schießschule 18,65 M., 5. C. Schulze, Steinmetzmeister, Frankfurt a. O., gesammelt am 3. November 1894 beim Abendessen zur Ehre des St. Hubertus vom sog. „Jägerheim“ 31 M., 6. Außerordentlicher Beitrag des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins für das Jahr 1894 500 M., 7. Frau Else von Amelungen, Berlin, Unter den Linden 42 5 M., 8. Freiherr von Spiegel, Oberförster, Krosdorf, Jagd-, Sühne- und Strafgeelder und Erlös für Nummerlisten aus der Oberförsterei Krosdorf 13 M., 9. Mühlenbruch, Revierförster, Spornitz i. M., Beitrag des Vereins Mecklenburgischer Forstwirthe für 1894/95 150 M., 10. C. Kortmeyer, Wittenborn bei Kotelow, gesammelt für Fehlschüsse auf der Treibjagd in Hoga (Mecklenburg-Strelitz) 4,20 M., 11. Opfergelt, Forstfachverständiger, Daaden, gelegentlich gesammelte und erschlagene Gelder (u. a. weil jemand auf Hubertus 1894 seines und eines Anderen Stand nur einmal aber brav verwittert hatte) 15 M., 12. Künster, Oberförster, Kreis a. M., Strafgeelder gesammelt auf den Jagden zu Anfang November 32,50 M., 13. Schirmacher, Breslau, gesammelt auf der Krummendorfer Jagd 20,80 M., 14. Ebeling, Forstmeister, Winsen a. Luhe, gesammelt bei Gelegenheit eines Jagdessens am 30. November 1894 3,30 M., 15. Steinhoff, Forstmeister, Winnefeldt, Strafgeelder für Fehlschüsse 10,40 M., 16. Durch die Redaktion von „Zwinger und Feld“ in Hannover, vom Premier-Lieutenant Schmidt von Schwind im Königs-Husaren-Regiment zu Bonn 30 M., 17. Müller, Forstmeister, Paruschowitz D.-Schles., Resultat verschiedener Sammlungen 70,10 M., 18. Müller, königlicher Forstauffseher, Günzerode, gesammelt auf der Jagd im Günzeroder Hagen 20,40 M., 19. Allgemeiner Deutscher Jagdschutz-Verein, Landesverein Provinz Hessen-Nassau, Beitrag für das Jahr 1894 100 M., 20. Faller, Oberförster, Thiergarten (Bez. Cassel), für genossene Jagdfreuden gezahlt vom Oberstlieutenant Meckl aus Fulda 10 M., 21. Busse, königl. Forstauffseher, Immenrode b. Gr.-Wechungen, Strafgeelder gesammelt für Fehlschüsse (pro Schuß 5 Pf.) auf der Treibjagd des Gutsbesitzers Schoffhirt in Schierungen 5 M., 22. Gutt, Johannes, Gutsbesitzer,

Klinkowo b. Wartenburg (Ostpreußen), für Fehlschüsse gesammelt auf der Treibjagd von Wartenburg 7,10 M., 23. Dräsel, Aug., Berlin, Unter den Linden 44, Straf-
 gelder und Ertrag einer freiwilligen Sammlung bei der am 20. Dezember 1894 in
 Fahrland b. Potsdam stattgehabten Treibjagd der Jagdpächter Dräsel und Dunst
 32 M., 24. Werner, Königl. Forstassessor und Gräfl. Kielmannssegge'scher Oberförster
 Cappenberg (Westfalen), 1894 für Fehlschüsse gesammelt in der Gräfl. Kielmanns-
 egge'schen Oberförsterei 38 M., 25. Sühnopfer für eine unbeabsichtigte Jagdsünde
 von C. B. aus B. 10,5 M., 26. Gutt, Johannes, Gutsbesitzer, Klinkowo b. Gr.-
 Bartelsdorf, für Fehlschüsse gesammelt bei einer im Wartenburger Stadtwald abge-
 gehaltenen Treibjagd 6,10 M., 27. Albrecht, Rechtsanwalt und Notar, Neu-Muppin,
 für Fehlschüsse gesammelt auf der Treibjagd am 3. Januar 1895 4,75 M., 28. Busse,
 Königl. Forstassessor, Zinnenrode b. Gr.-Wechungen, für Fehlschüsse gesammelt bei
 einer Treibjagd in der Oberförsterei Königsthal (Schutzbez. Bliedungen) 7,75 M.,
 29. G. Niedlich, Milemo (Hardenberg), gesammelt auf der Jagd zu Bankau 17 M.,
 30. Fintelmann, Oberförster, Durowo b. Wongrowitz, Straf gelder für Fehlschüsse
 pp. und freiwillige Beiträge gesammelt auf den Jagden der Oberförsterei Durowo
 37,10 M., 31. H. Ernst, Königl. Forstassessor, Wahlstedt b. Fahrentrug, für Fehlschüsse
 pp. gesammelt auf den Treibjagden der Oberförsterei Segeberg 26,85 M.,
 32. Peters, Forstassessor, Poggendorf, für Fehlschüsse gesammelt auf einer Jagd
 im Schutzbezirk Caschow, Oberförsterei Poggendorf 12,15 M., 33. Redaktion der
 Wochenschrift für Deutsche Förster in Berlin, für Fehlschüsse gesammelt auf einer
 Niederjagd in Gr.-Zietzen bei Berlin 5,30 M., 34. Schefer, Forstmeister, Kullik b.
 Johannsburg, Jahresbeitrag 10 M., 35. Königl. Oberförsterei Hannover, Ertrag der
 Sammlungen auf Treibjagden 15,55 M., 36. Bohne, Oberförster, Lubiatzfließ, auf
 einer Treibjagd im Schutzbezirk Rumpinsee gesammelte Straf gelder 6,70 M.,
 37. Richnow, Forstmeister, Murih, auf den Treibjagden in der Oberförsterei Murih
 gesammelte Straf gelder 17,30 M., 38. Fehlkamm, Oberförster, Zindenstein (West-
 preußen), 6 M. für Beseitigung dreier Wilddiebe und 5,75 M. Antheil an den nach
 Schluß einer Treibjagd am 25. Januar 1895 gesammelten Straf geldern 11,75 M.,
 39. Behrendt, Königl. Oberförster, Harfeld Kreis Stade, gesammelt für Fehlschüsse
 auf den Jagden in der Oberförsterei Harfeld im Winter 1894/95 10,10 M.,
 40. Jeep, Oberjäger, Colmar (Elßaß), gesammelt bei der Feier des Geburtstages
 Sr. Majestät vom Oberjägerkorps des Hannov. Jäger-Bataillons Nr. 10, 10 M.,
 41. Wadjack, Forstmeister, Rehhof, gesammelt in der Oberförsterei Rehhof 19,60 M.,
 42. Landsberg, Forstassessor, Berlin, gesammelt im Forsteinrichtungs-Büreau zu
 Berlin 10 M., 43. Oberförsterei Cruttinnen bei Alt-Ulta 6,50 M., 44. Graf von
 Bernstorff, Hauptmann im Großh. Mecklenb. Gren.-Reg. Nr. 89, Schwerin, Beitrag
 des Jagdschutzvereins Mecklenburg für 1895 50 M., 45. Marienfeld, Forstassessor,
 Sadlowo, auf den Treibjagden der Königl. Oberförsterei Sadlowo gesammelte Straf-
 gelder 15,75 M., 46. Expedition der „Deutschen Jäger-Zeitung“ in Neudamm,
 Ertrag der Sammlung vom 28. August 1894 bis 31. Januar 1895 433 M.
 Summe 1911,25 M., hierzu Summe bis 49. Verzeichniß 107031,18 M. Summe
 der bis jetzt eingegangenen Beiträge 108942,43 M.

Zur Vermeidung unnöthiger Kosten wird gebeten, Patronenhülsen, welche
 hier unverkäuflich sind, nicht herzusenden.

Versuchsweisen.

46.

Anweisung zur Entnahme von Bodenproben behufs chemischer und physikalischer Untersuchung.

(Erlassen von der Moor-Versuchsstation in Bremen.)

Da die chemischen und physikalischen Eigenschaften der für die Kultivirung bestimmten Moore das Gedeihen der Kulturen wesentlich beeinflussen und sehr häufig für die Art und Weise der Benützung maßgebend sind, so ist es unerlässlich, vor der Inangriffnahme irgend welcher Kultur auf Flächen, über deren Verwerthbarkeit genügende Erfahrungen noch nicht vorliegen — neben Feststellung der Wasser-Verhältnisse und sonstiger die Vegetation beeinflussenden Faktoren — den Boden auf seine chemische Zusammensetzung und diejenigen physikalischen Eigenschaften zu prüfen, welche für das Pflanzen-Wachsthum besonders wichtig sind.

Soll aber die Untersuchung einwurfsfreie Resultate ergeben, so ist es vor allem geboten, bei der Entnahme der Proben die größte Sorgfalt und alle Vorsichtsmaßregeln zu beachten, um denselben den Charakter der Durchschnittsproben zu sichern.

Zu dem Zweck stelle man zunächst durch Beobachtung des augenblicklichen Pflanzenwuchses und der äußeren Bodenbeschaffenheit fest, ob die in Betracht kommenden Ländereien

- a) einen einheitlichen Charakter tragen,
- b) bedeutende Verschiedenheiten aufweisen.

Im Falle a vertheile man die Probenahme gleichmäßig über die ganze Fläche in der Weise, daß man an möglichst vielen Stellen die lebende Bodennarbe möglichst flach abschält und

1. Proben von ca. 1—2 kg von der Oberfläche bis 20 cm Tiefe,
2. Proben von ca. 1—2 kg von 20 cm Tiefe bis zur Sohlentiefe der vorhandenen oder noch zu ziehenden Entwässerungsgräben aushebt.
3. Für den Fall, daß die Gräben überall oder an einzelnen Stellen schon in den mineralischen Untergrund einschneiden, halte man den (ebenfalls einzuzusendenden) mineralischen Theil (Probe 3) von dem moorigen Theil der Probe 2 gesondert.

Sämmtliche Einzelproben aus der Oberflächenschicht (sub. 1) werden auf das Sorgfältigste durcheinander gemischt, daraus ein Durchschnittsmuster von mindestens 2—3 kg entnommen und in einen vorher mit unauslöschlicher Farbe numerirten reinen Beutel verpackt. Ebenso gewinnt man je eine Durchschnittsprobe aus den tieferen Schichten (sub. 2 und 3).

Im Falle b verfähre man auf jeder einzelnen der unter einander verschiedenen Flächen für sich genau in wie auf Fläche a und entnehme somit weitere Durchschnittsproben: 1a, 2a u. f. w. 1b u. f. w.

Ist der Moorstand geringer als 20 cm, so ist in der angegebenen Weise je eine Durchschnittsprobe aus der eigentlichen Moorschicht und aus dem mineralischen Untergrund zu nehmen.

Finden sich in der Nähe des Moores oder in erreichbarer Tiefe des Untergrundes mineralische Bodenarten: Sand, Lehm, Mergel, Wiesenfalk und dergl., die möglicherweise für die Meliorirung des Moorbodens Bedeutung gewinnen könnten, so sind auch hiervon Durchschnittsproben von 1—1½ kg zu entnehmen und mit einer genauen Beschreibung der Lagerungs-Verhältnisse, des räumlichen Umfanges u. s. w. zu versehen.

Die Proben sind in frischem Zustand, gut und jede für sich verpackt zur Untersuchung an die Moor-Versuchs-Station in Bremen einzusenden.

Es ist wünschenswerth, daß von jeder zu untersuchenden Fläche ein ca. 3 dm langes und breites Stück der ursprünglichen Bodenarbe (Gras-, Heide-, Moosnarbe oder dergl.) mit den darauf befindlichen Pflanzen in unverletztem Zustand eingesandt wird. Die Auswahl des Narbenstücks ist so zu treffen, daß dadurch eine einigermaßen richtige Vorstellung von dem durchschnittlichen gegenwärtigen Pflanzenbestand der Moorfläche gewonnen werden kann. Ist dieser Bestand sehr verschieden, so sollten, falls nicht überhaupt Fall b der Probenahme Platz greift, mehrere Narbenproben von derselben Fläche eingesandt werden. Die Narbenproben werden am zweckmäßigsten nach der Entnahme mit einer Bezeichnung versehen, in besondere Kistchen verpackt und möglichst bald mit der Post abgeschickt, damit die Pflanzen in noch erkennbarem Zustande eintreffen.

Wenn die Anlage von Dauerweiden oder Wiesen beabsichtigt wird, ist es von allergrößter Wichtigkeit, mehrere derartige Narbenstücke von jeder Fläche einzusenden und zwar bei Unterschieden im Niveau der einzelnen Fläche mindestens je eines von dem höheren und von dem tieferen Theile. Befinden sich in der Nähe auf demselben Boden gute Dauerweiden oder Wiesen, so ist es sehr erwünscht, daß auch von diesen eine charakteristische Narbenprobe oder eine ca. 1 kg große Durchschnittsprobe des Scaes eingereicht wird.

Für preussische Landwirthe betragen die Kosten der Untersuchung einer Moorprobe auf Volungewicht und die Bestandtheile, deren Bestimmung für die Beurtheilung des landwirthschaftlichen Werthes der betreffenden Fläche nöthig ist, 21 Mk., für Mitglieder des Vereins zur Förderung der Moorkultur im Deutschen Reiche 15 Mk. 50 Pfg.

Für die Untersuchung je einer Sandprobe auf pflanzenschädliche Stoffe und Tauglichkeit als Bedeckungsmittel werden, wenn außerdem Moorproben eingeschickt werden, 1 Mk. 50 Pfg. bzw. 1 Mk., andernfalls 2 Mk. bzw. 1 Mk. 50 Pfg., für eine einzelne Sandprobe 3 Mk. berechnet.

F r a g e b o g e n .

1. Zu welchem Moorcomplex gehören die fraglichen Moorländereien?
2. In welchem Flußgebiet liegen sie?
3. Regierungsbezirk?
4. Ist die Fläche bereits zum Torfstich benützt worden, und welche Eigenschaften hat der Torf? Verbrennt er ohne unangenehmen Geruch?
5. Ungefähre Größe der benutzbaren, bzw. der zu meliorirenden Fläche:
6. Tiefe des Moorstandes:
7. Kommen in der Nähe des Moores oder in erreichbarer Tiefe mineralische Bodenarten vor, und welche?
8. Trägt die Fläche ihrer Vegetation nach einen einheitlichen Charakter, oder zeigen sich größere Verschiedenheiten?

9. Welche Gewächse trägt das unkultivirte Moor?
10. Ist die Fläche bereits ganz oder zum Theil landwirthschaftlich benützt worden und wie? Ist auf der Moorfläche Brandkultur getrieben worden?
11. (Event.) Welche Gewächse sind besonders gut gediehen, welche nicht?
12. Bis zu welcher Tiefe läßt sich die fragliche Fläche auf natürlichem Wege entwässern?

Moor-Versuchs-Station Bremen, März 1895.

47.

Vereinbarungen des Vereins deutscher forstlicher Versuchsanstalten bezüglich der Methoden bei Boden- und Aschenanalysen.

1. Die Vereinbarungen haben den Zweck die auszuführenden Untersuchungen, bezw. deren Resultate vergleichbar zu gestalten. Die Vereinbarungen beschränken sich auf Punkte, für die es keine allgemeingültigen Methoden giebt.

I. Bodenuntersuchung.

1. Probenahme. Typische Bodenverhältnisse sind thunlichst auszuwählen. Die Zahl der Probeentnahmen ist von den örtlichen Verhältnissen abhängig. An Berghängen sind mindestens 3 Einschlüge, oben, in der Mitte, unten für die Probe-
nahme auszuführen.

Jede Probe wird für sich allein untersucht. Eine Mischung verschiedener Proben derselben Fläche ist nicht zulässig.

Bei Waldboden sind zu untersuchen:

a) Die auflagernde Humusschicht, die von dem unterlagernden Mineralboden getrennt zu untersuchen ist.

b) Der Mineralboden. Hierbei sind zu unterscheiden, bezw. getrennt zur Untersuchung zu ziehen.

α) Die obere humose Bodenschicht,

β) Die Schicht in der hauptsächlich die Verbreitung der Wurzeln der Waldbäume stattfindet, (Wurzelbodenräume.)

γ) der Untergrund.

Finden sich innerhalb dieser Zonen Schichten von erheblich verschiedener chemischer oder physikalischer Beschaffenheit, so sind diese ebenfalls getrennt zu untersuchen.

Die Einschlüge sind mindestens an einer Seite glatt abzustechen und die Beschreibung des Bodenprofils ist beizufügen. Zur Untersuchung ist eine 3 cm dicke, in ganzer Höhe der heranzuziehenden Schichten abgestochene Probe zu benutzen.

2. Dichtigkeit der Lagerung bezw. Bodenvolumen. Das Bodenvolumen ist am gewachsenen Boden zu bestimmen. Verwendung findet der Apparat nach Heinrich Ramann.

Bestimmung durch Einfüllen des Bodens in Gefäße bekannter Größe (im Laboratorium) ist nur dann zulässig, wenn es sich um eine annähernde Berechnung der in einer Bodenschicht vorhandenen Nährstoffe handelt.

3. Mechanische Analyse. Die mechanische Trennung der Bodenbestandtheile hat nach den Vereinbarungen der Vertreter der Agrilkulturchemischen Stationen zu

erfolgen (cf. Frühling, Anleitung zur Ausführung der wichtigsten Bestimmungen bei der Bodenuntersuchung Braunschweig 1892.)

Die Korngrößen sind zu bezeichnen:

über 4 mm als Steine	0,5—1	„	„	Grobsand	} Feinerde.
3—4 „ „ Grobkies	0,25—0,5	„	„	Mittelsand	
2—3 „ „ Mittelfies	0,10—0,25	„	„	Feinsand	
1—2 „ „ Feinkies	unter 0,10	„	„	Staub	

Der Staub ist zu trennen in Staubsand und Kohthon.

Die mineralogische bezw. petrographische Beschaffenheit der größeren Gemengtheile ist anzugeben.

Die Schlemmanalyse ist mit dem Apparat nach Kühn-Wagner auszuführen. Die abschlembaren Theile sind als Kohthon der Rückstand ist als Staubsand zu bezeichnen.

Die spezielle Thonbestimmung ist nach der Methode von Schlösing auszuführen.

Die vorbereitende Zertheilung des Bodens ist durch Kochen mit Wasser auszuführen. Leichtes Zerdrücken (Finger, Kautschukfinger) ist zulässig.

II. Chemische Analyse.

1. Zur chemischen Analyse sind die Bodenbestandtheile unter 1 mm Korngröße zu benutzen, die unter dem Namen Feinerde zusammengefaßt werden.

2. Das hygroskopische Wasser des lufttrockenen Bodens ist durch Trocknen bei 100—110° zu bestimmen. Die Berechnung der Bestandtheile des Bodens erfolgt auf den wasserfreien Zustand.

3. Humose Stoffe. Die Gesamtmenge der organischen Stoffe ist durch Elementaranalyse, eventl. nach der von Lages modifizirten Methode auszuführen. Bei reinen Sandböden, die (nach Schlösing's Methode) keine bestimmbar Mengen von Thon enthalten, kann der Humusgehalt durch den Glühverlust bestimmt werden.

Bei dem Mangel einer genügend sicheren Methode zur Bestimmung der freien Humus Säuren wird zunächst empfohlen die Gesamtmenge der vorhandenen Humus Säuren nach der Methode von Grandeau zu bestimmen.

Der Ausbildung einer rationellen Methode zur Bestimmung der freien Humus Säuren ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Reaktion des Bodens im frischen Zustande ist zu bestimmen.

4. Stickstoff. Die Gesamtmenge des Stickstoffs ist nach der Methode Kjeldahl-Jodbauer (Behandeln mit Nhenol Schwefelsäure) zu bestimmen.

5. Lösliche Stoffe. Als Lösungsmittel dient im Anschluß an die Vereinbarung der Agrikulturchemiker Salzsäure von 1,26 spec. Gewicht. Auf 1 Theil Boden sind 2 Volumtheile Säure anzuwenden. Die Lösung hat durch 48 stündliche Einwirkung bei Zimmertemperatur stattzufinden.

Die Bestimmung der Bodenbestandtheile muß sich mindestens auf Kali, Kalk und Phosphorsäure erstrecken.

III. Aschenanalyse.

Zur Aschenanalyse grüner Blattorgane finden nur solche Verwendung die im vollen Lichtgenuß erwachsen sind (Schattenblätter sind auszuschließen) und sich im gleichen Entwicklungsstadium befinden.

Bei Laubbäumen sind in der Regel die Blätter im Laufe des August zu entnehmen.

Für Nadelhölzer gilt der Grundsatz daß bei Fichten und Tannen die Nadeln im Herbst des zweiten Vegetationsjahres, bei den Kiefern im Herbst des ersten Vegetationsjahres vom Oktober an zu sammeln sind.

Der Stickstoffgehalt ist nach der Methode von Kjeldahl, mit der Modification von Ulbrich (Phosphorsäure, Schwefelsäure, Kupferoxyd) zu ermitteln.

Da nach den Ermittlungen von Kamann der in Salzsäure unlösliche Aschenrückstand noch beträchtliche Mengen werthvoller Nährstoffe enthält, so ist dieser Rückstand aufzuschließen und eventl. dem Salzsäureauszug zuzusetzen.

Bei Untersuchungen über Ernährungsvorgänge sind die anzuwendenden Pflanzentheile vor dem Einäschern so zu reinigen, daß Beimengungen von Sand ausgeschlossen sind.

Die vorstehenden Vereinbarungen gelten für alle Untersuchungen, welche sich auf gemeinsam zu erreichende Ziele beziehen, so Ernährung der Pflanzen, Bodenanalysen u. s. w. unbeschadet der Freiheit des Einzelnen bei Bearbeitung bestimmter Fragen nach seinem Ermessen Abweichungen zu treffen.

Organisation und Dienst-Instruktionen.

48.

V e r o r d n u n g ,

betr. die anderweite Regelung der Angelegenheiten der Verwaltung der direkten Steuern, sowie der Domänen- und Forstverwaltung bei den Regierungen in Königsberg, Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Cassel und Wiesbaden.

Vom 4. Juni 1895.

(Ges.-Sammlg. 1895. S. 187.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen was folgt:

§ 1.

Bei den Finanzabtheilungen der Regierungen in Königsberg, Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Cassel und Wiesbaden wird die Verwaltung der direkten Steuern einerseits und die der Domänen und Forsten andererseits unter die Leitung je eines besonderen und für seinen Geschäftskreis verantwortlichen Dirigenten gestellt.

§ 2.

Der Minister des Innern, der Finanz-Minister und der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Pasewalk, den 4. Juni 1895.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. von Boetticher. Freiherr von Berlepsch.

Miquel. Thielen. Bronsart von Schellendorf. von Köller.

Freiherr von Marschall. Freiherr von Hammerstein. Schönstedt.

Gehalte, Emolumente. Brandversicherung.

49.

Erhöhung der Diätensätze der Forsthülfsaufseher.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft u. an sämtliche königliche Regierungen mit Ausschluß von Auriach und Sigmaringen. III. 4694.

Berlin, den 30. März 1895.

Die königliche Regierung ermächtigt ich hierdurch, statt der bisherigen Diätensätze der Forsthülfsaufseher vom 1. April d. Js. ab folgende Normalsätze in Anwendung zu bringen:

1. Für die im Besitze des unbeschränkten Forstversorgungs-Scheines sich befindenden Forsthülfsaufseher, und zwar innerhalb eines Regierungsbezirks

a) für die erste Hälfte monatlich 84 Mk.

b) " " zweite " " 78 "

2. Für die noch zu den Reservejägern gehörenden Forsthülfsaufseher, welche eine Militärzeit zurückgelegt haben von

a) 10 Jahren und darüber monatlich 72 Mk.

b) 7 bis 10 Jahren monatlich 66 Mk.

c) unter 7 Jahren monatlich 60 Mk.

Bei außergewöhnlich lokaler Theuerung können an einzelnen Orten die unter 1 b, 2 a, 2 b und 2 c vorstehend genannten Sätze, soweit es die königliche Regierung für unabweislich erachtet, um 3 Mk. für den Monat erhöht werden. Die zu 1 a genannten Forsthülfsaufseher, welche 84 Mk. monatlich erhalten, sind bis auf Weiteres von der Gemährung einer solchen Zulage auszuschließen, da der Jahresbetrag der höchsten Remuneration für jetzt nur 1008 Mk. betragen darf. Die königliche Regierung wolle hiernach das Weitere veranlassen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Donner.

50.

Bekanntmachung der Mitglieder des Verwaltungsraths des Brandversicherungsvereins Preussischer Forstbeamten für die Wahlperiode 1895/98.

Berlin, den 6. Juni 1895.

Gemäß § 36 der Statuten unseres Vereins bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß von der XV. ordentlichen General-Versammlung am 11. Mai d. Js. von den ausgeschiedenen Mitgliedern des Verwaltungsraths die Herren Oberforstmeister von Alvensleben zu Potsdam, von Stünzner zu Berlin und Förster Wirth zu Eichkamp für die Wahlperiode 1895/98 wieder gewählt worden sind.

Direktorium

des Brandversicherungsvereins Preussischer Forstbeamten.

Wächter.

Pensionirungen. Unterstützungen.

51.

Grundsätze bezügl. der Gewährung von Gnadenmonatsbeträgen an Adoptivkinder verstorbenen pensionirter Beamten.

Circ.-Verfg. des Finanz-Ministers und des Ministers des Innern an sämmtliche königliche Ober-Präsidenten, in sim. an die sämmtlichen königlichen Regierungs-Präsidenten. — *F. M.* I 20837. II 939
III 882 — *M. b. Z.* I. A. 831 — *M. f. Z.* 2129. —

Berlin, den 1. Februar 1895.

Zur Beseitigung von Zweifeln haben wir in Uebereinstimmung mit der königlichen Ober-Rechnungskammer dahin entschieden, daß im Sinne des § 31 Absatz 1 des Civilpensionsgesetzes vom 27. März 1872 — (*G. S.* S. 268*) — Adoptivkinder nicht den hinterbliebenen ehelichen Kindern und Nachkommen, sondern den Pflegekindern eines verstorbenen Pensionärs gleichzuachten sind, für Adoptivkinder daher ein Rechtsanspruch auf Gnadenmonatsbeträge nicht anzuerkennen, sondern die Gewährung solcher Beträge an dieselben nur unter den für derartige Bewilligungen an Pflegekinder bestimmten Voraussetzungen — § 31 Absatz 3 a. a. D. — als zulässig anzusehen ist.

Für diese Entscheidung ist einmal der Wortlaut der Vorschrift in § 31 Abs. 1. a. a. D. maßgebend gewesen, wonach der Gnadenmonatsbetrag neben der Wittwe nur den ehelichen Nachkommen des Pensionärs zu zahlen ist, Adoptivkinder aber nicht eheliche Nachkommen desselben sind. Dann aber begründet die Adoption nach den §§ 666 ff. Theil II Titel 2 *M. L. R.* nur Rechte und Pflichten zwischen dem annehmenden Vater und dem Adoptivkinde und nur insoweit steht letzteres den leiblichen Kindern gleich. Auch das Reliktengesetz vom 20. Mai 1882 (*Ges. S.* S. 298**) — stellt die Adoptivkinder den ehelichen Kindern nicht gleich, gewährt ihnen insbesondere nicht, wie diesen, einen Anspruch auf den Bezug von Waifengeldern, wie denn auch nach den in der Praxis bestehenden Grundsätzen staatliche Beihilfen an Adoptivkinder verstorbenen Beamten nur ausnahmsweise und in besonders gearteten Fällen bewilligt werden. Die Adoptivkinder gehören zu den im § 31 Absatz 3 des Pensionsgesetzes aufgeführten Pflegekindern, denen unter den dort angegebenen Voraussetzungen der Gnadenmonatsbetrag bewilligt werden kann. Denn es ist davon auszugehen, daß bei der verschiedenartigen Gestaltung des Rechtsbegriffs der Adoption und der Pflegekindschaft in den einzelnen Rechtsgebieten des Staates in dieser Vorschrift unter Pflegekindern nicht nur solche im landrechtlichen Sinne, sondern vielmehr alle angenommenen Kinder, also auch Adoptivkinder, im Gegensatz zu den leiblichen Kindern, zu verstehen sind.

Gleiche Grundsätze gelten auch bei Anwendung des Gesetzes vom 6. Februar 1881 — *Ges. S.* S. 17. — beziehungsweise der Allerhöchsten Ordre vom 15. November 1819, betreffend die Gewährung des Gnadenmonatsquartals an die Hinterbliebenen verstorbenen unmittelbarer Staatsbeamten***).

Ev. pp. ersuchen wir ergebenst, gefälligst hiernach in Zukunft zu verfahren.

Der Finanz-Minister.

In Vertretung:

gez. Meinicke.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

Haase.

*) *Jahrb. Bb.* XIV. S. 115.

**) *Jahrb. Bb.* XIV. S. 123.

***) *Jahrb. Bb.* XIII. S. 122. Art. 42.

Berlin, den 21. März 1895.

Vorstehende Abschrift wird zur Kenntnissnahme und mit dem Hinzufügen mitgetheilt, daß die darin niedergelegten Grundsätze in der landwirthschaftlichen, Geseüt-, Domänen- und Forstverwaltung gleichmäßige Beachtung zu finden haben.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Sterneberg.

An 1. die sämtlichen Herren Ober-Präsidenten, 2. den Herrn Präsidenten der königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, 3. den Herrn Präsidenten des königlichen Ober-Landeskulturgerichts, 4. die sämtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, 5. die sämtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, 6. die sämtlichen königlichen Regierungen, 7. die königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, 8. die sämtlichen Herren Geseüt-Dirigenten, 9. die Herren Direktoren: a) der königlichen landwirthschaftlichen Hochschule hiersebst, b) der königlichen Thierärztlichen Hochschule hiersebst, 10. die Herren Direktoren: a) der königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, b) der königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, c) der Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, d) des königlichen pomologischen Instituts zu Proskau bei Oppeln, e) der königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim am Rhein, 11. die königliche Landesbaumschule zu Engers — zu Händen des Herrn Ober-Präsidenten zu Coblenz. — Zu Nr. I 5747 IG 829 II 2122 III 3945.

Walдарbeiter. Arbeiterversicherung.

52.

Refursentscheidungen des Reichsversicherungsamtes.*)

I.

Gehören die folgenden Arbeiten zum forstwirthschaftlichen Betriebe?

1. Abästeln der Stämme und Herstellen von Grubenholz im Walde.
2. Entrinden (Schälen) der Grubenhölzer im Walde.
3. Holzbearbeitung im Walde zu gewerblichen Zwecken.
4. Herrichtung roher Radselgen im Walde.
5. Fällen und Abfahren des Holzes; Zurichten, Bündeln und Abfahren von Reifsig.
6. Das vom Waldbesitzer gestattete Einsammeln von Raff- und Leseholz im Walde.
7. Sammeln durren Holzes im Walde.
8. Einsammeln von Waldstreu.
9. Gewinnung von Gras im Walde.

*) Vergl. Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes. Gesamtausgabe, 1895, Nr. 2. S. 123 fg.

Zu 1 und 2: Die Bewalddrehtung gehört zu dem forstwirtschaftlichen Betriebe, mag sie nun durch einen Holzindustriellen oder dessen Unter- (Klein-) akkordenten vorgenommen werden.

Das Reichsversicherungsamt hat in diesem Sinne unter dem 10. Januar 1889 (Amtliche Nachrichten 1889 S. 89) ein Rundschreiben erlassen und in demselben es als eine Sache der Entscheidung im Einzelfalle bezeichnet, was zu dem Bewalddrehten, dem Herstellen des Holzes in verkaufsfähigem Zustand gehört. Eine Reihe von einfachen Thätigkeiten aber, wenn sie mit dem Holze im Walde vorgenommen werden, gehören unter allen Umständen zu dem Bewalddrehten, dahin rechnet das Reichsversicherungsamt: das Schälen der Bäume, die Abästelung und die Herrichtung zu Brenn- oder Grubenholz.

In einem der vom Reichsversicherungsamte entschiedenen Falle, war das Abästeln und einfache Behauen zu Grubenstangen von denselben Arbeitern des Holzindustriellen im unmittelbaren Zusammenhange und nebeneinander vorgenommen worden. Das Reichsversicherungsamt sagt: „Diese ganze Arbeit gestattet nur eine **einheitliche Beurtheilung**, so daß das Behauen aus ihr nicht ausgeschieden werden kann, sondern als ein Bestandtheil der ganzen ihrer Art nach forstwirtschaftlichen Thätigkeit angesehen werden muß.“

(Rekursentscheidung zu 1: 1377, zu 2: 1379).

Zu 3: Ein Holzhändler hatte eine Waldparzelle zum Abtriebe erworben und ließ durch Akfordarbeiter die Baumstämme fällen, bewalddrehten und zum Theile auch in geringem Umfange zu Brettern, Bohlen, Latten u. s. w. herrichten. Bei dieser weiteren Bearbeitung des Holzes, zu welcher 6 Arbeiter angenommen waren, erlitt ein Arbeiter einen Unfall, wegen dessen er die zuständige landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in Anspruch nahm. Diese Berufsgenossenschaft wies ihn ab, das Schiedsgericht aber und das Reichsversicherungsamt verurtheilten sie.

Der höchste Gerichtshof führt aus: Wäre der Unfall bei dem Bewalddrehten oder bei der Herrichtung der Stämme zum Transporte geschehen, so würde unzweifelhaft die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft haften. Ein Zweifel entsteht im vorliegenden Falle nur deshalb, weil der Unfall bei Arbeiten zu **gewerblichen Zwecken** im Walde geschehen sei. Es komme aber auf diesen Endzweck hier nicht an, weil die in dem Forste vorgenommenen Arbeiten **in der Hauptsache derartige** gewesen seien, daß sie als rein forstwirtschaftliche bezeichnet werden müßten. Die Arbeiten zu dem gewerblichen Zwecke seien untergeordnete und von nebensächlicher Bedeutung gewesen; auch sei darauf Gewicht zu legen, daß sie mit den Verrichtungen forstwirtschaftlicher Natur in unmittelbarstem, räumlichem und zeitlichem Zusammenhange gestanden, so daß sie aus dem einheitlichen Ganzen in versicherungsmäßiger Beziehung nicht ausgeschieden werden könnten.

(Rekursentscheidung 1378).

Zu 4: Ein Holzarbeiter erlitt einen Unfall, als er im Auftrage eines Holzhändlers im Walde die von diesem gekauften Baumstämme, nachdem sie gefällt waren, so herrichtete, daß sie zu Radfelgen verarbeitet werden konnten.

Das Schiedsgericht hatte forstwirtschaftlichen Betrieb angenommen. Das R.-B.-A. hat die Klage abgewiesen: Es handle sich nicht um Bewalddrehten, sondern um die erste Herrichtung einer ganz bestimmten Art von Nutzholz, welcher nur noch

die feinere Bearbeitung durch Stellmacher zu folgen hatte; der Arbeiter sei daher nicht im Betriebe der Forstwirthschaft, sondern in dem seines Arbeitgebers verunglückt.
(Rekursentscheidung 1381).

Zu 5: Das Fällen und Rücken (Abfahren) des Holzes gehört zum forstwirthschaftlichen Betriebe, nicht blos dann, wenn es sich um Stämme oder um Holz handelt das in Scheiten zugerichtet ist, sondern auch dann, wenn es sich um Reifig handelt, welches der Waldbesitzer schlagen, zurichten, bündeln und abfahren läßt.
(Rekursentscheidung 1386).

Zu 6 und 7: Das vom Waldbesitzer gegen eine geringfügige Gebühr gestattete Einsammeln von Raff- und Leseholz gehört nicht zum forstwirthschaftlichen Betriebe.

Eine minderjährige landwirthschaftliche Arbeiterin hatte sich im Staatswalde bei dem im Interesse des landwirthschaftlichen Betriebes ihres Vaters vorgenommenen Einsammeln von Raff- und Leseholz eine Fußverletzung zugezogen, welche eine Blutvergiftung im Gefolge hatte und mehrmalige Operationen der Klägerin erforderlich machte. Der Vater der Arbeiterin hatte nach den stattgehabten Ermittlungen vom Forstfiskus einen Leseholzzettel gegen Zahlung einer Gebühr von 2 Mark erhalten; der Zettel war gültig für die Dauer eines Jahres und gewährte dem Inhaber die Berechtigung, selbst oder durch eine andere Person im Bezirke der Oberförsterei A zwei Tage in jeder Woche dürres Holz am Boden und an den Bäumen zu werben und für sich zu behalten. Die um Entschädigung in Anspruch genommene landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft hatte die Gewährung einer Rente abgelehnt, weil die Thätigkeit, bei welcher Klägerin verunglückt war, als eine forstwirthschaftliche Thätigkeit: Abarbeitung des Waldes, zu betrachten sei, für deren Folgen im vorliegenden Falle der Fiskus als Waldbesitzer aufzukommen habe.

Das Reichversicherungsamt hat indeß in Uebereinstimmung mit dem Schiedsgerichte die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft zur Entschädigung des Unfalls für verpflichtet erachtet: Die von dem Vater der Klägerin an die Forstverwaltung gezahlte Gebühr stehe offenbar nicht im Verhältnisse zu dem Werthe des Holzes, welches auf Grund des Lesecheines von dem Berechtigten dem Walde entnommen werden durfte; die Gebühr sei unzweifelhaft als eine geringfügige anzusehen sie habe mehr die Natur einer Rekognitionsgebühr und allenfalls eines Entgeltes für den dem Walde durch das Holzammeln etwa zugefügten Schaden, als die Natur eines von der Forstverwaltung festgesetzten Kaufpreises. — Die Einräumung des Leserechts erscheine deshalb im vorliegenden Falle nicht als eine innerhalb des Betriebszwecks der Forstverwaltung liegende Einnahmequelle, sondern überwiegend als eine herkömmliche Begünstigung und Unterstützung der minder wohlhabenden Bevölkerung. Unter Verhältnissen solcher Art könne aber die Einsammlung von Leseholz nicht, wie die Holzfällung als eine ihrem Wesen nach forstwirthschaftliche Thätigkeit angesehen werden. — Hiernach müsse die Arbeit, bei welcher die Klägerin den Unfall erlitten hat, dem landwirthschaftlichen Betriebe ihrer Vaters zugerechnet werden.

(Rekursentscheidung 1387).

In einem andern Falle hatte der Kläger, ein unselbständiger Tagearbeiter eine schwere Gehirnverletzung dadurch erlitten, daß ihm bei dem Sammeln dürren Holzes in dem Märkerwalde in A ein Ast, den er von einem Baume reißen wollte, auf den Kopf fiel.

Der Märkerwald gehört der Märkerschaft in X, einer juristischen Person und wird nach Maßgabe der für die Gemeindewaldungen bestehenden Vorschriften unter staatlicher Aufsicht forstwirtschaftlich verwaltet. — Mitglieder der Genossenschaft sind die Einwohner von X und einigen andern Dörfern; ärmere Mitglieder, wie der Kläger, haben neben andern Nutzungsrechten die Befugniß zweimal wöchentlich dürres Holz zu sammeln. Diese Befugniß bezieht sich allerdings nach den für X maßgebenden Bestimmungen von 1857 nicht auf abgestorbenes Holz, welches noch mit dem Stamme verbunden ist; es ist aber seit Jahren nachgesehen worden, daß die ärmeren Leute, wenn das Holzsammeln durch tiefen Schnee verhindert wurde, auch dürre Äste abgerissen haben. Der Kläger kann deshalb wie die königliche Regierung meint, sich in gutem Glauben befunden haben, daß er hierzu als Märker berechtigt sei. Der Kläger beabsichtigte, das gesammelte Holz in seiner Hauswirtschaft zu verbrauchen.

Die ersten Instanzen hatten im vorliegenden Falle das Sammeln des Holzes dem forstwirtschaftlichen Betriebe nicht zugerechnet. Das Reichsversicherungsamt hat abgeändert und forstwirtschaftlichen Betrieb angenommen.

Die Entscheidung enthält folgende Ausführungen:

„Als eigenwirtschaftliche Thätigkeit war das Sammeln des Holzes nicht, namentlich auch nicht als Arbeit in einem landwirtschaftlichen Betriebe versichert. Dagegen kann sich fragen, ob es nicht als dem forstwirtschaftlichen Betriebe zugehörig aufzufassen ist. Nach den wiederholt vom Reichs-Versicherungsamt entwickelten Grundsätzen (zu vergleichen namentlich das Rundschreiben vom 10. Januar 1889, Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1889 Seite 89) schließt dieser Betrieb jede Nutzung des Waldes ein, welche einerseits im Interesse der ordnungsmäßigen Betriebsführung liegt und sich andererseits unter den dem Walde eigenthümlichen Gefahren vollzieht. Daß nun das Sammeln dürrer Holzmittelbar dem Interesse der Waldkultur diene, ist vom Reichs-Versicherungsamt bereits wiederholt angenommen worden. Andererseits hat das Reichs-Versicherungsamt allerdings die Beziehung des Grasrufsens im Walde beziehungsweise des Leseholzsammelns zu dem forstwirtschaftlichen Betriebe alsdann nicht für ausreichend erachtet, wenn diese Thätigkeit von dem Unternehmer lediglich dem Hofkommen entsprechend — ungeachtet des dem Walde etwa dadurch zugefügten Schadens — unentgeltlich geduldet wurde und sonach nicht sowohl als eine betriebsförderliche Verrichtung, denn als eine freiwillig aus Rücksichten des Gemeinwohls auf den Wald übernommene Last anzusehen war. Von diesem Fall ist aber der gegenwärtig zur Entscheidung stehende verschieden. Der Kläger übte ein, allerdings nur den ärmeren Märkern eingeräumtes Recht aus, seine Thätigkeit war eine der Formen, in denen sich die Sicherung der Waldprodukte durch den Betriebsunternehmer, die Märkerschaft, zu Gunsten ihrer Mitglieder vollzog; sie lag schon insofern im Bereiche des auf diese Sicherung gerichteten forstwirtschaftlichen Betriebes. Da nun auch die Gefahr, welcher der Kläger bei Gelegenheit und in Folge dieser Thätigkeit erlegen ist, sich unbedenklich als eine dem Walde eigenthümliche darstellt, so ist die Entschädigungspflicht der Beklagten begründet. Die Frage, ob der Kläger nicht dadurch, daß er seine Thätigkeit in einer verbotswidrigen Weise ausgeübt hat, aus dem Bereiche des Betriebes ausgeschieden und lediglich einer Gefahr erlegen ist, welche durch sein strafbares Handeln erzeugt wurde, muß verneint werden. Daß der Kläger objektiv nicht befugt war, dürre Äste, welche noch mit dem Stamme verbunden waren, abzutrennen und sich anzueignen, unterliegt nach dem Ergebniß der Erhebungen zwar keinem Bedenken; es ist aber auf Grund derselben Erhebungen und

der mit der Berufungsschrift überreichten Bescheinigung nicht minder unbedenklich, daß der Kläger in dem vollen Glauben an sein gutes Recht gehandelt hat und hat handeln können. Bei dieser Sachlage wird die Zugehörigkeit der Thätigkeit des Klägers zu dem Betriebe der Märkerschaft durch die objektive Rechtswidrigkeit einer einzelnen im Bereiche derselben vorgenommenen Handlung, mag diese auch gerade die gefahr- und schadenbringende gewesen sein, nicht ausgeschlossen, wie denn auch das Reichs-Versicherungsamt schon wiederholt die Einrede, daß sich der Unfall bei Begehung einer Uebertretung polizeilicher Vorschriften ereignet habe, für unerheblich erklärt hat.“ (Rekursentscheidung 1388).

Zu 8 und 9: Ein versicherter landwirtschaftlicher Unternehmer hatte im fiskalischen Forste beim Sammeln von Laubstreu einen schweren Unfall erlitten. Der Verletzte klagte gegen die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft. Diese bestritt ihre Haftung, indem sie forstwirtschaftlichen Betrieb für vorliegend erachtete. Das Reichsversicherungsamt hat die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft verurtheilt. Der Gerichtshof führt aus:

Die Verrichtungen, welche der Ueberntung und Gewinnung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen, bilden einen Theil des forstwirtschaftlichen Betriebes, soweit sie sich innerhalb der forstwirtschaftlichen Betriebsstätte vollzogen. Die Entnahme der Waldstreu aber sei eine Erntearbeit im eigentlichen Sinne nicht; die Waldstreu diene im Wesentlichen zur Düngung des Waldbodens, gelte nicht als ein Waldwirtschaftsbetriebe gewonnenes Nutzungserzeugniß. Bei der Holznutzung werde die Verwerthung der Bestände durch Veräußerung regelmäßig als Betriebszweck der rationellen Waldbewirtschaftung mitzubetrachten sein; bei dem Streuwerk sei dies nicht der Fall. Damit stehe auch im Einklange, daß die Abgabe der Waldstreu hier offenbar im Interesse der Abnehmer aus Rücksichten für das Gemeinwohl, zur Linderung der Streu- und Futternoth erfolgt sei und für den Forstbetrieb als eine Belästigung diene. Das Streusammeln liege deshalb außerhalb des Forstbetriebes.

(Zu demselben Ergebnisse komme man insbesondere auch in dem Falle, daß die Forstverwaltung, eine Gebühr für Ertheilung des Erlaubnißscheins zum Einsammeln erhöhe, wenn diese Gebühr, wie es regelmäßig der Fall sei, nicht der Preis für ein der wiederkehrenden Ueberntung unterliegendes Walderzeugniß, sondern nur eine Anerkennungsgebühr oder höchstens eine Entschädigung für etwaige Beschädigung des Waldbodens sei).

Das Reichsversicherungsamt erörtert dann weiter die Frage, **welchem Betriebe** denn nun das Waldstreusammeln zuzurechnen sei, und führt in dieser Beziehung aus:

Es kämen lediglich die hinsichtlich der Betriebszugehörigkeit von Arbeitsverrichtungen im Allgemeinen geltenden Grundsätze zur Anwendung. Maßgebend sei somit, welchem Betriebe die genannten Arbeiten nach der Absicht des Entnehmers der Waldstreu in erster Linie zu dienen bestimmt seien. Nun seien allerdings die mit dem Streusammeln beschäftigten Personen unter Umständen Gefahren ausgesetzt wie sie der forstwirtschaftliche Betrieb regelmäßig im Gefolge habe. Das sei aber für die berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit ohne wesentliche Bedeutung. Im Verkehrslieben könnten die versicherten Unternehmer und Arbeiter in die mannigfachsten und verschiedenartigsten Gefahrenkreise hineingeführt werden, ohne daß hieraus allein ein Uebertritt in fremde Betriebe zu folgern sei. — Im vorliegenden Falle sei außer

Streit, daß der Kläger beim Streuholen die Zwecke seines landwirthschaftlichen Betriebes zu fördern beabsichtigte; deshalb hafte auch die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft für die Folgen des Unfalls.

(Rekursentscheidung 1384).

In einem andern Falle handelte es sich um **Gewinnung von Gras im Walde**. Eine landwirthschaftliche Arbeiterin hatte im Jahre 1893 während der Zeit des Futtermangels mit Erlaubniß der Forstverwaltung in dem Staatswalde Gras zum Füttern des Viehes gerupft und dabei einen Unfall erlitten. Die betreffende Forstverwaltung hatte die Waldgrasnutzung in den fiskalischen Forsten der ärmeren Bevölkerung gegen Entrichtung einer Gebühr von je 1 Mark für den Grasrupfstein gestattet. Der Inhaber eines solchen Scheines durfte während zweier Monate drei Tage in der Woche rupfen. 1893 war diese Erlaubniß ohne Erhöhung der Gebühr auf den ganzen Sommer verlängert.

Das Reichsversicherungsamt hat angenommen, daß es sich nicht um forstwirtschaftlichen Betrieb handelte, und hat die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft zur Entschädigung des Unfalls verurtheilt.

Das R. V. A. führt aus: Nach Lage der Sache könne es keinem Zweifel unterliegen, daß die Gestattung des Grasrupfens nicht im Interesse des Forstfiskus, sondern im Interesse der Personen erfolgt ist, welche des Grases für ihre landwirthschaftlichen Zwecke bedurften. Im vorliegenden Falle müsse die Gestattung des Grasrupfens als eine aus Rücksichten des Gemeinwohles auf den Wald übernommene Last angesehen werden, die außerhalb des Betriebszwecks der Forstverwaltung liege.

Anders würde der Fall zu entscheiden sein, wenn im gegebenen Falle die Gewinnung von Gras aus dem Walde als eine innerhalb des Betriebszwecks liegende Verwerthung von Walderzeugnissen sich darstelle und also eine zum forstwirtschaftlichen Betriebe gehörige Abarbeitung in Frage stehe.

(Rekursentscheidung 1385).

II.

Besondere Fälle:

1. Zu welchem Betriebe gehört das Behauen und Aufladen der Bäume auf einem landwirthschaftlichen Grundstücke?

Der Gutsbesitzer P. errichtete auf seinem Gute einen Neubau. Von einem anderen Besitzer hatte er für diesen Bau einige Stämme gekauft, welche auf dem Hofe des Verkäufers standen. Der Zimmermeister D. hatte die Zimmerarbeiten für den Neubau übernommen und hatte auch das Behauen der von P. gekauften Stämme zu besorgen. Die Stämme sollten nicht unmittelbar zum Neubau benutzt, sondern nach einer Sägemühle geschafft und dort zu Brettern zersägt werden. Die Arbeiter des Zimmermeisters hatten die Aufgabe, die Stämme in einen transportfähigen Zustand zu bringen und zu verladen.

Bei diesen Arbeiten ist ein Arbeiter des Grundbesizers aus Gefälligkeit behilflich gewesen und verunglückt. Das Reichsversicherungsamt hat die **landwirthschaftliche** Berufsgenossenschaft für verpflichtet erklärt: die Bearbeitung der Stämme habe lediglich als Abschluß der Holzfällung zu gelten. Ob die Bäume, um deren Bewaldrechtung es sich handele, geschlossen auf einem Waldgrundstücke stünden oder zerstreut auf einem landwirthschaftlichen Grundstücke, bleibe sich gleich; der Verstorbene sei also zur Zeit des Unfalls nicht im Betriebe des Zimmermeisters beschäftigt gewesen, sondern habe als Arbeiter des Grundbesizers zu gelten. (Der Weg, auf dem die Abfuhr erfolgte, sei nach den Feststellungen des Schiedsgerichts lediglich ein Privatweg und für Lastfuhrwerk keineswegs brauchbar gewesen). Hierauf haften nicht die Baugewerks-Berufsgenossenschaft, bei welcher der Zimmerbetrieb des D. versichert war, sondern die land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaft. (Rekursentscheidung 1380).

2. Abästeln von Lindensäumen auf dem Hofe eines Fabrikgrundstücks.

Der Fabrikherr ließ die auf dem Hofe seines Grundstücks stehenden Linden durch einige seiner Fabrikarbeiter abästeln, um den Wuchs der Bäume zu fördern, das gewonnene Holz wurde zum größten Theil zu Fabrikzwecken verwendet. Ein Arbeiter hat bei dem Abästeln der Bäume einen Unfall erlitten. Der Verletzte klagte gegen die Berufsgenossenschaft, welcher der Fabrikbetrieb zugehört.

Das Schiedsgericht hat die Klage abgewiesen; es hielt die beklagte Berufsgenossenschaft nicht für verpflichtet, weil es an einem genügenden Zusammenhange zwischen der Arbeit und dem Fabrikbetriebe fehle.

Das Reichsversicherungsamt hat die Beklagte verurtheilt: Wenn das gewonnene Holz im Fabrikbetriebe verwendet werde, so sei eine mittelbare Verbindung mit dem Fabrikbetriebe vorhanden; die Arbeit müsse als eine Nebenverrichtung des Betriebes gelten. — Eine Versicherung derartiger Arbeit durch die land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaft sei ausgeschlossen, da die Pflege einzelner Bäume, welche nicht zum Zwecke der Holz- oder Obstgewinnung gepflanzt seien, als ein besonderer land- oder forstwirthschaftlicher Betrieb nicht gelten könne.

(Rekursentscheidung 1382).

3. Fällen von Bäumen auf einem Eisenbahndamme.

Auf einem dem Eisenbahnfiskus gehörigen, zu dem Bahnverkehr nicht mehr benutzten alten Eisenbahndamme standen Bäume. Im Auftrage eines Zimmermeisters war ein Holzfäller mit Fällen der Bäume beschäftigt. Bei dieser Arbeit erlitt er einen Bruch des linken Unterschenkels.

Der Verletzte klagte gegen den Eisenbahnfiskus. Das Schiedsgericht bestätigte den ablehnenden Bescheid des Eisenbahnfiskus.

Im Rekursverfahren hat Kläger ausgeführt: er halte den beklagten Fiskus für entschädigungspflichtig, weil die Bäume, bei deren Fällung er verunglückt sei, auf dem Bahndamme gewachsen, die Bahnverwaltung also den Nutzen gehabt habe und es sich also um einen auf Gewinnung schlagbarer Hölzer gerichteten Betrieb der Eisenbahnverwaltung handle.

Hiergegen hat der Eisenbahnfiskus geltend gemacht: um einen solchen Betrieb, wie Kläger ihn annehme handle es sich nicht, weil der Bahndamm den Zwecken

der Eisenbahnverwaltung nicht mehr diene und eine Pflege und Unterhaltung der Bäume nicht stattgefunden habe. Hiernach sei allein die örtliche Holz-Berufsgenossenschaft entschädigungspflichtig.

Der Kläger hält die Ansicht des Fiskus schließlich noch aus folgendem Grunde für unzutreffend: Der fragliche Damm werde von der Eisenbahnverwaltung nicht wegen der an sich unbedeutenden Nutzungen, welche auf ihm stattfänden, in Besitz behalten, sondern mit Rücksicht auf die hinter dem Damme liegenden Grundstücke, welche durch den Damm gegen Ueberschwemmung durch die Elbe geschützt würden. Die Eisenbahnverwaltung würde sich bei Beseitigung des Dammes der Gefahr der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen der betheiligten Gutsbesitzer aussetzen. Mit Rücksicht auf diesen Zweck gestatte die Eisenbahnverwaltung es auch nicht, daß die auf dem Damme stehenden Pappeln ausgerodet würden; denn die Wurzeln seien für die Festigkeit und Widerstandsfähigkeit des Dammes von wesentlicher Bedeutung.

Die zu dem Verfahren zugezogene örtliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft welcher der Arbeitgeber des Klägers als Mitglied angehört, hält sich nicht für verpflichtet die: Holzfällungsarbeit, bei welcher Kläger verunglückt sei, habe mit dem Zimmereibetriebe des Arbeitgebers des Klägers nichts zu thun; es habe vielmehr entweder die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft oder der beklagte Fiskus, je nachdem der Betrieb auf der Eisenbahnböschung bei der ersteren versichert sei, oder als Theil des Betriebes der Eisenbahn zu gelten habe.

Das Reichsversicherungsamt hat den Eisenbahnfiskus verurtheilt: die Holzfällungsarbeiten gehörten in der Regel zu dem auf dem Grundstücke sich vollziehenden Betriebe; hierbei sei es gleichgiltig, ob die zu fallenden Bäume geschlossen auf einem Waldgrundstücke oder zerstreut auf landwirthschaftlichen Grundstücken ständen, ob eine besondere Pflege der Bäume stattfände oder nicht. Es genüge, daß thatsächlich auf dem Eisenbahndamme eine gewisse Holzkultur stattfände, deren Erzeugnisse von dem Eisenbahnfiskus verwerthet würden.

Als ein selbständiger land- oder forstwirthschaftlicher Betrieb könne diese Nutzung des Eisenbahnfiskus nicht gelten. Daß der Damm zu den eigentlichen Zwecken der Eisenbahnverwaltung nicht mehr diene, sei unerheblich; er stehe noch im Eigenthume und der Verwaltung des Fiskus, diene auch unzweifelhaft den Interessen der Eisenbahnverwaltung.
(Rekursentscheidung 1883).

Holzabgabe und Holzverkauf. Taxen. Nebennutzungen.

53.

Aufbereitung des zur Verwerthung gelangenden Grubenholzes.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft u. an sämtliche königlichen Regierungen ausschließlich derjenigen zu Aarich und Sigmaringen. III. 2237.

Berlin, den 8. April 1895.

Dem Käufer des als Schichtnutzholz zur Aufarbeitung und Verwerthung gelangenden Grubenholzes ist das Aufsetzen desselben in Meterstößen in der Regel nicht

ermünscht, weil dadurch das Austrocknen des Holzes erschwert wird. — Der Käufer pflegt daher das dergestalt aufgesetzte Grubenholz alsbald nach der Ueberweisung aus der festen Lagerung zu entfernen und in loser, kreuzweiser Schichtung über einander aufzustellen. —

Auch für die Forstverwaltung erscheint das mit Zeit- und Kostenaufwand verbundene Aufsetzen dieses Grubenholzes in der gewöhnlichen Art entbehrlich, wenn

- a) für das vor dem Einschlage nach Raummaß (rm) verkaufte Holz in den einzelnen Schlägen durch Aufstellen von Probe-Meterstößen ermittelt wird, wie viel Stücke des betreffenden, nach Stärke und Länge bestimmten Grubenholz-Sortimentes durchschnittlich zu einem Raummeter gehören, und wenn
- b) für das im Voraus nach Festgehalt verkaufte Grubenholz mit Hülfe der Kubittabelle der Festgehalt des einzelnen Stückes für jedes Sortiment (auf zwei bis drei Dezimalstellen) festgestellt und alsdann berechnet wird, wie viel solcher Stücke auf ein Festmeter zu zählen sind. —

Sobald diese Ermittlungen stattgefunden haben, kann in beiden Fällen das Grubenholz, den Wünschen des Käufers entsprechend, nach Sortimenten getrennt, kreuzweise geschichtet in Stößen von beliebiger Höhe zusammengelegt werden. — Der leichteren Kontrolle wegen würde es sich empfehlen, je 5 oder 10 Stück in eine Schicht zu legen. —

Auch kann alsdann das Grubenholz auf Wunsch des Käufers sogleich bei der Aufarbeitung entrindet werden, wenn und insoweit dadurch keine nachtheilige Verzögerung wichtiger Betriebsgeschäfte, namentlich der Hauungen und Kulturen verursacht wird und der Käufer sich im Voraus verpflichtet, die der Forstverwaltung durch das Schälen des Holzes erwachsenden Kosten zu ersetzen. —

In der Erwartung, daß eine derartige Rückfichtnahme auf die Interessen des Käufers zu einer angemessenen Steigerung der gegenwärtig vielfach noch sehr niedrigen Preise für Grubenholz beitragen werde, empfehle ich der königlichen Regierung, die Anwendung der im Vorstehenden erörterten Arten der Aufarbeitung und Verabfolgung dieses Sortimentes in den ihr dazu geeignet erscheinenden Fällen in Erwägung zu ziehen. Ich bemerke jedoch, daß das oben unter b angegebene Verfahren sich nur für Grubenholz in der Stärke von mehr als 10 cm Durchmesser am Topfe eignen wird. —

Im Uebrigen bestimme ich hiermit, daß das Grubenholz, welches in Längen von mehr als 2,5 m ausgehalten wird, in allen Fällen als Langnutzholz zu behandeln und demgemäß zu verrechnen ist. —

Auch mache ich es der königlichen Regierung zur Pflicht, mit Strenge darauf zu achten, daß nur solche Stämme, bezw. Theile von Stämmen zu Grubenholz aufgearbeitet werden, welche sich in anderer Weise vortheilhafter nicht verwerthen lassen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Donner.

54.

Unrechnung von Verzugszinsen bei Stundungen von Holzkaufgeldern.

Befcheid des Ministers für Landwirthschaft zc. an die Königl. Regierung zu B. und abschriftlich zur Kenntnißnahme an sämtliche Königl. Regierungen, (mit Ausschluß derjenigen zu Bromberg, Aurich und Sigmaringen). III. 7851.

Berlin, den 7. Juni 1895.

Der Königl. Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 24. Mai d. Js., wie ich Nichts dagegen zu erinnern habe, daß für die Zukunft bei Stundungen von Holzkaufgeldern die Zahlung von nur vier Prozent Verzugszinsen ausbedungen werde.

In denjenigen Fällen dagegen, in welchen bereits solche Stundungen bewilligt sind und von den Holzkäufern die Verpflichtung zur Zahlung von 5 pCt. Verzugszinsen übernommen ist, muß es bei diesem Zinssatze verbleiben.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Wächter.

Tagationswesen. Material-Abnutzung. Führung des Controlbuches.

55.

Anweisung zur Anlegung und Führung des Controlbuches.

Bom 20. März 1895.

Das Controlbuch hat den Zweck, die Ergebnisse der Material-Abnutzung fortlaufend mit der Schätzung, auf welche sich der Abnutzungsatz gründet, zu vergleichen, um den Einschlag, entsprechend der Abschätzung und der seitdem stattgefundenen Abnutzung, regeln zu können.

Die Controle bezieht sich im Wesentlichen nur auf das Derbholz der Hauptnutzung. Wo nachstehend die Berücksichtigung der Vornutzung, des Niederwaldes und des Stock- und Reifigholzes angeordnet oder zugelassen ist, erfolgt die Angabe der betreffenden Holzmassen nur nachrichtlich.

Das Controlbuch besteht aus den Abschnitten A, AI und C.

Der Abschnitt A hat den Zweck, nachzuweisen, welche Holzmassen an **Hauptnutzungen** vom Beginn der Gültigkeit des vom Ministerium bestätigten Abnutzungsatzes ab in jeder Bestandsabtheilung (Controlfigur) aufkommen, und nach bewirktem Endhiebe den daselbst erfolgten gesammten Istertrag mit dem Solltertrag nach dem Abschätzungswerte zu vergleichen.

Der Abschnitt AI enthält die Zusammenstellung der Ergebnisse des Abschnitts A bezüglich der zum Endhiebe gelangten Abtheilungen.

Der Abschnitt C weist nach, wie die Gesamt-Abnutzung jeden Jahres sich zu der zulässigen Abnutzung verhält. Letztere wird aus dem Abnutzungsätze unter

Berücksichtigung der Mehr- und Minder-Einschläge, sowie der im Abschnitte A I nachgewiesenen Mehr- und Minder-Erträge der zum Endhiebe gelangten Bestandsabtheilungen berechnet. Aus dem Ergebnis jener Vergleichung für das vorhergehende Jahr ist die zulässige Abnutzung für das folgende Jahr herzuleiten.

Demgemäß ist bei der **ersten Einrichtung und Anlegung des Controlbuches** in folgender Weise zu verfahren.

Die Abschnitte A, A I, C werden in drei verschiedenen Heften angelegt, welche zusammen in einer Mappe mit der Aufschrift „Controlbuch der Oberförsterei N.“ mit einem Exemplare dieser Anweisung aufzubewahren sind.

Für jede Bestandesabtheilung, welche in der „speziellen Bestands-Beschreibung u. s. w.“ für sich geschätzt ist und eine selbstständige Controlfigur bildet, wird im Abschnitt A eine ganze oder halbe Seite bestimmt. Zuerst sind die Kontos für alle Hochwaldbestände in der Reihenfolge der Jagden bezw. der Distrikte und der Abtheilungen anzulegen, dann folgen die Kontos für die Mittel- und Niederwaldschläge in der Reihenfolge der Blöcke und Schläge. Hierbei ist für jeden Schlag eine ganze Seite zu bestimmen. Wenn zwei oder mehrere nebeneinander liegende Hochwald-Abtheilungen eines Jagdens oder Distrikts für dieselbe Periode bestimmt sind, und keine Veranlassung ist, sie als verschiedene Controlfiguren zu sondern, so sind dieselben zu einem gemeinschaftlichen Konto zusammenzufassen.

Abschnitt A I und C sind nach dem mutmaßlichen Bedürfnisse für 10 Jahre anzulegen. Für längere Dauer werden dann weitere Formulare angeheftet. Abschnitt C erhält, wenn Hoch- und Mittelwaldbetrieb vorkommt, drei Abtheilungen, nämlich für Hochwald, für Mittelwald und für Hoch- und Mittelwald zusammen. (Für A I sind also 2 Bogen, für C, zum Hochwald 3 Bogen, zum Mittelwald 1 Bogen und zum Hoch- und Mittelwalde zusammen 3 Bogen zunächst erforderlich.)

Für die Führung des Controlbuches gelten folgende Vorschriften:

1. Die Eintragungen in das Controlbuch sind jährlich, sobald die Natural-Rechnung gelegt ist, für das verflossene Wirthschaftsjahr vom Oberförster zu bewirken und bis zum 1. Mai jedes Jahres vom Regierungs- und Forstrath unter Vergleichung mit den Abzählungstabellen und der Natural-Rechnung zu prüfen, bezw. zu berichtigen. Im Abschnitt C ist von demselben folgende Bescheinigung anzubringen:

„Die Uebereinstimmung des Isteinschlages mit der Natural-Rechnung und den Abzählungstabellen, soweit nicht durch die vorgeschriebene Abrundung geringe Aenderungen erfolgt sind, ferner die Richtigkeit der Sonderung nach Haupt- und Vornutzung und die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen im Abschnitt A bescheinige ich hiermit.

. den ten

Der Regierungs- und Forstrath

.“

2. Es werden nur 4 Haupt-Holzarten gesondert: 1. Eichen, 2. Buchen, denen Kiefern, Ahorne, Eschen, Obstbäume hinzutreten, 3. anderes Laubholz, 4. Nadelholz. Der Plänterwald ist überall dem Hochwalde zuzurechnen. Bei allen zu bewirkenden

Abrundungen sind Brüche von 0,5 und mehr gleich 1, Brüche unter 0,5 gleich 0 zu rechnen. Alle Eintragungen finden nur nach ganzen Zahlen statt.

Haupt- und Vornutzungen sind nach folgenden Grundfäken zu unterscheiden:

a) Zur **Hauptnutzung** gehören diejenigen den Hauptbestand treffenden Holznutzungen, welche entweder die gänzliche Beseitigung des Bestandes, oder eine solche Durchlichtung desselben bewirken, daß diese die Erneuerung oder Ergänzung des Bestandes, oder eine in's Gewicht fallende Verminderung des bei der Taxation vorausgesetzten Hauptnutzungs-Ertrages zur Folge hat.

Demgemäß sind zur Hauptnutzung zu rechnen:

- α) flächenweise Bestandesabtriebe (Rahlhiebe behufs der Verjüngung oder außerordentlicher Benutzung oder Veräußerung);
- β) stammweise (pläterweise) Verjüngungshiebe, (Vorbereitungsschläge, Besamungsschläge, Lichtschläge, Räumungsschläge, Schirmschläge zum Unterbau, Böckerschläge behufs forstweiser Verjüngung);
- γ) diejenigen stamm- und horstweisen Durchhauungen des Hauptbestandes in haubaren und nicht haubaren Orten, welche eine Bestandes-Ergänzung erfordern, oder die bei der Abschätzung vorausgesetzte Hauptnutzung um mehr als 5 Prozent schmälern werden. Hiernach gehören zur Hauptnutzung: Lichtungshiebe behufs Unterbaus, wobei jedoch die den Lichtungshieb vorbereitenden Durchforstungen zur Vornutzung gehören, ferner horstweise Weichholzaushiebe und Aushiebe in Folge von Insektenfraß, Wind, Schneebruch u. s. w., die eine Bestandes-Ergänzung notwendig machen oder die vorausgesetzte Hauptnutzung um mehr als 5 Prozent schmälern werden.
- δ) Aushiebe von Waldbrechtern, d. h. von Stämmen, welche aus dem Vorbestande in den gegenwärtigen Bestand mit übernommen sind, um sie in einer späteren Periode zu nutzen;
- ε) alle Holznutzungen in Beständen, welche der laufenden Wirtschaftperiode des Hochwaldes angehören;
- ζ) die Oberholznutzung im Mittelwalde;
- η) die gesammte Holznutzung im Plenterwalde.

b) Zur **Vornutzung** gehören diejenigen Holznutzungen, welche sich nur auf den Nebenbestand (zurückbleibende und unterdrückte Stämme) erstrecken, oder den Hauptbestand nur in solchem Maße treffen, daß sie weder eine Ergänzung desselben, noch eine mehr als 5 Prozent betragende Schmälerung der bei der Abschätzung vorausgesetzten Hauptnutzung zur Folge haben.

Demgemäß sind zur Vornutzung zu rechnen:

- α) die Durchforstungen, welche den Nebenbestand betreffen,
- β) die Stamm- und gruppenweisen Hauungen der Bestandespflege im Hauptbestande, welche keine Bestandesergänzung oder über 5 Prozent betragende Verminderung des vorausgesetzten Hauptnutzungs-Ertrages begründen (Läuterungshiebe, Auszugshiebe);
- γ) die Holznutzungen, welche in Folge von Waldbeschädigungen eingehen, ohne jedoch zu einer Bestandesergänzung zu nöthigen und ohne die

vorausgesetzte Hauptnutzung um mehr als 5 Prozent zu schmälern (Einzeltrockniß, Einzelbruch durch Wind, Schnee, Duft, Eis zc.).

Soweit die Nutzungen unter α — γ in Beständen der laufenden Wirthschaftsperiode eingehen, sind sie als Hauptnutzung zu behandeln.

Ob ein unfreiwilliger Holzeinschlag die vorausgesetzte Hauptnutzung um mehr als 5 Prozent schmälern wird, und in wie weit demgemäß eine solche Nutzung als Hauptnutzung (Vorgriff) oder als Vornutzung zu behandeln ist, muß nach den Verhältnissen des einzelnen Falles in Beziehung auf die ganze betreffende Bestandesabtheilung er-messen werden.

Es wird dabei der Hauptnutzungsertrag, welcher bei der Abschätzung vorausgesetzt und in der Ertragsermittelung direkt angegeben, oder aus den Angaben der speziellen Beschreibung über Bodenklasse und Vollbestandsfaktor zu ersehen ist, in Vergleich zu stellen sein mit demjenigen Hauptnutzungsertrage, den die Bestandesabtheilung nach dem Zustande, in welchen sie durch den fraglichen Holzeinschlag versetzt ist, unter Berücksichtigung der aus dem lichterem Stande etwa folgenden Zuwachssteigerung, in der bestimmten Abtriebsperiode noch erwarten läßt.

Holznutzungen, von denen es zweifelhaft ist, ob sie nach den vorstehenden Begriffsbestimmungen zur Haupt- oder zur Vornutzung gehören, sind zur Hauptnutzung zu zählen.

Für die Beurtheilung, ob eine Haupt- oder eine Vornutzung vorliegt, ist es nicht maßgebend, in welcher Weise gewisse Holznutzungen im Abschätzungswerke behandelt sind. Wenn z. B. in diesem Aushiebe von Waldbrechtern oder größeren Weichholzhorsten, oder Richtungshiebe zu Unterbau als Vornutzung gebucht sein sollten, so würde gleichwohl der Fstertrag als Hauptnutzung zu behandeln sein. Solche im Abschätzungswerke als Hauptnutzung nicht vorgesehenen Erträge würden dann als Mehrertrag erscheinen und in den Abschnitt A I des Controlbuchs übergehen.

3. Eintragungen im Abschnitt A.

(Vergleiche Seite 10 bis 18).

In Uebereinstimmung mit dem Abschluß der Abzählungstabellen für die Hauptnutzung des Hochwaldes wird die Masse des Derbholzes, welches in einer Bestandesabtheilung oder einer aus mehreren Abtheilungen bestehenden Controlfigur erfolgt ist, an der für dieselbe im Abschnitte A vorgesehenen Stelle nach abgerundeten Fest- und Raummetern eingetragen. Beim Mittelwalde sind auch die Massen des Reifigs und der Lohrinde vom Schlagholze, sowie des Stockholzes und Reifigs vom Oberholze in den Abschnitt A zu übernehmen.

Mit Ministerial-Genehmigung können zu wissenschaftlichen Zwecken auch die Vornutzungen des Hochwaldes für einzelne Bestandesabtheilungen im Abschnitt A gebucht werden. Die betreffenden Eintragungen sind dann mit rother Dinte zu bewirken. Aus gleichem Anlaß können ausnahmsweise auch die Stockholz- und Reifigerträge des Hochwaldes und die Erträge des Niederwaldes in den Abschnitt A übernommen werden.

Bei der Uebernahme des Abschlusses der Abzählungstabellen ist Nachfolgendes zu beachten:

Für Rinde aller Holzarten sind folgende Säge in Anwendung zu bringen:

Altrinde (Borke): 1 rm = 0,3 fm
 1 Ctr. (50 kg) = $\frac{2}{9}$ rm = $\frac{1}{15}$ fm.

Jungrinde: 1 rm = 0,2 fm
 1 Ctr. (50 kg) = $\frac{1}{3}$ rm = $\frac{1}{15}$ fm.

Die unter der Ueberschrift „Schlagholz, Stockholz, Reifig“ enthaltenen Spalten sind nach Bedürfnis zu bezeichnen und zu benutzen, soweit solches vorgeschrieben oder zugelassen ist. Dabei ist:

Nutzreifig auf Raummeter umzurechnen und in der Reifigspalte in Raummetern besonders zu notiren,

Brennreifig, welches in Wellen aufbereitet ist, auf Raummeter umzurechnen und in Raummetern einzutragen.

Ist in einer Controlfigur des Hochwaldes der Endhieb geführt, so ist dies im Abschnitt A zu vermerken und es ist dann die Summe der aus derselben erfolgten Erträge zu ziehen. Dieser Summe sind die etwa als Waldrechter übergehaltenen, gleich nach dem Endhiebe durch genaue Schätzung nach Derbholz-Festmetern zu ermittelnden Holzmassen hinzuzurechnen, und die so sich ergebende Summe des ganzen Ertrages ist mit der im Abschätzungswerke ausgeworfenen, auf die Mitte der Periode berechneten geschätzten Festmeter-Summe, einschließlich des im Abschätzungswerke etwa ausgeworfenen Soll-Ueberhaltes, als Soll-Ertrag zu vergleichen, um den Mehr- oder Minder-Ertrag zu berechnen. (Seite 10 bis 13).

Was den Zeitpunkt betrifft, wann eine nicht vollständig kahl abzutreibende Controlfigur im Hochwalde, auf welcher mehrere Stämme noch längere Zeit oder den ganzen Umtrieb hindurch übergehalten werden sollen, als zum Endhiebe gebracht anzusehen und im Abschnitt A abzuschließen ist, so muß durch Beurtheilung an Ort und Stelle bestimmt werden, ob der Hieb als beendet anzunehmen ist. Diese Bestimmung hat der Regierungs- und Forstrath zu treffen und dabei anzuordnen, wie der Abschluß im Abschnitt A nach Maßgabe des Abschätzungswerkes unter Berücksichtigung der übergehaltenen Holzmassen erfolgen soll.

Sofern eine für eine spätere Periode bestimmte Bestandes-Abtheilung vorgriffsweise zum Hiebe kommt, so ist, wenn der Endhieb erfolgt ist, nur die Summe der Erträge zu ziehen, eine Vergleichung aber nicht auszuführen und, um auf den Vorgriff aufmerksam zu machen, nur zu vermerken, für welche spätere Periode der Bestand nach dem gültigen Betriebsplane bestimmt war. (Seite 15).

Rücksichtlich der Erträge aus Beständen, für welche der Plenterbetrieb vorgeschrieben ist, findet die Vergleichung mit den Soll-Erträgen der Schätzung und die Verfügung wegen der aufgetommenen Mehr- oder Minder-Erträge erst bei der Taxations-Revision statt.

Beim Mittel- und Niederwalde ist nach Beendigung des Schlags, und, wenn etwa im folgenden Jahre noch ein Nachhieb beabsichtigt wird, nach dessen Ausführung, die Summe des geschlagenen Materials mit dem im Abschätzungswerke ausgeworfenen Soll-Einschlage zu vergleichen. Dieser Vergleichung folgt die Eintragung der übergehaltenen Oberholzmasse nach Festmetern, welche im ersten Sommer nach der Beendigung des Hiebes durch genaue Auszählung beziehungsweise Aufmessung nach den darüber gegebenen Fällen zu ertheilenden besonderen Bestimmungen ermittelt werden muß. Dieser

Ist-Ueberhalt ist mit dem aus dem Abschätzungswerke zu entnehmenden Soll-Ueberhalt zu vergleichen, und schließlich ist aus den beiden Vergleichen des Ist-Einschlages gegen den Soll-Einschlag und des Ist-Ueberhaltes gegen den Soll-Ueberhalt das Gesamt-Ergebniß an Mehr- oder Minder-Ertrag zu berechnen. (Seite 16 bis 18).

Wenn Derbholz-Erträge erfolgen, welche nicht Gegenstand der Schätzung gewesen, sondern bei der Abschätzung aus irgend einem Grunde außer Acht geblieben sind, wie solches zuweilen rücksichtlich einzelner alter Bäume in jungen Schonungen oder aus irgend einem Versehen vorkommt, so müssen solche Erträge auch nach Abschnitt A übertragen und, sofern sie einer bestimmten Abtheilung, welche ihr Konto im Controlbuche hat, angehören, bei dieser Abtheilung, sonst aber am Schlusse des Abschnitts A als besondere Kontos verzeichnet werden.

Solche außer der Schätzung liegende Derbholz-Erträge sind demnächst mit dem Null betragenden Schätzungs-Soll im Abschnitt A zu vergleichen und kommen also durch Uebernahme dieser Vergleichung nach AI als Mehr-Erträge zur Berechnung.

4. Eintragungen im Abschnitt AI.

(Vergleiche Seite 19).

Sobald im Abschnitt A für eine Controlfigur des Hochwaldes die Vergleichung des Ist-Ertrages mit dem geschätzten Ertrag bewirkt worden ist, muß das Ergebnis nach AI übertragen werden.

Für den Mittelwald findet die Uebertragung nach AI nicht statt, da bei dieser Betriebsart der gefundene Mehr- oder Minder-Ertrag eines einzelnen Schlages noch nicht ohne Weiteres einen nachzunehmenden Vorrath oder einzusparenden Vorriff bildet, sondern die aus den Mehr- und Minder-Erträgen zu ziehenden Folgerungen für die Regulirung der ferneren Abnutzung erst noch weitere örtliche Ermittlungen, nach Umständen bei der nächsten Taxations-Revision, erheischen.

Der Abschnitt AI ist alle 3 Jahre regelmäßig für jede Oberförsterei, behufs Uebertragung des Mehr- oder Minder-Ertrages nach Abschnitt C abzuschließen. Erfolgt der Abschluß bei Gelegenheit einer Taxations-Revision, so ist der nächste Abschluß, wenn nicht eine andere Anordnung bei der Taxations-Revision getroffen wird, zu bewirken, sobald wieder 3 Jahre verflossen sind. Wird ein neuer Abnutzungsfaß festgestellt, so ist der Abschnitt AI abzuschließen, sobald 3 Wirtschaftsjahre seit begonnener Geltung des neuen Abnutzungsfaßes abgelaufen sind, und dann nach weiteren 3 Jahren abermals.

5. Eintragungen im Abschnitt C.

(Vergleiche Seite 20 bis 23).

Der hier vorzutragende Ist-Einschlag für die einzelnen Wirtschaftsjahre ist aus dem Abschlusse des Holzwerbungskosten- (Holzeinnahme-) Manuals nach abgerundeten Festmetern Derbholz zu übernehmen. Die Resultate jedes Abschlusses von AI sind im Abschnitt C bei der Eintragung für das auf die drei Jahre, welche der Abschluß umfaßt, folgende Jahr unverändert und vollständig in Rechnung zu stellen, wenn nicht Bedenken dagegen obwalten. Ist letzteres der Fall, so ist darüber an das Ministerium zu berichten und dessen Entscheidung einzuholen.

Für diejenigen Oberförstereien, welche Hoch- und Mittelwald-Betrieb enthalten, ist der Abschnitt C in drei Abtheilungen zu führen:

1. für den Hochwald und zwar
 - a) für die Hauptnutzung mit Einschluß des vorhandenen Plenterwaldes,
 - b) für die Vornutzung,
 - c) im Ganzen;
2. für den Mittelwald,
3. für die Hauptnutzung des Hochwaldes und Mittelwaldes zusammen.

Behufs der Controle über etwa angeordnete Einsparungen gegen den Abnutzungssatz oder ausnahmsweise für bestimmte Zeit etwa gestattete jährliche Ueberschreitung desselben, ist, wenn eine solche Abweichung genehmigt ist, im Abschnitt C des Controlbuchs hinter jedem Jahre zu vermerken:

„Nach Ministerial-Verfügung vom sollen jährlich eingespart (können jährlich mehr geschlagen) werden Festmeter, mithin auf . . . Jahre Festmeter.“

Zur Erläuterung dienen die Beispiele auf Seite 10 bis 23.

Als Walbrechter sind übergeben nach der Eröffnung im Sommer 1898

34	18	.	= 52	"
144	.	56	.	84	.	1205	.	.	= 1489	"
189	.	60	.	77	.	1162	.	.	= 1438	"
5	.	.	.	7	.	43	.	.	= 51	" nach A I übertragen.
.	.	4		

Mitteln ist gegen die Eröffnung erfolgt: }
 mehr }
 weniger }

Abtheilung: b u. c.

(In der laufenden Wirtschaftperiode zum Betriebe bestimmt.)

1. Oktober 1895/96 Durchforstung	12	39
1. Oktober 1896/97 Windbruch und Erodniß	9	6
1. Oktober 1897/98 Windbruch	20	22
1. Oktober 1898/99 Erodniß in Folge Haufenfraß	28	65
" " 1899/1900 Betrieb eines Xheitz in Folge von Haufenfraß	145	238

Es ist erfolgt im Monat: I Sagen: } 2
 Dfirft: }
 Hochwald.

.....Abtheilung: a, b u. c.

Zeit der Benutzung und Nutzungsort.	Controlfähiges Derbholz						Schlagholz. Stochholz. Reifig. Nur ausnahmsweise auszufüllen.						
	Eigene		Fuchen u. f. w.		Anderes Fuchholz		Nadelholz		Stochholz		Reifig		
	Stöße meter	Raum= meter	Stöße meter	Raum= meter	Stöße meter	Raum= meter	Stöße meter	Raum= meter	Stoch. Reif.	Stoch. Reif.	Stoch. Reif.	Stoch. Reif.	
1. Oktober 1894/95 Samenstücklagelung, Vorhieb	.	36	420	.	61	24	80						
" 1895/96 Samenstücklag	14	42	515	8	16	.	.						
" 1898/1899 Stüchstücklag			2c.	2c.	2c.								
" 2c.			2c.	2c.	2c.								
" 1904/5 Stämmung, Endhieb			2c.	2c.	2c.								
Summa	38	62	124	5058	25	342	24	80					
Die Raummeter in Festmeter	43	.	3541	.	239	.	56	.					
Summa des abgenutzten Holz	81	.	3665	.	264	.	80	.				= 4090 Festm.	
Mis Waldbrecher sind übergehaken nach der Schätzung im Sommer 1905	158	8	.					= 166 "
Summa des ganzen Ertrages	239	.	3665	.	264	.	88	.					= 4256 Festm.

Mis Waldbrecher sind übergehaken nach der Schätzung im Sommer 1905

Nach der Schätzung gefolgt werden sollte	69	.	3682	.	245	.	84	.
übergelassen werden	161
Summa des geschätzten Ertrages	230	.	3682	.	245	.	84	.
								= 4241 Seftm.
Mithin ist gegen die Schätzung erfolgt: } mehr	9	.	.	.	19	.	4	.
weniger	.	.	17
								} 15 Seftm. nach A I übertragen.

Abtheilung: d.

1. Oktober 1894/95 Räbler Antrieb. Endtrieb	42	106	201	358
Die Raummer in Reftmeter	74	251
Summa des Ertrages	116	452
Nach der Schätzung sollte erfolgen	118	468
												= 568 Seftm.
												= 586 "
Mithin ist gegen die Schätzung erfolgt: } mehr
weniger	2	16
												} 18 Seftm. nach A I übertragen.

.....Abtheilung: a.

Sagen: { 25
Differenz: {

Hochmaß.

Es ist erfolgt im Block II

Zeit der Beurteilung und Klaunungsart.	Controllfähiges Verbholz						Stochholz				Nadelholz	Stochholz			Summeter			
	Eigen	Andere		Anderes		Nadelholz		Stochholz	Nadelholz									
	Reif- meter	Raum- meter	Reif- meter	Raum- meter	Reif- meter	Raum- meter	Reif- meter	Raum- meter	Reif- meter	Raum- meter	Reif- meter	Raum- meter	Reif- meter	Raum- meter	Reif- meter	Raum- meter	Reif- meter	
1. Oktober 1894/95 Ausstieb alter Bäume aus dem Stangenholze	20	106	.	45
1. Oktober 1895/96 Windbruch	.	16
1. Oktober 1896/97 Ausstieb alter Bäume. Endstieb	18	140	5	58
Summa	38	262	5	103
Die Raummeter in Seftmeter	183	.	72
Summa des ganzen Ertrages	221	.	77
Nach der Schätzung sollte erfolgen	202	.	74
Mithin ist gegen die Schätzung erfolgt: {	19	.	3

= 298 Seftm.
= 276 " }
= 22 Seftm. nach AI übertragen.

Es ist erfolgt im Belad III Sagen: 60
 Dittitt: Nachsetzung: a. v. c.
 Hochwald.

Zeit der Benutzung und Nutzungsgart.	Controlfähiges Derbholz						Schlagholz. Stochholz. Reifig. Nur ausnahmsweise anzuspülen.		
	Eichen		Andere Laubholz		Nadelholz		Reifig Nadelholz	Stochholz Reifig	Stochholz Reifig
	Best- meter	Raum- meter	Best- meter	Raum- meter	Best- meter	Raum- meter			
1. Oktober 1901/2 Kahler Abtrieb in Folge von Brandbeschädigung	1215	962	.	.	.
Summa	1215	962	.	.	.
Die Raummeter in Bestmeter	673
Summa des ganzen Ertrages	1888

Der Bestand war für die III. Periode bestimmt.

1. October 1897/98 Ausschreib verdäm- mendes Kollies	3	8	.	.	4	15
" 1898/99 beagl.	.	.	.	25	3	18	.	.	.	21	16	10	79
" 1914/15 Regelmäßiger Echlagstieb	105	181	.	19	8	28	.	.	.	51	160	115	700	180
										3	916								
Summa	108	189	.	44	15	61	.	.	.	10	176	125	847	180
Die Raummeter in Festmeter	132	.	31	.	43										
Summa Steinföhlag	240	.	31	.	58										

Nach der Echlagung sollte geföhlagen werden

2c.

Es ist erfolgt im Stad V

Sagen: } 72
 Distrikt: }

Stücklag: 12

Abtheilung:

Mittelmaß.

Zeit der Benutzung und Nannungsart	Controlfähiges Derbholz										Stücklagholz.			Stücklag.		Stücklag.	
	Eichen		Kiefern u. s. w.		Anderes Laubholz		Nadelholz		Schlagholz			Stücklag.		Stücklag.			
	Stück- meter	Raum- meter	Stück- meter	Raum- meter	Stück- meter	Raum- meter	Stück- meter	Raum- meter	Derbholz	Stück- meter	Loh- Centn.	Stücklag		Stück- meter	Raum- meter		
												Stück- meter	Raum- meter				
1. Oktober 1894/95 Vorhieb zur Er- haltung von Eichenausschlag	17	28	.	.	.	3	18	9	
1. Oktober 1896/97 Regelmäßiger Stücklaghieb	242	398	.	.	.	25	110	.	.	.	45	185	48	900	25	80	
1. Oktober 1897/98 Nachhieb im Ober- holze	36	88	25	10	
Summa	295	514	.	.	.	28	153	.	.	.	45	185	48	934	25	99	
Die Raummeter in Festschlag	360	107	
Summa Festschlag	655	135	
Nach der Schätzung sollte geschlagen werden																	
Mithin ist geschlagen weniger																	
Nach der im Sommer 1898 bewirkten Aufnahme des Oberholzbestandes ist übergehalten worden																	

Abschnitt A
bes
Controll-Buchs
für die
im Regierungsbezirke.....

Oberförsterei..... im Regierungsbezirke.....

Blatt	Zagen ober	Mittheilung	Sahr, in welchem der Endhieb geführt ist	Nach der Schätzung sollte erfolgen					Nach dem Abschluß im Abschmitt A ist wirklich erfolgt					Mitthin ist gegen die Schätzung erfolgt		
				Eichenholz	Buchenzholz ac.	Weichholz	Nadelholz	Weberhaupt	Eichenholz	Buchenzholz ac.	Weichholz	Nadelholz	Weberhaupt	mehr	weniger	
				Derbholz = Festmeter					Derbholz = Festmeter					Derbholz = Festmeter		
I	2	d	1. October 1894/95	48	.	.	468	516	46	.	.	452	498	.	25	
III	58	a	1895/96	.	158	34	.	192	.	172	32	7	211	19	.	
IV	65	c	"	.	.	.	423	423	.	.	.	464	464	41	.	
I	1	a	1896/97	136	60	77	1162	1438	144	56	84	1205	1489	51	.	
II	25	a	"	202	74	.	.	276	221	77	.	.	298	22	.	
ac.																
		Summa	1. October 1894/97	426	526	111	2500	3563	402	606	81	2650	3739	230	54	
				Nach der Schätzung sollte erfolgen					Nach der Schätzung sollte erfolgen					Mitthin ist Minderertrag =		
				Mitthin ist Minderertrag =					Mitthin ist Minderertrag =					230		
				Minderertrag =					Minderertrag =					54		
				Abgeschloffen am 10. März 1898 und übertragen nach Abschmitt C. Der Oberförster N.												
II	29	b	1. October 1897/98													
	ac.															
		Summa	1. October 1897/1900													

Ab
de
Control
für

Oberförsterei.....

Vermerkt:

1. Der Fsteinschlag ist aus dem Abschlusse des Holzwerbungskosten- (Solzeinnahme-) Manuals zu
2. Der Regierungs- und Forst Rath hat nach erfolgter Prüfung des Control-Buchs alljährlich zu bescheinigen:
„Die Uebereinstimmung des Fsteinschlages mit der Naturalrechnung und den Abzählungstabellen, Sonderung nach Haupt- und Vornutzung und die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung im

1. Hochwald.

Jahr		a. Hauptnutzung				
		Eichen	Buchen re.	Abd. Laubb.	Nadel- holz	zu- sammen
		Festmeter Werbholz				
1. Oktbr. 1894/95	Der Abnutungsfaß beträgt	204	716	120	2760	3800
	Im Jahre 1. Oktbr. 1894/95 sind ge- schlagen	287	724	65	2517	3593
	Es ist mithin { Mehreinschlag { Mindereinschlag	83 .	8 .	. 55	. 243	. 207
„ 1895/96	Der Abnutungsfaß beträgt	204	716	120	2760	3800
	Dem vorjährigen Abschlusse gemäß können im Jahre 1. Oktbr. 1895/96 geschlagen werden	121	708	175	3003	4007
	Es sind geschlagen	136	691	125	2803	3755
	Es ist mithin { Mehreinschlag { Mindereinschlag	15 .	. 17	. 50	. 200	. 252
„ 1896/97	Der Abnutungsfaß beträgt	204	716	120	2760	3800
	Dem vorjährigen Abschlusse gemäß können im Jahre 1. Oktbr. 1896/97 geschlagen werden	189	733	170	2960	4052
	Es sind geschlagen	219	720	150	2890	3979
	Es ist mithin { Mehreinschlag { Mindereinschlag	30 .	. 13	. 20	. 70	. 73
„ 1897/98	Der Abnutungsfaß beträgt	204	716	120	2760	3800
	Dem vorjährigen Abschlusse gemäß können im Jahre 1. Oktbr. 1897/98 geschlagen werden	174	729	140	2830	3873
	Nach dem Abschlusse des Abschnitts A I ist aber aus den Jahren 1. Oktbr. 1894/97 in Abrech- { Mehrertrag nung zu bringen } Minderertrag	. 24	80 .	. 30	150 .	176 .
	Mithin können geschlagen werden	150	809	110	2980	4049
	Es sind geschlagen	205	789	115	2820	3929
	Es ist mithin { Mehreinschlag { Mindereinschlag	55 .	. 20	. 5	. 160	. 120
„ 1898/99	Der Abnutungsfaß beträgt	204	716	120	2760	3800
	Dem vorjährigen Abschlusse gemäß können im Jahre 1. Oktbr. 1898/99 geschlagen werden	149	736	115	2920	3920

Schnitt C

Buch

die
im Regierungsbezirke.....
übernehmen.

soweit nicht durch die vorgeschriebene Abrundung geringe Abänderungen erfolgt sind, ferner die Richtigkeit der
Abchnitt A bescheinige ich hiermit“

Der Regierungs- und Forstrath

b. Fortsetzung					c. Im Ganzen				
Eichen	Buchen z.	And. Laubh.	Nadel- holz	zusammen	Eichen	Buchen z.	And. Laubh.	Nadel- holz	zusammen
Festmeter Drehholz					Festmeter Drehholz				
20	100	40	350	510	224	816	160	3110	4310
17	119	32	421	589	304	843	97	2938	4182
.	19	.	71	79	80	27	.	.	.
3	.	8	63	172	128
20	100	40	350	510	224	816	160	3110	4310
23	81	48	279	431	144	789	223	3282	4438
20	121	68	419	628	156	812	193	3222	4383
.	40	20	140	197	12	23	.	.	.
3	30	60	55
20	100	40	350	510	224	816	160	3110	4310
23	60	20	210	313	212	793	190	3170	4365
28	100	48	430	606	247	820	198	3320	4585
5	40	28	220	293	35	27	8	150	220
.
20	100	40	350	510	224	816	160	3110	4310
15	60	12	130	217	189	789	152	2960	4090
.	80	30	150	176
.	24
15	60	12	130	217	165	869	122	3110	4266
35	130	58	480	703	240	919	173	3300	4632
20	70	46	350	486	75	50	51	190	366
.
20	100	40	350	510	224	816	160	3110	4310
.	20	— 6	.	24	149	766	109	2920	3944

2. Mittelwald.

Jahr		Eichen	Buchen z.	And. Laubh.	Nadel- holz	zu- ammen	
		Festmeter Derbholz					
1. Oktbr. 1894/95	Der Abnutzungsfaß beträgt	955	260	470	.	1685	
	Im Jahre 1. Oktbr. 1894/95 sind ge- schlagen	899	108	603	.	1610	
	Es ist mithin {	Mehreinschlag	.	.	133	.	.
		Mindereinschlag	56	152	.	.	75
" 1895/96	Der Abnutzungsfaß beträgt	955	260	470	.	1685	
	Dem vorjährigen Abschluße gemäß können im Jahre 1. Oktbr. 1895/96 geschlagen werden	1011	412	337	.	1760	
	Es sind geschlagen	871	250	407	.	1528	
	Es ist mithin {	Mehreinschlag	.	.	70	.	.
		Mindereinschlag	140	162	.	.	232
" 1896/97	Der Abnutzungsfaß beträgt	955	260	470	.	1685	
	Dem vorjährigen Abschluße gemäß können im Jahre 1. Oktbr. 1896/97 geschlagen werden	1095	422	400	.	1917	
	Es sind geschlagen	825	351	450	.	1626	
	Es ist mithin {	Mehreinschlag	.	.	50	.	.
		Mindereinschlag	270	71	.	.	291
" 1897/98	Der Abnutzungsfaß beträgt	955	260	470	.	1685	
	Dem vorjährigen Abschluße gemäß können im Jahre 1. Oktbr. 1897/98 geschlagen werden	1225	331	420	.	1976	
	Es sind geschlagen	1021	430	615	.	2066	
	Es ist mithin {	Mehreinschlag	.	99	195	.	90
		Mindereinschlag	204
" 1898/99	Der Abnutzungsfaß beträgt	955	260	470	.	1685	
	Dem vorjährigen Abschluße gemäß können im Jahre 1. Oktbr. 1898/99 geschlagen werden	1159	161	275	.	1595	

3. Hochwald-Hauptnutzung und Mittelwald zusammen.

Jahr		Eichen	Buchen 2c.	Knd. Laubb.	Nadel- holz	zu- sammen	
		Festmeter Derbholz					
1. Oktbr. 1894/95	Der Abnutzungssatz beträgt	1159	976	590	2760	5485	
	Im Jahre 1. Oktbr. 1894/95 sind ge- schlagen	1186	832	668	2517	5203	
	Es ist mithin {	Mehreinschlag	27	.	78	.	.
		Mindeereinschlag	.	144	.	243	282
" 1895/96	Der Abnutzungssatz beträgt	1159	976	590	2760	5485	
	Dem vorjährigen Abschlusse gemäß können im Jahre 1. Oktbr. 1895/96 geschlagen werden	1132	1120	512	3003	5767	
	Es sind geschlagen:	1007	941	532	2803	5283	
	Es ist mithin {	Mehreinschlag	.	.	20	.	.
		Mindeereinschlag	125	179	.	200	484
" 1896/97	2c. 2c.						
" 1897/98	Der Abnutzungssatz beträgt	1159	976	590	2760	5485	
	Dem vorjährigen Abschlusse gemäß können im Jahre 1. Oktbr. 1897/98 geschlagen werden	1399	1060	560	2830	5849	
	Nach dem Abschlusse des Abschnitts A I ist aber aus den Jahren 1. Oktbr. 1894/97 in Abrech- { Mehrerertrag nung zu bringen { Mindeerertrag	24	80	.	150	176	
	Mithin können geschlagen werden	1375	1140	530	2980	6025	
	Es sind geschlagen	1226	1219	780	2820	5995	
	Es ist mithin {	Mehreinschlag	.	79	200	.	.
		Mindeereinschlag	149	.	.	180	80
" 1898/99	Der Abnutzungssatz beträgt	1159	976	590	2760	5485	
	Dem vorjährigen Abschlusse gemäß können im Jahre 1. Oktbr. 1898/99 geschlagen werden	1308	897	390	2920	5515	

Staatswesen.

56.

Vermeidung einer Ueberschreitung des Fonds Kap. 58 Tit. II zu
Diäten-, Fuhr- und Verzekungskosten.

Finanz-Ministerium.

Berlin, den 30. April 1895.

Nachdem durch den Staatshaushalts-Etat für 1. April 1895/96 eine Erhöhung des Fonds zu Diäten, Fuhr- und Verzekungskosten — Kapitel 58 Titel 11 — auf den den wirklichen Ausgaben in den lehtverfloffenen Jahren entsprechenden Betrag stattgefunden hat, ist es nunmehr dringend geboten, daß eine Ueberschreitung dieses Fonds für die Folge unter allen Umständen vermieden wird. Ich muß daher die bestimmte Erwartung aussprechen, daß behufs genauer Innehaltung der Grenzen der dort zur Verfügung gestellten erhöhten Mittel jede ohne Schädigung der dienstlichen Interessen durchführbare Sparsamkeit geübt und auf Vermeidung aller nicht unbedingt nothwendigen Reisen ununterbrochen Bedacht genommen wird. Hinsichtlich der durchaus nothwendigen Reisen vertraue ich, daß die Ausgaben der Staatskasse für dieselben bei zweckmäßiger Einrichtung, sowie durch thunlichste Zusammenlegung der Reisen und Erledigung mehrerer Dienstgeschäfte durch eine Reise auf das äußerste Maß beschränkt werden.

Im Uebrigen bleibt darauf zu halten, daß bei Aufstellung des nach den §§ 16 und 26 der Instruktion für die königliche Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824 über den Fonds anzulegenden Verwendungsplanes eine angemessene, dem Vorstehenden entsprechende Disposition getroffen und daß namentlich neben dem zu veranschlagenden Ausgabebedarf für die alljährlich vorkommenden gewöhnlichen beziehungsweise die sonstigen als nothwendig vorauszu sehenden Dienstreisen stets bis in den letzten Theil des Staatsjahres ein ausreichender Betrag für solche Reisen reservirt wird, welche in außergewöhnlichen Veranlassungen nothwendig werden können und sich daher im Voraus nicht bestimmen lassen.

Der Finanz-Minister.

gez. Miquel.

An sämtliche königlichen Ober-Präsidenten und sämtliche königlichen Regierungen.

I. 6789.

II. 7556.

Berlin, den 16. Mai 1895.

Vorstehende Abschrift wird zur Kenntnißnahme und mit dem Hinzufügen mitgetheilt, daß die darin niedergelegten Grundsätze in der landwirthschaftlichen, Gekütt-, Domänen- und Forstverwaltung gleichmäßige Beachtung zu finden haben.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Lhiel.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an 1. die sämtlichen Herren Ober-Präsidenten, 2. den Herrn Präsidenten des königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, 3. den Herrn Präsidenten der königlichen Ansebelungskommission zu Posen, 4. die sämtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, 5. die sämtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, 6. die sämtlichen königlichen Regierungen, 7. die königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, 8. die sämtlichen Herren Gekütt-

Dirigenten, 9. die Herren Direktoren: a) der königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hier selbst, b) der königlichen Thierärztlichen Hochschule hier selbst, 10. die Herren Direktoren: a) der königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, b) der königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, c) der königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, d) des königlichen Pomologischen Instituts zu Proskau bei Oppeln. e) der königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim am Rhein, 11. die königliche Landesbauschule zu Engers — zu Händen des Herrn Oberpräsidenten zu Coblenz. — Nr. I. 11139. I. G. 1246. II. 3506. III. 6625.

Bauwesen.

57.

Vorschriften über die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an 1. die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, 2. den Herrn Präsidenten der königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, 3. den Herrn Präsidenten des königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, 4. die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, 5. die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, 6. die sämmtlichen königlichen Regierungen, 7. die königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, 8. die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, 9. die Herren Direktoren: a) der königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hier selbst, b) der königlichen Thierärztlichen Hochschule hier selbst, 10. die Herren Direktoren: a) der königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf, b) der königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, c) der königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, d) des königlichen Pomologischen Instituts zu Proskau, e) der königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. R., 11. die königliche Landesbauschule zu Engers — z. H. des Herrn Oberpräsidenten zu Coblenz. —

I. 27443. I. G. 3107. II. 9136. III. 18149.

Berlin, den 25. Februar 1895.

Die in dem Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung Nr. 1 von 1895, Seite 3 bis 11 abgedruckten Vorschriften über die

„Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen“ (A)

sind in der landwirthschaftlichen, Gestüt-, Domänen- und Forstverwaltung bei eintretender Gelegenheit gleichfalls zur Anwendung zu bringen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Zm Auftrage.

Sterneberg.

A.

Cirkular an sämmtliche königliche Regierungs-Präsidenten und an den königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin, sowie an die königliche Ministerial-Baukommission daselbst vom 7. Januar 1895, betr. die Einführung der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen im Bereiche der Verwaltung des Innern. (cfr. Min.-Bl. 1894. S. 144. 191.)

Nachdem der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten mittels Runderlasses vom 13. Dezember v. Js. (Anl. b.) angeordnet hat, daß die seither bei der Eisenbahn-Verwaltung im Gebrauche befindlichen „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die

Ausführung von Leistungen und Lieferungen“ (Anl. e) fortan auch im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung anzuwenden sind, bestimme ich mit Bezug auf den Circular-Erlass vom 11. August 1885 (Anl. a), daß jene Vertragsbedingungen im Bereiche des Ministeriums des Innern bei eintretender Gelegenheit gleichfalls zur Anwendung gebracht werden.

Berlin, den 7. Januar 1895.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:
Braunbehrens.

a.

Nachdem der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten mittels der Circular-Verfügung vom 17. Juli d. Js für sein Ressort anderweite Vorschriften über die Vergabung von Leistungen und Lieferungen im Allgemeinen und bezüglich der Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten erlassen hat, bestimme ich hierdurch mit Bezug auf die diesseitigen Circular Verfügungen vom 16. Oktober 1880 und 20. April 1881, daß nach den vorerwähnten Anordnungen des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten auch im Ressort des Ministeriums des Innern vorkommenden Falls verfahren werde. Jedoch ist die Vorschrift unter IV. Nr. 3 der allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergabung von Leistungen und Lieferungen, wonach von dem Vorbehalte einer einseitigen Vermehrung oder Verminderung der verdungenen Lieferungen und Leistungen unter Beibehaltung der bedungenen Preis-Einheitsätze Abstand genommen werden soll, bei der Strafanstalts-Verwaltung nur bei Lieferungen und Leistungen für bauliche Zwecke, dagegen nicht bei Lieferungen und Leistungen sonstiger Art in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 11. August 1885.

Der Minister des Innern.

An die Königl. Herren Regierungs-Präsidenten in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Hannover und in den Hohenzollernschen Landen, sowie an die Königl. Regierungen in den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz und an die Königl. Ministerial-Baukommission hier.

b.

Die durch den Erlass vom 17. Juli 1885 bezw. vom 7. November 1885 (Min.-Bl. 1885 S. 147. und 240) eingeführten Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten sind ihrer Bezeichnung und ihrem Inhalte nach nur für die Verbindung der Herstellung von Bauwerken (einschließlich der Erdarbeiten) bestimmt. Sie bedürfen, wenn die Lieferung von beweglichen Sachen außerhalb des Geltungsbereiches von Verträgen der vorbezeichneten Art (Entrepriseverträgen) in Frage kommt, mehrfacher Abänderungen und Ergänzungen, durch welche die Klarheit und Uebersichtlichkeit der Abmachung leicht beeinträchtigt wird. Im Bereiche der Eisenbahnverwaltung werden bei der Vergabung der Lieferung von Baustoffen, Konstruktions-

theilen, Betriebsmaterialien u. s. w., sowie bei sonstigen Beschaffungen beweglicher Gegenstände die in einem Abdruck beifolgenden „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen“ zu Grunde gelegt. Ich ersuche Ew. zc. ergebenst, diese Bedingungen gefälligst auf dem bezeichneten Gebiete fortan auch im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung in Anwendung zu bringen.

Hinsichtlich des in § 16 der Anlage vorgesehenen schiedsrichterlichen Verfahrens bleiben die Bestimmungen, welche in dem Runderlasse vom 22. Juni 1891 (Anl. c) bei Abänderung des § 19 der Eingangs gedachten Bedingungen getroffen worden sind, zu beachten.

Berlin, den 13. Dezember 1894.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage:

Schult.

An die Herren Ober-Präsidenten in Danzig, Breslau, Magdeburg und Coblenz als Chefs der dortigen Strombauverwaltungen, die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten und die Königliche Ministerial-Baukommission hieselbst.

c.

Auf Grund des Ergebnisses, zu welchem die durch Erlass vom 5. Januar d. Js. gehaltene Umfrage über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Abänderung der Bestimmungen über das schiedsrichterliche Verfahren bei der Ausführung von Hochbauten, sowie von Wasser- und Wegebauten der Allgemeinen Bauverwaltung geführt hat, will ich § 19 der durch die Erlasse vom 17. Juli bezw. 7. November 1885 festgesetzten allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung solcher Bauten in der aus der Anlage d ersichtlichen Weise abändern.

Außerdem bestimme ich, daß in § 6 Abs. 1 dieser Bedingungen vor dem Worte „Anzeige“ das Wort „sofort“ einzuschalten ist.

Zur Erläuterung der neuen Bestimmungen des § 19 und zur Beachtung bei Anwendung derselben bemerke ich Folgendes:

Im Absatz 2 ist abweichend von der seitherigen Bestimmung die Zulässigkeit der Anrufung schiedsrichterlicher Entscheidung an eine bestimmte Frist geknüpft, um die endgültige Erledigung von Streitfragen zu beschleunigen und zu vermeiden, daß nachträglich schwierige Verhandlungen und Beweiserhebungen nothwendig werden. Ew. zc. ersuche ich mit Rücksicht hierauf ergebenst, bei der Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den die Ausführung von Bauten überwachenden bezw. abnehmenden Beamten und den Unternehmern letztere auf die Frist und den mit dem Ablauf derselben verbundenen Rechtsnachtheil ausdrücklich hinzuweisen.

Nach Absatz 5 ff. behält es bei den bisherigen Bestimmungen über die Bildung des Schiedsgerichts grundsätzlich das Bewenden. Indessen wird es den vertragsschließenden Behörden durch den im Absatz 5 gemachten Zusatz gestattet, im einzelnen Falle nach ihrem Ermessen abweichende Bestimmungen in die besonderen Vertragsbedingungen aufzunehmen. Falls es hiernach als vortheilhaft erkannt werden sollte, von vornherein einen dritten Schiedsrichter als Obmann zuzuziehen, was insbesondere bei weitläufigen und verwickelten Vertragsverhältnissen der Fall sein kann, so würde der betreffenden Bestimmung der besonderen Vertragsbedingungen folgende Fassung zu geben sein.

„Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, daß die beiden gemäß § 19 Abs. 5 der allgemeinen Vertragsbedingungen gewählten Schiedsrichter vor Eintritt in die Verhandlung einen Obmann wählen. Findet über die Person des letzteren keine Einigung statt, so wird derselbe von demjenigen benachbarten königlichen Regierungs-Präsidenten bezw. königlichen Ober-Präsidenten ernannt, dessen Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten liegt. Der Obmann leitet die Verhandlungen des Schiedsgerichts. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit.“

Bei minder umfangreichen Bauarbeiten kann die Entscheidung streitiger Fälle Einzelschiedsrichtern übertragen werden. Gegebenen Falles würde die betreffende Bestimmung der besonderen Vertragsbedingungen dahin zu lauten haben,

daß das Schiedsgericht durch einen Schiedsrichter gebildet wird, welcher von demjenigen benachbarten königlichen Regierungs-Präsidenten bezw. königlichen Ober-Präsidenten zu ernennen ist, dessen Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten liegt.

Im Uebrigen bezwecken die in die neue Fassung des § 19 aufgenommenen Abänderungen und Ergänzungen hauptsächlich die Beseitigung von Zweifeln, welche bei der Auslegung der bisherigen Bestimmungen über das schiedsrichterliche Verfahren entstanden sind.

Berlin, den 22. Juni 1891.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage:

Schulz.

An die Königl. Herren Regierungs-Präsidenten, die Königl. Ministerial-Baukommission, das Königl. Ober-Präsidium zu Danzig und die Königl. Herren Ober-Präsidenten der Provinzen Schlesien und Sachsen, sowie der Rheinprovinz.

d.

§ 19. Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung derselben der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung antrage.

Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der deutschen Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 §§ 851 bis 872 Anwendung.

Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Dieselben sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Beteiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

Falls die Schiedsrichter sich über den gemeinsamen Schiedspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Derselbe wird von

den Schiedsrichtern gewählt, oder, wenn diese sich nicht einigen können, von dem Präsidenten derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweiges ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und inwieweit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahme u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt dagegen nach Stimmenmehrheit.

Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

Wird der Schiedsspruch in den im § 867 der Civilprozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalles im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

e.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen.

§ 1. Gegenstand des Vertrages.

Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der im Vertrage bezeichneten Leistung bezw. Lieferung.

Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang derselben nach dem Vertrage, den etwa zugehörigen Zeichnungen und sonstigen dazu gehörigen Unterlagen.

Nachträgliche Abänderungen der Beschaffenheit des Lieferungsgegenstandes oder der Leistung anzuordnen, bleibt der Verwaltung vorbehalten. Wird dadurch eine Preisänderung bedingt, so erfolgt die Entschädigung hierfür im billigen Verhältniß zu dem vertragsmäßig vereinbarten Preise. Die Entschädigungssätze sind rechtzeitig schriftlich zu vereinbaren. Leistungen und Lieferungen, welche in dem Vertrage oder in den dazu gehörigen Unterlagen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§ 2. Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen und Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Eintrittspreise berechnet.

Insofern für Nebenleistungen sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen zc. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise zugleich die Vergütung für Nebenleistungen aller Art. Auch die Gestellung der zu den Güteprüfungen erforderlichen Arbeitskräfte, Maschinen und Geräthe liegt dem Unternehmer ohne besondere Entschädigung ob.

Etwas auf den Lieferungsgegenständen beruhende Patentgebühren trägt der Unternehmer. Derselbe hat die Verwaltung gegen Patentansprüche Dritter zu vertreten.

Für Fässer und Verpackungsmaterial wird weder eine Vergütung geleistet noch eine Gewähr für gute Aufbewahrung übernommen. Dieselben gehen in das Eigenthum der Verwaltung über, sofern nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind.

§ 3. Mehrleistungen bezw. Lieferungen gegen den Vertrag.

Einseitig bezw. ohne vorherige Bestellung (Auftrag) von dem Unternehmer bewirkte Leistungen oder Lieferungen brauchen nicht angenommen zu werden, auch ist die Verwaltung befugt solche Leistungen auf Gefahr und Kosten des Unternehmers wieder beseitigen zu lassen. Letzterer hat bei Nichtannahme nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Leistungen oder Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Verwaltung entstanden ist.

§ 4. Beginn, Fortführung und Vollendung der Leistungen und Lieferungen; Verzugsstrafe.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Leistungen und Lieferungen hat nach den im Vertrage festgesetzten Fristen zu erfolgen. Ist in demselben über den Beginn der Leistungen und Lieferungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens der zuständigen Verwaltung bezw. deren Vertreter mit den Leistungen oder Lieferungen zu beginnen. Die Leistung oder Lieferung muß im Verhältnis zu den bedingenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen und Lieferungen entsprechen.

Die Verwaltung ist berechtigt, eine verwirkte Verzugsstrafe von dem Guthaben des Unternehmers einzubehalten. Dieselbe gilt nicht für erlassene, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Für die Berechnung einer Verzugsstrafe bei Leistungen und Lieferungen ist der Tag maßgebend, an welchem die Leistung nach dem Vertrage fertiggestellt bezw. die Anlieferung an dem in demselben bezeichneten Anlieferungsorte stattfinden sollte.

Eine tageweise zu berechnende Verzugsstrafe für verspätete Ausführung von Leistungen und Lieferungen bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§ 5. Hinderung der Ausführung der Leistungen und Lieferungen.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Leistungen bezw. Lieferungen durch Anordnungen der Verwaltung, höhere Gewalt, oder durch andere zwingende, unabwendbare Umstände behindert, so hat er der Verwaltung hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

Unterläßt der Unternehmer diese Anzeige, so steht ihm ein Anspruch auf Berücksichtigung der betreffenden angeblich hindernden Umstände nicht zu.

Der Verwaltung bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Angaben des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Leistungs- oder Lieferungsfristen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen höheren Genehmigung zu bewilligen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Leistungen oder Lieferungen ohne weitere Aufforderung ungehäumt wieder aufzunehmen.

§ 6. Güte der Leistungen bezw. der gelieferten Gegenstände und Güteprüfung.

Die Leistungen oder Lieferungen müssen den besten Regeln der Technik, den besonderen Vertragsbedingungen und den sonstigen Vertragsunterlagen (Proben, Mustern, Zeichnungen u. s. w.) entsprechen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Leistungen und Lieferungen, sowie Vornahme von Material-Prüfungen steht den von der Verwaltung zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Gegenstände angefertigt werden. Auf Verlangen hat Unternehmer deshalb den Beginn der Herstellungsarbeiten rechtzeitig der Verwaltung anzuzeigen. Müssen einzelne Leistungen oder Theillieferungen sofort nach ihrer Ausführung geprüft werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Prüfung Sorge zu tragen.

Im Uebrigen steht es der Verwaltung frei, die Prüfung der Materialien auf dem Werke des Unternehmers oder in den Werkstätten bezw. Magazinen der Verwaltung vorzunehmen.

Entstehen zwischen letzterer und den Unternehmer Meinungsverschiedenheiten über die Zuverlässigkeit der hierbei angewendeten Maschinen oder Untersuchungsarten, so kann der Unternehmer eine weitere Prüfung in den königlichen Versuchsanstalten zu Charlottenburg verlangen, deren Festsetzungen endgiltig entscheidend sind.

Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Theil. Die bei der Güteprüfung nicht bedingungsgemäß befundenen Gegenstände hat Unternehmer binnen einer von der Verwaltung zu bestimmenden angemessenen Frist, welche vom Tage der bezüglichen Aufforderung an gerechnet wird, unentgeltlich und falls die Güteprüfung nicht in der Werkstatt, Fabrik w. des Unternehmers stattgefunden hat, auch frei Anlieferungsort zu ersetzen.

Für die durch Zurückweisung nicht bedingungsgemäßer Gegenstände entstehenden Kosten und Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Verwaltung schadlos zu halten.

§ 7. Ort der Anlieferung und Versand.

Die Anlieferung der Leistungs- und Lieferungs-Gegenstände hat nach den Bestimmungen des Vertrages zu erfolgen.

Hat die Anlieferung frei Waggon zu erfolgen, so ist Unternehmer verpflichtet, die Materialien unter thunlichster Ausnutzung der Tragfähigkeit der Eisenbahn-Wagen aufzugeben und die hierbei entstehenden Nebenkosten wie z. B. für die Ausfertigung der Frachtbriefe und die etwa verlangte bahnamtliche Feststellung des Gewichts der Sendung zu tragen.

In die Frachtbriefe sind seitens des Unternehmers die zu versendenden Materialien nach deren Benennung, Stückzahl, Gewicht und bezw. Länge aufzunehmen.

Unterlassung der Gewichtsangabe im Frachtbriefe seitens des Absenders soll einem Antrage desselben auf bahnamtliche Feststellung des Gewichts gleich geachtet werden.

§ 8. Abnahme und Gewährleistung.

Die Abnahme der Leistungs- und Lieferungsgegenstände erfolgt an den von der Verwaltung zu bezeichnenden Empfangs- (Erfüllungs-) Orten und geht erst mit diesem Zeitpunkte das Eigenthum an denselben und die Gefahr auf die Verwaltung über.

Ist die im § 6 vorgesehene Güteprüfung bereits vorher vorgenommen, und das Ergebnis derselben als bedingungsgemäß anerkannt worden, so findet eine Wiederholung derselben bei der Abnahme in der Regel nicht statt.

Mit der Abnahme beginnt die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Leistung bzw. der gelieferten Gegenstände.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

Bezüglich der bei der Abnahme zurückgewiesenen Gegenstände liegt dem Unternehmer die gleiche Ersatzverpflichtung wie bezüglich der bei der Güteprüfung nicht bedingungsgemäß befundenen Gegenstände ob (§ 6).

Für alle Gegenstände dagegen, welche sich während der Dauer der Gewährleistung als nicht bedingungsgemäß erweisen bzw. für solche, welche in Folge schlechten Materials oder mangelhafter Herstellung bei gewöhnlicher Betriebsnutzung, d. h. mit Ausschluß nachweisbarer Unfälle betriebsunbrauchbar werden oder bei der Bearbeitung sich als fehlerhaft herausstellen, ist Unternehmer verpflichtet

- a) sofern nach den besonderen Bedingungen Naturalerlag stattfindet:
 - neue, den Bedingungen entsprechende Stücke frei Empfangs- (Erfüllungs-) Ort innerhalb einer von der Verwaltung zu bestimmenden Frist zu liefern,
- b) sofern nach den besonderen Bedingungen Geldausgleich eintritt:
 1. den vertragsmäßigen Lieferpreis,
 2. die Frachtkosten von dem Anlieferungsorte bzw. der demselben zunächst gelegenen Station nach dem Erfüllungsorte zu vergüten.

Bei Berechnung der Frachtkosten wird der zur Zeit der Ersatzforderung gültige Tarif für Wagenladungen von 10 000 kg zu Grunde gelegt. Die bezüglichen Beträge sind innerhalb vier (4) Wochen nach ergangener Aufforderung einzuzahlen.

§ 9. Gemeinsame Bestimmungen für die Güteprüfung, Abnahme und Gewährleistung.

Unbeschadet des Rechts, seine Ansprüche im schiedsrichterlichen Verfahren (§ 16) geltend zu machen, ist Unternehmer verpflichtet, sich zunächst dem Urtheile des mit der Güteprüfung bzw. Abnahme betrauten Beamten der Verwaltung zu unterwerfen. Etwa erforderliche Nacharbeiten an einzelnen, den Bedingungen nicht voll entsprechenden Leistungs- oder Lieferungsgegenständen hat der Unternehmer gesäumt auszuführen, widrigenfalls dies seitens der Verwaltung auf seine Kosten geschehen kann.

Im Falle nicht rechtzeitiger und bedingungsgemäßer Ersatzleistung für zurückgewiesene bzw. während der Garantiezeit schadhaft gewordene Gegenstände hat die Verwaltung das Recht, dieselbe auf Kosten des Unternehmers anderweit zu beschaffen. Auch ist Unternehmer verpflichtet, auf der Verwaltung gehörigen Lagerplätzen befindliche, zurückgewiesene bzw. während der Garantiezeit schadhaft gewordene Gegenstände, welche letztere auf der der Verwendungsstelle zunächst belegenen Station von der Verwaltung werden zur Verfügung gestellt werden, alsbald von der Lagerstelle zu entfernen. Geschieht dies innerhalb der gesetzten Frist nicht, so können diese Gegenstände seitens der Verwaltung auf Kosten und für Rechnung des Unternehmers beliebig veräußert werden.

§ 10. Entziehung der Leistungen bezw. Lieferungen.

Die Verwaltung ist, unbeschadet der ihr gesetzlich zustehenden Rechte, befugt, dem Unternehmer die Leistungen und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil derselben auf seine Kosten auszuführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

- a) derselbe nicht spätestens binnen 14 Tagen nach Aufforderung die Sicherheitsstellung bewirkt oder
- b) seine Leistungen oder Lieferungen untüchtig oder
- c) nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind.

Im letzteren Falle ist vor der Entziehung der Leistung oder Lieferung der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern.

Von der verfügten Entziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Nach beendeter Leistung bezw. Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Entziehung der Leistung oder Lieferung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die in Folge der Entziehung einer Leistung oder Lieferung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht (§ 16).

§ 11. Rechnungsaufstellung seitens des Unternehmers.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Vertrage bezw. dessen Unterlagen einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der Verwaltung gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehr-Leistungen und Lieferungen sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

§ 12. Zahlungen.

Die Schlusszahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Rechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten oder Gelieferten, bis zu der von der Verwaltung mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Hiervon können noch nicht hinterlegte Rautionsbeträge (§ 13), sowie anderweitige von dem Unternehmer nach Inhalt des Vertrages zu vertretende Forderungen der Verwaltung in Abzug gebracht werden.

Reiben bei der Schlussabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von der Verwaltung als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich schriftlich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen bezw. im Vertrage etwas Anderes festgesetzt ist, aus der Kasse der Behörde, für welche die Leistung oder Lieferung ausgeführt wird.

§ 13. Sicherheitsstellung.

Die Sicherheit für die vollständige Vertragserfüllung kann durch Bürgen oder Kauttionen gestellt werden.

Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Die Höhe der zu bestellenden Kauttion beträgt (5) fünf Prozent der Vertragssumme.

Kauttionen können in baarem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden. Die als Kauttion hingegebenen Werthpapiere, oder Sparkassenbücher werden zum Faustpfand bestellt.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritätsobligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preussischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kauttion angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kauttion angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kauttion kann gefordert werden, falls in Folge eines Kursrückganges der Kurswerth bezw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kauttion nicht mehr Deckung bietet.

Baar hinterlegte Kauttionen werden nicht verzinst.

Zinsstragenden Werthpapieren sind die Zinsschein-Anweisungen (Talons) und Zinscheine, insoweit bezüglich der letzteren im Vertrage nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Zinsschein-Anweisungen (Talons), die Einlösung und den Ersatz ausgelooster Werthpapiere, sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Verwaltung zu ihrer Schadloshaltung die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel auf dem einfachsten Wege außergerichtlich veräußern bezw. eincaffiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt zu dreifünftel ($\frac{3}{5}$) des Gesamtbetrages, nachdem der Unternehmer die bedingungsgemäße Ausführung der Leistung und Lieferung bewirkt hat. Die Rückgabe der übrigen zweifünftel ($\frac{2}{5}$) findet statt, wenn die Zeit der etwa vorgesehenen Gewährleistung abgelaufen ist und die Ersatzansprüche erledigt sind.

§ 14. Uebertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Genehmigung der Verwaltung darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Besfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die Verwaltung berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkursöffnung aufzuheben. Auch kann die Verwaltung den Vertrag sofort auflösen, wenn das Guthaben des Unternehmers ganz oder theilweise mit Arrest belegt oder gepfändet wird.

Bezüglich der in diesen Fällen zu gewährenden Vergütung sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des § 10 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die Verwaltung die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§ 15. Gerichtsstand.

Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im § 16 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem zuständigen Gerichte, in dessen Bezirk die den Vertrag abschließende Behörde ihren Sitz hat, Recht zu nehmen.

§ 16. Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragsschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung derselben der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung antrage.

Die Fortführung der Leistungen bezw. Lieferungen nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der deutschen Civil-Prozeßordnung vom 30. Januar 1877, §§ 851 bis 872 Anwendung.

Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Dieselben sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Beteiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Omann ergänzt. Derselbe wird von den Schiedsrichtern gewählt oder wenn diese sich nicht einigen können, von dem Präsidenten derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragsschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und inwieweit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahme u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt dagegen nach Stimmenmehrheit.

Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

Wird der Schiedsspruch in den im § 867 der Civil-Prozessordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§ 17. Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits postfrei gemacht.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Lieferanten erfolgen, trägt der Letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

58.

Abänderung der Allgemeinen Bestimmungen, betr. die Vergebung von Leistungen und Lieferungen.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft zc. an 1. die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, 2. den Herrn Präsidenten der königlichen Anstehelungskommission zu Posen, 3. den Herrn Präsidenten des königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, 4. die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, 5. die sämmtlichen Herren General-Kommissions-Präsidenten, 6. die sämmtlichen königlichen Regierungen, 7. die königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, 8. die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, 9. die Herren Rektoren: a) der königlichen Landwirtschaftlichen Hochschule hierseibst, b) der königlichen Thierärztlichen Hochschule hierseibst, 10. die Herren Direktoren: a) der königlichen Landwirtschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, b) der königlichen Forstakademien zu Eberswalbe und Münden, c) der königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, d) des königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Poppel, e) der königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh., 11. die königliche Landesbauschule zu Engers — z. B. des Herrn Oberpräsidenten zu Coblenz. — Zu Nr. I. 3850. IG. 647. II. 1346. III. 2400.

Berlin, den 20. März 1895.

Zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung in der landwirthschaftlichen, Gestüt-, Domänen- und Forstverwaltung wird hierdurch mitgetheilt, daß die „Allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen“ einer weiteren Abänderung unterzogen sind.

Hiernach sind die Gründe für die Ausschreibung zu engerer Bewerbung künftig nicht mehr auf den Vertragsurkunden, sondern in den Kostenrechnungen (Schlußrechnungen) anzugeben. Auch sollen die Angaben darüber, ob dem Vertragsabschluß ein öffentliches oder ein engeres Ausschreibungsverfahren vorangegangen ist oder nicht,

und ob der Unternehmer in einem solchen Verfahren Mindestfordernder geblieben, künftig nicht mehr in den Vertragsurkunden, sondern in den Kostenrechnungen (Schlußrechnungen) Aufnahme finden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.
Sterneberg.

59.

Bestellung der Kauttionen seitens der Unternehmer bei der Vergebung von Leistungen und Lieferungen.

Circ.=Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an 1. die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, 2. den Herrn Präsidenten des Ober-Landeskulturgerichtes, 3. den Herrn Präsidenten der königlichen Anstielungskommission zu Posen, 4. die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, 5. die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, 6. die sämmtlichen königlichen Regierungen, 7. die königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, 8. die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, 9. die Herren Rektoren: a) der königlichen landwirthschaftlichen Hochschule hier selbst, b) der königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, c) der königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu München, d) der königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Hannover, e) der königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Prag, f) der königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Wien, g) der königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Pest, h) der königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Breslau, i) der königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Gießen, j) der königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Bonn, k) der königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Berlin, l) der königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Halle, m) der königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Göttingen, n) der königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Bonn, o) der königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Bonn, p) der königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Bonn, q) der königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Bonn, r) der königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Bonn, s) der königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Bonn, t) der königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Bonn, u) der königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Bonn, v) der königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Bonn, w) der königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Bonn, x) der königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Bonn, y) der königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Bonn, z) der königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Bonn. — J. S. des Herrn Oberpräsidenten zu Coblenz. — I. 7060. IG. 838. II. 2349. III. 4191.

Berlin, den 25. Mai 1895.

Die von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unterm 14. März d. Js. (a) an die königlichen Eisenbahn-Direktionen erlassene Verfügung, das Verdingungswesen betreffend, wird beifolgend zur gefälligen Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung in den im Bereiche der landwirthschaftlichen, Gestüt-, Domänen- und Forstverwaltung etwa vorkommenden Fällen abschriftlich mitgetheilt.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.
Beyer.

a.

Berlin, den 14. März 1895.

I. Nach den „Allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen“ vom 17. Juli 1885, Abschnitt IV Nr. 2, Abs. 7*) kann die Bestellung der Kauttionen seitens der Unternehmer in Sparfassenbüchern erfolgen. Es sind Zweifel darüber hervorgetreten, ob im Hinblick auf § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (G. S. S. 439) unter Sparfassenbüchern im Sinne der oben erwähnten Vorschrift nur Abrechnungsbücher über Guthaben bei öffentlichen, obrigkeitlich bestätigten Sparfassen zu verstehen sind. Zur Beseitigung der Zweifel bestimme ich im Einvernehmen mit der königlichen Ober-Rechnungskammer mit Rücksicht auf die Interessen der kleineren Gewerbetreibenden und Handwerker, daß von der beschränkenden Vorschrift der Vormundschaftsordnung bei den als Kauttionen für Lieferungs- und Leistungsverträge bestellten Sparfassenbüchern abzusehen ist. Dem-

*) Jahrb. Bd. XVIII. S. 18.

nach können außer den Abrechnungsbüchern obrigkeitlich bestätigter Sparkassen auch solche von Privatsparkassen, Banken, Kreditgenossenschaften und sonstigen privaten Anstalten geeigneten Falls als Sicherheit angenommen werden. Ich mache jedoch den Behörden zur Pflicht, in jedem einzelnen Falle mit größter Sorgfalt zu prüfen, ob im Hinblick auf die Höhe des Kautionsbetrages, die Dauer der durch die Kautions zu versichernden Verpflichtungen, sowie die finanziellen Grundlagen und organisatorischen Einrichtungen der bezeichneten privaten Anstalten Sparkassenbücher derselben als ausreichende Sicherheit angesehen werden können. Die Prüfung ist namentlich bezüglich derjenigen Sparkassen sorgfältig vorzunehmen, welche, verbunden mit Vorschuß- und Kreditvereinen, das Sparwesen nur nebensächlich betreiben.

Im Uebrigen weise ich noch darauf hin, daß die Begründung eines Pfandrechts an den Forderungen, welche in den als Sicherheit hinterlegten Abrechnungsbüchern über Guthaben bei Banken, Kreditgenossenschaften und sonstigen privaten Anstalten beurkundet sind, von der Erfüllung der in den einzelnen Rechtsgebieten geltenden formellen Vorschriften abhängig ist.

II. Die Vorschrift der Allgemeinen Bestimmungen a. a. D., wonach die Bestellung der Kautionen auch in „sicheren (gezogenen) Wechseln“ erfolgen kann, hat eine verschiedene Auslegung erfahren. Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bemerke ich, daß es in der Absicht der Allgemeinen Bestimmungen gelegen hat, eigene Wechsel des Unternehmers von der Kautionsbestellung auszuschließen. Dagegen findet die durch die Hinzufügung des Wortes „gezogene“ vorgeschriebene Einschränkung keine Anwendung auf Bürgschaftswechsel, welche von dritten Personen, Banken u. s. w. ausgestellt werden.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

gez. Thiesen.

An die königlichen Eisenbahn-Direktionen. — IV. (L) 1670. III. 4186. —

Forstpolitik.

60.

Handhabung des Aufsichtsrechts Seitens der Aufsichtsbehörden bei Bewirthschaftung der gemeinschaftlichen Holzungen.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Herren königlichen Regierungs-Präsidenten. $\frac{\text{III. 4221}}{\text{I. 5975}}$ — $\frac{\text{III. 7820.}}{\text{I. 13421.}}$

Berlin, den 28. Mai 1895.

In dem die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 (Ges. S. S. 261)* enthaltenden Rund-Erlasse vom 26. April 1881 — $\frac{\text{III. 4221}}{\text{I. 5975}}$ — **) ist unter V ausgesprochen worden, daß die Aufsichtsbehörden bei Handhabung ihres Aufsichtsrechts zwar mit Nachdruck für die Erhaltung und, wenn nöthig, für die Wiederherstellung eines geordneten Zustandes der Holzungen Sorge tragen, daß sie aber ihre Einwirkung auf daß in dieser Beziehung unerläßliche Maaß beschränken möchten.

*) Jahrb. Bd. XIII. S. 130.

**) Jahrb. Bd. XIII. S. 200.

Ein neuerdings vorgekommener Fall, in welchem diese Vorschrift nicht genügend beachtet worden ist, veranlaßt mich, auf dieselbe hierdurch von Neuem aufmerksam zu machen. —

Ich empfehle namentlich, darauf zu achten, daß in den für gemeinschaftliche Holzungen aufzustellenden Betriebsplänen den privatwirthschaftlichen Interessen der beteiligten Genossenschaften soweit Rechnung getragen werde, als es mit den Bestimmungen des Gesetzes vereinbar erscheint. — In dieser Beziehung ist besonders zu prüfen, ob die einem Betriebsplane unterstellte Umtriebszeit den Erfordernissen des gegebenen Falles entspricht, damit der bei Bewirthschaftung gemeinschaftlicher Holzungen mehr, als bei derjenigen von Staatsforsten, in den Vordergrund zu stellende finanzielle Effect in angemessener Weise Berücksichtigung erfahre. —

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Donner.

Forststrafrecht und Strafprozeß.

61.

Beschränkung der Uferbesitzer in der Wassernutzung durch Polizeiverordnung.

Eine Polizeiverordnung der Regierung zu M. von 1876 beschränkt die Uferbesitzer eines kleinen Baches in der Wassernutzung: die Ableitung des Wassers aus dem Haustenbache soll in der Zeit vom 15. Juni bis 1. Oktober zum Zwecke der Wiesenbewässerung nur in der Zeit von Sonnabend Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr geschehen.

Der höchste Gerichtshof hat diese Polizeiverordnung für ungültig erklärt: Sie stehe mit dem Gesetze vom 28. Februar 1843 über Benützung der Privatflüsse im Widerspruche.

▪ Entscheidung des Kammergerichts, Straff., vom 13. März 1893.

Jahrbuch Bd. 14, S. 261.

R. D.

62.

Genossenschaftsforsten in Hannover.

Das Einschlagen von Holz ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Genossenschaftsforsten ist auch in der Provinz Hannover nach § 9 des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 strafbar.

Entscheidung des Kammergerichts, Straff., vom 8. Mai 1893.

Jahrbuch Bd. 14, S. 341.

R. D.

63.

Zur Auslegung des § 27 Nr. 3 des feld- und forst-Polizei-Gesetzes.

Eine Polizeiverordnung der Regierung zu Trier vom 10. März 1875 verbietet unter Strafandrohung, lose Steine, Erde und andere Materialien in den Fluß zu werfen. Die Verordnung bezieht sich nur auf nicht schiffbare Gewässer. Gilt diese Verordnung noch oder ist sie durch das feld- und Forstpolizeigesetz § 27 Nr. 3 aufgehoben?

Das Kammergericht hat letzteres angenommen.

Der § 27 lautet:

„Mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt:

3. abgesehen von den Fällen des § 366 Nr. 10 des St.-G.-B., Gewässer verunreinigt oder ihre Benutzung in anderer Weise erschwert oder verhindert.“

Der höchste Gerichtshof führt aus: Die Materie der Polizeiverordnung habe durch das F.-u. F.-P.-G. eine neue, und zwar eine *erschöpfende* Regelung erfahren; für die Anwendbarkeit der Vorschriften der Polizeiverordnung bleibe kein Raum mehr.

Entscheidung des Kammergerichts, Straff., vom 12. Oktober 1893.

Jahrbuch Bd. 14, S. 334.

R. D.

64.

Werth des Entwendeten nach dem feld- und forst-Polizei-Gesetze.

Der Angeklagte hatte einen Tannenbaum von fremdem Besitztum entwendet. Die Strafkammer stellte fest, daß der Holzwerth der Tanne unter 10 Mark, verurtheilte gleichwohl den Angeklagten aus § 242 St.-G.-B. wegen gemeinen Diebstahls, weil der angerichtete Schade weit mehr als 10 Mark betrage.

Das Kammergericht hat auf Revision des Angeklagten die Anwendung des § 242 St.-G.-B. für ausgeschlossen erklärt. Nach § 6 F.-u. F.-P.-G. sei nur der Werth des entwendeten Baumes, keineswegs der sonst angerichtete Schade maßgebend. Wenn im § 6 auch von „angerichtetem Schaden“ die Rede sei, so beziehe sich dies auf den Fall der Sachbeschädigung, nicht aber auf die Entwendung.

Entscheidung des Kammergerichts, Straffenatz, vom 26. Oktober 1893.

Jahrbuch Bd. 14, S. 343.

R. D.

65.

Öffentlicher Gemeindeweg in der Rheinprovinz.

Die Entscheidung darüber, ob ein Weg als öffentlicher Gemeindeweg anzusehen sei, war nach rheinischem Rechte bis zum Erlaß des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 von der Regierung zu treffen.

Entscheidung des Kammergerichts, Straff., vom 14. Dezember 1893.

Jahrbuch Bd. 14, S. 330.

NB. Das Obergericht hat in einer Entscheidung vom 29. Oktober 1892 (Rhein. Archiv Bd. 85, S. 129) angenommen, daß nach Erlaß des Zuständigkeits-

gesetzes vom 1. August 1883 im Gebiete des rheinischen Rechtes die Handhabung der Wegebaupolizei auch bezüglich der Anlegung und Erweiterung von Gemeindewegen zur Zuständigkeit der Bürgermeister und nicht der Regierungspräsidenten gehöre.)

R. D.

66.

findet bei Entwendung der Stücke einer zerbrochenen Einfriedigung der § 30 Nr. 4 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 oder der § 242 Str.-G.-B. Anwendung?

Der Angeklagte hatte von einem fremden Zaune die beiden Stücke einer in der Mitte bereits zerbrochenen und nur mit den Enden noch an den Zaunpfählen haftenden Zaunstange losgerissen, mit sich genommen und als Brennholz verworthen.

Das Reichsgericht findet in diesem Thatbestande einen nach § 242 St.-G.-B. zu bestrafenden Diebstahl und führt aus: der § 30 Nr. 4 des F.-F.-P.-G. trifft, wie der Wortlaut klar ergibt, nur die Beschädigung oder Vernichtung von Einfriedigungen, Geländern oder der zur Sperrung von Wegen oder Eingängen in eingefriedigte Grundstücke dienenden Vorrichtungen. — Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine Entwendung. Bei solcher kommt allerdings das F.-F.-P.-G. in bestimmten Fällen zur Anwendung, wenn der Werth des Entwendeten zehn Mark nicht übersteigt. Zu diesen bestimmten Fällen aber gehört die Entwendung losgelöster oder losgebrochener Theile einer Einfriedigung nicht. Der Fall ist im F.-F.-P.-G. nicht vorgesehen. Es kommt also das Str.-G.-B. zur Anwendung.

Wollte man annehmen, der Angeklagte hätte die Einfriedigung zunächst beschädigt, so würde allerdings der angeführte § des F.-F.-P.-G. verletzt sein; es würde aber dann, da er die zerbrochenen Theile sich rechtswidrig zueignete, außerdem Diebstahl vorliegen. Durch eine That wären also § 30 Nr. 4 F.-F.-P.-G. und § 242 St.-G.-B. verletzt. Gemäß § 73 St.-G.-B. (sog. „ideale Konkurrenz“) müßte auch alsdann die Strafe nach § 242 St.-G.-B., weil er die schwerere Strafe androht bemessen werden.

Entscheidungen des Reichsgerichts, II. Straff., vom 11. Januar 1895.

Entscheidungen Bd. 26 S. 367 flg.

R. D.

Jagd und Fischerei.

67.

Fischereierlaubnißscheine. Beglaubigung derselben.

Der Pfarrer und der Lehrer zu X. hatten Fischereierlaubnißscheine für ihre Dienstländerien ausgestellt. Diese Scheine waren nicht beglaubigt. Der Staatsanwalt erachtete die Beglaubigung für erforderlich und erhob Anklage wegen Verletzung des §§ 13, 49 des Fischereigesetzes gegen den Fischer. Der Angeklagte ist verurtheilt.

§ 13 des Fischereigesetzes lautet:

„Fischereierlaubnißscheine bedürfen der Beglaubigung u. s. w.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind, soweit nicht für genossenschaftliche Reviere durch Statut etwas Anderes bestimmt wird, diejenigen

Fischerei-Erlaubnißscheine, welche von einer öffentlichen Behörde, von einem öffentlichen Beamten innerhalb seiner Amtsbefugnisse, einem Gemeindevorstande oder dem zur Beglaubigung der Erlaubnißscheine berufenen Vorstande einer Fischereigenossenschaft ausgestellt sind.“

Das Kammergericht führt aus: Unzweifelhaft seien Pfarrer und Lehrer Beamte; die Verpachtung der Dienstländereien aber und sonstige Verfügung über dieselben seien nicht als Ausübung des Amtes anzusehen; in dieser Beziehung handelten sie lediglich als Privatleute. Die Verwaltung und Nutzung der Dienstländereien beruhe zwar auf einem öffentlich rechtlichen Titel, sei aber doch ein reines Privatrecht und erzeuge regelmäßig nur privatrechtliche Wirkungen. In der Ertheilung einer schriftlichen Erlaubniß zum Fischen auf Pfarr- und Schulländereien sei hiernach keine Amtsausübung zu finden; das Recht des Pfarrers und Lehrers derartige Erlaubnißscheine auszustellen, gehöre hiernach auch nicht zu ihren Amtsbefugnissen. Hiernach liege die Ausnahme des § 13 Abs. 2 nicht vor und es bedürfe deshalb der Fischereierlaubnißschein der Beglaubigung durch die Ortspolizeibehörde.

Zum Schlusse erörtert das Kammergericht die Frage, ob zur Anwendung des § 49 des Fischereigesetzes nothwendig sei, daß der Beschuldigte auf frischer That betroffen werde, oder ob es genüge, daß der Mangel des gehörigen Erlaubnißscheines erst später gelegentlich festgestellt werde. Der höchste Gerichtshof erachtet es nicht für erforderlich, daß der Thäter auf frischer That betroffen wird. Das „Betreffen“ drücke, wie das Kammergericht schon früher angenommen habe (Jahrbuch für Entscheidungen Bd. 6 S. 279) nur einen rein thatsächlichen Zustand aus, dessen Nachweis auf jede beliebige Weise erbracht werden könne.

Entscheidung des Kammergerichts, Straff. vom 27. April 1893.

Jahrbuch Bd. 14 S. 340.

R. D.

68.

Auslegen von Gift in Hannover.

Eine Bekanntmachung des Hannoverschen Ministeriums des Innern vom 2. Juli 1862 verbietet, Arsenik und Strychnin oder Gegenstände, welche durch Beimischung derselben vergiftet sind, zur Vertilgung der Feldmäuse und sonstigen Ungeziefers auszuliegen.

Im vorliegenden Falle hatte ein Besitzer außerhalb seiner Wohn- und Wirtschaftsgebäude Strychnin ausgelegt, um Füchse zu vergiften. Durch dieses Gift waren fremde Hunde getödtet worden. Die Strafkammer hat den Angeklagten freigesprochen, weil die Bekanntmachung auf Auslegen der Gifte zur Vertilgung der Füchse sich nicht beziehe.

Das Kammergericht hat diese Ansicht verworfen und den Angeklagten verurtheilt. Der höchste Gerichtshof führt aus: Das Wort „Ungeziefer“ sei hier im weitesten Sinne zu verstehen. Unter „Ungeziefer“ verstände man gewöhnlich nur schädliche Insekten; wenn die Bekanntmachung nun auch Feldmäuse als Ungeziefer bezeichne, so sei es zweifellos, daß sie das Wort in einem weiteren Sinne verstehe und es sei deshalb die Annahme gerechtfertigt, daß die Verordnung unter dem „Ungeziefer“ alle schädlichen Thiere begreife. Das Wort werde auch sonst vielfach in diesem weiteren Sinne verstanden, so z. B. seien bei Berathung des Wildschadensgesetzes

vom 11. Juli 1891 im Landtage sogar die milden Kaninchen, obwohl sie Menschen zur Nahrung dienen, wegen ihrer Gemeingefährlichkeit als „vierbeiniges Ungeziefer“ bezeichnet worden.

Für diese Auslegung der Verordnung von 1862 spreche auch die Ueberschrift „Bekanntmachung, die Verwendung von Arsenik und Strychnin zur Vertilgung der Feldmäuse u. s. w. betreffend“, noch deutlicher folge dasselbe aus dem Eingange der Bekanntmachung; inhalts deren sei die Verordnung erlassen in Berücksichtigung der Gefahren, welche dem Gemeinwohl aus der Verwendung jener Gifte zur Vertilgung von Feldmäusen und sonstigen Ungeziefers in Gärten, Feldern und ungeschlossenen Räumen erwachsen; jede Auslegung der Gifte zur Vertilgung schädlicher Thiere habe untersagt werden sollen, die Feldmäuse seien nur deshalb besonders hervorgehoben, weil die Vertilgung dieser Thiere durch ausgelegte und ausgestreute Gifte am häufigsten vorkämen.

Der höchste Gerichtshof bemerkt schließlich: Das Verbot der Verordnung von 1862 wolle offenbar vor jeder Gefahr schützen, welche dem Gemeinwohl durch Auslegen und Ausstreuen dieser Gifte an zugänglichen Orten überhaupt drohe.

Entscheidung des Kammergerichts, Straff. vom 8. Mai 1893.

Jahrbuch Bd. 14 S. 345.

R. D.

69.

Vorzeigung des Jagdscheins. Privatforstschutzbeamter.

Ist der Jäger verpflichtet, dem zur Kontrolle befugten Beamten den Jagdschein auch dann vorzuzeigen, wenn er sich nach beendeter Jagd auf dem Heimwege und bereits auf öffentlicher Straße befindet?

Ist ein obrigkeitlich vereideter Privatforstschutzbeamter befugt, die Vorzeigung des Jagdscheins von einem Jäger zu fordern?

Der Privatförster S. ist im Jagdgebiete des von J. als Waldhüter angestellt und als solcher gerichtlich vereidet. S. traf am 10. August 1892 den Angeklagten, welcher die Jagd im Revier S. ausgeübt hatte, auf dem öffentlichen Wege. S. forderte ihn auf, den Jagdschein vorzuzeigen. — Am 29. August traf S. den Angeklagten im Revier S. jagend. Er forderte ihn zur Vorzeigung des Jagdscheins auf. Der Angeklagte hat beidemale sich geweigert, den Jagdschein vorzuzeigen. Er ist durch alle Instanzen aus § 16 des Jagdpolizeigesetzes verurtheilt.

Das Kammergericht führt aus: Es sei durchaus gleichgiltig, ob der Angeklagte, als die Vorzeigung des Jagdscheins verlangt wurde, noch jagte oder ob er sich bereits auf dem Heimweg befand; „denn er hatte faktisch die Jagd ausgeübt und wurde, noch zur Jagd ausgerüstet, betroffen.“ — In beiden Fällen habe der von einem Jagdeigentümer angestellte und obrigkeitlich beeidete Privatforstschutzbeamte in rechtmäßiger Ausübung seiner Befugnisse gehandelt. Auch außerhalb seines Schutzbereichs sei ein solcher Forstschutzbeamter befugt, jagdpolizeiliche Funktionen auszuüben; dies sei in steter Rechtsprechung des vormaligen Ober-Tribunals und des Reichsgerichts angenommen.

Dem stehe die Cirkularverfügung des Ministers des Innern vom 14. März 1850 nicht entgegen. Ihre Tendenz sei vielmehr die gewesen, allen Forstbeamten die

forstpolizeilichen Funktionen ohne ausschließliche Beschränkung auf das ihnen zugewiesene Revier zu übertragen.

Das Kammergericht bemerkt: eine andere Frage sei die, ob der Privatforstbeamte ohne weiteres und allgemein befugt sei, mit seinem Gewehr das fremde Jagdgebiet zu betreten, um nach dem Jagdschein zu fragen. (NB. Der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte hat diese letztere Frage in einem Urtheil vom 24. November 1855 verneint).

Entscheidung des Kammergerichts, Straff. vom 12. Juni 1893.

Jahrbuch Bd. 14 S. 335.

R. D.

70.

Polizeiverordnung, betreffend das Fangen wilder Kaninchen. Revision bei den im Interesse des Feld- und Forstschutzes erlassenen Polizeiverordnungen.

Die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen macht im § 2 das Betreten fremder Grundstücke zum Zweck des Fangens wilder Kaninchen von der schriftlichen Erlaubniß des Eigenthümers oder Ruhnhebers des betreffenden Grundstücks abhängig. Diese Bestimmung ist im Interesse des Feld- und Forstschutzes erlassen. Auf sie findet deshalb der § 60 des F.:F.:P.:G. Anwendung. Hiernach sind bei Zuwiderhandlungen gegen derartige Polizeiverordnungen die in F.:F.:P.:G. enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren maßgebend. § 59 des F.:F.:P.:G. bestimmt, daß die Revision gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile der Strafkammern nur ausnahmsweise, nämlich nur dann stattfinden, wenn die durch §§ 20 und 21 des F.:F.:P.:G. mit Strafe bedrohten Handlungen den Gegenstand der Unterschlagung bilden. Handelt es sich nicht um Anwendung jener §§ 20 und 21, so ist also die Revision nicht zulässig.

Entscheidung des Kammergerichts, Straff., vom 14. September 1893.

Jahrbuch Bd. 14, S. 337.

R. D.

71.

Polizeiverordnung betreffend herumlaufende Hunde.

Es handelt sich im vorliegenden Falle um eine Verordnung der Regierung zu Magdeburg vom 19. Januar 1830. Diese Verordnung bedroht Denjenigen mit Strafe, welcher Hunde ungeknüppelt in fremden Jagdrevieren laufen läßt.

Das Kammergericht erklärt diese Verordnung für rechtsgiltig und bezieht sie auch auf Jagdhunde. § 64 flg. II, 16 des Allg.-Land-Rechts handeln von herumlaufenden Hunden. § 64 verbietet, Hunde ungeknüppelt in fremden Jagdrevieren herumlaufen zu lassen, droht aber eine Strafe nicht an. Der § 11 der Geschäfts-Instruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 legt den Regierungen die Befugniß zu, in Fällen, in denen ein gesetzliches Verbot besteht, im Gesetze aber eine Strafe nicht ausdrücklich angedroht ist, eine Strafe im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu bestimmen. Die Androhung der Regierung ist hiernach rechtsgiltig. (Die verbesserte Holz-, Mast- und Jagdordnung vom 3. Oktober 1743 gilt nur für die königlichen Forsten).

Das Kammergericht nimmt an, daß die Strafanordnung der Regierung, welche schlechthin von Hunden spricht, auch auf Jagdhunde Anwendung findet: Die Verordnung ruhe auf dem angeführten § 64; dieser unterscheide nicht, die folgenden Paragraphen machten nur einen Unterschied zwischen Jagdhunden und gemeinen Hunden insofern, als der Jagdberechtigte letztere zwar, nicht aber Jagdhunde **erschließen** dürfe. Beziehe der § 64 sich auch auf Jagdhunde, so müsse ein Gleiches bei der Regierungsverordnung von 1830 angenommen werden.

Der Angeklagte, welcher auf der Pachtjagd des Roffäthen M. seinen Jagdhund ohne Knüppel hatte herumlaufen lassen, ist zu Strafe verurtheilt worden.

Entscheidung des Kammergerichts, Straff., vom 6. November 1893.

Jahrbuch Bd. 14, S. 338.

R. D.

72.

Kann der Jagdberechtigte auf Grund des § 65 A.-L.-R. II, 16 andere Personen zur Tödtung ungeknüppelter Hunde ermächtigen?

Die Jagdpächter des Reviers N. hatten am 8. November 1891 den B. zur Jagd eingeladen. Bei Gelegenheit dieser Jagd hat B. einen fremden im Revier N. frei herumlaufenden Jagdhund erschossen. R. behauptet dieser Hund habe ihm gehört und verlangt von B., weil er zur Tödtung des Hundes nicht berechtigt gewesen sei, 1600 Mark als Werthersatz.

Die Klage ist vom Landgerichte wie vom Kammergerichte abgewiesen worden. Das Reichsgericht hat auf Revision des Klägers Folgendes ausgeführt:

1. Unzweifelhaft enthalte das märkische Provinzialrecht keine Bestimmungen über Tödtung eines fremden Hundes in einem **Privatforste**. Die vorliegende Rechtsfrage sei deshalb nach §§ 64—67 A.-L.-R. II, 16 zu beantworten. Diese Paragraphen lauten:

§ 64. Niemand darf auf fremden Jagdrevieren Hunde laufen lassen, die nicht mit einem Knüppel, welcher sie an der Auffuchung und Verfolgung des Wildes hindere, versehen sind.

§ 65. Ungeknüppelte gemeine Hunde, ingleichen Ragen, die auf Jagdrevieren herumlaufen, kann jeder Jagdberechtigte tödten, und der Eigenthümer muß das Schußgeld bezahlen.

§ 66. Wenn Jagd- oder Windhunde, während der von einem Jagdberechtigten auf seinem Reviere angefangenen Jagd, bloß überlaufen: so können sie nicht getödtet; sie müssen aber sofort zurückgerufen werden.

§ 67. Wenn Jagdhunde nicht mit Vorsatz an der Grenze gelbset werden, sondern nur von ungefähr über die Grenze gelaufen sind: können sie aufgefangan, und müssen dem Eigenthümer, gegen Entrichtung eines Pfandgeldes von acht Groschen für das Stück, zurückgegeben werden.

Das Reichsgericht erklärt es ferner für unstreitig und unzweifelhaft, daß die dem Jagdberechtigten im § 65 beigelegte Befugniß sich auch auf Jagdhunde erstrecke, sofern nicht einer der Ausnahmefälle der §§ 66, 67 vorliege. Im vorliegenden Falle könne es sich auch nur um Anwendung des § 65 handeln, da die tatsächlichen Voraussetzungen der Ausnahmевorschriften der §§ 66, 67 unzweifelhaft nicht gegeben seien.

2. Der höchste Gerichtshof erörtert ferner die Frage, ob nur dem Jagdberechtigten oder ob Demjenigen, den der Jagdberechtigte ermächtigt, die Befugniß zur Tödtung der Hunde zustehe, und ob in der Ermächtigung zur Jagd eine Gewährung jener Befugniß zur Tödtung der Hunde zu erblicken sei. Die Antwort lautet dahin: Der Jagdberechtigte dürfe nicht blos in eigener Person das Recht aus § 65 ausüben, er dürfe die Befugniß durch besondere Erklärung auch durch Andere ausüben lassen. — Das Recht zur Tödtung ungeknüppelter Hunde, die auf dem Jagdgebiete aufsichtslos herumlaufen, sei dem Jagdberechtigten zum Schutze seines Jagdrechtes gegen die Gefährdung des Wildstandes verliehen; dieser Schutz würde ein höchst unvollkommener sein, wenn die Befugniß zur Tödtung dem Jagdberechtigten nur für seine Person zustehen sollte und ihre Ausübung auf Andere nicht übertragen werden könnte. Soweit der Jagdberechtigte die Erlaubniß zur Ausübung der Jagd ertheilen dürfe (§ 17 des Jagd-Pol.-Ges.), könne ihm auch das Recht nicht versagt werden, andere Personen zur Tödtung der für die Ausübung der Jagd nachtheiligen Hunde nach Maßgabe der oben mitgetheilten Bestimmungen des Allg. Landrechts zu ermächtigen. Solche Ermächtigung aber liege offenbar nicht ohne Weiteres in der Erlaubniß zum Jagen oder in der Einladung zur Theilnahme an einer Jagd, bedürfe vielmehr einer besonderen Erklärung des Jagdberechtigten.

Im vorliegenden Falle aber sei es sehr fraglich, ob dem B. die Ermächtigung zur Tödtung der Hunde wirksam ertheilt sei. Zunächst sei es nach Lage der Sache möglich und, sogar wahrscheinlich, daß die hier in Frage stehende Jagd von mehr als drei Personen gepachtet sei; alsdann würde der Jagdpachtvertrag **nichtig** sein (§ 12 des J.-P.-G.), und würden die Jagdpächter kein Recht zur Tödtung fremder Hunde erlangt haben, da ein **nichtiger** Pachtvertrag selbstverständlich Jagdrecht nicht begründen könne; alsdann würden die Jagdpächter auch für B. ein Recht zur Tödtung fremder Hunde nicht begründet haben, da Niemand mehr Rechte übertragen könne, als er selbst habe.

Würde die Feststellung getroffen, daß der Jagdpachtvertrag nichtig sei und also B. objektiv rechtswidrig gehandelt habe, so wäre weiter in Betracht zu ziehen, ob B. mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehandelt oder ob er doch bei der Annahme, zur Tödtung des Hundes berechtigt zu sein, mit einem Mangel an der gebotenen Aufmerksamkeit gehandelt habe u. s. w.

Entscheidung des Reichsgerichts, 6. Civilsenats, vom 22. Oktober 1894.

Entscheidungen in Civilsachen Bd. 34, S. 197 flg. R. D.

73.

Ausübung der Jagd auf den Eisenbahnstrecken im Gebiete der hannoverschen Jagdordnung.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß von Sigmaringen. III. 6341.

Berlin, den 4. Mai 1895.

Die Königliche Regierung erhält anliegend Abschrift der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unterm 25. April d. Js. an die Königliche Eisenbahndirektion Hannover erlassenen und den übrigen Eisenbahn-Direktionen zu gleich-

mäßiger Beachtung mitgetheilten Verfügung (a) betreffend die Ausübung der Jagd auf den Eisenbahnstrecken im Gebiet der hannoverschen Jagdordnung, zur Kenntnißnahme beziehungsweise Beachtung.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Frhr. v. Hammerstein.

a.

Berlin, den 25. April 1895.

Nach dem Bericht der Königlichen Eisenbahndirektion vom 11. v. Mts. — G. 471 — hat auf den den Bestimmungen der Hannoverschen Jagdordnung vom 11. März 1859 (G. S. S. 159) unterliegenden Strecken Ihres Bezirks die — entgegen der dortigen Auffassung — gefeglich zulässige selbständige Ausübung der Jagd bisher nicht stattgefunden, sondern ist deren Verwerthung lediglich durch Anschluß an benachbarte Feldmarksjagden erfolgt, dies aber auch dann, wenn unter mehreren das Eisenbahnareal begrenzenden Jagdbezirken sich ein forstfiskalischer Bezirk befand. In Folge einer von dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten gegebenen Anregung bestimme ich jedoch, daß von jetzt ab, und soweit bestehende Pachtverträge in Frage kommen, von deren Ablauf ab, auf denjenigen der Herrschaft der hannoverschen Jagdordnung unterliegenden eisenbahnfiskalischen Grundstücke, welches von Staatsforsten, sei es durchschnitten, sei es auch nur begrenzt wird, im forstfiskalischen Interesse die Jagd gänzlich zu ruhen hat. Auch ist das Fallwild, welches auf solchem Eisenbahnareal aufgefunden wird, gleichviel welchem Jagdrecht das betreffende Grundstück unterworfen ist, unter Beachtung der Bestimmungen des Erlasses vom 3. Dezember 1887 — II b 16294 — in jedem Falle dem über das durchschnitene oder angrenzende forstfiskalische Revier zuständigen Oberförster zur Verwerthung zu überweisen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

An die Königliche Eisenbahndirektion zu Hannover.

Abchrift erhält die Königliche Eisenbahn-Direktion zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

gez. Thielen.

An die übrigen Königlichen Eisenbahn-Direktionen. — IV a A. 1866. —

74.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891. Vom 8. Mai 1895.

(Reichs-Gesetzblatt 1895. Nr. 15. S. 232.)

Auf Grund des § 7 des Gesetzes, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen, vom 19. Mai 1891*) hat der Bundesrath im Anschluß

*) Jahrb. Bb. XXIV. S. 222.

an die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung dieses Gesetzes, vom 22. Juni 1892*) nachstehende Ergänzung der Beschlusstafel für ein Einzelgeschöß beschlossen:

Der Beilage II zur Bekanntmachung vom 22. Juni 1892, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Prüfung der Läufe und Verschlüsse von Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891**) ist Folgendes hinzuzufügen:

a) hinter Kaliber 172,28.

Kaliber Nr.	Bohrungs- Durch- messer mm	I. Beschußprobe		II. Beschußprobe (Endprobe)		Vorschriftsmäßige Ladung	
		Pulver	Geschöß	Pulver	Geschöß	Pulver	Geschöß
		g	g	g	g	g	g
181	7,50	5,1	15,3	3,4	15,3	1,7	11,5
200	7,25	5,1	15,3	3,4	15,3	1,7	11,5
222,5	7,00	5,1	15,3	3,4	15,3	1,7	11,5
248	6,75	3,9	12,0	2,6	12,0	1,3	9,0
278	6,50	3,9	12,0	2,6	12,0	1,3	9,0
313	6,25	3,9	12,0	2,6	12,0	1,3	9,0
353	6,00	3,9	12,0	2,6	12,0	1,3	9,0
401	5,75	3,0	8,9	2,0	8,9	1,0	6,7
459	5,50	3,0	8,9	2,0	8,9	1,0	6,7
527	5,25	3,0	8,9	2,0	8,9	1,0	6,7
611	5,00	3,0	8,9	2,0	8,9	1,0	6,7
712	4,75	2,1	6,0	1,4	6,0	0,7	4,5
838	4,50	2,1	6,0	1,4	6,0	0,7	4,5
994	4,25	2,1	6,0	1,4	6,0	0,7	4,5
1193	4,00	2,1	6,0	1,4	6,0	0,7	4,5

b) hinter Kaliber 99,7 für Expressbüchsen:

141,95	8,13	7,8	10,8	5,2	10,8	2,8	8,1
278	6,50	4,8	7,6	3,2	7,6	1,6	5,7

Berlin, den 8. Mai 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
von Boetticher.

*) Jahrb. Bb. XXIV. S. 224.

**) Jahrb. Bb. XXIV. S. 222.

Personalien.

75.

Veränderungen im Königl. Preussischen Forst- und Jagdverwaltungs- Personal vom 1. April bis 1. Juli 1895.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel 43. S. 95 d/s. Bds.)

I. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien:

- Möbius, Geheimer Regierungsrath und Justitiar bei der Central-Forstverwaltung, ist zum Geheimen Ober-Regierungsrath ernannt worden.
- Reimann, Geheimer Baurath bei der Central-Forstverwaltung ist zum Geheimen Ober-Baurath ernannt worden.
- Dr. Ramann, Titular-Professor, ist zum Professor der anorganischen Naturwissenschaften an der Forstakademie zu Eberswalde ernannt worden.
- Dr. Hornberger, Titular-Professor, ist zum Professor der anorganischen Naturwissenschaften an der Forstakademie zu Münden ernannt worden.
- Behm, Geheimer Rechnungsrath und Vorsteher der Geheimen Forstkalkulatur und Lamä, Rechnungsrath bei der Central-Forstverwaltung sind pensionirt, dem Letzteren ist bei dieser Gelegenheit der Charakter als Geheimer Rechnungsrath verliehen worden.
- Herrmann, Forstassessor, ist als Assistent des Professors der Botanik an der Forstakademie zu Eberswalde berufen.
- Behm, Bureau-Hilfsarbeiter bei der Central-Forstverwaltung ist zum Geheimen expeditirenden Sekretär und Kalkulator ernannt worden.

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

- Otto, Forstmeister zu Rehburg, Reg.-Bez. Hannover,
- Lütkenä, Revierförster zu Sattenfelde, Oberf. Meinsfeld, Reg.-Bez. Schleswig.

B. Pensionirt:

- von Hanstein, Forstmeister zu Thale a/Harz, Reg.-Bez. Magdeburg,
- Baer, Forstmeister zu Königsthal, Reg.-Bez. Erfurt,
- Danz, Forstmeister zu Leinesfelde, Reg.-Bez. Erfurt,
- Ahlemann, Forstmeister zu Wichertschhof, Reg.-Bez. Königsberg,
- Löweborn, Oberförster zu Diez, Reg.-Bez. Wiesbaden,
- Krüger, Revierförster zu Eichquast, Oberf. Hartigsheide, Reg.-Bez. Posen,
- Saleck, Revierförster zu Erbach, Oberf. Neupfalz, Reg.-Bez. Coblenz,
- Dormann, Revierförster zu Kugelsohn, Oberf. Kirchberg, Reg.-Bez. Coblenz,
- Roch, Revierförster zu Cappe, Oberf. Zehdenick, Reg.-Bez. Potsdam,
- Goohs, Revierförster zu Bremerhagen, Oberf. Abtshagen, Reg.-Bez. Stralsund.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtescharakters:

- Raude, Forstmeister, von Syke, Reg.-Bez. Hannover, nach Königsthal, Reg.-Bez. Erfurt,
- Bernard, Oberförster, von Rendsburg, Reg.-Bez. Schleswig, nach Gnewau, Reg.-Bez. Danzig,

Goebel, Oberförster, von Gnewau, Reg.-Bez. Danzig, nach Kumbek in der Grafschaft Schaumburg,
Geltz, Oberförster, von Rastätten, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Wittlich, Reg.-Bez. Trier,
Freiherr von Vibra, Oberförster, von Oberems, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Thale a/Harz, Reg.-Bez. Magdeburg,
Graf von Brühl, Oberförster, von Wilhelmsberg, Reg.-Bez. Marienwerder auf die neue Oberförsterstelle Grünau-Dahme, Reg.-Bez. Potsdam,
Dffermann, Oberförster, von Nemonien, Reg.-Bez. Königsberg, nach Leinefelde, Reg.-Bez. Erfurt,
Lennark, Oberförster, von Mirchau, Reg.-Bez. Danzig, nach Syke, Reg.-Bez. Hannover,
Ennig, Revierförster, von Damerau, Oberf. Födersdorf, nach Tasterwald, Oberf. Wichertshof, Reg.-Bez. Königsberg,
Rhaue, Revierförster, von Tasterwald, Oberf. Wichertshof, nach Damerau, Oberf. Födersdorf, Reg.-Bez. Königsberg.

D. Befördert, bezw. versetzt, unter Beilegung eines höheren Amtescharakters:

Kodegra, Oberförster zu Ruda, Reg.-Bez. Marienwerder, ist zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstinsektion Danzig-Berent ernannt,
Swart, Oberförster zu Kumbek in der Grafschaft Schaumburg, ist zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstinsektion Danzig-Stargardt ernannt.

E. Zu Oberförstern ernannt und mit Befallung versehen sind die Forstassessoren:

Hartmann, bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung in Trier, zu Rendsburg, Reg.-Bez. Schleswig,
Schuster zu Ruda, Reg.-Bez. Marienwerder,
Rittlausz zu Rastätten, Reg.-Bez. Wiesbaden,
Weihl zu Oberems, Reg.-Bez. Wiesbaden,
Schlichter zu Wilhelmsberg, Reg.-Bez. Marienwerder,
Simon auf der neuen Oberförsterstelle Obernik, Reg.-Bez. Posen,
Forstreuter zu Nemonien, Reg.-Bez. Königsberg,
von Papen zu Wichertshof, Reg.-Bez. Königsberg,
Philippi, Premier-Lieutenant im Reitenden Feldjäger-Corps, zu Mirchau, Reg.-Bez. Danzig.

F. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen die Forstassessoren:

Obert II, Premier-Lieutenant im Reitenden Feldjäger-Corps, nach Königsberg i/P., Berg nach Trier,
Böhm nach Stettin.

G. Zum Revierförster wurde definitiv ernannt:

Holzerland, Förster, zu Neuhakenberg, Oberf. Rehhof, Reg.-Bez. Marienwerder.

H. Als interimistische Revierförster wurden berufen:

Lange, Forstassessor, zu Strasburg, Oberf. Gollub, Reg.-Bez. Marienwerder,
Böttcher, Förster, zu Bremerhagen, Oberf. Abtschagen, Reg.-Bez. Stralsund,
Rambach, Förster, zu Cappe, Oberf. Zehdenick, Reg.-Bez. Potsdam.

I. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten die Förster:

Romanus zu Pratau, Oberf. Rothehaus, Reg.-Bez. Merseburg,
 Erbert zu Brandis, Oberf. Thiergarten, Reg.-Bez. Merseburg,
 Bühlendorff in der Stift Neuzelle'schen Oberförsterei Siehdichum, Reg.-Bez. Frankfurt a/D.,
 Heinelt zu Glänsendorf, Oberf. Ottmachau, Reg.-Bez. Oepeln (bei der Pensionirung),
 Gläner zu Liebersdorf, Oberf. Kesselgrund, Reg.-Bez. Breslau (b. d. Pensionirung),
 Schmand zu Büschfeld, Oberf. Wadern, Reg.-Bez. Trier (bei der Pensionirung),
 Vogel zu Wenau, Oberf. Wenau, Reg.-Bez. Aachen,
 König zu Nonnenbusch, Oberf. Zobten, Reg.-Bez. Breslau (bei der Pensionirung).

K. Forstkassen-Beamte:

Jung, Forstkassen-Rendant zu Bätthen, Reg.-Bez. Magdeburg ist gestorben,
 Die Forstkassen-Rendanten Behrens zu Mehlaufen und Rosenfeld zu Königsberg sind pensionirt, und dem letzteren ist bei dieser Gelegenheit der Charakter als Rechnungsrath verliehen.
 Der mit der interimistischen Verwaltung der Forstkassen-Rendantenstelle zu Wischwill, Reg.-Bez. Gumbinnen beauftragte Förster Grubert ist zum Forstkassen-Rendanten definitiv ernannt.
 Der Forstkassen-Rendant Duappil ist von Elbingrode nach Osterode, Reg.-Bez. Hildesheim versetzt.
 Die neu eingerichtete Forstkassen-Rendantenstelle zu Gieselwerder, Reg.-Bez. Cassel, ist dem bisherigen Rentmeister Jung zu Gieselwerder übertragen worden.
 Die neu eingerichtete Forstkassen-Rendantenstelle zu Arensa, Reg.-Bez. Cassel, ist dem bisherigen Revierförster Israel zu Großalmerode, Oberf. Witzenhäusen auf Probe übertragen worden.
 Die neu eingerichtete Forstkassen-Rendantenstelle zu Springe, Reg.-Bez. Hannover, ist dem Forstassessor Schaffran commissarisch übertragen worden.
 Der Forstkassen-Rendant Lammert zu Tapiau, Reg.-Bez. Königsberg ist auf die neu eingerichtete Forstkassen-Rendantenstelle zu Königstein, Reg. Bez. Wiesbaden, der bisherige Rentmeister und Forstkassen-Rendant Buchner zu Herborn auf die neu eingerichtete Forstkassen-Rendantenstelle zu Wiesbaden, der Forstkassen-Rendant Gierz zu Kreuzburgerhütte auf die neu eingerichtete Forstkassen-Rendantenstelle zu Battenberg, Reg.-Bez. Wiesbaden versetzt, und dem bisherigen Flößhewalter Witschel zu Stoberau, Reg.-Bez. Breslau, ist die Forstkassen-Rendantenstelle zu Kreuzburgerhütte, Reg.-Bez. Oepeln definitiv übertragen.

Verwaltungsänderungen:

Bei der Regierung in Danzig ist eine neue Forstrathsstelle gebildet worden, und es sind die Forstinspektionen anderweit abgegrenzt. Es besteht hiernach:

1. der Oberforstmeisterbezirk (Forstinspektion Danzig-Elbing) aus den Oberförstereien Pelpin und Steegen,
2. der Forstrathsbezirk Danzig-Stargardt aus den Oberförstereien Wilhelmswalde, Wildungen, Wirthy, Hagenort und Königswiese,
3. der neue Forstrathsbezirk Danzig-Derent aus den Oberförstereien Lorenz, Buchberg, Sullenschin, Stangenwalde, Carthaus und Mirchau und

4. der Forstrathsbezirk Danzig-Neustadt aus den Oberförstereien Sobbowik, Oliva, Kielau, Gnewau, Neustadt und Darslub.

Durch Theilung der Oberförsterei Hartigsheide, Reg.-Bez. Posen ist die neue Oberförsterei Dbornik gebildet worden.

Durch Theilung der Oberförsterei Cöpenick, Reg.-Bez. Potsdam ist die neue Oberförsterei Grünau-Dahme gebildet worden.

Im Regierungsbezirk Posen haben die Forstinспекtionen eine andere Eintheilung erfahren, und es besteht hiernach:

1. der Forstrathsbezirk Posen-Wollstein aus den Oberförstereien: Grenzheide, Mauche, Ludwigsberg, Buchwerder, Bräh und Schwerin a. W.,
2. Der Oberforstmeisterbezirk Posen-Posen aus den Oberförstereien: Grünheide und Eckstelle und
3. Der Forstrathsbezirk Posen-Birnbaum aus den Oberförstereien: Dbornik, Hartigsheide, Hundeshagen, Zirke, Birnbaum und Waice.

76.

Ordens-Verleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. April bis 1. Juli 1895.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel 44. S. 97. djs. Bds.)

A. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

Mhlemann, Forstmeister zu Wichertshof, Reg.-Bez. Königsberg (bei der Pensionirung).
von Hanstein, Forstmeister zu Thale a. S., Reg.-Bez. Magdeburg (bei der Pensionirung).

Lang, Forstmeister zu Leinesfelde, Reg.-Bez. Erfurt (bei der Pensionirung).

B. Der Kronen-Orden II. Klasse:

Behm, Geheimer Rechnungsrath und Vorsteher der Geheimen Forstkalkulatur bei der Central-Forstverwaltung (bei der Pensionirung).

C. Der Kronen-Orden III. Klasse:

Baer, Forstmeister zu Königsthal, Reg.-Bez. Erfurt (bei der Pensionirung).

D. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Roch, Revierförster zu Cappe, Oberf. Zehdenick, Reg.-Bez. Potsdam (bei der Pensionirung).

Goohs, Revierförster zu Bremerhagen, Oberf. Abtshagen, Reg.-Bez. Stralsund (bei der Pensionirung).

Krüger, Revierförster zu Eichquast, Oberf. Hartigsheide, Reg.-Bez. Posen (bei der Pensionirung).

Saleck, Revierförster zu Erbach, Oberf. Neupfalz, Reg.-Bez. Coblenz (bei der Pensionirung).

Dormann, Revierförster zu Lügelsöon, Oberf. Kirchberg, Reg.-Bez. Coblenz (bei der Pensionirung).

Tatter, Revierförster zu Himmelpforten, Oberf. Bremervörde, Reg.-Bez. Stade (mit der Zahl 50).

Spellerberg, Revierförster zu Lüderholz, Oberf. Lonau, Reg.-Bez. Hildesheim (mit der Zahl 50).

E. Das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold:

Splettstößer, Hegemeister zu Prausterkrug, Oberf. Sobbowitz, Reg.-Bez. Danzig (bei der Pensionirung).

Vorkenhagen, Hegemeister zu Riewerder, Oberf. Schönlanke, Reg.-Bez. Bromberg (bei der Pensionirung).

Singe, Hegemeister zu Fredelsloh, Oberf. Grubenhagen, Reg.-Bez. Hildesheim (bei der Pensionirung).

Golz, Waldwärter zu Heidchen, Oberf. Hartigsheide, Reg.-Bez. Posen (bei der Pensionirung).

F. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Schönherr, Förster zu Laackig, Oberf. Misdroy, Reg.-Bez. Stettin (mit der Zahl 50).
Wisselind, Hegemeister zu Wallisko, Oberf. Vorken, Reg.-Bez. Gumbinnen (bei der Pensionirung).

Edhardt, Förster zu Sturmen, Oberf. Weßfallen, Reg.-Bez. Gumbinnen (bei der Pensionirung).

Kneifel, Förster zu Eschenwalde, Oberf. Kranichbruch, Reg.-Bez. Gumbinnen (bei der Pensionirung).

Saeuberlich, Förster zu Rudowken, Oberf. Nikolaiten, Reg.-Bez. Gumbinnen (bei der Pensionirung).

Keinke, Förster zu Hammer, Oberf. Hagen, Reg.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).

Selge, Förster zu Wilhelmshorst, Oberf. Altfrakow, Reg.-Bez. Cöslin (bei der Pensionirung).

Possin, Förster zu Landsort, Oberf. Ludwigsberg, Reg.-Bez. Posen (bei der Pensionirung).

Klunder, Förster zu Ihlow, Oberf. Aurich, Reg.-Bez. Aurich (bei der Pensionirung).

Meerwein, Förster zu Ewig, Oberf. Hilschenbach, Reg.-Bez. Arnberg (bei der Pensionirung).

Strippel, Förster zu Guttels, Oberf. Rotenburg-Ost, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).

Kaul, Förster zu Reichenbacher Hof, Oberf. Neupfalz, Reg.-Bez. Coblenz (bei der Pensionirung).

Storck, Förster zu Bruchweiler, Oberf. Kempfeld, Reg.-Bez. Trier (bei der Pensionirung).

Kiene, Holzhauermeister zu Dassenen, Kreis Einbeck, Reg.-Bez. Hildesheim.

Schrobach, Holzhauermeister zu Neu-Stahnsdorf, Kreis Beeskow-Storkow, Reg.-Bez. Potsdam.

77.

Rechnungs-Abschluß über den Kapitalfonds der „Kronprinz Friedrich-Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisenstiftung“ für das Jahr 1. April 1894 bis Ende März 1895.

(Bemerkt wird hierbei, daß Beiträge für die Stiftung von dem Geheimen expedirenden Sekretär und Kalkulator Herrn Winkler im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Berlin W. Leipzigerplatz 7, entgegengenommen werden.)

	Belegte Kapitalien			Baar.	
	eingetragen in das Preuß. Staatsschuldbuch zu 4 pCt. Zinsen. M.	deponirt bei der Seehandlung			
			in 4 pCt. Preußischen Consols M.	in 3 pCt Preußischen Consols M.	M.
Einnahme.					
Titel 1. Bestand aus dem Vorjahre	33 000	90 850	6 200	1 054	57
„ 2. Ablieferungen aus den Sammlungen	3 680	.
„ 3. Durch Ankauf von zinstragenden Papieren.	5 500	.	.
„ 4. Zinsen von belegten Kapitalien	5 245	.
Gesammt-Einnahme	33 000	90 850	11 700	9 979	57
Ausgabe.					
Titel 1. Kosten für Unterbringung von Waisen	3 725	66
Bemerkung: Am 1. April 1895 verblieben unter der Pflege der Stiftung:					
9 im Evangelischen Johannesstift zu Plöckensee.					
3 in Familien untergebracht.					
Titel 2. Für den Ankauf von Werthpapieren	5 231	15
„ 3. Sonstige Ausgaben (Gebühren der Seehandlung)	54	95
Gesammt-Ausgabe	.	.	.	9 011	76
Bestand am 31. März 1895.	33 000	90 850	11 700	967	81

Berlin, den 29. Mai 1895.

Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria-Forstwaisenstiftung.

Donner. Moebius, v. Alvensleben.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

78.

Studium der Rechts- und Staatswissenschaften der Forstbeflissenen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königlichen Regierungen, mit Ausschluß von Auriß und Sigmaringen und an die Herren Forstakademie-Direktoren zu Eberswalde und Münden. III. 10060.

Berlin, den 13. Juli 1895.

Gemäß § 10 der Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den königlichen Forstverwaltungsdienst vom 1. August 1883*) soll das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften der Forstbeflissenen in der Dauer von zwei Semestern an einer Universität der Regel nach dem Studium auf einer Forstakademie folgen. Zu Abweichungen von dieser Reihenfolge der Studien ist bisher meine Genehmigung erforderlich gewesen. Ich bestimme hiermit, daß es der letzteren künftig nicht mehr bedarf, das Universitätsstudium vielmehr lediglich nach dem Ermessen der Betheiligten dem forstakademischen Studium auch vorangehen oder in dasselbe eingeschoben werden kann.

Die königliche Regierung wolle die im dortigen Bezirke sich etwa aufhaltenden Forstbeflissenen von dieser Anordnung in Kenntniß setzen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Hammerstein.

79.

Beschränkung der Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger bei mehreren königlichen Regierungen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtlichen königlichen Regierungen. III. 11973.

Berlin, den 24. August 1895.

Auf Grund des § 26 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägercorps vom 1. Oktober 1893**) werden bei den königlichen Regierungen zu Potsdam, Frankfurt a/D., Stettin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Schleswig, Wiesbaden, Coblenz, Köln, Trier, sowie im Bereiche der Hofkammer der königlichen Familiengüter neue Notirungen der forstversorgungs-

*) Jahrb. Bb. XV. S. 337.

**) Jahrb. Bb. XXVI. Art. 1. S. 1.

berechtigten Jäger der Klasse A bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstverforgungsscheines mindestens 2 Jahre im Staatsforstdienste des betreffenden Bezirkes beschäftigt sind.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

J. A.

Wächter.

Organisation und Dienst-Instruktionen.

80.

Anstellung der Forstkassen-Rendanten.

Circ.-Verfg. des Finanz-Ministers und der Minister des Innern und für Landwirthschaft u. an sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Auriach und Sigmaringen.

§. M. I. 12761. M. d. S. I. A. 7721. M. f. z. III. 10750.

Berlin, den 3. August 1895.

Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst der in beglaubigter Abschrift angeschlossenen Allerhöchsten Ordre vom 14. Juli d. J., (a.) in Abänderung der bezüglichen Bestimmungen im § 12 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817, zu genehmigen geruht, daß die Anstellung der Forstkassen-Rendanten künftig nicht mehr durch die Regierungen erfolgt, sondern dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vorbehalten bleibt.

Der Königlichen Regierung wird hiervon mit dem Bemerken Kenntniß gegeben, daß Ihr überlassen bleibt, bei Eintritt von Stellenerledigungen wegen der Wiederbesetzung nach wie vor mir, dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, Vorschläge zu machen.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage.

Grandke.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Haase.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Wächter.

a.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 21. Juni d. Js. will Ich in Abänderung der bezüglichen Bestimmungen im § 12 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 genehmigen, daß die Anstellung der Forstkassen-Rendanten künftig nicht mehr durch die Regierungen erfolgt, sondern dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vorbehalten bleibt.

Schloß Tullgarn, den 14. Juli 1895.

gez. **Wilhelm R.**

ggez. Miquel. von Köller. von Hammerstein.

An die Minister der Finanzen, des Innern und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Gehalte. Emolumente. Brandversicherung.

81.

Verfahren bei der Gehaltsbemessung für solche Beamte, welche nach Einführung der Gehälterregelung nach Dienstaltersstufen eine von ihnen bekleidete etatsmäßige Stellung freiwillig aufgegeben haben und später wieder angestellt worden sind.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft zc. an 1. die sämtlichen Herren Ober-Präsidenten, 2. den Herrn Präsidenten des königlichen Ober-Landeskulturgerichts, 3. den Herrn Präsidenten der königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, 4. die sämtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, 5. die sämtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, 6. die sämtlichen königlichen Regierungen, 7. die königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, 8. die sämtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, 9. die Herren Direktoren: a) der königlichen landwirthschaftlichen Hochschule hier selbst, b) der königlichen Thierärztlichen Hochschule hier selbst, 10. die Herren Direktoren: a) der königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf, b) der königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Mühlben, c) der königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, d) des königlichen pomologischen Institutes zu Proskau, e) der königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh., 11. die königliche Landesbauschule zu Engers — z. H. des Herrn Oberpräsidenten zu Coblenz. —

I. 13943. I. G. 1446. III. 4551. III. 8229.

Berlin, den 26. Juni 1895.

Die von dem Herrn Finanzminister in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern unterm 13. Mai d. Jz. No. F. M. I. 7578 zc. M. d. J. II. 6656 (a.) erlassene Verfügung,

betreffend das Verfahren bei der Gehaltsbemessung für solche Beamte, welche nach Einführung der Gehälterregelung nach Dienstaltersstufen eine von ihnen bekleidete etatsmäßige Stellung freiwillig aufgegeben haben und später wieder angestellt worden sind,

wird beifolgend zur gefälligen Kenntniznahme und sinngemäßen Beachtung bei den im Bereiche der landwirthschaftlichen Gestüt-, Domänen- und Forstverwaltung etwa vorkommenden Fällen abschriftlich mitgetheilt.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.
Sterneberg.

a.

Berlin, den 13. Mai 1895.

In Veranlassung zu unserer Entscheidung gelangter Spezialfälle machen wir darauf aufmerksam, daß in solchen Fällen, in welchen ein Beamter nach Einführung der Gehälterregelung nach Dienstaltersstufen, für die betreffende Beamtenkategorie freiwillig und ohne daß der Fall einer Beförderung oder einer Versetzung im dienstlichen Interesse vorlag, eine von ihm bekleidete etatsmäßige Stellung aufgegeben hat, bei der etwaigen demnächstigen Wiederanstellung des betreffenden Beamten die von ihm in der früheren Stellung zugebrachte Dienstzeit bei der Festsetzung seines Befoldungsdienstalters in der neuen Stellung nicht mit in Anrechnung zu bringen ist. Es wird sich empfehlen, Beamte, welche ihre Stelle freiwillig aufgeben wollen, hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

Sollten im einzelnen Falle besondere Gründe dafür geltend zu machen sein,

von dem vorbezeichneten allgemeinen Grundsatz ausnahmsweise abzuweichen, so ist darüber vor der Wiederanstellung des betreffenden Beamten unsere Entscheidung einzuholen.

Letzteres hat auch fernerweit immer zu geschehen, wenn es sich um die Wiederanstellung von Beamten handelt, welche vor Einführung der Gehälterregelung nach Dienstaltersstufen für die betreffende Beamtenkategorie freiwillig aus einer etatsmäßigen Stelle ausgeschieden sind.

Der Finanz-Minister.

gez. Dr. Miquel.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

gez. Braunbehrens.

An sämtliche Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten, sowie den Herren Dirigenten der königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin.

F. M. I. 7578 2. Ang., II. 8563 2. Ang., III. 7054 2. Ang. M. b. J. II. 6656.

82.

Remunerirung der zur Verwendung im Forstdienst zeitweise beurlaubten Jäger und Oberjäger der Jäger-Bataillone und des Garde-Schützen-Bataillons.

Beschleiß des Ministers für Landwirthschaft zc. an die königliche Regierung zu Marienwerder und abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung an die übrigen königlichen Regierungen, mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen. III. 9490.

Berlin, den 25. Juli 1895.

Auf die Anfrage in dem Berichte vom 24. v. Mts. No. 9448 C. — erwidere ich der königlichen Regierung, daß den zur Verwendung im Forstdienst zeitweise beurlaubten Jägern und Oberjägern (einschließlich der Feldwebel) der Jäger-Bataillone und des Garde-Schützen-Bataillons vom 1. April d. Jz. ab die in dem Runderlasse vom 30. März cr. — III. 4694*) — für Forsthülfsaufseher, welche zu den Reservejägern gehören, bewilligten Diätensätze nach Maßgabe ihrer Militär-Dienstzeit ebenfalls zu gewähren sind. Eine Ausnahme hiervon findet nur statt, bezüglich derjenigen Feldwebel, welchen ausnahmsweise die Fortsetzung des Forstdienstes noch während des 7. und 8. Monats ihrer Beurlaubung gestattet wird. Diesen ist vom Beginn des 7. Monats ihrer Beschäftigung im Forstdienste ab der mittelst Runderlasses vom 22. April 1876 — II. b. 5805**) — für sie festgesetzte Diätensatz von 2 Mk. 30 Pfg. für den Tag zu bewilligen, wofern sie nach ihrem Dienstalter als Forsthülfsaufseher nicht einen höheren Satz zu beziehen haben.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Donner.

*) S. den Art. 49 S. 108 bfg. Bb3.

**) Jahrb. Bb. VIII. S. 385.

Walbarbeiter. Arbeiterversicherung.

83.

Normal-Unfallverhütungsvorschriften für land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königlichen Regierungen ausschließlich
Münch und Sigmaringen. III. 10369.

Berlin, den 17. Juli 1895.

Das Reichsversicherungsamt hat in einem Rundschreiben vom 30. Juni d. Js. — R. V. N. I. 11446 — den land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften mit Rücksicht auf die große Anzahl der vorkommenden Unfälle empfohlen, von der Bestimmung des § 87 des Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 Gebrauch zu machen und mit dem Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften vorzugehen. Diesem Rundschreiben ist ein Entwurf von Normalunfallverhütungsvorschriften für land- und forstwirtschaftliche Betriebe beigelegt worden, welcher den Berufsgenossenschaften hierbei als Richtschnur dienen soll.

Indem ich auszugsweise Abschrift dieser Normal-Unfallverhütungsvorschriften (a.), soweit dieselben den forstwirtschaftlichen Betrieb betreffen, hier beifüge, veranlasse ich die Königliche Regierung, auch Ihrerseits die erforderlichen Anordnungen dahin zu treffen, daß diese Vorschriften in den forstwirtschaftlichen, den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossenen Staatsbetrieben in gleicher Weise zur Anwendung gebracht werden, sofern und insoweit dies nach den dortigen Verhältnissen angezeigt und durchführbar erscheint.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Donner.

a.

Normal-Unfallverhütungsvorschriften für land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

I. Ausführungsbestimmungen.

§ 1. Die Betriebsunternehmer sind dafür verantwortlich, daß die in ihrem Betriebe zur Verwendung kommenden Maschinen und Geräthe, sowie die sonstigen Einrichtungen ihres Betriebes den nachstehend aufgeführten Vorschriften entsprechen.

Für die hiernach etwa erforderlichen Abänderungen von bereits vorhandenen Maschinen, Geräthen und sonstigen Betriebsseinrichtungen wird den Unternehmern eine Frist von einem Jahre von dem Inkrafttreten dieser Vorschriften ab gewährt.

§ 2. Die Unfallverhütungsvorschriften, welche die Benugung der Maschinen zc. und das sonstige Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffen, sind von den Unternehmern ihren Arbeitern in geeigneter Weise bekannt zu geben; die Einhaltung der Vorschriften seitens der Arbeiter ist zu überwachen.

Außerdem sind die für jeden Betrieb in Betracht kommenden Abtheilungen dieser Unfallverhütungsvorschriften in einem deutlich lesbaren Abdruck oder einer deutlichen Abschrift an einer allen beteiligten Arbeitern zugänglichen Stelle des Be-

triebes auszuhängen oder in anderer geeigneter Weise anzubringen. Von der Beobachtung dieser Vorschrift kann der Genossenschaftsvorstand einzelne Betriebe oder Betriebsarten ausnehmen.

II. bis IV. c.

V. Forstwirthschaft.

§ 32. In einem Holzschlage ist darauf zu achten, daß

- a) die einzelnen Holzhauerrotten in einer Entfernung von einander angelegt werden, welche mindestens der doppelten Länge der zu fällenden Stämme entspricht;
- b) im geeigneten Terrain eine Holzhauerrotte bei der Arbeit nicht unterhalb einer anderen zu stehen kommt, die einzelnen Holzhauerrotten vielmehr nebeneinander arbeiten.

§ 33. Im Fallbereich eines Baumes, an dessen Fällung oder Ausrodung gearbeitet wird, ist außer den dabei beschäftigten und den die Aufsicht führenden Personen Niemanden der Aufenthalt zu gestatten.

§ 34. Angerodete oder angehauene beziehungsweise angesägte Stämme dürfen nicht verlassen werden, ehe sie niedergelegt sind.

§ 35. Das Aufeinanderwerfen mehrerer Stämme ist thunlichst zu vermeiden.

§ 36. Bei dem Beginn des Fallens eines Stammes müssen die mit seiner Niederwerfung beschäftigten Arbeiter die in dem Umkreise desselben befindlichen anderen Holzhauer oder sonstigen Personen davon durch lautes Anrufen benachrichtigen, damit diese sich vor dem Niederstürzen des Stammes entfernen können.

§ 37. Die mit der Fällung eines Stammes beschäftigten Arbeiter haben sich, sobald der Stamm zu fallen beginnt, in schräger Richtung seitwärts mindestens 10 Schritte weit zu entfernen. Sie dürfen sich nicht hinter oder im rechten Winkel neben dem Stamme aufstellen, damit sie nicht durch ihn getroffen werden, wenn er etwa über den Stock nach hinten rutscht oder seitlich in rollende Bewegung gelangt.

Im geeigneten Terrain müssen die Holzhauer, wenn der Stamm bergabwärts gefällt wird, in der angegebenen seitlichen Richtung bergaufwärts sich entfernen.

§ 38. Bei heftigem Winde dürfen Stämme nicht durch Rodung zu Fall gebracht werden.

§ 39. Wenn beim Fällen ein Stamm auf einem anderen Stamme hängen bleibt, so darf der Stamm nicht durch Aufklettern und Losshauen der haltenden Aeste zu Fall gebracht werden.

§ 40. Gefällte Stämme, welche nicht vollständig ausliegen, müssen vor dem Verschneiden in ihren hohlliegenden Theilen sorgfältig unterstützt werden.

§ 41. Im geeigneten Terrain ist dafür zu sorgen, daß gefällte Stämme oder Theile derselben (z. B. ungespaltene Trumme) nicht bergab rollen können, wenn unterhalb Personen beschäftigt sind oder sich dort aufhalten.

§ 42. Beim Rücken des Holzes mittelst Schlitten oder Schleifen an Berghängen müssen Sperrvorrichtungen angewendet werden, z. B. Schleifbündel von Reifern oder Knüppel, welche in Ketten gebunden und mit diesen am Schlitten zc. befestigt sind, oder Sperrketten, welche um die Rufen des Schlittens oder der Schleife geschlungen sind.

§ 43. Das Rücken des Holzes an Berghängen ist bei Glatteis zu untersagen.

§ 44. Das Befestigen von stehenden Bäumen mittelst Steigeisen behufs Ent-

äftung oder Gewinnung von Samenzapfen bei Glatteis an der Rinde der Bäume ist zu unterlassen.

§ 45. Jeder Arbeiter, welcher einen stehenden Baum mittelst Steigeisen besteigt, hat sich stets eines Sicherheitsseiles zu bedienen.

§ 46. Bei Sprengarbeiten, z. B. bei der Aufarbeitung von Stockholz, müssen die üblichen Vorsichtsmaßregeln angewendet werden.

§ 47. Bei starkem Frostwetter sind die zum Spalten des Holzes zu benutzenden Reile zur Verhütung ihres Auspringens an den Seitenflächen mit Sand oder Asche zu bestreuen.

§ 48. Die in Holzschlägen zur Anwendung gelangenden Aexte und Beile müssen gut verkeilt sein und die Helme dürfen keine schadhafte Stellen enthalten.

§ 49. Zechgelage während der Arbeitszeit dürfen nicht geduldet werden; betrunkenen Arbeitern darf das Arbeiten nicht gestattet werden.

VI. Feld- und Waldbahnen.

§ 50. Fahrzeuge für Feld- und Waldbahnen müssen, wenn sie einzeln bewegt werden, ein Bremsmittel haben, durch welches sie auf kurze Entfernung zum Stehen gebracht werden können.

§ 51. Werden mehrere Wagen zu einem Zuge vereinigt, so ist mindestens ein Bremswagen einzuschalten. Die Bremse muß während der Bewegung bedient sein.

Bei dem Transport von Bau- und Nutzholz in Stämmen (Langnutzholz) muß jeder Wagen mit einer Bremse versehen sein.

§ 52. Kommen auf der Strecke Gefälle vor, so müssen so viele kräftige Bremsen bedient sein, daß durch die letzteren bei Neigungen der Bahn

	bis einschließlich	1 : 300	der 20. Theil,
"	"	1 : 200	" 15. "
"	"	1 : 100	" 12. "
"	"	1 : 60	" 9. "
"	"	1 : 40	" 6. "
"	"	1 : 30	" 4. "

der Räderpaare gebremst werden kann.

Auf Gefällen von 1 : 30 bis 1 : 20 müssen sämtliche Fahrzeuge mit bedienten Bremsen versehen sein.

Bei stärkeren Gefällen als 1 : 20 sind besondere Hemmvorrichtungen, um ein Abgleiten zu verhüten, anzubringen, wenn nicht die Wagen durch besondere maschinelle Einrichtungen (Seilbahn, Kettenbahn, Zahnradbahn) bewegt werden.

§ 53. Bei Hängebahnen, Seilbahnen, Kettenbahnen und solchen Anlagen, auf denen das Mitfahren von Bremsern verboten ist, muß mindestens an der Centralstelle eine wirksame Bremsvorrichtung (Seiltrommel, Kettentrommel) vorhanden sein.

§ 54. Beim Aufladen von Bau- und Nutzholzstämmen beziehungsweise Abschneiden müssen die Wagen gebremst sein.

Auch müssen dabei Ladevorrichtungen angewendet werden, welche das Legen der Geleise zum Unterschieben der Wagen unter den gehobenen Stamm (oder Abschnitt) ermöglichen, ohne daß der Arbeiter dabei unter den gehobenen Stamm kommt. Läßt sich letzteres nicht vermeiden, so muß der gehobene Stamm (oder Abschnitt) abgesteift werden.

§ 55. Falls die Fahrzeuge durch Zugthiere bewegt werden, sind diese bei

steileren Neigungen als 1 : 100 mit dem Wagen derart zu kuppeln, daß ein Aushängen der Zugstränge leicht und sicher vom Führerstand aus bewerkstelligt werden kann.

Bei Gefällen von mehr als 1 : 30 müssen die Zugthiere bei Thalfahrten unbedingt abgekuppelt sein.

§ 56. Personen, von denen dem Arbeitgeber bekannt ist, daß sie an Epilepsie, Krämpfen oder Ohnmächten leiden oder dem Trunke ergeben sind, dürfen im Fahrdienste nicht verwendet werden.

§ 57. Jeder Wagen oder Zug, der einen öffentlichen Weg durchquert oder mit diesem auf gleicher Höhe läuft, muß von einer Person begleitet werden.

§ 58. An jeder Drehscheibe und Schiebebühne muß eine Vorrichtung zum Feststellen derselben angebracht sein, durch welche, sofern sie nicht selbstthätig wirkt, die Drehscheibe oder Schiebebühne festgestellt werden muß, so lange deren Gebrauch nicht stattfindet.

§ 59. Der Zugführer hat sich vor der Fahrt davon zu überzeugen, daß die Wagen fest gekuppelt sind und die Bremsen leicht und sicher in Thätigkeit gesetzt werden können.

§ 60. Der Zugführer hat die Pflicht, die innerhalb der Geleise verkehrenden Personen durch Zuruf oder durch ein deutliches Signal auf die Annäherung des Zuges rechtzeitig aufmerksam zu machen.

§ 61. Beim Herannahen des Zuges ist der Aufenthalt in oder dicht neben den Geleisen und das Ueberschreiten derselben verboten.

§ 62. Das Ziehen der Wagen durch Personen innerhalb der Geleise ist verboten; beim Fortschieben der Wagen durch Personen muß ein angemessener Abstand zwischen dem geschobenen und dem nächstfolgenden Wagen innegehalten werden.

§ 63. Das Besteigen oder Verlassen eines Wagens bei voller Fahrt ist verboten.

§ 64. Die Wagen sind für die Dauer eines längeren Stillstandes durch geeignete Vorrichtungen gegen ein unbeabsichtigtes Fortbewegen festzustellen.

VII. c.

84.

Summarische Nachweisung über die bei der Staatsforstverwaltung vorgekommenen Erkrankungen von Arbeitern, welchen Unterstützungen gewährt worden sind, sowie über Betriebsunfälle für das Etatsjahr 1894/95.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an sämtliche königlichen Regierungen mit Ausnahme derer zu Auriich, Münster und Sigmaringen. III. 10912.

Berlin, den 16. August 1895.

Aus den mir in Gemäßheit meiner Erlasse vom 23. Juni 1888 — III 5651 *) — und 11. Juli 1890 — III 8313 — eingereichten Nachweisungen über die bei der Staatsforstverwaltung während des Etatsjahres 1894/95 vorgekommenen Arbeiter-Erkrankungen und Betriebsunfälle habe ich eine Gesamt-Nachweisung (a) (S. 178 u. 179) für den ganzen Staat anfertigen lassen, wovon ich der königlichen Regierung anliegend ein Exemplar zur Kenntnißnahme mittheile.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:
Wächter.

*) Jahrb. Bb. X. S. 289.

Holzabgabe und Holzverkauf. Taxen. Nebenmüßungen. **85.**

Vereinbarung von Verzugszinsen bei Stundungen von Holzkaufgeldern.

Bescheid des Ministers für Landwirtschaft zc. an die königliche Regierung zu Bromberg und abschriftlich zur Kenntnißnahme an die übrigen Königl. Regierungen mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen. III. 7851.

Berlin, den 7. Juni 1895.

Der königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 24. Mai d. Jz., wie ich Nichts dagegen zu erinnern habe, daß für die Zukunft bei Stundungen von Holzkaufgeldern die Zahlung von nur vier Prozent Verzugszinsen ausbedungen werde.

In denjenigen Fällen dagegen, in welchen bereits solche Stundungen bewilligt sind und von den Holzkäufern die Verpflichtung zur Zahlung von 5% Verzugszinsen übernommen ist, muß es bei diesem Zinssatze verbleiben.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Wächter.

Geschäftsweisen.

86.

Heranziehung des Fiskus zu den auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben von fiskalischen Domänen- und Forst- grundstücken für das Jahr 1. April 1895/96.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft zc. an die sämtlichen königlichen Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Sigmaringen. II. 5238. III. 9529.

Berlin, den 2. Juli 1895.

In Gemäßheit der Vorschrift im § 44 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 (Ges.-S. S. 152.) habe ich in Nr. 151 des diesjährigen Deutschen Reichsanzeigers und Königlich Preussischen Staatsanzeigers (a) (S. 180) das Verhältnis öffentlich bekannt gemacht, in welchem der in den einzelnen Provinzen aus den Domänen- und Forstgrundstücken nach den Etats für den 1. April 1895/96 erzielte Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten zum Grundsteuer-Reinertrage steht.

Bei der in Gemäßheit des § 33 des bezeichneten Gesetzes für das laufende Steuerjahr der Gemeinden erfolgenden Heranziehung des Staatsfiskus zu der Gemeinde-Einkommensteuer ist das Reineinkommen aus fiskalischen Domänen und Forsten für die in Betracht kommenden Liegenschaften aus ihrem Grundsteuer-Reinertrage nach jenem Verhältnis, wie es für die betreffende Provinz festgestellt worden ist, zu ermitteln.

Die königliche Regierung wolle darauf achten, daß bei dieser Ermittlung richtig verfahren werde, und im Falle einer nach dem Ermessen der königlichen Regierung zu hohen Veranlagung des Domänen- oder Forstfiskus zu der gedachten Steuer nicht verabsäumen, rechtzeitig Einspruch, bezw. Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu erheben.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

v. Hammerstein.

Summarische

über die bei der Staatsforst-

Erkrankungen

welchen Unterstützungen gewährt worden sind, sowie über die unter die Reichsgesetze

Betriebs-

für das Stats-

Za- len- ta- fel- nu- mer.	Regierungs- Bezirk.	Von der Staatsforstverwaltung beschäftigte Arbeiter.						Erkrank- versicherter		
		Ueberhaupt.		Von der Zahl in Spalte 3 bezw. 4 fallen auf Arbeiter mit Krankenversicherung nach §§ 1, 2 b. Gef. v. 15. Juni 1883, § 15 b. Gef. v. 28. Mai 1885				der Spalte 5		
		Zahl	Ungefähre Gesamt- zahl der Arbeitstage	bei forstfiskalischen Betriebs-Kranken- fassen		Bei Orts-Krankenfaf- sen, oder der Gemein- de Krankenversicherung unterliegend		Zahl	Aufwende- gen des Forstfiskus an Beiträ- gen u. s. w.	
				Zahl	Ungefähre Gesamt- zahl der Arbeitstage	Zahl	Ungefähre Gesamtzahl der Arbeits- tage		M.	℔.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
1.	Königsberg	12344	682384	130	13800	1000	100611	19	.	.
2.	Gumbinnen	8179	691762	.	.	47	2083	.	.	.
3.	Danzig	7103	399036
4.	Marienwerder	12852	884313	.	.	3187	203283	.	.	.
5.	Potsdam	9325	612052	951	60568	4142	278330	92	2944	43
6.	Franfurt a. D.	9897	653788	.	.	2801	178891	.	.	.
7.	Stettin	4707	344464	.	.	2068	143098	.	.	.
8.	Cöslin	2701	161208
9.	Stralsund	1500	118165	.	.	1124	101219	.	.	.
10.	Posen	6262	411123	120	17000	396	37400	.	.	.
11.	Bromberg	5545	482080
12.	Breslau	5549	441156	.	.	748	52861	.	.	.
13.	Liegnitz	1498	98070	.	.	359	40885	.	.	.
14.	Oppeln	4175	420504	.	.	2555	326104	.	.	.
15.	Magdeburg	1956	269276	.	.	1754	258042	.	.	.
16.	Merseburg	3824	372224	2218	284141	952	70504	291	3538	37
17.	Erfurt	2621	203971	491	110680	678	69925	166	2834	83
18.	Schleswig	1889	152208	.	.	1175	105255	.	.	.
19.	Hannover	1504	156070	.	.	484	57842	.	.	.
20.	Hildesheim	3736	520366	.	.	920	102732	.	.	.
21.	Lüneburg	2960	249916	71	7680	870	74754	9	.	.
22.	Stade	754	73918	10	1150	1	150	1	.	.
23.	Dänabrück m. Aurich	552	35416	.	.	94	5970	.	.	.
24.	Münster/Winden	2665	159978	.	.	896	80123	.	.	.
25.	Arnsberg	895	74002	.	.	360	37554	.	.	.
26.	Cassel	18257	861630	.	.	10190	491560	.	.	.
27.	Wiesbaden	6803	266270	.	.	1414	66693	.	.	.
28.	Coblenz	2313	146937	.	.	356	12808	.	.	.
29.	Düsseldorf	1050	87011	.	.	212	19562	.	.	.
30.	Cöln	519	35880	.	.	289	22868	.	.	.
31.	Trier	3787	367470	.	.	946	110932	.	.	.
32.	Nachen	1570	120887	.	.	1	250	.	.	.
	Summa	149292	10553535	3991	495019	40019	3052289	578	9317	63

Art. 84).

Nachweisung

verwaltung vorgekommenen

von Arbeitern,

vom 6. Juli 1884, 28. Mai 1885, 5. Mai 1886, 11. Juli 1887 fallenden

unfälle

jahr 1894/95.

Fungen Arbeiter.			Betriebsunfälle.						Freiwillige Unterstützun- gen von Walzarbei- tern und beren Hinter- bliebenen		Beiträge des Fiskus zur Unterstützung von Walz- arbeitern an Kassen die nicht auf Grund gesetz- licher Be- stimmungen errichtet sind.		Bemerkungen. (Außerdem sind gezahlt aus dem Gnadenpen- sionsfonds.)
der Spalte 7			Ges- samte Zahl	Tödt- ungen bei Be- triebs- unfällen	Aufwendungen des Fortfähr- tus als Be- triebsunter- nehmer		Kosten des Heilverfah- rens während der ersten 13 Wochen, soweit sie den fortfährskali- schen Out- bezirken zur Last fallen		M.	Pf.	M.	Pf.	
Zahl	Aufwendun- gen des Fortfähr- tus an Beiträgen u. f. w.				M.	Pf.	M.	Pf.					
11.	12.	13.	14.	15.		16.		17.		18.		19.	
1	5	56	76	8	11905	40	1029	29	1640	.	.	.	894,00 M.
3	39	68	98	4	16212	34	2555	25	1020	.	.	.	1736,00 "
.	.	.	41	.	1125	74	748	17	130
152	1493	73	45	5	4674	89	1007	26	1250	.	.	.	695,44 "
190	2858	06	69	1	13384	72	1961	52	1000	.	.	.	1164,00 "
195	1723	94	76	12	12641	84	1973	37	1660	.	.	.	342,00 "
151	1562	96	31	.	5961	18	1166	19	225	.	.	.	606,00 "
.	.	.	22	1	2519	87	1036	45	460	.	.	.	204,00 "
59	793	57	4	130
.	.	.	26	.	1596	74	745	29	590	.	.	.	342,00 "
.	.	.	50	6	3804	18	938	48	350
49	617	39	59	2	8339	41	1976	84	800	.	.	.	929,00 "
25	495	72	11	1	2470	78	120	08	180
324	2252	36	28	.	597	93	166	60	520	.	.	.	180,00 "
228	7547	72	32	3	5254	42	.	.	200	.	.	.	504,00 "
47	724	79	22	.	470	50	.	.	840	.	.	.	307,06 "
73	896	84	37	.	3311	61	.	.	300	.	.	.	165,33 "
33	1426	68	23	.	5541	67	193	89	200	.	.	.	294,00 "
56	437	02	21	.	3186	24	.	.	150	.	.	.	324,00 "
61	742	59	125	2	15907	43	1072	32	1180	.	29224	38	1444,00 "
61	1269	03	53	.	6949	82	540	93	450	.	.	.	198,00 "
.	.	.	16	1	1209	57	70	34	100
.	40	32	9	1	666	66
84	915	29	18	.	3695	84	66	.	470	.	.	.	228,00 "
26	437	90	11	.	1416	.	.	.	198	27	125	45	.
671	5119	34	154	3	13967	60	742	22	1226	88	.	.	573,53 "
25	322	92	44	1	8207	34	.	.	240
23	112	26	21	.	2150	80	.	.	129
9	356	76	5	.	1933	42	.	.	200
3	252	81	2	100
100	5883	85	40	1	5845	92	.	.	650
.	.	.	9	.	1320	59	.	.	200
2649	38329	09	1278	52	166270	45	17660	49	16789	15	29349	83	11230,36 M.

a (zu Art. 86).

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Vorschrift im § 44 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) mache ich hierdurch öffentlich bekannt, daß der bei der Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zum Grunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten nach den Etats für 1. April 1895/96

1) in der Provinz Ostpreußen	142,8	Proz.
2) " " " Westpreußen	159,2	"
3) " " " Stadt Berlin	0	"
4) " " " Provinz Brandenburg	151,7	"
5) " " " Pommern	104,5	"
6) " " " Posen	117,3	"
7) " " " Schlefien	153,0	"
8) " " " Sachsen	113,3	"
9) " " " Schleswig-Holstein	141,2	"
10) " " " Hannover	103,1	"
11) " " " Westfalen	78,2	"
12) " " " Hessen-Nassau	86,1	"
13) " " " Rheinprovinz	78,3	"

des Grundsteuer-Meinertrags beträgt.

Berlin, den 23. Juni 1895.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

gez. von Hammerstein.

87.

Anwendung des Porto-Verfionirungs-Vermerks von den einzelnen Mitgliedern und Beamten der Staatsbehörden zc.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an 1. den Herrn Präsidenten des königlichen Ober-Landeskulturgerichts, 2. den Herrn Präsidenten der königlichen Ansehungscommission zu Posen, 3. die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, 4. die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, 5. die Herren Rektoren: a) der königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hier selbst, b) der königlichen Thierärztlichen Hochschule hier selbst, 6. die Herren Direktoren: a) der königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf, b) der königlichen Forstakademien zu Eberswalbe und Mülden, c) der königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, d) des königlichen Pomologischen Instituts zu Proskau, e) der königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim, 7. die königliche Landesbaumschule zu Engers — i. U. Oberpräfibium zu Coblenz. —

I. 16776. I. G. 1841. II. 5634. III. 10330.

Berlin, den 18. Juli 1895.

Die ausweislich der Anlage (a) seitens der Herren Minister der Finanzen und des Innern unterm 22. v. Mts. erlassene allgemeine Verfügung wegen Anwendung des Porto-Verfionirungs-Vermerks von den einzelnen Mitgliedern und Beamten der Staatsbehörden zc. wird hierdurch zur entsprechenden Beachtung mitgetheilt.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Sterneberg.

a.

Berlin, den 22. Juni 1895.

Die Postanstalten sind verschiedentlich davon ausgegangen, daß das für Postsendungen in Preussischen Staatsdienstangelegenheiten vereinbarte Porto-Aversum sich nur auf die Sendungen von Behörden und einzelnen solche vertretenden Beamten beziehe, und daß deshalb beispielsweise die außerhalb des Sitzes der Behörde wohnhaften Mitglieder der Bezirksausschüsse, sowie der Einkommensteuer-Voranlagungs- und Berufungs-Kommissionen, ferner Mitglieder und Beamte von Behörden, welche auf Dienststreifen oder auch während eines etwaigen Urlaubs Dienstfachen abzuschicken haben, von dem die portofreie Beförderung bedingenden Vermerk „frei laut Aversum No. 21“ keinen Gebrauch machen dürften. Der Herr Staatssekretär des Reichs-Postamtes hat die Anwendung des Aversionierungsvermerks in den vorbezeichneten Fällen nunmehr insoweit für zulässig erklärt, als das betreffende Porto seiner Zeit in die Portopauschsumme eingerechnet ist, und die Ober-Postdirektionen und Postanstalten dahin verständigt, daß jener Vermerk auch von einzelnen Beamten, welche eine Staatsbehörde nicht vertreten, sowie von den auf Dienststreifen oder auf Urlaub befindlichen Beamten angemeldet werden könne. Die betreffenden Beamten haben jedoch unter dem handschriftlich herzustellenen Aversionierungs-Vermerk ihren Amtscharakter derart zu bezeichnen, daß kein Zweifel entstehen kann, welcher Behörde sie angehören.

Des Weiteren hat die Reichspostverwaltung sich mit der einstweiligen Beibehaltung des Verfahrens einverstanden erklärt, wonach mehrfach auch Personen von dem Aversionierungsvermerk Gebrauch machen, welche, ohne Beamten-Eigenschaft zu besitzen, als Organ der Staatsverwaltung fungiren oder von den Behörden mit Ausführung bestimmter im Staatsinteresse liegender Geschäfte beauftragt werden. In den hier zur Sprache gekommenen Fällen handelte es sich dabei um die Pegelbeobachter der Strombauverwaltungen, Beobachter für das meteorologische Institut, ärztliche Meldekarten über das Auftreten ansteckender Krankheiten, sowie um die Beförderung von Cirkularschreiben der Landräthe an die Mitglieder nicht ständig in Wirksamkeit stehender Kommissionen zc. Insoweit den betreffenden Personen, der früheren Lieferung von Postwerthzeichen entsprechend, jetzt mit dem Abdrucke des Dienstsigels der Behörde und dem Aversionierungsvermerk versehene Briefumschläge bezw. Postkarten zugestellt werden, ist zur Ausschließung jedes auch nur versehentlichen Mißbrauchs auf denselben vorher möglichst die Adresse des Empfängers zu vermerken. Entscheidend für die Zulässigkeit des Aversionierungs-Vermerks ist auch in diesen Fällen der Umstand, daß das Porto für derartige Sendungen bei den zur Ermittlung der Portopauschsumme aufgestellten Berechnungen mit berücksichtigt ist.

Es. Hochwohlgeboren überlassen wir, hiernach die Ihnen erforderlich erscheinenden weiteren Anordnungen zu treffen.

Die Frage der Beförderung der vorerwähnten ärztlichen Meldekarten wird nach dem Erlasse des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 3. Mai d. Js. (M. No. 3213) demnächst generell geregelt werden.

Der Finanz-Minister.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

In Vertretung:

gez. Meinek.

gez. Haase.

An die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten, sowie an den Herrn Dirigenten der königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission hiersebst. —
J. M. I. 9551 I. Ang. M. d. S. I. A. 6404/5.

Jagd und Fischerei.

88.

Jagdscheingeseß. Vom 31. Juli 1895.

(Gesetz-Sammlung. S. 304 flgde).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen zc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der Insel Helgoland, was folgt:

§ 1.

Wer die Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein bei sich führen. Zuständig für die Ertheilung des Jagdscheines ist der Landrath (Oberamtmann), in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, desjenigen Kreises, in welchem der den Jagdschein Nachsuchende einen Wohnsitz hat oder zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.

Personen, welche weder Angehörige eines Deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz haben, kann der Jagdschein gegen die Bürgschaft einer Person, welche in Preußen einen Wohnsitz hat, ertheilt werden. Die Ertheilung erfolgt durch die für den Bürgen gemäß Absatz 1 zuständige Behörde. Der Bürge haftet für die Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes oder wegen Uebertretung sonstiger jagdpolizeilicher Vorschriften gegen den Jagdscheinempfänger verhängt werden, sowie für die Untersuchungskosten.

§ 2.

Eines Jagdscheines bedarf es nicht:

- 1) zum Ausnehmen von Kiebitz- und Möveneiern;
- 2) zu Treiber- und ähnlichen bei der Jagdausübung geleisteten Hilfsdiensten;
- 3) zur Ausübung der Jagd im Auftrage oder auf Ermächtigung der Aufsicht- oder Jagdpolizeibehörde in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Der Auftrag oder die Ermächtigung vertritt die Stelle des Jagdscheines.

§ 3.

Der Jagdschein gilt für den ganzen Umfang der Monarchie. Er wird in der Regel auf ein Jahr ausgestellt (Jahresjagdschein). Personen, welche die Jagd nur vorübergehend ausüben wollen, kann jedoch ein auf drei auf einander folgende Tage gültiger Jagdschein (Tagesjagdschein) ausgestellt werden.

§ 4.

Für den Jahresjagdschein ist eine Abgabe von 15 Mark, für den Tagesjagdschein von 3 Mark zu entrichten. Personen, welche weder Angehörige eines Deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz oder Grundbesitz haben, müssen eine erhöhte Abgabe für den Jahresjagdschein von 40 Mark, für den Tagesjagdschein von 6 Mark entrichten.

Neben der Jagdscheinabgabe werden Ausfertigungs- oder Stempelgebühren nicht erhoben.

Gegen Entrichtung von 1 Mark kann eine Doppelausfertigung des Jagdscheines gewährt werden.

Die Jagdscheinabgabe fließt zur Kreiskommunalkasse, in den Stadtkreisen zur

Gemeindekasse, in den Hohenzollernschen Landen zur Amtskommunalkasse. Ueber die Verwendung der eingegangenen Beträge hat die Vertretung des betreffenden Kommunalverbandes zu beschließen.

§ 5.

Von der Entrichtung der Jagdscheinabgabe sind befreit:

Die auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlgesezes vom 15. April 1878 (Gesetz-Samml. S. 222*) beedigten, sowie diejenigen Personen, welche sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden. Der unentgeltlich erteilte Jagdschein genügt nicht, um die Jagd auf eigenem oder gepachtetem Grund und Boden oder auf solchen Grundstücken auszuüben, auf welchen von dem Jagdscheinhaber außerhalb seines Dienstbezirkes die Jagd gepachtet worden ist.

Die Unentgeltlichkeit ist auf dem Jagdscheine zu vermerken.

§ 6.

Der Jagdschein muß versagt werden:

- 1) Personen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehres oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu beforgen ist;
- 2) Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche unter polizeilicher Aufsicht stehen;
- 3) Personen, welche in den letzten zehn Jahren
 - a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Fehlerei wiederholt, oder
 - b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 und 294 des Reichs-Strafgesetzbuches**) mit mindestens drei Monaten Gefängniß bestraft sind.

*) Jahrb. Bd. X. S. 46.

**) Die §§ 117 bis 119 u. 294 R.-Str.-G.-B. lauten:

§ 117. Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigentümer, Forst- oder Jagdberechtigten, oder einem von diesen bestellten Aufseher in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft.

Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schießgewehr, Mergen oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Sind milbernde Umstände vorhanden, so tritt in den Fällen des Absatz 1 Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre, in den Fällen des Absatz 2 Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monate ein.

§ 118. Ist durch den Widerstand oder den Angriff eine Körperverletzung dessen, gegen welchen die Handlung begangen ist, verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind milbernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 119. Wenn eine der in den §§ 117 und 118 bezeichneten Handlungen von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden ist, so kann die Strafe bis um die Hälfte des angebrohten Höchstbetrages, die Gefängnißstrafe jedoch nicht über fünf Jahre erhöht werden.

§ 294. Wer unberechtigtes Jagen gewerbsmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§ 7.

Der Jagdschein kann verfagt werden:

- 1) Personen, welche in den letzten fünf Jahren
 - a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei einmal, oder
 - b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 des Reichs-Strafgesetzbuches mit weniger als drei Monaten Gefängniß bestraft sind;
- 2) Personen, welche in den letzten fünf Jahren wegen eines Forstdiebstahls, wegen eines Jagdvergehens, wegen einer Zuwiderhandlung gegen den § 113 des Reichs-Strafgesetzbuches, wegen der Ubertretung einer jagdpolizeilichen Vorschrift oder wegen unbefugten Schießens (§§ 367 Nr. 8 und 368 Nr. 7 des Reichs-Strafgesetzbuches)* bestraft sind.

§ 8.

Wenn Thatfachen, welche die Verfagung des Jagdscheines rechtfertigen, erst nach Ertheilung des Jagdscheines eintreten oder zur Kenntniß der Behörde gelangen, so muß in den Fällen des § 6 und kann in den Fällen des § 7 der Jagdschein von der für die Ertheilung zuständigen Behörde für ungültig erklärt und dem Empfänger wieder abgenommen werden.

Eine Rückvergütung der Jagdscheinabgabe oder eines Theilbetrages findet nicht statt.

§ 9.

Gegen Verfügungen, durch welche der Jagdschein verfagt oder entzogen wird finden diejenigen Rechtsmittel statt, welche in den §§ 127 bis 129 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195)** gegen polizeiliche Verfügungen gegeben sind.

*) Die angezogenen Gesetzesstellen lauten:

§ 113 R.-Str.-G.-B.:

Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre oder Geldstrafe bis zu Eintausend Mark ein.

Dieselben Strafvorschriften treten ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht, oder gegen Mannschaften einer Gemeinde, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.

§ 367 Nr. 8:

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

8) Wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlagsenfen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuerwaffe oder anderem Schießwerkzeuge schießt oder Feuerwerkskörper abbrennt.

§ 368 Nr. 7:

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

7) Wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuerwaffe schießt oder Feuerwerke abbrennt.

**) Jahrb. Ab. XVIII. S. 49.

§ 10.

Wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsraysons (§§ 8, 24 des Reichs-Rayongesetzes vom 21. Dezember 1871, Reichs-Gesetzbl. S. 459*) ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von der Festungsbehörde mit einem Einsichtsvermerke versehen lassen.

§ 11.

Mit Geldstrafe bis zu 20 Mark wird bestraft:

- 1) wer bei Ausübung der Jagd seinen Jagdschein oder die nach § 2 Nr. 3 an dessen Stelle tretende Bescheinigung nicht bei sich führt;
- 2) wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsraysons ausübt, ohne einen von der Festungsbehörde mit dem Einsichtsvermerke versehenen Jagdschein bei sich zu führen (§ 10).

§ 12.

Mit Geldstrafe von 15 bis 100 Mark wird bestraft:

wer ohne den vorgeschriebenen Jagdschein zu besitzen, die Jagd ausübt, oder wer von einem gemäß § 8 für ungültig erklärten Jagdscheine Gebrauch macht.

Ist der Thäter in den letzten fünf Jahren wegen der gleichen Uebertretung vorbestraft, so können neben der Geldstrafe die Jagdgeräthe sowie die Hunde, welche er bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob der Schuldige Eigenthümer ist oder nicht.

§ 13.

Die Fristen im § 6 Ziffer 3, § 7 Ziffer 1 und 2, § 12 Absatz 2 beginnen mit dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 14.

Für die Geldstrafen und Kosten, zu denen Personen verurtheilt werden, welche unter der Gewalt oder Aufsicht oder im Dienste eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe,

*) Die §§ 8 u. 24 des Reichs-Rayongesetzes lauten:

§ 8. Bei Neu-Anlagen von Befestigungen werden die denselben zunächst gelegenen beiden Raysons, sowie etwaige Esplanaden und Zwischensraysons durch die Kommandanturen unter Mitwirkung der Polizeibehörden und Zugiehung der Ortsvorstände, sowie der Besitzer selbstständiger Gutsbezirke abgesteckt und durch feste Marken (Rayonsteine) bezeichnet.

Von diesem Zeitpunkte an treten die gesetzlichen Beschränkungen in der Benutzung des Grundeigenthums in Wirksamkeit.

§ 24. Die bisherigen von diesen Bestimmungen abweichenden Raysons bestehender Befestigungen, insbesondere die der vorhandenen detachirten Forts, verbleiben bis zur Ausführung eines Neu- oder Verstärkungsbaues unverändert.

Die vorhandenen Esplanaden bleiben in ihrer bisherigen Ausdehnung unverändert; bei Neubau einer Citabelle wird über den Umfang der Esplanade in jedem Falle besondere Bestimmung durch die Reichs-Rayonkommission getroffen.

Ebenso verbleiben alle übrigen zur Zeit vorhandenen besonderen Raysons, wie die von verschänzten Lägern, Städtebefestigungen, inneren Abschnitten in und bei Befestigungen unverändert.

zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 zu 9 des Reichs-Strafgesetzbuches *) verurtheilt wird.

Wird festgestellt, daß die That nicht mit seinem Wissen verübt worden ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

§ 15.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellten Jagdscheine behalten ihre Gültigkeit für die Zeit, auf welche sie ausgestellt worden sind.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1895.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Voetticher. Thielens. v. Köller. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.

89.

Ausführungs-Verfügung zum Jagdscheingesetze vom 31. Juli 1895.

Circ.-Befg. der Minister des Innern und für Landwirthschaft u. an sämtliche Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten von Winheim Hochwohlgeboren zu Berlin.

M. b. Z. I. B. 6932 II. M. f. Z. ^{I. 16964.}
III. 10083.

Berlin, den 2. August 1895.

Nachdem der Entwurf eines Jagdscheingesetzes nunmehr von beiden Häusern des Landtages durchberathen und angenommen worden ist, steht nach erfolgter Zustimmung der Krone seine Publikation unmittelbar bevor. Da ein besonderer Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes in diesem selbst nicht angegeben ist, tritt es 14 Tage nach der Ausgabe derjenigen Gesetzsammlungs-Nummer, in welcher die Bekanntmachung erfolgt ist, in Kraft. Es empfiehlt sich deshalb, daß die zur Ausführung des Gesetzes berufenen Jagdpolizeibehörden (Landräthe, Oberamtmänner, Ortspolizeibehörden der Stadtkreise) so rechtzeitig in den Besitz der erforderlichen Instruktionen gesetzt werden, daß die Ausführung des Gesetzes mit dem Tage seines Inkrafttretens gesichert ist und auf keine Schwierigkeiten stößt.

In Folge dessen lassen wir den Herren Regierungs-Präsidenten die von uns unter dem heutigen Datum erlassene Ausführungs-Verfügung zu dem Jagdscheingesetze (a)

*) § 361 Nr. 9 R.-Str.-G.-B. lautet:

Mit Haft wird bestraft:

- 9) wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- oder Steuergesetze, oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Thäter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt:

In den Fällen der Nr. 9 kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark erkannt werden.

in einer den Land- und Stadtkreisen Ihres Bezirkes entsprechenden Anzahl mit dem Ersuchen ergebenst zugehen, die betreffenden Jagdpolizeibehörden unverzüglich mit den erforderlichen weiteren Anweisungen zu versehen.

Als Anlagen sind der Ausführungs-Verfügung die gleiche Anzahl von Muster-Formularen für die fünf neuen Jagdscheinorten sowie für die von den Behörden künftig zu führenden Kontrollisten beigelegt. Wir ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß sich die Landräthe und sonstigen Jagdpolizeibehörden rechtzeitig die nöthigen neuen Formulare, welche schon jetzt bei der Buchdruckerei von Wilhelm Cronau, Berlin W., Lützowstraße 9, vorrätzig zu haben oder auf Bestellung mit besonderem Aufdruck für den betreffenden Kreis zu beziehen sind, beschaffen; selbstverständlich bleibt es ihnen unbenommen, sie auch von anderen Firmen zu beziehen, sofern nur die Formulare genau dem vorgeschriebenen Muster entsprechen. Die etwa noch vorhandenen Vorräthe von Jagdschein-Formularen können zweckmäßig noch dadurch ausgenützt werden, daß die Vorderseiten durch ein den neuen Vordruck enthaltendes entsprechendes Papier von gelber, rother oder weißer Farbe überklebt werden. Solche den beiliegenden Musterproben entsprechenden Papiere sind gleichfalls in der vorbenannten Buchdruckerei von Cronau zu haben.

Wie bereits in der Ausführungsverfügung selbst hervorgehoben ist, bildet eine sorgfältige Prüfung der Jagdscheine nachsuchenden Persönlichkeiten sowie eine sorgfältige Handhabung der Kontrolle der Jagdausübung die nothwendige Voraussetzung für eine zweckentsprechende Ausführung des ganzen Gesetzes. Wenn nun auch nicht anzunehmen ist, daß sich die Landräthe und die ihnen gleichstehenden Jagdpolizei-behörden in der wohlmeinenden Absicht, der Kommunkasse ihres Kreises die Einnahme aus der Jagdscheinabgabe zukommen zu lassen, dazu verleiten lassen werden, bei der pflichtmäßigen Prüfung der Persönlichkeit des Antragstellers unangebrachte Milde walten zu lassen, so wird andererseits jedes Bestreben Unterstützung verdienen, welches dahin geht, denjenigen Kreisen die Einnahme zu verschaffen, in denen die Jagdausübung stattfindet.

Was die Kontrolle der Jagdausübung anlangt, so wird sie schärfer zu handhaben sein, wie bisher. Aus diesem Grunde wird es sich empfehlen, daß die mit der Wahrnehmung der örtlichen Jagdpolizei betrauten Organe, insbesondere die Gensdarme, den Auftrag erhalten, die Jäger bei jeder geeigneten Gelegenheit auf den Besitz von Jagdscheinen zu revidiren und etwaige Verstöße gegen das Gesetz zur Anzeige zu bringen. Wir wollen es den Jagdpolizeibehörden selbst überlassen, die weiteren Anweisungen, unter Berücksichtigung der in ihrem Kreise obwaltenden besonderen Verhältnisse, selbständig zu ertheilen.

Besondere Aufmerksamkeit bereits vor Ausfertigung der Jagdscheine haben sie jedoch in denjenigen Fällen anzuwenden, wo Ausländer die Jagd ausüben wollen, und der Verdacht nahe liegt, daß sie diese Jagdausübung etwa zur Spionage oder Ausforschung militärischer Geheimnisse benützen werden.

Wegen Beachtung der festgesetzten Termine für Einreichung der Jahres-Neberichten verweisen wir noch besonders auf Ziffer II, 4 der Ausführungsverfügung.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

Gaase.

**Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.**

v. Hammerstein.

A.

Berlin, den 2. August 1895.

Ausführungs-Verfügung

zum

Jagdscheingefesze vom 31. Juli 1895.

I. Ausfertigung der Jagdscheine.

1. Neuere Be-
schaffenheit der
neuen Jagdscheine.

Mit dem Tage des Inkrafttretens des Jagdscheingefeszes sind die bis-
her üblichen Jagdschein-Formulare durch die folgenden fünf ver-
schiedenen neuen Formulare nach Maßgabe der beiliegenden Muster
(B.) zu ersetzen:

- a) für den Jahresjagdschein gelbe Farbe, im Allgemeinen dem
bisher üblichen Jagdscheine entsprechend,
- b) für den Tagesjagdschein rothe Farbe,
- c) für den Jahresjagdschein für Ausländer gelbe Grund-
farbe mit schräg aufgedrucktem grünen Kreuz, Angabe des
Bürgen mit Name und Wohnort und dem seitlichen Aufdrucke:
„Für Ausländer“,
- d) für den Tagesjagdschein für Ausländer rothe Grundfarbe
mit schräg aufgedrucktem grünen Kreuz und gleichfalls mit An-
gabe des Bürgen und dem Aufdrucke: „Für Ausländer“,
- e) für den unentgeltlich zu ertheilenden Jagdschein weiße Farbe
(wie bisher) mit dem Aufdrucke: „unentgeltlich gemäß § 5 des
Jagdscheingefeszes vom 31. Juli 1895“.

Im Uebrigen behalten die Jagdscheine im Allgemeinen das bisherige
Aussehen; Format, Größe und Rückseite bleiben unverändert; die Wahl
des Materiales (z. B. fester Pappdeckel oder Leinwand), bleibt den aus-
stellenden Behörden überlassen.

2. Ausfüllung der
Formulare.

Jeder Jagdschein muß neben der Bezeichnung und Unterschrift
der ausstellenden Behörde, welche auch durch Aufdruck mit einem
Faksimilestempel geleistet werden kann, deren Amtssiegel, die Nr.,
unter welcher der Jagdschein in der Jahres-Kontrolliste eingetragen ist,
und die Angabe der dafür entrichteten Abgabe enthalten.

3. Kosten.

Ausfertigungsgebühren dürfen für den ausgestellten Jagdschein
nach § 4 Absatz 2 nicht erhoben werden; die Anschaffungskosten sind
von denjenigen Kommunal-kassen zu decken, in welche nach Absatz 4 die
Abgaben fließen, die Kosten für die unentgeltlich zu ertheilenden Jagd-
scheine aus dem Dispositionsfonds der Regierungen für polizeiliche Zwecke
(Vergl. M. G. vom 14. März 1850 M. Bl. S. 107), sofern nicht auch diese
freiwillig aus den Kommunal-kassen bestritten werden.

4. Doppelaus-
fertigungen.

Doppelausfertigungen (Duplikate) sind gegen Entrichtung von
1 Mark nach § 4 Absatz 3 zulässig, und zwar sowohl für abhanden ge-
kommene, verbrannte, verlorene Exemplare, wie für noch vorhandene;
sie sind jedoch mit dem ausdrücklichen und deutlichen Vermerke „Doppel-
ausfertigung“ zu versehen.

5. Erneuerung von
Jagdscheinen.

Bei Erneuerung eines Jagdscheines ist thunlichst der abgelieferte,
früher bezogene einzuziehen und zu vernichten. War der frühere Jagd-

schein in doppelter Ausfertigung ausgestellt, so sind, soweit zugänglich, beide Exemplare einzuziehen und zu vernichten.

Wie bereits durch den Erlaß vom 11. Januar 1895 (M. Bl. S. 20)* entschieden worden ist, braucht der Tag der Lösung nicht mit dem Tage der Ausfertigung zusammenzufallen. Es steht also nichts im Wege, daß ein Jagdschein schon einige Tage, ehe seine Gültigkeitsdauer beginnen soll, ausgestellt und dem Nachsuchenden zufertigt wird.

Wird die Zusendung der ausgefertigten Jagdscheine durch die Post gewünscht, so hat sie bei unentgeltlichen Jagdscheinen für Staatsforstbeamte portofrei zu erfolgen; bei allen übrigen trägt die Postkosten der Empfangsberechtigte.

II. Kontrolllisten.

Ueber sämmtliche im Laufe eines Rechnungsjahres ausgestellten Jagdscheine ist von den Landrätthen (Oberamtännern, Ortspolizeibehörden) eine Kontrollliste nach Maßgabe des beigegebenen Musters zu führen.

In diese Liste sind sämmtliche Jagdscheine nach der Reihenfolge der Ausstellungen unter laufender Nr. für das Rechnungsjahr vom 1. April bis 31. März (zum ersten Male vom Tage des Inkrafttretens des Jagdscheingesetzes bis zum 31. März 1896) einzutragen.

Die im Laufe eines Monats ausgegebenen Jagdscheine sind, namentlich in den Landkreisen, allmonatlich in dem Kreisblatte oder dem für die amtlichen Publikationen bestimmten Organe zu veröffentlichen.

Nach Schluß eines jeden Rechnungsjahres sind die einzelnen Rollen 7—13 aufzurechnen, und das so gewonnene Resultat in einer Uebersicht an die Regierungs-Präsidenten einzureichen, welche das Gesamtergebniß für ihren Regierungsbezirk, ebenso wie der Polizei-Präsident von Berlin für seinen Bezirk, bis spätestens zum 1. Mai jeden Jahres dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vorzulegen haben.

Die bisher durch den Erlaß vom 1. Juli 1851 vorgeschriebene Nachweisung für die alten Jagdscheine ist zum letzten Male für den Zeitraum vom 1. August 1894 bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes aufzustellen und alsdann binnen 4 Wochen einzureichen.

III. Unentgeltliche Jagdscheine.

Unentgeltliche Jagdscheine sind gemäß § 5 nur an die auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878 beeidigten sowie an diejenigen Personen zu verabsolgen, welche sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden. Vor der Ausstellung hat sich die Jagdpolizeibehörde zu vergewissern, ob eine dieser Voraussetzungen vorliegt. Selbstverständlich erlischt die Befugniß zur Führung eines unentgeltlichen Jagdscheines, sobald diese Voraussetzungen aufhören. Für die königlichen Oberförster und die ihnen untergebenen Forstschußbeamten empfiehlt es sich, die Beschaffung der unentgeltlichen Jagdscheine in der Weise zu bewirken, daß der Oberförster für die Beamten seines Revieres gemeinsam die Ausfertigung der unentgeltlichen Jagdscheine bei der zuständigen Behörde beantragt, und diese sie dem Oberförster zustellt.

6. Datirung der Ausstellung.

7. Ueberfendung durch die Post.

1. Formulare für die Listen.

2. Eintragung.

3. Veröffentlichung in den Kreisblättern.

4. Einreichung der Jahresuebersichten.

*) S. den Art. 42. S. 94 bfg. Bds.

Es wird zweckmäßig sein, dies Verfahren in analoger Weise auch für die Gemeinde- und Privatforstverwaltungen einzuführen, dergestalt, daß die betreffende Gemeindebehörde oder der Privatforstbesitzer für seine sämtlichen zu berücksichtigenden Beamten gemeinsam die Ausstellung der unentgeltlichen Jagdscheine beantragt.

IV. Ausländer-Jagdscheine.

Ausländern, d. h. Personen, welche nicht einem Deutschen Bundesstaate oder den Reichslanden Elsaß-Lothringen angehören, kann dann, wenn sie in Preußen einen Wohnsitz oder Grundbesitz haben, ein Jagdschein zu denselben Sätzen verabsolgt werden, wie den Inländern; in diesem Falle ist dazu auch nicht das für Ausländer vorgeschriebene, sondern das gewöhnliche Formular zu verwenden.

Haben sie dagegen keinen Wohnsitz oder Grundbesitz in Preußen, so können sie nach § 4 einen Jahres- oder Tagesjagdschein nur zu dem erhöhten Satze von 40 bzw. 6 Mark erhalten. Außerdem darf ihnen dann, wenn sie in Preußen keinen Wohnsitz haben, selbst wenn sie daselbst Grundeigenthum besitzen, ein Jagdschein nur gegen die Stellung eines Bürgen, der gemäß § 1 Absatz 2 haftbar ist, erteilt werden. Die Jagdpolizeibehörden haben hierbei die Zuverlässigkeit und Sicherheit des Bürgen ganz besonders sorgfältig zu prüfen, und wenn sie ihnen nicht ausgiebig genug erwiesen ist, die Verabsolgtung des Jagdscheines zu verweigern. Ob der Name des Bürgen auf dem Jagdscheine mit anzugeben ist, bleibt im einzelnen Falle dem Ermessen der ausstellenden Behörde überlassen.

V. Zuständigkeit und Verfahren.

1. Ertheilung von Jagdscheinen.

Hinsichtlich der Zuständigkeit für Ertheilung der Jagdscheine ist gegen den bisherigen gesetzlichen Zustand insofern eine Aenderung eingetreten, als dafür nicht nur der Wohnsitz des Nachsuchenden maßgebend ist, sondern auch die Thatsache genügt, daß er zur Ausübung der Jagd berechtigt ist. Dies wird z. B. überall da der Fall sein, wo Jemand einen zur selbstständigen Ausübung der Jagd berechtigenden Grundbesitz, oder wo er eine Jagd gepachtet hat, oder wo er auch nur zur Ausübung der Jagd durch einen Erlaubnißschein, oder eine Einladung in Begleitung des Jagdinhabers ermächtigt ist. Vielfach wird dies also auch in Kreisen stattfinden, in denen der Betreffende keinen Wohnsitz hat. Darnach kann es sich häufig ereignen, daß der Landrath (oder die im § 1 als zuständig bezeichnete Jagdpolizeibehörde) um Ausstellung eines Jagdscheines von Personen angegangen wird, die ihm, da sie nicht zu seinen Kreisinsassen gehören, gänzlich fremd sind.

2. Anstellung von Ermittlungen.

In diesem Falle ist er um so mehr verpflichtet, zu prüfen und sich davon zu überzeugen, ob gegen den Antragsteller keinerlei Thatsachen vorliegen, welche nach §§ 6 und 7 die Verfassung eines Jagdscheines bedingen oder rechtfertigen würden. Dies wird sich unschwer durch Erkundigungen bei der Jagd- oder Ortspolizeibehörde des Wohnortes des Betreffenden feststellen lassen, die sich insbesondere auch darauf zu erstrecken haben, ob ihm etwa im Kreise seines Wohnortes die Ertheilung eines Jagdscheines

3. Verfassung.

bereits versagt, oder der ertheilte Schein wieder entzogen worden ist, und ob er deshalb den Versuch gemacht hat, den Jagdschein in einem anderen Kreise zu erhalten. Im Uebrigen wird den für die Ertheilung zuständigen Behörden selbst überlassen werden können, auf welche Weise sie sich die Ueberzeugung davon verschaffen wollen, ob gegen den einen Jagdschein-Nachsuchenden keiner der gesetzlichen Versagungsgründe vorliegt.

Wünscht der den Jagdschein Nachsuchende im Interesse einer schnellen Erlangung der Karte den durch die Nachforschungen über seine Persönlichkeit bedingten Zeitaufwand zu vermeiden, so ist es ihm unbenommen, dem Gesuche um Ausstellung des Jagdscheines gleich ein Attest der Jagd- oder Ortspolizeibehörde seines Wohnortes beizufügen, welches sich über die Zulässigkeit seines Antrages ausspricht.

Was von der Versagung eines Jagdscheines gesagt ist, gilt sinngemäß auch für die in § 8 vorgesehene Entziehung. Zuständig dafür ist selbstverständlich jede nach § 1 für die Ertheilung zuständige Behörde, ohne Rücksicht, ob im einzelnen Falle diejenige Jagdpolizeibehörde, welche die Entziehung ausspricht, auch dieselbe ist, welche s. Zt. den Jagdschein ausgestellt hat oder nicht. So kann z. B. der Landrath eines Landkreises einen Jagdschein unter den gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen einem Jagdfreier innerhalb seines Kreises abnehmen, der von dem Inhaber an seinem Wohnsitze Berlin gelöst worden ist, und umgekehrt. In jedem Falle ist aber von der entziehenden Behörde hiervon der ausstellenden Mittheilung zu machen, sowie, wenn diese damit nicht identisch ist, auch der Jagdpolizeibehörde am Wohnsitze des Inhabers.

4. Entziehung.

VI. Kontrolle der Jagdausübung.

Bei der Verschiedenartigkeit der einzelnen Jagdscheinforten, bei der Höhe der jetzt geforderten Abgabe und der Verschärfung der Strafbestimmungen, ist, namentlich in der ersten Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes, eine sorgfältige Ueberwachung der Jagdausübung geboten.

VII. Beschlagnahme der Jagdgeräthe und Hunde.

Hinsichtlich der Ablieferung und Verwerthung bezw. Vernichtung der beschlagnahmten Jagdgeräthschaften und Hunde verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

**Der Minister des
Innern.**
von Köller.

**Der Minister für Landwirthschaft,
Domänen und Forsten.**
Freiherr von Hammerstein.



Safr: 1895/96. Im Freie Prenglan empfingene Sagbfeine:

Sfb. Nr.	Sbe- gime- ber- @ltig- zeit	Name	Stand	Mohnort	Kreis	Sagbfeine		Mahlber		Dop- pel- mäs- fett- gung	Retting ber Mfgabe mair	Mre- ent- gelt- flß	Bemerkungen
						Sagb- res=	Sagb- ges=	Sagb- res=	Sagb- ges=				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1.	3./9.	Schulze, Ernst	Gutsbesitzer	Neudorf	Uebertrag:	1	1				15		
2.	3./9.	Schulze, Paul	stud. jur.	Breslau	Breslau	1	1				3		
3.	7./9.	Müller, Friedrich	Ackerbürger	Aldorf	Breslau	1					15		
4.	8./9.	v. Alvensleben, Egon	Rittergutsb.	"	Breslau	1					15		
5.	"	Schwamert, Josef	Renner	Wien	" (Oesterreich)			1			40		
6.	15./9.	Schmidt, Paul	Schmiedem.	Neuhagen	Breslau		1				3		
7.	21./9.	Smith, James	Fabrikant	London	—				1		6		
8.	3./10.	v. Alvensleben, Max	Offizier	Berlin	—	1				1	16		
9.	5./10.	v. Alvensleben, Egon	Rittergutsb.	Aldorf	Breslau					1	1		
10.	20/10.	Wolf, Carl	Kgl. Oberf.	Waldheim	"						—		
11.	1./11.	Fuchs, Friedrich	veread. Privatförster	Aldorf	"						—	1	
12.													
13.													
14.													
15.													
16.													
17.													
					Seite:	4	2	1	1	2	114	2	

wieder entzogen am 3./11.

vergl. No. 4.

a) Jahresjagdschein (auf gelbem Papier.)

Gültig auf ein Jahr.

Jahresjagdschein

für

wohnhaft zu Kreis

gültig vom ^{ten} 189 bis ^{ten} 189

Prenzlan, den ^{ten} 189

Der Königl. Landrath

Nr.

Für diesen Jagdschein sind fünfzehn Mark entrichtet.

b) Tagesjagdschein (auf rothem Papier.)

Gültig auf drei Tage.

Tagesjagdschein

für

wohnhaft zu Kreis

gültig vom ^{ten} 189 bis ^{ten} 189

Prenzlan, den ^{ten} 189

Der Königl. Landrath

Nr.

Für diesen Jagdschein sind drei Mark entrichtet.

c) Jahresjagdschein für Ausländer (auf gelbem Papier, grün durchkreuzt.)

Gültig auf ein Jahr.

Jahresjagdschein

für aus

Bürge

wohnhaft zu Kreis

gültig vom 189 bis 189

Prenzlau, den 189

Der königliche Landrath

Nr.

Für diesen Jagdschein sind vierzig Mark entrichtet.

für Ausländer.

für Ausländer.

d) Tagesjagdschein für Ausländer (auf rothem Papier, grün durchkreuzt.)

Gültig auf drei Tage.

Tagesjagdschein

für aus

Bürge

wohnhaft zu Kreis

gültig vom 189 bis 189

Prenzlau, den 189

Der königliche Landrath

Nr.

Für diesen Jagdschein sind sechs Mark entrichtet.

für Ausländer.

für Ausländer.

90.

Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über das Jagdscheingesez.

A. Entwurf eines Jagdscheingesezes nebst Begründung.

(Auf Grund Mersch. Ermächtigung vom 6. Mai 1895 dem Abgeordnetenhause vorgelegt.)
Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Wer die Jagd ausübt, muß einen von der zuständigen Behörde erteilten, auf seinen Namen lautenden Jagdschein bei sich führen. Zuständig ist der Landrath (Oberamtmann), in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde desjenigen Kreises, in welchem der den Jagdschein Nachsuchende einen Wohnsitz oder Grundbesitz hat oder zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.

Personen, welche weder Angehörige eines Deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz oder Grundbesitz haben, kann der Jagdschein nur gegen die Bürgschaft einer Person, welche in Preußen ihren Wohnsitz hat, erteilt werden. Zuständig ist die für den Bürgen zuständige Behörde. Der Bürge haftet für die Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesezes oder wegen Uebertretung sonstiger jagdpolizeilicher Vorschriften gegen den Jagdscheinempfänger verhängt werden, sowie für die Untersuchungskosten.

§ 2.

Eines Jagdscheines bedarf es nicht:

1. zum Ausnehmen von Kiebitz- oder Möveneiern,
2. zu Treiber- und ähnlichen bei der Jagdausübung geleisteten Hilfsdiensten,
3. Zur Ausübung der Jagd im Auftrage oder auf Ermächtigung der Aufsichts- oder Jagdpolizeibehörde in den gesetzlich vorgeesehenen Fällen. Der Auftrag oder die Ermächtigung vertritt die Stelle des Jagdscheines.

§ 3.

Der Jagdschein gilt für den ganzen Umfang der Monarchie. Er wird in der Regel auf ein Jahr ausgestellt. (Jahresjagdschein.) Personen, welche die Jagd nur vorübergehend ausüben wollen, kann jedoch ein auf drei auf einander folgende Tage gültiger Jagdschein (Tagesjagdschein) ausgestellt werden.

§ 4.

Für den Jahresjagdschein ist eine Gebühr von 20 Mark, für den Tagesjagdschein von 3 Mark zu entrichten. Personen, welche weder Angehörige eines Deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz oder Grundbesitz haben, müssen eine erhöhte Gebühr für den Jahresjagdschein von 40 Mark, für den Tagesjagdschein von 6 Mark entrichten.

Die Ausstellung erfolgt kostenfrei. Die Ausfertigung eines Duplikats für einen Jagdschein erfolgt gegen eine Gebühr von 1 Mark.

Die Jagdscheingebühr fließt zur Kreiskommunalkasse, in den Stadtkreisen zur Gemeindefasse, in den Hohenzollernschen Landen zur Amtskommunalkasse. Ueber die Verwendung der eingegangenen Beträge hat die Vertretung des betreffenden Kommunalverbandes zu beschließen.

Die Jagdscheingebühr kann den Eingewanderten von Ostfriesland behufs Ausübung der im § 13 der Jagdordnung für Hannover vom 11. März 1859 gedachten Wasservogeljagd im Mürftigkeitsfalle von der zuständigen Behörde ganz oder theilweise erlassen werden.

§ 5.

Von der Entrichtung der Jagdscheingebühr sind befreit:

Die auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlgesezes vom 15. April 1878 (G. S. S. 222) beeidigten, sowie diejenigen Personen, welche sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden. Der unentgeltlich erteilte Jagdschein genügt nicht, um die Jagd auf eigenem oder gepachtetem Grund und Boden oder auf solchen Grundstücken auszuüben, auf welchen von dem Jagdscheininhaber außerhalb seines Dienstbezirkes die Jagd gepachtet worden ist.

Die Unentgeltlichkeit ist auf dem Jagdscheine zu vermerken.

§ 6.

Der Jagdschein muß versagt werden:

1. Personen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehres oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;
2. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche unter polizeilicher Aufsicht stehen.

§ 7.

Der Jagdschein kann versagt werden:

Personen, welche wegen eines Forstdiebstahles, wegen eines Jagdvergehens, wegen einer Zuwiderhandlung gegen die §§ 113, 117 bis 119 des Reichsstrafgesetzbuches, wegen der Uebertretung einer jagdpolizeilichen Vorschrift oder der §§ 367 Nr. 8 und 368 Nr. 7 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft sind, innerhalb fünf Jahren, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 8.

Wenn Thatsachen, welche die Versagung des Jagdscheines rechtfertigen, erst nach Ertheilung des Jagdscheines eintreten oder zur Kenntniß der Behörde gelangen, so muß in den Fällen des § 6 und kann in den Fällen des § 7 der Jagdschein von der für die Ertheilung zuständigen Behörde für ungültig erklärt und dem Empfänger wieder abgenommen werden.

Eine Rückvergütung der dafür entrichteten Gebühr oder eines Theilbetrages findet nicht statt.

§ 9.

Gegen Verfügungen, durch welche der Jagdschein versagt oder entzogen wird, finden diejenigen Rechtsmittel statt, welche in den §§ 127 bis 129 des Gesezes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) gegen polizeiliche Verfügungen gegeben sind.

§ 10.

Wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrayons (§§ 8, 24 des Reichsrayongesezes vom 21. Dezember 1871, R. G. Bl. S. 459) ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von der Festungsbehörde einsehen lassen. Der Einsichtsvermerk muß auf dem Jagdscheine angebracht werden.

§ 11.

Mit Geldstrafe bis zu 20 Mark wird bestraft:

1. wer bei Ausübung der Jagd seinen Jagdschein nicht bei sich führt,
2. wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrayons ausübt, ohne einen von der Festungsbehörde mit dem Einsichtsvermerke versehenen Jagdschein bei sich zu führen (§ 10).

§ 12.

Mit Geldstrafe von 40 bis 100 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen wird bestraft:

wer ohne den vorgeschriebenen Jagdschein zu besitzen, die Jagd ausübt, oder wer von einem gemäß § 8 für ungültig erklärten Jagdscheine zum Zwecke der Jagdausübung wissentlich Gebrauch macht.

Neben der Geld- oder Freiheitsstrafe können die Jagdgeräthe sowie die Hunde, welche der Thäter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob der Schuldige Eigenthümer ist oder nicht.

§ 13.

Für die Geldstrafen und Kosten, zu denen Personen verurtheilt werden, welche unter der Gewalt oder Aufsicht oder im Dienste eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 zu 9 des Reichsstrafgesetzbuches verurtheilt wird.

Wird festgestellt, daß die That nicht mit seinem Wissen verübt worden ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

§ 14.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellten Jagdscheine behalten ihre Gültigkeit für die Zeit, auf welche sie ausgestellt worden sind.

Urkundlich

Beglaubigt:

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Frhr. v. Hammerstein.

Begründung.

Die von der königlichen Staatsregierung schon wiederholt, zuletzt in den Jahren 1883/84 durch Vorlage des Entwurfes einer „Jagdordnung“, angestrebte Aenderung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung der Jagd ist durch den gelegentlich der Berathung des aus der Initiative des Hauses der Abgeordneten hervorgegangenen Entwurfes eines Wildschadengesetzes gefaßten Beschluß dieses Hauses vom 6. Februar 1891:

„die königliche Staatsregierung aufzufordern, dem Landtage der Monarchie spätestens bei Beginn der nächsten Session eine Novelle zum Jagdpolizeigesetze vom 7. März 1850 vorzulegen,“

von Neuem in Anregung gebracht worden.

Das bald darauf zur Verabschiedung gelangte Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891 (G. S. S. 307) hat im Sinne dieses Beschlusses eine wesentliche Ergänzung, beziehungsweise Umgestaltung der Bestimmungen in den §§ 21 bis 24 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 über Verhütung von Wildschaden herbeigeführt.

Bei Erwägung weiterer Maßnahmen aus Anlaß jener Resolution des Hauses der Abgeordneten hat die königliche Staatsregierung es im Hinblick auf die Eigenartigkeit der Materie und in Anbetracht der vorliegenden, gesetzgeberischen Aufgaben wichtigerer Art für zweckmäßig erachtet, in der Zwischenzeit jagdgesetzliche Vorlagen noch zurückzuhalten. — Es erscheint jedoch nunmehr dringend wünschenswerth, zu weiteren gesetzlichen Regelungen zu schreiten und dabei zunächst die Vorschriften über den Jagdschein herauszugreifen, da diese besonders verbesserungsbedürftig erscheinen und sich zu einer selbstständigen Behandlung eignen.

In diesem Sinne haben sich neuerdings auch das Landesökonomikollegium und der hannoversche Provinziallandtag in seiner Sitzung vom 14. Februar 1895, sowie das Haus der Abgeordneten in der Sitzung vom 3. April 1895 bei Berathung der Petition des land- und forstwissenschaftlichen Vereins zu Oppeln wegen Erhöhung der Jagdscheingebühr geäußert.

Die über Ertheilung, Verfassung und Entziehung eines Jagdscheines, über die für einen solchen zu entrichtende Gebühr, sowie über die bezüglichlichen Strafbestimmungen gegenwärtig bestehenden, gesetzlichen Vorschriften sind, wie im Folgenden noch näher nachgewiesen werden wird, innerhalb des Preussischen Staatsgebietes sehr mannigfaltig und von einander erheblich abweichend. Das allgemeine Staatsinteresse erfordert es, hierin Abhilfe zu schaffen und den Gegenstand einheitlich zu regeln.

Diesem Zwecke soll der vorstehende Entwurf eines Jagdscheingesetzes dienen.

Zur Begründung desselben ist das Nachstehende anzuführen:

A. Im Allgemeinen.

Die in den einzelnen Landestheilen geltenden gesetzlichen Bestimmungen über den Jagdschein*) haben durch das Gesetz vom 9. März 1868 (G. S. S. 207), die Verwendung der Jagdscheingebühren in den durch die Gesetze vom 20. September und

-
- *) 1. Das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 (G. S. S. 165) §§ 14, 15, gültig für die sieben östlichen Provinzen, Rheinland und Westfalen, eingeführt durch das
 2. Gesetz vom 1. März 1873 (G. S. S. 27), betreffend die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden in den vormalig kurheffischen und großherzoglich-hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein, — in die Provinz Schleswig-Holstein, ausschließlich des Kreises Herzogthum Lauenburg;
 3. Gesetz vom 17. Juli 1872, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei für den Kreis Herzogthum Lauenburg (Offiz. Wochenblatt pag. 215), §§ 17, 18;
 4. Gesetz vom 11. März 1859, die Jagdordnung für das vormalige Königthum Hannover betreffend (G. S. für Hannover 1859, Abth. I. pag. 159), §§ 17—21;
 5. Gesetz vom 26. Februar 1870 (G. S. S. 141), betreffend die Jagdscheingebühr in der Provinz Hessen-Nassau, mit Ausschluß des vormaligen Herzogthums Nassau;
 6. Allerhöchste Verordnung vom 30. März 1867 (G. S. S. 426 2c.), das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogthum Nassau betreffend, §§ 16, 17;
 7. Gesetz vom 17. März 1873 (G. S. S. 141), betreffend die Lösung von Jagdscheinen in den Hohenzollern'schen Landen;
 8. Gesetz vom 30. März 1850 (Samml. Bayer'scher Ges. de 1850 S. 182 2c.), die Aufhebung der Jagd betreffend, für das Königthum Bayern, Art. 14—22;
 9. Bekanntmachung vom 24. August 1843 großherzoglich Hess. Reg. Bl. S. 284) und
 10. Finanzgesetz vom 26. September 1864 (Großherzoglich Hess. Reg. Bl. S. 30) für das Großherzogthum Hessen;

24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen und die Gültigkeit der Jagdscheine im ganzen Preussischen Staatsgebiete betreffend, und durch das Zusatzgesetz vom 20. April 1891, betreffend den Geltungsbereich der Jagdscheine (G. S. S. 63),*) eine einheitliche Regelung dahin erfahren, daß

1. die Jagdscheingebühren in allen Landestheilen den Kreiskommunalkassen (in den Hohenzollern'schen Landen: den Oberamtsbezirkskassen) überwiesen und nach den Beschlüssen der Kreisvertretung (Oberamtsvertretung) zu verwenden sind,
2. die in den atländischen Provinzen und in den neu erworbenen Landestheilen vorschriftsmäßig ausgestellten Jagdscheine (Jagdkarten, Jagdpässe, Jagdwaffenpässe, Gewehrerlaubnischeine zc.) für den Umfang des ganzen Staatsgebietes gültig find. —

Die Vorschriften:

- a) über die Höhe der Jagdscheingebühr,
- b) über die Ertheilung, Verfassung und Entziehung eines Jagdscheines und
- c) über Bestrafung der Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen

bestehen dagegen noch in der Mannigfaltigkeit, wie solche in den oben angeführten Gesetzen für die einzelnen Landestheile sich darstellt. Es ist in dieser Beziehung besonders bemerkenswerth:

ad a: daß die Höhe der Jagdscheingebühr

1. in den neun alten Provinzen, in der Provinz Schleswig-Holstein (ausschließlich des Kreises Herzogthum Lauenburg) und in dem vormaligen Herzogthum Nassau 3,— M.
2. in dem Kreise Herzogthum Lauenburg 6,— "
3. in der Provinz Hessen-Nassau, mit Ausschluß des vormaligen Herzogthums Nassau 7,50 "
4. in den Hohenzollern'schen Landen 8,50 "
(5 Gulden) und
5. in der Provinz Hannover 9,— "

beträgt;

ad b; daß, von Abweichungen der Vorschriften über Ertheilung, Verfassung und Entziehung des Jagdscheines minder wesentlicher Art abgesehen,

1. in der Provinz Hannover der Jagdschein nur für die Zeit vom 1. September des einen bis zum 31. August des anderen Jahres ausgestellt wird, während in allen übrigen Landestheilen die Ausstellung des Jagdscheines auf die Dauer eines Jahres, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, erfolgt,
2. daß den Eingewessenen der ehemals Hannoverschen Provinz Ostfriesland zur Ausübung der im § 13 der Hannoverschen Jagdordnung vom 11. März 1859 gedachten Wasservogeljagd im Dürftigkeitsfalle von der Obrigkeit die Jagdscheingebühr (9 Mark) ganz oder zum Theil erlassen werden kann;

11. Gesetz vom 8. Oktober 1849 (Archiv der Landgräflich Hessischen Gesetze und Verordnungen 1816—1866, S. 472 und folgende) die Jagd und Fischerei im Amte Gomburg betreffend, Art. 8—13;

12. Gesetz vom 20. August 1850, die Ausübung der Jagd betreffend (Ges. und Stat. Samml. S. 323) für das Gebiet der früheren freien Stadt Frankfurt a. M. (Art. 22—29.)

*) Jahrb. Bd. XXIII. Art. 58. 135.

3. daß in einzelnen Landestheilen (in der Provinz Hannover, im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, in den ehemals Bayrischen Landestheilen, in den vormal's Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, im Gebiet der früheren freien Stadt Frankfurt) für die im Staats-, Kommunal- und Privatdienste (unter gewissen Voraussetzungen) angestellten Forst- und Jagdbeamten unentgeltliche Jagdscheine zur Ausübung der Jagd nicht erteilt werden, während dies in dem übrigen Staatsgebiete der Fall ist, und zwar theils unter Beschränkung auf die Jagdausübung in den Aufsichtsbezirken der Beamten, theils ohne diese Beschränkung (Hohenzollern; hier erhalten auch die zur Ausbildung für den Staats-, Forst- und Jagddienst verftatteten Lehrlinge und Forstkandidaten unentgeltliche Jagdscheine);

ad c: daß derjenige, welcher die Jagd ausübt, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben,

1. in den atländischen Provinzen, in der Provinz Schleswig-Holstein (einschließlich des Kreises Herzogthum Lauenburg) und in dem ehemaligen Herzogthume Nassau mit einer Geldstrafe von . . . 15,— bis 60,— M.
2. in der Provinz Hannover mit einer Geldstrafe von 30,— „ 45,— „
3. in den früher Bayrischen Landestheilen mit einer solchen bis zu 42,50 „
(bis zu 25 Gulden),
4. in den vormal's Landgräfllich Hessen-Homburg'schen Landestheilen mit einer solchen von 25,50 „
(15 Gulden),
5. im Gebiete der früheren freien Stadt Frankfurt mit einer solchen von (10 bis 15 Gulden) 17,— „ 25,50 „
6. in den Hohenzollern'schen Landen mit einer solchen von 11,50 „ 59,50 „
(8 bis 35 Gulden)

belegt wird; daß ferner denjenigen, welcher seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt,

- in den ad 1 vorstehend genannten Landestheilen eine Geldstrafe bis zu 15,— M.
- in den ad 2 vorstehend genannten Landestheilen eine solche von 3,— „
- in den ad 3 vorstehend genannten Landestheilen eine solche bis zu 42,50 „
- in den ad 4 vorstehend genannten Landestheilen eine solche von 1,70 „
(1 Gulden),
- in den ad 5 vorstehend genannten Landestheilen eine solche von 1,70 bis 5,10 „
(1—3 Gulden),
- in den ad 6 vorstehend genannten Landestheilen eine solche bis zu 11,50 „
(bis zu 8 Gulden)

trifft, und daß endlich derjenige, welcher es versucht, sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten, fremden Jagdschein zu legitimiren, um sich dadurch der verwirkten Strafe zu entziehen,

in den ad 1 vorstehend genannten Landestheilen mit
 einer Geldstrafe von 15,— bis 150,— M.
 in den ad 6 vorstehend genannten Hohenzollern'schen
 Landen mit einer solchen von 11,50 „ 144,50 „
 (8 bis 85 Gulden)

belegt wird.

In Hohenzollern tritt diese Strafe auch bei Benützung eines schon abgelauenen Jagdscheines ein.

In anderen, als den vorgenannten Landestheilen sind derartige Strafbestimmungen nicht in Kraft.

Die vorstehenden Ausführungen, bei welchen zur Erleichterung des Ueberblickes minder wichtige Abweichungen der einzelnen Gesetze von einander übergangen worden sind, dürften genügen, um die Zweckmäßigkeit, beziehungsweise Nothwendigkeit gesetzlicher Maßnahmen zur Herbeiführung einer das gesammte Staatsgebiet umfassenden, einheitlichen Regelung der Vorschriften über den Jagdschein darzutun.

Bei den in dieser Beziehung in Vorschlag gebrachten gesetzlichen Bestimmungen ist auf die Ergebnisse der Berathungen, welche bei Gelegenheit der parlamentarischen Verhandlungen über den Entwurf einer Jagdordnung in der Sitzungsperiode 1883/84 in sehr eingehender Weise stattgefunden haben, thunlichst Rücksicht genommen worden.

B. Im Einzelnen.

Eingang.

Der Entwurf soll für den ganzen Umfang der Monarchie gelten, also auch für Helgoland.

§ 1.

Der Jagdschein soll einerseits zur Kontrolle über die Person, andererseits mittels der Jagdscheingebühr zur Beschränkung der Zahl der Jäger dienen. In beiden Beziehungen reichen die bestehenden Vorschriften nicht aus.

Der Jäger muß den Jagdschein bei Ausübung der Jagd bei sich führen, um sich jederzeit legitimiren zu können; der Jagdschein muß auf den Namen lauten, damit die Aufsichtsbeamten im Zweifelsfalle die Identität der Person feststellen können. Jagdscheine auf Inhaber, wie sie in Hessen und Frankfurt a. M. vorgekommen (B. v. 27. August 1874, Art. 26 Jagdgef. vom 20. August 1850), sollen deshalb nicht zulässig sein.

Die Zuständigkeit des Landrathes, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, denen nach § 103 des Just.-Gef. v. 1. August 1883*) allgemein die Jagdpolizei obliegt, entspricht dem bestehenden Rechte. Nach § 14 des Jagdpolizeigesetzes v. 7. März 1850 war nur der Landrath des Kreises des Wohnsitzes zur Ausstellung des Jagdscheines befugt; dem Wohnsitz ist hier der Grundbesitz gleichgestellt. Diese beiden Zuständigkeiten werden im Allgemeinen die Regel bilden. Es empfiehlt sich jedoch, namentlich mit Rücksicht auf die durch § 3 eingeführten Tagesjagdscheine, die Befugniß zur Ausstellung daneben auch dem Landrathe desjenigen Kreises zu geben, in welchem der den Jagdschein Nachsuchende zur Ausübung der Jagd berechtigt ist, auch ohne im Kreise wohnhaft oder angehoben zu sein. Es ist hier z. B. an die häufigen Fälle gedacht, wo Jemand außerhalb des Kreises seines Wohnsitzes eine

*) Jahrb. Bd. XVIII. S. 147.

Jagd gepachtet hat, oder wo ein Jäger sich nur vorübergehend bei einem Jagdbesitzer zum Besuch aufhält und an einer Jagd theilzunehmen wünscht, wobei es ihm darauf ankommt, möglichst rasch in den Besitz des Jagdscheines zu gelangen. Selbstverständlich wird der Landrath in diesem Falle ebenso, wie bei seinen Kreisinsassen, berechtigt und verpflichtet sein, sich zuvor davon zu überzeugen, ob gegen den Nachsuchenden keine Gründe vorliegen, welche die Verweigerung des Jagdscheines rechtfertigen würden, und zu diesem Zwecke weitere Ermittlungen anzustellen, insbesondere Erkundigungen bei dem Landrathe des Wohnsitzes einzuziehen.

Auch die Bürgschaftsleistung für den Ausländer ist geltendes Recht. Mit Rücksicht auf das durch Artikel 3 der — später wie die meisten Jagdpolizeigesetze erlassenen — Reichsverfassung begründete gemeinsame Indigenat waren vielfach Zweifel darüber entstanden, ob die Angehörigen eines außerpreussischen deutschen Bundesstaates bei Ertheilung von Jagdscheinen als Ausländer zu behandeln seien, besonders da der letzte Absatz des § 104 Zust. Ges. diese Frage nur hinsichtlich der zur Annahme eines Ausländers als Jagdpächter vorgeschriebenen Genehmigung verneinte. Deshalb ist der Begriff des Ausländers hier genauer begrenzt und dem der Außerdeutschen gleichgestellt, und zwar besonders mit Rücksicht auf die in dem nachbarlichen Grenzverkehr mit den kleineren Bundesstaaten sich ergebenden Schwierigkeiten. Die Ausnahmevorschrift für den Ausländer ist aber noch dahin eingeschränkt, daß derselbe Ausländer, welcher in Preußen einen Wohnsitz oder Grundbesitz hat, von der Stellung eines Bürgen befreit ist. Im Falle der Bürgschaft wird naturgemäß die Zuständigkeit des Landrathes nur durch den Wohnsitz oder Grundbesitz des Bürgen begründet werden, nicht auch durch dessen vorübergehenden Aufenthalt. Die Haftpflicht des Bürgen wird sich nicht nur auf die auf Grund dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen zu erstrecken haben, sondern auch auf die Geldstrafen wegen Uebertretung sonstiger jagdpolizeilicher Vorschriften, insbesondere auch der Wildschongesetze.

§ 2.

Es entspricht der Billigkeit, für das Ausnehmen von Kiebitz- und Mövencieren mit Rücksicht auf die Kürze der zum Einsammeln freistehenden Zeit (§ 6 Abs. 2 des Wildschongesetzes vom 26. 2. 70.)*) von der Forderung der Lösung eines Jagdscheines abzusehen. Treiber- und ähnliche Hülfsdienste bei der Jagdausübung werden bereits nach der geltenden Rechtsprechung nicht der Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 dieses Gesetzes gleichgerechnet; um jeden Zweifel auszuschließen, ist dieser Grundsatz jedoch ausdrücklich unter Ziffer 2 aufgenommen. Zu den „ähnlichen Hülfsdiensten“ wird z. B. auch das Ausnehmen von Krametsvögeln aus den Schlingen im Auftrage des Jagdberechtigten zu rechnen sein; ferner die Hülfe beim Dachgraben u. s. w., vergl. Entscheidung des D. V. G. Bd. 24, S. 307 und des Reichsgerichts Straff. Bd. 11, S. 249.

Gesetzlich vorgesehene Fälle, in denen die Jagd „im Auftrage oder auf Ermächtigung der Aufsichtsbehörde“ ausgeübt wird, sind z. B. in den §§ 13, 14 und 16 des Wildschadengesetzes vom 11. 7. 91**), sowie in den §§ 23, 24 des Jagdpolizeigesetzes vom 11. 3. 50 enthalten. Dazu gehören also auch die sogenannten Polizei jagden.

Unter dem den Jagdschein vertretenden Auftrage ist selbstverständlich der schrift-

*) Jahrb. Bd. III. S. 127.

**) Jahrb. Bd. XXIII. S. 154.

liche Auftrag zu verstehen. Der Inhaber muß diesen, ebenso wie die schriftliche Ermächtigung, bei Ausübung der Jagd, den Vorschriften des § 1 entsprechend, natürlich „bei sich führen“.

§§ 3. 4.

Daß der Jagdschein für den ganzen Umfang der Monarchie gilt, ist zwar nach dem Eingange des Entwurfes selbstverständlich und entspricht dem geltenden Rechte, die ausdrückliche Erwähnung erscheint jedoch mit Rücksicht auf die bisherige Zersplitterung der Gesetzgebung und den durch dies Gesetz zu schaffenden einheitlichen Rechtszustand nicht unangebracht. Ob der Jagdschein am zweckmäßigsten für das vom Tage der Ausstellung laufende Jahr oder für das Kalenderjahr oder für ein von einem bestimmten Termine ab gerechnetes Zeitjahr gelten soll, darüber sind selbst in jagdlichen Kreisen die Ansichten sehr getheilt. Bisher gilt er in Hannover für das Jahr vom 1. September ab, in den übrigen Theilen der Monarchie für ein Zeitjahr vom Tage der Ausstellung ab, wobei zu bemerken ist, daß nach dem Min. Erlasse vom 11. Januar 1895 (M. Bl. S. 20)*) der Tag der Ausfertigung nicht mit dem der Lösung zusammenzufallen braucht. Für das Kalender- oder ein bestimmtes Zeitjahr (etwa vom 1. August oder 1. September, d. h. dem Aufgange der Hühnerjagd an, gerechnet), wird die Erleichterung der Kontrolle und die größere Bequemlichkeit des Publikums angeführt, welches dadurch die Gefahr des Vergeßens der rechtzeitigen Erneuerung des Jagdscheines leichter vermeiden würde. Demgegenüber ist zu bemerken, daß nach den Erfahrungen der Praxis auch bei dem beliebigen Zeitjahre die Kontrolle keine Schwierigkeiten bietet, namentlich dann nicht, wenn, wie es in den meisten Kreisen schon jetzt geschieht, die ausgestellten Jagdscheine durch eine Liste kontrollirt werden, die den örtlichen Polizeioorganen (Gendarmen u. s. w.) durch Veröffentlichung im Kreisblatte oder in sonst geeigneter Weise bekannt gemacht wird. Andererseits kann aber die gleichzeitige Ausfertigung einiger Hundert Jagdscheine für das Bureau eines Landrathamtes zu unbequemen Belästigungen führen. Der Entwurf hat sich für das vom Tage der Lösung an laufende Zeitjahr entschieden, und zwar wesentlich mit Rücksicht auf die im § 4 vorgeschlagene erhebliche Erhöhung der Gebühr auf 20 Mark, denn diese wird den Jagdliebhaber häufig veranlassen, den Schein lieber erst bei eintretender Nothwendigkeit zu lösen, da er sonst einen Theil des Jahres verlieren würde; oder er würde, wenn das Bedürfniß erst gegen Ende des Kalenderjahres eintritt, sich statt des theuereren Jagdscheines lieber für die Bedarfsfälle einzelne Tagesjagdscheine lösen, was nicht der Absicht des Gesetzes entsprechen würde. Die Einführung von Tagesjagdscheinen ist gleichfalls mit Rücksicht auf die Höhe der Jahresgebühr durch den Entwurf vorgesehen, um denjenigen Jagdfreunden, die thatsächlich nur ganz vorübergehend und an einzelnen Tagen des Jahres in der Lage sind, der Jagd nachzugehen, nicht die Entrichtung einer zu dem Umfange der Jagdausübung in keinem Verhältnisse stehenden Gebühr zuzumuthen. Dies wird z. B. für den jagdlichen Grenzverkehr mit den einzelnen Bundesstaaten von Bedeutung sein. Tagesjagdscheine für einen Tag gültig giebt es zur Zeit bereits im Königreich Sachsen und in Anhalt zu 3 Mark, in Sachsen-Weimar und Sachsen-Meiningen zu 1 Mark, in Schwarzburg-Rudolstadt zu 1,50 Mark und in Bremen zu 2 Mark; Tagescheine für drei Tage gültig im Herzogthum Braunschweig zu 3 Mark, für eine Woche gültig im Groß-

*) S. den Art. 42 S. 94 bfg. Bds.

herzogthum Baden zu 5 Mark. Wenn der Entwurf den Mittelweg auf 3 — natürlich nicht beliebige einzelne, sondern aufeinanderfolgende — Tage, und zwar nach § 4 zum Preise von 3 Mark gewählt hat, so sind dafür folgende Erwägungen maßgebend gewesen. Der auf einen einzelnen Tag geltende Jagdschein, für den eine höhere Gebühr wie 1 Mark kaum gefordert werden dürfte (das Herrenhaus hatte in der Jagdordnung von 1883/84 allerdings 2 Mark für den Tageschein vorgesehen), würde bei der Höhe der Jahresgebühr von 20 Mark nur zu Umgehungen des Gesetzes führen. Denn Jeder, der im Laufe des Jahres weniger als 20 Tage auf die Jagd geht, und das ist vielleicht die Mehrzahl der Jäger, würde es naturgemäß vorziehen, für jeden einzelnen Tag einen Tageschein zu lösen, und damit nicht nur den Zweck der Gebührenerhöhung vereiteln, sondern auch den ausfertigen Behörden ganz unzulässige Belästigungen verursachen. Ein Wochenschein etwa zum Preise von 5 Mark hat ebensowenig Zweck, da nur wenige Menschen in die Lage kommen werden, eine Woche lang jeden Tag auf Jagd zu gehen, während für den Fall eines einzigen Jagdtages die 5 übrigen Wochentage unnütz mit bezahlt sind. Ueberdies kann Jeder, der einen solchen Wochenschein zu haben wünscht, ihn sich einfach durch Lösung von zwei nacheinander gültigen dreitägigen Scheinen verschaffen. Andererseits steht der Preis von 3 Mark in angemessenem Abstände zu den 20 Mark des Jahresjagdscheines, und die Gültigkeitsdauer von 3 Tagen bietet für alle diejenigen, welche einen kurzen Ausflug von wenigen Tagen, und deren Zahl ist z. B. unter den durch Amts- und Berufspflichten an die Stadt Gefesselten nicht gering, namentlich über den Sonntag zu einer Erholung auf der Büsche oder der Jagd benutzen wollen, die beste Gelegenheit dazu. Die Möglichkeit, den Tagesjagdschein etwa in betrügerischer Absicht als Jahresjagdschein benutzen zu können, wird durch Verschiedenheit in der Farbe des Papiers vermieden werden können, wie dies schon jetzt hinsichtlich der unentgeltlich erteilten Jagdscheine (vergl. § 5) vorgeesehen ist.

Der Jagdschein soll in Zukunft einheitlich sein, und dadurch die Verschiedenheit in der Höhe der Gebühr innerhalb der einzelnen Provinzen, auf die schon in dem allgemeinen Theile der Begründung hingewiesen ist, beseitigt werden. Es wird damit auch dem in denjenigen Provinzen, welche die höhere Gebühr hatten, (wie z. B. in Hannover mit 9 Mark) beklagten Uebelstande abgeholfen, daß Personen, wenn sie die Jagd in diesen Provinzen ausüben wollen, sich in einer anderen den billigeren Schein für 3 Mark zu verschaffen wissen und damit die betreffenden Kommunalcaffen schädigen. Auch auf die Nothwendigkeit, die Gebühr zu erhöhen, und zwar auf 20 Mark, ist bereits hingewiesen. In dieser Hinsicht sagt die Begründung der Jagdordnung von 1883 zu §§ 45—47, durch welche gleichfalls schon eine Gebühr von 20 Mark eingeführt werden sollte, Folgendes:

„Durch die neue Jagdordnung wird nicht nur eine gleichmäßige, sondern auch eine erhöhte Jagdscheingebühr einzuführen sein.

In allen Theilen des Landes wird über die wachsende Zahl von Jägern geklagt, welche die Jagd zu ihrem eigenen und zum Schaden der öffentlichen Ordnung betreiben. Die Anzahl der ausgegebenen Jagdscheine ist in dem Jahre vom 1. August 1881 bis dahin 1882 auf 159 283 gestiegen und hat sich seitdem wieder um 4486 vermehrt, indem vom 1. August 1882 bis dahin 1883 überhaupt 163 769 Jagdscheine ausgegeben sind. Hiervon kommen auf die alten Landestheile 132 448 (gegen 75 402 in dem Jahre 1850/51 und 129 086 in 1881/82) und auf die neuen Landestheile 31 321 (gegen 14 802 im Jahre 1868/69 und 30 197 in 1881/82).

Von dem Jagdvergnügen ist einmal ein gewisser Aufwand an Zeit und Geld unzertrennlich. Wer darüber nicht verfügt, betreibt die Jagd auf Kosten seiner wirtschaftlichen Verhältnisse oder des Gesetzes.

Die bestehenden Jagdscheingebühren sind, wie die Erfahrung gelehrt hat, zu niedrig, um präventiv zu wirken. In der Aussicht, sie auf erlaubte oder unerlaubte Weise zu gewinnen, wird die Gebühr von Leuten aufgebracht, deren Erwerb kaum für die nothwendigsten Lebensbedürfnisse hinreicht.

Der vorgeschlagene Betrag von zwanzig Mark erreicht die in Frankreich schon seit dem Jahre 1844 bestehende Jagdtaxe von fünfundsanzwanzig Francs, während er hinter der Englischen Taxe von vier Pfund Sterling noch weit zurückbleibt.“

Diese Gründe sind auch heute noch maßgebend, und es mag nur hinzugefügt werden, daß die Zahl der gegen Entgelt ausgegebenen Jagdscheine inzwischen noch weiter ganz erheblich zugenommen hat; sie hat im Jahre 1891/92: 183 852, im Jahre 1892/93: 191 874, im Jahre 1893/94: 197 169 betragen. Deshalb erscheint der Satz von 20 Mark für den Jahresjagdschein nach wie vor angemessen und ist auch, wie bereits erwähnt, nicht nur von dem Landesökonomiekollegium und dem Provinziallandtage von Hannover, sondern auch der Petition des Doppelner land- und forstwirtschaftlichen Vereines entsprechend, von der Agrarkommission des Abgeordnetenhauses selbst empfohlen worden. Von denjenigen Ausländern, welche weder einem deutschen Bundesstaate angehören, noch in Preußen Wohnsitz oder Grundbesitz haben, die doppelte Gebühr zu verlangen, erscheint schon um deswillen gerechtfertigt, weil sie lediglich das Vergnügen der Jagd genießen, ohne zu den Kosten des Jagdschutzes etwas beizutragen. Diese Unterscheidung liegt auch den Vorschriften der dem Landtage vorliegenden Stempelsteuernovelle (Nr. 31 des Tarifs) zu Grunde.

Die Ausfertigung erfolgte bisher kosten- und stempelfrei; letztere Bestimmung konnte mit Rücksicht auf die erwähnte Novelle hier nicht mehr mit aufgenommen werden. Gegen die Ausstellung von Duplikaten, welche zweckmäßig als solche zu bezeichnen sein werden, für verlorene, verbrannte, gestohlene oder sonstwie abhanden gekommene Jagdscheine wird sich nichts einwenden lassen. Zur Vermeidung von Mißbräuchen wird sich jedoch dafür die Einführung einer Ausfertigungsgebühr von 1 Mark empfehlen. Die Verwendung der Jagdscheingebühren zu kommunalen Zwecken ist schon durch das Gesetz vom 9. März 1868*) für das ganze Staatsgebiet angeordnet. Sie wird gegenwärtig, wo die Einnahmen der Kreise aus der sogen. lex Huene wegfallen, bei der Höhe der Gebühr für die Kreise eine erhöhte Bedeutung gewinnen. Nach der Fassung des § 4 kann es nicht zweifelhaft sein, daß als empfangsberechtigt die Kasse desjenigen Kommunalverbandes anzusehen ist, in dessen Bezirk die den Jagdschein ertheilende Behörde gemäß § 1 zuständig ist.

Die Beibehaltung der Vorschriften des § 13 der Hannoverischen Jagdordnung vom 11. März 1859 beziehungsweise des § 3 der Jagdordnung für Ostfriesland vom 31. Juli 1838 empfiehlt sich aus Billigkeitsgründen.

§ 5.

Wenn es schon dem in dem größten Theile der Monarchie geltenden Rechte entspricht, daß die gerichtlich beeidigten Forst- und Jagdbeamten, zu deren Dienstberuf die Jagd und der Jagdschutz gehört, von der Jagdscheingebühr befreit sind, so

*) Jahrb. Bb. I. S. 135.

rechtfertigt die höhere Gebühr um so mehr. Die Ausdehnung dieser Befreiung auf Diejenigen, welche sich in der Ausbildung für diesen Beruf, wie sie für die Staatsforstbeamten vorgeschrieben ist, befinden, war schon in der Jagdordnung von 1883 vorgesehen. Dagegen liegt kein genügender Grund vor, diese Vergünstigung auch in denjenigen Fällen zu gewähren, wo die gedachten Beamten die Jagd lediglich zu ihrem Vergnügen ausüben.

§§ 6 und 7.

Die Paragraphen entsprechen mit unwesentlichen, zum Theil nur redaktionellen Aenderungen, den §§ 48 und 49 des Entwurfes einer Jagdordnung von 1883.

§ 8

entspricht ebenso im Allgemeinen dem § 50 jener Jagdordnung. Die Begründung lautete dort:

„Daß der erteilte Jagdschein entzogen werden kann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen fortgefallen sind, ist zwar in dem Jagdpolizeigesetz von 1850 nicht, wie in der hannoverschen und bayrischen Jagdordnung ausdrücklich ausgesprochen, jedoch auf Grund der Gesetzgebungsmaterialien von jeher als zulässig angesehen worden. Eine Deklaration in diesem Sinne enthielt der § 93 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876. Da dieses Gesetz seit dem Inkrafttreten des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Wegfall gekommen ist, so erschien es zweckmäßig, die Zulässigkeit der nachträglichen Entziehung hier ausdrücklich auszusprechen.“

Die Entziehung erfolgte bisher auf Grund § 48 der Verordnung vom 7. September 1879 (Gesetzsamml. S. 591). Der Zusatz „von der für die Ertheilung zuständigen Behörde“ erscheint mit Rücksicht auf die im § 1 eingeführten verschiedenen Zuständigkeiten zweckmäßig. Es versteht sich von selbst, daß jede dort für die Ertheilung als zuständig bezeichnete Behörde zur Entziehung berechtigt ist, ohne Rücksicht darauf, ob sie thatsächlich auch diejenige Behörde ist, welche den Jagdschein im einzelnen Falle ausgestellt hat.

Der zweite Absatz ist neu; er erscheint nothwendig, da die Höhe der Gebühr den Betroffenen veranlassen könnte, eventuell eine Rückvergütung zu verlangen.

§ 9.

§ 9 entspricht dem § 51 des Entwurfes von 1883; die Begründung lautete:

„Als Rechtsmittel gegen die Verfassung hatte der Entwurf des Zuständigkeitsgesetzes von 1876 wegen des dabei den Aufsichtsbehörden gewährten Ermessens nur die Beschwerde an den Bezirksrath zulassen wollen. Seitens des Abgeordnetenhauses wurde indeß ein überwiegendes Gewicht darauf gelegt, daß die Verfassung des Jagdscheines, auch wo sie nur fakultativ ist, an bestimmte, thatsächliche Voraussetzungen gebunden sei. In Folge dessen bezeichnet das Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 in dem § 93 die Klage im Verwaltungsstreitverfahren als einziges Rechtsmittel und statuirte damit eine Abweichung von dem bei polizeilichen Verfügungen sonst gegebenen Wahlrechte zwischen Klage und Beschwerde, für die ein innerer Grund nicht erkennbar ist. Das neue Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 hat von besonderen Vorschriften über die Rechtsmittel gegen Verfügungen wegen Entziehung und Verfassung des Jagdscheines gänzlich abgesehen und damit derartige Anordnungen unter diejenigen polizeilichen Verfügungen eingereiht, für welche der Instanzenzug in dem vierten Titel — §§ 127 ff. — des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli

1883 geordnet ist. Daß der Entwurf dieses Prinzip beibehält, war mit Rücksicht auf diejenigen Landestheile ausdrücklich auszusprechen, in welchen das citirte Gesetz noch nicht in Kraft getreten ist.“

Die Aufnahme erscheint auch nach dem allgemeinen Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. 7. 1883 angezeigt, um über den Charakter der Verfügungen als polizeiliche keinen Zweifel zu lassen.

§ 10

entspricht dem § 28 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 und hatte als § 52 des 1883er Entwurfes die Billigung des Landtages gefunden.

§§ 11. 12.

Die Strafbestimmungen sind im Allgemeinen schon jetzt geltendes Recht. Die Straffäge mußten mit Rücksicht auf die erhöhte Jagdscheingebühr zum Theil anderweit festgesetzt werden. Das Nichtbeiführen des Auftrages oder der Ermächtigung (§ 2 Ziffer 3) ist, da diese die Stelle des Jagdscheines vertreten sollen, selbstredend ebenso zu bestrafen, wie das Nichtbeiführen des Jagdscheines. Die Einziehung der Jagdgeräthe und Hunde ist durch § 295 des Reichsstrafgesetzbuches nur für unberechtigtes Jagen, und zwar obligatorisch, vorgeschrieben. § 76 des Jagdordnungsentwurfes von 1883 sprach nur von Einziehung der Jagdgeräthe, sie hier jedoch auch auf die Hunde zu erstrecken, wird um so nothwendiger sein, als bei Ausübung gewisser Jagden, wie Dachsjagden z., Hatzjagden, Jagdgewehre nicht mitgeführt zu werden brauchen, so daß es dann, wenn man von den beim Graben benützten Werkzeugen absieht, an einem Jagdgeräth fehlen würde, welches eingezogen werden könnte.

§ 13

ist dem § 11 des Forstdiebstahlggesetzes vom 15. April 1878 und dem § 5 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 nachgebildet.

§ 14.

Es wird Sache der Ausführungsvoorschriften sein, dafür zu sorgen, daß bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes Inhabern von Jagdscheinen solche nur dann noch — zu dem alten Sage — erneuert werden, wenn der alte Schein abgelaufen ist.

B. Erste Berathung.

65. Sitzung am 11. Mai 1895.

Präsident: Ich gehe über zum folgenden Gegenstande der Tagesordnung, das ist **Erste Berathung des Entwurfes eines Jagdscheinggesetzes.**

Zunächst hat das Wort gegen der Abgeordnete Im Walle.

Abgeordneter **Im Walle:** Meine Herren, ich habe mich nur in dem Sinne gegen diesen Gesetzentwurf zum Worte gemeldet, als ich der Ansicht bin, daß er nicht derartig liegt, daß wir ihn in zweiter Lesung im Hause werden absolviren können, sondern daß er entweder an eine besondere Kommission verwiesen wird oder, — was ich für zweckmäßiger halte, — an die um 7 Mitglieder verstärkte Agrarkommission. Zu diesem letzteren Antrage bestimmt mich hauptsächlich der Grund, daß ich erfahren habe, daß schon Petitionen in der Agrarkommission berathen sind, welche sich unge-

fähr mit dem Gegenstand decken, welchen dieser Gesetzentwurf regeln will. Außerdem bin ich der Ansicht, daß in der Agrarkommission die geeigneten Leute schon jetzt sitzen, welche diesen Gesetzentwurf sachverständig berathen werden, und daß man durch Ergänzung der Kommission um 7 Mitglieder auch noch weitere geeignete Kräfte derselben zuführen kann.

Wenn ich glaube, daß dieser Gesetzentwurf nicht bereits im Hause verabschiedet werden kann, so leitet mich dabei besonders der Umstand, daß ich der Ansicht bin, daß über die Erhöhung der Jagdscheingebühr auf 20 Mark berechtigter Zweifel erhoben werden kann. Ich persönlich bin allerdings der Ansicht, daß diese Erhöhung gerechtfertigt ist. Ich halte die Jagd für eine noble Passion und glaube, daß, wenn überhaupt eine Luxussteuer gerechtfertigt ist, sie es in diesem Falle ist. Andererseits glaube ich auch, daß derjenige Grund, welchen die Motive für die Erhöhung der Jagdscheingebühr anführen, nämlich daß es wohl angemessen erscheint, nach Aufhebung der lex Huene nach neuen Einnahmequellen für die Kreise zu suchen, durchaus durchschlagend ist.

Ich verkenne aber gar nicht, daß andere Anschauungen auch ihre Berechtigung haben. Insbesondere ist mir von Gegnern dieser Erhöhung mitgetheilt worden, daß es viele giebt, welche schon allein mit dem Zwecke, um ihren Grundbesitz vor Wildschaden zu hüten, die Jagd auf den angrenzenden Bezirken pachten, um so in der Lage zu sein, einen wirksamen Schutz für ihren eigenen Grundbesitz auszuüben. Würde man nun die Jagdgebühr von 3 Mark, wie sie in den alten Provinzen bis jetzt bestand, erhöhen auf 20 Mark, so würde man diese Leute in gewisser Weise schutzlos machen und unbilliger Weise den Wildschutz, den sie sich selbst zu geben in der Lage sind, illusorisch machen.

Auch das verdient Erwägung, meine Herren, ob nicht da, wo ein bäuerlicher Grundbesitzer auf eigenem Grund und Boden die Jagd hat, die Gebühr zu hoch erscheint, wenn mehrere Glieder dieser Familie die Jagd ausüben. Es verdient Erwägung, ob nicht vielleicht für solche Fälle ein Ausnahmetarif einzuführen ist, oder ob es nicht überhaupt angemessen erscheint, nicht eine einheitliche Gebühr für die ganze Monarchie zu fixiren, sondern sei es etwa dem Bezirksausschusse oder irgend einer anderen Behörde, z. B. der Regierung, die Möglichkeit zu geben, eine Ermäßigung für den Bezirk eintreten zu lassen. Kurz, nach allen diesen Richtungen hin scheint mir das Gesetz einer näheren Erörterung in der Kommission zu bedürfen.

Ich habe auch noch andere Bedenken gegen das Gesetz. Es ist in dem § 1 gesagt worden, es sollen für die Ertheilung des Jahresjagdscheines zuständig sein der Landrath (Oberamtmann), in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde desjenigen Kreises, in welchem der den Jagdschein Nachsuchende erstens einen Wohnsitz oder zweitens Grundbesitz hat oder drittens zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.

Meine Herren, das zweite Erforderniß erscheint mir höchst bedenklich, daß nämlich derjenige Landrath schon berechtigt sein soll, innerhalb dessen Kreises jemand nur Grundbesitz hat. Ich bin der Ansicht, daß diese Bestimmung nicht anzunehmen ist, sondern nur die beiden anderen.

Umgekehrt der Fall dort, wo ein sogenannter Tagesjagdschein ausgegeben wird. Dafür müssen ganz andere Bestimmungen maßgebend sein als dort, wo Jahresjagdscheine ausgegeben werden. Wenn der Jahreschein regelmäßig dort ausgegeben wird, wo der betreffende Nachsuchende seinen Wohnsitz hat oder zur Ausübung der

Jagd berechtigt ist, so muß andererseits die Möglichkeit gegeben werden, daß derjenige, welcher nur einen Tagesjagdschein nachsucht, denselben dort erlangt, wo er sich gerade aufhält. Denn gerade die Fälle, daß jemand sich da aufhält, wo er nicht seinen Wohnsitz hat, werden für die Nachsuchung eines Tagesjagdscheines hauptsächlich in Betracht kommen.

Kurz, nach allen angegebenen Richtungen hin, insbesondere aber auch nach derjenigen, ob die Geldstrafe angemessen fixirt ist, wird die Prüfung in der Kommission stattzufinden haben, und ich beantrage dieselbe.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Freiherr v. Hammerstein: Meine Herren, ich hatte die Absicht, zu allererst das Wort zu dieser Vorlage zu ergreifen; ich kam leider zu spät und darf das jetzt nachholen. Ich werde mich bei den Ausführungen nur auf Darlegungen allgemeiner Natur beschränken, da ich annehme, daß die Vorlage an eine Kommission verwiesen werden und dort die Staatsregierung Gelegenheit finden wird, die Bestimmungen der Vorlage im Einzelnen zu rechtfertigen.

Zunächst muß ich darauf hinweisen, meine Herren, daß die Vorlage ihre Entstehung der Initiative des Hohen Hauses verdankt. (Sehr richtig!)

Diese Initiative ist ergriffen durch einen Beschluß vom 6. Februar 1891. Bei Gelegenheit der Verathung über ein zu erlassendes Wildschadengesetz wurde auch dargelegt, daß das Recht über die Ertheilung und Verfassung der Jagdscheine u. s. w. und auch über die Höhe der Gebühr in der preussischen Monarchie ein so verschiedenartiges sei, daß es dringend wünschenswerth erscheine, darin gleichmäßiges Recht herbeizuführen; es wurde dann ein entsprechender Antrag an die königliche Staatsregierung beschloffen.

Eine fernere Veranlassung für die Prüfung der Frage, ob ein Bedürfnis zum Erlaß des hier vorliegenden Gesetzes vorhanden sei, gab ein Beschluß des Landesökonomikollegiums und ein Antrag, welcher vom Provinziallandtag in Hannover ausging. Ich will bei der Gelegenheit bemerken, daß es bezeichnend ist, daß gerade von der Provinz Hannover ein solcher Antrag ausgegangen ist, weil — das werde ich späterhin noch darlegen — in Hannover zur Zeit die Jagdscheingebühr die höchste ist. Es ist doch beachtenswerth, daß gerade derjenige Landestheil, wo im Interesse der Kommunkassen schon eine außerordentlich hohe Jagdscheingebühr besteht, doch durch, so weit ich mich erinnere, einstimmigen Beschluß des Provinziallandtages beantragt wird, die Jagdscheingebühr zu erhöhen.

Selbstverständlich hat nun die Staatsregierung zunächst die Frage prüfen müssen, ob für den Erlaß einer gesetzlichen Vorlage ein Bedürfnis vorliege, und aus folgenden Gründen bejaht die Staatsregierung diese Frage übereinstimmend mit dem Beschlusse des Hohen Hauses, mit dem Antrage des Landesökonomikollegiums und mit dem Antrage, den der Provinziallandtag für Hannover gestellt hat, und zwar, weil die gesetzlichen Bestimmungen über die Ertheilung der Jagdscheine, über deren Verfassung, über deren Wiederentziehung, über das Strafrecht und über die für den Jagdschein zu entrichtende Gebühr innerhalb des preussischen Staatsgebietes so mannigfaltige sind und so erheblich von einander abweichen, daß schon allein aus diesem Grunde für die Staatsregierung es geboten erschien, wenigstens den Versuch zu machen, gleichmäßiges Recht für diese Verhältnisse herbeizuführen. Eine einheitliche und gleichmäßige Regelung erkennt also die Staatsregierung für nothwendig an, aus denselben Gründen, welche das Hohe Haus zu dem Beschluß von 1891 veranlaßten

und weil sie sich in Uebereinstimmung befindet mit den Darlegungen, die in den Anträgen des Landesökonomiekollegiums und in dem Antrage des hannoverschen Provinziallandtages vorgetragen sind, und endlich, weil sie selbst aus eigener Prüfung zu der Ansicht gelangt ist, daß der gegenwärtige Zustand ein zweckmäßiger nicht sei.

Nun darf ich darauf hinweisen, wie sich die gegenwärtige Vorlage zu dem bestehenden Recht verhält. Der Grundsatz, der auch jetzt schon bestand, daß die Jagdscheingebühr den Kreiskommunalkassen oder anderen an ihre Stelle tretenden kommunalen Kassen zu belassen sei, soll aufrecht erhalten werden.

Dann ist neu aufgenommen die Bestimmung über die Zulassung von Tagesjagdarten. Während in anderen Ländern solche Tagesjagdscheine ausgestellt werden, sind dieselben bisher in keinem Theile der Monarchie zulässig. Gleichmäßig soll dann geordnet werden erstens die Geltungsdauer der Jagdscheine, welche in der preussischen Monarchie verschieden geordnet ist. Ich will darauf hinweisen, daß beispielsweise in der Provinz Hannover der Jagdschein immer beginnt vom ersten September und endet am ersten September des folgenden Jahres, während in den verschiedenen anderen Landestheilen der Jagdschein zwar auch ein Jahr, aber vom Tage der Ausstellung auf die Dauer eines Jahres, gilt. Dann soll zweitens gleichmäßig geordnet werden die Gebühr für die Jagdscheine. Ich werde mir nachher noch erlauben, auf die verschiedenartige Höhe der Gebühr hinzuweisen, welche übrigens eingehend in der Begründung dargelegt ist. Dann soll drittens gleichmäßig geordnet werden das Geltungsgebiet der Jagdscheine, ferner viertens gleichmäßig das Recht der Versagung und Entziehung, auch fünftens das Recht zur Ertheilung, was zur Zeit sehr bestritten ist, jedenfalls ganz verschieden gehandhabt wird; dann soll sechstens ferner gleichmäßig geordnet werden die unentgeltliche Verabfolgung der Jagdscheine. Während in den alten Provinzen Jagdbeamte, Forstbeamte u. s. w. einen Anspruch darauf haben, unentgeltlich Jagdscheine zu bekommen, giebt es andere Landestheile, namentlich sind es die neu erworbenen Landestheile, wo die unentgeltliche Ertheilung von Jagdscheinen nicht zulässig ist. Es soll siebentens ferner gleichmäßig geordnet werden, in welchen Fällen die Jagd ohne Schein ausgeübt werden kann; da kommen namentlich Partikularrechte in Betracht; ich will auf das Recht zur Ausübung der Jagd auf Wasservögel in Ostfriesland hinweisen; das Recht soll aufrecht erhalten werden. Und achtens soll vor allen Dingen gleichmäßig das Strafrecht geordnet werden.

Meine Herren, das sind im Wesentlichen die Gesichtspunkte, von denen die Staatsregierung ausgegangen ist. Ich habe dargelegt dasjenige, was sie aus dem bestehenden Recht unverändert aufrecht erhalten will, auch dasjenige, was gleichmäßig geordnet werden soll. Nun, meine Herren, glaube ich, annehmen zu dürfen, daß nach dem Beschlusse des Hohen Hauses vom Jahre 1891 schon darüber zwischen der königlichen Staatsregierung und dem Hohen Hause Einverständnis besteht, daß es dringend erwünscht und nothwendig ist, gleiches Recht für diese Verhältnisse in der ganzen Monarchie zu schaffen, damit das kaleidoskopische Verhältniß, das bisher besteht, das dauernd zweckmäßig nicht aufrecht erhalten werden kann, aufhört.

Meinungsverschiedenheit kann meines Erachtens möglicherweise darüber bestehen, ob es richtig ist, wie es die Regierung gethan hat, die Jagdscheingebühr überall für die ganze Monarchie gleichmäßig zu erhöhen. Einmal ist die Regierung zu der Meinung gelangt, daß das zweckmäßig sei, weil schon aus den Kreisen der Betheiligten

heraus, und zwar gerade aus dem Bezirk, wo die höchste Jagdscheingebühr zur Zeit besteht, ein Antrag auf Erhöhung der Jagdscheingebühr vorliegt. Zweitens glaubt die Staatsregierung, daß die Erhöhung der Gebühr deshalb erheblichen Bedenken nicht unterliegt, weil die Gebühr auch nach der neuen Vorlage in die Kreisfommunalkassen fließen soll und dort zweifelsohne im Interesse der Gesamtheit der Steuerpflichtigen des betreffenden Kreises verwendet wird. Und drittens möchte ich darauf hinweisen, daß, so viel ich weiß, darüber ein Einverständniß zwischen der königlichen Staatsregierung und dem Hohen Hause bestehen wird, daß die Ausübung der Jagd keine gewinnbringende Beschäftigung, sondern ein Vergnügen, ein Luxus ist. Zum Erwerb Jagd auszuüben, ist ein verfehltes Unternehmen. Wer glaubt, aus der Jagd einen Erwerb machen zu können, irrt und täuscht sich gründlich. Ist aber die Jagd ein Luxus, kein Gewerbe, so liegt kein Grund vor, daß man demjenigen, der sich diesen Luxus gestatten will, auch im Interesse des öffentlichen Wohls eine ziemlich hohe Gebühr auferlegt. Und, meine Herren, sollte wirklich die Erhöhung der Gebühr dazu führen, daß eine Reihe von Leuten, weil sie nicht die Mittel haben, sich den Luxus zu gestatten, fernerhin die Jagd nicht ausüben, so, glaube ich, ist das im wirthschaftlichen Interesse derer, welche die Luxusausgabe nicht leisten können, nur zweckmäßig und erwünscht. Es dürfte nachweisbar sein, daß eine große Zahl von nicht günstig situirten Landwirthen wesentlich der Jagdpassion den Rückgang in ihrer Wirthschaft zu verdanken haben. Sollte also in dieser Richtung eine Einschränkung der Jagd stattfinden, so wäre das aus sozialen und wirthschaftlichen Gründen kein Unglück. Beabsichtigt ist das aber nicht. Wer sich den Luxus erlauben kann und will, der ist durch die Erhöhung der gegenwärtigen Jagdscheingebühr von der Ausübung der Jagd nicht ausgeschlossen.

Meine Herren, ich möchte dann noch hervorheben, in welchem Umfange eine Verschiedenartigkeit in der Höhe der Jagdscheingebühr zur Zeit vorliegt. In den neun alten Provinzen, in der Provinz Schleswig-Holstein (ausschließlich des Kreises Herzogthum Lauenburg) und in dem vormaligen Herzogthum Nassau wird eine Jagdscheingebühr von 3 Mark erhoben, in dem Kreise Herzogthum Lauenburg eine solche von 6 Mark, in der Provinz Hessen-Nassau, mit Ausschluß des vormaligen Herzogthums Nassau, 7,50 Mark, in den hohenzollernschen Landen 8,50 und in der Provinz Hannover 9 Mark. Das sind doch sehr wesentliche Verschiedenheiten, für welche ein innerer Grund nicht vorliegen dürfte, die aber wegen ihrer Verschiedenartigkeit zu allerlei Miß- und Uebelständen führen. Während es doch zweifellos die Absicht ist, daß in der Provinz Hannover zu Gunsten der Kreisfommunalkasse an die Kreisfommunalkasse von dem, der innerhalb des betreffenden Kreises die Jagd ausübt, eine Gebühr von 9 Mark bezahlt werden soll, entziehen sich oft die die Jagd ausübenden Eingeseffenen der Kreise dieser Gebühr dadurch, daß sie vorübergehend mal eine Jagd in den altpreußischen Provinzen mitmachen, sich dort einen Jagdschein für 3 Mark geben lassen, der dann Gültigkeit für die ganze Monarchie hat. Ein Korrelat gegen die Erhöhung des Jagdscheines finden Sie darin, daß einzelne Personen, welche nur vorübergehend auf die Jagd gehen, die nur mal eine Treibjagd mitmachen, in der Lage sind, sich durch Entnahme einer Tagesjagdkarte der zu hohen Jagdgebühr zu entziehen.

Endlich weise ich noch darauf hin, daß die Angehörigen des deutschen Reiches gleichmäßig behandelt werden sollen, aber für Ausländer die doppelt hohe Gebühr erhoben werden soll. Das ist nach meiner Kenntniß der Verhältnisse nicht ohne

Bedeutung, weil sie an den Grenzen der Monarchie öfter Jagden auf preussischem beziehungsweise deutschem Gebiet pachten. Das sind meist reiche Leute, die hohe Pacht bezahlen. Da scheint es auch kein Unrecht zu sein, daß man von ihnen eine höhere Jagdscheingebühr im Interesse der Kreise erhebt.

Ich enthalte mich, auf einzelne Bestimmungen der Gesetzesvorlage jetzt näher einzugehen. Sollte im Laufe der Diskussion noch Anlaß dazu gegeben werden, so bin ich zu antworten bereit. Ich nehme an, daß die Vorlage einer Kommission überwiesen werden wird. Ich bitte das Haus, die Vorlage einer loyalen und objektiven Prüfung zu unterwerfen, und hoffe auf Annahme derselben.

Abgeordneter Busch: Nach der ausführlichen Begründung des Herrn Ministers kann ich der Vorlage gegenüber um so kürzer sein.

Wir erkennen an, was der Herr Minister eben zur Begründung ausführte. Es ist ein Bedürfniß vorhanden, das Jagdscheingesetz einheitlich durch ganz Deutschland zu gestalten, sowohl betreffs der Gebühr wie betreffs anderer dabei in Betracht kommender Nebenpunkte, wie besonders Bestrafung der Kontravenienten.

Der Gesetzentwurf verdankt ja seine Entstehung der Initiative dieses Hauses. Sein Kernpunkt ist zweifellos der § 4, der die Höhe der Gebühr regelt. Diese ist in den verschiedenen Theilen Preußens verschieden. Bei einer Neuregelung kommt es darauf an, ob wir den Jagdschein niedriger oder höher stellen. Wohl niemand denkt daran, ihn niedriger zu stellen; im Gegentheil ziemlich allgemein ist das Bedürfniß empfunden, ihn höher zu stellen, wie auch der Herr Minister ausführte.

Es ist gut, wenn man sich zur Vergleichung nach andern Ländern im deutschen Vaterlande umsieht. Bayern erhebt auf dem rechtsrheinischen Gebiet 15 Mark, die Pfalz 15, Württemberg 20, Sachsen 12, Baden 20, Hessen 12, Braunschweig 12, Koburg 12 und Elsaß-Lothringen sogar 24 Mark. Also im größten Theil Deutschlands ist die Jagdscheingebühr erheblich höher als in Preußen.

Ferner legen wir besonderes Gewicht auf § 4, weil er ausspricht, daß diese Gebühr der Kreisfiskalkasse zu Gute kommt. Die Kreise haben in letzter Zeit erhebliche Ausfälle erlitten, sie haben nicht mehr die Einnahmen aus der lex Huene, auf die sie erhebliche Ausgaben verwiesen, stellenweise haben sie sogar jetzt in Folge der lex Huene höhere Ausgaben, wie z. B. die Verwaltungskosten von neu gebauten Chauffeen und dergleichen. Es ist dringend wünschenswerth, den Kreisen aufzuhelfen; und durch die Jagdscheingebühr, namentlich durch Erhöhung derselben auf 20 Mark, können sie erhebliche Einnahmen bekommen — diese Höhe wollen wir aber jetzt noch nicht festlegen; es wird Sache der Kommission sein, das zu berathen. Es ist ja ganz zweifellos, daß es sich bei der Jagdscheingebühr um eine Luxussteuer handelt; es ist das nicht zu bestreiten, die Jagdpassion ist ein Luxus, aber es ist doch ein Luxus, der bei einem größer, bei dem anderen kleiner ist. Bei dem städtischen Jagdpächter, der weit reist, um zur Jagd zu kommen, der eine hohe Pacht zahlt, und alle möglichen Aufwendungen dafür macht, ist der Luxus zweifellos ein höherer als für den ländlichen Besitzer, der auf seiner Scholle jagt oder sich in der Nachbarschaft hält. (Sehr richtig!)

Meine Herren, die Erhöhung der Jagdscheingebühr hat ja manche Bedenken gegen sich, das ist gar nicht zu verkennen. Es wird namentlich auf dem Lande stellenweise von den kleineren Jagdberechtigten die erhebliche Erhöhung der Jagdscheingebühren bis auf 20 Mark vielfach doch schmerzlich empfunden werden. Es wird aus den Kreisen meiner politischen Freunde Ihnen ein Antrag zugehen, der in Anregung bringen soll,

hier einen Unterschied zu machen und zweierlei Arten von Jagdscheinen zuzulassen, einen, der allgemein gilt für die ganze preussische Monarchie und einen, der in irgend einer Weise, die näher zu fixiren auch noch Sache der Kommission sein wird, eine lokale Begrenzung haben wird; ich denke dabei in erster Linie an die Kreise. (Sehr richtig!) Es wird also hiernach derjenige in Zukunft, der auf eigenem Terrain oder in dessen Nähe jagt, billiger besteuert werden mit der Jagdscheingebühr als derjenige, der von fern her als Jagdpächter in fremden Kreisen jagt. Ich glaube, daß diese Anregung, die wir dadurch geben wollen, sehr viel für sich hat, und ich hoffe auf wohlwollende Annahme derselben; Sache der Kommission wird es sein, die Sache praktisch zu gestalten.

Im Einzelnen will ich demnach nur noch auf wenige Punkte eingehen. Zunächst ist anzuerkennen, daß der Zustand in der Provinz Ostfriesland so gelassen ist, wie er bisher gewesen, daß denjenigen Eingeseffenen Ostfrieslands, die auf die Jagd auf Vögel gewissermaßen angewiesen sind, die Jagdscheingebühr im Bedürfnisfall ganz erlassen werden kann. — Beim § 5 habe ich dagegen ein Bedenken. Der § 5 fixirt die Zahl derjenigen Personen, die von der Gebühr befreit sind. Es ist da zunächst zu denken an die Förster, die Waldwärter, das Forstpersonal überhaupt. Dagegen habe ich garnichts; im Gegentheil begrüße ich es mit Freuden, aber nicht die hinterher kommende Einschränkung:

Der unentgeltlich ertheilte Jagdschein genügt nicht, um die Jagd auf eigenem oder gepachtetem Grund und Boden oder auf solchen Grundstücken auszuüben, auf welchem von dem Jagdscheininhaber außerhalb seines Dienstbezirkes die Jagd gepachtet worden ist.

Das heißt also, wenn ein Förster zu dem Nachbar auf die Jagd eingeladen wird, so hat er dafür einen Schein für 20 Mark zu lösen. Meine politischen Freunde und ich betrachten das als eine große ungerechtfertigte Härte. Der Förster, der den ganzen Tag im grünen Walde herumläuft und das Gewehr auf dem Rücken hat, darf damit nur wenig schießen; die Jagdgelegenheit für den Förster ist thatsächlich eine ungemein beschränkte. Ich bin der Meinung, daß es wünschenswerth ist, daß diese Leute, die beständig mit dem Jagdschuß zu thun haben, dafür auch die Vergünstigung genießen, daß sie auf Grund dieser ihrer Stellung, wenn sie zum Nachbar geladen werden, um einen Hasen zu schießen, diese Vergünstigung frei genießen. Es ist dieses Bedenken für mich so stark, daß ich unter Umständen für meine Person schwere Bedenken gegen das ganze Gesetz haben würde, wenn es nicht gelingen sollte, in dieser Beziehung Wandel zu schaffen. Der Ausfall, den die Gemeindefasse dadurch haben würde, ist ein ungemein geringer; ich glaube also, daß wir den Förstern die Wohlthat erweisen, die gedachte Beschränkung aus diesem Paragraphen zu streichen. Meine Herren, im übrigen habe ich noch Bedenken gegen den letzten Absatz des § 12, welcher lautet:

Neben der Geld- oder Freiheitsstrafe können die Jagdgeräthe sowie die Hunde, welche der Thäter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob der Schuldige Eigenthümer ist oder nicht.

Meine Herren, ich halte das unter Umständen für eine große Härte. Ich gebe ja zu, es ist fakultativ nur; aber ich bin doch der Meinung, daß man in der Kommission in irgend einer Weise noch erschwerende Umstände vorsehen sollte, um eine so harte Bestimmung zu rechtfertigen. Ich möchte die in dem Paragraph gegebenen Befugnisse fakultativ haben; aber es ist doch hart, wenn jemand, der bona fide mit

dem Jagdschein das ganze Jahr gegangen ist zufällig einmal vergessen hat — es kann das jedem Jäger mal passieren, daß er in die Tasche greift nach dem Jagdschein und sieht: morgen läuft der Jagdschein ab —, ihn verlängern zu lassen, dadurch in die Möglichkeit versetzt ist, daß eine solche Konfiskation gegen ihn ausgesprochen werden kann. Ich denke persönlich daran, daß vielleicht wiederholte Vorbestrafungen als Voraussetzungen der Konfiskation vorgesehen werden könnten, die einen dolus vermuthen lassen in der Nichterneuerung des Jagdscheins.

Im übrigen stehen meine politischen Freunde auf dem Boden, daß sie wünschen, daß in der Kommission aus diesem Entwurfe etwas Gedeihliches geschaffen werden möge. Wir glauben, daß in der Beziehung auch die anderen Parteien nicht gegen uns sein werden.

Ich stelle dann noch den Antrag, den Gesetzentwurf einer besonderen Kommission von vielleicht 21 Mitgliedern zu überweisen.

Abgeordneter **Roelle**: Meine Herren, ich freue mich, daß ich mit dem Herrn Vorredner eigentlich in allen Beziehungen übereinstimme, auch was die geschäftliche Behandlung anbetrifft. Vielleicht wäre es jedoch zweckmäßiger, die Kommission aus 14 und nicht aus 21 Mitgliedern bestehen zu lassen, welche Zahl vielleicht der Wichtigkeit des Gegenstandes mehr angemessen ist.

Ich bin mit dem Herrn Vorredner durchaus einverstanden in Bezug auf die Einschränkungen zum Gesetze selbst. Wir wünschen auch, daß ein einheitliches Recht geschaffen wird, und ich glaube auch, im Namen der Mehrzahl meiner politischen Freunde sprechen zu können, wenn ich sage: wir sind auch dafür, daß den Kreisen eine höhere Einnahme zugeführt wird für den Ausfall, den sie durch den Wegfall der Jex Huene erlitten haben, und halte es auch für eine angemessene Form, diese Mehreinnahme durch eine Zugusssteuer zu gewinnen, als welche doch die Jagdscheingebühr, wenigstens in den meisten Fällen, anzusehen ist.

Ich bin sogar in vielen Einzelheiten mit dem Herrn Vorredner einverstanden, will jedoch nur auf zwei Paragraphen näher eingehen.

In Bezug auf die Gültigkeit der Jagdscheine besteht in den Kreisen eines Theils meiner politischen Freunde die Absicht, einen Antrag einzubringen genau in demselben Sinne, wie ihn der Herr Vorredner entwickelt hat, nämlich dahin gehend, daß die örtliche Gültigkeit der Jagdscheine eingeschränkt werden solle, und daß jeder Bewerber einen beschränkten Jagdschein soll verlangen können, vielleicht am passendsten für den Umfang eines landrätthlichen Kreises. Ich möchte in meinem Namen — ich spreche in dieser Beziehung nicht im Namen meiner politischen Freunde — aussprechen, daß dieser Vorschlag sich auch finanziell empfiehlt. Ich fürchte, daß, wenn allgemein die Jagdscheingebühr auf 20 Mark festgesetzt wird, ein großer Rückgang aus der Jagdscheingebühr eintreten würde. In dem Stempelsteuergesetzentwurfe war vorgesehen, daß eine staatliche Auflage von 5 Mark auf jeden Jagdschein eintreten solle, so daß sich in den meisten Provinzen die Jagdscheingebühr von 3 auf 8 Mark erhöhen würde. In einer Nachweisung, die seitens des Finanzministeriums der Kommission zugegangen ist über den muthmaßlichen Ertrag dieser Steuer, ist angenommen, daß die Jagdscheine von 200 000 Stück auf 100 000 Stück zurückgehen werden. Die königliche Staatsregierung hält also eine Erhöhung von 3 auf 8 Mark schon für so wesentlich, daß sie einen Rückgang auf die Hälfte befürchtet und annimmt. Meine Herren, wenn Sie nun allgemein statt von 3 auf 8 Mark von 3 auf 20 Mark die Gebühr erhöhen würden, so würde der Rückgang bedeutend höher sein. Es läßt

sich ja schwer feststellen, wie hoch er sein würde, das ist alles nur Sache der Schätzung. Aber wenn er nur auf ein Drittel zurückginge, so würde die Mehreinnahme schon gar keine bedeutende mehr sein. Dazu kommt dann, daß sich die Zahl der Jäger vermindern würde, daß dadurch die Konkurrenz bei den Jagdverpachtungen eine geringere werden würde, und daß in Folge dessen viele Gemeinden, oder — was ja in vielen Fällen mit den Gemeinden zusammenfällt — die sämtlichen Grundbesitzer eine erhebliche Mindereinnahme aus den Jagdverpachtungen haben würden. Das finanzielle Interesse läßt also eine andere Lösung nach meiner Ansicht besser erscheinen, und die finde ich gerade in dem Vorschlage, den der Herr Vorredner entwickelt hat; denn alle diejenigen Jäger, die kleinen Jäger, wenn ich mich so ausdrücken darf, die nur in ihrem Kreise jagen wollen, werden nach wie vor Jagdscheine lösen. Wenn also diese Kreisjagdscheine, um mich kurz auszudrücken, nicht zu hoch besteuert werden, wenn die Gebühr zwischen 5 und 10 Mark gehalten wird, so würde der Rückgang kein zu großer sein; jedenfalls würde der Ausfall in der Zahl der Scheine durch die höhere Gebühr für jeden einzelnen Schein gedeckt werden. Es würde dazu noch die weitere Gebühr kommen für die Staatsjagdscheine, die doch auch von einer Anzahl Jäger gelöst werden würde, nämlich von allen Jägern, die in großen Orten wohnen und an mehr als einer Jagd beteiligt sind oder sich die Freiheit sichern wollen, an mehr als einer Jagd Theil zu nehmen. Ich bin also überzeugt, es wird eine größere Anzahl von Staatsjagdscheinen, neben den Kreisjagdscheinen, gelöst werden, so daß mir dieser Vorschlag finanziell beachtenswert erscheint.

Dann aber bin ich aus einem theoretischen Grunde dafür, diese Scheidung eintreten zu lassen. Wenn bisher, meine Herren, die Allgemeingültigkeit des Jagdscheines für den preußischen Staat ausgesprochen war, so lag das daran, daß die Auflage bisher nicht als eine Luxussteuer betrachtet wurde, sondern als eine wirkliche Gebühr, das heißt als ein Entgelt für die Leistung des Staates, die darin bestand, daß der betreffende königliche Landrath oder die ihm gleichgestellte Amtsperson untersuchen mußte, ob gegen den Bewerber keine Verfassungsründe vorlagen. Für diese Thätigkeit der Behörden wurde als Gebühr 3 Mark festgesetzt, und da diese Untersuchung naturgemäß nur eine einheitliche sein darf, da naturgemäß einer nicht in einem Theile des preußischen Staates zu jagen berechtigt sein kann, was seine persönliche Qualität betrifft, in dem anderen aber nicht, so konnte die Entscheidung auch für den Staat nur einheitlich sein. Es mußte deshalb auch die Gebühr einheitlich sein. Dieses Moment fällt aber weg in demselben Augenblicke, in dem Sie dazu übergehen, die Jagdscheingebühr als Luxussteuer einzuführen; denn der Herr Vorredner hat mit Recht darauf hingewiesen: es ist ein sehr großer Unterschied, ob der Großstädter weite Reisen macht, um dem Jagdvergnügen sich hinzugeben, oder ob der kleine Bauer, der kaum 300 Morgen hat, wenn er gelegentlich einen Hasen schießt, diesen über den Haufen schießt; in sehr vielen Fällen wird man da von Luxus überhaupt nicht reden können, so daß an sich die Luxussteuer vielleicht nicht berechtigt wäre. Ich glaube aber, daß eine Unterscheidung hier nicht durchzuführen wäre, so daß diese Unterscheidung nur in der Rücksicht getroffen werden darf, daß man örtlich abgrenzte. Ich glaube, der Herr Minister des Innern hat selbst in seiner Rede hier am 16. Februar, wenn ich das Datum recht im Kopfe habe, den Beweis dafür geliefert, daß die theoretische Anschauung auch praktisch richtig ist. Denn der Herr Minister des Innern hat damals aus seiner Straßburger Ver-

gangenheit erzählt, daß er nicht bloß den Jagdschein für Elsaß-Lothringen gelöst habe, sondern für alle umliegenden Länder, so daß er statt der 24 Mark, welche er in Elsaß-Lothringen zahlen mußte, etwa 100 Mark im Ganzen hätte zahlen müssen. Ich glaube, meine Herren, das ist ein Beweis, daß alle die großen Jäger, diejenigen, die mit Eifer dem Jagdsport obliegen, die also am allerersten zahlen können, auf diese Weise am allerersten zur Zahlung herangezogen werden, wenn man die örtliche Gültigkeit beschränkt. Der Entwurf ist auch in gewisser Beziehung selber davon ausgegangen, daß es nicht angängig sei, ganz allgemein für den Geltungsbereich des Staates für das ganze Jahr eine Gebühr festzusetzen. Er hat allerdings nur in dem Sinne eine Beschränkung eintreten lassen, daß er für die zeitliche Beschränkung eine billigere Gebühr, einen Tagesjagdschein, gültig für 3 Tage, ausgeben wissen will, der einer Gebühr von 3 Mark unterliegen soll. Was für diese zeitliche Beschränkung richtig ist, muß auch für die örtliche gelten. Demjenigen, der nicht die Absicht hat, weiter als auf seinem eigenen Grund und Boden und vielleicht bei seinem Nachbar zu jagen, der ganz zufrieden ist, wenn er in seinem eigenen Kreise jagen darf, liegt nichts daran, daß er theoretisch das Recht hat, im ganzen Staate zu jagen, so wenig wie demjenigen, der einmal auf Besuch kommt und einmal für 3 Tage die Jagd ausüben kann, daran liegt, daß er sich einen Jagdschein für die ganze Monarchie löst. Was dem einen recht ist, ist dem andern billig. Ich glaube, diese Beschränkung, die zeitlich eingetreten ist, muß auch örtlich eintreten. Ich bitte deshalb, daß die Kommission, an die das Gesetz verwiesen werden wird, den Vorschlag in wohlwollende Erwägung zieht. (Bravo! bei den Nationalliberalen.)

Vizepräsident Dr. Freiherr v. Seerevan: Das Wort hat der Abgeordnete v. Bülow (Wandsbek).

Abgeordneter v. Bülow (Wandsbek): Meine Herren, meine Fraktion ist darin einig, daß sie den Gesetzentwurf zu Stande zu bringen wünscht. Nur gehen unsere Ansichten noch darüber auseinander, auf welchem Wege dieses Ziel zu erreichen sein wird. Ich spreche daher nur im Namen eines Theiles meiner Freunde, vielleicht für die Hälfte. Im übrigen habe ich aber die Freude, mich mit den beiden letzten Herren Vorrednern im wesentlichen in Uebereinstimmung erklären zu können. Auch wir halten es für einen richtigen Gedanken, das zwei Jagdscheine eingeführt werden sollen, ein theurer und ein billiger. Denn der Umfang, in welchen die Jagd von einzelnen Personen ausgeübt wird, ist in der That ein sehr verschiedener, und demgemäß ist auch das Interesse an der Sache verschieden. Nur glauben wir, daß die Königliche Staatsregierung mit der Unterscheidung der Art der Jagdscheine nach dem Maßstabe der Zeit doch nicht das Richtige getroffen hat. Es scheint uns das eine ungebührliche Rücksichtnahme auf die Wünsche der Sonntagsjäger zu sein. Auch wir sind der Meinung, daß die richtigere Unterscheidungsart für den theuren und den billigen Jagdschein die nach räumlicher Abgrenzung sein würde. Also auch wir wünschen einen Jagdschein, der für die ganze Monarchie gilt, den theuren Jagdschein, der eigentlich nicht theuer genug sein kann, (sehr richtig! rechts) — der kann gern 20 Mark kosten — und ein billigeren Jagdschein, der für diejenigen berechnet ist, welche nur auf ihrem kleinen Grundbesitz von 300, 400 Morgen oder in der unmittelbaren Nachbarschaft ihres Wohnsitzes die Jagd ausüben wollen. Es kann schlechterdings nicht verlangt werden, daß derjenige, welcher nur in seiner unmittelbaren Nähe mit den allereinfachsten Mitteln, ohne Aufwendung von viel Zeit und Kosten und

ohne jeglichen Luxus die Jagd betreiben will, dieselbe Jagdscheineabgabe bezahlen soll, wie sie vielleicht der reichere Nachbar bezahlt, der jährlich 10 bis 20 Mal Jagdreisen zu seinen Freunden unternimmt.

Also wir müssen zu einer Unterscheidung zwischen der luxuriösen und der nicht luxuriösen Ausübung der Jagd kommen, und die ergibt sich eben aus dieser örtlichen Begrenzung der Geltung der Jagdscheine. (Sehr richtig! recht!) Daß es eine luxuriöse Ausübung der Jagd ist, wenn jemand gewohnheitsmäßig im Jahre verschiedene Gegenden der Provinz oder auch des ganzen Staatsgebietes bereist, und bei der Gelegenheit an Eisenbahnkosten und Trinkgeldern für Kutscher, Mittagessen, Nachtquartier und für den Jäger 10, 20 Mark und mehr ausgiebt, dazu natürlich auch einer anständigeren, vornehmeren Jagdausrüstung bedarf, als wenn man blos in seinem nächsten räumlichen Gebiet die Jagd ohne allen Luxus in höchst einfacher Weise ausübt, wie es die große Mehrzahl aller kleinen ländlichen — ich will mal sagen — bürgerlichen und bäuerlichen Jagdliebhaber thut, liegt auf der Hand.

Wie hoch nun der Kreisjagdschein zu normiren sein wird, darüber wird sich ja sprechen lassen. Unvorgreiflich möchte ich meinen, daß, wenn der große Jagdschein für die ganze Monarchie 20 Mark kostet, der andere höchstens 10 oder vielleicht 9 Mark kosten müßte.

Wir haben auch den Wunsch, das Gesetz einer Kommission zu überweisen, sind aber der Meinung, daß dazu die um 7 Mitglieder verstärkte Agrarkommission die geeignetste Bildung wäre. Ich stelle also den Antrag, daß das Gesetz an die um 7 Mitglieder verstärkte Agrarkommission verwiesen werden möge.

Ich möchte nun noch auf ein Paar Punkte von geringerer Bedeutung zu sprechen kommen. Ich glaube, daß der Ausdruck „Jagdscheinegebühr“, der aus den bisherigen Gesetzen übernommen worden ist, nicht mehr das Richtige ist. Es stellt sich jetzt, wo die Thätigkeit der Staatsbehörde in dem Ausschreiben des Jagdscheines und der vorangehenden Prüfung, einerlei ob der Jagdschein 20 oder 3 Mark kostet, ganz dieselbe ist, heraus, daß es sich thatsächlich nicht um eine Schreib- oder Ausfertigungsgebühr handelt, sondern in Wahrheit um eine Steuer, und darüber ist auch gar kein Zweifel, um eine Luxussteuer. Es ist ja immer unerwünscht, das unpopuläre Wort „Steuer“ anzuwenden; das können wir aber auch vermeiden; wir können das mildere Wort „Abgabe“ in das Gesetz hineinsetzen, weil es eine Steuer ist, welche nicht in die Staats-, sondern in die Kreis kommunalkassen gezahlt werden soll und weil dort das Wort Abgabe am richtigen Plage ist.

Ferner: § 7 handelt von denjenigen Personen, welchen unter Umständen der Jagdschein versagt werden kann. Ich halte es für selbstverständlich, daß zu diesen Personen auch die Ausländer gehören müssen. Ob sie hier zu erwähnen sein werden, wird auch einer Prüfung zu unterwerfen sein; denn wenn die Ausländer einen Anspruch erhielten auf die Ausstellung eines Jagdscheines, so könnte ja unter diesem Vorwande die allerbedenklichste Spionage im Lande getrieben werden; es könnten die Ausländer in der Gegend von Festungen oder in sonst militärisch interessanten Terrainabschnitten sich Jagden pachten und nun da eine Spionage betreiben, wie sie sonst den geübtesten Spionen gar nicht möglich sein würde. Ich halte es für ganz selbstverständlich, daß die Staatsbehörde die Befugniß behalten muß, dem Ausländer den Jagdschein auch ohne Grund vorzuenthalten. Es wird sich fragen, ob das nach preussischem Staatsrecht sich von selbst versteht oder ob das im § 7 zum Ausdruck zu bringen sein wird.

Außerdem könnte bei § 7 auch noch erwogen werden, ob nicht blos denjenigen

welche jagdpolizeiliche Vorschriften übertreten haben, der Jagdschein verjagt werden kann, sondern auch im allgemeinen solchen Personen, welche in ernsterer Weise mit dem Strafgesetzbuch in Widerspruch getreten sind, z. B. Verbrechern oder solchen, die schwere Vergehen gegen das Eigenthum begangen haben und deswegen mit Freiheitsstrafen belegt worden sind.

Meine Herren, bei den §§ 11 und 12 kann endlich in Frage kommen, ob es nicht angemessen sein würde, die Jagdstrafgelder auch den Kreisen zuzuwenden. Ich habe durchaus den Wunsch, daß alle diejenigen Gelder, welche auf der Grundlage dieses Gesetzes in Fluß gebracht werden, den Kreiskommunalkassen zufließen; denn man kann eigentlich nicht sagen: wenn jemand in einem Kreise Wilddieberei oder unberechtigtes Jagen betrieben hat, daß er damit schon den Staat geschädigt hätte; denn der zunächst betroffene ist das örtliche Gebiet, der Kreis, und aus diesem Gesichtspunkte würde ich es auch sachlich für vollkommen berechtigt halten, wenn auch die Jagdstrafgelder in die Kreiskommunalkasse fließen.

Wir werden uns also in förderlicher Weise an dem Zustandekommen des Gesetzes beteiligen. Uebrigens will ich auf einige Zwischenrufe hinzufügen, daß ich auf die Art der Kommission, an die das Gesetz verwiesen werden soll, einen besonderen Werth nicht lege, es mag eine aus 14 Mitgliedern oder 21 Mitgliedern oder die um 7 Mitglieder verstärkte Agrarkommission sein; ich habe den letzteren Antrag gestellt.

Abgeordneter **Kirsch**: Meine Herren, was die letzten Ausführungen des Herrn Vorredners anlangt, so bin ich auch der Ansicht, daß es sachgemäß erscheint, die Vorlage an die um 7 Mitglieder zu verstärkende Agrarkommission zu überweisen, zumal da nach meinen Informationen im Laufe dieser Session die Agrarkommission sich bereits mit Petitionen, die diesen Gegenstand betreffen, beschäftigt hat.

Auch mit den übrigen Ausführungen, die der Herr Abgeordnete Busch vorher gemacht hat, kann ich mich im allgemeinen einverstanden erklären, und von meiner Fraktion hat bereits der Herr Abgeordnete Im Walle darauf hingewiesen, daß es wohl angezeigt sein würde, die Jagdscheine nicht in der Allgemeinheit zu behandeln, wie es der Entwurf will, sondern daß man sich im Prinzip auch damit einverstanden erklären könnte, daß sie für lokal abgegrenzte Bezirke ertheilt würden. Dies zu prüfen wird ja Aufgabe der Kommission sein, ebenso wie die Kommission näher feststellen wird, welche Beträge für die einzelnen Jagdscheine zu erheben sind, und ob der Betrag von 20 Mark, wenn er als allgemeine Zugsteuer für den Bereich des ganzen Staates eingeführt werden soll, nicht doch zu hoch erscheint.

Die Herren Vorredner sind auch auf einzelne Bestimmungen des Gesetzes eingegangen, und dieselben möchte ich auch streifen. Bereits hat der Abgeordnete Im Walle zu § 1 gesagt, daß die Bestimmung, wonach der Grundbesitz in einem Kreise allein schon maßgebend sein könne für die Kompetenz des Landraths zur Ertheilung des Jagdscheines, zu weit sei. Ich glaube das auch, da man an Fälle denken kann, daß ein Jagdliebhaber eine einzelne Parzelle in dem betreffenden Bezirk besitzt, und daß er anderswo eine Jagd gepachtet hat. Der Absatz 2 von § 1 bezüglich der Ausländer ist ferner nicht genügend formulirt, wenn man damit die Motive Seite 11 (f. S. 203) vergleicht, denn nach den letzteren würde für die Ausländer nur das Domizil oder der Grundbesitz des Bürgen maßgebend sein, um die Kompetenz zur Ertheilung des Scheines für Ausländer zu begründen. Das kann doch in der Praxis zu manchen Unbequemlichkeiten führen. Ich meine, es ist viel richtiger, das man hier auch denjenigen Landrath kompetent macht, in dessen Bezirk der Bürge eine Jagd gepachtet hat, daß

also für die Ertheilung des Jagdscheines an die Ausländer diejenige Behörde zuständig sein soll, die auch für den Bürgen selbst den Jagdschein auszustellen hat, so daß nicht nur der Grundbesitz oder der Wohnsitz, sondern auch die Thatsache in Betracht kommt, daß der Betreffende, der die Bürgschaft übernimmt, dort eine Jagd gepachtet hat.

In § 4 ist dann eine Ausnahmsbestimmung für die Wasservogeljagd in Ostfriesland getroffen. Die Kommission würde hier zu erwägen haben, ob nicht auch bezüglich des Fanges der Krammetsvögel, die in manchen Gegenden von der ärmeren Bevölkerung gefangen werden, der Preis für die Jagdscheine herunterzusetzen sei.

Herr v. Bülow hat ferner verschiedene Bedenken bei § 7 bezüglich der Verfassung des Jagdscheines vorgebracht. Ich theile dieselben zum großen Theil, auch namentlich bezüglich der Ausländer. Ich glaube, daß es erforderlich ist, hier eine Bestimmung einzufügen, wonach im Allgemeinen, auch ohne daß die Voraussetzungen des § 7 vorliegen, der Jagdschein an Ausländer verweigert werden kann. Im Uebrigen halte ich die Bestimmung des § 7 in einer Richtung für zu eng, in anderer für zu weit: für zu weit, sofern dort gesagt wird, daß die Bestrafung nach § 367 Nr. 8 und § 368 Nr. 7 des Reichsstrafgesetzbuches ausreichend sein soll, um die Verfassung des Jagdscheines zu begründen; denn wenn Sie sich diese Bestimmungen ansehen, so finden Sie darin, daß dort auch unter Strafe gestellt wird derjenige, der Fußangeln legt oder Feuerwerkskörper abbrennt, und das hat das Gesetz doch unmöglich hier bei § 7 feststellen wollen. In dieser Beziehung scheint mir der Entwurf zur Jagdordnung vom Jahre 1883 doch richtiger zu sein, welcher besagt, daß der Jagdschein versagt werden kann, wenn jemand in Gemäßheit der §§ 367 Nr. 8 und 368 Nr. 7 wegen unbefugten Schießens bestraft ist. Es müssen alle die Fälle auscheiden, die in diesem Paragraphen behandelt werden, die aber mit der Führung von Schußwaffen nichts zu thun haben.

Andererseits habe ich hervorgehoben, daß der § 7 mir zu eng begrenzt scheint. Herr v. Bülow hat schon angeregt, ob nicht Erweiterungen anzustreben sein würden bezüglich derjenigen, die überhaupt wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft sind. Das scheint mir allerdings etwas zu weit zu gehen; aber man würde doch zu erwägen haben, ob nicht Diebstahl hier mit aufzunehmen ist, da derselbe häufig mit Forstdiebstahl und Wilderei enge zusammenhängt. Ich erinnere nur daran, wenn z. B. gewildertes Wild wieder gestohlen oder das erlegte Wild dem Jagdberechtigten abgenommen wird. Ferner wünsche ich, daß, wenn eine Fehlerei beziehentlich, wer gewilderten Thiere stattgefunden hat, der Jagdschein dem Fehler versagt werden kann, was thatsächlich nach der jetzigen Bestimmung nicht zutrifft. Also der Händler, der gewilderte Jagdbeute ankauft, müßte gleichfalls des Vergnügens beraubt und ihm der Jagdschein versagt werden können.

Endlich würde wohl eine Bestrafung aus § 368 Nr. 10 des Strafgesetzbuches als eine weitere Grundlage für die Entziehung, beziehungsweise Versagung des Jagdscheines anzusehen sein. Hierin ist eine Bestimmung enthalten, die in der Praxis bei Gericht meist angewendet wird, wenn man den Beschuldigten des unberechtigten Jagens selbst nicht für überführt erachtet, weil man nicht nachweisen kann, daß thatsächlich auf das Wild geschossen worden ist. Wenn eine zur Jagd ausgerüstete Person, außerhalb des öffentlichen Weges, wenn auch nicht jagend, getroffen und deshalb bestraft worden ist, so dürfte ihr meines Erachtens gerade so der Jagdschein zu versagen sein, wie einer Person, die in gefährlicher Nähe von Gebäuden geschossen hat.

Wenn Herr v. Bülow weiter erklärt, daß es sich empfehlen würde, die Geldstrafen nicht der allgemeinen Staatskasse zuzuführen, sondern der Kreiskommunalkasse, so ist das ein sehr beachtenswerther Gedanke, den die Kommission gleichfalls zu prüfen haben wird.

Bezüglich des § 11 habe ich ferner auf eine Bemerkung der Motive hinzuweisen, die ich vom juristischen Standpunkte aus als sehr naiv bezeichnen möchte. Es heißt dort: das Nichtmitsichführen der Erlaubniß, welche den Jagdschein vertere, stehe dem Nichtmitsichführen des Jagdscheins selbst gleich, und es sei selbstverständlich, daß dann die gleiche Strafe einzutreten habe. Ich habe dagegen immer gelernt: nulla poena sine lege, und es wird nothwendig sein, daß hier eine ausdrückliche Strafvorschrift auch für den Fall gegeben wird, wenn es sich nicht um Jagdscheine, sondern um schriftliche Ermächtigungen handelt, welche eine Person nicht bei sich führt.

Endlich hat die im Jahre 1883 vorgelegte Jagdordnung bezüglich der Menge von verschiedenen Vorschriften, die in den verschiedenen Bezirken der Monarchie gelten, in der Schlußbestimmung eine Verfügung getroffen, daß dieselben aufgehoben werden. In dieser Richtung enthält das vorliegende Gesetz meines Erachtens eine Lücke, während in den Motiven gesagt wird, diese Verordnungen sollten nicht mehr in Geltung sein; es hätte sich empfohlen, auch hier, wie der Gesetzentwurf von 1883 es gethan hat, in der Schlußbestimmung des Gesetzes eine Verfügung darüber zu treffen, welche früheren Bestimmungen aufgehoben sind und welche nicht. (Bravo!)

Abgeordneter Dr. v. Woyna: Der vorliegende Gesetzentwurf beschränkt sich auf die Regelung einer Materie, die ein spezielles Gebiet des Jagdrechtes bedeutet; sie beabsichtigt die Feststellung der Grundsätze, welche bestimmend sein sollen für die formale Legitimation des Jägers zur Ausübung der Jagd. Wir begrüßen von unserer Fraktion aus den baldigen Erlaß dieses Gesetzes sehr freudig schon um deswillen, weil die bisherige niedrige Gebühr von 3 Mark für den Jagdschein eine Reihe moralisch und wirtschaftlich minderwerthiger Existenzen großgezogen hat, die wir künftig möglichst beseitigt wissen wollen.

Die Haupteinwendungen, die gegen den vorliegenden Gesetzentwurf erhoben worden sind, beziehen sich auf die Normirung der Art der Jagdscheine und auf die Höhe der Gebühr. Nach der Vorlage und nach den hier gemachten Ausstellungen würden künftig etwa 3 Arten von Jagdscheinen vorhanden sein: Staatsjagdscheine, Kreisjagdscheine und Tagesjagdscheine. Ich vertrete gegenüber den Ausführungen des Herrn v. Bülow grundsätzlich den Standpunkt, daß ich jede örtlich begrenzte Art von Jagdscheinen für verkehrt halte. (Sehr richtig!) Es ist unmöglich für die kontrollirenden Polizeibeamten, festzustellen ob der Jagdschein nun an dem Punkte, wo sie die Kontrolle ausüben wollen, wirklich gültig ist oder nicht. Meine Herren, bei diesem Gesetz ist wie bei allen anderen Gesetzen eine Hauptwahrheit die, daß der Hauptreiz in der Einfachheit liegt: je einfacher wir die Vorlage gestalten, desto wirksamer wird sie nicht allein in polizeilicher und wirtschaftlicher, sondern auch in finanzieller Beziehung.

Ja, meine Herren, über die Höhe der Gebühr lassen wir mit uns reden. Wir betrachten aber als verkehrt diejenige Lösung der Frage, welche der Regierungsentwurf vorgeesehen hat. Wenn man wirklich Tagesjagdscheine einführen will, so ist die Spannung zwischen 3 Mark und 20 Mark viel zu hoch. Wir würden es dann für richtiger halten, die Gebühr für den Jahresjagdschein etwa auf 15 Mark herabzusetzen und die für die Tagesjagdscheine auf 5 Mark zu erhöhen; dann würde kein

Mensch in die Versuchung kommen, durch Lösung einer Reihe von Tagesjagdscheinen sich der Gebühr für den Jahresjagdschein zu entziehen. Wir verstehen aber vor allen Dingen nicht, warum die Ausländer so günstig behandelt werden; die Gesellschaft, die aus Frankreich, aus Belgien, aus Holland bei uns einbricht und in einer geradezu verdammungswürdigen Weise die Jagd zu betreiben sucht, die Leute, die z. B. an die Saar und Mosel kommen, um in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Dezember alles weibliche Rehwild abzuschießen, diese Art, verzeihen Sie, von Nasjägern verdienen keine solch' glimpfliche Behandlung gegenüber den Inländern. Die Ausländer müssen mindestens 60, wenn nicht 100 Mark für den Jagdschein bezahlen. Ich zweifle nicht, daß sich hierfür in dem Hohen Hause eine Majorität finden wird. Sollten aber Tagesjagdscheine eingeführt werden, dann würden die Ausländer auf keinen Fall mit 6 Mark herauszulassen sein; der Tagesjagdschein für Ausländer muß dann mindestens 30 Mark kosten.

Meine Herren, dann ist vorgeschlagen, die Jagdscheine auszugeben für einzelne Kreise. Das mag für die Herren, die in der Mitte eines Kreises wohnen, sehr angenehm sein. Für diejenigen aber, die an den Grenzen wohnen, ist das eine sehr zweifelhafte Sache. Diese müssen also unter allen Umständen Staatsjagdscheine lösen. Mein Heimathskreis liegt z. B. eingeklemmt zwischen dem Regierungsbezirk Lüneburg und Cassel; sowie ich also über die Grenze hinaus will, muß ich einen Staatsjagdschein haben. Wir haben auch eine ganze Reihe von Gemeinden, wo die Grundstücke, die zur Feldmark der Gemeinde gehören, in einem fremden Regierungsbezirk liegen. Das ist z. B. gegenüber der Provinz Hessen der Fall da, wo in den angrenzenden hannoverschen Gemeinden die Verkoppelung noch nicht durchgeführt ist; da liegen thatsächlich Grundstücke, die jagdlich zur Feldmark der Gemeinde gehören, politisch aber zu einer anderen Gemeinde resp. einem anderen Kreise, also auch hieraus würden sich Bedenken dagegen ergeben, daß örtlich begrenzte Jagdscheine überhaupt ausgegeben werden.

Um zu den weiteren Einzelbestimmungen des Gesetzes zu kommen, so ist in § 9 Bezug genommen auf die §§ 127 bis 129 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung. In sich, meine Herren, ist dieses Rechtsmittelsystem eines der unglücklichsten, was wir überhaupt haben, und prinzipiell würde man sich dagegen aussprechen müssen, dies Rechtsmittelsystem zu übernehmen. Aber faute de mieux werden wir selber uns nicht anders helfen können, und wir würden uns damit einverstanden erklären, daß diese Bestimmungen aufrecht erhalten bleiben.

Die Frage, die Herr Abgeordneter v. Bülow angeschnitten hat, ob die Strafen, die aus Vergehungen und Uebertretungen, die aus diesem Gesetz resultiren, festgesetzt werden, in die Kreis kommunalkassen zu fließen haben, hier zu erörtern, erscheint sehr wünschenswerth. Die ganze Arbeit und die ganze Last der Sache entfällt auf die Landrathskämter, es ist also nur ein Gesichtspunkt der Billigkeit, wenn das Geld da bleibt, wo durch Festsetzung von Strafen die betreffende Einnahme erzielt wird.

Aber eine Lücke scheint mir das Gesetz zu haben, es ist das die Frage: wer ist zuständig zur Verhängung der Strafen aus diesem Gesetz? Es hat sich feststellen lassen, daß darüber große Verschiedenheiten in den Ansichten bestehen. In meiner Provinz glaubt der Amtsvorsteher hierzu berechtigt zu sein. Nach Lage der Gesetzgebung ist da, wo nicht besondere Ausnahmebestimmungen bestehen — und solche sollen angeblich in Lauenburg existiren — ohne Weiteres der Landrath die zuständige Instanz, auch die Strafe festzusetzen, denn in dem betreffenden Paragraphen des

Zuständigkeitsgesetzes ist verordnet, daß der Landrath die Jagdpolizeibehörde ist. Es interessirt vielleicht das Haus ein Fall, wo das Oberlandesgericht in Celle in einem Civilprozeß ausdrücklich anerkannt hat, daß der Landrath die einzige zuständige Instanz ist für Ausübung der Jagdpolizei.

Sofern der Antrag der Konservativen und Nationalliberalen, das Gesetz einer besonderen Kommission zu überweisen, hier den Beifall der größeren Zahl der Parteien finden sollte, so würden auch wir gern bereit sein, das Gesetz in einer solchen Kommission zu berathen.

Abgeordneter **Schwarze**: Meine Herren, ich kam mit dem Herrn v. Woyna in mancher Beziehung übereinstimmen. Wenn aber der Herr Abgeordnete v. Woyna meint, die Kontrolle wäre nach der Regierungsvorlage eine bessere, so ist sie das keinesfalls. Tagesjagdscheine lassen sich eben viel schwerer kontrolliren wie Kreisjagdscheine. Der Schutzbeamte wird bei ersteren viel mehr in Unkenntniß darüber sein, wer Jagdscheine hat, als jetzt, wo thatsächlich sämmtliche, die Jagdscheine gelöst haben, ihm von dem Landrath mitgetheilt werden.

Auch die übrigen Bedenken gegen die Regelung, die ich für vorzüglich halte, treffen nicht zu. Er selbst hat darauf exemplifizirt, daß, wenn jemand in einem Kreise wohnt, wo die Gemeinden in zwei Nachbarkreisen liegen, er mehrere Kreisjagdscheine lösen müsse. Ich glaube, darüber läßt sich eine Verständigung sehr gut finden. Es wird sich in der Kommission darüber sprechen lassen. Auf diese Weise, wenn die Kreisjagdscheine eingeführt werden, werden auch die Gelder für die Jagdscheine nicht zum großen Theile in die Kassen der großen Städte fließen. In Berlin werden über 3000 Jagdscheine ausgestellt. Dadurch wird eine Einnahme von 60000 Mark gezogen, die einfach dem Lande zufließt. Berliner haben in 5 bis 6 Kreisen Jagden gepachtet. Wenn die Bestimmungen für die ganze Monarchie gelten und die Einnahmen an die ganzen Kreise vertheilt würden, so wäre die Regelung eine so gute, wie man sie sich nicht besser denken könnte. Nun sagt das Gesetz in seinen Motiven, es soll auf die Minderung der Jagdtreibenden hingewirkt werden; es wären viele Leute, für die es eine Wohlthat wäre, wenn man sie daran hindern könnte. Ja, diese Tendenz würde erreicht werden, wenn die jetzige Fassung des Gesetzes durchginge; aber auch diejenigen, denen man die Jagd sehr wohl gönnen könnte, die sich aber nicht den Luxus erlauben können zu jagen, die nur ab und zu mal eine Treibjagd mitmachen, werden dadurch getroffen. Leute aber, die jagen wollen und dürfen, Leute, die es können, die werden auch in Zukunft Gelegenheit haben, ihrer Passion nachzugehen. Diejenigen aber, die nicht jagen können, für die es eine Wohlthat wäre, wenn es ihnen unmöglich gemacht würde, einen Jagdschein zu erwerben, werden auch dazu getrieben, den Jagdschein auszunutzen oder aber dazu, daß sie Abends und Nachts jagen, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben. Meine Herren, es giebt Fälle, wo die Gemeinden garnicht die Jagd verpachten können, wenn der betreffende Jagdschein mit 20 Mark bezahlt werden muß. Alle diese Verhältnisse würden also auf eine schlimmere Weise geregelt werden, als die jetzige Fassung des Gesetzes es thut. Das bedarf also einer Formulirung des Antrages.

Dann ist weiter darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Krammetsvogelfang sehr viel von geringeren Leuten betrieben wird. Der muß nach den jetzigen Bestimmungen ebenfalls mit Jagdscheinen betrieben werden. Die Leute würden also gezwungen werden, für den Krammetsvogelfang mehr auszugeben als er ihnen

einbringt. In diesem Jahre ist der Krammetsvogelfang nicht unergiebig, aber auch wenn das nicht der Fall ist, würden die Leute gezwungen, 20 Mark zu bezahlen.

Dann sind im Gesetz noch einige Einzelheiten, die meines Erachtens näher erörtert werden müßten. Ich meine namentlich den § 5 des Gesetzentwurfs, nach welchem Jagdschutzbeamte für Ausübung der Jagd außerhalb ihres Dienstbezirkes einen Jagdschein lösen müssen. Die Verhältnisse liegen für die Herren so, daß sie gezwungen sind, einen Jagdschein zu lösen, wenn sie vielleicht mal vom königlichen Oberförster zur Jagd eingeladen werden. Für diese Verhältnisse wäre es ganz angebracht, wenn den Leuten ein unentgeltlicher Jagdschein gegeben würde.

Meine Herren, dann möchte ich noch auf den § 12 aufmerksam machen. Da heißt es: Mit Geldstrafe von 40 bis 100 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen wird bestraft u. s. w. Die Strafe ist viel höher als bisher bei gewöhnlichen, einfachen Jagdvergehen, bei welchen, so weit ich die Verhältnisse kenne, die erste Strafe 20, 30, 40 Mark beträgt. Hier ist aber die geringste Strafe schon 40 Mark. Nun können Fälle vorkommen, wo entweder Freisprechung oder eine geringere Strafe eintreten muß. Z. B. jemand hat einen Jagdschein und glaubt, der gilt bis zum 20. August, er geht am 19. in gutem Glauben auf die Jagd — er soll nun die hohe Strafe zahlen? Manchmal wird ein Jagdschein auch frühzeitig genug beantragt, kommt aber nicht zum nöthigen Tage an, sondern später. Wer dann trotzdem herausginge, würde strafbar. (Zuruf.) — dolus ist bei Jagdüberrretungen nicht erforderlich. — Oder der Betreffende darf an dem Tage nicht auf die Jagd gehen. Genug, es giebt Fälle, wo diese Strafe sehr hoch wäre. Hier ist eine andere Fassung nöthig.

Dann heißt es hier: mit Geldstrafe von 40 bis 100 Mark oder Haft bis zu 4 Wochen. Das Mindestmaß von 40 Mark entspricht aber einer Haft von 4 Tagen; um das mit den allgemeinen Gesetzesbestimmungen in Uebereinstimmung zu bringen, müßte man sagen: von 4 Tagen bis 4 Wochen.

Ferner ist es geradezu horrend, daß jemandem, der sich so vergeht, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, Jagdhunde und Jagdgewehr eingezogen werden können. Diese sind manchmal zehnmal so viel werth als die ganze Strafe. Das muß unter allen Umständen aus dem Gesetz heraus. Das ist so horrend, daß ich eigentlich meinen Augen nicht traute, als ich das fand.

Ob die Haftbarkeit auch auf den Dienstherrn ausgedehnt und hier hereingebracht werden soll, ist auch zweifelhaft. Bei Jagden handelt es sich um Heimlichkeiten, die der Dienstherr gewöhnlich nicht weiß. Da sollte man wenigstens die Fassung verlangen, daß ihm nachgewiesen werden muß: er wußte darum.

Dies alles sind Bedenken, die eine Kommissionsberathung erheischen. Es spielen hier aber so viele Verhältnisse mit, juristische, steuerliche u. s. w., daß ich eine besondere Kommission für geeigneter halte, als die Agrarkommission. (Sehr richtig.) Ich beantrage also Ueberweisung der Vorlage an eine besondere Kommission von 14 oder 21 Mitgliedern. (Bravo!)

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Seereman**: Das Wort hat der Abgeordnete v. Waldow. (Derselbe verzichtet.)

Das Wort hat der Abgeordnete v. Pappenheim-Liebenau. (Derselbe verzichtet.)

Dann hat das Wort der Abgeordnete Reimnig. (Abgeordneter Reimnig: Ich verzichte auch nach den Ausführungen der Herren Vorredner.)

Dann hat das Wort der Abgeordnete Graf Strachwitz. (Abgeordneter Graf Strachwitz: Nach dem allgemeinen Verzicht verzichte ich auch! — Heiterkeit.)

Dann hat das Wort der Abgeordnete Dr. Martens.

Abgeordneter Dr. **Martens**: Nachdem die anderen Herren verzichtet haben, will ich zwar nicht ganz verzichten, aber mich möglichst kurz fassen.

Wenn der Gesetzentwurf bezweckt, die in den verschiedenen Provinzen sehr verschiedenen Bestimmungen über die Strafe gegen Jagdkontravention, über Gewährung oder Versagung und Entziehung des Jagdscheins einheitlich zu regeln, so bin ich damit vollständig einverstanden; ich bin aber nicht damit einverstanden, die Gebühr überall gleichmäßig auf 20 Mark heraufzusetzen, viel eher könnte ich mich einverstanden erklären mit dem Vorschlage, der von verschiedenen Rednern des Hauses gemacht worden ist, zu unterscheiden zwischen Staats- und Kreisjagdscheinen. Es ist in der Begründung gesagt und heute auch von dem Herrn Minister wiederholt worden, daß die Erhöhung der Jagdscheingebühr auf 20 Mark den Zweck hat, präventiv zu wirken und eine Anzahl von Personen von der Ausübung der Jagd auszuschließen. Ich will zugeben, daß die Zahl der Jäger augenblicklich sehr groß ist; wenn 200 000 im ganzen preussischen Staate sind, so kommt 1 auf 180 Personen. Das ist sehr viel, und wenn ich es auch im Prinzip billigen möchte, daß die Zahl der Jäger eine geringere wäre, so kann ich doch nicht den zur Herabsetzung eingeschlagenen Weg billigen. Durch die Hinaufsetzung der Gebühr von 3 bis 9 auf 20 Mark wird die Ausübung der Jagd vielen Leuten aus den weniger bemittelten Ständen entzogen zu Gunsten der Reichen und Wohlhabenden. Nehmen Sie an, jemand, der eine Jagd gepachtet hat für 1000 Mark zahlt 20 Mark Jagdscheingebühr, so bedeutet das für ihn einen Zuschlag zu dem Pachtpreise von 2 Prozent. Wenn aber da, wo vorwiegend kleine bäuerliche Jagden sind, wie in meiner Heimath, drei Jäger sich vereinigen zu einer Jagd, und diese drei bezahlen zusammen 100 Mark für eine Pacht, und jeder löst sich einen Schein für 20 Mark, so bedeutet das für sie einen Zuschlag von 60 Prozent. Nun will ich allerdings nicht so weit gehen zu verlangen, was ja eine gewisse Berechtigung hat, daß die Höhe der Jagdscheingebühr steigen soll mit der Höhe der bezahlten Pacht. Aber ich glaube doch, wir müssen einen Unterschied machen. Es wird bezweckt durch die Erhöhung der Gebühr, den Kreislokkommunalkassen, die durch das Aufhören der lex Huene eines wesentlichen Theiles ihrer früheren Einnahmen verlustig gegangen sind, erhöhte Einnahme zuzuwenden. Ich gebe zu, daß in einzelnen Kreisen dieser Zweck erreicht werden wird, in anderen Kreisen aber nicht, und wenn ich speziell an meinen Heimathkreis denke, so bin ich fest überzeugt, daß eine Gebühr von 6 bis 10 Mark den Kreisen mehr Einnahme zuführen wird, als die Gebühr von 20 Mark.

Nun kommt aber noch eins hinzu. Durch die Erhöhung der Gebühr auf 20 Mark vermindert sich die Zahl der um die Jagd Konkurirenden ganz erheblich, und es werden die kleineren Gemeinden aus der Jagd ganz erheblich geringere Einnahmen haben als bisher. Ich würde es daher fürs Beste halten — und da komme ich mit meinem Vorschlage ziemlich nahe dem, was die anderen Herren beantragt haben — für den Schein einen Minimalsatz von etwa 6 Mark festzusetzen und einen Maximalsatz von 20 Mark und den Kreisen die Festsetzung der Höhe der Gebühr zu überlassen, da sie damit nur ihr eigenes Interesse verfolgen. Es könnte ja dagegen allerdings geltend gemacht werden, daß einzelne Kreise benachtheiligt werden gegenüber den Nachbarkreisen dadurch, daß der einzelne Jagdliebhaber seinen Schein da lösen würde, wo er am billigsten ist. Das trifft aber nur für außerordentlich wenige Fälle zu, und zwar nur für diejenigen — es ist ja die Bestimmung im Gesetze,

daß der Jagdschein gelöst werden muß, wo der Betreffende seinen Wohnsitz hat — welche in zwei Kreisen Grundbesitz haben.

Nun ist von dem Herrn Minister und auch noch von verschiedenen anderen Rednern gesagt worden: die Jagd ist ein Luxus. — Ich gebe zu, daß für viele Leute die Jagd ein Luxus ist, aber nicht für alle, und ganz besonders nicht für diejenigen, welche durch dieses Gesetz von der Ausübung der Jagd ausgeschlossen werden sollen. (Zustimmung.)

Gerade im Mittelstand giebt es sehr viele Leute, wie Lehrer, Amtsrichter u. s. w., die zwar nicht viel Geld zur Verfügung, aber doch das Bedürfnis haben, wenn sie im Laufe der Woche bei den Akten oder Büchern gelesen haben, irgend einen freien Nachmittag in der Woche sich mit der Jagd zu vergnügen; und ich denke, es ist für die Leute viel besser, die Zeit in der freien Luft zuzubringen als im Wirthshaus, wo sie sonst vielleicht sitzen würden.

Nun hat der Herr Minister weiter gesagt, daß gerade für kleine Gewerbetreibende die Ausübung der Jagd die Veranlassung giebt, daß sie in ihren Verhältnissen zurückgehen. Ich muß sagen: mir sind eigentlich keine derartigen Fällen bekannt geworden. Wenn aber der Zweck erreicht wird, daß die kleinen Besitzer und Gewerbetreibenden ausgeschlossen werden, so wird natürlich die weitere Folge die sein, daß die Herren Großkaufleute, Großgrundbesitzer, Industriellen u. s. w., welche jetzt schon den größeren Theil der Jagden gepachtet haben, auch noch die Jagden übernehmen müssen, die jetzt die kleinen Leute gepachtet haben; dadurch wird für diese Herren die Gefahr auch erheblich vergrößert, ebenfalls ihre Betriebe zu vernachlässigen und in ihren Verhältnissen zurückzugehen.

Meine Herren, ich schließe mich dem von verschiedenen Seiten gestellten Antrage an, die Vorlage einer Kommission zu überweisen, und zwar nicht der verstärkten Agrarkommission, sondern einer besonderen Kommission, und zwar deswegen, weil die Agrarkommission zu der Sache schon bei Gelegenheit einer früheren Petition Stellung genommen hat.

Nun möchte ich noch auf einen Punkt eingehen, der bereits von dem Herrn Abgeordneten Kirsch und einem anderen Herrn erwähnt worden ist; das ist der Krammetsvogelfang. In den meisten Provinzen gehört der Krammetsvogelfang zu dem Recht der Ausübung der Jagd, aber nicht in Schleswig-Holstein und Hannover. Dort ist es das Recht der Grundeigenthümer, diesen Fang auszuüben. Ich halte es deswegen, obgleich es im Gesetze nicht besonders erwähnt ist, für selbstverständlich, daß auch für den Krammetsvogelfang eine Ausnahme gemacht wird, und daß in den § 2 eine Bestimmung eingeschoben wird, wonach denjenigen, welche in Schleswig-Holstein und Hannover auf ihrem Grundbesitz den Krammetsvogelfang betreiben, die Lösung eines Jagdscheines erlassen wird. (Beifall.)

Vizepräsident Dr. Freiherr v. Seereman: Das Wort ist nicht weiter gewünscht; die Besprechung ist geschlossen. Es liegen drei Anträge vor: der eine auf Ueberweisung der Vorlage an eine besondere Kommission von 14 Mitgliedern, ein zweiter an eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern und ein dritter auf Ueberweisung an die Agrarkommission mit einer Verstärkung von 7 Mitgliedern.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Busch.

Abgeordneter Busch: Ich ziehe den Antrag auf Ueberweisung an eine Kommission von 21 Mitgliedern zurück zu Gunsten einer solchen von 14 Mitgliedern.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. Seereman: Dann liegen nur zwei Anträge

vor. Ich schlage vor, zunächst über den Antrag auf Ueberweisung an eine besondere Kommission von 14 Mitgliedern abzustimmen, und wenn dieser Antrag abgelehnt werden sollte, über den Antrag auf Ueberweisung an die Agrarkommission mit Verstärkung von 7 Mitgliedern.

Ich bitte, daß diejenigen Herren sich erheben, welche die Vorlage einer besonderen Kommission von 14 Mitgliedern überweisen wollen. (Geschickt.) Das ist die Mehrheit; die Vorlage ist einer besonderen Kommission von 14 Mitgliedern überwiesen.

C. Bericht der XXI. Kommission über den Entwurf eines Jagdscheingesetzes.

Der vorbezeichnete Gesetzesentwurf ist durch Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 11. Mai 1895 einer besonderen Kommission von 14 Mitgliedern zur Vorberatung überwiesen. Diese Kommission hat den Entwurf in zwei Lesungen und drei Sitzungen am 16., 17. und 21. Mai beraten.

Als Vertreter der königlichen Staatsregierung wohnten den Sitzungen bei
für das Ministerium des Innern Geheimer Regierungsrath v. Trott
zu Solz,
für das Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Land-
forstmeister Schulz und Geheimer Regierungsrath Freiherr v. Seherr-
Thoß,
für das Justizministerium Geheimer Oberjustizrath Dr. Lisco und
für das Finanzministerium Geheimer Oberfinanzrath Rathjen.

Von einer Generaldiskussion wurde abgesehen und sogleich in die Spezialdiskussion der einzelnen Paragraphen eingetreten. Im Einzelnen hatte die Berathung und Beschlußfassung folgendes Ergebnis:

§ 1.

Es wurde beantragt, in Absatz 1 die Worte „oder Grundbesitz“ zu streichen. Dies wurde begründet mit dem Bestreben, die Einnahmen aus den Jagdscheinen denjenigen Kreisen zuzufließen zu lassen, in denen die Jagd auch thatsächlich ausgeübt wird. Der zufällige Besitz eines kleinen Gartens oder Hauses in einem andern Kreise würde nach dem Wortlaut des Entwurfes dem einen Jagdschein Nachsuchenden die Berechtigung geben, ihn in diesem Kreise zu lösen.

Es wurde auch angeregt, ob nicht ausschließlich dem Landrath resp. der Ortspolizeibehörde desjenigen Kreises, in dem die Jagd liegt, die Befugniß zur Ausstellung des Jagdscheins gegeben werden solle.

Der Vertreter des Ministeriums des Innern hatte gegen die Streichung der Worte „oder Grundbesitz“ nichts einzuwenden, trat aber nachdrücklich dafür ein, daß auch der Behörde des Wohnsitzes die Berechtigung zur Ausstellung des Jagdscheins gewahrt bliebe. Er wies namentlich auf die erheblichen Schwierigkeiten hin, die sich z. B. für einen Einwohner von Berlin ergeben würden, der ohne im Besitz eines Jagdscheins zu sein, eine Einladung zur Jagd in eine entfernte Provinz erhalte. Dieser sei dann gezwungen, sich an den Landrath des Kreises, in dem die Jagd liege, um Ausstellung eines Jagdscheins zu wenden. Der betreffende Landrath würde aber zunächst wieder die Polizeibehörde des Wohnsitzes des Nachsuchenden um Auskunft über dessen Persönlichkeit ersuchen. In solchem Falle würde also die rechtzeitige Erlangung des Jagdscheins übermäßig erschwert werden.

Auf die Anfrage eines Mitgliedes erklärte der Regierungskommissar unter allgemeiner Zustimmung der Kommission, daß zu den zur Ausübung der Jagd Berechtigten im Sinne der Schlußworte des Absatzes 1 auch der eingeladene Jagdgast zu rechnen sei.

Bei der Berathung des Absatzes 2 war man sich in der Kommission mit den Vertretern der königlichen Staatsregierung darüber einig, daß die Angehörigen Elsaß-Lothringens als Reichsangehörige eines Bürgen nicht bedürfen.

Auf die Anfrage eines Mitgliedes, welche Behörde die „für den Bürgen zuständige“ sei, erklärte der Regierungskommissar, ohne Widerspruch zu finden, daß hierunter die für Ertheilung des Jagdscheins an den Bürgen zuständige Behörde zu verstehen sei.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag auf Streichung der Worte „oder Grundbesitz“ in Absatz 1 und sodann der ganze § 1 mit einigen redaktionellen Aenderungen angenommen.

In zweiter Lesung, bei welcher der nach den Beschlüssen erster Lesung neugestaltete Entwurf vorlag, wurden folgende Anträge gestellt:

1. In Absatz 2 Zeile 3 und 4 die Worte „oder Grundbesitz“ und in Zeile 4 das Wort „nur“ zu streichen.
2. In Absatz 1 Zeile 5 und 6 die Worte „einen Wohnsitz hat oder“ zu streichen.
3. Dem § 1 Absatz 1 hinzuzufügen:

„Für die Ertheilung von Kreisjagdscheinen (§ 3) ist der Landrath bezw. die Ortspolizeibehörde desjenigen Kreises zuständig, in welchem der den Jagdschein Nachsuchende zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.“

Der Antragsteller zu 1 führte zur Begründung seines Antrages an, daß nach dem Wortlaute des Entwurfes schon der Besitz eines ganz kleinen Grundstücks den Ausländer von der Verpflichtung zur Stellung eines Bürgen befreien würde, was nicht wünschenswerth sei und zur Umgehung des Gesetzes durch Ankauf einer kleinen Parzelle führen könne. Das Wort „nur“ wüßte er gestrichen, um den Anschein zu vermeiden, als ob durch die Stellung des Bürgen der Ausländer ein Recht auf Gewährung eines Jagdscheins erhalte.

Regierungsseitig wurden gegen den ersten Antrag Bedenken nicht erhoben, wohl aber gegen die beiden anderen Anträge. Der Vertreter des Ministeriums des Innern hob, wie schon in erster Lesung, die ungemaine Erschwerung der Erlangung der Jagdscheine hervor. Er gab ferner der Befürchtung Ausdruck, daß die Ausschließung der großen Städte ohne eigenes Jagdterrain von dem Genuß der Jagdscheinabgabe den Eindruck der Geschäftigkeit hervorrufen würde, und wies auf die mannigfachen Vortheile hin, die den Landkreisen doch auch vielfach gerade von den reichen Jägern der großen Städte zu Theil würden. Demgegenüber machten die Antragsteller geltend, daß die Kreise, auf deren Gebiet die Jagd ausgeführt werde, auch ein natürliches Recht auf die Jagdscheinabgabe hätten.

Der Antragsteller zu 2 war ferner der Ansicht, daß die jagdausübende Bevölkerung sich sehr bald daran gewöhnen würde, mit dem Besuch um Ausstellung eines Jagdscheins gleichzeitig die Einreichung eines von der Polizeibehörde des Wohnsitzes ausgestellten Attestes zu verbinden und dadurch die Erlangung des Jagdscheins zu beschleunigen. Die Kommission stimmte indessen in ihrer überwiegenden Mehrheit den Ausführungen des Regierungskommissars zu. Der Antrag zu 3 wurde zurück-

gezogen, der Antrag zu 2 mit allen gegen 2 Stimmen abgelehnt und darauf der § 1 mit dem Antrage zu 1 und einer unwesentlichen redaktionellen Aenderung einstimmig angenommen.

§ 2.

Hier stellte ein Mitglied die Frage, ob es zur Ausübung des Krammetsvogelfanges auch eines Jagdscheins bedürfe. Die Antwort des Regierungskommissars lautete ohne Widerspruch zu finden, daß nur in den Landestheilen, wo der Krammetsvogel nach dem geltenden Rechte als jagdbares Thier zu betrachten sei, es zu seinem Fange eines Jagdscheins bedürfe, nicht dagegen, wo er dem freien Thierfange unterliege, wie z. B. in Schleswig-Holstein. Das Gleiche gelte von allen anderen Thieren.

Zu diesem Paragraph lag eine **Petition** des „Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands“ vor mit der Bitte:

„eine Bestimmung zu treffen, daß es eines Jagdscheins nicht bedarf:
zur „Ausübung der Jagd“ auf einen zum Schutze gegen Wild eingefriedigten Grundstück, auf welchem nach § 2 b des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 der Besitzer zur eigenen Ausübung des Jagdrechts befugt ist,“

und dem Schlußpetitum:

„zu den für die Befreiung von der Bedingung des Jagdscheines vorgesehenen drei Fällen hinzuzufügen:

4. Zur Ausübung der Jagd auf einem dauernd und vollständig eingefriedeten Grundstücke bedarf der Besitzer oder Pächter desselben eines Jagdscheines nicht.“

Die Petenten führen zur Begründung ihres Antrags an, daß der Schutz gegen Wildschaden für Gartenkulturen nach den bestehenden Gesetzen ein unzureichender sei. Es bliebe daher vielfach nichts Anderes übrig, als die Pflanzungen einzufriedigen, um auf Grund des § 2 des Jagdpolizeigesetzes die Befugniß zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf ihrem Grund und Boden zu erlangen und sich dadurch in die Lage zu setzen, das eingedrungene Wild, das namentlich in strengen Wintern vielen Schaden anrichte, zu tödten.

Nach dem Gesetzentwurfe müsse zu diesem Behufe der Besitzer oder Pächter noch einen Jagdschein lösen, dessen Kosten den hohen Kosten der Einfriedigung noch hinzuträten.

In Folge der Erhöhung der Jagdscheingebühr sei außerdem eine größere Schonung und Vermehrung des Wildes zu erwarten. Das Bedürfnis nach Schutze gegen das eindringende Wild werde dadurch noch gesteigert.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde darauf beantragt, dem § 2 unter Nr. 4 hinzuzufügen:

„auf Hofräumen und dauernd eingefriedigten Grundstücken.“

Der Vertreter des Ministeriums für Landwirthschaft zc. bittet, mit Rücksicht auf die bevorstehende materiellrechtliche Aenderung des Jagdgesetzes und die einheitliche Regelung des Wildschadenersatzes die Petition der Regierung als Material zu überweisen.

Demgemäß wurde seitens der Kommission beschlossen, und nach Zurückziehung des gestellten Antrags der § 2 in beiden Lesungen unverändert einstimmig angenommen.

§§ 3 und 4.

Ueber diese eng zusammenhängenden Paragraphen wurde gleichzeitig die Diskussion eröffnet.

Es lagen bei der ersten Lesung folgende Anträge vor:

1. die beiden ersten Sätze des § 3 so zu fassen:

„Jagdscheine werden auf die Dauer eines Jahres ausgestellt

a) für den ganzen Umfang der Monarchie (Staatsjagdschein),

b) für den Amtsbereich der ausstellenden Behörde (Kreisjagdschein),

und den § 4 folgendermaßen zu fassen:

„Für den Staatsjagdschein ist eine Abgabe von 20 Mark, für den Kreisjagdschein von 10 Mark, für den Tagesjagdschein von 3 Mark zu entrichten.

An Personen, welche weder Angehörige eines deutschen Bundesstaates noch in Preußen einen Wohnsitz oder Grundbesitz haben, werden nur Staatsjagdscheine gegen eine Abgabe von 50 Mark oder Tagesjagdscheine gegen eine solche von 10 Mark ausgegeben.“

2. den § 3 und die Absätze 1 und 2 des § 4 zu ersetzen durch folgenden § 3:

„Alle Jagdscheine werden auf ein Jahr ausgestellt und zwar entweder

1. für den Umfang der Monarchie gegen eine Abgabe von 20 Mark oder

2. für den Amtsbereich der ausstellenden Behörde (Kreisjagdschein) gegen eine Abgabe von 9 Mark.

Daneben werden Ausfertigungs- oder Stempelgebühren nicht erhoben. Gegen Entrichtung von 1 Mark kann eine Doppelausfertigung des Jagdscheins gewährt werden.

An Personen, welche weder Angehörige eines deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz oder Grundbesitz haben, dürfen nur Kreisjagdscheine für je 20 Mark ausgegeben werden.“

und den § 4 bis auf den ersten Satz des Absatzes 3 zu streichen.

3. An geeigneter Stelle in § 3 oder 4 einzuschließen:

„Der Kreisjagdschein kann gegen Nachzahlung von 10 Mark für die Zeit, auf welche er ausgestellt ist, in einen Landesjagdschein umgewandelt werden.“

Zunächst wurde erörtert, ob die Frage der Stempelfreiheit bzw. der Besteuerung der Jagdscheine durch dies Gesetz zu regeln sei. Der Vertreter des Ministeriums des Innern sprach sich im voreinandernden Sinne aus. Er wies darauf hin, daß der Entwurf des Stempelsteuergesetzes einen Jagdscheinstempel vorgesehen habe, daß jener Entwurf eher eingebracht sei als der vorliegende und wohl auch eher im Plenum zur Entscheidung kommen werde. Die Kommission schloß sich dieser Auffassung nicht an, war vielmehr der Ansicht, daß die Frage der Besteuerung der Jagdscheine am Zweckmäßigsten durch das Jagdscheingesez geregelt werde. Einstimmig wurde darauf die Stempelfreiheit der Jagdscheine gemäß der Fassung des Antrags zu 2 beschloffen und ein diesbezüglicher Absatz mit unwesentlichen redaktionellen Aenderungen in den § 4 eingeschoben. Der Antragsteller zu 2 zog darauf seine übrigen Anträge zu Gunsten des Antrags 1 zurück, nachdem auf seine Anregung das Wort „Staatsjagdschein“ überall durch „Landesjagdschein“ ersetzt war.

Die Regierungskommissarien sprachen sich gegen die Einführung der Kreisjagdscheine aus. Sie vertraten die Ansicht, daß das bisherige Prinzip der Ausstellung des Jagdscheins für den ganzen Umfang der Monarchie beizubehalten sei, und hielten die Abgabe von 20 Mark für einen solchen Jagdschein nicht zu hoch. Ein Heruntergehen der Jagdpachten sei davon nicht zu befürchten und den Kreisen würden erhebliche Einnahmen geschaffen, die durchschnittlich auf 5–6000 Mark zu schätzen seien. Für die ausnahmsweise Ausübung der Jagd genüge die Lösung eines Tagesjagdscheins. Bei den Kreisjagdscheinen würde auch die Kontrolle eine erheblich erschwerte sein. Demgegenüber wurde aus der Kommission darauf hingewiesen, daß doch zu unterscheiden sei zwischen dem luxuriösen Jagdbetrieb des Jagdliebhabers in der großen Stadt, der theure Jagdpachten zahle und viele Jagden mitmache und dem einfachen Jagdbetrieb eines ländlichen Besitzers, der nur auf seinem Grund und Boden oder in der nächsten Nachbarschaft die Jagd ausübe. Dieser würde die Erhöhung der Jagdscheinabgabe auf 20 Mark vielfach als eine Härte empfinden.

Eine Kontrolle würde sehr leicht zu ermöglichen sein, denn der Kreisjagdschein sei, wie sein Text selbstverständlich ergeben müsse, für einen bestimmten Kreis ausgestellt, dessen Grenzen doch dem kontrollirenden Gensdarm wohl bekannt seien.

Ein Mitglied bemerkte, daß der Kreisjagdschein nur für den von Werth sei, der in der Mitte des Kreises Wohnsitz habe, nicht aber für den, dessen Wohnsitz etwa in einer Ecke des Kreises liege, und regte an, das Gebiet des Kreisjagdscheins auf zwei Kreise zu erweitern. Von anderer Seite wurde dagegen angeführt, daß diese Schwierigkeiten überhaupt nicht zu vermeiden seien und daß sie für den in einem Winkel der Landesgrenze, z. B. in der Nähe der thüringischen Staaten wohnenden, auch bezüglich des Landesjagdscheins sich herausstellen würden. Ein solcher Jagdliebhaber, der auch über die Landesgrenze zu jagen wünsche, würde immer mehrere Jagdscheine nöthig haben. Der Kreisjagdschein sei hauptsächlich für diejenigen ländlichen Besitzer als Konzession bestimmt, die nur auf eigenem Grund und Boden die Jagd ausüben.

Ein Mitglied regte an, die Festsetzung der Jagdscheinabgabe den Kreisen selbst zu überlassen. Dieser Vorschlag wurde regierungsseitig für unannehmbar erklärt und fand auch in der Kommission keine Zustimmung. Ebensovienig ein anderer Vorschlag, die Höhe der Abgabe nach der Größe des Jagdreviers zu bemessen.

Von anderer Seite wurden Bedenken gegen die Höhe der Abgabe für die Kreisjagdscheine erhoben.

Von zwei Seiten wurde angeregt, ein bestimmtes Datum der Ausstellung für sämtliche Landes- und Kreisjagdscheine festzusetzen mit der Begründung, daß diese Maßregel der rechtzeitigen Erneuerung der Jagdscheine förderlich sein werde. Regierungsseitig wurde dazu bemerkt, daß nach dem Ministerialerlasse vom 11. Januar 1895 der Tag der Ausstellung nicht mit dem der Lösung zusammenzufallen brauche, vielmehr eine Vorausbestellung des Jagdscheins möglich sei. Dadurch sei die rechtzeitige Erneuerung erleichtert und es sei rätlich, es bei dem bisherigen Verfahren zu belassen. Auch aus der Kommission wurde diesem Wunsche Ausdruck gegeben, da die bisherige Praxis sich durchaus bewährt habe. Von einem Mitgliede wurde insbesondere hervorgehoben, daß der Zwang, den Jagdschein an einem bestimmten Tage zu nehmen bzw. zu erneuern, thatsächlich zu einer Mehrbelastung der Jagenden führen würde.

Gegen die Tagesjagdscheine wurden mehrfach Bedenken laut. Es wurde

das Bedürfnis für ihre Einführung bestritten und geltend gemacht, daß sie nur zu Uebertretungen anreizen würden und daß die Innehaltung ihrer zeitlichen Begrenzung schwer zu kontrolliren sein würde. Demgegenüber wurde ausgeführt, daß gerade die Erhöhung der Jagdscheinabgabe auf 20 bzw. 10 Mark eine Konzession an den nöthig mache, der nur ganz ausnahmsweise zur Jagdausübung Gelegenheit habe. Die Kontrolle würde auch nicht schwieriger sein, als bei anderen Jagdscheinen.

Von anderer Seite wurde vorgeschlagen, Jagdscheine nur für einen Tag auszugeben und die Abgabe dafür auf 1 Mark herabzusetzen.

Diesen Vorschlag erklärten die Regierungsvertreter für unannehmbar. Sie führten dagegen an, daß bei Herabsetzung der Gebühr auf 1 Mark ein Jäger, der voraussichtlich weniger als 20 Tage im Jahre jagen würde — und dies sei vielleicht bei der Mehrzahl der Fälle —, sich schwerlich zu einem Landesjagdschein entschließen, sondern immer wieder zur Lösung eines Tagesjagdscheins schreiten würde. Dies würde eine erhebliche Belastung der Landrathskämter zur Folge haben. Außerdem aber würden der Herabsetzung der Jagdabgabe auf eine so niedere Summe ganz erhebliche prinzipielle Bedenken entgegen stehen. In der Kommission fanden diese Ausführungen vielfache Zustimmung, namentlich wurde von mehreren Seiten hervorgehoben, daß eine solche Verbilligung des Jagdscheins der Sonntagsjagd und dem unweidmännischen Jagdbetrieb in höchst unerwünschter Weise Vorschub leisten würde.

Von den prinzipiellen Gegnern der Tagesjagdscheine wurde gewünscht, die Abgabe für solche wenigstens auf 5 Mark zu erhöhen. Die Mehrheit der Kommission war indessen der Ansicht, daß die Regierungsvorlage mit dem Satze von 3 Mark gerade im Verhältnis zu den 20 Mark des Landesjagdscheines das Richtige treffe.

Bezüglich der beantragten Erhöhung der Jagdscheinabgabe für die Ausländer hatte der Vertreter des Ministeriums des Innern keine Bedenken, doch warnte er vor zu hoher Besteuerung derselben, die möglicher Weise Retorsion zur Folge haben würde.

Ein Mitglied hatte Bedenken, ob nicht von Ausländern möglicher Weise die Jagdausübung namentlich an den Grenzen zur Spionage gemißbraucht werden könne.

Darauf wurde erwidert, daß ja durch die Person des Bürgen, der, falls er ungeeignet scheine, zurückgewiesen werden könne, die Behörde hinreichend in die Lage gesetzt sei, sich über die betreffende Persönlichkeit zu informiren.

Der Antragsteller zu 3 führte unter allgemeiner Zustimmung der Kommission und auch der Regierungsvertreter aus, daß die Möglichkeit geschaffen werden müsse, den Kreisjagdschein durch Nachzahlung von 10 Mark für die Zeitdauer seiner Gültigkeit in einen Landesjagdschein zu verwandeln. Man war sich in der Kommission allgemein darüber einig, daß für diese Umwandlung die durch die allgemeinen Vorschriften des § 1 bezeichnete Behörde die zuständige sei, und daß auch in deren Kasse die Umwandlungsgebühr zu fließen habe. Ein Mitglied regte zwar an, diese Gebühr der Kasse der ersten ausstellenden Behörde zuzuwenden, es wurde indessen dagegen geltend gemacht, daß die Ausführung einer solchen Vorschrift schwer zu kontrolliren sein würde, und daß bezüglich der Einnahmen der einzelnen Kreise in dieser Beziehung sich von selbst ein Ausgleich ergeben würde.

Bei der Abstimmung über § 3 wurde der Antrag 1 zu diesem Paragraph einstimmig angenommen, der letzte Satz der Regierungsvorlage mit 8 gegen 4 Stimmen.

Bei § 4 wurde zunächst über die Höhe der im Antrag 1 aufgestellten Sätze abgestimmt.

Der Satz von 20 Mark für den Landesjagdschein wurde einstimmig, der Satz

von 10 Mark für den Kreisjagdschein mit 9 gegen 3 Stimmen, und mit derselben Mehrheit der Satz mit 3 Mark für den Tagesjagdschein angenommen.

Die Sätze für Ausländer wurden einstimmig angenommen, und damit der Antrag 1 zu § 4.

Als zweiter Absatz wurde sodann aus dem Antrage 2 Folgendes eingeschoben:

Neben der Jagdscheinabgabe werden Ausfertigungs- oder Stempelgebühren nicht erhoben. Gegen Entrichtung von 1 Mark kann eine Doppelausfertigung des Jagdscheins gewährt werden.

Als Absatz 3 und 4 wurden die entsprechenden Absätze der Regierungsvorlage mit unwesentlichen redaktionellen Aenderungen und der ganze so gestaltete § 4 mit 10 gegen 2 Stimmen angenommen.

Ferner wurde der Antrag 3 einstimmig angenommen und als letzter Absatz zu dem § 3, in zweiter Lesung als zweiter Satz des § 4 eingefügt.

Zur zweiten Lesung sind folgende materiellen Abänderungsvorschläge eingegangen:

A.

1. zu § 4: in Absatz 1 Zeile 6 die Worte „oder Grundbesitz“ zu streichen,
2. den ersten Satz des Absatzes 3 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:
Die Jagdscheinabgabe fließt zur Kreiskommunal- (Amtskommunal-) Kasse desjenigen Kreises, wo der Jagdschein ausgestellt ist. Der Erlös der in den Stadtkreisen ausgestellten Jagdscheine wird auf die sämtlichen Kreise (Stadt- und Landkreise) der betreffenden Provinz von dem Oberpräsidenten nach der Grundfläche vertheilt.
3. den letzten Absatz des § 4 zu streichen.

B.

1. in § 3 den Absatz 2 zu fassen:
Es werden auch für einen Tag gültige Jagdscheine zu 1 Mark (Tagesjagdscheine) ausgestellt.
2. für den Fall der Ablehnung dieses Antrages:
in § 3 den Absatz 2 zu streichen und im Absatz 3 die Ziffer 10 zu ersetzen durch die Ziffer 15.
3. in § 4 Zeile 2 die Ziffer 10 zu ersetzen durch 5, und die Worte „für den Tagesjagdschein von 3 Mark“ zu streichen, sowie ebenfalls die Worte „oder Tagesjagdscheine gegen eine solche von 10 Mark“ zu streichen.

C.

1. zu § 3 bei 2 zu sagen:
„Für den Gemeindebezirk des Jagdscheinnehmers bezw. für den Gutsbezirk, in welchem der Besitzer seinen Hauptwohnsitz hat.“
2. in § 4 Zeile 2 die Worte: „für den Kreisjagdschein von 10 Mark“ zu streichen und dafür zu setzen:
„für den Gemeinde- oder Gutsbezirksjagdschein von 5 Mark“.
3. die Worte in § 4 Absatz 3 Zeile 2 „in den Stadtkreisen zur Gemeindekasse“ zu streichen.

Zu § 3 lag zunächst der Antrag (B 1) auf Einführung von Tagesjagdscheinen mit eintägiger Gültigkeit zum Satze von 1 Mark vor. Gegen diesen Antrag wurden die schon in erster Lesung aufgeführten Gründe aufs Neue geltend gemacht. Er wurde mit 10 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag C 1 zu Absatz 2 auf Einführung eines Jagdscheins für den Gemeinde- respektive Gutsbezirk zum Satze von 5 Mark wurde regierungsseitig für unannehmbar erklärt. Es wurde dabei hervorgehoben, daß bei dem Durcheinanderliegen und Ineinandergreifen der einzelnen Grundstücke in den Gemeinden eine Kontrolle ganz unmöglich sei. Der Antrag wurde darauf mit 12 gegen 2 Stimmen abgelehnt, und § 3 nach den Beschlüssen erster Lesung unter Ablehnung der zu Absatz 2 und 3 gestellten Anträge mit einigen redaktionellen Abänderungen angenommen.

Bei § 4 wurde der Antrag A 1 auf Streichung der Worte: „oder Grundbesitz“, gegen den regierungsseitig nichts eingewendet wurde, angenommen.

Der Antrag C 2 ist durch die Abstimmung zu dem § 3 erledigt und beseitigt. Der Antragsteller zu B 2 wünschte die Abgabe für den Kreisjagdschein auf 5 Mark herabgesetzt. Er wollte dafür auf Einführung der Tagesjagdscheine überhaupt verzichten.

Das betreffende Mitglied exemplifizirte namentlich auf die westlichen Landestheile und führte aus, daß die Erhöhung der Gebühr auf 10 Mark viele Unzufriedene schaffen würde. In Westfalen kämen Treibjagden selten vor. Dort beschränkte sich der bäuerliche Besitzer darauf, mit seinen Söhnen und meist noch einem Paar älteren Brüdern, die auf dem Hofe lebten, die Jagd auf eigenem Grund und Boden auszuüben. Alle diese Familienmitglieder hätten Jagdscheine nötig und die Erhöhung der Abgabe auf 10 Mark würde für einen solchen Hof sehr drückend sein. Von anderer Seite wurde darauf entgegnet, daß gerade diese geschülberte Art der Jagdausübung in keiner Weise durch Verbilligung der Jagdscheine unterstützt werden dürfe. Denn sie sei für den Wildstand, der einen Theil des Nationalvermögens bilde, geradezu verderblich. Auch von verschiedenen anderen Seiten wurde vor einem Heruntergehen unter die Grenze von 10 Mark für Kreisjagdscheine gewarnt. Es wurde dabei auch auf das traurige Beispiel Italiens verwiesen. Dort habe Jedermann das Recht, frei mit dem Gewehr herumzulaufen, in Folge dessen sei aber auch überhaupt kein Wild mehr vorhanden. Seitens der Regierungsvertreter wurde darauf aufmerksam gemacht, daß bei Festsetzung der Abgabe auf 5 Mark die Jagdscheine in Hessen und Hannover billiger als bisher werden würden. Gerade aus letzterer Provinz sei aber der Wunsch nach Erhöhung laut geworden.

Der Antrag wurde mit 10 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Zu Absatz 3 lagen die Anträge A 2 und C 3 vor. Der letztere wurde unter allgemeiner Zustimmung durch die Beschlüsse zu § 3 (Ablehnung des Gemeinde- respektive Gutsbezirksjagdscheins) für erledigt erklärt.

Gegen den Antrag A 2 werden seitens der Regierungsvertreter und mehrerer Mitglieder der Kommission im Wesentlichen die Gründe wieder vorgebracht, die schon in erster Lesung gegen den Ausschluß der Städte ohne eigenes Jagdgebiet geltend gemacht sind. Ein Mitglied führte noch an, daß bei der in dem Antrage vorgeschlagenen Vertheilungsart manche Städte mit sehr großen Liegenschaften besonders schlecht wegkommen würden, wie Landsberg a. W., Frankfurt a. O., Görlitz, Liegnitz u. a. Es sei auch nicht zu verkennen, daß in den Städten vielfach Aufwendungen für Zwecke der Jagdpolizei gemacht würden, namentlich auch zur Kontrolle des eingebrachten Wildes. An einigen Orten seien besondere Jagdpolizeiergeanten angestellt.

Der Antragsteller zog darauf seinen Antrag zurück, der sodann von anderer Seite wieder aufgenommen und mit 8 gegen 6 Stimmen abgelehnt wurde.

Der Vertreter des Finanzministeriums erklärte, daß er gegen die beschlossene Stempelfreiheit der Jagdscheine nichts einzuwenden habe, daß er aber doch anregen wolle, den Ueberschuß über 10 Mark aus den Jagdscheinen der Staatskasse zuzuwenden. Diese Anregung fand indessen keinen Anklang. Es wurde von keiner Seite ein solcher Antrag gestellt.

Zu dem letzten Absatz des § 4 lag der Antrag A 3 auf Streichung vor, der damit begründet wurde, daß gerade bei Gelegenheit der Ausübung der Jagd auf Wasservögel in Ostfriesland vielfache Uebertretungen vorkämen, die schwer zu verhüten seien.

Von anderer Seite wurde angeführt, das thatsächlich jetzt schon unentgeltliche Jagdscheine nicht mehr ertheilt würden. Der Vertreter des Ministeriums für Landwirtschaft zc. erklärte sich mit der Streichung des letzten Absatzes einverstanden, da die Stimmung in Ostfriesland selbst für die Aufhebung der betreffenden Bestimmung sei.

Der Antrag auf Streichung wurde einstimmig angenommen.

Sodann wurde der ganze § 4, wie er sich nach der zweiten Lesung gestaltete, mit unwesentlichen redaktionellen Aenderungen mit 12 gegen 2 Stimmen angenommen.

Bei der Berathung des § 4 kamen auch die **Helgoländer Jagdverhältnisse** zur Sprache. Bei Absatz 3 nämlich machte ein Mitglied darauf aufmerksam, daß Helgoland zum Kreise Süderdithmarschen gehöre und nach den Bestimmungen des Entwurfs also die Jagdscheingelder in die Kasse dieses Kreises fließen müßten. Dies sei aber zweifellos eine Ungerechtigkeit, da Helgoland mit jenem Kreise sonst in finanzieller Beziehung absolut nichts zu thun habe. Die Einnahmen aus den Jagdscheinen, deren es dort verschiedenartige zu 25, 10, 5 und 3 Mark gäbe, seien recht erhebliche.

Von anderer Seite wurde die Frage angeregt, ob überhaupt die dort erbeuteten Thiere — fast ausschließlich Vögel — nicht Gegenstand des freien Thierfanges seien. Ein anderes Mitglied sprach die Ansicht aus, daß die in Helgoland bisher ausgestellten „Jagdscheine“ überhaupt nicht mit den in diesem Gesetzentwurf behandelten zu vergleichen seien, da sie materiellrechtliche Befugnisse gewährten. Letzteres bestätigte der Vertreter des Ministers für Landwirtschaft zc., der anführte, daß die Jagdpolizeiordnung auf Helgoland nicht eingeführt sei und daß in der That die bisher dort ausgegebenen Jagdscheine das materielle Recht zum Jagen auf der Insel gewährten. Unter diesen Umständen erschien es bedenklich, in das Jagdrecht der Insel einzugreifen, und ein Vorschlag, Helgoland ganz aus dem Geltungsbereich des Gesetzes auszuschließen, wurde seitens der Kommission einstimmig zum Beschlusse erhoben.

§ 5.

Ein Antrag, den letzten Satz zu streichen, wurde in erster Lesung abgelehnt. In zweiter Lesung lagen zwei Anträge vor:

1. dem § 5 als letzten Absatz hinzuzufügen:

„Für die zum Jagdschutz bestellten Personen, welche nach vorstehender Vorschrift von Entrichtung der Jagdscheinabgabe nicht befreit sind, ermäßigt sich bei Kreisjagdscheinen die Abgabe auf 5 Mark.“

2. hierzu ein Unterantrag, den letzten Satz obigen Antrags fakultativ so zu fassen:

„kann bei Kreisjagdscheinen die Abgabe auf 5 Mark ermäßigt werden.“

Der Antragsteller zu 1 führte zur Begründung aus, es werde häufig der Fall eintreten, daß namentlich der Besitzer eines sehr ausgedehnten Jagdreviers Jagdschutzpersonal werde halten müssen, auf das die Voraussetzungen der Befreiung von der Jagdscheinabgabe nicht zuträfen. Es entspräche der Billigkeit, wenn für solches Jagdschutzpersonal, das, um den Wilddieben mit Erfolg entgegenzutreten zu können, mit Gewehren ausgerüstet sein müsse, die Jagdscheinabgabe ermäßigt werde. — Die Regierungsvorretter sprachen sich entschieden gegen den Antrag aus, welcher der Umgehung des Gesetzes Thür und Thor öffne. Sie wiesen darauf hin, daß der Besitzer eines großen Jagdreviers sein Forst- und Jagdpersonal auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 vereidigen lassen und damit für dasselbe die unentgeltliche Ertheilung des Jagdscheines erwirken könne. Hierzu habe jeder Privatbesitzer die Befugniß, und nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf sei nicht mehr die lebenslängliche Anstellung die nothwendige Voraussetzung der Erlangung eines unentgeltlichen Jagdscheines, sondern nur die Vereidigung nach § 23 l. c.

Nach diesem Paragraphen könnten solche mit dem Forstschutz betraute Personen, sofern sie eine Anzeigegebühr nicht empfangen, beeidigt werden, wenn sie

1. königliche Beamte sind oder
2. vom Waldeigentümer auf Lebenszeit oder nach einer vom Landrath (Amtshauptmann, Oberamtmann) bescheinigten dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens 3 Jahre mittelst schriftlichen Vertrages angestellt sind, oder
3. zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit Forstversorgungsschein entlassenen Militärpersonen gehören.

Wenn es in dem bloßen Belieben jedes Jagdbesitzers liege, jede mögliche Person zu einer „zum Jagdschutz bestellten“ zu stempeln, so fehle der Behörde gegenüber jede Garantie für die Persönlichkeit und dafür, daß es sich lediglich um eine Umgebung dieses Jagdscheingefetzes handle. Ein Mißbrauch könne gar nicht ausgeschlossen werden. — Auch aus der Kommission heraus wurde mehrfach hervorgehoben, daß im Falle der Annahme des Antrags ein Jagdbesitzer ja nur seine Kinder und Verwandte zu „Jagdschutzbeamten“ zu machen brauche, um ihnen auf diese einfache Weise billige Jagdscheine zu verschaffen. Namentlich bei den Besitzern kleinerer Jagden sei diese Gefahr sehr naheliegend. Auch würde durch den Antrag, dem ja bezüglich der Zahl und Auswahl des zu bestellenden Jagdschutzpersonals jede Begrenzung fehle, dem unwaidermännischen Jagdbetriebe Vorschub geleistet werden. Von anderer Seite wurde geltend gemacht, daß es genüge, die mit dem Jagdschutz betrauten Personen mit Säbel und Revolver auszurüsten.

Ein Mitglied regte an, ob nicht durch Einfügung der Worte „Privatförster oder Jäger“ in den Antrag dieser annehmbarer gemacht werden könne.

Von anderer Seite wurde jedoch erwidert, daß damit gar nichts gewonnen werde, denn es stehe jedem Jagdbesitzer frei, jede beliebige Persönlichkeit, namentlich auch seine Kinder, zu seinen „Jägern“ zu machen.

Der Antragsteller machte darauf aufmerksam, daß die Voraussetzung der Vereidigung das Nichtempfangen einer Anzeigegebühr sei. Die Aussicht auf eine Anzeigegebühr sei aber für das Jagdaufsichtspersonal gerade ein sehr lebhafter Ansporn zur Bethätigung von Eifer und Aufmerksamkeit. Er kenne ein großes Revier, wo über 100 Mark jährlich an Prämien gezahlt und dadurch die besten Erfolge gegen

Wildddiebe erzielt würden. Nur mit Säbel oder Revolver ausgerüstet, würde sich übrigens dort Niemand getrauen, den Wildddieben entgegen zu treten.

Der Vertreter des Ministeriums des Innern führte dagegen aus, daß der § 23 des Forstdiebstahlgesezes nur auf die Anzeigegebühr für Forstdiebstähle Bezug habe und deshalb die in dieser Beziehung geäußerten Bedenken nicht zuträfen. Wo übrigens 100 Mark jährlich an Prämien gezahlt würden, würde es auch auf ein Mehr von 5 Mark für die Jagdscheinabgabe nicht ankommen.

Der Antrag zu 1 wird darauf mit 11 gegen 3, der Unterantrag mit 9 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Der § 5 wird mit einer unwesentlichen redaktionellen Aenderung in beiden Lesungen unverändert angenommen.

§ 6.

Hierzu liegt ein Antrag vor am Schlusse hinzuzufügen:

3. Personen, welche in den letzten 5 Jahren wiederholt wegen Diebstahls oder Hehlerei bestraft sind,
4. Personen, welche in den letzten 10 Jahren wegen Zuwiderhandlung gegen die § 117—119 und § 294 des Reichsstrafgesetzbuches mit mindestens 3 Monaten Gefängniß bestraft sind.

Regierungsseitig wurde zur Erwägung gestellt, ob nicht diese Zusätze zu § 7 zu machen seien, doch wurde seitens der Antragsteller gerade auf die obligatorische Verfassung des Jagdscheins den in den Nummern 3 und 4 bezeichneten gefährlichen Elementen gegenüber Werth gelegt.

Ein Mitglied hielt das Fehlen einer Altersgrenze bedenklich und regte an, erst mit dem vollendeten 16. Lebensjahre einen Anspruch auf den Jagdschein zu gewähren.

Regierungsseitig wurde dagegen angeführt, daß ja in der Nr. 1 des § 6 eine genügende Garantie und Handhabe zur Verfassung des Jagdscheins an Personen von zu jugendlichem Alter gegeben sei. Auch aus der Kommission wurde dem zugestimmt und hervorgehoben, daß doch gerade in dieser Frage Alles auf Beurtheilung der Persönlichkeit ankomme, und daß bei der bisherigen Praxis Anzuträglichkeiten nicht hervorgetreten seien.

Der § 6 wird sodann mit dem gestellten Antrage einstimmig in beiden Lesungen angenommen.

§ 7.

Hierzu lagen Anträge vor:

1. die Worte zwischen „Vorschrift oder“ und „Reichsstrafgesetzbuch“ so zu fassen:

„wegen unbefugten Schießens (§§ 367 Nr. 8 und 368 Nr. 7)“.

Ferner in zweiter Lesung:

2. hinter dem Worte „Reichsstrafgesetzbuch“ Zeile 5 einzufügen:

„so weit nicht § 6 Ziffer 4 Anwendung findet.“

3. a) In § 7 die Worte „wegen der Uebertretung“ u. f. w. bis zum Schlusse zu streichen;

- b) eventuell am Schlusse hinzuzufügen im Falle der Ablehnung des Antrages zu a:

„bei Vergehen und innerhalb zwei Jahren bei Uebertretungen“.

Auf die Frage eines Mitgliedes, weshalb nicht auch der § 368¹⁰ Strafgesetzbuch

hier citirt sei, entgegnete der Regierungskommissar, daß dieser Paragraph als „jagdpolizeiliche Vorschrift“ ohnehin unter den § 7 falle.

Der Antragsteller zu 1 wies darauf hin, daß die von ihm vorgeschlagene Fassung die Verfassung des Jagdscheins wegen unerheblicher in den §§ 367⁸ und 368⁷ mitbegriffener Uebertretungen (Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Legen von Fußangeln u. a.) ausschließe, und sich auch in dem Entwurfe von 1883 finde.

Die Regierungskommissare hatten gegen die Anträge zu 1 und 2 nichts einzuwenden. Der Antragsteller zu 3 erklärte es für bedenklich, daß wegen einer Uebertretung, z. B. Herabschießen einer Kette oder Krähle vom Dache oder eines Stils von der Scheune, überhaupt der Jagdschein solle versagt werden können, und wünschte deshalb die Streichung der betreffenden Worte. Eventuell aber meinte er, daß doch bezüglich der Festsetzung der Verjährungsfrist ein Unterschied zwischen Vergehen und Uebertretung gemacht werden müsse. — Dagegen wurde von anderer Seite geltend gemacht, daß die Vorschriften des Entwurfs dem geltenden Recht entsprächen und noch zu keinen Unzuträglichkeiten geführt hätten. Gegen die Verfassung des Jagdscheins gäbe es auch noch Rechtsmittel. Es würde schwerlich einem Landrathe beikommen, auf so nichtige Gründe hin, wie sie der Antragsteller angeführt, den Jagdschein zu versagen und sich der Korrektur der Beschwerdeinstanz auszulassen. Es müsse aber eine Handhabe gegeben werden, um Personen, die mit Gewehren, oder, wie dies jetzt immer mehr Unsitte werde, mit Revolvern Unfug getrieben hätten, den Jagdschein zu versagen.

Die Anträge zu 3 wurden darauf mit 11 gegen 3 Stimmen abgelehnt und § 7 wurde in zweiter Lesung mit den Anträgen zu 1 und 2 einstimmig angenommen.

§§ 8 und 9

wurden ohne Diskussion, ersterer mit einer unerheblichen redaktionellen Aenderung, in beiden Lesungen angenommen.

§ 10.

Hierzu lag ein Antrag vor, die Schlußworte des Paragraphen hinter „Feststellungsbehörde so zu fassen: „mit einem Zulassungsvermerk versehen lassen.“ Der Antrag wurde ohne wesentliche Diskussion angenommen.

In zweiter Lesung führte ein Mitglied aus, daß doch das Wort „Zulassungsvermerk“ den Anschein erwecken könne, als sei mit diesem Paragraphen eine Aenderung des bisherigen Rechtes, das nur von einem „Wifiren“ des Jagdscheins spreche, beabsichtigt. Er beantragte daher, das Wort „Zulassungsvermerk“ wieder durch „Einfichtsvermerk“ zu ersetzen. — Nach Befürwortung dieses Antrages durch die Regierungskommissare wurde er einstimmig angenommen.

§ 11.

Hierzu lag der Antrag vor, in Nr. 1 hinter dem Wort „Jagdschein“ einzuschalten:

„oder die nach § 2 Nr. 3 an dessen Stelle tretende Bescheinigung.“

Der Antrag und mit ihm § 11 wurde in beiden Lesungen angenommen.

§ 12.

Hierzu lagen folgende Anträge vor:

1. in den Zeilen 4—7 die Worte: „oder wer . . . bis Gebrauch macht“ zu streichen und folgenden Absatz 2 einzuschließen:

„Wer einen Jagdschein zwar beantragt aber noch nicht erhalten hat, kann nach den Straffsätzen des § 11 bestraft werden.“

2. dem § 12 hinzuzusetzen:

Eine Strafe trifft denjenigen nicht, der ohne sein Verschulden sich noch im Besitz der von ihm beantragten Erneuerung des Jagdscheins befindet.

3. die Ziffer 40 durch 10 zu ersetzen.

4. den Beginn des letzten Absatzes so zu fassen:

„Ist der Thäter in den letzten 5 Jahren wegen der gleichen Uebertretung vorbestraft, so können u. s. w.“

Gegen diese sämtlichen Anträge wendeten sich die Regierungskommissare. Sie hoben hervor, daß die Praxis der Gerichte ohnehin schon bei Jagdscheinkonventionen eine sehr milde sei, und befürchteten, daß bei Annahme des Antrags 1 die mildere Praxis zur Regel werden würde.

Der Antrag 2 sei gleichfalls bedenklich. Nach der jetzigen neuen Praxis (sfr. S. 5 unter §§ 3, 4)*) werde sich meist die rechtzeitige Lösung des Jagdscheins ermöglichen lassen. Gerade jetzt bei dem erhöhten Satze für die Jagdscheinabgabe sei es wünschenswerth, das sich das Publikum an rechtzeitige Lösung und Erneuerung des Jagdscheins gewöhne und die bisherige etwas laze Auffassung verschwinde. Namentlich bezüglich der Tagesjagdscheine biete der Antrag die größten Schwierigkeiten.

Die Strafe auf 10 Mark herabzusetzen sei unthunlich, da ja der Landesjagdschein schon 20 Mark koste. Bei den jetzt erhöhten Sätzen müßten auch ernste und wirksame Strafen festgesetzt werden. Aus diesem Grunde müßten sie sich auch gegen den Antrag zu 4 erklären.

Der Antragsteller zu 1 zog darauf seinen Antrag bezüglich des Absatzes 2 zurück.

Der Antragsteller zu 3 verteidigte seinen Antrag mit Rücksicht auf die billigen Tagesjagdscheine. Hier sei die Mindeststrafe zu hoch; sie entspräche 4 Tagen Haft.

Von anderer Seite wurde dagegen ausgeführt, daß es wünschenswerth sei, gerade mit Rücksicht auf die billigen Tagesjagdscheine hohe Strafen für Nichtlösung eines Jagdscheins anzudrohen.

Bei der Abstimmung werden die Anträge 1, 2 und 3 abgelehnt. Der Antrag 4 wird angenommen. In zweiter Lesung werden die Worte „zum Zweck der Jagd- ausübung wissentlich“ als entbehrlich gestrichen.

§ 13.

Hierzu lagen folgende Anträge vor:

1. Statt des Absatzes 2 folgenden Absatz zu setzen:

„Für die Haftbarkeit ist maßgebend festzustellen, daß die That mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie hätte hindern können.“

2. Den Absatz 2 zu streichen und hinter dem Wort „erklären“ hinzuzufügen:

„wenn festgestellt wird, daß die That mit seinem Wissen verübt worden ist, oder daß er sie hätte verhindern können.“

Beide Antragsteller hatten Bedenken gegen die Haftbarkeitserklärung auf Grund einer bloßen Präsuntion, deren Gegentheil den in Anspruch genommenen zu beweisen obliegt, und verlangten zur Haftbarkeitserklärung eine positive Feststellung.

*) S. Seite 230.

Regierungsseitig wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Haftbarmachung nicht allein darauf zu begründen sei, daß der Kontravenient unter der Gewalt oder Aufsicht oder im Dienste des für haftbar zu Erklärenden stehen müsse, sondern daß außerdem noch die Hausgenossenschaft mit diesem hinzutreten müsse. Eine entsprechende Bestimmung finde sich im § 11 des Forstdiebstahlgesezes.

Die Frage, ob der für haftbar zu Erklärende zu dem Verfahren hinzugezogen werden müsse, wurde vom Regierungskommissar bejaht.

Bei der Abstimmung werden die gestellten Anträge in zweiter Lesung mit 12 gegen 2 Stimmen abgelehnt. Der § 13 wird unverändert angenommen.

§ 14

wird in beiden Lesungen unverändert angenommen.

Die Ueberschrift wird unverändert angenommen, in der Einleitung das Wort „ganz“ gestrichen und hinter „Monarchie“ eingeschoben „mit Ausnahme der Insel Helgoland.“ Vergleiche die Ausführungen am Schlusse der Berichterstattung über § 4.

Der ganze Gesetzentwurf in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse wird schließlich in zweiter Lesung mit 11 gegen 3 Stimmen angenommen.

Die Kommission beantragt demnach:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. dem Gesetzentwurf in Nr. 168 der Drucksachen in der aus der beifolgenden Zusammenstellung sich ergebenden Fassung der Kommissionsbeschlüsse die Zustimmung zu ertheilen,
2. die Petition des Vorsitzenden des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands, van der Smitten, und Genossen, II Nr. 673, der königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen,
3. die nach Beendigung der Berathung eingegangene Petition von Martens und Genossen in Grimmen, II Nr. 678, durch die Beschlüsse der Kommission für erledigt zu erklären.

Berlin, den 14. Juni 1895.

Die XXI. Kommission.

Im Walle, Vorsitzender. **Busch**, Berichterstatter. **v. Bülow** (Wandsbek). **Dahn**. **Jacobs**. **Lamprecht**. **Leppelmann**. **Dr. Martens**. **Dr. v. Quistorp-Orenzow**. **Reimnitz**. **Schahnasjan**. **Schmieding**. **Schwarze**. **Witt** (Marienwerder).

Entwurf eines Jagdscheingesezes nach den Beschlüssen der Kommission.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen zc. verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der Insel Helgoland, was folgt:

§ 1.

Wer die Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein bei sich führen. Zuständig für die Ertheilung des Jagdscheines ist der Landrath (Oberamtmann), in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, desjenigen Kreises, in

welchem der den Jagdschein Nachsuchende einen Wohnsitz hat oder zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.

Personen, welche weder Angehörige eines Deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz haben, kann der Jagdschein gegen die Bürgschaft einer Person, welche in Preußen einen Wohnsitz hat, erteilt werden. Die Ertheilung erfolgt durch die für den Bürgen gemäß Absatz 1 zuständige Behörde. Der Bürge haftet für die Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes oder wegen Uebertretung sonstiger jagdpolizeilicher Vorschriften gegen den Jagdscheinempfänger verhängt werden, sowie für die Untersuchungskosten.

§ 2.

Unverändert.

§ 3.

Jagdscheine werden auf die Dauer eines Jahres ausgestellt:

1. für den Umfang der Monarchie (Landesjagdschein),
2. für den Amtsbereich der ausstellenden Behörde (Kreisjagdschein).

Außerdem werden Jagdscheine für drei aufeinander folgende Kalendertage ausgegeben (Tagesjagdschein).

§ 4.

Für den Landesjagdschein ist eine Abgabe von 20 Mark, für den Kreisjagdschein von 10 Mark, für den Tagesjagdschein von 3 Mark zu entrichten. Der Kreisjagdschein kann gegen Nachzahlung von 10 Mark für die Zeit, auf welche er ausgestellt ist, in einen Landesjagdschein umgewandelt werden. An Personen, welche weder Angehörige eines Deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz haben, werden nur Landesjagdscheine gegen eine Abgabe von 50 Mark oder Tagesjagdscheine gegen eine solche von 10 Mark ausgegeben.

Neben der Jagdscheinabgabe werden Ausfertigungs- oder Stempelgebühren nicht erhoben.

Gegen Entrichtung von 1 Mark kann eine Doppelausfertigung des Jagdscheins gewährt werden.

Die Jagdscheinabgabe fließt zur Kreiskommunalkasse, in den Stadtkreisen zur Gemeindefasse, in den Hohenzollernschen Landen zur Amtskommunalkasse. Ueber die Verwendung der eingegangenen Beträge hat die Vertretung des betreffenden Kommunalverbandes zu beschließen.

§ 5.

Von der Entrichtung der Jagdscheinabgabe sind befreit:

Die auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlgesezes vom 15. April 1878 (G. S. S. 222) beeidigten, sowie diejenigen Personen, welche sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden. Der unentgeltlich erteilte Jagdschein genügt nicht, um die Jagd auf eigenem oder gepachtetem Grund und Boden oder auf solchen Grundstücken auszuüben, auf welchen von dem Jagdscheininhaber außerhalb seines Dienstbezirkes die Jagd gepachtet worden ist.

Die Unentgeltlichkeit ist auf dem Jagdscheine zu vermerken.

§ 6.

Der Jagdschein muß ver sagt werden:

1. Personen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehres oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;

2. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche unter polizeilicher Aufsicht stehen;
3. Personen, welche in den letzten 5 Jahren wiederholt wegen Diebstahls oder Hehlerei bestraft sind;
4. Personen, welche in den letzten 10 Jahren wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 und 294 des Reichsstrafgesetzbuches mit mindestens 3 Monaten Gefängniß bestraft sind.

§ 7.

Der Jagdschein kann versagt werden:

Personen, welche wegen eines Forstdiebstahls, wegen eines Jagdvergehens, wegen einer Zuwiderhandlung gegen die §§ 113, 117 bis 119 des Reichsstrafgesetzbuches, soweit nicht § 6 Ziffer 4 Anwendung findet, wegen der Uebertretung einer jagdpolizeilichen Vorschrift oder wegen unbefugten Schießens (§§ 367 Nr. 8 und 368 Nr. 7 des Reichsstrafgesetzbuches) bestraft sind, innerhalb fünf Jahren, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 8.

Wenn Thatfachen, welche die Versagung des Jagdscheines rechtfertigen, erst nach Ertheilung des Jagdscheines eintreten oder zur Kenntniß der Behörde gelangen, so muß in den Fällen des § 6 und kann in den Fällen des § 7 der Jagdschein von der für die Ertheilung zuständigen Behörde für ungültig erklärt und dem Empfänger wieder abgenommen werden.

Eine Rückvergütung der Jagdscheinabgabe oder eines Theilbetrages findet nicht statt.

§ 9.

Unverändert.

§ 10.

Wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrayons (§§ 8, 24 des Reichsrayongesetzes vom 21. Dezember 1871, R. G. Bl. S. 459) ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von der Festungsbehörde mit einem Einsichtsvermerke versehen lassen.

§ 11.

Mit Geldstrafe bis zu 20 Mark wird bestraft:

1. wer bei Ausübung der Jagd seinen Jagdschein oder die nach § 2 Nr. 3 an dessen Stelle tretende Bescheinigung nicht bei sich führt,
2. wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrayons ausübt, ohne einen von der Festungsbehörde mit dem Einsichtsvermerke versehenen Jagdschein bei sich zu führen (§ 10).

§ 12.

Mit Geldstrafe von 40 bis 100 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen wird bestraft:

wer ohne den vorgeschriebenen Jagdschein zu besitzen, die Jagd ausübt, oder wer von einem gemäß § 8 für ungültig erklärten Jagdscheine Gebrauch macht.

Ist der Thäter in den letzten 5 Jahren wegen der gleichen Uebertretung vorbestraft, so können neben der Geld- oder Freiheitsstrafe die Jagdgeräthe sowie

die Hunde, welche er bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob der Schuldige Eigentümer ist oder nicht.

§ 13.

Unverändert.

§ 14.

Unverändert.

D. Zweite Berathung.

85. Sitzung am 3. Juli 1895.

Präsident: Ich gehe über zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

Zweite Berathung des Entwurfs eines Jagdscheingesezes.

Berichterstatter ist der Abgeordnete Busch.

Ich eröffne die Diskussion über den § 1. — Der Herr Berichterstatter verzichtet. Das Wort wird nicht verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte, daß diejenigen Herren, die den § 1 annehmen wollen, sich erheben. (Geschieht.)

Das ist die Majorität; § 1 ist angenommen.

Dann eröffne ich die Diskussion über § 2. — Auch hier wird das Wort nicht verlangt; ich schließe die Diskussion und bitte, daß diejenigen sich erheben, die den § 2 annehmen wollen. (Geschieht.)

Das ist die Majorität; § 2 ist auch angenommen.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Seereman** (den Vorsitz übernehmend): Ich eröffne die Besprechung des § 3. Hierzu liegen folgende Anträge vor:

Von dem Abgeordneten Hofmann, Nr. 285 der Druckfachen:

den § 3 Nr. 2 folgendermaßen zu fassen:

„2. für einen Umkreis von 10 Kilometer um den Wohnsitz des Jagdscheinlösers (Bezirksjagdschein).

Auf diesem Jagdschein sind die Jagdbezirke, welche ganz oder zum Theil in diesem Umkreise liegen, anzugeben.“

Von dem Abgeordneten Willebrand, Nr. 297 der Druckfachen:

Dem § 3 am Schlusse folgenden neuen Absatz zuzufügen:

„Der Kreisjagdschein der Besitzer einer Privatjagd sowie der zum Hausstand derselben gehörigen Familienmitglieder hat auch für diejenigen Grundstücke der Privatjagd Gültigkeit, welche in einen anderen Kreis überschieszen.

Diese erweiterte Gültigkeit ist in dem Kreisjagdschein auszudrücken.“

Von dem Abgeordneten Saedel, Nr. 301 der Druckfachen:

1 a) Den § 3 in folgender Fassung anzunehmen:

„Jagdscheine werden auf die Dauer eines Jahres für den Umfang der Monarchie ausgestellt.“

1 b) Dem § 4 in Absatz 1 folgende Fassung zu geben:

„Für den Jagdschein ist eine Abgabe von 5 Mark zu entrichten. An Personen, welche weder Angehörige eines deutschen Bundesstaates sind noch in Preußen einen Wohnsitz haben, werden Jagdscheine gegen eine Abgabe von 10 Mark ausgegeben.“

2. Evtualantrag.

Im Falle der Ablehnung des § 3 in obiger Fassung wolle das Haus der Abgeordneten beschließen:

in § 3 an Stelle der Worte:

„Amtsbereich der ausstellenden Behörde“ zu setzen:

„Umfang eines Kreises“.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Hofmann.

Abgeordneter **Hofmann**: Meine Herren, ich habe mich überzeugt, daß mein Antrag zu § 3 Aussicht auf Annahme nicht hat. Im Interesse der Geschäfts- erleichterung ziehe ich denselben hiermit zurück.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seereman**: Das Wort hat der Abgeordnete Jaekel.

Abgeordneter **Jaekel**: Ich muß zunächst den Herrn Präsidenten bitten, zu- zulassen, daß die Diskussion über §§ 3 und 4 zusammengefaßt wird, da die Paragraphen sehr in einander greifen, namentlich in Bezug auf die von mir gestellten Anträge ein völliges Auseinanderhalten beider Paragraphen gar nicht möglich ist.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seereman**: Ich habe kein Bedenken dagegen; falls aus dem Hause nicht ein Bedenken geäußert wird, werde ich dem Wunsche des Herrn Abgeordneten willfahren und eröffne die Besprechung zugleich über § 4. Hierzu liegen noch außer dem Antrage des Abgeordneten Jaekel folgende Anträge vor:

Von den Abgeordneten Dr. Schnaubert und v. Bloek, Nr. 255 der Drucksachen:

Für den Fall der Annahme des § 4 Abs. 1 des Jagdscheingesetzentwurfes in der Fassung der Kommission unmittelbar hinter dem ersten Satz dieses Absatzes einzuschalten:

„Die Abgabe für den Kreisjagdschein kann auf Antrag des Kreis- ausschusses durch den Regierungspräsidenten bis zur Hälfte ermäßigt werden.“

und dann fortzufahren wie folgt:

„Der Kreisjagdschein kann gegen Nachzahlung des entsprechenden Betrages für die Zeit etc.“

Von dem Abgeordneten Schreiber Nr. 303 der Drucksachen:

Zu § 4 hinter dem 1. Absätze als besonderen Absatz hinzuzufügen:

Für die verschiedenen Arten der Jagdscheine ist ein für alle Mal durch eine Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und und Forsten eine bestimmte Sorte vorzuschreiben (§ 3).

Das Wort hat der Abgeordnete Jaekel.

Abgeordneter **Jaekel**: Meine Herren, ich bin ein prinzipieller Gegner jeder Erhöhung der Jagdscheinegebühr, wofür man als Gründe anführt: Einschränkung der Anzahl der Jäger, um eine Verbesserung des Wildstandes herbeizuführen, Ausbau dieser Luxus- oder Vergnügungssteuer, drittens, daß alle Theile der Monarchie eine gleichmäßige Gebühr bezahlen. Nur aus dem dritten Gesichtspunkt erkenne ich eine Berechtigung der Erhöhung an, und mein Antrag, dem Rechnung tragend, sieht eine Erhöhung von 3 auf 5 Mark vor. Im übrigen kann ich aber eine solche Berechtigung nicht zugeben, behaupte vielmehr, daß z. B. eine Verbesserung des Wildstandes nicht erforderlich ist. Stellenweise macht sich der Wildstand schon jetzt so schädlich bemerkbar, daß seine Einschränkung sehr wünschenswerth ist

und zu dem Zweck eine Vermehrung der Zahl der Jäger. Ein Herr im Herrenhause sagte, eine Anzahl unserer Mitbürger sollte eigentlich von der Jagdberechtigung ausgeschlossen werden. Er hat unter den auszuschließenden Kategorien genannt die Postschreiber, die Krämer und die Juden. Meine Herren, ich glaube, daß er es wohlweislich unterlassen hat, auch noch eine vierte Kategorie zu nennen, wenn er sie auch mitgemeint hat, eine Kategorie, die gerade an der Erhöhung der Jagdscheine besonders interessiert ist; das sind die Bauern. Meine Herren, die Bauern werden bei dieser Gelegenheit sehr wohl empfinden, wie weit sie von den Großgrundbesitzern unberücksichtigt gelassen werden, wenn es sich um ihre vitalsten Interessen handelt. Ich kann auch nicht zugeben, daß der zweite Grund ein stichhaltiger ist, daß diese Vergnügungssteuer weiter ausgebaut werden müßte; ich bin im Gegentheil der Ansicht — und unterscheide mich darin vielleicht selbst von meinen politischen Freunden —, daß es sich hier überhaupt gar nicht um eine Luxus- oder Vergnügungssteuer handelt. Nach meiner Erfahrung sind sehr viele Leute Jäger rein aus Gesundheitsrücksichten und nicht bloß, um einem Vergnügen nachzugehen. Ein Vergnügen ist es vielfach, überhaupt für solche Sonntagsjäger nicht, wenn sie sich den Strapazen der Jagd stunden- und tagelang unterziehen, vielleicht überhaupt nichts schießen, wie solche Verhältnisse vorkommen. Meine Herren, wenn das aber nun keine Luxus- und keine Vergnügungssteuer ist, sondern eine Steuer darauf, daß Leute sich gewissermaßen in die Zwangslage bringen, frische Luft zu schöpfen, so kann ich von meinem Standpunkte aus die Steuer nur als eine unzutreffende bezeichnen, und ich meine, daß auch deshalb von der Erhöhung der Jagdscheingebühr Abstand genommen werden sollte. Diese ganze Erhöhung der Jagdscheinsteuer ist nichts weiter, als daß dem Wildschaden, der sich jetzt schon an vielen Stellen außerordentlich fühlbar macht, weiter Vorschub geleistet wird, und das empfinden denn auch die Bauern, die jetzt schon dagegen Front machen. Mir liegen Erklärungen aus bäuerlichen Kreisen vor, in denen ausgesprochen wird: man beabsichtigt hier weiter nichts, als den Bauern die Jagd einzuschränken und sie lediglich in die Hände der Großgrundbesitzer zu bringen. Es thut mir leid, daß Herr v. Erffa nicht hier ist, auf dessen Wahlkreis, aus welchem mir eine gleiche Erklärung von bäuerlichen Besitzern vorliegt, ich namentlich hinweisen möchte. Meine Herren, Sie werden sagen, daß wir das wieder als ein Agitationsmittel gegen Sie benutzen wollen. (Sehr richtig! rechts.) Sie sind ja selbst schuld daran, daß Sie uns dieses Agitationsmittel in die Hand geben. (Zuruf rechts.) Ich habe hier konstatiert, daß mir Erklärungen von bäuerlichen Besitzern vorlagen, noch bevor wir Gelegenheit gehabt haben, von diesem Agitationsmittel gegen Sie überhaupt Gebrauch zu machen. (Sehr richtig! links.) Daraus ist zu ersehen, daß wir nicht daran schuld sind, wenn Sie ein derartiges Agitationsmittel in die Welt setzen.

Meine Herren, ich will Sie nicht zu lange aufhalten. (Sehr gut! rechts.)

Es liegt ein Antrag des Herrn v. Ploetz und Genossen vor. In diesem Antrag ist schon versteckt zum Ausdruck gekommen, wie sehr Sie gerade in den Kreisen der kleinen Grundbesitzer Anstoß erregen durch die Erhöhung der Jagdscheingebühr. Wenn nun Herr v. Ploetz anerkennt, daß in meinem Antrage doch derselbe Gedanke der Verbilligung der Jagdscheingebühr liegt, so hoffe ich, wird er sich für die Annahme meines Antrages interessieren; denn als Zusatz zu dem bestehenden Gesetz, glaube ich, ist der Antrag des Herrn v. Ploetz überhaupt nicht annehmbar, weil er meiner Ansicht nach einen Verstoß gegen die Verfassung in gewissem Sinne involvirt,

nämlich in der Richtung, daß in der Verfassung ausdrücklich gesagt ist, daß jeder Preuße vor dem Gesetz gleich sein soll, also auch vor den Steuergesetzen. Nun schafft der Antrag v. Bloek aber eine Ausnahme, wonach eine Klasse unserer Staatsbürger bevorrechtigt sein soll vor den Anderen. Ich weiß allerdings nicht, welche Klasse Herr v. Bloek die bevorrechtigte nennt: diejenige, die nach seinem Antrage die höhere Steuer zu bezahlen hat, oder diejenige, die die niedere bezahlen soll?

Meine Herren, ich muß mich nun noch wenden gegen eine Bestimmung in dem Gesetz, die allerdings erst in der Kommission hineingefommen ist, nämlich gegen die Theilung der Jagdscheine in Landes- und Kreisjagdscheine. Ich halte diese Theilung für eine äußerst unglückliche, und zwar auch in Ihrem Sinne; ich werde nachher nachweisen, weshalb. Ich halte sie aber auch von meinem Standpunkte aus für unglücklich, weil mit dieser Scheidung herbeigeführt wird, was ich von meinem Standpunkte aus zu bekämpfen habe, nämlich, daß damit den großen Städten die Jagdscheinegebühren entzogen werden. Meine Herren, als in der Kommission der Antrag zu § 1 gestellt wurde:

Für die Ertheilung von Kreisjagdscheinen (§ 3) ist der Landrath beziehungsweise die Ortspolizeibehörde desjenigen Kreises zuständig, in welchem der den Jagdschein Nachsuchende zur Ausübung der Jagd berechtigt ist;

hat der Herr Regierungskommissar erklärt, daß bei Annahme dieses Antrages die Befürchtung vorliege,

daß die Ausschließung der großen Städte ohne eigenes Jagdterrain von dem Genuß der Jagdscheinabgabe den Eindruck der Gehässigkeit hervorrufen würde.

Nun, meine Herren, dieses selbe Bedenken, welches der Herr Regierungskommissar gegenüber diesem Antrage erhoben hat, hätte er auch erheben sollen — leider fehlt hier die Angabe in dem Kommissionsbericht darüber, ob er es gethan hat — bei der Scheidung in Kreis- und Landesjagdscheine.

Meine Herren, diese Scheidung führt auf einem Umwege ebenfalls dazu, den großen Städten die Jagdscheinegebühr zu entziehen; denn die Kreisjagdscheine werden natürlich „der Billigkeit wegen“ nachher von den Landräthen der Kreise, in welchen die Jagd liegt, bezogen werden, und dadurch wird also den Städten etwas entzogen, was sie nicht nur bis jetzt gehabt haben, sondern was ihnen auch zu gönnen ist, weil sie durch die neue Steuerreform so schon in außerordentlicher Weise belastet sind, und bei dieser neuen Steuerreform ausdrücklich auf derartige Luxus- und Vergnügungssteuern — wenn ich einmal zugebe, daß die Jagdscheinegebühr diesen Namen verdient — hingewiesen worden ist. Als wir in den großen Städten uns die Ermächtigung erbaten, die Jagdscheinegebühr zu erhöhen, hat der Herr Finanzminister darauf hingewiesen, es würde demnächst eine Regelung dieser Frage durch Landesgesetz erfolgen. Jetzt erfolgt die Regelung dieser Frage durch Landesgesetz in einer Weise, daß den Städten in der Hauptsache diese Steuer überhaupt entzogen wird. Ich glaube, daß das allerdings dazu beitragen wird, das Bedenken wahr zu machen das der Herr Regierungskommissar in der Kommission erhoben hat: daß die Städte sich in rücksichtsloser Weise behandelt glauben werden.

Nun möchte ich aber noch ausführen, was ich vorhin schon angedeutet habe, daß diese Scheidung in Landes- und Kreisjagdscheine durchaus auch gegen das von Ihnen Gewollte ist. Meine Herren, wer wird denn die höhere Gebühr der Landes-

jagdscheine namentlich tragen? Das werden die Kreise sein, die Ihnen ganz besonders nahe stehen, das sind hauptsächlich höhere Beamte und Offiziere, die im ganzen Lande oder wenigstens über einen Kreis hinaus auf Jagd fahren. (Zuruf.) — Ich trete für diese Kreise ein gegen Sie. Als Reserveoffizier habe ich auch ein kameradschaftliches Interesse an der Sache, für die Herren einzutreten. (Zuruf: Ach so!) — Warum nicht? Sie treten ja auch aus Kameradschaft manchmal für Sachen ein, die Sie vielleicht nicht ganz billigen, und die mit Ihren prinzipiellen Anschauungen nicht ganz übereinstimmen. Ich wünsche jedenfalls nicht eine Benachtheiligung dieser Kreise, sondern daß alle gleichmäßig behandelt werden. Diejenigen Kreise, die Sie gerade getroffen haben wollen, die bürgerlichen Kreise, werden durch die Landesjagdscheine viel weniger belastet. Deshalb ist die Theilung in Landesjagdscheine und in Kreisjagdscheine eine unglückliche auch von Ihrem Standpunkt aus.

Nun mache ich mir bei der Zusammenfassung des Hauses keine große Hoffnung auf die Annahme meines Prinzipalantrages; ich habe mir deshalb erlaubt, noch einen Eventualantrag zu stellen für den Fall der Ablehnung des Prinzipalantrages, womit wenigstens das Odium aus dem Gesetz herausgeschafft wird, das ich vorhin angeführt habe, daß Sie den Städten die Jagdscheingebühr nehmen wollen.

Der Antrag Hofmann, der ungefähr dasselbe bezweckt, wie mein Eventualantrag, ist ja zurückgezogen und kommt deshalb für mich nicht mehr in Betracht.

Ich bitte Sie dringend, in erster Linie meinen Prinzipalantrag anzunehmen und, wenn Sie das ablehnen, dann doch wenigstens den Eventualantrag anzunehmen.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Freiherr v. **Sammerstein**: Meine Herren, daran läßt sich nicht zweifeln, daß der Schwerpunkt der ganzen Vorlage in den Abänderungsanträgen liegt, welche die Kommission zu den §§ 3 und 4 gestellt hat.

Ich will aus diesen Anträgen den letzten Punkt vorwegnehmen. Am Schlusse des § 4 der Regierungsvorlage befand sich die Bestimmung:

Die Jagdscheingebühr kann den Eingefessenen von Ostfriesland behufs Ausübung der im § 13 der Jagdordnung für Hannover vom 11. März 1859 gedachten Wasservogeljagd im Dürftigkeitsfalle von der zuständigen Behörde ganz oder theilweise erlassen werden.

Diese Bestimmung hat die Kommission gestrichen, und ich nehme an, daß die königliche Staatsregierung mit der Aufhebung dieser Bestimmung einverstanden ist. Ich bin indessen der Meinung, daß aber zum Ausdruck gebracht werden muß, daß die Streichung der fraglichen Bestimmung im vorliegenden Gesetze deren Aufhebung in der hannoverschen Jagdordnung bezweckt. Man könnte nämlich deduziren, daß sich die eben von mir verlesene Bestimmung der hannoverschen Jagdordnung, weil diese Bestimmung mit denen des gegenwärtigen Gesetzes nicht in Widerspruch steht, aufrecht erhalten hat. Das ist aber nach meiner Auffassung nicht die Absicht der Kommission gewesen.

Nun, meine Herren, bedaure ich außerordentlich, daß die Kommission sich veranlaßt gesehen hat, in dem nach meiner Meinung viel einfacheren und richtigeren System der Regierungsvorlage eine grundlegende Aenderung eintreten zu lassen. Die Regierungsvorlage kennt nur den Jahresjagdschein und den Tagesjagdschein, und zwischen diese hat Ihre Kommission den Kreisjagdschein hineingeschoben. Nun würde ich verstanden haben, daß man vielleicht gesagt hätte: der Sprung von der Jagdscheinabgabe von 3 Mark in den alten Provinzen auf 20 Mark ist ein zu hoher, und

mir wollen einstweilen mal eine geringere Erhöhung eintreten lassen, etwa auf 15 Mark. Daß man aber eine dritte Kategorie von Jagdscheinen hier eingeschoben hat, das war meines Erachtens nicht glücklich.

Diese Einschlebung wird zu allerlei Zweifeln und Schwierigkeiten und zweifellos verschiedenartigen Auslegungen der gesetzlichen Bestimmungen Anlaß geben. Ich bedaure das außerordentlich. Ich kann nicht erklären, daß die Staatsregierung, wenn das Hohe Haus die Kommissionsvorschläge annimmt, das Gesetz ablehnen wird; ich möchte sogar glauben, daß die Staatsregierung versuchen wird, ob sich mit dem veränderten Gesetze arbeiten läßt. Aber bedauerlich bleibt die Nichtverbesserung. Auch die vorliegenden Anträge, welche sich auf den Bereich des Kreisjagdscheines beziehen sollen, beweisen, zu wie vielen Zweifeln die Kommissionsvorschläge Anlaß geben können, und welche Erweiterungen wieder gewünscht werden. Ich möchte aber das Hohe Haus dringend bitten, statt des von der Kommission betretenen Weges den von mir angedeuteten zu wählen, den Kreisjagdschein verschwinden zu lassen und die Gebühr für den Jahresjagdschein vielleicht von 20 auf 15 Mark zu ermäßigen. (Bravo!)

Auf 5 Mark kann man nicht zurückgehen. Der geehrte Herr Vorredner hat schon darauf hingewiesen, daß damit bloß in den annektirten Provinzen der bestehende Zustand verschlechtert werden würde, weil dort jetzt schon eine höhere Jagdscheingebühr besteht, in Hannover von 9 Mark, deren Erhöhung im Interesse der Gemeinden, der Kreise und der Jagdausübung beantragt ist.

Ich bitte daher, daß Sie einen Antrag stellen, der den Kreisjagdschein ablehnt und die Jagdscheingebühr für den Jahresjagdschein auf etwa 15 Mark ermäßigt. Dann bitte ich das Hohe Haus, Stellung zu der Frage wegen der ostfriesischen Wasservogeljagd zu nehmen.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. Seereman: Es ist seitens des Abgeordneten Seer folgender Antrag eingegangen:

1. In § 3 als Ziffer 3 einzufügen:

Jagdscheine, die nur zur Jagd auf eigenen Grund und Boden berechtigen, für Besitzer kleinerer Güter von 75 bis 150 Hektar Größe (Gutsjagdscheine).

2. In § 4 nach der zweiten Zeile einzufügen:

für den Gutsjagdschein von 5 Mark.

Das Wort hat der Abgeordnete Damink.

Abgeordneter **Damink**: Meine Herren, als bäuerlicher Grundbesitzer habe ich mich für das Gesetz einschreiben lassen. Es wird von gegnerischer Seite behauptet: der Bauer will nicht eine Erhöhung des Jagdscheins. Ich kann aber aus der Mitte meiner Kollegen heraus sagen, daß sie gerade eine Erhöhung der Jagdscheingebühr wünschen; denn sie gehen von dem Prinzip aus: die Jagdausübung ist ein Luxusport, und wer sich einen Luxusport erlauben kann, kann auch einen erhöhten Beitrag für den Jagdschein zahlen. (Sehr richtig!)

Es sagte ein Bauer zu mir — ich will es auf Platt sagen „Bi Hasenhöre will gin Rogge wassen.“ (Bei Hasenhaaren will kein Roggen wachsen.) Der Landwirth muß bei seinem Acker bleiben; das ist besser, als auf die Jagd gehen.

Dann hat man auch diese Ungleichmäßigkeit der Kosten des Jagdscheins bei mir zu Hause sehr unangenehm empfunden. Z. B. die Holländer gehen nach Westfalen, lösen sich dort einen Jagdschein für 3 Mark, jagen stolz in der Provinz Hannover

und sagen uns: ja, wir können für 3 Mark jagen, ihr aber müßt 10 Mark zahlen. Ich möchte am liebsten für meine Person die Regierungsvorlage wiederhergestellt wissen; (Bravo!) aber ich bin auch damit einverstanden und werde auch schließlich für die Abänderung, welche in der Kommission vorgenommen ist, stimmen. (Bravo!)

Abgeordneter Willebrand: Meine Herren, ich stehe auf dem Boden der Kommissionsbeschlüsse und habe mir erlaubt, auf Nr. 297 der Drucksachen eine Erleichterung zu beantragen, welche durch die Verhältnisse dringend geboten ist. Es ist ja für alle Jagdliebhaber, welche an der Kreisgrenze wohnen, bei den Kreisjagdscheinen der Uebelstand vorhanden, daß, wenn sie jenseits der Kreisgrenze eine Jagd mitmachen wollen, sie gezwungen sind, einen Landesjagdschein oder als Zuschlag einen Tagesjagdschein zu lösen. Bei denjenigen, die Jagden gepachtet haben, fällt diese Sache nicht so sehr ins Gewicht, denn die gepachteten Jagden schneiden ja durchweg mit den Gemeindegrenzungen ab; und ich bin der Ansicht, daß derjenige, der eine Jagd gepachtet, die Sache mehr als Sport betreibt und auch ganz gut den Landesjagdschein lösen kann, wenn er über die Kreisgrenze hinaus zu jagen nicht behindert sein will. Aber, meine Herren, derjenige Grundeigentümer, der die Jagd hat auf eigenem Grund und Boden und die Jagd weniger als Sport treibt, wie vielmehr um den Ertrag seines Grund und Bodens auszunutzen, darf nicht in derselben Weise durch die Kreisgrenze behindert werden, von dem billigeren Kreisjagdschein Gebrauch zu machen. Wir haben gerade in Westfalen sehr viele Grundbesitzer, die auf ihren Besitzungen von 75 bis 100 Hektar eine eigene Jagd haben und diese mit ihren Angehörigen ausnützen, um einen Ertrag zu haben. Wohnen sie nun gerade an der Kreisgrenze, dann sind sie gezwungen, entweder den um 10 Mark theureren Landesjagdschein zu lösen, oder die Grundstücke, die über die Kreisgrenze hinausgehen, unjagbar zu lassen. Dies würde eine unerträgliche Härte sein, und ich meine, durch die kleine Erweiterung des Kreisjagdscheins, die ich beantragt habe, kann leicht Abhülfe geschaffen werden, indem dem Kreisjagdschein des Besitzers einer Privatjagd Gültigkeit beigelegt wird, auch für die Grundstücke der Privatjagd, die in einen anderen Kreis überschichten. Ebenso wie der Besitzer diesen Vortheil haben soll, ebenso müssen ihn aber auch die zu seinem Hausstande gehörigen Familienangehörigen haben. Denn wenn etwa der Vater, der Schwiegervater, der Bruder, die Söhne des Besitzers mit diesem auf dem Gute wohnen, so müssen auch diese denselben Vortheil haben. (Sehr richtig!) Schwierigkeiten macht diese erweiterte Befugniß in keiner Weise, sie ist sehr kurz auszudrücken, indem es auf dem Jagdschein einfach heißt: „Dieser Kreisjagdschein hat auch Gültigkeit für die in den Kreis N. N. überschließenden Grundstücke der Privatjagd des N. N.“ Welche Grundstücke dies sind, das ist den Ortsbehörden genau bekannt, denn bei der Verpachtung der Gemeindegabden müssen ja die Besitzer von Privatjagden ihre Grundstücke anmelden; sie werden ausgeschlossen von der Verpachtung der Gemeindegabden und dadurch den Gemeindebehörden genau bekannt. Und ebenso gut wie die Ortspolizeibehörden kontrolliren können, ob auf einer Privatjagd unbefugt oder befugt gejagt wird, ebenso gut können sie auch kontrolliren, ob der Jagdschein desjenigen der dort jagt, ausreicht oder nicht. Ich bitte daher, meinen Antrag anzunehmen. (Bravo links.)

Was nun den Antrag Jaetel anlangt, den Jagdschein für den Umfang der Monarchie auszustellen, und zwar für den Jahresbetrag von 5 Mark, so bin ich der Ansicht, daß dieser Betrag doch zu niedrig gegriffen ist, schon aus dem Grunde,

weil wir z. B. in der Provinz Hannover schon jetzt eine Jagdscheingebühr von 9 Mark haben, dann aber auch aus dem Grunde, weil ja aus dem Hause selbst von verschiedenen Seiten die Anregung zur Erhöhung der Jagdscheingebühr gegeben ist, und die Heruntersetzung der Jagdscheingebühr auf 5 Mark einem Scheitern des Gesetzes gleichkommen würde; dann blieben wir besser auf der Gebühr von 3 Mark stehen, wie wir sie jetzt im größten Theile der Monarchie haben.

Was den Eventualantrag Jaeckel anlangt, den Kreisjagdschein statt für den Amtsbereich der ausstellenden Behörde für den Umfang des Kreises auszustellen, so hat dieser Antrag nur den Zweck, auch die Kreisjagdscheingebühr den großen Städten zuzuwenden. Denn, meine Herren, wenn der Kreisjagdschein in der Wohnsitze Gemeinde des Jagdscheinlösers auch für das Gebiet eines anderen Kreises ausgestellt werden kann, so werden natürlich die Jäger in den großen Städten sich bei ihren Ortsbehörden den Kreisjagdschein ausstellen lassen. Das halte ich aber nicht für sachgemäß. Denn, meine Herren, wohin gehört die Jagdscheingebühr? Doch in den Kreis, wo die Gelegenheit zur Jagd geboten wird; und das ist der Kreis, wo sie ausgeübt wird. Ich halte daher die Fassung, welche die Kommission in § 3 der Nr. 2 gegeben hat, für durchaus sachgemäß und bitte, den Antrag Jaeckel auch zu § 4 abzulehnen.

Abgeordneter **Schreiber**: Meine Herren, der Antrag, den ich hier eingebracht habe, ist verdruckt worden; es muß auf der vorletzten Zeile heißen: „nur Forsten je eine bestimmte Form und Farbe“. Der Zweck meines Antrages ist der, daß die einzelnen Jagdscheine durch Form und Farbe sofort unterschieden werden können von dem Kontrolbeamten. Meine Herren, je mehr Jagdscheine hier durch dieses Gesetz eingeführt werden, — das sind 4 oder 5, auch 6 nach den verschiedenen Anträgen — um so notwendiger wird es sein, daß der aufsichtführende Beamte und der Wensdarm auch schon von vornherein und leicht erkennen kann, zu welcher Kategorie der Jagdschein, zu welcher der Jäger gehört. Dadurch wird die Kontrolle erleichtert werden.

Meine Herren, ich möchte auch dafür sein, daß die Ausländer an der holländischen und französischen Grenze vielleicht ähnlich gekennzeichnete Landesjagdscheine für Ausländer erhalten, weil sie sonst, wenn der Landesjagdschein für Aus- und Inländer der gleiche bliebe, den Landesjagdschein für die Inländer benutzen könnten.

Abgeordneter **Seer**: Meine Herren, wäre der Antrag der Regierung angenommen, so würde ich meinen Antrag nicht gestellt haben; da aber die Kommission sich in eine Gliederung und Abstufung eingelassen hatte, so meine ich, es ist eine große Lücke darin, und halte ich es für eine Forderung der Gerechtigkeit, daß diese ausgefüllt wird. Ich habe den Antrag eingebracht, daß diejenigen Besitzer, denen durch das Gesetz das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden verliehen worden, dieses Jagdrecht jedoch nur auf eigenem Grund und Boden gegen einen Jagdschein ausüben können. Ich habe ausdrücklich ausgeschlossen die Pächter und die Gemeinden; ich will nur, daß diejenigen Besitzer, denen das Recht auf eigenem Grund und Boden zu jagen, einmal zusteht, nicht durch eine unnütz hohe Jagdgebühr daran verhindert werden, diese auszuüben. Sowie sie zu Treibjagden über die Grenze gehen, sowie sie Jagden pachten wollen, werden sie 20 respektive 10 Mark bezahlen müssen, und damit bin ich ganz einverstanden. Wenn ein solcher Mann vielleicht auf dem Landratsamt zu Protokoll giebt: ich verpflichte mich, nur auf dem eigenen Besitztum die Jagd auszuüben, die mir nach dem Gesetz zusteht — dann darf er nicht mit

10 Mark jährlich belastet werden. Weil ich glaube, daß es eine Forderung der Gerechtigkeit ist, diese Lücke auszufüllen, bitte ich, dem Antrage zuzustimmen. (Bravo!)

Abgeordneter Dr. **Schnaubert**: Meine Herren, der Antrag, den der Herr Abgeordnete v. Bloek und ich uns zu stellen erlaubt haben und der von Mitgliedern der konservativen Partei unterstützt ist, will die Möglichkeit schaffen, da, wo es die Verhältnisse angezeigt erscheinen lassen, den Preis des Jagdscheines im Interesse der minderbemittelten Jagdliebhaber, insbesondere der mittleren und der kleineren Besitzer zu ermäßigen. Bereits in der Kommission ist der Wunsch einer Preisermäßigung auf 5 Mark für den Kreisjagdschein laut geworden, und zwar mit Exemplifikation auf den Westen, auf Westfalen, wo die Hofbesitzer in der Regel keine Treibjagden abhalten, sondern sich darauf beschränken, mit ihren Söhnen und mit ihren Brüdern, falls solche auf dem Hofe leben, auf die Jagd zu gehen, und durch Erhöhung des Kreisjagdscheines auf 10 Mark in ungewöhnlicher Weise belastet werden würden. Wir sind mehr von den Verhältnissen des Ostens ausgegangen und haben in erster Linie an diejenigen Besitzer gedacht, die 300 Morgen Land und insolgedessen eigene Jagd haben oder die Gemeindejagd ausüben wollen. Bei ihnen würde die Unzufriedenheit genau dieselbe sein, wie in Westfalen. Wenn in der Kommission gesagt worden ist, daß gerade die Ausübung der Jagd nach Art der westfälischen Bauern dem Wildstande besonders schädlich sei und zu Zuständen führe, wie in Italien, wo jeder mit dem Gewehr frei umherlaufe, und insolgedessen ein Wildstand nicht mehr vorhanden sei, so scheint mir diese Argumentation keine ganz glückliche zu sein. Die Jagdfreiheit steht hier überhaupt nicht in Frage. Wir alle sind keine Freunde der unbefchränkten Jagdfreiheit und halten es für unsere Pflicht, der Ausrottung des Wildes vorzubeugen, um unsern Wildstand als werthvollen Bestandtheil des Nationalvermögens zu erhalten. Das kann meines Erachtens nur dadurch erreicht werden, daß man das Jagdrecht selbst angemessen regelt. Der Gedanke aber, ein einmal vom Gesetz gewährtes, in weitere oder engere Grenzen gefaßtes Jagdrecht hinterher dem Berechtigten dadurch zu verkümmern, daß man den Preis des Jagdscheines vertheuert, hat nach meiner Auffassung etwas Obiöses an sich und wirkt auch ungleich weil dabei in erster Linie der ärmere Besitzer getroffen wird.

Es scheint mir in der That nur darauf anzukommen, den Preis des Jagdscheines richtig festzusetzen. Wird er zu niedrig bemessen, so ist es ein Uebel; wird er zu hoch festgesetzt, so ist das wiederum ein Uebel. Gerade die Vertheuerung des Jagdscheines kann leicht zu ganz anderen Konsequenzen führen, als diejenigen Vertreter des edlen Waidwerks, die dafür sind, sich davon versprechen. Während heutzutage der kleine Besitzer sich in der Regel darauf beschränkt, die paar Hasen zu schießen, die er für seine Wirthschaft braucht, und prinzipiell nichts verkauft, wird im Falle einer unangemessenen Vertheuerung des Jagdscheines bei ihm der Wunsch entstehen zunächst auf seine Kosten zu kommen. Er verkauft also, und in dem Moment, wo der kleinere Besitzer anfängt, Wild zu verkaufen, kommen wir auf eine abschüssige Bahn.

Wenn zugegeben wird, daß der Preis des Jagdscheines angemessen sein muß, dann wird man von vornherein sagen können, daß die mehr auf formalistischen, schematischen Gründen beruhende Festsetzung eines und desselben Preises für den Kreisjagdschein in sämmtlichen Kreisen der Monarchie bei der Verschiedenheit, die unter denselben nicht nur in ökonomischer Hinsicht, sondern auch in Betreff der Jagd-

verhältnisse und vor allem bezüglich ihrer räumlichen Ausdehnung besteht, der inneren Berechtigung entbehrt. Man wird insbesondere zugeben müssen, daß ein Jagdschein für 10 Mark in Hessen und Sachsen ganz anders wirkt, als in den wildarmen Gegenden des Ostens, wo eine ganze Dorfjagd für 5, 10 und 15 Mark jährlich verpachtet wird, und derjenige für einen Verschwender gelten würde, der ebensoviel Thaler bieten wollte.

Meine Herren, diesen provinziellen Verschiedenheiten wollen wir mit unserem Antrage gerecht werden. Wir legen Werth darauf, dem kleinen Besitzter und dem Bauern die Jagd nicht verkümmert zu sehen, und vertreten auch auf diesem Gebiet die Solidarität der Interessen zwischen dem großen und dem kleinen Besitz, welche die konservative Partei immer verfochten hat. (Sehr richtig! rechts.)

Wir legen aber keinen Werth darauf, daß das nun gerade in der Form geschieht, die wir in unserem Antrag vorschlagen. Wir sind selbst zweifelhaft gewesen, hatten ursprünglich daran gedacht, dem Kreistag die Entscheidung der Frage zuzuweisen, ob der Preis des Kreisjagdscheins höher oder niedriger bemessen werden solle, sind davon aber nach Besprechung mit einigen politischen Freunden zurückgekommen und schlagen Ihnen vor, die Entscheidung in die Hände eines Staatsbeamten, des Regierungspräsidenten, zu legen, weil das Bedenken nicht ganz zurückgewiesen werden kann, daß mit dieser Frage in die Kreistage eine Agitation hineingetragen würde, die besser vermieden wird. Den Kreisauschuß mit der Sache zu befaßen, empfiehlt sich deshalb, weil es sich hier um eine Kreiseinnahme handelt, und der Kreisauschuß nach allen Richtungen hin die Verhältnisse am besten kennt. Indessen sprechen dieselben Bedenken, die eine Heranziehung des Kreistags nicht rathsam erscheinen lassen, mehr oder weniger auch gegen die des Kreisauschusses. Ich erkenne an, daß es mißlich ist, Kreisauschüsse und Kreistage mit diesen Fragen zu befaßen.

Aus diesem Grunde ziehe ich im Einvernehmen mit dem Herrn Abgeordneten v. Plöy den Antrag, wie er Ihnen in Drucksache Nr. 255 vorliegt, hiermit zurück und bitte ich Sie, den Gedanken, den wir da verfochten haben, in anderer Form anzunehmen. Die neue Fassung wird im Augenblick hier vertheilt werden. Darnach bitten wir Sie, die zu § 4 des Entwurfs gewünschte Einschaltung so zu formuliren:

Die Abgabe für den Kreisjagdschein kann durch das Staatsministerium für einzelne Landestheile bis auf die Hälfte ermäßigt werden.

Im Uebrigen unverändert.

Ich bitte Sie, diesen Antrag Ihre Zustimmung zu geben. (Bravo!)

Regierungskommissar Geheimer Regierungsrath Freiherr v. **Scherr-Thoß**: Meine Herren, wie der Herr Minister ausgeführt hat, steht die königliche Staatsregierung ja immer noch auf dem Boden der Regierungsvorlage. Durch die Kommission ist — das ist ja die wesentlichste Aenderung der Regierungsvorlage — der Kreisjagdschein hineingebracht worden, und bei der immerhin noch vorhandenen Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit, daß sich das Hohe Haus den Beschlüssen seiner Kommission anschließt, würde einigermassen zu der Frage des Kreisjagdscheins und den von einzelnen Mitgliedern des Hauses dazu gestellten Anträgen von uns aus Stellung zu nehmen sein. Meine Herren, wenn ich den Gedanken, der dem Kreisjagdschein überhaupt zu Grunde liegt, richtig verstanden habe, so ist es wohl jedenfalls der, daß man denjenigen, der das Jagdrecht auf seinem eigenen Grund und Boden ausübt, nicht so hoch besteuern wollte, wie denjenigen, welcher die Jagd lediglich zum Zwecke des Vergnügens, der Erholung, des Sports ausübt. Dieser

Gedanke mag an sich wohl nicht unrichtig sein, jedenfalls läßt sich über ihn disputiren. Erkennt man ihn aber als richtig an, so glaube ich, daß man auch nur so weit gehen darf, als sich der Kreis, den dieser Gedanke von selbst ergiebt, ausdehnt. Den Umfang dieses Kreises stellen aber die Grenzen des eigenen Grund und Bodens dar, auf dem der Einzelne zu jagen berechtigt ist.

Es wurde insofgebeffen bereits in der Kommission von einer Seite der Antrag gestellt, man sollte für die Ausübung des Jagdrechts auf dem eigenen Grund und Boden eine billigere Jagdgebühr einführen. Wir überzeugten uns Alle übereinstimmend, daß die Einführung einer derartigen Maßregel in das Gesetz nicht möglich ist. Sie ist praktisch einfach undurchführbar; denn, meine Herren, wenn sie sich vorstellen: wer hat die Jagdausübung zu kontrolliren? Die Gensdarmen, die ausübenden Polizeiorgane der örtlichen oder Kreispolizeiverwaltung. Wie können Sie von diesen aber verlangen, daß sie in jedem einzelnen Gutsbezirk, Gemeindebezirk oder Jagdbezirk eine so genaue Kenntniß der Grenzen haben, daß sie eine wirkliche Kontrolle ausüben können. Wir haben uns überzeugt — ich will nicht des Näheren auf die Ausführungen in der Kommission eingehen —, daß dieser Gedanke undurchführbar ist; und da er dem Antrage des Abgeordneten Seer zu Grunde liegt, so muß ich jetzt schon sagen, die Einführung eines Gutsjagdscheines ist praktisch undurchführbar. Wir sind in Folge dessen auf den weiteren Gedanken in der Kommission gekommen, daß man den Kreis des eigenen Gutsbezirks so weit ausdehnt, wie die Kreisgrenze angiebt, einfach aus der praktischen Erwägung, weil jeder Gensdarm die Kreisgrenze kennen muß. Daß auch dabei in einzelnen Grenzkreisen Härten vorkommen können, ist von uns nicht geleugnet, und wir haben die Fälle, die Herr Abgeordneter Willebrand in seinem Antrage streifen will, auch sehr wohl in der Kommission überlegt. Wir haben gesagt: es kann passiren, daß Jemand an der Grenze seinen Jagdbezirk hat; jenseits der Grenze liegt noch ein anderes Grundstück von ihm; warum soll dieser härter getroffen werden, als derjenige, dessen Jagdbezirk in einem Kreise liegt? Meine Herren, bei der Durchführung eines Gesetzes werden sich einzelne Härten wohl in den seltensten Fällen vermeiden lassen. Wir müssen damit rechnen. An sich würde der Gedanke, dem der Herr Abgeordnete Willebrand Ausdruck gegeben hat, übereinstimmen mit dem Gedanken, den ich vorhin als den den Kreisjagdscheinen überhaupt zu Grunde liegenden erläutert habe. Insofern würde dieser Antrag an sich vielleicht uns nicht unsympathisch sein können, wenn man den Kreisjagdschein überhaupt annehmen will. Aber ich glaube, er ist in der Praxis undurchführbar. Hier kommt wieder in Betracht, daß der Gensdarm die Grenze des Gutsbezirkes nicht kennt.

Nun möchte ich an den Herrn Antragsteller die Frage richten: wie hat er sich denn die Ausführung gedacht? Soll der Antrag bloß in dem Falle Platz greifen daß das Grundstück sich in dem einen Kreise direkt an das Grundstück des anderen Kreises anschließt? Würde in dem Falle, wo das einzelne Grundstück bloß ein Enklave in einem anderen Kreise bildet, wieder der theure Landesjagdschein Platz greifen? würde, wenn die Grenze zwischen den beiden Kreisen ein Gewässer bildet, wie es doch vielfach der Fall ist, dann noch ein Zusammenhang im Sinne seines Antrages bestehen oder nicht? Meine Herren, das sind schwierige Fragen, die die Handhabung des Gesetzes so erschweren würden, daß ich Sie bitten möchte, auch diesem Antrage nicht stattzugeben.

Es ist ferner der Antrag von den Herren Abgeordneten Dr. Schnaubert und

v. Bloek gestellt worden, der uns jetzt in einer veränderten Form vorliegt, dahingehend, die Gebühr für den Kreisjagdschein herunterzusetzen. Schon der Herr Minister hat ausgeführt, daß, wenn man unter eine Jagdscheinabgabe heruntergehen will, wie sie die Kommission in dem Kreisjagdschein eingeführt hat, nämlich unter 10 Mark, dann eine Verschlechterung der Verhältnisse eintreten würde und nicht eine Verbesserung. Kommen wir auf 5 Mark, sei es, daß die 5 Mark in dem Gesetz festgesetzt werden, oder daß ein Heruntergehen auf 5 Mark den Kreisauschüssen oder den Regierungspräsidenten oder dem Staatsministerium überlassen würde, so würde man in einem größeren Theile der Monarchie nur eine Verbesserung um einen Satz von 2 Mark haben. Man würde in der Provinz Hannover sich um 4 Mark verschlechtern und auch in andern Theilen der Monarchie um einen erheblichen Betrag. Meine Herren, diese Verschlechterungen können wir den einzelnen Provinzen, die jetzt schon eine höhere Jagdscheingebühr als 9 Mark haben, nicht gut zumuthen, während wir andererseits wegen einer Erhöhung der Jagdscheingebühr um nur 2 Mark in den alten Provinzen Ihnen diese Gesetzesvorlage nicht erst gebracht hätten. Ich möchte also bitten, auch diesen Anträgen, welche dahin zielen, die Höhe der Jagdscheingebühr in irgend einer Form auf 5 Mark festzusetzen, nicht stattzugeben.

Endlich, meine Herren, ist ein Antrag gestellt von dem Herrn Abgeordneten Schreiber, der nach meiner Auffassung lediglich Sache der Ausführungsinstruktion ist. Es handelt sich in dem Antrage darum, in welcher Form und in welcher Farbe die einzelnen Jagdscheine hergestellt werden sollen. Das ist, glaube ich, Sache der ministeriellen Anweisung. Sollte es aber den Herrn Abgeordneten Schreiber beruhigen, daß die Regierung in dem Sinne, wie er vorgeschlagen hat, vorgehen will, so erlaube ich mir, ihm zu zeigen, daß wir jetzt schon einige Musterformulare für die neuen Jagdscheine in sechs verschiedenen Farben haben anfertigen lassen, (Heiterkeit) nämlich in der Annahme, daß vielleicht die Kommissionsbeschlüsse Gesetz werden würden. Sie werden sehen, daß sich die Scheine in den verschiedenen Farben sehr schön ausnehmen, wenn Sie sie bei mir einsehen wollen. (Heiterkeit.)

Ich glaube, daß Sie diesem Antrage aus praktischen Gründen nicht stattzugeben brauchen. Wenn das Gesetz durch beide Häuser durchgegangen, von Ihnen angenommen und an Allerhöchster Stelle sanktionirt worden ist, dann werden Sie auch alsbald zugleich mit der Ausführungsinstruktion in dem Besitze der schönen Jagdscheinformulare sein.

Abgeordneter Subrich: Dem vorliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Erhöhung der Jagdscheingebühr von 3 Mark auf 10 Mark nach den Kommissionsbeschlüssen und auf 20 Mark nach der Regierungsvorlage kann ich meine Zustimmung nicht geben. Durch diese Erhöhung wird sehr vielen Gemeinden das Pachten der eigenen Grundstücke erschwert, die, und das trifft namentlich für meine engere Heimath, das ist Oberschlesien, zu, von tausenden von Morgen Wald eingeschlossen sind, und um die Bewüftung von ihren Feldern abzuhalten, gezwungen sind, ihre Jagd selbst zu beschließen.

Nun wird man sagen, daß, wenn der Jagdschein gleich zehn Mark kostet, es doch nicht unmöglich ist für die Gemeinden, die Jagd zu pachten. Das gebe ich zu, aber es wird ihnen sehr erschwert. Diese Feldmarken, welche von so großen Waldkomplexen eingeschlossen sind, sind selten größer als 800 bis 1000 Morgen, und sie eignen sich daher nicht zur öffentlichen Jagd, weil das Wild tagsüber im Wald sich aufhält und nur spät Abends oder Nachts heraustritt, um Nahrung zu

suchen. Diese Jagd kann nur durch Anstand ausgeübt werden, und da das ein Jäger in der Regel nicht kann, müssen sich mehrere vereinigen, wenn die Verminderung des Wildes möglich sein soll. Wenn aber nun mehrere Jäger sich Jagdscheine zu 10 oder 20 Mark lösen müssen, so ist das im Verein mit der Jagdpacht eine so hohe Summe, daß sehr viele Gemeinden abgehalten würden, sich die Jagd zu pachten.

Nun weiß ich ja, daß die Anstands Jagd sehr verpönt ist, und daß die Vorlage zum großen Theil dem Gedanken entsprungen ist, diese Jagd unmöglich zu machen oder wenigstens sehr zu erschweren. Jedoch, meine Herren, wenn Sie diese kleinen Gemeinden nicht ganz der Gnade der großen Waldbesitzer überantworten wollen, so bitte ich Sie, diese Erhöhung der Jagdscheingebühr abzulehnen. Nach meiner Auffassung müßten die Jagdscheine für solche Gemeinden ganz frei sein, ebenso müßte die Deffentlichkeit der Verpachtung mit dem Meistgebot und die Bestätigung des Jagdpachtvertrages durch den Landrath wegfallen. Ich verstehe überhaupt nicht, warum man die Gemeinden nicht ebenso frei über ihre Grundstücke verfügen läßt wie die Großgrundbesitzer über die ihrigen. Die Vorlage ist nach meiner Auffassung ein Schritt dazu, den kleinen Besitzern das Recht zur Jagd zu nehmen und den Auspruch eines Großgrundbesitzers meiner Heimath zu bestätigen, der sagte, daß die Zeit nicht mehr fern sei, wo er und seine Standesgenossen wieder die allein Jagdberechtigten sein würden.

Dann wird so oft betont, daß durch die Wildentschädigung die Leute vollständig schadlos gehalten werden. Das ist auch ein Punkt, der nach meiner Ueberzeugung nicht zutrifft. Denken Sie sich, meine Herren: wenn Rudel Rehe von 30 bis 40 Stück in milden Wintern, wo die Erde öfters aufthaut, tagtäglich auf diesen Feldern herumlaufen, dann werden Sie mir zugeben müssen, daß bei dem aufgeweichten Boden die Thiere mit ihren scharfen Hufen unzählige Pflanzen in die Erde treten, die nicht mehr zum Vorschein kommen, und da bei der Abschätzung bloß der sichtbare Schaden abgeschätzt wird, so wird dieser große Theil des Schadens nicht entschädigt.

In der Begründung wird dann gesagt, daß in allen Theilen des Landes über die wachsende Zahl der Jäger geklagt wird. Ja, meine Herren, ich finde das sehr natürlich, da die kleinen Besitzer immer mehr zu der Einsicht kommen, daß sie durch Beschießen der eigenen Grundstücke ihre angebauten Flächen besser schützen.

Außerdem ist noch der ideale Gedanke vorherrschend, daß durch die Erhöhung der Jagdscheingebühr sich sehr viele Leute abhalten lassen würden, auf die Jagd zu gehen, und sich dadurch wirthschaftlich besser stehen werden, weil sie nicht mehr so viel Zeit und Geld vergeuden würden wie jetzt. Ich glaube, das wird gerade so gehen wie bei der Branntweinsteuer. Da sollte die Trunksucht vermindert werden, was auch nicht in dem Maße eingetroffen ist, wie es erwartet wurde, sondern der brave Arbeiter und kleine Besitzer ist getroffen worden; hier wird sich der leidenschaftliche Jäger auch nicht abhalten lassen, auf die Jagd zu gehen, sondern diejenigen werden getroffen werden, die sich ihrer Haut zu wehren gezwungen sind. Im Interesse dieser Letzteren bitte ich Sie, meine Herren, lehnen Sie diese Erhöhung ab. (Bravo!)

Abgeordneter v. Bloß: Meine Herren, wenn der Herr Abgeordnete Jaekel vorhin an mich direkt die Aufforderung richtete, doch lieber für seinen Antrag zu stimmen, so muß ich ihm sagen, daß mir das unmöglich ist; ich wollte gerade Kreisjagdscheine eingeführt sehen, aber nicht, wie er es wollte, nur einen allgemeinen

Jagdschein für den ganzen Staat in Höhe von 5 Mark. Dann brauchten wir überhaupt kein solches Gesetz, dann könnte es beim Alten bleiben; denn nach dem Antrage des Herrn Jaekel würden die östlichen Landestheile mit 5 Mark nur 2 Mark mehr haben wie früher, die westlichen würden aber bedeutend weniger Jagdscheingebühr einnehmen. Der Herr Regierungsvertreter hatte ganz Recht, wenn er sagte: „das können wir den dortigen Provinzen nicht zumuthen, daß sie auf eine solche Einnahme verzichten.“

Ich stehe deshalb vollkommen auf der Grundlage des Gesetzentwurfs mit der Landesjagdscheingebühr von 20 Mark. Wer die Jagd zum Vergnügen, zum Luxus betreibt, kann auch eine höhere Jagdscheingebühr bezahlen. (Sehr richtig!) Am liebsten wäre mir, nebenbei noch eine Gemeindejagdscheingebühr von vielleicht 3 Mark zu haben, so daß jemand, der auf seiner eigenen Jagd jagt, oder derjenige, der in seiner Wohnitzgemeinde die Jagd pachtet und nicht über die Grenze hinausjagt, die geringere Gebühr von 3 Mark bezahlt. Leider erschien es nicht möglich, diesen Antrag durchzubringen; in der Kommission wurde er abgelehnt und hier im Hause hat er auch keine Aussicht. Ich habe mich deshalb auch auf den Kreisjagdschein gestellt, kann aber nicht zugeben, daß überall 10 Mark gezahlt werden.

Trotzdem muß ich leider gegen den Antrag Klose stimmen, denn wir können nicht den Osten mit dem Westen auf eine Linie stellen, da der Westen hierbei etwas preisgeben würde. Hannover hat jetzt 9 Mark und Hessen-Nassau, glaube ich, $7\frac{1}{2}$ Mark als Gebühr für den Jagdschein, so daß diese Gleichmäßigkeit für sie zur Ungerechtigkeit wird.

Wir haben einen Mittelweg gesucht, indem der Kollege Dr. Schnaubert mit mir beantragt, daß mit Zustimmung des Staatsministeriums die Kreisjagdscheingebühr für einzelne Landestheile bis auf die Hälfte ermäßigt werden kann. Anfänglich hatten wir den Kreisauschuß gesetzt, das aber zurückgezogen, weil uns viele sagten, es würde dadurch eine mehr politische Agitation in die Kreise schon bei den Wahlen zum Kreisauschuß hineingetragen. Das ist in gewissem Sinne ja berechtigt, und wir wollten es nun lieber dem Staatsministerium überlassen, diese Entscheidung zu treffen; dann werden die Anträge direkt an das Staatsministerium gehen, welches entscheiden wird, ob für einzelne Landestheile die Ermäßigung stattfinden soll.

Ich halte diese Ermäßigung der Kreisjagdscheingebühr auf vielleicht 5 Mark für im Interesse der kleinen und mittleren Besitzer liegend, die wir im Osten so zahlreich haben. Da sind bäuerliche Besitzer, die 300 bis 600 Morgen und damit also eine eigene Jagd haben. Wenn da der Besitzer vielleicht mit zwei Söhnen je 10 Mark, also im Ganzen 30 Mark bezahlen soll, so ist das zu viel. Ferner in armen Gemeinden, deren Acker und Wiesen den Wildschäden sehr ausgesetzt sind, ist es dringend nöthig, auf diese bäuerlichen Besitzer mehr Rücksicht zu nehmen, so daß die Gemeindeglieder die Möglichkeit haben, die Jagd selber zu pachten. Das können sie nicht, namentlich wenn drei oder vier zusammen pachten und jeder 10 Mark bezahlen soll. Im Interesse dieser kleinen Besitzer wollen wir also die Gebühr eventuell bis auf 5 Mark herabsetzen, sonst wird ihnen die Ausübung der Jagd vollständig verschränkt.

Einer der Herrn Vorredner sagte, wir träten ja immer für die Interessengemeinschaft der Klein- und Großgrundbesitzer ein. Ja, für den Großgrundbesitzer ist es viel leichter, 20 Mark zu zahlen; deshalb wollen wir gern den Kleingrundbesitzern einen billigen Jagdschein ermöglichen und ihnen die Ausübung der Jagd zu ihrem eigenen Nutzen nicht verschränken.

Nicht alle meine politischen Freunde stimmen für diesen Antrag, jetzt allerdings mehr als vorher, als wir den Kreisausschuß noch hineingezogen hatten. Viele derselben sind dagegen, weil sie auf dem Standpunkt stehen, daß im Interesse des Nationalvermögens die Jagd geschützt werden muß, und weiterhin, weil sie glaubten, wir müssen ein Definitivum schaffen, und sie vor Allem wollen, daß eine feste Grenze für den Jagdschein ein für allemal festgesetzt und die Möglichkeit genommen wird, daß für einzelne Landestheile alle paar Jahre die Sache wieder geändert wird. Diese Gründe sind nicht ganz unberechtigt, aber ich kann ihnen nicht ganz beipflichten und bitte das Haus, den jetzt geänderten Antrag von Herrn Schnaubert und mir anzunehmen. (Bravo! rechts.)

Abgeordneter **Klofe**: Meine Herren, der Herr Vorredner hat bereits angekündigt, daß er und einige Freunde gegen meinen Antrag stimmen werden. Ich bin dadurch nicht gerade überrascht. Was mich aber überrascht hat, ist die Redewendung, mit der der Herr Vorredner begonnen hat, er wolle auch den kleinen Bauern es ermöglichen, sich einen Jagdschein lösen zu können und nicht 10 Mark dafür bezahlen zu müssen. Das will ich auch, und wenn Sie diesen Grundsätzen huldigen, müssen Sie erst recht für meinen Antrag stimmen. (Sehr richtig!) Das ist gerade der Zweck meines Antrages.

Der Herr Vorredner hat allerdings die Redewendung gebraucht, er wolle es in das Ermessen der Verwaltungsbehörde legen, diese Kreisjagdscheine von 10 auf 5 Mark zu ermäßigen. Dies möchte ich nicht, sondern ich wünschte, daß diese Sache gleich im Gesetz festgelegt wird, daß Kreisjagdscheine, namentlich für diejenigen Besitzer, die bloß innerhalb der Feldmark pachten, wo ihre Grundstücke belegen sind, nicht 10 Mark, sondern bloß 5 Mark zu bezahlen haben. (Sehr richtig!)

Es sind verschiedene Anträge gestellt worden, unter anderen auch der Antrag einen Gutsjagdschein von 5 Mark festzusetzen, ebenso auch Freischeine; wenn ein Gutsbesitzer seine Freunde mit auf die Jagd nehmen will, soll er Freischeine lösen, ebenso für seinen Förster, wenn er ihn auf Grund des Forstgesetzes vereidigen läßt.

Ich kongebire das alles, aber ich bitte Sie: kongebiren Sie auch dem Bauern, daß er in seiner Feldmark für seine Jagd auch einen Jagdschein von 5 Mark lösen kann. Was ist denn das anders? Nehmen Sie an eine Landgemeinde von vielleicht 30 bis 40 Bauern; die besitzen keiner allein 300 Morgen, so daß keiner seine eigene Jagd ausüben kann. Sie sind durch das Gesetz genöthigt, die Jagd zusammenzulegen und gemeinsam zu verpachten. Sie müssen dann eine Jagdscheingebühr von 10 Mark zahlen; sie haben schon die eine Unannehmlichkeit, daß sie sich dem Gesetz fügen und ihre Grundstücke zusammenlegen müssen; sie müssen nach der Vorschrift die Rapons eintheilen, der Jagdpachtvertrag muß von der Behörde genehmigt werden. Das trifft einen Besitzer, der eigene Jagd hat, alles nicht. Dazu kommt noch, daß er für die ganzen Jahre, so lange er gepachtet hat, noch einen Stempel bezahlen muß. Das ist auch eine Abgabe, die derjenige Besitzer, der eine eigene Jagd hat, nicht zahlen muß. Trotzdem soll er nicht dieselben Rechte genießen, als wenn er eigene Jagd hätte. Sie reden so viel von Korporationen, von Genossenschaften; wenn die Bauern ihre Grundstücke zusammenlegen, was ist denn das anders als eine Genossenschaft? Lassen Sie ihnen auch die Freiheit! Wenn Jagdpächter aus der Gemeinde die Jagd pachten, dann lassen Sie die Jagdscheinabgabe für 5 Mark.

Es ist so oft betont worden hier im Hause, daß in Landwirtschaftsinteressen ein Unterschied zwischen Klein- und Großgrundbesitz nicht besteht; hier aber, meine

Herren, würden Sie einen Gegensatz zwischen Klein- und Großgrundbesitz herbeiführen, und Sie werden den Eindruck nicht verwischen, es wird so aufgefaßt werden: Sie wollen sich vielleicht durch die Erhöhung der Jagdscheingebühr, wie der verehrte Herr Vorredner schon gesagt hat, sich die vielen Jäger ein bißchen vom Halse halten. Das ist ein idealer Gedanke. Aber, meine Herren, welche Jäger werden Sie sich vom Halse halten? Nicht den leidenschaftlichen Jäger, der meilenweit auf die Jagd geht und unter allen Umständen pachtet, sondern gerade den ruhigen und besonnenen Landwirth und Grundbesitzer in der Gemeinde, den werden Sie von der Jagd fernhalten, nicht aber den leidenschaftlichen Jäger, den sogenannten Sonntagsjäger; denn wenn der auf die Jagd gehen will, so wird er auch 20 Mark für den Jagdschein ausgeben. Wenn Sie nicht einen künstlichen Gegensatz konstruiren wollen zwischen dem Klein- und Großgrundbesitz, wenn Sie unser Recht, welches wir noch haben, nicht noch weiter schmälern wollen und nicht den Eindruck im Lande erwecken wollen, als wollten Sie für die Großgrundbesitzer nach und nach die Jagd allein haben, dann stimmen Sie meinem Antrage zu. Ich ersuche Sie darum, es dürfte vielleicht später bei anderen Sachen Mißtrauen erregen. Wenn Sie nicht einen künstlichen Gegensatz konstruiren wollen, dann erschweren Sie dem Bauern nicht das Recht, welches ihm bis jetzt noch geblieben ist, sondern stimmen Sie meinem Antrage zu. (Bravo!)

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Freiherr **v. Hammerstein**: Meine Herren, ich möchte mir ein paar Worte gegen den Antrag des Herrn v. Bloek gestatten.

Ich weise darauf hin, daß es sich darum handelt, durch Gesetz den Kreisen Einnahmen zuzuweisen, mögen es nun 5, 10, 15 oder 20 Mark sein. Jetzt will Herr v. Bloek dem Staatsministerium die Befugniß geben, diese durch Gesetz fixirte Abgabe ohne Mitwirkung eines konstitutionellen Faktors auf 5 Mark oder eine geringere Summe zu ermäßigen. Ich glaube kaum, daß das Parlament, das Abgeordnetenhaus, in der Lage und gewillt sein wird, der Regierung eine solche Befugniß einzuräumen. Ich bin daneben auch der Meinung, daß zweifellos — das ist allerdings meine persönliche Meinung — die Staatsregierung, wenn ihr diese Befugniß erteilt würde, schwerlich von der Befugniß Gebrauch machen würde. (Bravo!)

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seereman**: Der Abgeordnete Dr. Log hat folgenden Antrag eingebracht:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Dem § 4 in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse als fünften Absatz hinzuzufügen:

Eine Ermäßigung der Jagdscheingebühr behufs Ausübung der im § 13 der Jagdordnung für Hannover vom 11. März 1859 gedachten Wasservogeljagd in Ostfriesland ist fernerhin unzulässig.

Das Wort hat der Abgeordnete Graf zu Limburg-Stirum.

Abgeordneter Graf **zu Limburg-Stirum**: Meine Herren, wenn man in dieser Frage allein vom Standpunkte der Jagd ausginge, dann ist die Regierungsvorlage das einzig Richtige. Dann nimmt man an, daß die Jagd ein Luxus ist, und daß derjenige, welcher sich den Luxus der Jagd gestatten kann, 20 Mark wohl bezahlen kann, und daß man dann den Kreisjagdschein nicht einführen soll. Der Antrag des Herrn Kollegen Jaekel, der in der ganzen Monarchie einen Jagdschein von 5 Mark einführen will, ist doch absolut unannehmbar; denn wir kommen dann

in einen schlechteren Zustand, als in welchem wir uns jetzt befinden. Ich kann mich mit Herrn Jaekel garnicht verständigen; denn der Standpunkt, von welchem er die Jagd betrachtet, als eine hygienische Maßregel, wird doch nur in geringem Maße getheilt. Ich habe diesen Standpunkt wohl ausgesprochen gefunden von Kaufleuten, die aus den Städten gingen, sich eine Jagd pachteten und sagten: ob wir eine Harzreise machen oder eine Jagd pachten, ist dasselbe. Aber diesen, ich möchte sagen, Tüchtkenleberstandpunkt können wir doch im Allgemeinen nicht gelten lassen! das ist doch nur eine geringe Minorität unter den Leuten, welche jagen; die Majorität sind Grundbesitzer und vielfach solche Leute, welche an und für sich nicht genug Terrain haben, um die Jagd selbstständig auszuüben, welche aber dadurch, daß sie die Gemeindejagd, an der sie Antheil haben, pachten, gern ihren Grund und Boden beschließen wollen.

Was nun diese Männer betrifft, ist ihr Interesse an der Jagd ein mehrseitiges. Einmal ist nicht zu verkennen, daß die Herren auch sich einen gewissen Luxus gestatten dadurch, daß sie die Jagd ausüben, und ich habe sehr viele mittlere und Bauerngutsbesitzer, auch aus meiner Partei, gehört, die mir sagten, es wäre den Herren sehr viel gesunder, wenn sie sich um ihren Acker kümmern und nicht um die Jagd. (Sehr richtig!) Aber ich will nicht verkennen, daß, da die Herren das Recht haben, ihre Jagd auszuüben, man ihnen nicht zu sehr erschweren soll, dieses Recht zu exerzieren. Aber den Gesichtspunkt, daß sie einen Luxus üben, muß man auch gelten lassen, und da wollen wir doch nicht verkennen, daß es eine Abgabe ist, die in die Staatskasse fließt und nicht in die Kreisassen. Man kann mit Recht sagen, daß diejenigen Herren, welche auf eigenem Terrain oder in Pachtjagd jagen, wohl zu den Kreisabgaben durch diese Luxussteuer beitragen können.

Die Herren werden aus dem, was ich ausgeführt habe, ersehen, daß der Antrag Klose absolut unannehmbar ist. Denn, meine Herren, 5 Mark zu erheben in denjenigen Gegenden, wo man bisher immer 9 oder 10 Mark erhoben hat, ist doch einfach unmöglich. Wenn wir auf diesen Gesichtspunkt überhaupt eingehen wollen, dann bleibt Ihnen nichts weiter übrig, als eine Methode zu finden, wonach je nach den Landestheilen der Kreisjagdschein einigermaßen modifizirt wird.

Der Gesichtspunkt, der da obwaltet, ist der, ob die Jagd gut oder schlecht ist. Denjenigen, der eine schlechte Jagd hat und vielleicht nur ein paar Hasen schießt, trifft natürlich 10 Mark härter, wie den Pächter einer sehr reichen Jagd, der vielleicht $\frac{1}{100}$ dessen, was er aus der Jagd herauschießt, bezahlt mit den 10 Mark, während der Pächter einer schlechten Jagd vielleicht $\frac{1}{10}$ dessen, was er herauschießt, bezahlen muß. Diesem ökonomischen Gesichtspunkt, der neben dem Luxusstandpunkt obwaltet, will ich auch Rechnung tragen im Interesse der mittleren Grundbesitzer.

Wenn hier von dem Gegensatz zwischen Klein- und Großgrundbesitz gesprochen wird, so ist das doch nicht zutreffend; der sogenannte kleinere Besitz spielt hier gar keine Rolle, sondern es ist der mittlere, auf den die Anträge berechnet sind, von denen ich spreche. (Widerspruch.)

Meine Herren, der erste Antrag, den die Herren Abgeordneten Dr. Schnaubert und v. Bloek gestellt haben, war mir aus zwei Gründen unannehmbar; einmal konnte ich den Regierungspräsidenten, dieser hohen Verwaltungsautorität die Befugniß, Gebühren für Jagdscheine herauf oder herunterzusetzen, nicht einräumen, sondern, wenn ich diese einer Staatsbehörde überhaupt einräumte, so könnte es nur das Staatsministerium sein. Selbstverwaltungskörper damit zu befragen, davon nehme

ich deshalb Abstand, weil ich nicht in die Kreise die Agitation über diese Sache hineingetragen will. Wenn die Sache überhaupt gemacht werden kann, so kann sie nur auf Berichte der Behörden durch das Staatsministerium gemacht werden, und ich glaube, es kann so Billigkeitsrücksichten Rechnung getragen werden.

Also ich werde für den Antrag, den ich mit unterschrieben habe, stimmen, kann aber dabei betonen, daß nur ein Theil meiner Freunde damit einverstanden ist; der größte Theil meiner Freunde will für die unveränderten Kommissionsanträge stimmen.

Was nun die anderen Anträge anlangt, so muß ich sagen, ist der Antrag des Kollegen Schreiber, der uns doch auch noch mündlich korrigirt worden ist, eigentlich recht überflüssig, denn, wie der Herr Regierungskommissar auseinandergesetzt hat, gehört er in die Ministerialinstruktion.

Was nun den Antrag des Herrn Kollegen Willebrand betrifft, so ist der ihm zu Grunde liegende Gedanke wohl ein richtiger, daß man jemandem erlauben sollte, auch diejenigen Grundstücke zu beschießen, welche zu seiner Jagd gehören, wenn sie in einen anderen Kreis hinübergehen. Aber einmal kann ich nicht einsehen, daß das sehr praktisch sein soll, denn dasselbe Grundstück, welches einer beschießen kann, spielt doch nur in sehr wenigen Fällen in einen anderen Kreis hinein, und ich bewundere, daß ein Jurist einen solchen Antrag stellt, der in sich einen solchen Keim von Streitigkeiten trägt, daß man eigentlich Besorgniß hegt, irgendwie darauf einzugehen. Wenn der Herr Kollege Willebrand bis zur dritten Lesung eine Formulirung finden könnte, welche die vielen in dem Antrag liegenden Zweifel beseitigen könnte, so würde man davon reden können, aber heute halte ich es für unmöglich. Es liegt ein Rattenkönig von Streitigkeiten darin. (Bravo! rechts.)

Abgeordneter Freiherr **v. Dobeneck**: Meine Herren, die große Anzahl der Anträge veranlaßt mich, bei der Auswahl zu sagen: ich verwerfe sie sämmtlich! (Bravo! rechts.)

Ich stehe deshalb auch dem Antrage, der theilweise von meinen politischen Freunden ausgegangen ist, feindlich, möchte ich sagen, gegenüber. Wie Herr Graf Limburg gesagt hat: der größere Theil meiner politischen Freunde stellt sich einfach auf den Standpunkt der Kommission.

Die Ungleichmäßigkeiten in der Vorlage werden durch alle die Anträge, die ich bisher gehört habe, nur noch vergrößert. Die Beschwerden und Klagen der Besitzer darüber, daß sie stets 10 Mark für den Jagdschein bezahlen sollen, kann ich nicht verstehen. Der Herr Kollege Damink hat vorhin mitgetheilt, daß die Bauern in Hannover vollständig damit einverstanden sind. In meiner Heimath ist es mir ganz kürzlich erst passiert, daß die Bauern zu mir sagten: was habt Ihr in der Kommission gemacht, warum seid Ihr nicht bei der Regierungsvorlage von 20 Mark stehen geblieben? und als ich sagte: das ist ja geschehen im Interesse der kleinen Besitzer, da erhielt ich die Antwort: wer von uns auf die Jagd gehen will, kann auch 20 Mark bezahlen, und wir sind ganz zufrieden, wenn nicht zu viel Leute auf die Jagd gehen. Das ist auch mein Standpunkt, und ich würde mich am liebsten mit der Regierungsvorlage einverstanden erklären; kann die nicht durchgeführt werden, so bedaure ich nur, daß unter all den Anträgen ein Antrag nicht vorliegt, das ist der, den uns der Herr Minister für die Landwirtschaft gemacht hat: die Jagdscheingebühr ein für alle Mal auf 15 Mark festzustellen, und alles übrige fallen zu lassen. Der Antrag liegt aber nicht vor; läge er vor, so würde ich persönlich mich für ihn erklären.

Rückfichten sind nach meiner Meinung in der Kommission reichlich genommen worden, und weiter als die Kommission möchte ich keineswegs gehen; deshalb bitte ich Sie auch im Namen eines größeren Theils meiner politischen Freunde, die Kommissionsvorschläge anzunehmen, alle Anträge aber abzulehnen.

Abgeordneter Graf **Strachwitz**: Meine Herren, ich kann nur bedauern, wenn einzelne Herren — ich will nicht sagen: den Versuch machen, aus diesem an sich doch ganz unscheinbaren Gegenstand eine Debatte herauszugestalten, die Härten an sich hat, sondern nur: — aus eigener Erregung so scharf gesprochen haben, wie sie es thatsächlich thaten; denn dieses uns vorliegende kleine Gesetz ist meines Erachtens eine solche Erregung von verschiedenen politischen Standpunkten aus durchaus nicht werth. Wie der Herr Regierungskommissar Baron Scherr uns in Ergänzung des Herrn Berichtersfatters so liebenswürdig auseinandergesetzt hat, ist der § 4 nichts anderes als ein Kompromiß — ich will nicht sagen: zwischen einzelnen Herren, sondern: zwischen zwei großen Ideen, von denen jede an sich berechtigt ist, zwischen der Idee, daß die Ausübung der Jagd nur Luxusfache ist, und der Idee, daß die Jagd der Ausfluß eines Grundrechtes ist, also ein Gelderwerb, ebenso wie die Landwirthschaft, die Forstwirthschaft, die Viehzucht. Wir haben diesen beiden Ideen, die in der Kommission ohne jede Schärfe verhandelt worden sind, dadurch geglaubt am besten Rechnung tragen zu können, daß wir den Preis für den Jagdschein für einen Theil der Jagdausübenden gegenüber der Regierungsvorlage etwas herabminderten. Ich möchte deshalb denn doch auch dringend bitten, auf diesem Kompromiß, welcher nach langen und ruhigen, sehr eingehenden Erwägungen aller in Betracht kommenden Momente abgeschlossen wurde, stehen zu bleiben und alle gegenfälligen Anträge abzulehnen, welche nichts enthalten, was nicht bereits in der Kommission zur Erörterung gezogen worden ist. Diejenigen, welche unter 10 Mark heruntergehen, verlegen das Budget in den Kreisen derjenigen Landestheile, die bisher höhere Jagdscheingebühren hatten, und widersprechen einem allgemein im Lande geküßerten Wunsch, auf eine gleichmäßige Regelung und angemessene Besteuerung des Jagdbetriebes seitens der Jagdinhaber. Ich möchte deshalb auch nicht glauben daß der Vorschlag, den der Herr Minister gemacht hat, allgemein den Preis auf 15 Mark festzusetzen, der richtige wäre, nachdem man in der Kommission einen anderen Weg für gangbar befunden hat; denn er würde nicht die richtige Ausgleichung herbeiführen. Es würde diejenigen, welche die Jagd lediglich als Luxus ausüben, entlasten und würde die, welche die Jagd in Wahrung ihrer Grundrechte ausüben, belasten.

Meinem verehrten Freunde und Fraktionsgenossen Klose muß ich sagen, daß ich ihn doch gar nicht verstehen kann in dem von ihm gemachten Versuch, einander entgegenstehende Interessen von Groß- und Kleingrundbesitz herauszufinden. Die Jagd ist dem Rustikalen freigegeben, und die Herren machen dabei ein ganz ausgezeichnetes Geschäft; sie ziehen aus der jetzigen Art der Jagdverpachtungen durchweg einen großen pekuniären Vortheil, und es können die einzelnen Rustikalbesitzer, welche sich an der Anpachtung von Jagden selbst betheiligen, eigentlich nicht zu denjenigen kleinen Besitzern gerechnet werden, welche in der Ausübung ihres Grundrechtes als Broterwerb die Jagd betreiben. Wenn die Jagd verpachtet ist, und dann trotzdem eine Menge Gemeindemitglieder sich an der Ausübung betheiligen wollen, dann hört — das muß mir doch, glaube ich, jeder zugeben — vollständig der Broterwerb auf, dann tritt der Moment des Luxus ein.

Ein Gegensatz ist thatsächlich nur insoweit vorhanden zwischen Groß- und Kleingrundbesitz oder zwischen Bemittelten und weniger Bemittelten, daß der Bemitteltere auch mehr für sein Vergnügen zu zahlen hat wie der Unbemittelte. Es ist dies dasselbe Prinzip wie bei der Einkommensteuer: der Wohlhabende steuert auch prozentualiter mehr als der weniger Bemittelte.

Wenn ich noch ein Wort zu dem Antrage Nr. 305 sagen soll, also dem veränderten Antrage der Herren Dr. Schnaubert und v. Bloek, so kann ich nur dringend bitten, denselben abzulehnen. Es würde ja gerade aussehen, als ob die Königliche Staatsregierung, ganz abgesehen von staatsrechtlichen Gründen, die der Herr Minister schon angeführt hat, einzelnen Provinzen ein Armenattest ertheilen wollte. Ich kann mir doch eigentlich nicht denken, daß man es für möglich gehalten hat, daß die Staatsregierung eine solche Befugniß acceptiren würde. Außerdem liegt — das gebe ich gerade meinen politischen Freunden zur Erwägung — eine große Willkür die Staatsregierung darin, nach Belieben einzelnen Landestheilen ein Benefizium zu gewähren, anderen nicht.

Ich resumire mich also dahin, meine Herren, daß von einer Schärfe, von einem Gegensatz wirtschaftlicher und politischer Interessen in der Kommission nicht die Rede gewesen ist, daß in allem Frieden die Ihnen vorliegenden Kommissionsbeschlüsse als ein Kompromiß zwischen zwei Ideen, deren Berechtigung anerkannt wurde, geschlossen worden ist, und ich glaube, daß, wenn durch die Annahme dieses oder jenes Antrages in das Kompromiß ein Loch gerissen würde, dann dieses kleine Geseß noch schließlich zum Scheitern gebracht werden könnte. Vergessen Sie nicht, daß die Vorlage nichts anderes als das Bestreben der Staatsregierung enthält, provinzielle Verschiedenheiten zur allgemeinen Zufriedenheit auszugleichen entsprechend den bereits von dem Hohen Hause geäußerten Wünschen. Ich glaube, daß die Fassung, die das Geseß in der Kommission gefunden hat, dies in hervorragender einfacher und glatter Weise erfüllt; ich bitte also, die §§ 3 und 4 nach den Beschlüssen der Kommission anzunehmen. (Bravo! im Centrum und rechts.)

Abgeordneter Willebrand: Meine Herren, der Herr Regierungskommissar hat einige Bedenken gegen meinen Antrag geltend gemacht, deren Wichtigkeit ich nicht anerkennen kann. Er hat zunächst hervorgehoben, wie der Gensdarm, der Polizeidiener nun kontrolliren solle, bis wohin der Jagdschein Gültigkeit haben solle. Ja, meine Herren, der Polizeidiener und Gensdarm müssen doch auch bei Privatjagden beurtheilen, ob derjenige, der als Jäger dort auftritt, zur Jagd berechtigt ist oder nicht. Das ist viel wichtiger als die Kontrolle, ob jemand einen gültigen Jagdschein bei sich führt. Letztere Kontrolle ist aber sehr leicht, denn die Privatjagdreviere — wie ich vorhin schon auszuführen mir erlaubte — werden ja bei der Verpachtung der Gemeindejagd festgestellt, und den Lokalpolizeibeamten sind die Grenzen der Privatjagden durchweg ganz gut bekannt.

Einen anderen Einwand hat der Herr Regierungskommissar daraus gemacht, daß es zweifelhaft sein könne, welche überschießenden Grundstücke denn nun gemeint seien als zugehörig zu der Privatjagd, für die der Jagdschein mit gelten soll. Er hat hingewiesen auf Enklaven und Gewässer. Nun, meine Herren, was die letzteren anlangt, so entscheidet sich ja die Frage schon aus § 2 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850; da heißt es:

Wege und Gewässer trennen nicht.

Demzufolge ist ja selbstredend, daß, wenn die Privatjagd sich über Gewässer hinaus in einen anderen Kreis erstreckt, eben auch der hinter den Gewässern liegende Theil der Privatjagd mitgemeint ist, der sich über die Kreisgrenze hinaus erstreckt, und für welchen der Jagdschein mit gültig sein soll.

Dann bin ich dem Herrn Grafen zu Limburg-Stirum dankbar für das Anerkenntniß, daß ein berechtigter Kern in meinem Antrage liege, und daß er eventuell demselben zustimmen könne, wenn die Fassung eine andere wäre. Ich wäre ihm ebenso dankbar gewesen und noch dankbarer, wenn er die Mängel in der Fassung meines Antrags, welche er einen Anlaß zu einem Mattenkönig von Prozeßten zu nennen beliebte, näher bezeichnet hätte; vielleicht würde ich durch eine kleine Aenderung des Antrages eben diese Zweifel haben beseitigen können. Jedenfalls möchte ich die Herren bitten, die im Prinzip für meinen Antrag sind, jetzt — (Zuruf des Abgeordneten Grafen zu Limburg-Stirum: Was nennen Sie Privatjagd?) — Privatjagd ist das Recht, auf eigenem Grund und Boden die Jagd auszuüben. Meine Privatjagd, pflegt man zu sagen, im Gegensatz zur gepachteten Jagd. (Zuruf rechts: Das nennen Sie Privatjagd?)

Jawohl, meine Herren!

Der Sinn des Ausdrucks könnte wohl kaum Bedenken und Zweifel unterliegen; die Fassung würde allerdings genauer sein, wenn sie sich an das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 anschlüsse. Aber das würde zu einer weitläufigen Umschreibung führen, die in den knappen Rahmen der getroffenen Bestimmung nicht hineinpassen würde. (Zuruf des Abgeordneten Graf zu Limburg-Stirum: Was sind „Familienmitglieder“?) — Familienmitglieder sind alle diejenigen, die im weiteren Sinne zur Familie gehören. Ich hätte gesagt: „Blutsverwandte“, aber dann würde man z. B nicht treffen den Schwiegervater, den Schwiegersohn — (Zuruf: Die Schwiegermutter Heiterkeit.) — ja, auch die Schwiegermutter, wenn die Dame einen Jagdschein zu erhalten wünscht. (Große Heiterkeit.) Kurzum, ich möchte die Herren bitten, welche im Prinzip mit meinem Antrage einverstanden sind, auch dafür zu stimmen. Bis zur dritten Lesung wird jedenfalls mein Freund, der Abgeordnete Rirsch, wieder hier sein, der wird die Wortfassung schon so genau machen, daß die Herren unter allen Umständen damit zufrieden sein werden.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Seereman**: Die Abgeordneten Schlabik und Genossen haben folgenden Antrag eingebracht:

das Haus der Abgeordneten wolle beschließen,

§ 3 der Regierungsvorlage unverändert, § 4 der Regierungsvorlage mit der Abänderung, daß in Zeile 2 anstatt 20 Mark „15 Mark“ gesetzt wird, anzunehmen. (Bravo!)

Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Sattler.

Abgeordneter Dr. **Sattler**: Meine Herren, ich habe durchaus keine Neigung gehabt, auf eine starke Heraussetzung der Jagdscheingebühr einzugehen und zwar aus den Gründen, welche Herr Kollege Klose hier mit so beredten Worten angeführt hat, weil durch eine zu starke Heraussetzung der Jagdscheingebühr das Jagdvergnügen oder der Nutzen, den ein Jäger aus der Jagd ziehen kann, für die Leute geringeren Vermögens verhindert wird. Denn da es doch immer mindestens eine Art Vergnügen ist, so wird jeder einzelne, der nicht über große Geldmittel zu verfügen hat, sich sehr lebhaft überlegen, ob er in der Lage ist, eine so hohe Summe, wie sie in der Regierungsvorlage vorgeschlagen war, für eine solche Thätigkeit auszugeben. Ich

würde also befürchten, daß durch eine allgemeine Herauffetzung der Jagdscheingebühr auf 20 Mark der Ausschluß der kleineren oder mittleren Besitzer — die Grenze zwischen diesen ist ja nicht festzustellen — und anderer in ähnlicher ökonomischer Lage befindlichen Bevölkerungsklassen von der Jagd herbeigeführt würde. Ich würde mich deshalb dagegen haben erklären müssen. Ich glaube aber, daß die Kommission durch die Einführung des Kreisjagdscheines in der That einen sehr wichtigen Schritt gethan hat, um das Gesetz zu Stande zu bringen, und zwar namentlich für die Verhältnisse in meiner Heimathprovinz Hannover. Dort haben wir eine Jagdabgabe von 9 Mark. Es brauchen also die Leute, welche sich in weniger guter pekuniärer Lage befinden, nur noch eine Mark zuzulegen, um sich einen Kreisjagdschein zu nehmen und wie bisher der Jagd sich zu ergeben. Deshalb kann ich für den Antrag der Kommission stimmen, würde aber gegen das ganze Gesetz stimmen müssen, wenn § 3 in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen werden würde. Ich glaube, daß auch eine ganze Reihe meiner Freunde auf diesem Standpunkt steht.

Nun liegt aber die Sache in anderen Provinzen anders. Man hat in sehr weitem Umfange eine geringere Jagdgebühr bisher gehabt als 9 Mark. Ich kann mir daher denken, daß in der That in manchen Kreisen es als eine besondere Härte empfunden werden wird, wenn man auch für den Kreisjagdschein auf den Betrag von 10 Mark heraufgeht. Ich halte daher den Gedanken, den Herr Dr. Schnaubert und Herr v. Bloek verfolgt haben, unter gewissen Umständen eine Abminderung eintreten zu lassen, für durchaus erwägenswerth. Ich glaube aber, sie haben mit ihrem ersten Antrage den richtigeren Weg verfolgt; denn da die Einnahmen aus der Jagdscheingebühr in die Kreiskasse fließen, so ist es nach meiner Ansicht auch Sache des Kreis-ausschusses, darüber zu beschließen respektive zu beantragen, daß die Jagdgebühr herabgesetzt werden soll. (Sehr richtig! bei den Nationalliberalen.) Das ist durchaus nicht Sache der Staatsregierung, sondern es muß der Kreisauschuß mitwirken. Da die Sache so liegt, muß ich gegen den Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Schnaubert und v. Bloek, wie er jetzt liegt, mich erklären. Ich nehme aber den Antrag Nr. 255 der Drucksachen, den die Herren Abgeordneten Dr. Schnaubert und v. Bloek zurückgezogen haben, wieder auf, weil ich den Gedanken für ganz richtig halte, und in den Provinzen, wo bisher sehr viel billigere Jagdscheingebühren gezahlt wurden, Härten herbeigeführt werden können. Also es muß die Entscheidung dem Kreisauschuß beigelegt werden und nicht anderen. (Sehr richtig! bei den Nationalliberalen.) Daher nehme ich den Antrag Nr. 255 der Herren Abgeordneten Dr. Schnaubert und v. Bloek wieder auf. (Bravo! bei den Nationalliberalen.)

Abgeordneter **Klose**: Meine Herren, Herr Graf zu Limburg-Stirum hat sich auf meinen Antrag bezogen und gemeint, demselben nicht zustimmen zu können. Er hat gemeint, daß die Jagd für die kleinen Grundbesitzer ein Luxus wäre. (Abgeordneter Herr zu Limburg-Stirum: Habe ich nicht gesagt!) — Jawohl: Ja, meine Herren, ich kann nicht zugeben, daß es durchweg Luxus ist; zum Theil ist es auch Schutz. Das ist wiederholt in diesem Hohen Hause betont worden. Nicht immer gehen die kleinen Grundbesitzer aus Luxus auf die Jagd, sondern auch um ihre Fluren zu beschützen. Das bitte ich zu berücksichtigen, und das ist auch von einem meiner Fraktionsgenossen schon hervorgehoben worden. Er hat in seiner Rede deutlich ausgedrückt, daß er auch zum Schutz das haben wolle.

Zweitens hat Herr Graf zu Limburg-Stirum eine Aeußerung citirt: für die kleinen Grundbesitzer wäre es besser, sie kümmerten sich um ihre Besitzungen. (Ab-

geordneter Graf zu Limburg-Stirum: Habe ich nicht gesagt! Heiterkeit.) Ich weiß nicht, ob ich dem Herrn Grafen zu Limburg-Stirum für dieses Citat im Namen der kleinen Grundbesitzer danken soll. Ich werde es nicht thun, ich werde es den kleinen Grundbesitzern selbst überlassen, wie sie das halten wollen. Die besonnenen Bauern brauchen diese Belehrung nicht, und für die, welche etwa unbefonnen handeln sollten, dürfte es wenig nützen. Sie werden mit der Erhöhung der Abgabe mehr den besonnenen Besitzer treffen und nicht den leidenschaftlichen Jäger, der mehrere Meilen weit geht, um sich eine Jagd zu pachten.

Durch diese Geschichte werden Sie auch die Gemeinden schädigen; es werden sich viele besonnene Pächter zurückziehen, und gerade den Pächtern, die leidenschaftliche Jäger sind, wird die Jagd mehr überlassen bleiben, und sie werden die Jagd billiger in die Hände bekommen, und die Gemeinden werden insofgedessen geschädigt werden und weniger Einnahmen aus der Jagdpacht bekommen. Er hat gemeint, um die kleinen Grundbesitzer handele es sich hier nicht; die kämen hier garnicht in Betracht. Das bedaure ich, daß sie so wenig in Betracht kommen. Es kommt überhaupt bloß darauf an, wo der Herr Graf zu Limburg die Grenze macht zwischen dem Klein- und Großgrundbesitzer. Unter Kleingrundbesitzer verstehe ich den angefessenen Bauern, der auch seine Grundrechte hat, allerdings etwas vermindert; er kann die Jagd, wenn er nicht 300 Morgen besitzt, nicht auf seinem Grund und Boden ausüben, sondern sie muß dem Gemeindebezirk zusammengelegt werden; er ist also hierin schon etwas beschränkter durch das Gesetz; wollen Sie ihm die Sache noch mehr erschweren? Dies möchte ich nicht weiter erschwert wissen. Mir liegt kein Gedanke ferner, meine Herren, als irgend Jemandem von den Großgrundbesitzern seine Rechte zu schmälern; ich werde jederzeit dafür eintreten und sie verteidigen. Ich möchte aber, daß man den kleinen Grundbesitzern die Ausübung der Jagd durch eine so hohe Abgabe für einen Jagdschein nicht noch weiter erschwert. Meine Herren, ich habe eben in der Zwischenzeit gehört, daß es einigen von den Herren, auch auf der anderen Seite, gefallen dürfte, für diesen Antrag zu stimmen, wenn der Zusatz hinzukäme, oder wenn er so geändert würde, daß es hieße: „mit Ausnahme der neuen Provinzen“. Ja, meine Herren, das gebe ich ganz gerne zu; nachdem ich von Herrn Dr. Sattler gehört habe, daß in Hannover gegenwärtig schon 9 Mark für den Jagdschein bezahlt werden, muß ich es allerdings für richtig halten, wenn es bei dem schon bestehenden Satz verbleibt, (Widerpruch und Rufe: 3 Mark!) und der Zusatzantrag müßte lauten: wo bisher ein höherer Satz gezahlt wird, bleibt es bei dem bewenden. Ich will nur, daß dem kleineren Besitzer die Jagd nicht noch mehr erschwert wird; ich bin gerne bereit, mit dem Mittragsteller diese Aenderung in dem Antrage vorzunehmen und zu sagen: „wo bis jetzt ein höherer Betrag gezahlt wird, bleibt es bei dem bewenden“. Ich bitte, konstruieren Sie hier nicht Gegensätze und stimmen Sie für meinen Antrag.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Secreman**: Es ist ein Antrag auf Schluß der Besprechung eingegangen (Bravo!) von den Abgeordneten v. Neumann, v. Sanden (Tilsit) und Schlabyk. Ich bitte, daß die Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich erheben. (Geschleicht.) Die Unterstützung reicht aus. Zum Worte gemeldet sind noch gegen die Vorlage der Abgeordnete Schlabyk und für die Vorlage die Abgeordneten Dr. Loß und Gotthein.

Ich bitte, daß diejenigen, die den Schlußantrag annehmen wollen, sich erheben. (Geschleicht.) Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Schreiber.

Abgeordneter **Schreiber**: Nachdem der Herr Regierungskommissar erklärt hat, daß meinem Wunsch entsprechend im Interesse der besseren Kontrolle in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetze bestimmt werden soll, daß die Farbe und die Größe der einzelnen Jagdscheine verschieden sein werden, ziehe ich meinen Antrag zurück. (Bravo! links.) Ich möchte aber bemerken, daß ich den Antrag nicht für unnütz halte — entgegen der Aeußerung des Herrn Grafen zu Limburg —, weil er die zufriedenstellende Aeußerung des Herrn Regierungskommissars provoziert hat.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seereman**: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Schlabitz.

Abgeordneter **Schlabitz**: Durch den Schluß der Debatte bin ich nicht mehr in der Lage, meinen Antrag motiviren zu können; ich empfehle denselben aber zur Annahme. (Heiterkeit.)

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seereman**: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Graf zu Limburg-Stirum.

Abgeordneter Graf **zu Limburg-Stirum**: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Klose hat sich nicht die Mühe gegeben, meine Ausführungen genau anzuhören. Er hat sie insolgedessen mißverstanden und gegen Dinge polemisirt, die ich nicht gesagt habe. Einmal hat er mir vorgeworfen, ich hätte gesagt, es käme mir auf die kleinen Grundbesitzer, d. h. die Bauerngutsbesitzer, nicht an. Man unterscheidet gewöhnlich zwischen kleinen, mittleren und großen Grundbesitzern, und ich habe gesagt: auf den kleinen Grundbesitzer, d. h. auf denjenigen, der mit den Händen oder höchstens mit Röhren den Acker bestellt, kommt es nicht an. Unter mittleren Grundbesitzern verstehe ich diejenigen, für die er plaidirt hat. Das sind die Bauerngutsbesitzer, welche anspannfähig sind, theilweise selbst 300 Morgen haben, theilweise aber nicht, für die plaidirte er, und die Thatsache, daß ich für meinen Antrag gesprochen habe, müßte ihm doch gezeigt haben, daß ich für diese etwas habe thun wollen.

Ferner hat er mir vorgeworfen, ich hätte gesagt, die mittleren Grundbesitzer sollten sich lieber um ihren Acker kümmern und nicht auf die Jagd gehen. Verzeihen Sie, das habe ich nicht gesagt, sondern: unter meinen politischen Freunden, die Bauerngutsbesitzer wären, wäre die Auffassung verschieden, und von vielen wäre mir gesagt worden, daß der Bauer besser thäte, nicht auf die Jagd zu gehen und sich um seinen Acker zu kümmern. Das ist etwas anderes, Herr Klose, ob ich Ihnen sage: einer meiner politischen Freunde, der selbst Bauerngutsbesitzer ist, sagt das, oder es ist meine Auffassung. Meine Meinung ist es nicht; ich bin der Meinung, daß einem Bauerngutsbesitzer, wenn er Freude an der Jagd hat, diese nicht verchränkt werde. Ich bitte, mich nicht mißzuverstehen und nicht in das Land Sachen hineinzufragen, die ich nicht gesagt habe.

Abgeordneter **Jacquel**: Der Herr Abgeordnete Graf zu Limburg-Stirum hat mit seinem ritterlichen Geschmach es für vereinbar gehalten, meinen vorher vertretenen Standpunkt als dütenkrämrischen zu bezeichnen. Ich muß es dem Herrn Grafen überlassen, wie er meinen Standpunkt nennen will, aber wenn es ein dütenkrämrischer Standpunkt ist, um mit dem Herrn Grafen zu sprechen, so will ich den immer noch lieber einnehmen als den ritterlichen Standpunkt des Herrn Abgeordneten Grafen zu Limburg-Stirum, der mir in diesem Falle der traurigere zu sein scheint. (Lebhafte Bravo links.)

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seereman**: Das Letzte ist nicht mehr persönlich.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Klose.

Abgeordneter **Klose**: Wenn der Herr Abgeordnete Graf zu Limburg-Stirum meinte, ich hätte mir nicht die Mühe gegeben, seinen Ausführungen zu folgen, so kann ich darauf versichern, ich gebe mir immer die irgend mögliche Mühe, den Ausführungen zu folgen und richtig zu verstehen.

Daß von ihm jetzt drei Kategorien von Grundbesitzern unterschieden werden, ist mir neu. Ich kenne nach den neuen Gesetzen immer nur zwei Kategorien: Kleingrundbesitzer und Großgrundbesitzer. Daß Sie drei Kategorien schaffen wollen, ist mir allerdings neu; und ob der Herr Abgeordnete Graf zu Limburg-Stirum das selbst gesagt hat: für den Bauer wäre es besser, er kümmere sich um seinen Acker als um die Jagd, oder ob er da die Rede eines Dritten citirt hat, das wird wohl ziemlich auf dasselbe herauskommen. (Widerspruch rechts.)

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Secretan**: Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **Busch**: Meine Herren, es haben sich ja bei Verathung des Jagdgesetzes in der Kommission sehr viel Meinungsverschiedenheiten ergeben, und es hat die Kommission sich große Mühe gegeben, diese zu klären. Die Kommission ist davon ausgegangen, wie auch die Motive des Gesetzentwurfs besagen, daß es durchaus wünschenswerth ist, eine einheitliche Regelung des Jagdgesetzes in Preußen zu schaffen.

Ich bitte Sie, sämtliche Anträge abzulehnen, damit das, was in der Kommission geschaffen und schließlich nach vielem Hin- und Herreden und nach gründlicher Durchberathung mit großer Majorität gegen 3 Stimmen angenommen ist, nicht wieder gefährdet wird. Wenn hier so viele Anträge durcheinander kommen, so ist selbstverständlich das Schicksal des Gesetzes zweifelhaft. Ich bitte Sie daher, an den Kommissionsbeschlüssen festzuhalten und sämtliche Anträge abzulehnen. Dabei möchte ich noch bemerken, daß eine einheitliche Regelung insbesondere wünschenswerth ist, damit definitiv etwas für alle Zeit feststehendes geschaffen wird und nicht immer wieder Klagen nach Erhöhung oder Erniedrigung der Jagdscheinberechtigung die Gemüther beunruhigen können. Gerade diesem Zweck widerstreitet aber der frühere Antrag Dr. Schnaubert, der jetzt wieder von dem Abgeordneten Dr. Sattler angenommen ist. Ich möchte Sie dringend bitten, diesen Antrag abzulehnen. Wenn er angenommen wird, verewigt er den Streit um die Jagdscheinabgaben, trägt er die Agitation aus der großen Politik in die kleine und in die Kreise hinaus. Ich halte diesen Antrag — jetzt muß ich ihn Antrag Dr. Sattler nennen — für einen höchst gefährlichen, weil er in Zukunft überhaupt kein Definitivum aufkommen läßt. Ich bitte Sie daher, diesen Antrag abzulehnen.

Bezüglich des Antrages Willebrand wollte ich noch sagen: dieser Antrag verstößt an sich nicht gegen die Prinzipien, die für die Kommission bei ihrer Verathung maßgebend gewesen sind; er kann aber so, wie er jetzt ist, nicht angenommen werden. Es ist schon vom Herrn Grafen zu Limburg-Stirum auseinandergesetzt worden, wie viel Streitigkeiten und Prozesse dadurch herauskommen können, und was es für eine bedenkliche Sache ist, hier mit dem Begriff „Privatjagd“ zu operiren. Ebenso bedenklich zum mindesten ist es, was der Antragsteller Willebrand unter Familienmitglieder versteht. Geht das nun bis in die zwölfte Generation und den zwölften Verwandtschaftsgrad, oder sind es bloß Brüder, Onkel und dergleichen? Das ist eben noch nicht festgestellt. Wie gesagt, wir stehen auf dem Standpunkt, und ich

glaube die Kommissionsmitglieder auch, daß wir den berechtigten Kern durchaus anerkennen, aber insofern der Antrag bloß von Familienmitgliedern spricht, ist er einstweilen noch unannehmbar; vielleicht kann er für die dritte Lesung etwas anders gestaltet werden. Ich bitte Sie, ihn für jetzt abzulehnen und ebenso sämtliche anderen Anträge.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seereman**: Wir kommen zur Abstimmung. Ich schlage Ihnen vor, zunächst den § 3 zu gestalten, und zwar dabei zunächst den Antrag des Abgeordneten Jaetel auf Nr. 301 unter 1 a zur Abstimmung zu bringen. Wird derselbe angenommen, so sind alle anderen Anträge zu diesem Paragraphen beseitigt; wird er abgelehnt, so wird dann zunächst abzustimmen sein über den Antrag des Abgeordneten Seer, welcher für kleinere Güter einen besonderen Gutsjagdschein in das Gesetz einsetzen will; falls er abgelehnt werden sollte, über den Eventualantrag des Abgeordneten Jaetel und endlich über den Antrag des Abgeordneten Willebrand, der einen Zusatz machen will. Nach diesen Abstimmungen wird über den ganzen § 3 abzustimmen sein, und damit werde ich auch gerecht dem Antrage des Abgeordneten Schlaby, welcher die Regierungsvorlage in unveränderter Form wiederhergestellt sehen will.

Was nun den § 4 anbetrißt, so wird zunächst abzustimmen sein über den Antrag Schlaby, welcher die Regierungsvorlage wiederherstellen will, mit der Veränderung von 15 Mark statt 20 Mark. Wird derselbe abgelehnt, so wird dann zunächst abzustimmen sein über den Antrag Jaetel, welcher dem Absatz 1 eine andere Fassung geben will. Wird derselbe angenommen, so ist der Antrag Klose damit beseitigt; wird er abgelehnt, so wird dann der Antrag Klose N. 304 zur Abstimmung zu bringen sein. Wie auch diese Abstimmung ausfallen möge, es wird dann über den Antrag Dr. Schnaubert Nr. 255 der Drucksachen, der jetzt Dr. Sattler heißt, abzustimmen sein, und, falls der abgelehnt wird, über den Antrag Dr. Schnaubert, Nr. 305, welcher dem Staatsministerium die Entscheidung überlassen will. — Der Antrag Schreiber ist zurückgezogen. — Es wird dann zum Schluß noch über den Antrag Lok abzustimmen sein und dann über den ganzen Paragraphen, wie er sich gestaltet.

Zur Fragestellung hat das Wort der Abgeordnete Seer.

Abgeordneter **Seer**: Ich möchte bitten, da mein Antrag nicht gedruckt vorliegt, denselben noch einmal zu verlesen, da viele ihn nicht richtig verstanden haben.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seereman**: Der Antrag lautet:

In § 3 als Ziffer 3 einzufügen:

Jagdscheine, die nur zur Jagd auf eigenem Grund und Boden berechtigen, für Besitzer kleinerer Güter von 75 bis 150 Hektar Größe (Gutsjagdscheine).

Der zweite Theil lautet:

In § 4 nach der zweiten Zeile einzufügen:

für den Gutsjagdschein von 5 Mark.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Klose.

Abgeordneter **Klose**: Herr Präsident, ich hatte mir gestattet, zu meinem Antrage noch einen Zusatzantrag zu machen. Derselbe lautet: wo bis jetzt eine höhere Gebühr erhoben wird, bleibt es bei dem bewenden.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seereman**: Diese Aenderung des Antrages ist gekommen, nachdem ich die Debatte geschlossen hatte, und da war es mir nicht mehr möglich, sie anzunehmen. Sie müssen sie also, falls Ihr Antrag Annahme findet,

für die dritte Lesung vorbehalten. (Zwischenrufe des Abgeordneten Klose). Ich hatte die Debatte geschlossen, als mir der Antrag gebracht wurde, daher konnte ich diese Aenderung des Antrages nicht mehr annehmen. Der eigentliche Antrag wird zur Abstimmung kommen, aber den Zusatz:

wo aber bisher ein höherer Satz erhoben worden ist, behält es dabei sein Bewenden,

konnte ich nicht mehr annehmen, weil die Debatte schon geschlossen war.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Klose.

Abgeordneter **Klose**: Zu meiner Rechtfertigung wollte ich nur sagen, daß ich den Antrag im Bureau schon abgegeben hatte, bevor die Debatte geschlossen war. Allerdings mag er in die Hände des Herrn Präsidenten erst später gelangt sein.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seerevan**: Er ist mir zugegangen in dem Augenblick, wo ich die Debatte bereits geschlossen hatte, und ich nehme ihn nicht mehr an, weil das gegen die Geschäftsordnung ist.

Ich bitte, daß diejenigen, welche für den Fall der Annahme des § 3 entsprechend dem Antrage des Abgeordneten Jaekel Nr. 301 unter 1 a folgende Fassung annehmen wollen:

Jagdscheine werden auf die Dauer eines Jahres für den Umfang der Monarchie ausgestellt.

sich erheben. (Geschicht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme der Kommissionsbeschlüsse entsprechend dem Antrage des Abgeordneten Seer als Ziffer 3 einfügen wollen:

Jagdscheine, die nur zur Jagd auf eigenem Grund und Boden berechtigen, für Besitzer kleinerer Güter von 75 bis 150 Hektar Größe (Gutsjagdscheine).

sich erheben. (Geschicht.) Das ist die Minderheit; auch der Antrag ist abgelehnt.

Jetzt bitte ich diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des § 3 entsprechend dem Eventualantrage Jaekel Nr. 301 unter 2 in § 3 an Stelle der Worte: „Amtsbereich der ausstellenden Behörde“ setzen wollen: „Umfang eines Kreises“ sich zu erheben. (Geschicht.) Das ist die Minderheit; auch dieser Antrag ist abgelehnt.

Nummehr bitte ich, daß diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des § 3 am Schluß desselben entsprechend dem Antrage des Abgeordneten Willebrand Nr. 297 der Drucksachen folgenden neuen Absatz machen wollen:

Der Kreisjagdschein der Besitzer einer Privatjagd sowie der zum Hausstand derselben gehörigen Familienmitglieder hat auch für diejenigen Grundstücke der Privatjagd Gültigkeit, welche in einen anderen Kreis überschieshen.

Diese erweiterte Gültigkeit ist in dem Kreisjagdschein auszudrücken. sich erheben. (Geschicht.) Das ist ebenfalls die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Nummehr bitte ich, daß diejenigen Herren, welche den § 3, der keine Aenderung erlitten hat, nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, sich erheben. (Geschicht.) Das ist die Mehrheit; § 3 ist angenommen, und mit dieser Abstimmung ist auch der Antrag Schlabitz zu 1 beseitigt.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Jaekel.

Abgeordneter **Saackel**: Meine Herren, mein Antrag zu § 4 ist durch die Ablehnung des Prinzipalantrages zu § 3 erledigt. Ich ziehe ihn also zurück.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seereman**: Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche, entsprechend dem Antrage Schlabig, § 4 in der Regierungsvorlage wiederherstellen und zwar in Zeile 2 „15 Mark“ anstatt „20 Mark“ setzen wollen, sich erheben. (Geschlecht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Der Antrag Saackel ist zurückgezogen.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des § 4 entsprechend dem Antrag Klose auf Nr. 304 der Drucksachen in § 4 Zeile 2 statt der Worte: „10 Mark“ „5 Mark“ und Zeile 5 statt der Worte: „10 Mark“ „15 Mark“ setzen wollen, sich erheben. (Geschlecht.) Das ist die Minderheit; auch dieser Antrag ist abgelehnt.

Da der Antrag des Abgeordneten Seer zu § 3 abgelehnt ist, kann ich annehmen, daß er seinen Antrag zu § 4 auch als zurückgezogen ansehen will. (Abgeordneter Seer: Einverstanden!)

Dann bitte ich, daß diejenigen Herren sich erheben, welche für den Fall der Annahme des § 4, entsprechend dem Antrage des Abgeordneten Dr. Sattler, dem § 4 folgenden Absatz hinzufügen wollen:

Die Abgabe für den Kreisjagdschein kann auf Antrag des Kreisausschusses durch den Regierungspräsidenten bis zur Hälfte ermäßigt werden, und dann fortfahren wollen:

Der Kreisjagdschein kann gegen Nachzahlung des entsprechenden Betrages für die Zeit u. s. w.

(Geschlecht.) Das ist die Minderheit.

Nunmehr bitte ich, daß diejenigen sich erheben, welche entsprechend dem Antrage Dr. Schnaubert auf Nr. 305 der Drucksachen unmittelbar hinter dem ersten Satz des Absatzes 1 einschalten wollen:

Die Abgabe für den Kreisjagdschein kann durch das Staatsministerium für einzelne Landestheile bis auf die Hälfte ermäßigt werden, und dann fortfahren wollen, wie folgt:

„Der Kreisjagdschein kann gegen Nachzahlung des entsprechenden Betrages u. s. w.“

(Geschlecht.) Das ist die Minderheit; auch der Antrag ist abgelehnt.

Nunmehr bitte ich, daß diejenigen sich erheben, welche entsprechend dem Antrage Lok für den Fall der Annahme des § 4 demselben folgenden neuen Absatz hinzufügen wollen:

Eine Ermäßigung der Jagdscheingebühr behufs Ausübung der im § 13 der Jagdordnung für Hannover vom 11. März 1859 gedachten Wasservogeljagd in Ostfriesland ist fernerhin unzulässig.

(Geschlecht.) Das ist die Minderheit, auch dieser Antrag ist abgelehnt.

Da der Antrag Schreiber zurückgezogen ist, kommen wir nunmehr zur Abstimmung über den ganzen § 4, der nach den eben vorgenommenen Abstimmungen keine Aenderung erfahren hat. Ich bitte diejenigen, welche ihn annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Das ist die Mehrheit; § 4 ist unverändert angenommen.

Ich eröffne nun die Besprechung des § 5. Dazu liegt ein Antrag des Abgeordneten Grafen Strachwitz vor, Nr. 283 der Drucksachen, dahingehend:

In § 5 Zeile 6 hinter dem Wort „befinden“ hinzuzufügen:
„außerdem die im Hauptamt angestellten Forstbeamten“.

Dieser Antrag ist dahin geändert, daß zwischen die Worte „angestellten Forstbeamten“ das Wort „Privat“ eingeschoben ist.

Dann liegt noch ein Eventualantrag des Abgeordneten Grafen Strachwitz vor, der dahin lautet:

Für den Fall der Ablehnung des Antrages in Nr. 283 der Druckfachen hinter dem Worte „befinden“ hinzuzufügen:

„Außerdem kann die zuständige Behörde (§ 1) auch den nicht bereits von der Befreiung betroffenen, bebroteten Jägern den Jagdschein unentgeltlich erteilen.“

Das Wort hat der Abgeordnete Graf Strachwitz:

Abgeordneter Graf **Strachwitz**: Meine Herren, der § 5 beschäftigt sich mit einigen Befreiungen vom Jagdschein und beschränkt sich eigentlich auf die königlichen Förster. Der Paragraph giebt zwar die Befugniß, daß die nach dem Forst- und Feldpolizeigesetz vereidigten Personen den königlichen Forstbeamten gleichzustellen sind; diese Gleichstellung erstreckt sich doch aber nur auf eine sehr kleine Anzahl von Forstbeamten. Es sind alle die, die nicht dauernd kontraktlich auf drei Jahre angestellt sind, von der Befreiung ausgeschlossen, und es ist damit für sämtliche Privatförster und Jäger, seien sie im Dienst von Großgrundbesitzern, Kleingrundbesitzern oder Gemeinden, eine Ungleichheit mit den königlichen geschaffen. Diese ist um so bedauerlicher, als der königliche Forstfiskus in Folge seiner generellen Einrichtungen in der Lage ist, das Beste von dem Jägerpersonal den Privaten wegzunehmen; es ist gegen die königliche Anstellung in den Privatstellungen meistens nicht zu konkurriren. Die Folge ist, daß das beste Material an Jägern in den königlichen Dienst geht, und die Anzahl von Stellen ist in Folge der Ausdehnung der fiskalischen Forste eine derartige, daß es für den Bedarf an Jägern sehr ins Gewicht fällt.

Ich habe mir nun erlaubt, zwei Anträge zu stellen, und zwar einen Prinzipal-antrag, der obligatorisch allen wirklich als gelernte Förster angestellten Forstbeamten — ich habe sie genannt „im Hauptamt angestellte Forstbeamte“ — die Befreiung von Jagdscheinen, dieselbe Befugniß giebt, wie den königlichen. Für den Fall aber, daß man das ablehnen sollte, und zwar deshalb ablehnen sollte, weil die Begrenzung des Begriffs „gelernte Förster“ vielleicht auf Schwierigkeiten stoßen könnte, habe ich mir erlaubt, einen Eventualantrag gleichzeitig einzubringen, welcher es in das Belieben — d. h. also, es wird sich kein Miß herausbilden, in die Befugniß der zuständigen Behörde stellt, die Jäger, die wirklich gelernte Jäger sind und sich in einer Stellung befinden, die ihnen ihren Lebensunterhalt sichert, den königlichen Forstbeamten gleichzustellen und ihnen die Jagdscheingebühr zu erlassen. Der Ausdruck, den ich darin gewählt habe, „bebrotete Jäger“, habe ich mir erlaubt auf die Anregung eines Kollegen hin aus der hannoverschen Jagdordnung vom Jahre 1859 zu entnehmen. Es ist mit diesen 2 Worten, „bebrotete Jäger“, also innerhalb der Verwaltungsbehörden und innerhalb der Gerichtspraxis ein ganz fester Begriff geschaffen, welche Kategorie von Jägern darunter zu verstehen ist. Also kurz gesagt: es sind die privaten Jäger nach dem § 5 der Regierungsvorlage sowohl wie der Kommissionsbeschlüsse benachtheiligt gegenüber den fiskalischen Forstbeamten. Meine Anträge würden diese Ungerechtigkeit beheben; ich bitte Sie deshalb dringend, einen derselben anzunehmen. (Bravo!)

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Freiherr **v. Hammerstein**: Meine Herren, ich habe gegen die Aenderung, daß für „Jagdscheingeühr“ „Jagdscheinabgabe“ gesagt wird, nichts einzuwenden; dagegen muß ich mich gegen den Verbesserungsantrag des Herrn Grafen Strachwitz aussprechen.

Es ist zweifellos die Absicht, Privatjagdbeamten, wenn sie vereidigte, wirklich angestellte Beamte sind, unentgeltlichen Jagdschein ebenso zu geben, wie den staatlichen Forstbeamten. Verläßt man aber diese Grenze, dann kommt man zu Willkürlichkeiten; dann hat man zu gewärtigen, daß Privatpersonen zu Jagdbeamten ernannt werden, um für dieselben unentgeltliche Jagdscheine zu erlangen. Ich bitte, diesen Weg nicht zu beschreiten. Unentgeltlich soll für die Privatjagdbeamten der Jagdschein gegeben werden, wenn sie wirklich angestellte Beamte und nach den geltenden Bestimmungen als solche vereidigt sind, und für staatliche Forstbeamte, wenn sie eben Staatsbeamte sind.

Abgeordneter **Gamp**: Ich bin vollständig damit einverstanden, daß nur denjenigen Privatforstbeamten unentgeltlich ein Jagdschein verabsolgt wird, die in der That die jagdlichen Funktionen, den Forst- und Waldschutz, ausüben und die vereidigt sind. Wenn aber nach den jetzt geltenden Bestimmungen nur solche Privatförster vereidigt werden, die erstens eine dreijährige tadellose Dienstzeit hinter sich haben und zweitens auf 3 Jahre mittels schriftlichen Kontrakts engagirt sind, so ist meines Erachtens durch diese Bestimmung die Erlangung eines anentgeltlichen Jagdscheins für derartige Forstbeamte ziemlich unmöglich gemacht.

Zunächst, meine Herren, ist eine dreijährige Karenzzeit eingeführt, während welcher die Privatforstbeamten überhaupt gar nicht zu einem abgabefreien Jagdschein gelangen können. Im Uebrigen würden sie nur dann diesen Jagdschein bekommen können, wenn der Betreffende auf drei Jahre mittels schriftlichen Kontrakts engagirt ist. Das ist praktisch einfach unmöglich, denn es kann keinem Forstbesitzer zugemuthet werden, zu diesem Zweck einen dreijährigen Kontrakt abzuschließen und seine ganze Forst, Holzverkäufe u. s. w., in die Hände eines Forstbeamten zu legen, den er in Folge des dreijährigen Kontraktes während dieser Zeit gar nicht entlassen kann; infolgedessen ist von dieser Bestimmung ein außerordentlich geringer Gebrauch gemacht worden.

Meines Erachtens würde ein Ausgleich der Ansichten dadurch erreicht werden, daß einfach die Bestimmungen in dem Feldpolizeigesetz geändert und alle Privatforstbeamte als solche vereidigt werden, und daß allen diesen den Forstschutz ausübenden Privatbeamten ein abgabefreier Jagdschein verabsolgt wird. So lange diese Bestimmungen nicht geändert sind, die ja auf Gesetz beruhen, wird es nicht anders möglich sein, um den Zweck zu erreichen, als den Antrag des Herrn Grafen Strachwitz anzunehmen. Ich glaube, daß, wenn man diese Bestimmungen ändern würde und Jeden zur Vereidigung zuließe, der in der That auf einem angemessenen forstwirtschaftlichen Komplex die Funktionen eines Aufsichtsbeamten nach Analogie der staatlichen Förster ausübt, und dann einem jeden Beamten einen abgabefreien Jagdschein gewährte, — daß dann allerdings ein weitergehendes Bedürfniß nicht mehr vorliegt.

Die Hand zu Defraudiren zu bieten, ist auch meine-seits nicht die Absicht; ich glaube aber auch nicht, daß irgend ein Landrath auf den Gedanken kommen würde, Jemanden als Forstschutzbeamten anzusehen, wenn derselbe zu den Angehörigen oder zu den nahestehenden Freunden des Forstbesizers gehört. Ein solcher Forstbeamter

hat eine Reihe von Pflichten; er hat einen Vertrag, aus dem man seine Stellung als Privatförster entnehmen kann, und dies ist ein genügender Schutz, um derartige Malversationen, die der Herr Landwirtschaftsminister befürchtet, nicht aufkommen zu lassen. Ich bin vollkommen damit einverstanden, daß nur solchen Privatforstschutzbeamten ein abgabensfreier Schein gewährt wird, die in der That als Forstschutzbeamte anzusehen sind.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten **Freiherr v. Hammerstein**: Ich glaube Ihnen zunächst mittheilen zu sollen, was zur Zeit bestehendes Recht ist. In der Provinz Hannover wird ein unentgeltlicher Jagdschein weder für die staatlichen Beamten noch für die Privatjagdschutzbeamten gewährt. Der Inhaber der Privatjagd muß also für seine Jagdbeamten an die Kreiskasse die 9 Mark Gebühren zahlen, und der Forstfiskus muß für seine sämtlichen Forstbeamten ebenfalls die Gebühr an die Kreiskasse zahlen. Für die alten Provinzen Preußens gelten folgende Bestimmungen:

Die im Königlichen oder Kommunaldienste angestellten Forst- und Jagdbeamten, sowie die lebenslänglich angestellten Privatforst- und Jagdbedienten erhalten den Jagdschein unentgeltlich, soweit es sich um die Ausübung der Jagd in ihren Schutzbezirken handelt. In Jagdscheinen, welche unentgeltlich erteilt sind, muß dies und für welchen Schutzbezirk sie gelten, angegeben werden.

Nun will die gegenwärtige Vorlage für die ganze Monarchie den unentgeltlichen Jagdschein auch für die Privatjagdschutzbeamten, so wie dies Gesetz bestimmt, gewähren. Das ist also etwas Weiteres, als was bis jetzt gewährt war.

Nun kann man aber nicht bestreiten, daß, wenn die Angelegenheit im Rahmen der gestellten Anträge geordnet wird, Gefahr vorliegt, daß eine Umgehung der geltenden Bestimmungen eintritt, daß Personen Freijagdscheine erlangen, welchen sie nicht gewährt werden sollen, und daß dadurch eine Schädigung der Kreisassen eintritt, kurzum, daß allerlei Unzuträglichkeiten eintreten. Ich bitte deshalb, die Sache so zu belassen, wie sie von der Staatsregierung vorgeschlagen ist.

Abgeordneter Graf **Strachwitz**: Es würde mir bei weitem sympathischer sein, den § 23 des Feldpolizeigesetzes zu ändern, der diese Bestimmungen über die Beeidigung enthält. Das ist aber hier augenblicklich nicht möglich, und ich muß deshalb versuchen, mich an den § 6 dieses Gesetzes zu halten. Dem Herrn Minister möchte ich doch erwidern, daß auch in der jetzigen Fassung der Regierungsvorlage, die ja auch von der Kommission angenommen ist, eine nicht zu leugnende Ungerechtigkeit den Privaten gegenüber liegt. Beeidigt werden sämtliche im Königlichen Dienst angestellte Beamte, außerdem aber alle diejenigen Personen, welche sich auch nur in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden, bei den Privaten erst dann, wenn sie erstens 3 Jahre gedient haben und zweitens wiederum auf drei Jahre angestellt sind. Ich bemerkte vorhin schon, daß es für den Forstfiskus viel leichter ist, Leute zu bekommen, die dauernd angestellt werden können, als für die Privaten. Der Forstfiskus nimmt den Privaten die besten Beamten weg; ich will nicht feststellen, woher das kommt, das weiß der Herr Minister so gut als ich. Mit dieser Thatsache muß aber gerechnet werden. Es ist kein Grund, daß ein Jäger, der mit einem späteren Staatsforstbeamten gleichzeitig in demselben Bataillon gedient hat, dann aber, weil nicht so viel Nachfrage im Königlichen Dienst war, vorübergehend in den Privatdienst geht, in der Zeit,

während er im Privatdienst ist, von der Vereidigung respektive Jagdscheinfreiheit ausgeschlossen wird, während er im Augenblick, wo er in den Staatsdienst tritt, die Befreiung erhält. Etwaigen mißbräuchlichen Befreiungen beugt ein Eventualantrag noch sicherer vor, als der Prinzipalantrag; aber auch bei dessen Annahme kann man das Zutrauen zu dem Landrath, der den Schein ausstellt, haben, daß er unter den Privatforstbeamten, welche sich um den freien Schein bewerben, diejenigen auszuschießen versteht, welche nicht eigentlich Jagdschutzbeamte sind.

Ich bitte also dringend, einen von meinen beiden Anträgen anzunehmen.

Abgeordneter **Gamp**: Ich würde garnichts dagegen haben, wenn diese ganze Befreiung gestrichen würde, und die königlichen Forstbeamten ebenso gestellt würden, wie die Privatforstbeamten. Aber dagegen muß ich mich entschieden aussprechen, daß die königlichen Förster hier viel günstiger behandelt werden als die Privatförster. (Zuruf.) — Der Antrag ist vom Grafen Strachwitz gestellt und trifft derselbe vollständig die Sache, wenn er die im Hauptamt angestellten Privatförster frei lassen will. (Zuruf.) — Ja, die sollen ganz frei bleiben, ebenso frei wie die königlichen Förster. Das muß der Herr Minister auch anerkennen, daß nach den bisherigen Bestimmungen in den ersten drei Jahren überhaupt kein abgabefreier Jagdschein für diese Privatforstschutzbeamten zu erlangen ist, während die königlichen Förster schon in der Ausbildungszeit, während sie vielleicht noch gar nicht verstehen, mit dem Gewehre umzugehen, den Jagdschein bekommen. Den Förstern, die den Jagdschein unentgeltlich bekommen sollen zum Schutz des Waldes und zum Forstschutz, ist die Ausübung der Jagd meistens untersagt; sie sind beschränkt meistens auf die Jagd gegen das Raubwild u. s. w. Da fällt also der Grund dafür, daß sie eine Bezahlung für den Jagdschein leisten müssen, weil die Jagd für sie ein Vergnügen ist, vollständig fort. Ich bin der Ansicht, daß es eine durchaus gerechte und billige Forderung ist, daß diejenigen Privatförster und auch Gemeindeförster, die dieselbe Stellung haben, wie die königlichen Förster, deren Hauptthätigkeit in dem Jagdschutz und der Forstpflanze liegt, bei denen das Moment des Luxus also garnicht vorliegt, ebenso befreit werden müssen wie die königlichen Förster. Will man das Polizeigesetz demnächst ändern, so bin ich ganz damit einverstanden, daß die Vereidigung verlangt wird. Aber das müßte doch ein wenig gewandter Landrath sein, dem man eine Person als Forstbeamter vorschreiben könnte. Der Landrath würde fragen: wo ist der Kontrakt? welche Pflichten und welche Einnahmen hast du nach demselben? wo ist die Forst, die einen Beamten im Hauptamte anzustellen nöthig macht? Und wenn diese Fragen nicht befriedigt beantwortet werden, so wird der Landrath ihn einfach nach Hause schicken. Ich meine, wir können den Prinzipalantrag des Herrn Grafen Strachwitz ruhig annehmen.

Abgeordneter **Reimnitz**: Ich bin der Ansicht: hier muß entweder der ganze § 5 gestrichen oder der Antrag des Grafen Strachwitz angenommen werden. Wenn man den Privatförster nicht mit gleichem Maaße messen will, wie den königlichen Förster, so mag man dem königlichen Förster die Jagdscheinfreiheit auch nehmen und den ganzen § 5 streichen. Ein Forstbesitzer mit einem kleinen Forst, in dem er nicht den theuren gelernten Förster anstellen kann, einen Förster, den er nicht vereidigen lassen kann, muß ebenso gut, wie die königliche Staatsregierung seine Jagd gegen Diebstahl und Wildfrevel beaufsichtigen lassen. Warum soll er zur Tragung der Kosten des Jagdscheins herangezogen werden, wenn man die königlichen

Förster davon frei läßt? Ich wiederhole also meine Bitte, den ganzen § 5 zu streichen oder den Antrag Strachwitz, der zugleich mein Antrag ist, anzunehmen.

Abgeordneter **v. Kardorff**: Ich möchte mich in Uebereinstimmung mit dem Herrn Vorredner auch dahin aussprechen, daß der ganze Paragraph gestrichen wird. (Bravo!) Der Weg, den der Herr Abgeordnete Graf Strachwitz gehen will, den mein Freund, Herr Kollege Gamp empfohlen hat, hat doch seine sehr großen Bedenken. Sie setzen da den Landrath in eine sehr kritische Lage, wenn er entscheiden soll: ist die Forst von dem einzelnen Herrn groß genug, um einen Forstbeamten beanspruchen zu können, der wirklich die Forstaufsicht ausüben soll? Das sind Entscheidungen, vor die man, glaube ich, den Landrath nicht setzen sollte.

Ich empfehle die Ablehnung des ganzen Paragraphen.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Freiherr **v. Hammerstein**: Ich weise auf die finanzielle Einwirkung der Anträge auf die Staatskasse hin, welche möglicherweise den Herrn Finanzminister veranlassen könnte, gegen das Gesetz Widerspruch zu erheben. In der Regel gehen die Jagdbezirke und Forstbezirke, für welche ein königlicher Beamter bestellt ist, über die Kreisgrenzen hinaus. Es muß also in der Regel für diese Forstbeamten ein Landesjagdschein für 20 Mark gelöst werden, und diese Abgabe fließt in die Kreiskasse, der Staat wird den staatlichen Forstbeamten diese Abgabe erstatten müssen. Der Staat muß, wie es in Hannover schon geschieht, also für seine sämtlichen Förster und Jagdschutzbeamte Jagdscheine in der Regel für 20 Mark liefern. Daß das, wenn man sich den Umfang des staatlichen Forstpersonals ansieht, eine sehr erhebliche Belastung der Staatskasse zu Gunsten der Kreise herbeiführt, ist zweifellos, und ich bin zweifelhaft, ob nicht deshalb die Regierung die ganze Vorlage ablehnen wird.

Abgeordneter **v. Walbow**: Meine Herren, ich möchte Sie auch bitten, daß Sie diesen Paragraphen, in Betreff der königlichen Forstbeamten, sowie er aus der Kommission gekommen ist, bestehen lassen. Auch das alte Gesetz hatte die Bestimmung, daß die königlichen Forstbeamten und die lebenslänglich angestellten freie Jagdscheine erhielten. Ich halte es für durchaus unthunlich, daß wir den königlichen Förstern sowohl wie den Oberförstern, die in ihrem Gehalt wirklich nicht glänzend gestellt sind, diese kleine Bonifikation noch nehmen, die hier gewährt wird.

Daß die Sache bei den Privatförstern ihre Schwierigkeit hat, und daß man deshalb den Privatförstern das nicht gewähren will, ist doch absolut kein Grund dafür, daß man es deshalb den königlichen Förstern auch nehmen soll. Es ist leider nicht zu verkennen, daß es außerordentliche Schwierigkeiten hat, die Frage generell für alle Forstbeamten zu regeln, da es bei dem Privatbeamten schwer festzustellen ist, wer ein angestellter Forstbeamter ist und wer nicht. Wenn die Entscheidung darüber den Landräthen überlassen wird, so wird damit eine Quelle der ärgsten Anfeindung gegen diese Beamten geschaffen.

Abgeordneter **v. Kardorff**: Meine Herren, die Befürchtung, die von dem Herrn Minister für Landwirthschaft ausgesprochen ist, daß wegen dieses Paragraphen das ganze Gesetz zu Fall kommen könnte, möchte ich doch vorläufig nicht so sehr ernsthaft nehmen. Ich bin allerdings im Gegensatz zu den Herren Vorrednern der Meinung, daß den staatlichen Forstbeamten der Jagdschein irgendwie ersetzt werden müßte. Ich weiß auch, daß dies Mindereinnahmen für den Staat nach sich ziehen wird; so sehr erheblich ist aber diese Mindereinnahme nicht; namentlich gegenüber

den starken Mehreinnahmen, die wir durch das Stempelgesetz bewilligt haben, kann, glaube ich, das Abgeordnetenhaus eine solche Mindereinnahme verantworten.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seereman**: Das Wort ist nicht weiter gewünscht; ich schließe die Besprechung. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **Busch**: Meine Herren, es ist gerade über diesen Paragraphen in der Kommission sehr eingehend berathen worden. Es herrschte allgemein das Bestreben vor, dem auch der Herr Graf Strachwitz durch seinen Antrag hier Ausdruck gegeben hat. Wir sind alle in der Kommission einig darin gewesen, daß man den Leuten, die den Tag über dem schweren Dienste im Walde obliegen, mit der Flinte herumgehen und doch herzlich wenig Gelegenheit zur Ausübung der Jagd haben, das Vergnügen nicht verkümmern soll, einmal einen Hasen schießen zu können. Darüber waren alle einig. Es herrschte auch in der Kommission eine günstige Tendenz für den Antrag des Herrn Grafen Strachwitz vor; seine Verwirklichung scheiterte aber daran, daß sich kein Ausweg fand, Umgehungen des Gesetzes zu vermeiden. Aus diesen Gründen sind alle Anträge gescheitert.

Ich muß als Meinung der Kommission sagen, daß auch jetzt dem Antrage des Herrn Grafen Strachwitz gegenüber noch nicht die Garantie erbracht ist, daß seine Annahme nicht zu mißbräuchlicher Ausübung und zur Umgehung des Gesetzes benutzt werden kann. Ich möchte Sie deshalb bitten, es bei den Kommissionsbeschlüssen zu belassen und alle hierzu gestellten Anträge abzulehnen. Es wird sich vielleicht noch in der dritten Lesung ein Ausweg finden, dem Antrage des Herrn Grafen Strachwitz die richtige Form zu geben; aber die Worte „im Hauptamt angestellten“ geben zu den größten Zweifeln Veranlassung. Was heißt „im Hauptamt angestellt?“ Wenn der Mann überhaupt eine andere Beschäftigung nicht hat, als auf Jagd gehen, so ist er eben im Hauptamt angestellt.

Auch mit den „hebroteten“ Förstern kann ich mich nicht befreunden. Nach der Stimmung, die in der Kommission herrschte, bin ich der Meinung, daß, wenn es gelingt, noch einen konzinnen Antrag zu finden, in der dritten Lesung vielleicht noch eine Aenderung erfolgen kann. Für jetzt aber bitte ich, sämtliche Anträge abzulehnen.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Freiherr **v. Hammerstein**: Entschuldigen Sie, daß ich noch einmal das Wort ergreife und damit die Wiedereröffnung der bereits geschlossenen Diskussion veranlasse.

Ich halte mich aber doch verpflichtet, einige allgemeine Zahlen vorzuführen. Nach Mittheilung des Herrn Oberlandforstmeisters sind etwa 7500 staatliche Forstbeamte, für die in der Regel der Jagdschein mit 20 Mark bezahlt werden mußte, vorhanden. (Zurufe rechts: 10 Mark!) Es handelt sich also um eine Belastung der Staatskasse zu Gunsten der Kreise im Umfang von 120 bis 150 000 Mark jährlich. (Widerspruch rechts.)

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seereman**: In der nunmehr wieder eröffneten Debatte ertheile ich das Wort dem Abgeordneten Gamp.

Abgeordneter **Gamp**: Ich möchte nur bemerken, daß in der Regel die Bezirke der unteren Förster sich nicht über einen Kreis hinaus erstrecken, (sehr wahr! rechts) und daß in den weitaus meisten Fällen nur 10 Mark zur Erhebung kommen werden.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seereman**: Das Wort ist nicht weiter gewünscht; ich schließe die Besprechung. Wir kommen zur Abstimmung.

Wir werden zunächst abzustimmen haben über den Antrag des Abgeordneten

Grafen Strachwitz auf Nr. 283 der Drucksachen für den Fall der Annahme des § 5. Falls derselbe angenommen wird, ist der Eventualantrag beseitigt; wird er abgelehnt, dann erst über den Eventualantrag und dann über den ganzen Paragraphen. Beide Anträge werde ich vor der Abstimmung noch verlesen, da der eine geändert, der andere handschriftlich ist.

Ich bitte also zunächst, daß diejenigen Herren, welche entsprechend dem Antrage des Abgeordneten Grafen Strachwitz Nr. 283, für den Fall der Annahme des § 5 hinter dem Worte „befinden“ die Worte:

„außerdem die im Hauptamt angestellten privaten Forstbeamten“ einschalten wollen, sich erheben. (Geschieht.) Das Bureau ist zweifelhaft; wir bitten um die Gegenprobe. (Dieselbe erfolgt.) Das Bureau ist einig, daß jetzt die Mehrheit steht; (Weiterkeit) der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr, daß diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des § 5 entsprechend dem Antrage des Abgeordneten Grafen Strachwitz hinter dem Worte „befinden“ hinzufügen wollen:

„Außerdem kann die zuständige Behörde (§ 1) auch den nicht bereits von der Befreiung betroffenen, bebroteten Jägern den Jagdschein unentgeltlich erteilen.“

sich erheben. (Geschieht.)

Das Bureau ist einig, daß die Minderheit steht; auch dieser Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr, daß diejenigen, welche den § 5 nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, sich erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; er ist angenommen.

Ich eröffne die Besprechung des § 6. Der Herr Minister für Landwirthschaft hat das Wort.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Freiherr **v. Sammerstein**: Ich gebe die Erklärung ab, daß die Zusatzanträge, welche die Kommission zu diesem Paragraphen gestellt hat, bei der Staatsregierung einen Widerspruch nicht finden werden.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seerevan**: Das Wort wird weiter nicht gewünscht; ich schließe die Besprechung. Widerspruch ist nicht erhoben. Ich kann feststellen, daß das Haus den § 6 ohne weitere Abstimmung annimmt. — Ich stelle das fest.

Dann eröffne ich die Besprechung der §§ 7, — 8, — 9, — schließe diese Besprechungen. Die verlesenen Paragraphen, einschließlich § 9 sind vom Hause angenommen.

Ich eröffne die Besprechung des § 10. Das Wort hat der Abgeordnete Jaekel. Abgeordneter **Jaekel**: Meine Herren, ich habe bei diesem Paragraphen mir eine Interpretation erbitten wollen, und zwar möglichst direkt von dem Herrn Kriegsminister. Ich habe loyaler Weise den Herrn Kriegsminister davon unterrichtet. Der Herr Kriegsminister hat es aber nicht für nöthig gehalten, einen Kommissar herzuschicken. Ich muß nun diese meine Anfrage an die königliche Staatsregierung richten.

Schon in den bisherigen Gesetzesbestimmungen ist eine ähnliche Bestimmung getroffen gewesen wie jetzt in § 10 bezüglich der Bejagung des Rayons an Festungswerken, daß diesbezüglich der Jagdschein der Kommandantur vorzulegen, und von dieser mit

einem Einsichtsvermerk zu versehen ist. Nun ist mir gesagt worden, daß, obgleich davon Gebrauch gemacht worden ist, den Einsichtsvermerk von der Kommandantur machen zu lassen, nachher von den Organen der Kommandantur die Bejagung dieses Festungsraysons nicht gestattet worden ist, sondern daß man diese Bestimmung so ausgelegt hat, es dürfte innerhalb des Rayons nur das Wild heruntergejagt, nicht aber mit dem Schießgewehr in dem Rayon gejagt werden. Ich wollte mir also nach dieser Richtung hin die Interpretation dieses Paragraphen dahin erbitten, ob in Zukunft bei Vorlegung des Jagdscheins bei der Kommandantur und nach Befehung des Jagdscheines mit dem Einsichtsvermerk, der betreffende Jagdscheininhaber auch die Berechtigung hat, die Jagd regelrecht im Rayon am Festungswerk auszuüben, oder nicht.

Eine zweite Anfrage geht dahin: nach dem Jagdgesetz vom 7. März 1850 ist es nur auf einer zusammenhängenden Fläche von 300 Morgen dem Eigenthümer gestattet, das Jagdrecht auszuüben. Das Jagdgesetz vom 31. Oktober 1848 hatte in dieser Beziehung der Militärbehörde eine Ausnahme gestattet, indem bei Festungswerken die Militärbehörde befugt sein soll, auch die Jagd durch von ihr Beauftragte auszuüben, selbst wenn das Festungswerk kein 300 Morgen großes Terrain in sich schließt. Als diese gesetzlichen Bestimmungen getroffen wurden, handelte es sich darum, daß immerhin große Komplexe bei den Festungswerken in Betracht kamen, so daß eine direkte Schädigung des Wildstandes der umliegenden Jagd nicht stattfand. Heute aber liegt das bei den Festungswerken, die mit Außenforts versehen sind, wie zum Beispiel die Festung Posen, ganz anders. Jetzt sind kleine Außenforts mitten in fremdem Jagdterrain belegen, die einen ganz geringen Bezirk ausmachen, 20, 30 bis 50 Morgen. Die Festungsbehörde legt sich nun jene gesetzlichen Bestimmungen dahin aus, daß sie nicht nur die Befugniß hat, in den größeren Festungswerken die Jagd auszuüben, sondern auch in den kleineren Außenforts.

Meine Herren, in dem vorliegenden Gesetz ist der leitende Gedanke der, den Wildstand zu heben. Durch die bisherige Praxis wird, wenn sie weiter geübt werden sollte, gerade in den Theilen, von denen ich spreche, der Wildstand in außerordentlicher Weise geschädigt. Diese kleinen Festungswerke sind bepflanzt mit Weiden, Dornen und anderem Gebüsch. Es ist ganz natürlich, daß das Wild, aufgeschreckt, sich immer in diese gewissermaßen Remisen bildenden Festungswerke flüchtet. Nun wird die Jagd durch Beauftragte der Militärbehörde in jenen Festungswerken sehr häufig, manchmal einen Tag um den andern ausgeübt, und es wird hierdurch der Wildstand der umliegenden Jagden in einer Weise geschädigt, die kaum glaubhaft ist. Ich möchte, was ich eben behauptet habe, durch eine kleine Hasenstatistik hier bekräftigen, allerdings nicht eine Statistik lebender, aber todter Hasen. Bevor die Außenwerke, Forts zc. bestanden, wurde auf den betreffenden Jagden, trotzdem damals das Schongesetz noch nicht so weit ausgedehnt war, wie es jetzt der Fall ist, 80, 100 und darüber hinaus Hasen bei der Treibjagd geschossen. Jetzt werden auf demselben Terrain bei einer nur einmal jährlich stattfindenden Treibjagd 10 bis 11 Hasen geschossen. Nur die Uebelstände, die ich hier erwähnt habe, bezüglich des Bejagens der kleinen Festungswerke sind daran schuld, daß die Jagden derart dort ruinirt werden. Es hat aber auch noch seine anderen Bedenken, meine Herren, daß die Festungsbehörde sich befugt glaubt, diese kleinen Festungswerke bejagen zu können. Wie ich schon vorhin bemerkte, sind die Werke bepflanzt. Diese Bepflanzungen sind mannshoch aufgewachsen, und wenn jetzt in diesem dichten Gebüsch

gejagt wird, so ist es sehr leicht möglich, ja unvermeidlich, daß entweder zufällig in diesen Festungswerken Befindliche oder aber Passanten, die ganz außerhalb an den Festungswerken vorbeigehen, angeschossen werden, und derartige ist thatsächlich auch vorgekommen.

Ich meine, diesen Uebelständen gegenüber — und ich möchte die gegenwärtigen Herren Regierungsvertreter bitten, doch dem Herrn Kriegsminister das nahe zu legen — müßte der Herr Kriegsminister den Intentionen des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 entsprechend die Kommandanturen anweisen, die Ausübung der Jagd in solchen Außenforts, welche mitten in fremdem Jagdbezirk liegen und nicht 300 Morgen groß sind, ruhen zu lassen. Ich hoffe bestimmt, daß diese Anregung dazu führen wird, daß die bisher sehr empfundnen Uebelstände in Zukunft aufhören werden.

Regierungskommissar Geheimer Regierungsrath **v. Trotz zu Solz**: Die Absicht des Herrn Vorredners, die Jagdverhältnisse in den Festungsräumen hier zur Sprache zu bringen, ist nicht zu unserer Kenntniß gelangt. Er hat zwar angegeben, daß er seine Absicht dem Herrn Kriegsminister mitgetheilt habe. Wann und in welcher Weise das geschehen, ist mir nicht bekannt. Jedenfalls sind wir nicht darüber orientirt worden, und ich bin daher nicht in der Lage, auf die Einzelheiten näher einzugehen, die von ihm hier zur Sprache gebracht worden sind, was anderenfalls wohl hätte geschehen können.

Was die Bestimmung anlangt, an die der Herr Vorredner seine Ausführungen angeknüpft hat, so möchte ich hervorheben, daß sie nur bereits bestehendes Recht enthält. Es ist an dem bestehenden Rechte in keiner Weise weder durch die Regierungsvorlage noch durch die Kommissionsbeschlüsse etwas geändert worden. Wenn der Herr Vorredner glaubt, Grund zu haben, sich zu beschweren über die Maßnahmen, die von Seiten der Festungsbehörden in jagdlicher Beziehung angeordnet oder unterlassen worden sind, so würde ich ihm empfehlen, sich mit einer Beschwerde an die der betreffenden Behörde vorgesetzte Behörde zu wenden. Ich glaube, auf diese Weise würde seinen Wünschen am Besten Rechnung getragen werden.

Abgeordneter **Jaettel**: Ja, meine Herren, ich habe vorher schon gesagt, daß die Bestimmung im § 10 schon bisher bestanden hat und daß sie, trotzdem der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung meiner Ansicht nach ganz klar ist, doch dahin interpretirt worden ist, daß dem Jagdberechtigten, auch nachdem er seinen Jagdschein mit dem Einsichtsvermerk hat versehen lassen, das Recht, in dem Festungsräum zu jagen, nur soweit zugestanden wurde, das Wild aus dem Raum, ohne zu schießen herauszujagen. Dieser bisherigen Praxis gegenüber habe ich Veranlassung genommen, hier ausdrücklich anzufragen und hätte bei dieser Veranlassung eine Interpretation des Herrn Kriegsministers selber dringend gewünscht. Ich glaube allerdings, daß die Anfrage schließlich auch von Vertretern der anderen Ressorts des Staatsministeriums beantwortet werden könnte. Ich wünsche also zu wissen, ob, wenn der Einsichtsvermerk auf dem Jagdschein enthalten ist, der Jagdinhaber berechtigt ist, in dem Festungsräum auch wirklich zu jagen, das heißt, auch zu schießen, oder ob er auch ferner nur berechtigt sein soll, das Wild herunterzujagen. Ich meine, letzteres ist doch keine Ausübung der Jagd, und in der Weise sollte doch unmöglich der Paragraph interpretirt werden können. Durch die bisherige Praxis bin ich veranlaßt worden, hier eine ausdrückliche Interpretation zu erbitten.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seereman**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Besprechung. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **Busch**: Meine Herren, es ist bei der Berathung des § 10 in der Kommission von allen Seiten darauf hingewiesen worden, daß es sich hier lediglich um Aufrechterhaltung des gesetzlichen Zustandes handelt, wie er bereits gewesen ist, und daß etwas neues und namentlich irgend welche materiellen jagdrechtlichen Bestimmungen mit dieser Bestimmung gar nicht getroffen werden sollen. Soweit ich den Herrn Vorredner verstanden habe, betrafen seine ganzen Ausführungen lediglich materielle Rechtsbeschwerden, welche meines Erachtens nicht hierher gehören; ich kann Sie nur bitten, den Paragraphen, wie er gestellt ist, anzunehmen.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seereman**: Ich bitte diejenigen Herren, welche den § 10 nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Das ist die Mehrheit; der Paragraph ist angenommen.

Ich eröffne die Besprechung über § 11, — schließe sie und stelle die Annahme fest.

Wir gehen über zu § 12. Es liegen dazu zwei Anträge vor, ein Antrag des Abgeordneten Günther auf Nr. 257 und ein Antrag des Abgeordneten Bachmann auf Nr. 302 der Drucksachen.

Der Antrag Günther lautet:

1. In den ersten beiden Zeilen des § 12 folgende Worte:

„oder mit Haft bis zu 4 Wochen“
zu streichen.

2. In dem zweiten Absatz des § 12 folgende Worte:

„oder Freiheits“
in der dritten Zeile zu streichen.

Der Antrag Bachmann und Genossen lautet:

Im § 12 an Stelle der Worte: „mit Geldstrafe von 40 bis 100 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen“ zu setzen:

„mit Geldstrafe von 15 bis 100 Mark“.

Ich eröffne die Besprechung. — Der Herr Berichterstatter verzichtet. Das Wort hat der Abgeordnete Haacke.

Abgeordneter **Haacke**: Meine Herren, ich wende mich gegen die Bestimmung des § 12 des vorliegenden Gesetzes, nach welchem mit Geldstrafe von 40 bis 100 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft werden soll, wer, ohne den vorgeschriebenen Jagdschein zu besitzen, die Jagd ausübt oder wer von einem für ungültig erklärten Jagdschein Gebrauch macht. Ja, meine Herren, wenn diese Gesetzesvorschrift so zu verstehen wäre, daß derjenige, der sich gegen dieselbe vergeht, in erster Linie bestraft wird mit Geld und nur im Unvermögensfalle mit Haft, dann würde ich mir das Ding gefallen lassen. Aber es ist entschieden nicht so, es wird dem Richter die freie Wahl gestellt, wenn ein solcher Delinquent vor sein Forum geführt wird; wie er ihn tagirt, ob er ihn bestraft mit Geld oder mit Haft. Wenn der Richter zu der Ueberzeugung gelangt, daß in dem betreffenden Falle der Kontravent eine Geldstrafe bis zu 100 Mark gar nicht fühlt, daß eine solche Strafe für ihn gleichgültig ist, dann sagt er, da will ich ihm die Kosten sparen und stelle ihn lieber auf einige Wochen kalt. Ja, meine Herren, das ist doch ein böses Ding, daß das gewollt ist. Man muß jedenfalls berücksichtigen, das schließlich jeder in diese Lage kommen kann, aus Vergeßlichkeit gegen diese Bestimmung zu fehlen; und daß wohl in den meisten Fällen Vergeßlichkeit vorliegt, wird man mir kaum bestreiten können.

Ich möchte da aus meiner eigenen Erfahrung ein Beispiel anführen. Ich war einmal zu einem Freunde von mir geladen, der eine große Feld- und Holzjagd besaß. Ich reiste dorthin, ohne irgend eine Ahnung davon zu haben, daß auch einmal dort Jagd ausgeübt werden könnte. Eines Tages kommt nun der Jäger und meldet: ein stammer Zwölfender ist in das und das Revier eingewandert. Da das kein seßhafter Hirsch war und voraussichtlich wiederum sehr schnell auswandern würde, und mein lieber Freund die Vagabondage nicht begünstigen wollte, so wurde beschlossen, sofort herauszugehen und zu versuchen, den Hirsch zu bekommen. Wir brachen auf, ich in vollem Jagdeifer, aber nicht daran denkend: hast du einen Jagdschein oder nicht, ist derselbe abgelaufen oder nicht? — sondern ich ging mit und siehe da, das Glück wollte uns wohl: der schöne Zwölfender wurde erlegt. Als wir triumphirend aus dem Schatten des Waldes herausstraten, nahte sich uns der Kreiswachtmeister, der irgendwie von diesem großen Ereigniß Kenntniß erhalten hatte, sah sich das Thier an, fand es wunderschön, lobte alles mögliche und kam schließlich mit der ganz unverblühten Anfrage: ja, meine Herren, der Jagdschein! Ja, leider mußte ich mit einem „nein“ antworten; ich konnte noch nicht einmal mit gutem Gewissen behaupten, daß der von mir zu Hause zurückgelassene wirklich noch gültig war. — Nun denken Sie sich, wenn ich nun vor den Schöffen geführt worden wäre, und die Richter saßen auf ihrem Stuhle nach den Vorschriften der Karolina mit übergeschlagenen Beinen, mit der Miene eines brüllenden Löwen und sprächen ihr Urtheil dahin: du bist mir zu gut zur Geldstrafe, du kommst in den Rahn! Meine Herren, das thut doch nicht wohl, (Geiterkeit) und so gut, wie das mir passiren konnte, kann es jedem andern Mitgliede des Hauses passiren, der auch Jäger ist. Nun berücksichtigen Sie mal, wenn der Schöffe in derselben Idee befangen wäre und sagte: Nein, Geld nicht — Rasten! — und das Haus bekäme von diesem Jugendstreich Kenntniß: wie würde sich da die Sache gestalten? Bei Geldstrafe drücken wir beide Augen zu; aber wenn das verehrliche Mitglied Genosse von Vagabonden auf einige Zeit gewesen wäre — ja dann, meine Herren, würden wir das nicht thun.

Unter allen Umständen scheint mir das zu hart zu sein, und es ist auch eine Ungerechtigkeit. Denn der bisherige gesetzliche Zustand ist absolut nicht derjenige, wie er in dem vorliegenden Paragraphen gestellt wird, und wenn in den Motiven der Regierungsvorlage zu diesem Paragraphen gesagt wird: die Strafbestimmungen sind im Allgemeinen schon geltendes Recht, so ist dies unrichtig; im Gegentheil, das geltende Recht lautet wesentlich anders. Der § 16 des Gesetzes vom 7. März 1850 bestimmt:

Wer, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, die Jagd ausübt, wird für eine jede Uebertretung mit einer Geldstrafe von 5 bis zu 20 Thalern belegt.

Von Gefängniß absolut nichts, von Haft ebenfalls nichts!

§ 22 der Jagdordnung für Hannover bestimmt:

Wer der Verpflichtung zur Lösung eines Jagdscheines nicht genügt, verwirkt Strafe von 10 bis 15 Thalern.

Punktum, weiter nichts! Es ist auch gar nicht nöthig, daß hier gleich Freiheitsstrafe angedroht wird; denn es handelt sich doch lediglich um die Uebertretung einer Steuervorschrift. Die Ausübung des Jagdrechts hat mit dem Jagdschein absolut nichts zu thun. Die Ausübung der Jagd ist lediglich materielles Civilrecht, und man kann sich einen der schönsten Jagdscheine gelöst haben, mag er nun von grüner,

blauer oder sonst einer Farbe sein, so ist man dann noch nicht befugt, die Jagd auszuüben, sondern nur erst mit Erlaubniß des Jagdbesizers oder des Eigenthümers. Bei dem Jagdschein handelt es sich nur um eine Abgabe, und die Hinterziehung einer Abgabe wird nach dem zur Zeit bestehenden preußischen Recht nur mit Geldstrafe geahndet — nur mit Geldstrafe, und nur im Unvermögensfalle tritt Freiheitsstrafe ein, und das braucht garnicht besonders in dem Urtheile ausgesprochen zu sein, denn der § 28 des Strafgesetzbuches bestimmt, daß, wenn eine erkannte Geldstrafe nicht einziehbar ist, so wird sie in Haft oder Gefängniß verwandelt. Außerdem möchte ich darauf aufmerksam machen, daß das Abgeordnetenhaus sich in ganz gleichem Sinne bereits entschieden hat. Als in der Session 1883/84 der damalige Jagdgesetzentwurf aus dem Herrenhause hierher kam, fand sich in demselben die Bestimmung: mit Geldstrafe von 20 bis 100 Mark oder Haft bis zu 4 Wochen wird bestraft, wer ohne einen Jagdschein die Jagd ausübt und wer von einem ungültigen Jagdschein Gebrauch macht. Genau, wie das in der Vorlage heißt. Damals hat das Abgeordnetenhaus nach dem Vorschlage der Kommission diese Bestimmung, die alternative Strafe, gestrichen und sich nur begnügt mit Festsetzung einer Geldstrafe; es ist das in den Beschlüssen des Hauses auf Seite 2020 zu ersehen.

Also nach jeder Richtung hin ist diese Bestimmung zu hart, und muß beseitigt werden; deshalb möchte ich die Bitte an Sie richten: erschweren Sie dem erkennenden Richter seine Stellung nicht; geben Sie ihm ein einfacheres Rezept, stellen Sie ihn nicht vor die Wahl, diese oder jene Erwägung zu treffen, um den Sünder zu bestrafen. Es genügt die Geldstrafe vollständig, und wir brauchen absolut nicht die hier angedrohte Haft in erster Linie.

Ich bitte daher, für meinen Antrag zu stimmen. (Bravo! links.)

Abgeordneter **Bachmann**: Meine Herren, ich schließe mich den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Haacke bezüglich des Antrages Günther in jeder Beziehung an. Auch ich werde mich zur Begründung des von mir und meinen Freunden gestellten Antrages zunächst gegen die Motive des Gesetzentwurfs. Es heißt zur Begründung der §§ 11 und 12: die Strafbestimmungen sind im allgemeinen schon jetzt geltendes Recht. Das kann ich nicht zugeben. Es ist allerdings richtig, daß das, was bestraft werden soll, dasselbe ist, was früher unter Strafe gestellt war. Aber bezüglich des Strafmaßes finden ganz erhebliche Abweichungen statt. Das Strafmaximum ist höher gegriffen worden, vor allem aber das Strafminimum. Zur Begründung des letzteren Umstandes ist lediglich angeführt, daß die Gebühr für einen Jagdschein eine höhere geworden sei, und daß daraus auch folge, daß die Strafe eine höhere sein müsse. Diese Folgerung ist meines Erachtens nicht richtig.

Ich bin ganz und gar damit einverstanden, daß, wenn das Jagen ohne Jagdschein in der Absicht geschehe, sich der Verpflichtung zu entziehen, den Jagdschein zu lösen, dann eine ernste und empfindliche Strafe eintritt. Aber die Sache liegt jetzt so, daß, wenn die Bestimmungen des Entwurfs angenommen werden, auch dann, wenn ein irgendwie in Betracht kommendes Verschulden nicht vorliegt, sofort eine Strafe von empfindlicher Härte eintreten muß.

Meine Herren, denken Sie doch an den Fall, den Herr Kollege Haacke eben angeführt hat. Ich will Ihnen noch einen anderen Fall nennen. Nehmen Sie an, ein Grundbesitzer hat am 12. Oktober 1894 einen Jagdschein gelöst; er wird zu einer am 14. Oktober 1895 stattfindenden Jagd eingeladen und will diese Jagd mitmachen. Nun ist er das ganze Jahr hindurch der Meinung gewesen: ich habe im vorigen Jahre

am 15. Oktober den Jagdschein gelöst, er ist in dem Glauben, daß sein Jagdschein noch nicht abgelaufen sei. Er macht die Jagd mit, und der Gensdarm verlangt, den Jagdschein einzusehen. Nun sieht er erst, daß in Wirklichkeit sein Jagdschein abgelaufen ist. Das kann doch vielen Leuten passiren. Dafür soll er nun eine Strafe von 40 Mark bezahlen! Das ist meines Erachtens eine ungeredete Härte.

Meine Herren, dies ist ein Beispiel, welches ich mir so zurecht gelegt habe; ich kann Ihnen ein anderes sagen, welches den Gegenstand gerichtlicher Verhandlung in meiner Heimathsprovinz gebildet hat. Ein Landwirth wird von einem Freunde eingeladen, die Jagd mitzumachen. Als er Morgens aufbricht, sieht er, daß sein Jagdschein abgelaufen ist. Er läßt darauf ein Pferd satteln, giebt dem reitenden Boten einen Thaler mit, schickt ihn zum Landrath und läßt diesen bitten, er möge ihm gleich einen Jagdschein geben. Er hofft, daß er noch im Laufe der Jagd in den Besitz des Jagdscheins gelangt. Der Landrath ist nicht zu Hause; vielleicht ist er auf die Jagd gegangen. Die Sache verläuft nun so, daß sich nachher herausstellt, daß der Jagdschein, wenn auch am selben Tage, so doch erst zu einer Zeit ausgestellt worden ist, wo die Jagd schon zu Ende war. Der betreffende Besitzer wurde vor das Schöffengericht geladen und wurde von einem hier im Hause anwesenden Richter in die gesetzliche Strafe von 15 Mark verurtheilt. Das ist hart genug, konnte aber nicht anders sein; nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs müßte er mindestens 40 Mark bezahlen.

Meine Herren, ich möchte noch auf das Verhältniß aufmerksam machen, der durch dieses besondere Gesetz festgesetzten Strafe zu den Strafbestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches. Die Sache kann folgendermaßen kommen: ein Jagdberechtigter, der im Besitz eines Jagdscheins ist, läßt sich nicht genügen an seiner eigenen Jagd und geht auf die Jagd seines Nachbars. Er kann nicht bestraft werden aus diesem Gesetz, er muß aber bestraft werden aus dem § 292 des Strafgesetzbuches wegen unbefugter Ausübung der Jagd. Der § 292 besagt, daß, wer das darin vorgesehene Vergehen begeht, mit Geldstrafe oder Gefängniß bestraft wird. Dieser Mann, der doch ein viel größeres Vergehen auf sich lädt, der wildert, kann nach dem Strafgesetzbuch bestraft werden mit einer Geldstrafe von 3 Mark; der andere, der aus Nachlässigkeit, Bergeßlichkeit, vielleicht aus durchaus entschuldbarem Irrthum es unterläßt, rechtzeitig einen Jagdschein zu lösen und den also eine erhebliche Schuld garnicht trifft, muß zu einer Strafe von 40 Mark verurtheilt werden.

Ich will noch eins anführen. Gesetz, der erwähnte jagdberechtigte Besitzer übte nicht allein die Jagd aus auf einem Grund und Boden, wo er zu jagen nicht berechtigt ist, sondern thäte dies auch, ohne im Besitz eines Jagdscheines zu sein; da würde er sich schuldig machen eines Vergehens gegen § 292 des Strafgesetzbuches und einer Uebertretung des Jagdpolizeigesetzes; bestraft werden könnte er aber, da ideale Konkurrenz vorliegt, nach § 73 des Strafgesetzbuches nur aus § 292. Dieser Mann also, der absichtlich sich des Jagdscheines und der Uebertretung der Bestimmungen über die Lösung des Jagdscheines schuldig gemacht hat, kann möglicherweise weniger hart bestraft werden als derjenige, der aus einem entschuldbaren Grunde es unterlassen hat, rechtzeitig den Jagdschein zu lösen.

Ich weiß wohl, daß mein Antrag diesen Uebelstand nicht beseitigt; aber er mildert ihn. Meinen Anschauungen würde es entsprochen haben, überhaupt von der Festsetzung eines Strafminimums abzusehen. Ich habe mich aber mit meinen Freunden auf Beibehaltung des nach dem jetzt geltenden Recht bestehenden Strafminimums

befchränkt, weil für einen weitergehenden Antrag wohl schwerlich die Mehrheit des Hauses zu gewinnen sein werde. Wo wirklich aus bösem Willen eine Umgehung des Gesetzes stattfindet in der Absicht, sich der Verpflichtung, die Gebühr zu bezahlen, zu entziehen, da wird — Sie können darauf vertrauen — auch eine gerechte Strafe eintreten; sie wird eintreten, auch wenn Sie die Bestimmung, die wir hier vorschlagen, annehmen, also das Strafminimum auf 15 Mark festsetzen. Aber schaffen Sie dem Richter auch die Möglichkeit, da, wo ein nennenswerthes Verschulden nicht vorliegt, Milde walten zu lassen.

Ich bitte Sie, meinen Antrag anzunehmen. (Bravo!)

Regierungskommissar Geheimer Regierungsrath Freiherr **v. Seherr-Thoß**: Meine Herren, der Herr Vorredner hat aus den Motiven zu § 11 und 12 den ersten Satz vorgelesen: „die Strafbestimmungen sind im allgemeinen schon jetzt geltendes Recht“. Ich hätte gewünscht, er hätte die Freundlichkeit gehabt, auch den folgenden Satz vorzulesen, in welchem es heißt:

„Die Straffäge müßten mit Rücksicht auf die erhöhte Jagdscheingebühr zum Theil anderweit festgesetzt werden.“

Dadurch hätte er gleich die Erklärung dafür gehabt, weshalb hier höhere Strafbestimmungen eingeführt worden sind. Meine Herren, wenn wir jetzt eine Jagdscheingebühr von 20 Mark haben sollen, so können wir unmöglich mit dem Strafminimum unter den Betrag dieser Gebühr heruntergehen; denn dann würde derjenige, der ohne Jagdschein auf die Jagd geht, noch immer ein Geschäft von 5 Mark machen, wenn er nur mit 15 Mark bestraft würde. (Zuruf.) — Ja, meine Herren, es ist nur von Jagdscheinen im allgemeinen gesprochen worden, nicht speziell von Tagesjagdscheinen.

Im Uebrigen möchte ich doch bitten, mit Rücksicht auf die hohe Gebühr nicht mit zu milden Strafen vorzugehen. Wenn der Herr Vorredner eine Anzahl Fälle, die gewiß in mancher Beziehung tragisch liegen, angeführt hat, so kann ich demgegenüber nur sagen: es wird allgemein zu empfehlen sein, daß man bei der Erneuerung seines abgelaufenen Jagdscheines künftig recht vorsichtig ist. In dieser Hinsicht hat der Ministerialerlaß vom 11. Januar 1895, welcher in den Motiven zu § 3 und 4 auf Seite 12 angeführt worden ist, eine Erleichterung geschaffen, indem es jetzt ausdrücklich für zulässig erklärt worden ist, daß man um die Erneuerung seines Jagdscheines auch schon vor Ablauf des alten bitten kann, daß dieser also früher ausgestellt werden kann, ehe der alte abgelaufen ist. Es ist also jeder in der Lage, sich, bevor der alte Jagdschein verfallen ist, einen neuen zu beschaffen; dadurch werden sich Kontraventionsfälle leicht vermeiden lassen.

Abgeordneter **Saacke**: Die Ausführung des Herrn Regierungskommissars bestätigt vollkommen meine Befürchtungen, die dahin gehen, daß von der Freiheitsstrafe in erster Linie sofort Gebrauch gemacht werden kann. Wenn er aber sagt, es wäre ihm lieb gewesen, wenn ich den zweiten Satz vorgelesen hätte, so muß ich sagen, es würde das an meiner Auffassung nichts geändert haben. Denn wenn darin steht: Die Straffäge müßten mit Rücksicht auf die erhöhte Jagdscheingebühr zum Theil anderweit festgesetzt werden, — so habe ich das so aufgefaßt und so auffassen müssen, daß die Geldstrafen in ganz anderer Weise normirt sind in dem vorliegenden Gesekentwurfe, als nach dem bisher geltenden Rechte. Letzteres setzte Geldstrafen von 15 bis 45 Mark fest, jetzt wird mit 40 Mark angefangen und kann bis 100 Mark gegangen werden.

Ich sollte meinen, das wäre doch eine rechte wesentliche Erhöhung. Daß aber wegen Hinterziehung der Jagdscheingebühr gleich in erster Linie eine Freiheitsstrafe in Anwendung kommen soll, erscheint mir in keiner Weise gerechtfertigt, und halte ich unter diesen Umständen meinen Antrag erst recht für geboten und bitte ich Sie, für denselben zu stimmen.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. Seereman: Zum Worte hat sich niemand gemeldet; ich schließe die Besprechung. Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Busch: Meine Herren, ich bitte Sie, sich durch die erzählten Jagdgeschichten nicht graulich machen zu lassen; darauf lief es eigentlich hinaus. Es handelt sich hier um Kleinigkeiten. (Widerspruch) — ja wohl, es sind Kleinigkeiten! — die in der Kommission aber eine sehr eingehende Würdigung erfahren und uns zu dem vorliegenden Resultat geführt haben. Die Jagdscheinstrafe muß gegen das geltende Recht selbstverständlich erhöht werden, da die Gebühren höher geworden sind. Es wäre doch wunderbar, wenn jemand sich einen Jagdschein böswilliger Weise nicht beschafft und man ihn dann mit nur 15 Mark in Strafe nehmen will, während der Jagdschein an sich schon 20 Mark kostet. Außerdem ist diese Sache nicht so schlimm; der verehrte Herr Abgeordnete Haacke braucht nicht zu fürchten, daß er, wenn ihm einmal eine Vergeßlichkeit passiert, deswegen gleich eingesperrt wird. Es herrscht meines Erachtens bei den Gerichten eher eine zu große Milde wie eine Härte bei der Beurteilung der Jagdvergehen und Uebertretungen. (Widerspruch und Unruhe links.) Das haben hier viele Herren mir bestätigt. Jedenfalls ist es mir noch nicht vorgekommen, daß in einem solchen Falle gleich mit Haft vorgegangen worden ist. Sollte aber dieses fürchterliche Ereigniß doch einmal eintreten, so ist der betreffende Delinquent jedenfalls ein sehr hartnäckiger Uebertreter auf diesem Gebiet, und wenn er das nicht ist, dann giebt es noch immer das Mittel der Berufung. Es muß aber auch ein Mittel gegeben werden, um gegen einen hartnäckigen Kontravenienten in erster Linie auf Haft erkennen zu können.

Die Sache ist also nicht so schlimm; sie hat hier viel zu viel Staub aufgewirbelt. Ich bitte also, einfach die gestellten Anträge abzulehnen und die Kommissionsbeschlüsse anzunehmen.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. Seereman: Meine Herren, ich schlage Ihnen vor, zunächst abzustimmen über den Antrag des Abgeordneten Bachmann, Nr. 302 der Drucksachen, welcher an die Stelle der Worte: „mit Geldstrafe von 40 bis 100 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen“ setzen will: „mit Geldstrafe von 15 bis 100 Mark.“ Wird derselbe angenommen, so ist der Antrag des Abgeordneten Günther beseitigt; wird er aber abgelehnt, so wird dann über den Antrag Günther abzustimmen sein, welcher in den ersten beiden Zeilen bloß die Worte: „oder mit Haft bis zu 4 Wochen“ streichen will und im zweiten Absatz des § 12 die Worte „oder Freiheitsstrafe“ in der dritten Zeile streichen will, — dann über den ganzen Paragraphen, wie er sich nach den Abstimmungen gestaltet hat.

Ich bitte also daß diejenigen, welche für den Fall der Annahme des § 12 der Kommissionsbeschlüsse, entsprechend dem Antrage des Abgeordneten Bachmann, an Stelle der Worte: „oder mit Haft bis zu 4 Wochen“ setzen wollen, „mit Geldstrafe von 15 bis 100 Mark“, sich erheben. (Geschicht.) Das Bureau ist einig, daß die Mehrheit steht; der Antrag ist angenommen. Damit ist der Antrag des Abgeordneten Günther beseitigt.

Ich bitte nunmehr, daß diejenigen, welche mit dieser Aenderung den § 12 annehmen wollen, sich erheben. (Geschlecht.) Das ist die Mehrheit; er ist so angenommen.

Ich eröffne die Besprechung des § 13, — des § 14, — schließe dieselbe und erkläre die beiden Paragraphen für angenommen.

Ich eröffne über Einleitung und Ueberschrift die Besprechung, — schließe auch diese. Auch diese sind angenommen.

Wir haben jetzt noch die Petitionen zu erledigen; Sie finden den Antrag der Kommission auf Seite 14 des Berichts. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Busch**: Meine Herren, es handelt sich um 2 Petitionen; eine geht aus von dem Verband der Handelsgärtner Deutschlands und hat das Petikum, auf einem dauernd eingefriedeten Grundstück solle der Besitzer oder Pächter desselben zur Jagd eines Jagdscheins nicht bedürfen. Es handelt sich hier um Kulturen, die von den betreffenden Gärtnereigrundstücksbesitzern auf freiem Felde eingefügt sind, und worin sie selbstständig die Jagd haben. Sie führen in dieser Petition aus, daß so wie so schon der Schutz dieser Kulturen, namentlich im Winter, ein sehr schwerer ist, da bei hohem Schnee namentlich das Wild durch die Lappen und Einfriedigungen dringt und dann die Kulturen sehr schädigt. Sie führen aus, daß sie ohne Einfriedigungen überhaupt nicht auskommen können, und daß diese ihnen auch ein schweres Geld kosten, daß es damit im Winter aber nicht gethan ist, sondern daß sie zu ihrem Schutze der Anstellung von Forstpersonal bedürfen, um den Jagdschutz ausüben zu können. Sie beantragen deshalb, daß auch diesen von ihnen angestellten Jagdbeamten der unentgeltliche Jagdschein gegeben wird.

Die Kommission hat, wie bereits in dem Berichte ausgeführt ist, nach den Erklärungen des Herrn Regierungskommissars, daß die Regelung des materiellen Rechtes in Aussicht steht und daß auch eine Neuregelung der Wildschadensfrage in Aussicht genommen ist, beschloffen, einstweilen von dem Petikum Abstand zu nehmen und der Regierung diese Petition als Material zu überweisen. Diesem Antrage ist die Kommission einstimmig nachgegeben und hat beschloffen, diese Petition der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen. Ich empfehle Ihnen, diesen Beschluß der Kommission anzunehmen.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seereman**: Das Wort wird nicht gewünscht, ich schließe die Besprechung. Ein Widerspruch ist nicht erhoben; ich stelle fest, daß die Petition II 673 der Königlichen Staatsregierung als Material vom Hause überwiesen ist.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch eben bemerken, daß in dem § 12 in Folge des Beschlusses des Wegfalles der Haft die Worte des Absatzes 2 „oder Freiheits“ eo ipso gestrichen werden müssen. Sie waren in dem einen Antrage besonders aufgeführt, in dem ersten, der angenommen wurde, aber nicht, und daher ist es nicht ausdrücklich bemerkt, daß sie von selbst wegfallen. Ich hole das hiermit nach.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort zu weiteren Mittheilungen über Petitionen.

Berichterstatter Abgeordneter **Busch**: Es ist dann noch eine zweite Petition eingegangen, ausgehend von dem landwirthschaftlichen Verein kleiner Wirthe zu Grimmen, um Neuregelung des Jagdgesetzes. Diese Petition hat der Kommission bei der Berathung nicht vorgelegen, sie ist erst nachträglich eingegangen. Die Kommission hat schließlich doch noch Kenntniß von ihrem Inhalt genommen.

Die Petenten wünschen eine Neuregelung sowohl des formellen wie des materiellen Jagdrechtcs; sie sind im speziellen der Ansicht, daß das preußische Jagdrecht viel zu beschränkt ist, daß die jetzigen Bestimmungen das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden erst von 300 Morgen ab gewähren. Das ist viel zu hoch, und sie wünschen, daß eine sehr viel geringere Morgenzahl genommen wird, höchstens 100 und mehr Morgen. Sie meinen dann auch, daß der Jagdschein erheblich verbilligt werden muß.

Die Kommission hat beschlossen, dem Hause zu empfehlen, über diese nachträglich eingegangene Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Secreman**: Das Wort ist nicht gewünscht; ich schließe die Besprechung. Ein Widerspruch ist nicht erhoben. Auch bei diesem Antrage ist das Haus dem Beschlusse der Kommission beigetreten; die Petition II 678 ist durch den Beschluß der Kommission als erledigt anzusehen.

E. Entwurf eines Jagdscheingesetzes nach den in der zweiten Berathung des Abgeordnetenhauses gefaßten Beschlüssen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der Insel Helgoland, was folgt:

§ 1.

Wer die Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein bei sich führen. Zuständig für die Ertheilung des Jagdscheines ist der Landrath (Oberamtmann), in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, desjenigen Kreises, in welchem der den Jagdschein Nachsuchende einen Wohnsitz hat oder zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.

Personen, welche weder Angehörige eines Deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz haben, kann der Jagdschein gegen die Bürgschaft einer Person, welche in Preußen einen Wohnsitz hat, ertheilt werden. Die Ertheilung erfolgt durch die für den Bürgen gemäß Absatz 1 zuständige Behörde. Der Bürge haftet für die Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes oder wegen Uebertretung sonstiger jagdpolizeilicher Vorschriften gegen den Jagdscheinempfänger verhängt werden, sowie für die Untersuchungskosten.

§ 2.

Unverändert.

§ 3.

Jagdscheine werden auf die Dauer eines Jahres ausgestellt:

1. für den Umfang der Monarchie (Landesjagdschein),
2. für den Amtsbereich der ausstellenden Behörde (Kreisjagdschein).

Außerdem werden Jagdscheine für drei auf einander folgende Kalendertage ausgegeben (Tagesjagdschein).

§ 4.

Für den Landesjagdschein ist eine Abgabe von 20 Mark, für den Kreisjagdschein von 10 Mark, für den Tagesjagdschein von 3 Mark zu entrichten. Der Kreisjagdschein kann gegen Nachzahlung von 10 Mark für die Zeit, auf welche er ausgestellt ist, in einen Landesjagdschein umgewandelt werden. An

Personen, welche weder Angehörige eines Deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz haben, werden nur Landesjagdscheine gegen eine Abgabe von 50 Mark oder Tagesjagdscheine gegen eine solche von 10 Mark ausgegeben.

Neben der Jagdscheinabgabe werden Ausfertigungs- oder Stempelgebühren nicht erhoben.

Gegen Entrichtung von 1 Mark kann eine Doppelausfertigung des Jagdscheines gewährt werden.

Die Jagdscheinabgabe fließt zur Kreiskommunalkasse, in den Stadtkreisen zur Gemeindefasse, in den Hohenzollernschen Landen zur Amtskommunalkasse. Ueber die Verwendung der eingegangenen Beträge hat die Vertretung des betreffenden Kommunalverbandes zu beschließen.

§ 5.

Von der Entrichtung der Jagdscheinabgabe sind befreit:

Die auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlgesezes vom 15. April 1878 (G. S. S. 222) beeidigten, sowie diejenigen Personen, welche sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden. Der unentgeltlich ertheilte Jagdschein genügt nicht, um die Jagd auf eigenem oder gepachtetem Grund und Boden oder auf solchen Grundstücken auszuüben, auf welchen von dem Jagdscheinhaber außerhalb seines Dienstbezirkes die Jagd gepachtet worden ist.

Die Unentgeltlichkeit ist auf dem Jagdscheine zu vermerken.

§ 6.

Der Jagdschein muß versagt werden:

1. Personen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehres oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;
2. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche unter polizeilicher Aufsicht stehen;
3. Personen, welche in den letzten 5 Jahren wiederholt wegen Diebstahls oder Hehlerei bestraft sind;
4. Personen, welche in den letzten 10 Jahren wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 und 294 des Reichsstrafgesetzbuches mit mindestens 3 Monaten Gefängniß bestraft sind.

§ 7.

Der Jagdschein kann versagt werden:

Personen, welche wegen eines Forstdiebstahls, wegen eines Jagdvergehens, wegen einer Zuwiderhandlung gegen die §§ 113, 117 bis 119 des Reichsstrafgesetzbuches, soweit nicht § 6 Ziffer 4 Anwendung findet, wegen der Uebertretung einer jagdpolizeilichen Vorschrift oder wegen unbefugten Schießens (§§ 367 Nr. 8 und 368 Nr. 7 des Reichsstrafgesetzbuches) bestraft sind, innerhalb fünf Jahren, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 8.

Wenn Thatfachen, welche die Versagung des Jagdscheines rechtfertigen, erst nach Ertheilung des Jagdscheines eintreten oder zur Kenntniß der Behörde gelangen, so muß in den Fällen des § 6 und kann in den Fällen des § 7 der Jagdschein von der für die Ertheilung zuständigen Behörde für ungültig erklärt und dem Empfänger wieder abgenommen werden.

Eine Rückvergütung der **Jagdscheinabgabe** oder eines Theilbetrages finde nicht statt.

§ 9.

Unverändert.

§ 10.

Wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrayons (§§ 8, 24 des Reichsjagdgesetzes vom 21. Dezember 1871, R. G. Bl. S. 459) ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von der Festungsbehörde **mit einem Einsichtsvermerke versehen** lassen.

§ 11.

Mit Geldstrafe bis zu 20 Mark wird bestraft:

1. wer bei Ausübung der Jagd seinen Jagdschein **oder die nach § 2 Nr. 3 an dessen Stelle tretende Bescheinigung** nicht bei sich führt,
2. wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrayons ausübt, ohne einen von der Festungsbehörde mit dem Einsichtsvermerke versehenen Jagdschein bei sich zu führen (§ 10).

§ 12.

Mit Geldstrafe von 15 bis 100 Mark wird bestraft:

wer ohne den vorgeschriebenen Jagdschein zu besitzen, die Jagd ausübt, oder wer von einem gemäß § 8 für ungültig erklärten Jagdscheine Gebrauch macht.

Ist der Thäter in den letzten 5 Jahren wegen der gleichen Uebertretung vorbestraft, so können neben der Geldstrafe die Jagdgeräthe sowie die Hunde, welche er bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob der Schuldige Eigenthümer ist oder nicht.

§ 13.

Unverändert.

§ 14.

Unverändert.

F. Dritte Berathung.

87. Sitzung am 5. Juli 1895.

Präsident: Wir treten ein in die Tagesordnung. Erster Gegenstand ist:

Dritte Berathung des Entwurfs eines Jagdscheingefetzes.

Ich eröffne die Generaldiskussion. In derselben wird das Wort nicht verlangt; ich schließe sie.

Dann eröffne ich die Spezialdiskussion über § 1. Dazu liegen Abänderungsanträge nicht vor. Das Wort wird nicht verlangt; ich schließe die Diskussion.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich werde bitten, das diejenigen Herren, die den § 1 annehmen wollen, sich erheben. (Geschieht.) Das ist die Majorität, § 1 ist angenommen.

Dann eröffne ich die Diskussion über § 2 und — schließe sie. Ich darf wohl konstatiren, daß mit derselben Majorität auch § 2 angenommen ist.

Dann kommen wir zu § 3, zu welchem zwei Abänderungsanträge vorliegen, einer zuerst von dem Abgeordneten Willebrand, Nr. 312 der Drucksachen, welcher dahin geht:

Im § 3 folgenden neuen Absatz zuzufügen:

„Die Gültigkeit des Kreisjagdscheins der Grundbesitzer, welche gemäß § 2 und § 7 Absatz 3 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf ihrem Grund und Boden befugt sind, sowie ihrer zu ihrem Hausstand gehörenden Söhne und Brüder wird auch auf diejenigen Grundstücke dieser Jagdreviere ausgedehnt, welche in dem angrenzenden Kreise liegen. Diese erweiterte Gültigkeit ist in dem Kreisjagdschein auszudrücken.“

Ferner liegt vor ein Antrag des Abgeordneten Seer, Nr. 308 der Drucksachen, welcher lautet:

Im § 3 als Ziffer 3 einzufügen:

„Jagdscheine, die nur zur Ausübung der Jagd auf eigenem Grund und Boden berechtigen, nur für Besitzer kleinerer jagdberechtigter Güter von 300 bis 600 Morgen Größe (Gutsjagdscheine)“.

Soeben wird mir noch ein handschriftlicher Antrag überreicht von den Abgeordneten Bartels und Schlabitz, dahingehend;

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage § 3 unverändert anzunehmen;

— nun, das ist kein Abänderungsantrag zu § 3 —

zu § 4 die Regierungsvorlage mit der Abänderung, in Zeile 2 statt „20 Mark“ „15 Mark“ zu setzen.

Das gehört also zu § 4; zu § 3 liegt hier kein Abänderungsantrag vor.

Aber soeben kommt mir noch ein neuer Abänderungsantrag:

In § 3 Absatz 2 hinter „Außerdem werden“ die Worte einzuschalten „mit Gültigkeit für den Umfang der Monarchie.“ v. Bülow (Wandsbek).

Die Anträge sind sämtlich noch nicht unterstügt. Ich werde zuerst zur Unterstützung stellen den letzten, den Antrag v. Bülow (Wandsbek). Ich bitte, daß diejenigen sich erheben, welche ihn unterstützen wollen. (Geschlecht.) Das reicht aus.

Dann bitte ich, daß diejenigen sich erheben, welche den Antrag Willebrand unterstützen. (Geschlecht.) Das reicht aus. Dann bitte ich, daß diejenigen sich erheben, welche den Antrag Seer unterstützen. (Geschlecht.) Auch das reicht aus.

Ich eröffne die Diskussion über § 3 und alle diese Anträge und erteile das Wort dem Abgeordneten Seer.

Abgeordneter **Seer**: Meine Herren, ich habe meinen Antrag wieder eingebracht, weil mich das Gefühl der Gerechtigkeit dazu drängt, das Recht der Leute zu vertreten, denen das Gesetz die Berechtigung gegeben hat, die Jagd auf eigenem Grund und Boden auszuüben und denen dies nun unnütz erschwert werden soll. Viele von Ihnen, meine Herren, haben die Jahre von 1848—50 nicht erlebt; ich habe sie als Mann erlebt und kann Ihnen sagen, daß das, was damals die alten Jagdberechtigungen hinwegsetzte, hauptsächlich das Gefühl war, daß die Leute empfanden, sie waren nicht freie Eigenthümer auf ihrem Grund und Boden, auf ihrer Scholle, solange ein anderer das Recht hatte, auf ihrem Grund und Boden ohne ihre Erlaubniß zu jagen. Es wurde später das Gesetz erlassen, daß für die alten Provinzen des preussischen Staates ein Besitz von 300 Morgen in einer Fläche ausreichen sollte, um die Jagdgerechtigkeit zu verleihen. Es hatten sich soviel Mißbräuche bei der ersten völligen Freigabe der Jagd herausgestellt, daß jeder Jagdfreund, zu denen ich

immer gehört habe, nur mit Vergnügen empfinden konnte, daß dieses Gesetz eine Beschränkung der allgemeinen Jagdfreiheit zuließ.

Nun ist diesen kleinen Besitzern durch die Jagdscheingebühr von 3 Mark eine jährliche Abgabe auferlegt, die viele von ihnen gerne gezahlt haben, bloß um nicht gezwungen zu sein, das Jagen Anderer auf ihrem Grund und Boden zu dulden. Jetzt wollen Sie diese Gebühr auf 10 Mark erhöhen. Meine Herren, ich muß sagen, daß mir das als eine ungerechte Erschwerung eines wohlverworbenen Rechtes erscheint. Sie haben vielleicht die Befürchtung, daß viele Besitzer davon Gebrauch machen würden. Das glaube ich nicht, denn die meisten dieser Leute — jeder wenigstens, der irgend Lust am Jagen hat —, werden sich die Gelegenheit nicht entgehen lassen wollen, auswärts Jagden mitzumachen. Ich bin überzeugt, die Leute werden nur zu Hunderten zählen im ganzen Staat, die nicht wollen, daß Andere auf ihren Grundstücken jagen, sondern die selbst einigemal mit dem Gewehr auf ihr Feld gehen wollen. Diesen will ich das Recht reserviren. Allenfalls laden die Leute sich einen mit einem Kreisjagdschein versehenen Freund ein und sagen: Hilf mir einen Hasen schießen.

Es sind hier nun Einwürfe gegen meinen Antrag gemacht worden, die ich nicht als berechtigt anerkennen kann. Es ist gesagt worden, es würde zur Wildddieberei verführen. Nein, meine Herren, die Leute, die ich im Auge habe, sind am allerwenigsten Wildddiebe. Wildddiebe scheuen auch die 10 Mark nicht; die schaffen sich einen Jagdschein an und jagen nicht auf ihrem eigenen Grund und Boden.

Dann ist gesagt, es würde den Gensdarmen die Kontrolle schwer werden. Auch das ist nicht der Fall. Ein guter Gensdarm wird nach 14 Tagen spätestens wissen, wo die Grenzen der einzelnen Güter in seinem Distrikt gehen, und ich glaube überdies, daß von diesen Leuten, die ich in meinem Antrage im Auge habe, überhaupt Jagdkontraventionen am allerwenigsten zu befürchten sind.

Dann ist gesagt, wir schaffen in Hannover damit einen Ausnahmezustand, der den jetzigen nicht entspricht. Da möchte ich denn fragen: sind denn die Preußen verpflichtet, sich immer nach Hannover zu richten, oder kann Hannover sich nicht einmal nach uns richten? (Sehr richtig!) Wollen wir nicht ein gleiches Recht für den ganzen preussischen Staat schaffen, mit Ausnahme des Duodezstaates Helgoland? Wenn 100 Personen in ganz Hannover auf Grund dieses von mir gestellten Antrages, falls derselbe angenommen werden sollte, statt wie jetzt 9 Mark zu zahlen, sich zu 5 Mark den Jagdschein lösen können, dann bleiben wenigstens vier bis fünf Tausend, die fortan 1 Mark mehr zahlen als bisher, und andere werden 11 Mark mehr zahlen, also die Einnahmen werden dadurch nicht verringert. Mein Antrag hält sich so sehr in den Grenzen der Mäßigung, daß ich ihn allseits zur Annahme empfehle.

Nun ist bei mir allerdings noch die Frage angeregt, die ich nicht bedacht habe, daß es Landestheile giebt, wo das Minimalmaß jetzt unter 300 Morgen beträgt. Da meine ich, es wäre ganz einfach zu sagen: „für 300 Morgen oder in den Gegenden, wo ein geringeres Minimalmaß zur Jagd auf eigenem Grund und Boden berechtigt, bis zur doppelten Größe dieses Minimalmaßes“. Ich behalte mir vor, meinen Antrag abzuändern, und werde ihn so einreichen.

Präsident: Herr Abgeordneter Seer, was behalten Sie sich vor? Wir sind in der dritten Lesung; da muß definitiv festgestellt werden. Uebrigens muß ich Sie darauf aufmerksam machen, daß hier die Wortfassung Ihres Antrages auch nicht in § 3 hineinpaßt.

Das Wort hat der Abgeordnete Seer.

Abgeordneter **Seer**: Ich war eben dabei, sie zu ändern, als ich aufgerufen wurde.

Präsident: Wollen Sie einmal hinzören, dann will ich Ihnen sagen, wie nach meiner Meinung die Sache lauten müßte! (Geisterkeit.)

3. Für Besitzer kleinerer jagdberechtigter Güter von 300 bis 600 Morgen Größe zur Ausübung der Jagd auf eigenem Grund und Boden (Gutsjagdscheine).

Das Wort hat der Abgeordnete Seer.

Abgeordneter **Seer**: Ich acceptire es dankend.

Präsident: Der Herr Minister hat das Wort.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Freiherr **v. Hammerstein**: Ich gebe die kurze Erklärung ab, daß der Antrag Seer für die königliche Staatsregierung meines Erachtens unannehmbar ist.

Abgeordneter **Willebrand**: Meine Herren, wie ich schon bei der zweiten Lesung des vorliegenden Gesetzentwurfs mir auszuführen erlaubte, liegt gerade für diejenigen Grundbesitzer, die an der Kreisgrenze wohnen und ein eigenes Jagdrevier haben, darin eine große Härte, daß sie nun, um auf ihren in einen andern Kreis sich erstreckenden Grundstücken die Jagd ausüben zu können, statt des Kreisjagdscheins den um 10 Mark theuereren Landesjagdschein lösen müssen oder zusätzlich den Tagesjagdschein. Diese Härte zu vermeiden bezweckt mein in anderer Fassung wieder eingebrachter Antrag. Es ist der Antrag in seiner Formulirung dem Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 mehr angepaßt und andererseits, was diejenigen betrifft, für welche die Erleichterung eintreten soll, in ihm eine schärfere Begrenzung vorgenommen, indem nicht alle Familienmitglieder, sondern nur die zum Hausstande gehörigen Söhne und Brüder des Jagdbesitzers dasselbe Recht haben sollen, wie der Besitzer selbst. Ich bitte in dieser Form den heute erneuerten anders formulirten Antrag anzunehmen.

Präsident: Es wird mir soeben noch ein anderer Abänderungsantrag überreicht von den Abgeordneten Brütt, Windler, Zimmermann und Dr. Sattler, dahin gehend:

§ 3 der Regierungsvorlage unverändert, § 4 der Regierungsvorlage mit der Abänderung anzunehmen, daß in Zeile 2 statt „20 Mark“ gesetzt wird „10 Mark“.

Zu § 3 ist also keine Abänderung beantragt. — Das Wort hat der Abgeordnete Busch.

Abgeordneter **Busch**: Meine Herren, ich bitte Sie, den Antrag Seer abzulehnen. Er ist uns durchaus auf dieser Seite des Hauses unannehmbar aus verschiedenen Gründen. Zunächst figirt er einen Unterschied zwischen größerem und mittlerem Besitz, der meines Erachtens ganz ungerechtfertigt ist. Es ist eine Ungerechtigkeit, daß jemand z. B. im Westen für ein Gut von 290 Morgen eine Begünstigung haben soll, die der Besitzer im Osten, welcher 300 Morgen hat, nicht hat. 200 Morgen im Westen sind unter Umständen viel mehr werth und der Besitzer ist viel besser situiert als ein solcher von 300 Morgen im Osten. Außerdem leidet der Antrag daran, daß er praktisch undurchführbar ist. Er ermöglicht überhaupt keine Kontrolle. Woher soll der Gensdarm die Grenze der einzelnen Güter kennen? Das ist unmöglich. Dann müssen Sie ihn mit einer Karte ausstatten,

worauf die Grenzen eingezeichnet sind; und dann kann er es auch noch nicht machen, jedenfalls wird er niemals damit fertig werden. Ich halte den Antrag für undurchführbar und nicht gerechtfertigt, und bitte, ihn aus diesen Gründen abzulehnen.

Was den Antrag des Herrn Kollegen Willebrand anbetrifft, so habe ich blos Bedenken gegen die Ausdehnung auf die Brüder; das scheint mir doch ein bisschen zu weitgehend. Wenn der Besitzer und seine Söhne mit hineinkommen, so hat das ja einen berechtigten Kern. Im übrigen steht ihm auch das entgegen, daß er ebenfalls praktisch sehr schwer durchführbar sein wird. Was sind die überschießenden Gebiete, und wie sollen sie bestimmt werden? Weiß das der Gensdarm? Es erwachsen ihm eine Menge Schwierigkeiten, und ich muß sagen, der Antrag betrifft nur eine Ausnahme. Man soll die Gesetze nicht auf solche Ausnahmen zuschneiden. In derselben Schwierigkeit befinden sich diejenigen, die an der Landesgrenze wohnen. Wenn jemand über die Landesgrenze hinaus noch Jagdterrain hat, muß er eben auch den Jagdschein von dem anderen Staate lösen. Das sind solche kleinen Schwierigkeiten und Härten, die bei jedem Gesetz auftauchen werden. Ich glaube aber nicht, daß es praktisch ist, bei allen diesen Sachen besondere Ausnahmegestimmungen zu treffen und das Gesetz dadurch zu beschweren. (Sehr richtig! rechts.) Ich würde daher bitten, diesen Antrag Willebrand abzulehnen, eventuell die Brüder herauszulassen.

Abgeordneter **Bartels**: Wie in zweiter Lesung liegt Ihnen jetzt in dritter Lesung der Antrag vor, bei § 3 die Regierungsvorlage wieder herzustellen, also die Kommissionsvorlage abzulehnen, und bei § 4 die Regierungsvorlage ebenfalls wieder herzustellen, indeß mit der Maßgabe, daß für die Jahresjagdscheine als Gebühren an Stelle von „20 Mark“ gesetzt werden „15 Mark“. Unser Antrag, der außer von mir von einigen Herren der freikonservativen Fraktion und der meinigen gestellt ist, richtet sich demnach gegen den Kreisjagdschein. Meine Mitanttragsteller und ich sind der Ansicht, daß, wenn man die Sache recht überlegt, der Weg, den die Kommission mit dem Kreisjagdschein vorgeschlagen hat, ein betretbarer nicht ist. Mit Recht hat der Herr Regierungskommissar bei der zweiten Lesung bereits hervorgehoben, daß, was man eigentlich beabsichtigt hat, nicht getroffen wird. Man beabsichtigte, den Besitzer eines Gutes, der lediglich auf seinem Gute jagen will, besser zu stellen als die Leute, die gewohnheitsmäßig und sportsmäßig auf die Jagd gehen. Was man aber beabsichtigt hat, erreicht man kaum. Ich behaupte sogar, es giebt garnicht so viele solcher Leute, die blos auf ihrem Grund und Boden jagen. Ich stehe da nicht auf demselben Standpunkt wie der Herr Abgeordnete Seer; ich bin vielmehr der Ansicht, daß, wer einmal eine Flinte hat, auch die Jagd weiter ausdehnt. Nun, meine Herren, muß ich sagen: es hat doch keinen inneren Grund, wenn in einem großen Kreise von 20 und mehr Quadratmeilen, wo man auf Dutzenden von Revieren jagen kann, der Jäger besser gestellt ist als der Mann, der zufällig seinen Wohnsitz in einem kleinen Kreise hat, und eben in dem Moment, wo er auf die Jagd geht, befürchten muß, die Kreisgrenze zu überschreiten, also notgedrungen sich einen Landesjagdschein nehmen muß. Außerdem ist die Gestaltung der Kreise sehr häufig eine merkwürdig langgestreckte, sodaß die Kreisgrenzen leicht überschritten werden. Alle die Leute müssen dann einen Landesjagdschein nehmen. Weshalb sollen diese schlechter gestellt werden als die Leute, welche mit der Kreisgestaltung zufällig sich günstig befinden? Ich weise außerdem darauf hin, was auch in der zweiten Lesung geschehen ist, daß, wenn man 2 Sorten Jagdscheine macht, also den Landesjagdschein und den Kreisjagdschein, das die Kontrolle für die Exekutivbeamten außerordentlich

erschwert. Der Gensdarm muß erst prüfen: ist der Schein für das laufende Jahr ausgestellt? und zweitens: stimmt der Schein mit den Kreisen? Das wird sich sehr häufig gar nicht machen lassen. Man muß wissen, wie die Revision gemeinhin vorgenommen wird. Ich glaube, daß Hinterziehungen in ziemlich erheblichem Maße doch möglich sind.

Aus allen diesen Gründen, meine Herren, kann ich Sie nur bitten, den Kreisjagdschein fallen zu lassen. Ich glaube, daß die Kommission bei ihren Erwägungen etwas zu theoretisch vorgegangen ist. Andererseits glaube ich, daß bei ihr wohl ein Gedanke obgewaltet hat, nämlich der, daß 20 Mark etwas zu hoch für viele Landestheile ist, namentlich im Osten der Monarchie. Dem will ich mich, meine Herren, auch nicht verschließen. In reichen Gegenden — ich spreche da insbesondere von meiner Heimatshprovinz Sachsen — sind 20 Mark gut zu bezahlen. Wenn man erwägt, was jetzt ein Jäger aufzuwenden hat für seine Ausrüstung, für das Halten von Hunden, was da für Luxus jetzt getrieben wird, dann muß man sagen: 20 Mark sind verschwindend gegen die Ausgaben, die ein Jäger in den reichen Provinzen unseres Staates im übrigen hat. Denken Sie, daß 100 Patronen für einen Hinterlader jetzt ungefähr 7 oder 8 Mark kosten. — (Zuruf: Das sind noch ganz schlechte!) Wie viel hundert Patronen werden alljährlich in Sachsen verschossen. — (Erneuter Zuruf.) Das sind allerdings schlechte Patronen; ich habe aber den Minimalsatz von 7 Mark angenommen; billiger ist es nicht zu machen, selbst wenn man die Patronen selber herstellt. Ich wollte nur sagen, alle diese Ausgaben stehen zu den 20 Mark kaum im Verhältniß. Aber ich gebe zu: es giebt Landestheile, wo 20 Mark mehr sind, als in den reicheren Theilen unseres Landes, und da bin ich geneigt, wenn man nur einen Jagdschein etabliren will, dann mit 15 Mark mich zu begnügen. Wir befinden uns in der dritten Lesung, und ich bin gern zu einem solchen Kompromiß bereit, ich will persönlich für mich sogar erklären, daß ich, wenn unser Antrag, der mir begründet zu sein scheint, abgelehnt werden sollte, für meine Person geneigt wäre, für den Antrag Windler-Britt zu stimmen, der 10 Mark normiren will; das würde 1 Mark mehr sein, als was jetzt in Hannover bezahlt wird, und 2 Mark weniger, als was im Königreich Sachsen bezahlt wird. Ich meines Theils wäre damit zufrieden. Ich glaube nicht, daß das Wohl des Vaterlandes davon abhängt, ob noch 5 Mark mehr oder weniger gezahlt werden. Indessen, ich spreche lediglich für meine Person, und ich bitte im übrigen die Herren, unseren Antrag, der gerichtet ist auf Wegfall des Kreisjagdscheins unter Normirung einer einheitlichen Gebühr von 15 Mark für den einen Jagdschein, wenn ich den Tagesjagdschein ausnehme, annehmen zu wollen.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Freiherr v. Hammerstein: Ich kann mich den Darlegungen des Herrn Vorredners nur anschließen; ich bitte nochmals das Hohe Haus, den Kreisjagdschein herauszulassen und nur zwei Kategorien von Jagdscheinen, einen Landesjagdschein und einen Tagesjagdschein bestehen zu lassen, und stelle dabei zur Erwägung, ob es nicht möglich ist, sich auf eine Abgabe von 15 Mark zu einigen, weil, wenn Sie die Abgabe zu niedrig setzen, möglicherweise Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Hohen Hause und dem Herrenhause entstehen und zu befürchten ist, daß das Gesetz nochmals an dieses Haus zurückkommen muß, während ich mich der Hoffnung hingeebe, daß, falls nur ein Landesjagdschein mit einer Abgabe von 15 Mark beschloffen wird, das Herrenhaus, wie ich hoffe, dem zustimmen wird.

Abgeordneter **v. Bülow** (Wandsbek): Auch für uns ist der Antrag Seer unannehmbar. Viele von uns haben sich schon schwer zur Einführung des Kreisjagdscheins entschlossen. Man muß sich ja gegenwärtig halten, daß der normale Jagdschein der von der Regierung vorgeschlagene Jagdschein zu 20 Mark oder der Landesjagdschein ist, wie ihn die Kommission und das Hohe Haus angenommen hat; alle anderen Jagdscheine sind Ausnahmen, die nur eingeführt sind aus mildernden Umständen, — in milder Berücksichtigung gewisser besonderer Verhältnisse. Wir wünschen aber nicht, noch mehr solcher Ausnahmen einzuführen, als bereits in der zweiten Lesung mit dem Kreisjagdschein und dem Tagesjagdschein beschlossen worden sind, und deshalb lehnen wir den Antrag Seer ab.

Warum ich aber hauptsächlich das Wort ergriffen habe, war deshalb, um meinen Antrag zu begründen, den ich zum zweiten Absatz des § 3 gestellt habe. Wie der Absatz gegenwärtig lautet, ist nicht ersichtlich, ob der Tagesjagdschein Gültigkeit haben soll nur für einen Kreis oder bestimmten Jagdbezirk oder für die gesammte Monarchie. Es bedarf einer Bestimmung darüber. In der Kommission ist darüber gesprochen worden, und war man sich darin einig, daß der Tagesjagdschein Gültigkeit habe für den Umfang der Monarchie. Das kann man aber nicht wissen, wenn es nicht im Gesetz steht, und deshalb habe ich vorgeschlagen, im zweiten Absatz hinter den Worten „Außerdem werden“ hinzuzufügen: „mit Gültigkeit für den Umfang der Monarchie.“

Regierungskommissar Geheimer Regierungsrath Freiherr **v. Seherz-Thoß**: Meine Herren, ich bitte Sie, den Antrag des Herrn v. Bülow, den ich für eine redaktionelle Verbesserung und Erklärung der jetzigen Fassung halte, anzunehmen für den Fall, daß das Haus beschließen sollte, es bei dem Kreisjagdschein zu belassen.

Abgeordneter Freiherr **v. Zedlitz und Neufirch**: Meine Herren, ernstlich können nur 2 Lösungen der uns hier beschäftigenden Streitfrage in Frage kommen, entweder die unveränderte Annahme der Kommissionsvorschläge unter Einführung des deklaratorischen Zusatzes Bülow oder die Wiederherstellung der Regierungsvorlage. Die Anträge Seer-Willebrand sind, glaube ich, bereits in der ersten Kommission so kritisiert, daß man sich sagen muß, daß durch sie so schwerwiegende Komplikationen in das System hineingebracht werden würden, daß sich ihre Aufnahme aus überwiegend praktischen, aber auch aus grundsätzlichen Gründen nicht empfiehlt.

Was die Frage der Wiederherstellung eines einheitlichen Landesjagdscheins betrifft, so ist ohne Zweifel die Lösung, welche die Kommission vorschlägt, nämlich einen theueren Jagdschein für das ganze Land und einen billigen für den Kreis, die theoretisch an sich richtige; denn es ist anzuerkennen, daß die Jagdausübung und der damit verbundene Luxus sich in dem verschiedenen Grade bemißt, je nachdem Jemand im weiten Umfange die Jagd betreibt oder in kleinerem Umfange thunlichst auf seinem eigenen Gebiet, aber ich glaube, die Anträge, die in der zweiten und der heutigen Lesung gestellt sind, und die Verhandlungen, die wir geführt haben, beweisen, daß praktische Gründe von Gewicht für das Aufgeben dieses an sich theoretisch richtigeren Standpunktes sprechen, daß es sich aus überwiegend praktischen Gründen empfiehlt, zu dem Gedanken eines einheitlichen Jagdscheins für den Umfang der ganzen Monarchie zurückzukehren. (Sehr richtig!)

Meine Herren, die Frage wird nach meiner Meinung aber sein, wie hoch die Gebühr für diesen Jagdschein zu bemessen sein wird. Ich glaube, es empfiehlt sich, nachdem wir in der zweiten Lesung für die große Mehrzahl der Jagdscheine die

Gebühr von 10 Mark als richtig anerkannt haben, nunmehr diese Gebühr generell einzuführen. Ich glaube, daß der Fortschritt, der nach dieser Richtung erzielt wird gegenüber dem jetzigen Zustande, so groß ist, daß man sich mit diesem verhältnißmäßig geringen Satz unter dem Gesichtspunkte der Einschränkung der übergroßen Zahl der Jäger wohl begnügen kann, während umgekehrt man vermeidet, daß durch zu hohe Bemessung des Einheitsfases den wirthschaftlichen Verhältnissen der östlichen Provinzen nicht ausreichend Rechnung getragen wird.

Ich bitte Sie daher, bei § 3 die Regierungsvorlage wiederherzustellen und bei § 4 für den Eventualantrag Brütt-Winkler zu stimmen, welcher für den Fall der Ablehnung des Antrages Bartels die Bemessung der Gebühr auf 10 Mark vorschlägt.

Abgeordneter **Busch**: Meine Herren, ich bitte es bei den Kommissionsbeschlüssen zu belassen. Ich verkenne garnicht, daß, wie der Herr Vorredner gesagt hat, es ja eigentlich am zweckmäßigsten wäre, einen einheitlichen Jagdschein für die ganze Monarchie herzustellen. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß der Landesjagdschein von 20 Mark in der Kommission einstimmig die Billigung seitens ihrer Mitglieder gefunden hat. Da würden die Kreise doch um ein ganz Erhebliches geschädigt werden, wenn wir jetzt auf 10 Mark heruntergingen. Ich finde die Unterscheidung der beiden Klassen von Jagdscheinen auch nicht zu theoretisch. Dem kleinen Jagdliebhaber wird damit geholfen, und der große, der die Jagd nur aus Luxus mit großen Apparaten betreibt, und der aus den Städten kommt, kann 20 Mark bezahlen; ich glaube, das ist nicht zu viel.

Wenn gesagt wird, das sei zu theoretisch, das führe zu großen Schwierigkeiten, so will ich darauf aufmerksam machen, daß ja schon Formulare vorhanden sind für diese Jagdscheine. Die Regierung ist also der Sache schon ernstlich näher getreten und hat dadurch gezeigt, daß die Beschlüsse der Kommission durchführbar sind.

Es ist ungeheuer schwer, in der dritten Lesung mit neuen Gedanken zu kommen und etwas in letzter Stunde durchzuführen lassen zu wollen. Wenn wir dasjenige, was wir in der zweiten Beratung und in eingehenden Kommissionsitzungen festgestellt haben, im letzten Augenblick umstoßen wollten, so halte ich das ganze Gesetz für sehr bedenklich. Ich bitte daher, es bei den Kommissionsbeschlüssen, für die ein großer Theil meiner politischen Freunde stimmen wird, zu belassen, und mache darauf aufmerksam, daß eine allgemeine Jagdscheinabgabe von 15 Mark aus dem Grunde von uns gemißbilligt würde, weil innerhalb meiner Fraktion verschiedene Bedenken gegen diese Höhe aufgetaucht sind. Auf eine allgemeine Abgabe von 15 Mark werden wir uns jedenfalls nicht einigen können. Ich glaube, es ist am allerpraktischsten: Sie lassen es bei den Kommissionsbeschlüssen! (Bravo!)

Abgeordneter **Dasbach**: Ich möchte die Annahme der Kommissionsbeschlüsse empfehlen und zwar mit dem Zusatz Willebrand. In unserer Gegend sind viele Gemeinden zur Verpachtung ihrer Jagd an Einheimische deshalb genöthigt, weil sie dieses als einziges Mittel ansehen, um die Felder ihrer Gemarkung gegen den großen Schaden zu schützen, der durch das Wild aus den benachbarten Forsten angestiftet wird. Sie haben nur dann, wenn sie an Gemeindeangehörige ihre Jagd verpachten, Sicherheit dafür. Sie wissen aus Erfahrung, daß, wenn sie an auswärtige Herren, welche die Jagd als Sport betreiben, verpachten, sie nur selten einen hinreichenden Schutz gegen Wildschaden haben werden. Diese Anpächter aus der Gemeinde würden auskommen mit einem Kreisjagdschein. Man könnte bei einem Satze von 10 Mark für diesen Kreisjagdschein bleiben. Diejenigen aber, welche eine Berechtigung zum

Jagen innerhalb des ganzen Landes haben wollen, können sehr gut 20 Mark für den Landesjagdschein bezahlen.

Der Antrag Willebrand schlägt eine Aenderung vor, welche der Billigkeit zu entsprechen scheint. Wenn jemand eine Jagd besitzt, die zufällig auch in einen benachbarten Kreis hinübergeht, dann dürfte es doch wohl angemessen sein, diesem auch bei Lösung eines einzigen Kreisjagdscheines das Recht zu geben, auch in dem benachbarten Kreise, soweit sein Jagdgrundstück in demselben liegt, zu jagen.

Die eben vorgebrachten Bedenken sind wohl nicht erheblich. Es ist gesagt worden, es könne die Schwierigkeit entstehen, daß der Gensdarm nicht wisse, wie weit der Jagdbezirk geht. Aber auf dem Jagdschein selber soll die erweiterte Gültigkeit ausgedrückt sein, der Gensdarm wird also keine Schwierigkeit haben. Die Behörde, welche den Jagdschein ausstellt, kennt ja genau die Grenzen des Jagdbezirkes.

Abgeordneter **Winkler**: Meine Herren, ich stehe ebenso wie Herr Kollege Bartels und Herr Freiherr v. Zedlitz auf dem Standpunkte, daß der Weg, den wir betreten sollen durch Einführung des Kreisjagdscheines, sich doch immer mehr als ungangbar herausstellt. Die Gesichtspunkte, die diesem Vorschlage zu Grunde liegen, sind ja wohl richtig, aber die vielen Unteranträge, die gestellt sind, um dies Prinzip weiter auszugestalten, und die theilweise von der königlichen Staatsregierung für unannehmbar erklärt worden sind, zeigen es mir, daß der Weg doch besser nicht beschritten wird.

Ich will mich kurz fassen. Ich bin der Meinung wie Herr Freiherr v. Zedlitz, daß es besser ist, wenn wir auf einen einheitlichen Jagdschein herauskommen. Ich stehe prinzipiell auf dem Standpunkte, daß der Satz von 15 Mark nicht zu hoch ist. Bloß für den Fall, daß der Antrag Bartels, den einheitlichen Jagdschein auf 15 Mark zu normiren, in der Minorität bleiben sollte, bitte ich, damit wir all die Unzuträglichkeiten vermeiden, die mit dem Kreisjagdschein verbunden sind, und um denjenigen Herren entgegenzukommen, die an diesem System nur festhalten, weil ihnen der prinzipiale Jagdschein zu hoch ist, auf einem Mittelwege zusammenzukommen, indem wir für einen einheitlichen Jagdschein von 10 Mark stimmen. Ich betone ausdrücklich: der von mir mitgestellte Antrag ist ein eventueller; ich bin für meine Person prinzipiell für den einheitlichen Satz von 15 Mark; ich bitte Sie aber, falls wider Erwarten dieser Antrag in der Minorität bleiben sollte, sich auf den Mittelsatz von 10 Mark zu einigen.

Abgeordneter **Serold**: Der Vorschlag, außer dem Landesjagdschein einen Kreisjagdschein einzuführen, hat gewiß etwas Bestechendes, weil unzweifelhaft der, welcher in weiteren Landestheilen die Jagd ausübt, eine größere Abgabe leisten kann, als wer sich auf einen Kreis beschränkt. Aber die hierzu gestellten Anträge und die Diskussion haben gezeigt, daß dieser Trennung in Kreis- und Landesjagdscheine ganz erhebliche praktische Schwierigkeiten entgegenstehen. Ich meine daher, wir lassen den Kreisjagdschein vollständig fallen und führen einen einheitlichen Satz ein, wie die Regierungsvorlage das vorschlägt. Nur ist die in letzterer vorgesehene Abgabe von 20 Mark zu hoch; wir erachten 10 Mark für zweckmäßig.

Ich bitte also, für die Regierungsvorlage zu stimmen mit der Maßgabe, daß 10 Mark statt 20 eingesetzt werden.

Präsident: Das Wort wird weiter nicht verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde zuerst abstimmen lassen über den Antrag Willebrand Nr. 312 der Jahrb. d. Preuß. Forst- u. Jagdgefeg. XXVII.

Drucksachen, welcher einen neuen Absatz hinzufügen will. Wie auch diese Abstimmung fallen möge, ich lasse dann abstimmen über den Antrag Seer, welcher eine neue Ziffer 3 hinzufügen will; ich werde denselben noch einmal verlesen. Wie auch die Abstimmung fallen möge, ich lasse dann abstimmen über den Antrag v. Bülow (Wandsbek), welcher zu Absatz 2 noch einen Zusatz machen will. Durch diese drei Abstimmungen habe ich festgestellt, wie das Haus den Kommissionsvorschlag am liebsten haben möchte, falls es ihn annehmen will. Dann lasse ich, um den Anträgen Bartels und Brütt zu genügen, zunächst abstimmen über § 3 der Regierungsvorlage. Wird er angenommen, so ist der Kommissionsparagraph, wie er nach den vorangegangenen Abstimmungen auch lauten möge, beseitigt; wird der Regierungsparagraph aber abgelehnt, so bringe ich den vorher in eventum festgestellten Kommissionsparagraphen nunmehr zur Abstimmung.

Zur Fragestellung hat das Wort der Abgeordnete Willebrand.

Abgeordneter **Willebrand**: Ich ziehe meinen Antrag mit Rücksicht auf die anderweit zu § 3 gestellten Anträge zurück.

Präsident: Dann entfällt der Antrag Willebrand aus der Abstimmung; im Uebrigen ändert sich nichts.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche den Antrag Seer annehmen wollen, welcher lautet:

In § 3 als Ziffer 3 einzufügen:

Für Besitzer kleinerer jagdberechtigter Güter von 300 bis 600 Morgen Größe zur Ausübung der Jagd auf eigenem Grund und Boden (Gutsjagdscheine).

sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minorität; der Antrag Seer ist abgelehnt.

Nunmehr bitte ich, daß diejenigen Herren, welche den Antrag v. Bülow (Wandsbek) annehmen wollen, dahin gehend:

in § 3 Absatz 2 hinter „Außerdem werden“ die Worte einzuschalten: „mit Gültigkeit für den Umfang der Monarchie“

sich erheben. (Geschieht.) Das ist die Majorität. Der Kommissionsparagraph hat also in eventum keine andere Abänderung erfahren als diesen Zusatz v. Bülow (Wandsbek).

Nunmehr lasse ich abstimmen über § 3 der Regierungsvorlage und bitte, daß diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, sich erheben. (Geschieht.) Das ist die Majorität; § 3 ist in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen und damit der Kommissionsparagraph beseitigt.

Wir kommen nun zu § 4. Hier liegt vor ein Antrag Gothein, Nr. 307 unter A der Drucksachen, welcher lautet:

Den 3. Satz des Absatzes I des § 4 von den Worten:

„An Personen, welche weder Angehörige“ u. s. w. bis „ausgegeben.“ zu streichen.

Der Antrag ist noch nicht unterstügt. Ich bitte, daß diejenigen sich erheben, welche ihn unterstügen wollen. (Geschieht.) Das reicht aus.

Dann liegt vor ein Antrag Seer, Nr. 308 unter 2, welcher lautet:

Bei § 4 nach der zweiten Zeile einzufügen:

„für Gutsjagdscheine von 5 Mark“.

Herr Abgeordneter Seer, ich darf wohl annehmen, daß dieser Antrag zurückgezogen ist. (Zustimmung des Abgeordneten Seer.) Er ist erledigt.

Dann liegt vor folgender Antrag Klose auf Nr. 310 der Drucksachen:

In § 4 Zeile 2 statt der Worte „10 Mark“ „5 Mark“ und in Zeile 5 statt der Worte „10 Mark“ „15 Mark“ zu setzen, sowie in Zeile 3 hinter dem Wort „entrichten“ die Worte einzuschalten: „In denjenigen Landestheilen, in denen nach den zur Zeit geltenden Gesetzen eine höhere Gebühr als 5 Mark für den Jagdschein zu entrichten ist (Herzogthum Lauenburg, Provinz Hessen-Nassau, Regierungsbezirk Hohenzollern, Provinz Hannover), ist für den Kreisjagdschein eine Abgabe in der bisherigen Höhe von 6 Mark, bezw. 7,50 Mark, bezw. 8,50 Mark, bezw. 9 Mark zu entrichten,“

und in Zeile 5 hinter dem Wort „Mark“ einzuschalten: (bezw. 14 Mark, 12,50 Mark, 11,50 Mark, 11 Mark in Herzogthum Lauenburg, in der Provinz Hessen-Nassau, im Regierungsbezirk Hohenzollern, in der Provinz Hannover).

Er ist noch nicht unterstützt. Ich bitte, daß diejenigen Herren sich erheben, welche ihm ihre Unterstützung leihen. (Geschieht.) Das reicht aus.

Dann liegt vor ein Antrag des Abgeordneten v. Bülow (Wandsbek), Nr. 314 der Drucksachen:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

„Dem § 4 Absatz 2 folgenden Satz hinzuzufügen:

„Die Kosten der Jagdscheinformulare tragen die im Schlußabsatz dieses Paragraphen genannten Kassen.“

und den letzten Satz des § 4 zu streichen.

Derselbe ist noch nicht unterstützt. Ich bitte, daß diejenigen sich erheben, welche ihm ihre Unterstützung leihen. (Geschieht.) Das reicht aus.

Dann liegt vor ein handschriftlicher Antrag des Abgeordneten Bartels und Genossen, welcher in der Regierungsvorlage die Zahl 20 Mark verwandeln will in 15 Mark. Und es liegt für den Fall, daß dieser Antrag nicht die Genehmigung des Hauses finden sollte, ein Abänderungsantrag des Abgeordneten Brütt vor welcher in der Regierungsvorlage statt 20 setzen will 10 Mark. Diese beiden Anträge sind noch nicht genügend unterstützt. Ich bitte, daß diejenigen sich erheben, welche ihnen ihre Unterstützung leihen. (Geschieht.) Das reicht aus.

In der Diskussion hat nunmehr das Wort der Abgeordnete Hausmann.

Abgeordneter **Hausmann**: Meine Herren, ich bitte dringend, den Antrag Klose abzulehnen. Das Gesetz soll doch gleichlautende Bestimmungen schaffen für den ganzen Staat; dieser Antrag will aber für die verschiedenen Landestheile verschiedenartige Bestimmungen einführen. Ein durchschlagender Grund für den Antrag liegt nach meiner Ansicht nicht vor. Es kann keinen Grund erkennen in der Thatfache, daß in den neuen Provinzen etwas höhere Sätze bisher bestanden haben, als in den alten Provinzen. Meine Freunde werden einer differenziellen Behandlung der Provinzen in dieser Beziehung nicht zustimmen.

Abgeordneter **v. Bloch**: Meine Herren, der Herr Vorredner hat sich gegen den Antrag Klose gewendet. Ich hatte mich einschreiben lassen als Redner, um für denselben zu sprechen. Aber, meine Herren, meiner Ansicht nach ist er ja überhaupt nicht mehr diskutirbar, nachdem die Majorität für den einzigen Landesjagdschein entschieden hat. Ich hätte ja auch gewünscht, wir hätten einen Kreisjagdschein

gehabt, der auf 5 Mark, wie der Antrag Klose wollte, ermäßigt werden würde. Vorgestern habe ich dagegen gesprochen, weil ich nicht wollte, daß für die westlichen neuen Provinzen der Jagdschein ermäßigt würde auf 5 Mark, weil diese Provinzen die Ermäßigung nicht wünschen. Nachdem auf meinen Wunsch Herr Klose seinen Antrag dahin ausgedehnt hatte, daß nur die alten Provinzen einen Kreisjagdschein in Höhe von 5 Mark erhalten, und die neuen Provinzen ihren theueren Jagdschein behalten, wollte ich und einige meiner politischen Freunde für den Antrag Klose stimmen; leider kann dieser Antrag aber jetzt nicht mehr zur Abstimmung kommen, weil der Kreisjagdschein gefallen ist, und das bedaure ich sehr. Ich hätte für die kleinen Besitzer gern einen Jagdschein in geringerer Höhe erreicht. (Bravo!)

Abgeordneter **Richert**: Meine Herren, in Bezug auf den letzten Punkt kann ich dem Abgeordneten v. Bloëz nur zustimmen. Auch ich bin der Meinung, daß die Abstimmung über den § 3 den Antrag Klose beseitigt hat. Ich stimme darin Herrn v. Bloëz bei.

Ich habe mich zum Wort gemeldet, um eine andere Sache zur Sprache zu bringen, die leider mein verehrter Freund Gothein nicht vertreten kann, weil er durch Berufsgeschäfte verhindert ist, der Sitzung beizuwohnen. Es handelt sich um den dritten Satz des ersten Alinea des § 4, der da lautet:

Personen, welche weder Angehörige eines deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz oder Grundbesitz haben, müssen eine erhöhte Gebühr für den Jahresjagdschein von 40 Mark, für den Tagesjagdschein von 6 Mark entrichten.

Der Herr Kollege Gothein hat beantragt, diesen Passus zu streichen. Ich will mich zunächst noch nicht darüber erklären, ob ich die Annahme dieses Antrages für durchaus nothwendig halte, ich will die Erklärung der königlichen Staatsregierung abwarten. Zweifellos ist es, meine Herren, daß einzelne Verträge mit anderen Staaten diesen Bestimmungen entgegenstehen. Bemerken muß ich, daß die Bestimmung dieses Gesetzes niemals im Stande wäre, die der Verträge zu vernichten; sondern die Verträge würden eo ipso gelten auch gegenüber dem Landesrecht. Es ist aber nicht gut, wenn die preußische Landesgesetzgebung in irgend einen Zwiespalt mit der Reichsgesetzgebung geräth. Daher würde es mir sehr erwünscht sein, wenn der Herr Minister die Güte haben wollte, seine Meinung darüber zu äußern. Ich bin nicht in der Lage gewesen, seit gestern alle Handelsverträge zu prüfen; das Resultat meiner bisherigen Prüfung ist das, daß wir gegenüber einzelnen Staaten allerdings in der Lage wären, die Bestimmung dieses preußischen Gesetzes zur Anwendung zu bringen, anderen gegenüber nicht.

Ich glaube, meine Herren, man darf nur den dritten Absatz des Artikels 4 des Handelsvertrages mit Italien ansehen, um klar zu machen, daß wir Italien gegenüber garnicht in der Lage wären, diese Bestimmung durchzuführen. Dieser Artikel 4 lautet in seinem letzten Alinea:

Sie (die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile) dürfen weder persönlich, noch in Bezug auf ihre beweglichen und unbeweglichen Güter zu anderen Verpflichtungen, Tagen oder Abgaben angehalten werden, als jenen, welchen die Inländer unterworfen sein werden.

Es ist hiernach wohl kein Zweifel — und ich glaube auch, daß der Herr Minister

diesen Paragraphen nicht anders interpretiren kann — daß Italien durch diese Bestimmung nicht würde getroffen werden können.

Ich will auf die Frage nicht näher eingehen; ich will auch die anderen Verträge hier nicht einzeln durchgehen, namentlich den, der hier wohl sehr in Frage kommen dürfte, den Handels- und Schiffahrtsvertrag mit den Niederlanden. Ich möchte zunächst abwarten, welche Erklärungen die Königliche Staatsregierung gegenüber diesen Erwägungen abgeben wird.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten **Freiherr v. Hammerstein**: Meine Herren, zunächst mache ich darauf aufmerksam, daß wir ein Gesetz erlassen, welches voraussichtlich über die Dauer der Handelsverträge hinaus Geltung haben wird, und daraus ist zu folgern, daß wir diese Rechtsverhältnisse ohne Rücksicht auf die Handelsverträge ordnen können. Daraus folgt dann, wenn ein Einzelner aus den Handelsverträgen ein Recht erworben hat, nach diesen Verträgen, so lange sie bestehen, anders behandelt zu werden, wie es in diesem Gesetz bestimmt ist, so hat die Staatsregierung in dem konkreten Fall zu prüfen, ob ein solches Recht vorliegt, und würde gegen den, bei dem die Anerkennung eines solchen Rechts sich herausstellt, diese Gesetzesbestimmung nicht in Anwendung bringen können.

Es hat also nach meiner Auffassung kein Bedenken, die Bestimmung im Gesetz stehen zu lassen. Haben aus den Handelsverträgen einzelne Unterthanen, seien es Italiener, seien es Russen oder Oesterreicher, Rechte erworben, auf Grund deren sie zu einer für Ausländer bestimmten Jagdabgabe nicht herangezogen werden dürfen, so wird die Staatsregierung sie dementsprechend behandeln.

Ich halte auch die angeregte Frage nicht für so zweifellos wie Herr Rickert. Ich bemerke vorab, daß die Unterthanen von Staaten, die nur im Meistbegünstigungsverhältnis stehen, jedenfalls hors de combat bleiben; sie können aus diesen Verträgen derartige Rechte nicht herleiten, und es kommen nur Unterthanen solcher Staaten in Frage, die mit Deutschland einen Handelsvertrag abgeschlossen haben. Aber auch für die letzteren kann die angeregte Frage verschieden beurtheilt werden. Ich weise darauf hin, daß das Gesetz ausdrücklich sagt: es soll jeder, der deutscher Unterthan ist und seinen Wohnsitz in Deutschland hat, einen Jagdschein für 20 Mark erwerben, — so kann man vielleicht mit Recht sagen: auch der Ausländer, wenn er seinen Wohnsitz hierher verlegt, also ein Russe, ein Italiener, wird in diesem Falle, wenn er derselben Anforderung genügt, der auch der Inländer genügen muß, vollständig mit dem Inländer gleich behandelt; thut er das nicht, so muß er die fragliche höhere Abgabe für den Jagdschein entrichten.

Ich will diese Deduktionen als unanfechtbar nicht hinstellen; ich sehe, daß Herr Rickert sich wieder dagegen zum Worte meldet. Ich habe das nur anführen wollen, um zu zeigen, daß die Frage doch verschieden zu entscheiden ist. Ich ziehe mich übrigens auf meine erste Deduktion zurück, die, glaube ich, die Bedenken des Herrn Rickert zu beruhigen geeignet sein dürfte. Wir wollen ein Gesetz erlassen, das über die Dauer der Handelsverträge hinaus gelten soll, daneben sind die aus den Handelsverträgen vielleicht zur Zeit herzuleitenden besonderen Rechte zu respektiren.

Abgeordneter **v. Bülow** (Wandsbek): Meine Herren, ich bedaure es, vorweg die Ansicht aussprechen zu müssen, daß es dem Hause wohl kaum möglich sein wird, gegenüber den vielen und weitgehenden Anträgen eine korrekte Fassung des § 4 herzustellen; denn nachdem Sie die Regierungsvorlage in § 3 wiederhergestellt haben, ist doch in mehreren Beziehungen eine andere Diktion ins Gesetz wieder hinein-

gekommen, als sie sonst von der Kommission durchgeführt war. Ich mache z. B. darauf aufmerksam, daß von der Kommission immer der Ausdruck „Abgabe“ gebraucht worden ist, während in der jetzt wieder hergestellten Regierungsvorlage „Gebühr“ steht. Es würde ferner in Absatz 2 des § 4 wieder der eigenthümliche Satz der Regierungsvorlage hineinkommen, der lautet: „die Ausstellung erfolgt kostenfrei“, nachdem aber vorher gesagt worden ist: „der Jagdschein kostet 20 Mark“. Dann würden die Bestimmungen wegen Ostfriesland auch wieder aufgenommen werden. Das sind alles Punkte, die mich befürchten lassen, daß, wenn wir jetzt über Anträge beschließen, die uns gedruckt noch nicht einmal vorliegen, vielleicht in der dritten Lesung eine Fassung herauskommen würde, die wir mit Anstand dem Herrenhause wohl nicht übergeben können. Es scheint mir also leider nöthig zu sein, daß, nachdem der § 3 der Regierungsvorlage wiederhergestellt ist, entweder der Rest des Gesetzes an die Kommission zurückverwiesen wird, oder aber, was ich auch für möglich halte, daß die weitere Berathung des Gesetzes heute von der Tagesordnung abgesetzt und morgen wieder angeetzt wird, damit die Anträge, die zur Berathung und Beschlußfassung kommen, uns wenigstens gedruckt vorliegen, und damit sie so eingerichtet werden können, daß sie thatsächlich der zu § 3 gefaßten Beschlußfassung entsprechen.

Abgesehen hiervon habe ich mich noch sachlich zu § 4 zu äußern. Wir werden, wenn der Abgeordnete Klose seinen Antrag, der nach meiner Meinung jetzt hinfällig ist, nicht zurückzieht, gegen denselben stimmen. Ebenso werden wir, nach den eben von dem Herrn Minister gehörten Erklärungen über den Antrag Gotthein, diesen Antrag ablehnen.

Endlich habe ich auf Nr. 314 der Drucksachen den Antrag gestellt, dem § 4 Absatz 2 folgenden Satz hinzuzufügen:

„Die Kosten der Jagdscheinformulare tragen die im Schlußabsatz dieses Paragraphen genannten Kassen.“

und den letzten Satz des § 4 zu streichen.

Die erstere Bestimmung ist nothwendig, weil ja nicht ersichtlich ist, welche Kassen die Kosten der Formulare zu tragen haben. Bisher war geltendes Recht, daß die Kosten der entgeltlichen Jagdscheine von den Kreis kommunalkassen getragen würden, die der unentgeltlichen Jagdscheine wurden aber nach dem Ministerialerlaß vom 14. März 1850 aus den Dispositionsfonds der Regierungen für polizeiliche Zwecke abgehalten. Thatsächlich war der Ministerialerlaß aber sehr unbekannt, und das hatte die Folge, daß in vielen Fällen die Kreis kommunalkassen auch die Kosten der unentgeltlichen Jagdscheine zahlten, zum Theil mögen es auch die Landräthe aus ihren Dienstaufwandsentschädigungen gethan haben. Da aber nach unseren jetzigen Beschlüssen die Staatskasse aus dem Jagdwesen keinerlei Einnahmen hat, so scheint es mir sachlich vollkommen unberechtigt zu sein, daß die Staatskasse für gewisse Arten von Jagdscheinen, nämlich für die unentgeltlichen, die Kosten der Anschaffung oder Herstellung tragen soll. Es ist vielmehr vollkommen berechtigt, daß diejenigen Kassen, denen überhaupt Jagdscheingelder zufließen, auch die Kosten der Formulare tragen, nicht bloß der entgeltlichen, sondern auch der unentgeltlichen. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, die kurze Bestimmung, die ich zu Absatz 2 des § 4 vorgeschlagen habe, anzunehmen.

Außerdem habe ich in meinem Antrage Nr. 314 empfohlen, den letzten Satz des § 4, welcher lautet:

„Ueber die Verwendung der eingegangenen Beträge hat die Vertretung des betreffenden Kommunalverbandes zu beschließen“

zu streichen. Was soll der Satz? Sagt er irgend etwas Neues? Sagt er den Kreisen, Stadtkreisen oder den Oberamtsbezirken in Hohenzollern irgend etwas, was sie nicht wissen? Steht nicht in jeder Kreisordnung, in jeder Städteordnung, daß die kommunale Vertretung über die Einnahmen des Kreises, der Stadt u. s. w. zu beschließen hat? Solche überflüssigen Bestimmungen gehören in die Gesetze nicht hinein und müssen deswegen meiner Meinung nach gestrichen werden. Erklärlich ist der Satz nur historisch. Ein ähnlicher Satz hat in dem alten Jagdpolizeigesetz von 1850 gestanden. Damals mochte er wichtig sein, weil die neueren Städteordnungen, Kreisordnungen u. s. w. noch nicht erlassen waren. Jetzt besteht darüber, daß die Kreise über ihre Einnahmen und Ausgaben durch ihre kommunalen Vertretungen zu beschließen haben, so wenig ein Zweifel, daß eine so überflüssige Bestimmung wie diese in das Gesetz nicht hineingehört. Ich bitte, sie deswegen zu streichen.

Regierungskommissar Geheimer Regierungsrath **v. Trott zu Solz**: Zunächst möchte ich mir erlauben, mich gegen die Bedenken des Herrn v. Bülow zu wenden, daß es nicht möglich sei, heute noch zu einer Beschlußfassung über § 4 zu gelangen, nachdem § 3 nach dem Entwurf der Regierungsvorlage angenommen worden ist. Ich glaube, das wird sehr wohl möglich sein. Es wird auch gelingen, den Entwurf auch jetzt noch in einer solchen Form an das Herrenhaus zu bringen, daß er nach allen Richtungen hin auch redaktionell ausreicht. Wenn der Antrag, welcher die Regierungsvorlage in § 4 in ihrem ersten Absatz wieder herstellen und nur statt 20 Mark 15 Mark einfügen will, so gestellt würde, daß überall da, wo in der Regierungsvorlage „Gebühr“ steht „Abgabe“ gesetzt wird, dann könnten im Uebrigen die drei letzten Absätze der Kommissionsvorlage bestehen bleiben. Es würde das, glaube ich, ein zweckmäßiger Ausweg sein.

Was nun die Anträge anlangt, die Herr v. Bülow zu § 4 gestellt und eben gerechtfertigt hat, so verfolgt der erste die Absicht, eine Bestimmung einzufügen, nach der ausdrücklich ausgesprochen werden soll, daß die Klassen, denen die Einnahmen aus den Jagdscheinegebühren zufließen, auch verpflichtet sein sollen, die Kosten für die Herstellung der Formulare zu tragen. Das ist etwas Selbstverständliches und hat bisher auch überall Platz gegriffen. Ich kann übrigens mittheilen, daß in der bereits entworfenen Ausführungsinstruktion zu dem Gesetz das ausdrücklich erwähnt ist; es läßt sich also, glaube ich, entbehren, eine derartige Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

Der Herr Antragsteller hat sich ferner dagegen gewandt, daß in dem Entwurf die Bestimmung aufgenommen ist, daß die Klassen, denen die Abgaben zufließen, über deren Verwendung zu entscheiden haben. Ganz richtig ist, daß diese Bestimmung in dem zur Zeit noch bestehenden Jagdpolizeigesetz enthalten ist; sie ist von dort hierher herübergenommen worden. Ich glaube deshalb immerhin, daß es ganz zweckmäßig ist, sie auch beizubehalten, weil sie bestanden hat, weil aus dem Weglassen dieser Bestimmung sonst irgendwelche Schlüsse gezogen werden könnten, die besser vermieden werden. Daß sie nichts schadet, ist zweifellos, da die Absicht des Gesetzes ist, daß diese Klassen frei über diese Einnahmen verfügen können. Ich möchte deshalb bitten, es bei dieser Fassung zu belassen.

Präsident: Es ist mir noch ein Abänderungsantrag (Unruhe) soeben überreicht worden von dem Abgeordneten Bartels:

In § 4 anstatt des Wortes „Gebühr“ zu setzen „Abgabe“.

Das soll doch heißen: „§ 4 der Regierungsvorlage“? (Wird bejaht.)

Dieser Antrag ist noch nicht unterstützt. Ich bitte, daß diejenigen sich erheben, welche ihn unterstützen. (Geschicht.) Das reicht aus; der Antrag steht also mit zur Verhandlung.

Uebrigens muß ich darauf aufmerksam machen, daß der Abgeordnete v. Bülow (Wandsbek) ganz unzweifelhaft Recht hat, daß der § 4 in der Kommissionsfassung jetzt garnicht mehr angenommen werden kann; allein zur Abstimmung werde ich ihn bringen müssen, und die Anträge, die zur Verbesserung gestellt sind, werde ich auch zur Abstimmung bringen. Nachdem das Haus sich aber für § 3 in der Fassung der Regierungsvorlage entschieden hat, ist die Annahme des § 4 der Kommission eigentlich garnicht mehr möglich, schon wegen des Kreisjagdscheins; das wird aber die Abstimmung ja ergeben.

Abgeordneter **Richert**: Meine Herren, ich freue mich darüber, daß der Herr Minister ohne Weiteres zugegeben hat, daß, wenn Handelsanträge entgegenstehen, sie in Kraft bleiben auch der Bestimmung des Gesetzes gegenüber. Das könnte mir nun schon genügen. Ich hielt aber doch den Gedanken des Herrn v. Zedlitz für gut, einen Antrag einzubringen, der diese Aeußerung des Herrn Ministers ausdrücklich in das Gesetz bringt. Indes, nachdem der Herr Minister diese Erklärung abgegeben hat, und um den Unwillen des Präsidiums über Anträge, die in der dritten Lesung schriftlich eingebracht werden, nicht noch mehr zu erregen, als das die bisherigen Anträge schon gethan haben, habe ich doch gehorsam davon Abstand genommen. Meine Herren, mir genügt es also, wenn ich die Erklärung des Herrn Ministers dahin auffassen darf, daß hier ausdrücklich constatirt wird, daß für den Fall Handelsverträge eine Erhebung einer solchen Abgabe unmöglich machen, selbstverständlich davon keine Rede sein kann. Ich habe das auch immer angenommen. Ich möchte nur noch dem Herrn Minister gegenüber es als zweifellos doch hinstellen, daß der italienische Handelsvertrag den Italienern gegenüber die Erhebung einer solchen Abgabe unmöglich macht.

Es handelt sich in dem Artikel 4 des Vertrages nicht allein um Handel und Gewerbe. Das Alinea 2 des Artikels 4 spricht von den Lasten überhaupt, auch z. B. von den Lasten, die in militärischer Beziehung auf Grundstücke fallen, die die Italiener besitzen. Eine derartige Abgabe, wie sie hier in dem Gesetz vorgesehen ist, kann nach Artikel 4, wie der Herr Minister nicht wohl bestreiten kann, einem Italiener nicht auferlegt werden. Wir haben die betreffenden Instanzen, welche diese Frage entscheiden.

Ich möchte also nochmals feststellen: enig sind wir mit dem Herrn Minister darin, daß von solchen Ausländern, in Bezug auf welche Verträge entgegenstehen, die höhere Abgabe nicht erhoben werden darf.

Abgeordneter **Dr. Martens**: Meine Herren, es ist in der Kommission nicht ganz leicht geworden, über die maßgebenden §§ 3 und 4 zu einer Verständigung zu gelangen, und nur dadurch, daß wir eben die Kreisjagdscheine eingeführt haben, sind wir damals zu einer Einigung gekommen. Nun hat sich aber heute und auch in der zweiten Lesung herausgestellt, daß über den Werth der Kreisjagdscheine sehr verschieden geurtheilt wird, und daß auch die von der Kommission gefaßten Beschlüsse lange nicht allen Wünschen gerecht werden. Auch die königliche Staatsregierung hat hier erklärt, daß sie nur sehr ungern diese Kreisjagdscheine eingeführt sieht.

Meine Fraktionsgenossen sind der Ansicht, daß, wenn es gelingt, statt Landesjagdscheine und Kreisjagdscheine nur eine einheitliche Form einzuführen, darin eine Verbesserung des Gesetzes liegt.

Wenn wir nun auch nicht der Ansicht sind, daß es zweckmäßig ist, Jagdscheine gemäß dem Antrage des Herrn Abgeordneten Bartels und Genossen gegen einen Satz von 15 Mark einzuführen, so würden wir uns doch wohl bereit erklären, — hier spreche ich im Namen der größten Anzahl der Mitglieder meiner Fraktion — einen einheitlichen Jagdschein zum Satze von 10 Mark anzunehmen. (Sehr richtig!)

Ich bitte also, den Satz in der Beziehung anzunehmen. Wir sehen eben in den Vorschlägen der Kommission insofern einen Nachtheil, als die Sache sich bei einer großen Anzahl verschiedener Arten von Jagdscheinen ganz außerordentlich kompliziert, und andererseits sind wir nicht der Ansicht, daß die Absicht, für die Kreise eine erhöhte Einnahme zu erzielen, wesentlich dadurch gefährdet wird, daß die theuren Landesjagdscheine zu 20 Mark nicht zur Annahme kommen. Wir werden also für den Antrag Windler und Genossen stimmen. (Bravo! links.)

Abgeordneter **Bartels**: Meine Herren, ich habe mir noch erlaubt den Antrag zu stellen, anstatt des Wortes „Gebühr“ das Wort „Abgabe“ zu setzen. Ich bitte die Herren, den Einklang aufrecht zu erhalten mit den anderen Vorschlägen der Kommission, wo immer anstatt des Wortes „Gebühr“ „Abgabe“ gesetzt ist. Der Antrag ist natürlich rein redaktioneller Natur.

Im Uebrigen möchte ich den Herrn Präsidenten bitten, bei der Abstimmung absatzweise zu verfahren, und an die Herren möchte ich die Bitte richten, da der Absatz 1 der Kommissionsvorlage zu § 4 kaum noch diskutabel ist, denselben abzulehnen, weil hier von Kreisjagdscheinen die Rede ist. In § 3 ist der Kreisjagdschein bekanntlich gefallen. In Folge dessen möchte ich bitten, den Absatz 1 der Regierungsvorlage anzunehmen, nur eben mit der Maßgabe, daß Sie entweder 15 oder nach Ihrem Belieben 10 Mark setzen. Im Uebrigen möchte ich bitten, die nächsten Absätze in der Fassung der Kommission anzunehmen; die sind in der That eine Verbesserung gegenüber der Regierungsvorlage. Die Absätze 2, 3 und 4 der Kommissionsvorlage passen auch sehr gut zum Absatz 1 der Regierungsvorlage. Ich möchte den Herren empfehlen, in dieser Weise zu verfahren und den Herrn Präsidenten bitten, absatzweise abstimmen zu lassen; dann ist das Verfahren, wie ich es vorzuschlagen mir erlaubt habe, möglich.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet.

Wir kommen zur Abstimmung, welche ich in keiner anderen Weise machen kann, als daß ich sowohl den Kommissionsparagraphen als auch den Regierungsparagraphen so gestalte, wie, wenn das Haus ihn annehmen möchte, er dem Hause am genehmsten wäre; d. h. ich werde durch eventuelle Abstimmung sie beide gestalten.

Zunächst wende ich mich zu dem Kommissionsparagraphen und lasse abstimmen über den Antrag Gotthein, welcher einen Satz ganz streichen will; wie auch die Abstimmung fallen möge, ich lasse dann abstimmen über den Antrag Klose, welcher noch einen Absatz machen will und auch Zahlen ändert. Wie auch diese Abstimmung fallen möge, ich lasse abstimmen über den Antrag v. Bülow (Wandsbek), welcher dem Absatz 2 noch einen Satz hinzufügen will. — Damit habe ich den Kommissionsparagraphen so gestaltet, wie er dem Hause am genehmsten sein würde, falls es ihn annähme.

Dann wende ich mich zur Regierungsvorlage und lasse zuerst abstimmen

über den Antrag Bartels, welcher in § 4 der Regierungsvorlage anstatt des Wortes „Gebühr“ setzen will „Abgabe“. Dann wende ich mich zu dem Antrage Bartels-Schlabitg, welcher statt 20 Mark setzen will 15 Mark. Wird dieser angenommen, so ist der Antrag Brütt-Winkler beseitigt; wird aber der Antrag Bartels-Schlabitg abgelehnt, dann lasse ich abstimmen über den Antrag Brütt-Winkler, welcher statt „20 Mark“ setzen will „10 Mark“.

Wenn auf diese Weise die beiden Vorschläge ihre Gestaltung erhalten haben, schreite ich zur definitiven Abstimmung und lasse zuerst abstimmen über den Kommissionsparagraphen. Wird derselbe angenommen, so ist die Regierungsvorlage beseitigt; wird er aber abgelehnt, so lasse ich über die Regierungsvorlage abstimmen, und zwar in der Weise, daß ich die einzelnen Sätze getrennt zur Abstimmung bringe, den ersten, zweiten, dritten und vierten Satz.

Zur Fragestellung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Sattler.

Abgeordneter Dr. **Sattler**: Herr Präsident, durch die vorgeschlagene Abstimmung werden diejenigen, welche zunächst für 10 Mark stimmen wollen, für den Fall der Ablehnung dieses Vorschlages aber für 15 Mark stimmen würden, in der Ausführung ihrer Absicht gehindert. (Rufe: Nein!)

Präsident: Wenn die Differenz der Anträge nur in einer Zahl besteht, so muß immer zuerst zur Abstimmung kommen die höhere Zahl. (Sehr richtig!) Ich muß also zuerst fragen: will das Haus statt „20“, „15“? und, wenn das abgelehnt ist, muß ich fragen: will das Haus statt „20 Mark“ „10 Mark“?

Zur Fragestellung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Freiherr v. Heereman.

Abgeordneter Dr. Freiherr v. **Heereman**: Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, für den Fall der Annahme der Regierungsvorlage zuerst bloß über die Zahl 20 abstimmen zu lassen; dann, falls abgelehnt, über 15, eventuell dann über 10, je nachdem die Abstimmung ausgefallen. 20 ist der Höchstbetrag. Ich glaube, es würde das auch dem Wunsche der Abstimmenden und der Praxi entsprechen.

Dann möchte ich ferner noch bitten, daß der Herr Präsident die Güte hätte, auch bei dem § 4 der Kommissionsbeschlüsse nach einzelnen Sätzen abstimmen zu lassen. (Sehr richtig!) Die letzteren Theile der Kommissionsvorschläge passen auch zu der Regierungsvorlage als Zusätze, zum Theil wenigstens. Dann würde das Haus eine freiere Hand haben, sich zu entscheiden.

Präsident: Ja, Herr Abgeordneter v. Heereman, das kann ich doch nicht machen. Beachten Sie gefälligst, daß ich nur zu erledigen habe die Abänderungsvorschläge, die zu § 4 der Regierungsvorlage gemacht worden sind, und die zu § 4 der Kommissionsvorlage gemacht sind. Daß Sie von dem einen etwas in den anderen durch die Abstimmung hineinschieben wollen, das geht nicht. Dazu muß ein Antrag vorliegen; der ist aber nicht gestellt worden. Ich will übrigens, wenn sich Ihr Wunsch bloß dahin richtet, daß ich über die einzelnen Sätze des Kommissionsparagraphen abstimmen lasse, natürlicherweise sehr gern dem nachkommen. (Abgeordneter Dr. Freiherr v. Heereman: Das war meine Meinung!) Das ist aber bloß für die Kommissionsvorlage, nicht für die Regierungsvorlage maßgebend.

Zur Fragestellung hat das Wort der Abgeordnete Bohß.

Abgeordneter **Bohß**: Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, bei der definitiven Abstimmung folgendermaßen zu verfahren: erst abstimmen zu lassen über den ersten Absatz des § 4 der Beschlüsse zweiter Lesung. Sollte dieser abgelehnt

werden, dann abstimmen zu lassen über den ersten Absatz des § 4 der Regierungsvorlage, wie derselbe nach den Anträgen vorher eventuell formulirt worden ist. Wird der erste Absatz des § 4 der Regierungsvorlage in seiner neuen Fassung angenommen, so können die anderen drei Absätze des § 4 der zweiten Lesung bestehen bleiben, und wir können dann die übrigen Absätze des § 4 der Regierungsvorlage ablehnen. Dadurch formuliren wir nach meiner Meinung den § 4 am korrektesten.

Präsident: Herr Abgeordneter Bohg, gewiß wäre das zulässig, nur ist es nicht beantragt. (Abgeordneter Bohg: Darf ich es jetzt beantragen?) Dann müssen Sie Ihren Antrag dahin stellen, daß Sie in der Regierungsvorlage den zweiten, dritten und vierten Absatz streichen und durch den zweiten, dritten und vierten Absatz der Kommissionsvorlage ersetzen lassen. (Abgeordneter Bohg: Jawohl!) Darüber kann ich abstimmen lassen.

Zur Fragestellung hat das Wort der Abgeordnete v. Bülow (Wandsbek).

Abgeordneter **v. Bülow** (Wandsbek): Ich wollte ganz dasselbe sagen, was der Herr Abgeordnete Bohg eben ausgeführt hat; ich mußte das Wort aber noch nehmen, um darauf aufmerksam zu machen, daß in meinem Antrage auf Nr. 314 der Drucksachen 2 Anträge enthalten sind: ein Antrag zu Absatz 2 der zweiten Lesung und zweitens den letzten Satz des § 4 zu streichen, und ich bitte den Herrn Präsidenten, was wohl auch selbstverständlich geschehen sollte, über die beiden Anträge einzeln abstimmen zu lassen.

Präsident: Dann kommen wir nunmehr zur Abstimmung.

Ich werde also jetzt abstimmen lassen über den Antrag Gothein — zu verlesen brauche ich ihn wohl nicht. — Ich bitte diejenigen sich zu erheben, welche ihn annehmen wollen. (Geschlecht.) Das ist die Minorität; er ist abgelehnt.

Nunmehr bitte ich diejenigen sich zu erheben, welche den Antrag Klose, Nr. 310 der Drucksachen, annehmen wollen. (Geschlecht.) Derselbe ist abgelehnt.

Nunmehr bitte ich diejenigen sich zu erheben, welche den ersten Theil des Bülow'schen Antrages auf Nr. 314 der Drucksachen dahingehend:

Dem § 4 Absatz 2 folgenden Satz hinzuzufügen:

„Die Kosten der Jagdscheinformulare tragen die im Schlußabsatz dieses Paragraphen genannten Klassen.“

annehmen wollen. (Geschlecht.) Das ist die Minorität; der Antrag ist abgelehnt.

Nunmehr bitte ich, daß diejenigen, welche den zweiten Theil des Bülow'schen Antrages, dahin gehend:

den letzten Satz des § 4 zu streichen,

annehmen wollen, sich erheben. (Geschlecht.) Auch der ist abgelehnt.

In dem Kommissionsparagraphen ist nichts verändert.

Jetzt bitte ich, daß diejenigen Herren, welche im Regierungsparagraphen 4 Absatz 1 an Stelle des Wortes „Gebühr“ setzen wollen „Abgabe“, wie es der Antrag Bartels vorschlägt, sich erheben. (Geschlecht.) Das ist die Majorität; dieser Antrag ist angenommen.

Nunmehr bitte ich, daß diejenigen, welche im ersten Absatz der Regierungsvorlage die Zahl „20 Mark“ beibehalten wollen, sich erheben. (Geschlecht.) Das ist die Minorität; der Antrag ist abgelehnt.

Nunmehr bitte ich, daß diejenigen, welche statt der Zahl „20 Mark“ entsprechend dem Antrag Bartels setzen wollen „15 Mark“, sich erheben. (Geschlecht.) Das ist die Majorität; der Antrag ist angenommen; damit ist der Antrag Brütt beseitigt.

Nunmehr werde ich abstimmen lassen über den ersten Satz des § 4, in welchem statt des Wortes „Gebühr“ nunmehr steht „Abgabe“; statt der Zahl „20 Mark“ steht „15 Mark“. Alle diejenigen, welche den Absatz 1 in dieser Fassung annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschlecht.) Das ist die Majorität; Absatz 1 der Regierungsvorlage ist in dieser Fassung angenommen worden.

Nunmehr bitte ich, daß diejenigen, welche statt des 2., 3. und 4. Satzes der Regierungsvorlage einsetzen wollen den 2., 3. und 4. Satz des Kommissionsparagraphen, sich erheben. (Geschlecht.) Das ist die Majorität, und damit ist der erste Satz des Kommissionsparagraphen beseitigt, der erste Satz der Regierungsvorlage mit den beiden von mir bezeichneten Modifikationen angenommen und statt des 2., 3. und 4. Satzes der Regierungsvorlage der 2., 3. und 4. Satz der Kommissionsfassung eingeschoben worden.

Alle diejenigen, welche den § 4 nunmehr so annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschlecht.) Das ist die Majorität; § 4 ist so angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 5, zu welchem ein Abänderungsantrag des Abgeordneten Grafen Strachwitz vorliegt auf Nr. 307 der Drucksachen unter B, welcher lautet:

In § 5 hinter dem Worte „befinden“ einzufügen die Worte:

„außerdem die im Hauptamt angestellten privaten Forst- und Jagdschutzbeamten“.

Der Antrag ist noch nicht unterstützt. Ich bitte, daß diejenigen sich erheben, welche ihn unterstützen wollen. (Zurufe.) — Ja, meine Herren, Sie müssen das Sprechen lassen, ich kann nicht lauter sprechen. Wenn Sie es aber lassen, verstehen Sie mich alle. Ich habe gesagt: hier liegt ein Abänderungsantrag des Abgeordneten Grafen Strachwitz vor auf Nr. 307 zu B. Derselbe ist noch nicht genügend unterstützt. Ich bitte, daß diejenigen Herren sich erheben, welche den Antrag unterstützen wollen. (Geschlecht.) Die Unterstützung reicht aus.

In der eröffneten Diskussion hat das Wort der Abgeordnete Graf Strachwitz.

Abgeordneter Graf **Strachwitz**: Meine Herren, ich habe in der zweiten Lesung der Vorlage bei der Abstimmung über diesen von mir gestellten Antrag bemerkt, daß die Minorität eine sehr große war, und deshalb habe ich mir erlaubt, den Antrag wieder einzubringen, und zwar in der Form des Prinzipalanspruches, den ich in der zweiten Lesung gestellt habe.

Der von mir gestellte Antrag bezweckt — das bemerkte ich nochmals — nichts anderes als eine Gleichstellung von gleichmäßig ausgebildeten Forstbeamten im königlichen und privaten Dienst, und zwar im privaten Dienst der verschiedensten Besitzer, der großen, kleinen, der Kommunen, Stifte u. s. w. Das ist doch eine unleugbare Thatfache, daß es im höchsten Grade ungerecht ist, Förstern, die in demselben königlichen Bataillon ausgebildet sind mit königlicher Forstberechtigung, aber zeitweise Beschäftigung im Privatdienst suchen müssen, die Jagdscheingebühr theilweise zu erlassen, theilweise von ihnen zu erheben. Es haben die Privatforstbeamten genau dieselben Verpflichtungen und Befugnisse wie die königlichen. Sie können aber nicht vom Jagdschein in den ersten 3 Jahren befreit werden, weil sie noch nicht vereidigt werden können. Es ist eine absolute Ungerechtigkeit, wenn die Privatforstbeamten die Jagdscheingebühr tragen müssen, eine ganz kolossale Ungerechtigkeit den fiskalischen gegenüber, und wie ich mir das vorige Mal zu erwähnen erlaubte, wäre mir die Streichung des § 5 am liebsten. Wir haben aber von Seiten der König-

lichen Staatsregierung die ganz bestimmte Aeußerung gehört, daß wir damit das Gesetz zu Falle bringen würden. Die königliche Staatsregierung steht auf dem ganz festen Standpunkt, daß die fiskalischen Förster frei sein sollen von der Jagdscheingebühr. Wenn wir aber die Vorlage nicht gefährden und nicht eine ganz kolossale Ungerechtigkeit schaffen wollen, dann müssen wir auch den Privatforstbeamten die Befreiung von der Jagdscheingebühr gewähren. Ich habe die Fassung so gewählt, wie sie hier vorliegt: „die im Hauptamt angestellten privaten Forst- und Jagdschutzbeamten“, um den Behörden, welche den Jagdschein ausstellen, durch die Worte „im Hauptamt“ die Direktive zu geben, daß damit nur die Förster gemeint sind, welche den königlichen gleichgestellt sind, welche eine richtige Lehrzeit hinter sich haben und, wie es ja in den meisten Fällen existirt, einen Lehrbrief haben. Ich erwähnte aber das ganz ausdrücklich, um für den Fall, daß mein Antrag angenommen wird, bei der Interpretation des Gesetzes von den ausstellenden Behörden auf die heutige Behandlung zurückgegriffen werden kann. Ich bemerke ausdrücklich, daß die Ziegelmeister, Gärtner, Kutscher, Diener u. s. w., die auch zuweilen das Jagdrecht ausüben, damit nicht gemeint sein sollen, weil die Anstellung solcher Leute nur die Trägheit der Besitzer ausgleichen soll oder ihr Bestreben, den Jagdschein für sich zu ersparen.

Ich bitte dringend, meinen Antrag anzunehmen.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Freiherr **v. Hammerstein**: Meine Herren, ich kann mich auf eine kurze Bemerkung beschränken: ich bitte, den Antrag Strachwitz abzulehnen.

Ich will bezüglich der materiellen Begründung mich auf die Bemerkung beschränken, daß die Worte „im Hauptamt angestellt“ zu allerlei Zweifeln Veranlassung geben können.

Ich bitte, es bei dem Beschluß der zweiten Lesung zu belassen.

Abgeordneter **v. Waldow**: Meine Herren, der Antrag, den Herr Graf Strachwitz gestellt hat, hat ja im ersten Augenblick etwas Bestechendes mit Rücksicht darauf, daß man sagt, man will die königlichen und privaten Forstbeamten gleichstellen. Aber wir können uns nicht verhehlen, daß es auch eine Menge Punkte giebt, die gegen diesen Antrag sprechen.

Ich möchte vor Allem in Bezug auf die praktische Ausführung hervorheben, daß es ganz außerordentlich schwer sein wird, festzustellen, welche privaten Forst- und Jagdschutzbeamten im Hauptamt angestellt sind und welche nicht; wie wird diese Feststellung gemacht werden? Das müssen die Landräthe thun und wird dies vielfach sehr schwierig und mit vielen Umständen verbunden sein.

Dann, meine Herren, ist es gar keine Frage, daß diese Bestimmung dem Mißbrauch Thür und Thor öffnen wird. Es wird sich Gelegenheit finden lassen, daß einzelne Personen, die es darauf anlegen, unberechtigter Weise als im Hauptamt angestellte Forst- und Jagdschutzbeamte erscheinen und den unentgeltlichen Jagdschein in Anspruch nehmen. Ich greife nur ein Beispiel heraus: Bei einem Besitzer wohnt ein Verwandter, der sonst keine Beschäftigung hat; der bekommt 3 Mark. (Zuruf des Abgeordneten Grafen Strachwitz.) — ja, ja, Herr Graf, das ist ein Beispiel, was leicht vorkommen kann —, der Verwandte kriegt also ineinethalben 3 Mark dafür und ist im Hauptamt als Jagdschutzbeamter angestellt und muß den unentgeltlichen Jagdschein erhalten. Ferner wird nach meiner Ansicht durch den Antrag eine Begünstigung der großen gegenüber den kleinen Forstbesitzern herbeigeführt. (Sehr richtig! rechts.)

Denn wie ist es in der Praxis? — Selbstständige und im Hauptamt angestellte Forstbeamte haben nur die großen Forstbesitzer, während bei den kleinen Gutsbesitzern und besonders da, wo kein großer Wald ist, die Jagd und der Jagdschutz von Gärtnern und ähnlichen Leuten mit ausgeübt wird, und es ist nicht angezeigt, daß für die großen Forsten eine besondere Vergünstigung eintritt. Ich möchte beispielsweise daran erinnern, daß jetzt in größeren Forsten vielfach sogenannte Jagdläufer existiren, die gar keine Jagdscheine haben und eigentlich die Jagd auch nicht ausüben, welche aber dann zweifellos auch den unentgeltlichen Jagdschein mit Recht in Anspruch nehmen würden.

Ferner, meine Herren, wird ja mit dieser Bestimmung des Gesetzes, wie es aus der zweiten Lesung gekommen ist, absolut kein Novum geschaffen. Wir haben in dem jetzt gültigen Gesetz ganz dieselben Bestimmungen. Die lebenslänglich angestellten Förster bekommen jetzt unentgeltliche Jagdscheine, die nur für das Revier gelten, in welchem sie angestellt sind. Die Privatforstbeamten werden nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sogar besser gestellt wie jetzt, indem der neue unentgeltliche Jagdschein überall gilt und nicht bloß wie bisher in seinen Revieren; auch brauchen die Förster jetzt nur für 3 Jahre angestellt zu sein, während sie früher lebenslänglich angestellt sein mußten.

Wenn ferner gesagt worden ist, es läge in den Bestimmungen des Gesetzentwurfs eine große Ungerechtigkeit, und es würden dort zu große Unterschiede geschaffen zwischen den königlichen und den privaten Forstbeamten, so, glaube ich, liegt die Sache doch etwas anders, und zwar liegt dieser Unterschied hauptsächlich in den Interessen der königlichen Forstbeamten selbst. In den Privatrevieren ist es Sitte, daß die Besitzer die Jagdscheine für ihre Forstbeamten anschaffen, und wo dies nicht der Fall ist, können die Privatbeamten sich von vornherein bei ihrem Engagement die Bedingung ausmachen, daß ihnen der Jagdschein geliefert wird. Auf den königlichen Revieren ist dies anders. Ich bezweifle stark, daß der Fiskus sich darauf einlassen wird, für seine Beamten Jagdscheine zu besorgen und würden dann den Förstern die Kosten dafür zur Last fallen, und ich muß sagen: es liegt kein Grund vor, ihnen neue Belastungen aufzulegen.

Aber auch, wenn man die andere Seite betrachtet und sagt: der Fiskus muß für seine Beamten die Scheine lösen, — ja, meine Herren, wie kommen wir dazu, dem Fiskus diese Last aufzuerlegen? Wer ist denn der Fiskus? — Das sind doch schließlich die Steuerzahler!

Ich bitte Sie dringend, den Antrag des Grafen Strachwitz abzulehnen und es bei den Beschlüssen der zweiten Lesung zu belassen. (Bravo! rechts.)

Abgeordneter **Jerusalem**: Ich kann mich den Bedenken, welche mein Herr Vorredner hier gegenüber dem Antrag Strachwitz ausgesprochen hat, nicht verschließen. Auch ich muß sagen, der Antrag wird zu großen Weitläufigkeiten und Ungerechtigkeiten führen und möchte ich nicht haben, daß die sich ins Gesetz einschleichen. Bezüglich der Rheinprovinz kann ich speziell darauf hinweisen, daß dort beinahe jeder Pächter einen besonderen Jagdschutzbeamten anstellt, und dieser wird in der Regel im Hauptamte angestellt sein, weil die Leute gewöhnlich einen Mann nehmen, der nichts mehr zu thun hat, als so nebenher auf die Jagd zu gehen und für die Herren Pächter selbst das Wild abzuschießen.

Aus dieser Veranlassung möchte ich bitten, diesen Antrag abzulehnen.

Etwas anderes möchte ich hier vorbringen und an den Herrn Minister eine An-

frage richten. In manchen Gegenden der Rheinprovinz, speziell in dem von mir vertretenen Wahlkreis, ernährt sich eine große Anzahl von Personen durch Krammetsvogelfang und Ausnehmen von Kiebitzern. Würden diese Leute genöthigt sein, sich einen Jagdschein von 15 Mark zu lösen, so würde das die Leute vollständig in die Unmöglichkeit bringen, diesem ihrem Gewerbe nachzugeben. Ich möchte daher die Anfrage richten — wie ich höre, hat der Herr Minister sich schon darüber ausgesprochen; ich möchte aber bitten, das auch dem Hause gegenüber zu thun —, ob der Krammetsvogelfang allein keines Jagdscheines bedarf.

Regierungskommissar Geheimer Regierungsrath Freiherr v. **Scherr Hof:** Wenn ich auf die letzte Anfrage sofort erwidern darf, so möchte ich bloß hinweisen auf den vom Hause bereits angenommenen § 2 Nr. 1, wo steht:

Eines Jagdscheines bedarf es nicht:

1. zum Ausnehmen von Kiebitz- oder Möveneriern.

Dadurch ist die Anfrage betreffend der Kiebitz- und Mövenerier erledigt.

Nun komme ich auf die Frage wegen der Krammetsvögel, die auch in der Kommission erörtert worden ist. Es ist dort festgestellt worden, der Krammetsvogel ist in einzelnen Theilen der Monarchie jagdbares Wild, in anderen nicht. Dort wo er nicht jagdbares Wild ist, bedarf man zu seiner Erlegung überhaupt keines Jagdscheines. Es fragt sich bloß, wie es in den Theilen der Monarchie ist, wo er jagdbares Wild ist und da ist in den Motiven zu § 2 Nr. 2, welcher lautet: „eines Jagdscheines bedarf es nicht zu Treiber- und ähnlichen bei der Jagdausübung geleisteten Hülfsdiensten“ — ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß zu solchen Hülfsdiensten auch zu rechnen ist: das Stellen von Schlingen für Krammetsvögel und das Ausnehmen der Krammetsvögel aus den Schlingen im Auftrage des Jagdberechtigten. Durch diese Aufklärung wird wohl der Herr Vorredner darüber beruhigt sein, daß zu derartigen Hülfsdiensten ein Jagdschein nicht zu lösen ist.

Abgeordneter **Dr. Sattler:** Meine Herren, auch ich bin durch Herrn v. Waldow von der Unrichtigkeit des Antrages des Herrn Grafen Strachwitz überzeugt und werde gegen diesen Antrag stimmen.

Ich möchte aber bitten, überhaupt gegen § 5 zu stimmen. Ich will darauf hinweisen, daß durch diesen § 5 der Fiskus noch ein gutes Geschäft macht; denn bisher mußte er für seine Forstbeamten in der Provinz Hannover Jagdscheine lösen, und das braucht er in Zukunft nicht.

Nun habe ich ja nichts dagegen, wenn der Fiskus Mehreinnahmen bekommt, aber ich halte dies nicht für die richtige Stelle und die richtige Art. Ich muß deshalb bitten, den ganzen § 5 abzulehnen.

Auch die Berechnung, welche der Herr Minister gestern über die Kosten machte, welche für den Staat durch die Streichung des § 5 entstehen würden, kann ich nicht für vollständig richtig erklären. Jedenfalls muß man von der Summe, welche als Mehrbetrag herausgerechnet wird, zunächst diejenige Summe abziehen, welche der Fiskus bisher in Hannover für seine Forstschutzbeamten an Jagdscheingebühren zu erlegen hatte.

Ich kann mich auch durch die Aussicht, daß bei Fortfall des § 5 das ganze Gesetz scheitern sollte, nicht zu einer anderen Haltung bestimmen lassen; denn ich werde, nachdem die einheitliche hohe Summe von 15 Mark beschloffen ist, doch gegen das ganze Gesetz stimmen. Also kann für mich, auch mit Rücksicht auf das Zustande-

kommen des Gesetzes nicht bestimmend sein, den § 5, den ich sachlich für falsch halte, anzunehmen.

Abgeordneter Graf Strachwitz: Die Ausführungen des Herrn v. Waldow sprechen mehr für mich als gegen mich. Herr v. Waldow will mich mit der Theorie widerlegen, daß er keine Begünstigung der großen Besitzer gegenüber den kleinen machen will, weil die großen Besitzer im Hauptamte angestellte Forstbeamte haben, der kleine Besitzer aber nicht. Gerade der umgekehrte Fall tritt durch die Annahme des § 5 ein. Gerade die Forstbeamten der großen Herren sind frei; denn die großen Herren stellen vereidete Beamte an. Sie erreichen also, wenn Sie meinen Antrag ablehnen, gerade das Umgekehrte von dem, was Sie wollen. Sie entlasten alle Besitzer größerer Reviere. Diese haben einen Nachwuchs von jungen Forstbeamten von unten auf, die, sobald sie eine dreijährige tadellose Dienstzeit hinter sich haben, auf Lebenszeit oder auf eine lange Reihe von Jahren kontraktlich fest angestellt werden wie in den fiskalischen Revieren. Man dringt schon deshalb darauf, die Leute zu vereidigen, damit sie von der Waffe Gebrauch machen können. Sie sind also frei von der Jagdscheingebühr und stehen den königlichen Forstbeamten gleich. Mein Antrag will diese Ungleichheit beseitigen; sonst sind gerade die kleineren Besitzer, die sich nicht ein solches Forstpersonal heranziehen können, die aber doch einen Forstschutzbeamten brauchen, in großem Nachtheil, weil sie nicht in der Lage sind, ihre Leute vereidigen zu können. Ich meine, daß dies auch auf dieser Seite des Hauses (links) ein sehr durchschlagender Gedanke ist, daß man nicht die großen Jagdbesitzer gegenüber den kleinen bevorzugen will. Dieser Gedanke ist absolut hinfällig; Sie machen ihn zu einem stabilen, wenn Sie den § 5 der Kommissionsbeschlüsse oder der Regierungsvorlage — das ist dasselbe in diesem Falle — annehmen, während Sie die ausgleichende Gerechtigkeit herbeiführen, wenn Sie meinem Antrage zustimmen.

Daß da Mißverständnisse bei den Landrätthen vorkommen sollten, glaubt wohl Herr v. Waldow selbst kaum. Er wird doch einem preussischen Landrath nicht das Armuthszeugniß ausstellen wollen, er wüßte nicht zu interpretiren, was ein wirklich angestellter Forstbeamter ist. Unsere Landräthe haben schon ganz andere Aufgaben, zu deren Lösung der richtige Takt nothwendig ist, gut gelöst.

Ich bitte also dringend um Annahme meines Antrages.

Regierungskommissar Geheimer Regierungsrath Freiherr v. Seherr-Thoss: Ich möchte dringend davor warnen, dem Antrage Sattler entsprechend den § 5 zu streichen. Ich glaube, ganz positiv sagen zu dürfen, daß damit das ganze Gesetz außerordentlich gefährdet sein würde. Im ursprünglichen Entwurfe des Stempelsteuergesetzes war für die Staatskasse ein Stempel von 5 Mark auf inländische und von 10 Mark auf ausländische Jagdscheine vorgesehen; diese Bestimmung ist gefallen. Die Staatskasse hat also nach der jetzigen Fassung nicht nur ein *lucrum cessans*, sondern ihr würde auch noch ein *damnum emergens* erwachsen, wenn sie in Zukunft für alle Forstbeamte Jagdscheine zu 15 Mark lösen müßte. Es ist Ihnen bereits bei der zweiten Lesung vorgerechnet worden, daß das eine Ausgabe von etwa 100 000 Mark für die Staatskasse machen würde. Ich glaube, schon aus diesem finanziellen Grunde könnten bei der Staatsregierung die allererheblichsten Bedenken Platz greifen.

Ich bitte deshalb nochmals, es bei § 5 der Regierungsvorlage, wie er auch in der zweiten Lesung bereits angenommen ist, unverändert zu belassen.

Abgeordneter Bartels: Meine Herren, dem Herrn Grafen Strachwitz können wir doch nicht folgen. Wir sind die Verhältnisse auch etwas bekannt. Ich will nicht

leugnen, wie das auch mein Fraktionsgenosse v. Waldow gethan hat, daß sein Antrag einen berechtigten Kern hat; aber mit der Fassung, die er vorgeschlagen hat, — der Herr Graf möge es mir nicht übel nehmen, — ist nichts anzufangen. Es ist ja richtig, auf großen Gütern werden hier und da Leute angestellt, die in Jägerbataillonen gebient haben, die können nachher vereidigt werden. Da tritt denn das Verhältniß ein, wodurch der Groß-Grundbesitz besonders bevorzugt ist; aber hauptsächlich fällt ins Gewicht das Verhältniß mit den sogenannten Forstkläufern. Diese werden jetzt nicht vereidigt und haben in Folge dessen, wenn sie mit der Flinte ausgestattet werden sollen, Jagdscheine zu entrichten. Das würde sich ändern, wenn der Antrag des Herrn Grafen Strachwitz angenommen würde; denn dann würden diese Leute, die sämmtlich im Hauptamt angestellt werden, einen berechtigten Anspruch haben auf einen unentgeltlichen Jagdschein. Darin würde in der That eine unberechtigte Bevorzugung des Großgrundbesitzes liegen gegenüber dem Kleingrundbesitz, der der Regel nach kleine Beamte mit dem Jagdschuß beauftragt.

Der Anregung des Herrn Abgeordneten Sattler, den ganzen § 5 zu streichen, werden wir auch nicht folgen können. Wir sind gern geneigt, für Hannover alles zu thun; hier geht aber der Wunsch doch zu weit. Bis jetzt wurde in Hannover, weil dort die Jagdscheingebühr von 9 Mark auch von den königlichen Förstern zu entrichten war, der Fiskus in der Weise herangezogen, daß derselbe diese 9 Mark für diese Leute bezahlte. Weil dieses Verhältniß zu Ungunsten des Fiskus bestand, können wir es doch nicht fortbestehen lassen; Hannover hat ja garnichts davon. Man muß Hannover gleichstellen mit den anderen Provinzen, deshalb liegt durchaus kein Grund vor, den § 5 aus der von Herrn Dr. Sattler hervorgehobenen Rücksicht streichen zu wollen. (Bravo! rechts.)

Abgeordneter **v. Pappenheim-Liebenau**: Meine Herren, ich werde für die Ablehnung des § 5 stimmen in der ausgesprochenen Hoffnung, das dadurch das ganze Gesetz zu Fall kommt. (Bravo! rechts.) Jetzt, nachdem der Kreisjagdschein gestrichen ist, ist das Gesetz für mich nicht annehmbar. In meiner engeren Heimath, wo Jagdbezirke von 100 Morgen zu Recht bestehen, wird die Ausübung wohlervorbener Rechte in ganz ungebührlicher Weise vertheuert, wenn das Gesetz in der jetzt beliebten Fassung in Kraft tritt. Ich werde gegen das ganze Gesetz stimmen. (Bravo! rechts.)

Abgeordneter **v. Bloch**: Ich muß mich in ähnlichem Sinne aussprechen und bitte die vorliegenden Anträge abzulehnen. Ich bin beauftragt von zahlreichen politischen Freunden zu erklären, daß dieselben mit mir gegen das ganze Gesetz stimmen werden, weil der Kreisjagdschein ganz beseitigt und ein allgemeiner Landesschein zu 15 Mark festgesetzt ist. Hierdurch werden sehr viel kleine Besitzer von der Ausübung der Jagd gänzlich ausgeschlossen. (Bravo!)

Abgeordneter **Knebel**: Man braucht weder Hannoveraner noch Gegner dieses Gesetzes zu sein und kann sich doch gegen die Annahme des § 5 aussprechen. Nach meiner Auffassung liegt gar kein innerer Grund für die verschiedenartige Behandlung der staatlichen und der privaten Förster vor. (Sehr richtig! links.) Wenn dem staatlichen Förster ein freier Jagdschein bisher zugestanden ist, so hat das seinen Grund darin, daß die Förster gewisse polizeiliche Funktionen haben, die es wünschenswerth machen, daß ihnen auch die Ausübung der Jagd zusteht. Genau dieselben Gründe, die bei staatlichen Förstern vorliegen, treffen auch bei Privatforstbeamten zu, und ich bin der Ansicht, daß, wenn die Privatförster nicht freien Jagdschein

bekommen, dann ebenso für die staatlichen Förster der Jagdschein bezahlt werden muß. Ich bitte deshalb mit meinem Freund Dr. Sattler um Ablehnung des § 5. (Bravo!)

Abgeordneter **v. Bülow** (Wandsbek): Meine Herren, ich kann den Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Strachwitz nicht für so bedenklich halten; die Hauptbefürchtung ist doch die, daß mit der Bestimmung, die der Herr Graf Strachwitz einführen will, nachher Mißbrauch getrieben werden würde, daß also Jagdbesitzer ihren Gärtner oder Stellmacher oder, wie hier eben gesagt wurde, womöglich ja eine alte Schwiegermutter als Jäger anstellen würden. Meine Herren, der Landrath, der darüber zu urtheilen hat, ob im einzelnen Falle ein unentgeltlicher oder ein entgeltlicher Jagdschein zu erteilen ist, weiß doch ganz genau, was es heißt: im Hauptamt angestellter Jagdschutzbeamter. Im Hauptamt ist doch nur derjenige angestellt, welcher aus diesem Amtes- oder Dienstverhältniß seinen Lebensunterhalt bezieht. Wenn also jemand noch einen anderen Beruf hat, aus dem er seinen Lebensunterhalt bezieht und nur als „im Hauptamt angestellter Jagdbeamter“ bezeichnet wird, so wird der Landrath ganz genau wissen, daß das nur geschieht, um einen unentgeltlichen Jagdschein zu erlangen.

Ich kann die Fassung des Grafen Strachwitz nicht für so schlecht halten und werde sie daher meinerseits annehmen.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seereman**: Das Wort ist nicht weiter gewünscht; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Wir werden zunächst abzustimmen haben für den Fall der Annahme des § 5 über den Antrag des Abgeordneten Grafen Strachwitz, Nr. 307 der Drucksachen zu B, und dann über den ganzen Paragraphen, wie er sich durch diese Abstimmung gestaltet hat, zu entscheiden haben.

Ich bitte also zunächst, daß diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des § 5, entsprechend dem Antrage des Abgeordneten Grafen Strachwitz, hinter dem Worte „befinden“ einfügen wollen:

„außerdem die im Hauptamt angestellten privaten Forst- und Jagdschutzbeamten“,

sich erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr, daß diejenigen, welche § 5 nach den Beschlüssen der Kommission, an denen keine Aenderung vorgenommen ist, annehmen wollen, sich erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; § 5 ist angenommen.

Ich eröffne die Besprechung des § 6. Hierzu liegt auf Nr. 313 unter I ein Antrag des Abgeordneten v. Bülow (Wandsbek) vor, welcher lautet:

Im § 6 die Ziffern 3 und 4 unter folgender Ziffer 3 zusammenzufassen:

„3. Personen, welche in den letzten 10 Jahren

- a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Fehlerei wiederholt, oder
- b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 und 294 des Reichsstrafgesetzbuches mit mindestens 3 Monaten Gefängniß bestraft sind.“

Der Antrag ist noch nicht unterstützt. Da auf Nr. 313 der Drucksachen eine große Anzahl von Anträgen sich befindet, welche der Unterstützung noch bedürfen, so wird wohl kein Bedenken dagegen vorliegen, dies in einer Abstimmung zu erledigen. — Es erfolgt kein Widerspruch.

Ich bitte also, daß diejenigen Herren, welche die sämmtlichen auf Nr. 313 der

Drucksachen befindlichen Anträge des Abgeordneten v. Bülow (Wandsbek) unterstützen wollen, sich erheben. (Geschicht.) Die Unterstützung reicht aus.

Abgeordneter **v. Bülow** (Wandsbek): Herr Präsident, ich möchte anregen, ob es nicht richtig ist, über die §§ 6 und 7 die Diskussion gleichzeitig zu eröffnen; denn meine Anträge auf Nr. 313 der Drucksachen stehen doch so mit einander in Zusammenhang, daß es mir kaum möglich sein wird, zu denselben vernünftig zu sprechen, wenn ich nur § 6 erwähnen darf. Ich bitte also, daß mir gestattet wird, auch § 7 in meinen Ausführungen mit zu erwähnen.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seerevan**: Es ist der Antrag gestellt, die Diskussion über beide Paragraphen zu verbinden. Ich habe kein Bedenken dagegen. Wenn kein Widerspruch erfolgt, so eröffne ich auch die Besprechung über die §§ 6 und 7 vereinigt.

Zu § 7 liegt auf Nr. 313 unter II folgender Antrag des Abgeordneten v. Bülow (Wandsbek) vor:

Im § 7 die Zeile 2 durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

„1. Personen, welche in den letzten 5 Jahren

- a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Fehlerei einmal, oder
- b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 des Reichsstrafgesetzbuches mit weniger als 3 Monaten Gefängniß bestraft sind;

2. Personen, welche in den letzten 5 Jahren wegen eines Forstdiebstahls“,
u. f. w.

ferner im § 7 die Worte „gegen die §§ 113, 117 bis 119 des Reichsstrafgesetzbuches, soweit nicht § 6 Ziffer 4 Anwendung findet“ zu ersetzen durch die Worte „gegen den § 113“

und am Schlusse die Worte „innerhalb fünf Jahren, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist“ zu streichen.

Abgeordneter **v. Bülow** (Wandsbek): Meine Herren, der Hauptzweck, der mich zur Stellung meiner Anträge auf Nr. 313 der Drucksachen bewegen hat, ist derjenige, die Ausdrucksweise des Gesetzes in Bezug auf die Verjährungsfristen in den §§ 6, 7 und 12 einheitlich zu gestalten. Nach der Regierungsvorlage hatte das Gesetz nur eine solche Verjährungsfrist am Schlusse des § 7. Die Ausdrucksweise war da eine vollkommen korrekte. Die Regierungsvorlage sagt: „Der Jagdschein kann versagt werden Personen, welche u. f. w. bestraft sind, innerhalb fünf Jahren, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.“ Nun hat die Kommission und demnächst dieses Haus in zweiter Lesung beschlossen, ähnliche Fristen noch in den §§ 6 und 12 Absatz 2 einzuführen. Es hat da aber die inkorrekte Fassung „in den letzten 5 oder 10 Jahren“ gewählt, und man kann nicht wissen, von welchem Zeitpunkte an diese Frist gerechnet werden soll. Es kann z. B. vorkommen, daß jemand wegen Diebstahls zu 6 Jahren Gefängniß verurtheilt worden ist, und nun nimmt der Landrath an, er mußte die Verjährungsfrist für den Jagdschein nach der Rechtskraft des Urtheils bemessen, so würde dieselbe schon abgelaufen sein, ehe der Mann aus dem Gefängniß wieder herauskommt. Es ist also nothwendig, daß überall, wo solche Fristen vorkommen, in ähnlicher Weise korrekt, wie die Staatsregierung es bei § 7 vorgeschlagen hat, der Anfangszeitpunkt des Fristenlaufs bestimmt wird. Es müßte also immer hinzugefügt werden: „nachdem die Strafe verjährt, verbüßt oder erlassen ist“; da aber dadurch das Gesetz schwerfällig würde, so habe ich Ihnen vorgeschlagen, diesen Satz, wo die Frist zuerst erwähnt

ist, ganz wegzulassen und hinter den § 12 einen neuen Paragraphen einzufügen, der allgemein bestimmt, daß die Fristen in der Weise gerechnet werden sollen, wie die Regierung es bei § 7 vorgeschlagen hatte.

Im übrigen ist der Inhalt meiner Anträge auf Nr. 313 wesentlich redaktioneller Natur.

Durch die Unterabtheilungen a und b wird eine deutlichere Gegenüberstellung herbeigeführt hinsichtlich der wiederholten und der einmaligen Bestrafung wegen Diebstahls und hinsichtlich der Bestrafungen aus den §§ 117 bis 119 des Reichsstrafgesetzbuchs mit mindestens 3 Monaten Gefängniß und mit weniger als 3 Monaten Gefängniß.

Meine Herren, bei der großen Unruhe im Hause ist es mir zu mühsam, weiter zu sprechen. Ich glaube, Sie wünschen, daß ich meine Ausführungen schließe; ich werde daher auf die weitere Begründung meiner Anträge verzichten und sie einfach der Abstimmung überlassen.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. Seereman: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Besprechung. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage Ihnen vor, zunächst für den Fall der Annahme des § 6 den Antrag des Abgeordneten v. Bülow (Wandsbek) auf Nr. 313 der Drucksachen zu I zur Abstimmung zu bringen, und zwar die beiden Theile des Antrages gemeinschaftlich genommen. Je nachdem diese Abstimmung ausgefallen ist, würden wir abstimmen über § 6. Dann würde ich mich wenden zum § 7 und schlage Ihnen vor, zunächst auch abzustimmen für den Fall der Annahme des § 7 über die Anträge v. Bülow, Nr. 313 II, und zwar in einer Abstimmung Nr. 1 und 2 gemeinschaftlich bis zu dem Worte „ferner“ und dann in einer weiteren Abstimmung über die Worte, die da gestrichen oder geändert werden sollen. Ich bemerke noch dabei, daß hinter „§ 113“ die Worte „des Reichsstrafgesetzbuches“ eingeschaltet werden sollen. Ich glaube, die Veränderung ist von dem Abgeordneten v. Bülow selbst vorgenommen. Herr Abgeordneter v. Bülow, sind Sie damit einverstanden? (Abgeordneter v. Bülow (Wandsbek): Jawohl, Herr Präsident.)

Wir stimmen also so ab.

Ich bitte nun, daß zunächst diejenigen, welche für den Fall der Annahme des § 6 entsprechend dem Antrage des Abgeordneten v. Bülow (Wandsbek) die Ziffern 3 und 4 dahin zusammenfassen wollen:

3. Personen, welche in den letzten 10 Jahren

- a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Fehlerei wiederholt, oder
- b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 und 294 des Reichsstrafgesetzbuches mit mindestens 3 Monaten Gefängniß bestraft sind“

sich erheben. (Geschicht.) Das ist die Mehrheit.

Nun bitte ich, daß diejenigen, welche den § 6 mit dieser Aenderung im Ganzen annehmen wollen, sich gleichfalls erheben bzw. stehen bleiben. (Geschicht.) Das ist die Mehrheit; der § 6 ist so angenommen.

Runmehr bitte ich, daß diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des § 7 entsprechend dem Antrag des Abgeordneten v. Bülow, 313 der Drucksachen zu II, in § 7 die Zeile 2 durch folgende Bestimmungen ersetzen wollen:

1. Personen, welche in den letzten 5 Jahren

- a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Fehlerei einmal, oder

b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 des Reichsstrafgesetzbuches mit weniger als 3 Monaten Gefängniß bestraft sind;

2. Personen, welche in den letzten 5 Jahren wegen eines Forstdiebstahls, u. s. w. sich erheben. (Geschlecht.) Es ist die Mehrheit.

Nummehr bitte ich, daß diejenigen, welche entgegen dem letzten Antrage des Abgeordneten v. Bülow im § 7 die Worte „gegen die §§ 113, 117 bis 119 des Reichsstrafgesetzbuches, soweit nicht § 6 Ziffer 4 Anwendung findet“ nicht durch die Worte „gegen den § 113 des Reichsstrafgesetzbuches“ ersetzen und am Schlusse die Worte „innerhalb 5 Jahren, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist“, aufrecht erhalten wollen, sich erheben. (Geschlecht.) Das ist die Minderheit; auch diese Anträge v. Bülow sind angenommen.

Nummehr bitte ich, daß die Herren, welche § 7 nach den Beschlüssen der Kommission mit den eben vorgenommenen Aenderungen annehmen wollen, sich erheben. (Geschlecht.) Das ist die Mehrheit.

Ich eröffne die Besprechung des § 8, — 9, — 10, — 11; — schließe die Besprechung der verlesenen Paragraphen; dieselben sind vom Hause angenommen.

Ich eröffne die Besprechung des § 12, zu welchem ein Antrag des Abgeordneten v. Bülow (Wandsbek), Nr. 313 unter III, vorliegt. Derselbe lautet:

III. Hinter § 12 folgenden neuen Paragraphen einzuschließen:

§ 12a.

Die Fristen im § 6 Ziffer 3, § 7 Ziffer 1 und 2, § 12 Absatz 2 beginnen mit dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

Präsident (den Vorsitz übernehmend): Das Wort hat der Abgeordnete v. Bülow (Wandsbek).

Abgeordneter **v. Bülow** (Wandsbek): Dazu kann ich nur erklären, daß die Annahme dieses Antrages eine notwendige Konsequenz der Beschlüsse ist, welche Sie jetzt schon zu den §§ 6 und 7 gefaßt haben.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt, wir kommen zur Abstimmung. Gegen § 12 erhebt sich kein Widerspruch.

der § 12a, den der Abgeordnete v. Bülow (Wandsbek) einschalten will, kommt jetzt zur Abstimmung. Ich bitte, daß diejenigen sich erheben, welche ihn annehmen wollen. (Geschlecht.) Das ist die Majorität; derselbe ist angenommen.

Nun eröffne ich die Diskussion über § 13, — 14, — Ueberschrift, — Einleitung, — schließe sie und darf konstatiren, daß auch § 13, § 14, Ueberschrift und Einleitung des Gesetzes vom Hause angenommen sind.

Ich werde die Zusammenstellung der einzelnen in der dritten Lesung gefaßten Beschlüsse noch während der Sitzung machen lassen, hoffe, daß sie noch fertig wird, und dann, denke ich, werden wir in einem ferneren Stadium der Sitzung noch definitiv darüber abstimmen können. (Fortsetzung gegen Schluß der Sitzung.)

Präsident: Wir kommen nunmehr zur definitiven Abstimmung über den Entwurf eines Jagdscheingesezes. Ich hoffe, daß die Herren allesammt im Besitz der Zusammenstellung sein werden, die von dem Bureau inzwischen hergestellt ist. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß in § 1 am Schlusse der vierten Zeile in einigen Exemplaren ein Komma fehlt; in den letztgedruckten Exemplaren ist es aber vorhanden; jedenfalls soll es dastehen.

Ich bitte, daß diejenigen Herren sich erheben, welche den Entwurf eines Jagdscheingesetzes definitiv im Ganzen annehmen wollen. (Geschlecht.) Das ist die Majorität; der Gesekentwurf ist definitiv angenommen. (Bravo! rechts.)

G. Entwurf eines Jagdscheingesetzes nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses in der dritten Berathung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der Insel Helgoland, was folgt:

§ 1.

Wer die Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein bei sich führen. Zuständig für die Ertheilung des Jagdscheines ist der Landrath (Oberamtmann), in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, desjenigen Kreises, in welchem der den Jagdschein Nachsuchende einen Wohnsitz hat oder zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.

Personen, welche weder Angehörige eines Deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz haben, kann der Jagdschein gegen die Bürgschaft einer Person, welche in Preußen einen Wohnsitz hat, ertheilt werden. Die Ertheilung erfolgt durch die für den Bürgen gemäß Absatz 1 zuständige Behörde. Der Bürge haftet für die Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes oder wegen Uebertretung sonstiger jagdpolizeilicher Vorschriften gegen den Jagdscheinempfänger verhängt werden, sowie für die Untersuchungskosten.

§ 2.

Unverändert.

§ 3.

Unverändert.

§ 4.

Für den Jahresjagdschein ist eine Abgabe von 15 Mark, für den Tagesjagdschein von 3 Mark zu entrichten. Personen, welche weder Angehörige eines Deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz oder Grundbesitz haben, müssen eine erhöhte Abgabe für den Jahresjagdschein von 40 Mark, für den Tagesjagdschein von 6 Mark entrichten.

Neben der Jagdscheinabgabe werden Ausfertigungs- oder Stempelgebühren nicht erhoben.

Gegen Entrichtung von 1 Mark kann eine Doppelausfertigung des Jagdscheines gewährt werden.

Die Jagdscheinabgabe fließt zur Kreiskommunalkasse, in den Stadtkreisen zur Gemeindenkasse, in den Hohenzollernschen Landen zur Amtskommunalkasse. Ueber die Verwendung der eingegangenen Beträge hat die Vertretung des betreffenden Kommunalverbandes zu beschließen.

§ 5.

Von der Entrichtung der Jagdscheinabgabe sind befreit:

Die auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlgesetzes vom 16. April 1878 (G. S. S. 222) beedigten, sowie diejenigen Personen, welche sich in der für den Staats-

forstbüdienft vorgeschriebenen Ausbildung befinden. Der unentgeltlich erteilte Jagdschein genügt nicht, um die Jagd auf eigenem oder gepachtetem Grund und Boden oder auf solchen Grundstücken auszuüben, auf welchen von dem Jagdscheininhaber außerhalb seines Dienstbezirkes die Jagd gepachtet worden ist.

Die Unentgeltlichkeit ist auf dem Jagdscheine zu vermerken.

§ 6.

Der Jagdschein muß versagt werden:

1. Personen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehres oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;
2. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche unter polizeilicher Aufsicht stehen;
3. Personen, welche in den letzten 10 Jahren
 - a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei wiederholt, oder
 - b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 und 294 des Reichsstrafgesetzbuches mit mindestens 3 Monaten Gefängniß bestraft sind.

§ 7.

Der Jagdschein kann versagt werden:

1. Personen, welche in den letzten 5 Jahren
 - a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei einmal, oder
 - b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 des Reichsstrafgesetzbuches mit weniger als 3 Monaten Gefängniß bestraft sind;
2. Personen, welche in den letzten 5 Jahren wegen eines Forstdiebstahls, wegen eines Jagdvergehens, wegen einer Zuwiderhandlung gegen den § 113 des Reichsstrafgesetzbuches, wegen der Uebertretung einer jagdpolizeilichen Vorschrift oder wegen unbefugten Schießens (§§ 367 Nr. 8 und 368 Nr. 7 des Reichsstrafgesetzbuches) bestraft sind.

§ 8.

Wenn Thatfachen, welche die Versagung des Jagdscheines rechtfertigen, erst nach Ertheilung des Jagdscheins eintreten oder zur Kenntniß der Behörde gelangen, so muß in den Fällen des § 6 und kann in den Fällen des § 7 der Jagdschein von der für die Ertheilung zuständigen Behörde für ungültig erklärt und dem Empfänger wieder abgenommen werden.

Eine Rückvergütung der Jagdscheinabgabe oder eines Theilbetrages findet nicht statt.

§ 9.

Unverändert.

§ 10.

Wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrayons (§§ 8, 24 des Reichsrayongesetzes vom 21. Dezember 1871, R. G. Bl. S. 459) ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von der Festungsbehörde mit einem Einsichtsvermerke versehen lassen.

§ 11.

Mit Geldstrafe bis zu 20 Mark wird bestraft:

1. wer bei Ausübung der Jagd seinen Jagdschein oder die nach § 2 Nr. 3 an dessen Stelle tretende Bescheinigung nicht bei sich führt,

2. wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrayons ausübt, ohne einen von der Festungsbehörde mit dem Einsichtsvermerke versehenen Jagdschein bei sich zu führen (§ 10).

§ 12.

Mit Geldstrafe von 15 bis 100 Mark wird bestraft:

wer ohne den vorgeschriebenen Jagdschein zu besitzen die Jagd ausübt, oder wer von einem gemäß § 8 für ungültig erklärten Jagdscheine Gebrauch macht.

Ist der Thäter in den letzten 5 Jahren wegen der gleichen Uebertretung vorbestraft, so können neben der Geldstrafe die Jagdgeräthe sowie die Hunde, welche er bei der Zumiderhandlung bei sich geführt hat, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob der Schuldige Eigenthümer ist oder nicht.

§ 13.

Die Fristen im § 6 Ziffer 3, § 7 Ziffer 1 und 2, § 12 Absatz 2 beginnen mit dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 14.

Unverändert wie § 13 der Regierungsvorlage.

§ 15.

Unverändert wie § 14 der Regierungsvorlage.

91.

Verhandlungen des Herrenhauses über das Jagdscheingefetz.

(21. Sitzung am 9. Juli 1895.)

Präsident: Wir kommen zum dritten Gegenstande der Tagesordnung:
Mündlicher Bericht der Kommission für kommunale Angelegenheiten über den Entwurf eines Jagdscheingefetzes.*)

Als Regierungskommissare werden fungiren die Herren Geheimer Ober-Justizrath Dr. Lisco, Geheimer Ober-Finanzrath Rathjen, Geheimer Regierungsrath von Trott zu Solz, Landforstmeister Schulz, Geheimer Regierungsrath Freiherr von Seherr-Thoß.

Ich habe dazu noch zu bemerken, daß der unter Nr. 131 der Drucksachen Ihnen vorliegende Antrag des Herrn von Below-Saleske laut einer mir von ihm gemachten Anzeige von ihm zurückgezogen ist.**) Es liegt ein Antrag also nicht mehr vor.

*) Der vom Abgeordnetenhause eingegangene Entwurf eines Jagdscheingefetzes wurde in der 18. Sitzung des Herrenhauses am 5. Juli 1895 der Kommission für kommunale Angelegenheiten überwiesen.

**) Der Antrag lautete:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

in § 4 am Schluß des ersten Alinea einzufügen:

„Jagdscheine, die nur zur Ausübung der Jagd auf eigenem Grund und Boden berechtigen, — nur für Besitzer kleinerer jagdberechtigter Güter von 300 bis 600 Morgen oder in den Gegenden, wo ein geringeres Minimalmaß zur Jagd auf eigenem Grund und Boden berechtigt, bis zur doppelten Größe dieses Minimalmaßes, — entrichten für den Jagdschein den früheren Satz von 3 Mark.“

Ich eröffne die allgemeine Berathung und bitte den Herrn Berichterstatter Grafen von Pfeil-Hausdorf, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Graf von Pfeil-Hausdorf: Meine Herren, eine anderweitige Ordnung der Jagdscheine in unserer Monarchie ist schon lange ein dringendes Bedürfniß gewesen und wir können der königlichen Staatsregierung nur danken, daß sie endlich dazu beigetragen hat, durch den vorliegenden Gesekentwurf eine Einheitlichkeit in unserem Staatswesen herbeizuführen und zugleich die allzu niedrigen Jagdscheingebühren zu beseitigen, die bisher in Preußen erhoben wurden. Zuerst gelangte der Wunsch zu dieser Maßregel zum Ausdruck in einem Gesek vom Jahre 1883, welches jedoch nicht zur Verabschiedung gelangte, und demnächst wurde ein Beschluß des Hauses der Abgeordneten vom 6. Februar 1891 gefaßt, welcher aussprach, daß die königliche Staatsregierung aufzufordern sei, dem Landtage der Monarchie, spätestens also in der nächsten Session, eine Novelle zum Jagdpolizeigesek vom 7. März 1850 vorzulegen. Außerdem sind noch Anträge gestellt worden vom hannoverschen Provinziallandtag und auch von dem Landesökonomiekollegium daselbst. Es ist hierbei hervorzuheben, daß in Hannover bisher die allerhöchsten Jagdscheingebühren erhoben wurden, und daß dennoch von Hannover aus der Antrag ausging, die Jagdscheingebühren weiterhin zu erhöhen. Das Ihnen vorliegende Jagdgesek soll sich hauptsächlich gleichmäßig auf die Geltungsdauer der Jagdscheine, die Gebühren für die Jagdscheine, das Geltungsgebiet der Jagdscheine, das Recht der Versagung und Entziehung, das Recht zur Ertheilung, welches zur Zeit sehr bestritten ist, die unentgeltliche Verabfolgung der Jagdscheine und die Frage, in welchen Fällen die Jagd ohne Schein ausgeübt werden darf, erstrecken. Ich will Sie verschonen mit den in dem Bericht der königlichen Staatsregierung näher dargelegten Verschiedenheiten in den Provinzen, die sowohl hinsichtlich der Jagdscheingebühr wie auch rückfichtlich der Bestrafungen bestehen. Jedoch dürfte sich empfehlen, auch auf die anderen deutschen Staaten Bezug zu nehmen und die hinsichtlich der Jagdscheine geltenden Bestimmungen anzuführen. Bayern erhebt auf dem rechtsrheinischen Gebiet 15 Mark, die Pfalz 15 Mark, Württemberg 20 Mark, Sachsen 12 Mark, Baden 20 Mark, Hessen 12 Mark, Braunschweig 12 Mark, Coburg 12 Mark, Elsaß-Lothringen sogar 24 Mark. Also im größten Theile Deutschlands ist die Jagdscheingebühr erheblich höher als sie der gegenwärtige Gesekentwurf Ihnen vorschlägt. Wie bei allen derartigen Geseken, so sind auch hier die aller verschiedensten Wünsche hervorgetreten; der eine möchte die Gebühren so, der andere so haben; man muß sich natürlich bescheiden und muß eben mit dem zufrieden sein, was die allgemeinste Billigung gefunden hat, und dieser Standpunkt ist in dem Ihnen vorliegenden Gesekentwurf innegehalten. Ihre Kommission empfiehlt Ihnen, den Gesekentwurf, wie er aus dem Hause der Abgeordneten herbeigekommen ist, wörtlich anzunehmen. Ich möchte Ihnen empfehlen, gleich in die Spezialdebatte einzutreten, und möchte den Herrn Präsidenten gehorsamsft bitten, das Haus darüber zu befragen, ob eine Generaldiskussion gewünscht wird.

Präsident: Ich kann aber Keinem das Recht nehmen, in der Generaldebatte zu sprechen. Wenn niemand das Wort wünscht, dann ist die Generaldebatte von selbst geschlossen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Graf von Schlieben.

Graf von Schlieben: Ich würde vorschlagen, in die Generaldebatte einzutreten, und ich nehme an, daß, wenn irgend welche Bedenken bei der General-

debatte sich herausstellen, dieselben wohl erledigt werden können und wir dann auf eine Spezialdebatte eventuell verzichten.

Präsident: Ich eröffne die allgemeine Berathung und ertheile das Wort Herrn Grafen zu Inn- und Rynpphausen.

Graf zu Inn- und Rynpphausen: Ich wollte mir nur eine Anfrage an den Herrn Minister gestatten in der Richtung, warum eine von der ostfriesischen Landschaft als gesetzmäßige Vertretung des Regierungsbezirks Aurich beim Ministerium eingereichte Bitte, die Beschränkung der dortigen Wasservogeljagd herbeizuführen, noch keine weitere Folge gehabt hat. Ich nehme an, daß der Gegenstand einer wohlwollenden Kritik im Ministerium unterliegt, namentlich aus dem Grunde, weil mit den von dort beantragten Beschränkungen der bisherigen Wasservogeljagd ein Servitut des Grundbesitzes wegfällt, welche sehr lästig ist für die gegenwärtigen Besitzer, und auch die freie Fischerei schon längst beseitigt und dem Privatbesitz wieder überwiesen ist.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten **Freiherr von Hammerstein-Logten:** Meine Herren, wie Sie aus der ursprünglichen Regierungsvorlage ersehen können, war im § 4 am Schluß in Aussicht genommen, daß die Jagdscheingebühr den Eingekessenen von Ostfriesland behufs Ausübung der im § 13 der Jagdordnung für Hannover vom 11. März 1859 gedachten Wasservogeljagd im Dürftigkeitsfalle von der zuständigen Behörde ganz oder theilweise erlassen werde. Wir hatten diese Bestimmung aufgenommen ohne daran erinnert zu haben, daß schon in den achtziger Jahren von der ostfriesischen Landschaft eine unentgeltliche Ausstellung der Jagdscheine gewünscht wurde. Nachdem aber im Hause der Abgeordneten dieser Passus gestrichen worden ist, konnte der Zweifel entstehen, ob möglicherweise doch die unentgeltliche Ertheilung des Jagdscheines für die nach § 13 der hannoverschen Jagdordnung zur Ausübung der Wasservogeljagd Berechtigten bestehen geblieben sei. Indessen bei weiterer Prüfung der Sache und obgleich im Abgeordnetenhaus ein Antrag vorlag, in dem ausdrücklich erklärt werden sollte, daß diese unentgeltliche Ertheilung von Jagdscheinen aufgehoben werden sollte, hat das Abgeordnetenhaus sich doch mit der Staatsregierung zu der Ansicht geneigt, daß, wenn diese Bestimmung gestrichen würde, die Befugniß zur unentgeltlichen Ertheilung von Jagdscheinen an die zur Wasservogeljagd Berechtigten als weggefallen anzusehen sei. Dagegen hat die Staatsregierung geglaubt, daß die Frage der Aufhebung des Rechtes der Wasservogeljagd eigentlich nicht in den Rahmen dieses Gesetzes hinein passe, und wenn wir an eine Revision des materiellen Jagdrechtes noch einmal wieder herantreten, was ich für möglich halte, und was vielleicht schon im nächsten Jahre durch eine Vorlage der Staatsregierung geschehen wird, so kann ich zusichern, daß auch die von dem Herrn Grafen zu Inn- und Rynpphausen angeregte Frage, das Recht der Wasservogeljagd in Ostfriesland in gewissen Küstendistrikten und Distrikten an den öffentlichen Strömen zu beseitigen, in sorgsame Erwägung genommen werden wird.

Graf zu Inn- und Rynpphausen: Ich kann mit dieser Erklärung des Herrn Ministers mein völliges Einverständniß aussprechen.

Präsident: Ich schließe die allgemeine Berathung.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter **Graf von Pfeil-Hausdorf:** Ich möchte dem Herrn Grafen von Rynpphausen gegenüber noch bemerken, daß die Kommission vollständig der Anschauung, die von dem Herrn Minister ausgesprochen ist, sich angeschlossen hat.

Präsident: Ich eröffne die spezielle Berathung und würde nun diejenigen Paragraphen nur aufrufen, zu denen der Herr Berichterstatter oder sonst jemand das Wort verlangt, im Uebrigen würde ich die Berathung über die einzelnen Paragraphen nicht besonders eröffnen.

Zum Eingang des Gesetzes hat der Herr Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Graf **von Pfeil-Hausdorf:** Es ist im Eingang eine Aenderung gegenüber der Regierungsvorlage eingetreten, indem eingefügt ist „mit Ausnahme der Insel Helgoland“. Ich möchte in der Beziehung nur erklären, daß auf Helgoland vollständige Ausnahmezustände herrschen, die es nicht wünschenswerth erscheinen lassen, die Insel Helgoland, die mit Süder-Dithmarschen einen Kreisverband bildet, ebenfalls mit dem Jagdscheingesetz auszustatten. Die Insel Helgoland steht mit dem Kreise Süder-Dithmarschen in gar keiner kommunalen Verbindung, außerdem bestehen in Helgoland vollständige Ausnahmeverhältnisse hinsichtlich der Ausübung der Jagd; es wird dort ein Jagdschein verabsolgt, der materielles Jagdrecht gibt. Außerdem haben die Badegäste gewisse Berechtigungen, so daß es sich empfiehlt, von der Bestimmung Abstand zu nehmen, das Gesetz auch auf Helgoland auszudehnen. Deshalb empfehle ich Ihnen den Eingang des Gesetzes in dieser veränderten Fassung.

Präsident: Ich darf annehmen, daß das Haus den Eingang in der veränderten Fassung genehmigt.

Ich eröffne die Berathung über den § 4 und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Graf **von Pfeil-Hausdorf:** Hier hat das Abgeordnetenhaus noch hinzugefügt:

Neben der Jagdscheinabgabe werden Ausfertigungs- oder Stempelgebühren nicht erhoben.

Gegen Entrichtung von 1 Mark kann eine Doppelausfertigung des Jagdscheines gewährt werden.

Die Jagdscheinabgabe fließt zur Kreiskommunalkasse, in den Stadtkreisen zur Gemeindefasse, in den Hohenzollernschen Landen zur Amtskommunalkasse. Ueber die Verwendung der eingegangenen Beträge hat die Vertretung des betreffenden Kommunalverbandes zu beschließen.

Der weitere Vorschlag der königlichen Staatsregierung bezüglich der Jagdscheingebühren in Ostfriesland ist durch die vorhergehende Erklärung des Herrn Ministers für Landwirtschaft bereits erledigt, und ich beantrage die unveränderte Annahme.

Präsident: Zu § 5 hat Herr von Levegow das Wort.

von Levegow: Nach § 5 sollen diejenigen Personen, welche auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlgesezes vom 15. April 1878 beeidigt sind, unentgeltliche Jagdscheine erhalten. Es heißt dann weiter:

der unentgeltlich ertheilte Jagdschein genügt nicht, um die Jagd auf eigenem oder gepachtetem Grund und Boden oder auf solchen Grundstücken auszuüben, auf welchen von dem Jagdscheininhaber außerhalb seines Dienstbezirkes die Jagd gepachtet worden ist.

Es bleibt mir hiernach nicht ganz unzweifelhaft, ob die Inhaber von unentgeltlichen Jagdscheinen berechtigt sind, auf Nebenrevieren da, wo sie zur Jagd eingeladen sind, die Jagd auszuüben. Ich habe gehört, daß man die Bestimmung so interpretirt, daß der unentgeltliche Jagdschein keine lokale Begrenzung habe, aber es wäre mir werthvoll, wenn das hier von Seiten des Regierungstisches bestätigt würde.

Regierungskommissar Landforstmeister **Schulz**: Ich gestatte mir zu erwidern, daß der unentgeltliche Jagdschein der Forstbeamten für alle Fälle ihrer Jagdausübung gelten soll, nur mit der einzigen Einschränkung, daß, wenn ein Forstbeamter selbst eine Jagd pachtet oder auf eigenem Grund und Boden die Jagd ausübt, er sich dann einen entgeltlichen Jagdschein anschaffen muß. (Bravo!)

Präsident: Ich darf die Berathung über § 5 nun schließen. Zu § 6 hat der Herr Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Graf **von Pfeil-Hausdorf**: Meine Herren, das Abgeordnetenhaus hat dem § 6 der Regierungsvorlage noch folgende Nr. 3 hinzugefügt:
Personen, welche in den letzten 10 Jahren

- a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei wiederholt, oder
- b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 und 294 des Reichsstrafgesetzbuches mit mindestens 3 Monaten Gefängniß bestraft sind,

muß der Jagdschein versagt werden.

Ich bemerke hierbei schon, daß § 6 und § 7 darin einen Gegensatz bilden, daß § 6 die obligatorische Versagung des Jagdscheines ausspricht, während § 7 von der fakultativen Versagung des Jagdscheines handelt. Ich bitte um unveränderte Annahme des Paragraphen.

Präsident: Das Wort ist sonst nicht verlangt; ich schließe die Berathung über § 6.

Zu § 7 hat der Herr Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Graf **Pfeil-Hausdorf**: Das Abgeordnetenhaus hat den § 7 dahin ausgedehnt, daß gesagt ist:

Der Jagdschein kann versagt werden:

1. Personen, welche in den letzten 5 Jahren
 - a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei einmal, oder
 - b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 des Reichsstrafgesetzbuches mit weniger als 3 Monaten Gefängniß bestraft sind,
2. Personen, welche in den letzten 5 Jahren wegen eines Forstdiebstahls, wegen eines Jagdvergehens, wegen einer Zuwiderhandlung gegen den § 113 des Reichsstrafgesetzbuches, wegen der Uebertretung einer jagdpolizeilichen Vorschrift oder wegen unbefugten Schießens (§§ 367 Nr. 8 und 368 Nr. 7 des Reichsstrafgesetzbuches) bestraft sind.

Ich habe zu dem Paragraphen nichts zu erinnern und empfehle dessen unveränderte Annahme.

Zu den übrigen Paragraphen des Gesetzes habe ich eine Bemerkung nicht mehr zu machen.

Präsident: Ich schließe die Berathung über § 7, da das Wort sonst nicht gewünscht wird.

Zu den übrigen Paragraphen des Gesetzentwurfes wünscht der Herr Berichterstatter das Wort nicht. Ich frage, ob sonst jemand zu den folgenden Paragraphen das Wort verlangt? — Das ist auch nicht der Fall.

Zur Ueberschrift hat der Herr Berichterstatter sich schon vorweg geäußert, und zum Schluß wird auch das Wort nicht verlangt werden.

Ich schlage vor, nunmehr über das Gesetz im Ganzen abzustimmen. Die Verlesung wird nicht verlangt werden. — Ich bitte daher, daß diejenigen Herren, welche den auf Nr. 125 der Drucksachen vorliegenden Gesetzentwurf im Ganzen annehmen wollen, sich erheben. (Geschlecht.)

Das ist die große Mehrheit, der Gesetzentwurf ist angenommen.

92.

Wildschadensgesetz.

(Entscheidung des Ober-Verwaltungsgerichts, III. Senats, vom 9. April 1894.)

Nach § 6 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 hat der Beschädigte, welcher auf Grund der §§ 1 bis 3 des Gesetzes Ersatz für Wildschaden fordert, diesen Anspruch bei der für das geschädigte Grundstück zuständigen Orts-Polizeibehörde binnen 3 Tagen, nachdem er von der Beschädigung Kenntniß erhalten hat, anzumelden. Darauf hat die Orts-Polizeibehörde zur Ermittlung und Schätzung des Schadens Termin anzuberaumen (§ 7) und auf Grund des Ergebnisses der Vorverhandlungen einen Vorbescheid zu ertheilen (§ 9). Gegen diesen Vorbescheid findet innerhalb 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt (§ 10).

Es entsteht die Frage, wer hier gegenüber dem wegen des Wildschadensersatzes in Anspruch Genommenen als Partei anzusehen ist, ob die Polizeiverwaltung, welche den Bescheid ertheilt hat, oder der Beschädigte, auf dessen Antrag das Verfahren stattgefunden hat.

In einem Falle hatte der durch den polizeilichen Vorbescheid zum Wildschadensersatz Verurtheilte keine Klage gegen die Polizeiverwaltung gerichtet. Die Klage ist abgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht hat erklärt: Der Vorbescheid sei keine polizeiliche Verfügung, sondern ein Akt „administrativer Rechtsprechung“; der Kläger hätte gegen den Klagen müßen, auf dessen Antrag der Vorbescheid erlassen ist.

(Deutscher Reichs-Anzeiger Nr. 246 von 1894.)

R. D.

Forststrafrecht und Strafprozeß.

93.

„Landwirthschaftliche Erzeugnisse“ im Sinne des § 308 Str.-G.-B.

(Entscheidung des Reichsgerichts, II. Straff., vom 8. Februar 1895.)

Der § 308 Str.-G.-B. bedroht wegen Brandstiftung mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Waarenvorräthe, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, **Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen** oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt u. s. w.

Das Reichsgericht hatte im vorliegenden Falle die Frage zu entscheiden, ob Rohrbündel hierher gehören; es handelte sich um Rohr, welches an den Ufern eines Flusses wild gewachsen und von dem Nutzungsberechtigten gemäht war. — Die Frage

ist bejaht; es handle sich unzweifelhaft um ein Bodenerzeugniß; eine auf die Entstehung oder das Gedeihen des Erzeugnisses abzielende menschliche Thätigkeit sei nicht vorauszusetzen; der Ausdruck „landwirthschaftliche Erzeugnisse“ umfasse alle Rohprodukte der Ausnutzung des Grund und Bodens, bei deren Gewinnung letzterer der Substanz nach unverändert bleibe.

Entsch. Bd. 27 S. 14.

R. D.

94.

Welche Maßregeln darf der von einem Waldeigenthümer bestellte Privatförster gegen einen auf frischer That betroffenen Forstfrevler ergreifen? Befindet sich der Privatförster in der rechtmäßigen Ausübung seines Rechts, wenn er den Forstfrevler mit Gewalt aus dem Forste entfernt?

(Entscheidung des Reichsgerichts, II. Straß., vom 1. März 1895.)

Der Privatförster B. traf in dem seiner Aufsicht unterstellten Gutsforste den Angeklagten bei einem Forstdiebstahle, nahm ihn fest und befahl, den Wald zu verlassen und zu dem Zwecke vor ihm, dem Förster, herzugehen. Der Angeklagte that dies anfangs, drehte sich dann aber um und erklärte, der Förster solle vorangehen, sonst sähe er (der Angeklagte) wie ein Arrestant aus. Der Förster lehnte dies ab und schob dann den Angeklagten, als er nicht weiter gehen wollte, ein Stück an der Schulter fort. Da ergriff der Angeklagte eine Bierflasche aus seinem Rober und bedrohte den Förster. In diesem Augenblicke kamen zwei Holzhauer hinzu. Als der Angeklagte diese sah, steckte er die Flasche wieder ein und ging ruhig vor dem Förster her. Der Förster entließ ihn, als sie aus dem Walde herauskamen.

Die Strafkammer bei dem Amtsgerichte zu C. hat den Angeklagten des Widerstandes nicht schuldig befunden, weil der Förster nicht in rechtmäßiger Rechtsausübung gewesen sei.

Das Reichsgericht hat auf die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision das Urtheil der Strafkammer aufgehoben. Der höchste Gerichtshof führt aus:

Allerdings war der Förster nicht zur „Verhaftung“ des Angeklagten befugt, da er ihn kannte und der Angeklagte nicht fluchtverdächtig war (§ 127 Str.-P.-O.). Der Förster war aber unzweifelhaft befugt, den Angeklagten zur Entfernung aus dem Forste aufzufordern (§ 9 des F.-u. F.-P.-G.). Auch abgesehen von dieser Bestimmung muß der Waldeigenthümer für befugt gelten, einen Dritten, welcher bei Verübung eines Forstdiebstahls betroffen wird, zwangsweise zu entfernen; und dieselbe Befugniß muß dem von dem Waldeigenthümer bestellten Aufseher zukommen.

Wenn also der Förster lediglich beabsichtigte, den Angeklagten aus dem Walde herauszubringen, und zu dem Zwecke ihm befahl, vor ihm herzugehen und ihn fortschob, als er nicht weitergehen wollte, so handelte der Förster in Ausübung des Forstschutzes und innerhalb der ihm für die Ausübung dieses Rechtes zustehenden Befugnisse. Die objektiven Voraussetzungen des § 117 Str.-G.-B. liegen hier nach vor.

Nun kann allerdings der Angeklagte, da es sich um den Widerstand gegen einen

Privat-Förster handelt, auf Grund jenes Strafgesetzes nur verurtheilt werden, wenn er sich dessen bewußt war, daß der Förster sich in rechtmäßiger Ausübung seines Rechtes befinde; ein solches Bewußtsein würde nicht vorliegen, wenn der Angeklagte geglaubt hätte, der Förster wolle ihn „verhaften“ und ins Gefängniß abliefern. Das Reichsgericht bemerkt in dieser Hinsicht: die Sachlage weist nicht darauf hin, daß der Angeklagte dies glaubte oder auch nur glauben konnte, vielmehr würde der festgestellte Umstand, daß der Förster den Angeklagten bei dem Austritte aus dem Forste entließ, dafür sprechen, daß ersterer wirklich nur die Entfernung des Angeklagten beabsichtigte, und die Bemerkung des Angeklagten, der Förster möge vorgehen, weil der Angeklagte sonst „wie ein Arrestant aussähe“, würde darauf schließen lassen, daß er die Absicht des Försters in gleichem Sinne auffaßte. Diese Umstände müßten eine genügende Grundlage für die Annahme bieten, daß der Angeklagte die Berechtigung des Försters mindestens für möglich hielt, und würde *dolus eventualis* vorliegen; dieser würde zur Anwendung des § 117 genügen.

Entscheidungen Bd. 27 S. 70 flg.

R. D.

95.

Abhaltung vom Mitbieten bei Versteigerungen.

(Entscheidung des Reichsgerichts, I. Strafenats, vom 18. März 1895.)

Der § 270 des preussischen Str.-G.-B. vom 14. April 1851, welcher das Abhalten vom Mitbieten oder Weiterbieten bei öffentlichen Versteigerungen mit Strafe bedroht, hat neben dem Reichsstrafgesetzbuch seine Geltung behalten.

Dies ist von neuem vom Reichsgerichte im Anschlusse an die bisherige feste Rechtsprechung des Reichsgerichts und in Uebereinstimmung mit dem preussischen Kammergerichte ausgesprochen worden.

(Entscheidungen Bd. 27 S. 106.)

R. D.

Forstpolitik.

96.

Zwangsetatifizierung der Gehaltserhöhung für einen Stadtförster.

(Entscheidung des Obergerichtes, I. Senat, vom 1. Mai 1894.)

Im Geltungsbereiche der Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 ist die Gemeinde-Aufsichtsbehörde in der Regel nicht befugt, für bereits angestellte Gemeindebeamte (während deren Dienstzeit) die Bewilligung erhöhter Besoldungsbeträge einseitig festzusetzen.

Der Regierungspräsident zu B. hatte durch Verfügung angeordnet, daß das Baargehalt des Stadtförsters zu S. vom 1. April 1892 auf 200 Mark zu erhöhen sei, weil das bisherige Gehalt dem Beamten eine feiner Stellung entsprechende

Lebenshaltung nicht ermöglichen. Der Präsident hatte die Jahresleistung in den Etat für 1892/93 zwangsweise eintragen lassen.

Im Dezember 1893 verfügte der Regierungspräsident die Eintragung der Gehaltssteigerung in den Etat für 1893/94.

Die Stadtgemeinde klagte auf Aufhebung der Verfügung. Der Regierungspräsident machte geltend: Die Städteordnung unterscheide zwischen den gewählten Magistratsmitgliedern und den sonstigen Gemeindebeamten; bezüglich jener sei die Aufsichtsbehörde dahin beschränkt, daß sie die Festsetzung eines auskömmlichen Gehaltes nur vor der Wahl verlangen dürfe; für die übrigen Gemeindebeamten bestehe diese Vorschrift nicht. Diese Unterscheidung folge aus § 78 der Städteordnung, Art. X der Ausführungs-Instruktion und aus der bei Berathung des § 64 in der Ersten Kammer abgegebenen Erklärung des Regierungsvertreters; sie entspreche auch der Natur der Dinge: Denn bei den auf 12 Jahre gewählten Magistratsmitgliedern lasse sich für diesen kurzen Zeitraum die Angemessenheit der Gehaltsfestsetzung wohl übersehen, während dies bei den übrigen, lebenslänglich anzustellenden und vielfach auf viele Jahrzehnte hindurch fungirenden Beamten nicht möglich sei. Die Festsetzung der hier streitigen Leistung werde auch durch § 7 des Gemeindegeldgesetzes vom 14. August 1876 gerechtfertigt; denn als genügend befähigt sei ein städtischer Förster nur dann anzusehen, wenn ihm, durch ausreichendes Gehalt die erforderliche Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit in der Beaufsichtigung des Stadtförsters gegenüber den Bürgern und Eingewohnten gewährt werde.

Das D.-R.-G. hat diese Zwangsetatirungsverfügung mit folgender Begründung aufgehoben:

Die Aufsicht des Staates über die Gemeinden ist einmal die **allgemeine Aufsicht** und dann die **besondere Aufsicht** über die Gemeindeholungen nach dem Gesetze vom 14. August 1876. Beide sind grundsätzlich verschieden; die Rechtsmittel sind auch verschieden. Es muß deshalb bei Nachprüfung des Aufsichtsaktes zunächst festgestellt werden, ob der Akt der allgemeinen Staatsaufsicht oder der Aufsicht über die Gemeindeholungen entsprungen ist. Nothwendig muß entweder das eine oder das andere der Fall sein; es kann nicht beides vereinigt sein. Für die Feststellung, ob es sich um das eine oder das andere handelt, ist die **thatsächliche und rechtliche Begründung** der Verfügung maßgebend. Im vorliegenden Falle handelt es sich offenbar um die **allgemeine Staatsaufsicht**. Wenn der Regierungspräsident **später** im Laufe der Verhandlungen auch den § 7 des Gemeindegeldgesetzes herangezogen hat, so konnte das die **ursprüngliche** Natur des Aufsichtsaktes nicht verändern.

Es handelt sich also allein um die Frage, ob der Regierungspräsident innerhalb seiner Grenzen der allgemeinen Aufsicht befugt ist, die den städtischen Beamten bei ihrer Anstellung zugesicherten Gehälter während des Laufes ihrer Dienstzeit zwangsweise zu erhöhen.

Das D.-R.-G. theilt dann in seinem Erkenntniß die Entstehungsgeschichte des § 64 der Städteordnung ausführlich mit und kommt zu dem Ergebnis: Der Paragraph hat die Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der Gehaltsnormirung bei **allen** Gemeindebeamten erschöpfend regeln sollen. Der Regierungspräsident sei nicht befugt, die Gehälter bereits angestellter Beamte zu erhöhen, sei es nun, daß es sich um den Normaletat, sei es, daß es sich um den Einzelfall handle. (Ausnahmen bestehen nur für Volksschullehrer; für Polizeibeamte; für Gemeindeforstsbeamte im Geltungsbereiche der Verordnung vom 24. Dezember 1816 für die Provinzen

Sachsen, Westfalen, Kleve, Berg, Niederrhein, vgl. Refor. vom 6. Juni 1822, M. Bl. f. d. i. B. S. 245).

Entscheidungen u. Bd. 27 S. 78 flg.

R. D.

97.

Befugnisse des Regierungspräsidenten hinsichtlich der Anstellung der Gemeindeforstbeamten und die Festsetzung der Dienstbezüge auf Grund des Gesetzes vom 14. August 1876.

Nach § 7 des Gesetzes vom 14. August 1876, betreffend die Verwaltung der den **Gemeinden** und öffentlichen Anstalten gehörigen **Holzungen** in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, sind die **Eigentümer** dieser Holzungen verpflichtet, für den Schutz und die Bewirthschaftung derselben **durch genügend befähigte Personen** ausreichende Fürsorge zu treffen, und nach § 10 desselben Gesetzes ist der **Regierungs-Präsident** befugt, wenn der Walbeigentümer einer ihm nach §§ 2—7 dieses Gesetzes obliegenden Verpflichtung trotz geschehener Aufforderung nicht nachkommt, die zur Erfüllung der Verpflichtung erforderlichen Handlungen durch einen Dritten ausführen zu lassen, den Betrag der Kosten vorläufig zu bestimmen und im Wege der Exekution von dem Verpflichteten einzuziehen. —

In Bezug auf diese Bestimmungen hatte das Oberverwaltungsgericht folgenden Fall zu erledigen:

I. Für die, 3800 Hektar umfassenden Waldungen der Stadtgemeinde G. im Regierungsbezirk Stettin war neben fünf Stadtförstern und zwei Forstaussehern ein städtischer Forstverwalter, ein gelernter Jäger der Klasse A 1, angestellt gewesen. Nach seinem Tode beabsichtigte der Magistrat wiederum einen Forstversorgungsberechtigten, der das Försterexamen gemacht, gegen ein Gehalt von 2100 Mark, allmählich steigend bis 2700 Mark, und gegen eine Dienstaufwandentschädigung von 900 Mark anzustellen. Mittels Verfügung setzte jedoch der Regierungs-Präsident zu Stettin das Gehalt des anzustellenden Forstverwalters auf 2400 Mark, steigend bis 3600 Mark, und 2220 Mark Neben-Emolumente fest und er bestimmte ferner, daß bei der Stellenausschreibung als Qualifikationsnachweis ein Zeugniß über das abgelegte Oberförster-Examen und der Nachweis mindestens fünfjähriger praktischer Beschäftigung im Forstdienste erfordert werde. Für den Fall, daß eine solche Ausschreibung nicht binnen drei Wochen erfolgen sollte, wurde angedroht, daß die Stelle gegen Vergütung von 2400 Mark einschließlich jener Nebeneinnahmen kommissarisch werde verwaltet werden. Diese Verfügung wurde auf die Beschwerde der Stadtgemeinde G. vom Ober-Präsidenten im Wesentlichen aufrecht erhalten.

Auf die Klage der Stadtgemeinde hat das D.-R.-G. ausgesprochen:

1) Hinsichtlich der **Befähigung eines Gemeindeforstverwalters** kann der Regierungs-Präsident mit Rücksicht auf den Umfang der Waldungen und der mit ihrer Verwaltung verbundenen Geschäfte den Nachweis eines gewissen Grades **theoretischer Ausbildung** für den Gemeindeforstverwalter verlangen und, falls die Gemeinde dies verweigert, einen mit der Gemeindeforstverwaltung zu beauftragenden Kommissar be-

stellen. Dagegen ist der Regierungs-Präsident zur **Festsetzung der Dienstbezüge** des qualifizierten Forstverwalters auf Grund des Gesetzes vom 14. August 1876 **nicht befugt**, insbesondere ist er nicht befugt, die Gemeinde, die eine genügend befähigte und ausreichende Persönlichkeit für geringere Aufwendungen gewinnen zu können vermeint, von vornherein zur Gewährung höherer Dienstbezüge anzuhalten.

2) Hinsichtlich der vom Regierungs-Präsidenten bestimmten **Emolumente** des von ihm mit der Forstverwaltung beauftragten **Kommissars** ist das **Verwaltungsstreitverfahren unzulässig**.

In 1: Der höchste Gerichtshof führt aus, die Klage hinsichtlich der Befähigung des Forstverwalters könne nur auf den Mangel des Rechts oder auf den Mangel aller tatsächlichen Voraussetzungen gestützt werden, so daß bezüglich Dieser nicht die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Anordnung, sondern nur zu prüfen bleibe, ob sie auf objektiven Momenten und nicht lediglich auf Willkür u. s. w. beruhe. — Das D. V. G. führt dann näher aus, warum im vorliegenden Falle von einer Willkür keine Rede sein könne.

Das D. V. G. hatte die Frage betreffend Festsetzung der Dienstbezüge nur vom Standpunkte des Gesetzes vom 14. August 1876 nicht vom Standpunkte der Städteordnung zu prüfen. Vom Standpunkte des Gesetzes von 1876 müsse es der Gemeinde überlassen werden, zu sehen, ob sie eine genügend befähigte und ausreichende Persönlichkeit nicht für geringere Aufwendungen bekommen könne.

In 2: Die Frage der Zulässigkeit der Rechtsmittel beantworte sich nach § 133 des Landesverwaltungsgesetzes. Hiernach finde die Klage nur bezüglich der Androhung eines Zwangsmittels wie bezüglich der Anordnung desselben, nicht aber gegen Festsetzung und Ausführung des Zwangsmittels statt. Die Bestimmung des mit der Handlung zu beauftragenden Dritten und des ihm zu gewährenden Kostenbetrages gehöre zu der Festsetzung des Zwangsmittels und nicht zu jener Androhung.

Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, 1. Senats, vom 10. Juli 1894.

Entscheidungen 2c. Bd. 27 S. 296 flg.

R. D.

II. Der Stadt S. in Schlesien war auf Grund des Gesetzes vom 14. August 1876 unter Anderem aufgegeben, neben dem Oberförster einen städtischen Forstmeister als Gemeindebeamten auf Lebenszeit anzustellen.

Die gegen diese Verfügung beim Oberpräsidenten eingelegte Beschwerde wurde abgewiesen; auf Klage beim Oberverwaltungsgerichte hat der höchste Gerichtshof die Verfügung aufgehoben:

Für eine solche Anordnung fehle im Gemeinewaldgesetze die gesetzliche Grundlage. Der Entwurf des Gesetzes § 7 habe allerdings auch die **Anstellung** genügend befähigter Personen der Fürsorge der Aufsichtsbehörde überweisen wollen; dieses Verlangen aber sei in der Herrenhaus-Kommission als zu weit gehend gestrichen worden.

(Ob die Aufsichtsbehörde vom Standpunkte der allgemeinen Gemeindefürsorge im Stande sei, die Anstellung eines Forstmeisters als eines **besoldeten Magistratsmitgliedes** zu verlangen, ist nicht erörtert, weil die Verfügung des Regierungspräsidenten hierzu keine Veranlassung gab).

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, 1. Senats, vom 11. Januar 1895.

Entscheidungen 2c. Bd. 27 S. 304.

R. D.

Personalien.

98.

Veränderungen im Königlich Preussischen Forst- und Jagd-
verwaltungs-Personal vom 1. Juli bis 1. Oktober 1895.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 75. S. 163 hfs. Bds.)

I. Im Verwaltungsbezirk der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

A. Pensionirt:

Hartig, Königlicher Forstmeister zu Königs-Wusterhausen, Oberförsterei gleichen Namens, mit der Berechtigung zum ferneren Tragen der Uniform.

B. Versetzt:

Oppenhoff, Königlicher Forstmeister in Wildenbruch, nach Königs-Wusterhausen, Oberförsterei gleichen Namens.

Borbstaedt, Königlicher Oberförster in Schmiedeberg i./Schl., Oberförsterei Arnberg, nach Wildenbruch, Oberförsterei gleichen Namens.

C. Sonstige Veränderungen:

Sunke, Königlicher Forstassessor, ist die int. Verwaltung der Königlichen Oberförsterei Arnberg mit dem Amtssitz in Schmiedeberg i./Schl. übertragen.

Der Amtssitz des Revierförsters für die Beläufe Grabow und Roderbeck, Oberförsterei Peekig, ist von Grabow nach Roderbeck verlegt.

Dem Förster Malks zu Roderbeck sind die Revierförstergeschäfte interimistisch übertragen worden.

D. Forstkassen-Beamte:

Brüning, Hauptmann a. D. und Forstkassen-Rendant in Königs-Wusterhausen ist zum Königlichen Amtskrentmeister daselbst ernannt.

II. Bei der Central-Verwaltung und den Forstakademien.

Hausendorf, Oberförster zu Klein-Naujock, Reg.-Bez. Königsberg, ist zum Regierungs- und Forstrath ernannt und mit einer etatsmäßigen, forst-technischen Hilfsarbeiterstelle bei der Central-Forstverwaltung beliehen.

Dem Geheimen expedirenden Sekretär und Kalkulator Wannemacher bei der Central-Forstverwaltung ist der Charakter als Rechnungsrath verliehen.

Der Gartenmeister Zabel an der Forstakademie zu Münden ist pensionirt, und die Verwaltung der akademischen Gärtnerstelle ist dem Landschaftsgärtner von Poser kommissarisch übertragen worden.

III. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Rückert, Forstmeister zu Scheuditz, Reg.-Bez. Merseburg.

B. Pensionirt:

Nemnich, Regierungs- und Forstrath zu Wiesbaden.

Hüffer, Regierungs- und Forstrath zu Arnberg.

Reber, Forstmeister zu Leipen, Reg.-Bez. Königsberg.

von Seelstrang, Forstmeister zu Runkel, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Flindt, Forstmeister zu Fasanerie, Oberf. Wiesbaden, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Fehlert, Revierförster zu Obergrenzebach, Oberf. Neufkirchen, Reg.-Bez. Cassel.
 Perdelwich, Revierförster zu Gunthen, Oberf. Rehnhof, Reg.-Bez. Marienwerder.
 Grebe, Revierförster zu Neustadt a./H., Klosteroberförsterei Ufeld, Provinz Hannover.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtescharakters:

Arndt, Regierungs- und Forstrath, von Königsberg i. Pr. nach Potsdam unter Uebertragung der Forstinspektion Potsdam-Joachimsthal.
 von Alten, Regierungs- und Forstrath und Hilfsarbeiter bei der Central-Forstverwaltung nach Wiesbaden unter Uebertragung der Forstinspektion Wiesbaden-Dillenburg.
 von Gustedt, Forstmeister, von Neu-Glienick, Reg.-Bez. Potsdam, nach Hangelsherg, Reg.-Bez. Frankfurt a./D.
 von Brauchitsch, Oberförster, von Hangelsherg, Reg.-Bez. Frankfurt a./D., nach Neu-Glienick, Reg.-Bez. Potsdam.
 Bürhaus, Oberförster, von Wallmerod, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Diez, Reg.-Bez. Wiesbaden.
 Schmidt, Oberförster, von Norfalten, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Hartigsheide, Amtssitz Heidchen, Reg.-Bez. Posen.
 Bardeck, Oberförster, von Jura, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Leipen, Reg.-Bez. Königsberg.
 Busold, Oberförster, von Grubenhagen, Reg.-Bez. Hildesheim, nach Krosdorf, Reg.-Bez. Coblenz.
 Markers, Oberförster, von Wallenstein, Reg.-Bez. Cassel, nach Wiesbaden, Amtssitz Fasenerie, Reg.-Bez. Wiesbaden.

D. Befördert bezw. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtescharakters:

Woy, Regierungs- und Forstrath zu Potsdam ist zum Oberforstmeister mit dem Range der Oberregierungsräthe unter Verleihung der Oberforstmeisterstelle zu Königsberg i./Pr. ernannt.
 von Schrader, Oberförster zu Hartigsheide, Reg.-Bez. Posen, ist zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstinspektion Königsberg-Pr.-Sylau ernannt.
 Freiherr Spiegel von und zu Beckelsheim, Oberförster zu Krosdorf, Reg.-Bez. Coblenz, ist zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstinspektion Arnberg-Siegen ernannt.

E. In Oberförstern ernannt und mit Befalkung versehen sind die Forstassessoren:

Lind zu Wallmerod, Reg.-Bez. Wiesbaden.
 Scharenberg zu Norfalten, Reg.-Bez. Gumbinnen.
 Krause zu Rehburg, Reg.-Bez. Hannover.
 Bierau zu Kunkel, Reg.-Bez. Wiesbaden.
 vom Hof zu Wallenstein, Reg.-Bez. Kassel.
 Kurlbaum, Prem.-Lieut. und Oberjäger im Reitenden Feldjäger-Corps zu Klein-Raujock, Reg.-Bez. Königsberg.
 von Heyne, Prem.-Lieut. im Reitenden Feldjäger-Corps, zu Jura, Reg.-Bez. Gumbinnen.
 Stahl zu Grubenhagen, Reg.-Bez. Hildesheim.

F. Als interimistischer Verwalter wurde berufen:

Splettstößer, Forstassessor, für die neu eingerichtete Oberförsterstelle Rohrwiese, Reg.-Bez. Marienwerder.

G. In Revierförstern wurden definitiv ernannt die Förster:

Meister zu Lützelsohn, Oberf. Kirchberg, Reg.-Bez. Coblenz.
Mayer zu Thiergarten, Oberf. Neupfalz, Reg.-Bez. Coblenz.
Prigge zu Buchholz, Oberf. Schleiden, Reg.-Bez. Nachen.
Fechner zu Schwenten, Oberf. Mauche, Reg.-Bez. Posen.
Würschmidt zu Jerichow, Oberf. Altenplathow, Reg.-Bez. Magdeburg.

H. Als interimistische Revierförster wurden berufen:

Sellheim, Forstassessor, auf die neue Revierförsterstelle Radolink in der Klosterkammerforst Wronke, Reg.-Bez. Posen.
Israel, Forstassessor, zu Georgsplatz, Oberf. Lauenau, Reg.-Bez. Hannover.
Sommerfeld, Förster, zu Sattenfelde, Oberf. Reinsfeld, Reg.-Bez. Schleswig.
Feige, Förster, zu Neustadt a/H. Klosteroberförsterei Iffeld, Provinz Hannover.
Tappert, Förster, zu Gunthen, Oberf. Rehhs, Reg.-Bez. Marienwerder.
Bogt, Förster, zu Obergrenzebach, Oberf. Neukirchen, Reg.-Bez. Cassel.

I. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten die Förster:

Neuminger zu Reuchingen, Oberf. Saarburg, Reg.-Bez. Trier.
Clausius zu Neueiche, Oberf. Gollub, Reg.-Bez. Marienwerder. }
Friedrich zu Benschhausen, Oberf. Schwarz, Reg.-Bez. Erfurt. } bei der
Seliger zu Rottwitz, Oberf. Rottwitz, Reg.-Bez. Breslau. } Pensionirung.
Erler zu Battaune, Oberf. Dobereschütz, Reg.-Bez. Merseburg.

K. Forstkassenbeamte:

Dem Forstkassen-Rendanten Ulmann zu Strelno, Reg.-Bez. Bromberg, ist die Verwaltung der Forstkassen-Rendantenstelle zu Lichtenau, Reg.-Bez. Minden, definitiv übertragen worden.
Der Forstkassen-Rendant Moldehnke zu Johannsburg, Reg.-Bez. Gumbinnen ist pensionirt, und der Forstkassen-Rendant Schalk ist von Turoscheln nach Johannsburg versetzt.
Die kommissarische Verwaltung der Forstkassen-Rendantenstelle zu Turoscheln, Reg.-Bez. Gumbinnen, ist dem Forstassessor Hartung übertragen worden.
Der Forstkassen-Rendant Decker zu Lasdehnen, Reg.-Bez. Gumbinnen ist pensionirt, und die kommissarische Verwaltung der Forstkassen-Rendantenstelle zu Lasdehnen ist dem Forstassessor Zweite übertragen worden.
Der Forstkassen-Rendant Böhne zu Brunstplatz, Reg.-Bez. Marienwerder, ist pensionirt.

Verwaltungsänderungen:

Die Oberförsterei Ziegelrode, Reg.-Bez. Merseburg, soll künftig Ziegelroda benannt werden.
Aus Theilen der Oberförstereien Schönlanke und Schloppe und dazu erworbenen Forst- und Dedlandsflächen ist die neue Oberförsterei Rohrwiese, Reg.-Bez. Marienwerder gebildet worden.

99.

Ordensverleihungen

an Forst- und Jagdbeamten vom 1. Juli bis 1. Oktober 1895.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 76. S. 166 djs. Bds.)

A. Das Kreuz der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern.

Hartig, Forstmeister zu Königs-Wulterhausen (Königl. Hofammer) (bei der Pensionirung).

B. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

Röhler, Forstmeister zu Nienburg, Reg.-Bez. Hannover (mit der Zahl 50).
Reber, Forstmeister zu Leipzig, Reg.-Bez. Königsberg (bei der Pensionirung).

C. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

Publig, Regierungs- und Forstrath zu Köslin.
von Wedell, Regierungs- und Forstrath zu Stettin.
Hüffer, Regierungs- und Forstrath zu Arnberg (bei der Pensionirung).
Gerlach, Forstmeister zu Ziegenort, Reg.-Bez. Stettin.
Kreyfern, Forstmeister zu Werder, Reg.-Bez. Stralsund.
Logeseil, Forstmeister zu Rehrberg, Reg.-Bez. Stettin.
von Seelstrang, Forstmeister zu Kunkel, Reg.-Bez. Wiesbaden (bei der Pensionirung).

D. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Grebe, Revierförster zu Neustadt a./H., Klosteroberförsterei Nfeld, Prov. Hannover	} bei der Pensionirung.
Fehlert, Revierförster zu Obergrenzebach, Oberf. Neufkirchen, Reg.-Bez. Cassel	

E. Das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold.

Perdelwig, Revierförster zu Gunthen, Oberf. Rehhof, Reg.-Bez. Marienwerder	} bei der Pensionirung.
Reeh, Hegemeister zu Rahlberg, Oberf. Johannsburg, Reg.- Bez. Wiesbaden	
Groll, Hegemeister zu Remberhof, Oberf. Selters, Reg.-Bez. Wiesbaden.	

F. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Roch, Förster zu Iszlaudzen, Oberf. Warnen, Reg.-Bez. Gumbinnen (mit der Zahl 50).	} bei der Pensionirung.
Rie, Förster zu Maysall, Oberf. Schuenhagen, Reg.-Bez. Stralsund.	
Stephan, Förster zu Altendiez, Oberf. Diez, Reg.-Bez. Wiesbaden	
Guhmann, Förster zu Galow, Oberf. Neustettin, Reg.-Bez. Köslin	
Ehlert, Förster zu Schedeberg, Oberf. Apenrade, Reg.-Bez. Schleswig	
Zatho, Waldwärter zu Leisenrode, Oberf. Hardeggen, Reg.- Bez. Hildesheim	
Meyer, Forstschutzhelfer zu Salzburg, Oberf. Coppenbrügge, Reg.-Bez. Hannover	
Melloh, Forstschutzhelfer zu Melloh, Oberf. Diepholz, Reg.- Bez. Hannover	
Bojung, Hilfsjäger zu Sinnerthal, Oberf. Neufkirchen, Reg.-Bez. Trier.	
Baluses, Holzhauermeister zu Theerbude, Oberf. Nassamen, Reg.-Bez. Gumbinnen.	

100.

51. Verzeichniß der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm und Kronprinzessin Viktoria Forstwaisenf Stiftung bei der Central-Sammelstelle (Geheimen expedirenden Sekretär und Kalkulator Winkler in Berlin W. 9., Leipzigerplatz 7) weiter eingegangenen freiwilligen Beiträge.

1. Abrecht, Rechtsanwalt und Notar, Neu-Ruppin, gesammelt für Fehlschüsse auf der Treibjagd im Januar 1895 4,30 M. 2. Hosp, Königlicher Forstsekretär, Glücksburg, auf Treibjagden in der königlichen Oberförsterei Flensburg gesammelte Strafgeelder 4,10 M. 3. Haberland, königlicher Oberförster, Ruhstedt b./Snarrenburg, Fehlschußgeelder und Satgewinne in der Oberförsterei Ruhstedt pro 1894 25,36 M. 4. Kloer, königlicher Forstmeister, Peisterwitz, Jagdstrafgeelder aus der Oberförsterei Peisterwitz 2,40 M. 5. Von der königlichen Oberförsterei Nikolaiten, Jagdstrafgeelder 18,17 M. 6. Romanus, königlicher Oberförster, Wilhelmsbruch i./Ostpr., gesammelt für Fehlschüsse 3 M. 7. B. Hoffmann, Erfurt, Martistr. 21, Beitrag des Hubertusvereins in Erfurt 28 M. 8. Ring, Oberstlieutenant a. D., Unkosten, welche durch die Gewichtsbestimmung einiger Damen und Herren in einer vergnügten Gesellschaft entstanden 10 M. 9. Hielscher, Förster, Rath. Hammer, gesammelt für Fehlschüsse in der Oberförsterei Rath. Hammer 3,50 M. 10. Krefel, Oberförster, Elgershausen, Strafgeelder aus der Oberförsterei Sand 30 M. 11. Von der Oberförsterei Krosdorf 10 M. 12. Voigt, königlicher Oberförster, Niederaula b./Hersfeld, gesammelt für Fehlschüsse bei Treibjagden in der Oberförsterei Niederaula 6,55 M. 13. Schmidt, Oberförster, Detmold, Strafgeelder für Fehlschüsse, gesammelt im Fürstlich Lippe'schen Forstrevier Diestelbruch-Berxen 18,75 M. 14. Von der Oberförsterei Pfeil bei Laufschafen, Schießgeelder vom Förster Seydler und vom Forstauffseher Hillgenberg 2 M. 15. A. Gansow, Stiftungs-Revierförster, Bantau b./Kahlbude, aus einem Vergleich 10 M. 16. J. B. Wdt, Forbach (Lothringen), gesammelt für Fehlschüsse 17,90 M. 17. Oberförsterei Tawellingken b./Seckenburg O./Pr., gesammelt für Fehlschüsse bei Treibjagden 2,90 M. 18. Wiederhold, Oberförster, Falkenwalde, Strafgeelder 2,80 M. 19. Radtke, königlicher Forstkassenrendant, Gollub 100 M. 20. Oberförsterei Rauschenberg 30 M. 21. von Doering, Rittmeister im 1. Garde-Ulanen-Regiment, Potsdam, Große Weinmeisterstr. 61, Hälfte des Ueberschusses von der Jagdausstellung in Potsdam im April 1895 169,45 M. 22. Außerordentlicher Beitrag des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins für das Jahr 1895 500 M. 23. Saeckel, königlicher Forstauffseher und Sekretär, Oberförsterei Lindenuß, gesammelt für Fehlschüsse in der Oberförsterei Lindenuß pro 1894/95 12,25 M. 24. C. Kademacher, Förster, Lahnhof, Eskaterlöß von Mitgliedern und Gönnern der grünen Farbe an Lahn- und Sieggnelle 14,30 M. Summe 1025,73 M., hierzu Summe bis 50. Verzeichniß 108 942,43 M. Summe der bis jetzt eingegangenen Beträge 109 968,16 M.

Zur Vermeidung unnöthiger Kosten wird gebeten, Patronenhülsen, welche hier unverkäuflich sind, nicht herzusenden.

Chronologisches Verzeichniß

der in gegenwärtigem (XXVII.) Bande des Jahrbuchs enthaltenen Gesetze, Erlasse, Staatsministerial-Beschlüsse, Instructionen, Regulative und Ministerial-Verfügungen zc.

(Zm Anschluß an den gleichnamigen Artikel im XXVI. Bande, Seite 282).

(Chronologische Verzeichnisse dieser Art vom Jahre 1851 an für die ersten acht Jahrgänge 1851—1858 des Jahrbuchs im Forst- und Jagdkalender für Preußen befinden sich im VIII. Jahrgange 1858, Seite 77, von da ab für die einzelnen Jahrgänge IX—XVII (1859--1867) jedesmal am Schluß des Kalender-Jahrbuchs, die Fortsetzungen in den Bänden des vorliegenden, seit 1868 vom Kalender getrennten Jahrbuchs).

	1891.	19. November	§. 89.	25. April	§. 161.
22. Juni	§. 142.	20. "	§. 93.	30. "	§. 138.
	1893.	3. Dezember	§. 94.	1. Mai	§. 327.
13. März	§. 153.	7. "	§. 3.	5. "	§. 160.
27. April	§. 156.	8. "	§. 5. 40.	8. "	§. 161.
8. Mai	§. 153.	13. "	§. 141.	11. "	§. 208.
8. Juni	§. 157.	18. "	§. 5. 21.	13. "	§. 171.
12. "	§. 158.	19. "	§. 14.	16. "	§. 138.
14. September	§. 158.	22. "	§. 6.	25. "	§. 151.
12. Oktober	§. 154.		1895.	28. "	§. 152.
26. "	§. 154.	2. Januar	§. 38.	29. "	§. 168.
6. November	§. 159.	7. "	§. 140.	4. Juni	§. 105.
14. Dezember	§. 154.	8. "	§. 38.	6. "	§. 106.
	1894.	9. "	§. 40.	7. "	§. 117.177.
15. März	§. 22.	11. "	§. 94. 155.	14. "	§. 240.
9. April	§. 325.	22. "	330.	22. "	§. 181.
1. Juni	§. 23.	1. Februar	§. 107.	23. "	§. 180.
19. "	§. 25.	2. "	§. 47.	26. "	§. 171.
4. Juli	§. 26.	6. "	§. 59.	2. Juli	§. 177.
10. "	§. 330.	8. "	§. 325.	3. "	§. 243.
30. "	§. 24.	11. "	§. 39.	5. "	§. 289.
18. August	§. 2.	19. "	§. 89.	13. "	§. 169.
21. "	§. 33.	25. "	§. 43 2 mal	14. "	§. 170.
9. Oktober	§. 27.		139.	17. "	§. 173.
22. "	§. 160.	27. "	§. 46.	18. "	§. 180.
25. "	§. 4.	1. März	§. 326.	25. "	§. 172.
29. "	§. 12.	14. "	§. 151.	31. "	§. 182.
30. "	§. 1.	18. "	§. 327.	2. August	§. 186.188.
3. November	§. 22.	20. "	§. 117.150.	3. "	§. 170.
8. "	§. 16.	21. "	§. 108.	11. "	§. 140.
9. "	§. 3. 93.	30. "	§. 106.	16. "	§. 176.
		8. April	§. 115.	24. "	§. 169.